

Nordamerikas  
sittliche Zustände.

---

Nach eigenen Anschauungen  
in den  
Jahren 1834, 1835 und 1836,  
von  
**Dr. A. S. Julius.**

---

Zweiter Band.  
Verbrechen und Strafen.

---

Mit dreizehn lithographirten Tafeln.

---

Leipzig:  
F. A. Brockhaus.  
1839.

# Inhalt.

## Verbrechen und Strafen.

Seite

Eingang. Ursprung der verschiedenen amerikantschen Anfehdungen. — Deren Verschiedenheit und Uebereinstimmung. — Ungeschriebenes Recht. — Buß- und Besserungssystem. — Vertheilung des Stoffes . . . . . 1

## Erste Abtheilung.

### Ueberblick des amerikanischen Strafrechtes.

Englands Strafgesetzgebung. — Ihre Strenge. — Ihr Uebergang nach Amerika. — Die Puritaner. — W. Penn und die Quäker. — Der von ihnen ausgegangene Geist bewirkt die Milde- rung der Strafgesetze Pennsylvaniens. — Aehnliche Wirkung in andern Staaten. — Jährliche und halbjährliche Novellen. — Co- dification. — Neu-York und Massachusetts. — Uebersicht der Strafen für die Hauptverbrechen in neunzehn Bundesstaaten. — Milde- rung der englischen Strafen. — Verminderung der Todesstrafen. — Häufigere Freisprechungen. — Deren Ursachen. — Oeffentliche Meinung gegen Lebensstrafen. — Verhältniß der Richter und Geschwornen und Ausdehnung der Befugnisse der letzten. — Herab- ziehung der Ehrfurcht gegen die Richter. — Ersatz als Strafbes-

stimmung. — Straflosigkeit der Weiber. — Begnadigungen und deren Mißbrauch. — Criminalverfahren. — Peinliche Rechtspflege. — Friedensrichter. — Bezirksrichter. — Oberste Gerichtshöfe . . .	9
--	---

## Zweite Abtheilung.

### Menge und Art der Verbrechen in Amerika.

Ursprung der Statistik, insbesondere der der Verbrechen und Strafen. — Beiträge zu derselben aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — Dort fast allein auf die Zuchthaussträflinge gegründet . . . . . 85

Erster Abschnitt. Die Gerichtshöfe des Bundes. Verbrechen gegen den Bund und Bundesgerichtsbarkeit. — Natur derselben. — Am häufigsten in Louisiana und Massachusetts, den Polen amerikanischer Civilisation. — Mehr Verbrechen gegen Personen als gegen Sachen . . . . . 46

Zweiter Abschnitt. Menge und Beschaffenheit der Anklagen, Freisprechungen und Verurtheilungen. Anklagen, Freisprechungen und Verurtheilungen der einzelnen Staaten. — Nur aus Massachusetts und Neu-York bekannt. — Das Verhältniß der Verbrechen gegen Sachen zu denen gegen Menschen ist in diesen beiden vorgeschrittensten Staaten noch stärker als in Europa. — In beiden Welttheilen gleicher Unterschied zwischen Civilisation und Versittlichung . . . . . 89

Dritter Abschnitt. Die Verbrechen der großen Städte Amerikas. Mehrung der Verbrechen im graden Verhältnisse mit der Dichtigkeit der Bevölkerung. — Daherige Wichtigkeit der großen Städte. — Ursprung und Ausbildung der vier größten Städte der Vereinigung. — Boston. — Baltimore. — Philadelphia. — Newyork. — Verschiedenheit ihrer Bevölkerungselemente. — Daheriger Unterschied der Verbrechensstufe jeder, unter Einfluß des Klimas, Bodens und des Glaubens und Betriebes ihrer Bewohner . . . . . 59

Vierter Abschnitt. Die Staatssträflinge oder schweren Verbrecher der sklavenlosen Staaten. Vier Gruppen der neun sklavenlosen Staaten Nordamerikas, aus denen Nachrichten über deren Sträflingszahlen vorliegen. — Erste Gruppe. Neu-Hampshire, Connecticut, Maine und Vermont. Ackerbauend, fleißig und religiös, hat die wenigsten Sträflinge im Verhältnisse zur Bevölkerung. — Zweite Gruppe. Neu-Jersey und Massachusetts. Manufakturen und Welthandel treibend, liefert mehr Verbrecher. — Dritte Gruppe. Pennsylvanien und Neu-York. Hauptfische von Handel und Gewerbe, haben die stärkste Verbrecherzahl. — Vierte Gruppe. Ohio. Der fruchtbare Kreuzweg der inneren Handelsstraßen, an Verbrechenszahl in der Mitte der zweiten Gruppe stehend. — Zahl und Art der Verbrechen in jeder Gruppe und jedem Staat . . . . . 74

Fünfter Abschnitt. Die Staatssträflinge oder schweren Verbrecher in den Sklavenstaaten. Aus sechs Sklavenstaaten sind Nachrichten über die Sträflinge vorhanden. — Sie zählen nicht so viel Sträflinge als die sklavenlosen Staaten, aber wol kaum weniger Verbrecher. — Ursachen dieser Verschiedenheit. — Ursprung des Lynch-Gesetzes. — Zwei Gruppen der Sklavenstaaten. — Erste Gruppe. Maryland, Virginien, Columbien, und Georgien zählen mehr Sträflinge. — Zweite Gruppe. Kentucky und Tennessee liefern weniger. — Weider Gruppen grades Verhältniß der Sträflingszahl und der Bevölkerungsdichtigkeit, nicht so bei den sklavenlosen Staaten. — Zahl und Art der Verbrechen in jedem Staate . . . . . 84

Sechster Abschnitt. Hinrichtungen in den Vereinigten Staaten, und Betrachtung der dortigen Verbrecher nach Geburtsstätte, Farbe, Geschlecht, Alter, Jahreszeit und Rückfälligkeit. Todesstrafen. — Unvollständige Angaben wegen mangelhafter Anzeichnungen. — Hinrichtungen wegen Verbrechen gegen den Bund. — In den einzelnen Staaten wegen Verbrechen gegen deren Gesetze. — Pennsylvanien. — Massachusetts. — Maryland. — Seltene Hinrichtungen in Europa. — Geburtsstätte der Verbrecher. — Irrigkeit der Behauptung, die meisten Verbrecher seien Eingewanderte. — Größere Verbrechenszahl der Farbigen als der Weißen. — Unterschied der schweren und leichten Verbrechen der sklavenlosen und Sklavenstaaten. — Geringere Verbrechenszahl der Weiber als der Männer mit Europa verglichen, jedoch nicht in dem Maße wie geglaubt wird. — Verhältniß der Altersstufen der Verbrecher wenig vom europäischen abweichend. — Einfluß der Jahreszeiten auf Verbrechen wie in Europa. — Rückfälligkeit der Verbrecher, wo sie ermittelt werden kann, beträchtlich . . . . . 94

## Dritte Abtheilung.

### Die amerikanischen Gefängnisse.

Geringere Zahl von Strafarten in Amerika als in Europa. — Es gibt dort eigentlich nur Hinrichtung und Freiheitsentziehung. — Daherige frühere und größere Aufmerksamkeit auf Gefängnisse . . . 113

Erster Abschnitt. Geschichte der amerikanischen Gefängnisverbesserungen und der dortigen Bus- und Besserungs-Systeme. Pennsylvaniens äußere Sicherheit und dessen Besetzung durch die Quäker pflanzen den Geist der Milde in dessen Strafgesetzgebung. — Penn's, nach dessen Tode abgeschaffte Strafgesetze werden bald nach der Losreisung Nordamerikas hergestellt. — Einfluß der philadelphiaschen Gefängnisgesellschaften. — Milderungen der Strafgesetze von 1786, 1791 und 1794. — Errichtung einsamer Sträflingszellen mit Arbeit im Jahre 1790. — Beschreibung derselben. — Einführung unbesoldeter Ge-

fängniß=Inspektoren. — Verbrecherabnahme durch diese Maßregeln bis 1795. — Von da an wachsende Verbrecherzahl und gänzlicher Verfall der Gefängnißzucht. — Bewegungen in Philadelphia seit 1817 für die Rückkehr zu ihr. — Drei Parteien daselbst für diesen Zweck. — Die erste, die Gefängnißgesellschaft an der Spitze, begehrt Einsamkeit mit Arbeit. — Die zweite Partei, deren Organ Robert Baur ist, will unbeschäftigte Einsamkeit. — Der Bericht von Chaler, King und Wharton zeigt eine dritte, Einsamkeit bei Nacht und am Tage schweigendes Zusammenarbeiten verlangende Partei. — Errichtung des pittsburger Straßhauses 1818, einer Verpflanzung der Grundsätze der Gefängnißgesellschaft. — Seit 1823 Bau des philadelphiaschen Straßhauses, nach der Reinheit jener Grundsätze. — Durch die dritte Partei unterbrochen, wird der Bau 1836 vollendet, aber schon seit 1829 die stets vervollkommnete Anstalt mit Sträflingen besetzt. — Fortschritte des philadelphiaschen Systems in Pennsylvanien und in andern Staaten. — Den ersten philadelphiaschen Einzelzellen vorangehende und gleichzeitige Bestimmungen und Bauten in England. — Das auburnsche System. — In Rom, Genua und Gent, von Howard gefunden und beschrieben. — Nur die Bauart ist Auburn eigenthümlich, wenn gleich nicht zuerst dort versucht. — Wesen dieses Systems, Trennung bei Nacht und schweigendes Zusammenarbeiten am Tage. — Es ist seit 1823 gewonnenes Ergebnis, den philadelphiaschen ersten Versuchen zur Verbesserung der Strafgesetze und Gefängnisse ähnlicher in Newyork, die auch dort fehlgeschlugen. — Dessen Ausbreitung von Auburn über ganz New-York und die übrigen Freistaaten. — Zeitfolgende Uebersicht der Erbauung amerikanischer Besserungshäuser nach den verschiedenen Systemen . . 118

Zweiter Abschnitt. Darstellung der Besserungssysteme hinsichtlich auf Bauart, Verwaltung, Zucht, Beschäftigung, Unterricht und Gesundheit der Gefangenen, wie auf Kostenaufwand. Bauart. Verschiedenartigkeit derselben nach dem Besserungssysteme. — Der Schachtelplan, nicht zuerst in Amerika versucht. — Beschreibung der auburnschen Gefängnisse. — Der Kingstonsche verbesserte Schachtelplan. — Die pennsylvanischen Gefängnisse. — Beschreibung der besten Gefangenhäuser nach diesem Systeme. — Verwaltung und Hauszucht. Die Verwaltung ist die nämliche in beiden Systemen. — Inspektoren. — Gefängnißbeamte. — Bewachung. — Verschiedenheit der Hauszucht. — Zucht des pennsylvanischen Systems. — Zucht des auburnschen Systems. — Jene mild und mäßigend, diese aufregend und abstumpfend und fast unausführbar. — Beschäftigung. Verschiedener Charakter derselben. — Im auburnschen Systeme fabrikmäßig und erzwungen, im pennsylvanischen mehr Handwerk und freiwillig. — Unterricht. Gewerblicher, Schul- und Religionsunterricht. — Gesundheit. Lusterneuerung. — Reinlichkeit. — Kleidung. — Ernährung. — Bewegung. — Krankheiten. — Durch das Klima häufiger als in europäischen Gefängnissen. — Geringere Menge in den pennsylvanischen Gefängnissen. — Vergleichung mit Europa. — Sterblich-

keit. — Doppelte Berechnungsart derselben. — Kleiner in den pennsylvanischen als in den auburnschen Strafhäusern. — Zusammenhaltung mit Europa. — Kosten. Gefängnißbaukosten. — In den auburnschen Gefangenhäusern zwei Drittel der pennsylvanischen betragend. — Vergleichung mit Europa. — Die philadelphiaschen Einzelzellen in Gent kosten weniger als die in Insterburg und Sonnenburg, wo zwei Drittel der Sträflinge mit Mehreren zusammen essen und schlafen. — Erhaltungskosten. — Vergleichung mit Europa. . . . . 148

Dritter Abschnitt. Vergleichung der verschiedenen amerikanischen Buß- und Besserungssysteme unter einander. Das geistige Leiden des Alleinseins ist die stärkste und die einzige, bei ihrer Unschädlichkeit, erlaubte Schärfung der Gefangenschaft. — Aus christlicher Liebe entsprungene Menschenliebe im Gegensatz der Philanthropie. — Größere Tiefe und Nachhaltigkeit des durch die pennsylvanische Strafart hervorgebrachten Eindrucks. — Sie entspricht genau der sittlichen Strafbarkeit des Verbrechers. — Sie allein ermöglicht in Gesundheit und Krankheit ungestörten, individualisirenden, sittlichen und geistlichen Zuspruch. — Sie verhindert den Verkehr beider Geschlechter in der nämlichen Anstalt. — Sie allein schneidet den der einzelnen Sträflinge ab. — Unmöglichkeit der Hemmung von Wechselverderbniß bei Classenabtheilung, allein erreichbar durch pennsylvanische Strafweise. — Arbeitsscheu der auburnschen, Arbeitslust der pennsylvanischen Sträflinge. — Geringere Beamtenzahl bei dieser. — Schwierigkeit gehörige Unteraufseher zu finden. — Selbstmorde und Brandstiftungen in den auburnschen Anstalten. — In diesen, Bekanntschaften der Mitgefangenen und deren Folgen, in den pennsylvanischen Nichterkennung gleichzeitiger Sträflinge nach deren Entlassung. — Diese werden von allen urtheilsfähigen Augenzeugen vorgezogen. — Crawford — Mondelet und Neilson, — de Metz und Blouet. — Ducpetiaux u. s. w. — Auburnsche Gefängnißbeamte. — Die Sträflinge selbst. — Widerlegung der Einwendungen gegen das pennsylvanische Strafsystem, als geisteskrankmachend, ungleich wirkend, Geselligkeitstrieb zerstörend und mehr kostend . . . . . 254

## Vierte Abtheilung.

### Die Rettungshäuser oder Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder.

Unerwachsene Verbrecher unterlagen in alter Zeit der Strafgewalt des Hausvaters. — In den Gesetzen der neueren und neuesten Zeit der Ahndung des Staates. — Noch nicht gehobener Zwiespalt hierüber. — Vorherrschen der neueren Ansicht in Frankreich und Holland. — Die ältere besteht in den Vereinigten Staaten von Amerika, in England und Deutschland. — Daheriger Ur-

sprung der Gefängnisse für Unerwachsene und der Rettungshäuser. — Neunzehn Aufbewahrungsorte verschiedener Staaten für jugendliche Verbrecher. — Ein Versuch zur Unterbringung derselben durch den Staat in Frankreich. — Dreierlei Wirkungsarten freier Vereine in solchen Gestiften. — Eigentliche Rettungshäuser. — Sieben und dreißig mehr für verbrecherische, fünf und zwanzig mehr für verwahrlosete Kinder. — Zehn Vereine, ihre Pfleglinge in Familien vertheilend. — Sechs Schutzvereine für entlassene unerwachsene Verbrecher, alle außer Deutschland. — Die amerikanischen Rettungshäuser. — Von Vereinen mit Staatshilfe ausgehend, Newyork und Philadelphia. — Vom Staate begründet, Boston. — Schule für sittliche Zucht bei Boston. . . . . 329

## Fünfte Abtheilung.

### Anwendung auf Europa und insbesondere auf Deutschland.

Erst jetzt gewonnene vollständige Kenntniß des amerikanischen Gefängnißwesens und seiner Anwendbarkeit auf Europa. — Nöthige Einheit und Beaufsichtigung des Gefängnißwesens eines Staates. — Gefängniß-Rath und General-Inspektoren der Gefängnisse. — Unerwachsene gehören in Rettungshäuser, nicht in Gefängnisse. — Für jedes Geschlecht ist eine besondere Gefangenanstalt nothwendig. — Weibergefängnisse müssen, mit Ausnahme des Vorstehers, Aufseherinnen haben. — Buß- und Besserungshäuser dürfen nicht über drei hundert Sträflinge zählen. — Das pennsylvanische System führt am häufigsten zur Besserung. — Der Unterricht in Besserungshäusern sei zuerst versittlichend und religiös, darnach auf Schulkenntnisse gerichtet. — Weder durch Rede noch Schrift erfahre der Sträfling, was außerhalb der Gefängnißmauern vorgeht. — Die einzige Belohnung innerhalb derselben sei für den sich Bessernden Erlaubniß an die Seinigen zu schreiben. — Soll die sittliche Strenge nicht leiden, darf der Sträfling keinen Theil des Arbeitsverdienstes erhalten. — Damit fällt auch die, in keinem Besserungshause zu duldbende, die Sinnlichkeit nährenden Schenke. — Unterwürfigkeit unter die Gefängnißzucht darf keinen Maßstab sittlicher Besserung des Sträflings abgeben. — Rückfällige Verbrecher müssen strenger als erstmalige gehalten werden. — Die Gefängnißbeamten und die Herbeiziehung religiösen Einflusses. — Ersatz desselben durch freie Vereine und Inspektoren, ohne Beeinträchtigung der Alleinherrschaft des verantwortlichen Gefängnißvorstehers. — Vereine für entlassene Gefangene. — Ansiedelung entlassener Sträflinge in fremden Welttheilen. — Mit welchen dieser Grundsätze die Einführung des Buß- und Besserungssystems beginnen müsse. — Schluß . . . . . 369

## A n h a n g.

## Beilagen und größere Anmerkungen.

	Seite
Erste Beilage. Felonie . . . . .	407
Zweite Beilage. Inhalt des neuesten Gesetzbuches des Staates Neu-York . . . . .	407
Dritte Beilage. Mehrung der Straflosigkeit von schweren Verbrechen durch das Hinzutreten von Geschworenen . . . . .	418
Vierte Beilage. Ursprung des Lynch-Gesetzes . . . . .	419
Fünfte Beilage. Mabilion's Vorschlag zu arbeitsvoller Einsamkeit für Sträflinge . . . . .	420
Sechste Beilage. Beschreibung der zu London nach angeordneten Versuchen verbesserten Einzelzellen . . . . .	422
Siebente Beilage. Beschreibung des neuen philadelphischen Graffschaftsgefängnisses . . . . .	426
Achte Beilage. Hausordnung von Sing Sing . . . . .	428
Neunte Beilage. Verhalten bei der morgenländischen Brechruhr in den amerikanischen Besserungshäusern . . . . .	459
Zehnte Beilage. Entwurf des neu zu erbauenden pariser Haftgefängnisses für Männer . . . . .	462
Elfte Beilage. Das auf auburnsche Weise eingerichtete Militair-Besserungshaus in St. Germain en Laye . . . . .	463
Zwölfte Beilage. Die Nothwendigkeit der Strafe . . . . .	465
Dreizehnte Beilage. Bemerkungen über das Vorhandensein beider Geschlechter in dem nämlichen Gefangenhause . . . . .	465
Vierzehnte Beilage. Geschichte der Erbauung der Strafanstalt in Sing Sing . . . . .	470
Fünfzehnte Beilage. K. preussisches Reglement der beiden Erziehungshäuser sittlich verwahrloseter Kinder, hinsichtlich der von den K. Criminal-Behörden denselben zum Versuche der Besserung übergebenen Unerwachsenen . . . . .	471
Sechzehnte Beilage. Durch Bibelsprüche zu beantwortende Monatsfragen, wie sie im Jahre 1834 bis 1835 durch die Methodisten im Rettungshause zu Newyork aufgegeben wurden . . . . .	475
Siebzehnte Beilage. Zeiteintheilung im Rettungshause für Knaben bei Boston . . . . .	475
Achtzehnte Beilage. Anzahl der unerwachsenen Gefangenen in Frankreich und Böhmen, während der letzten Jahre . . . . .	477
Neunzehnte Beilage. Ueber die Anzahl der gerichtlichen Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher im preussischen Staate, und die Folgerungen, welche daraus zu ziehen sein dürften . . . . .	478
Zwanzigste Beilage. Der schwere und schwerste Kerker nach österreichischem Strafrechte . . . . .	484

	Seite
Ein und zwanzigste Beilage. Marquet-Basselot von der Unmöglichkeit, Gefängnißbeamte in hinreichender Zahl außerhalb der geistlichen Orden und Bruderschaften zu finden . . . . .	485
Zwei und zwanzigste Beilage. Bestimmungen über entlassene Gefangene nach den belgischen Gesetzen . . . . .	487
Drei und zwanzigste Beilage. Beschreibung der in Frankreich erfundenen Zellenwagen für Gefangene . . . . .	490
Zusätze während des Drucks: Zum ersten Bande . . . . .	493
Zum zweiten Bande . . . . .	494

# Verbrechen und Strafen.

---

# Eingang.

---

Ursprünge der verschiedenen nordamerikanischen Ansiedelungen. — Deren Verschiedenheit und Uebereinstimmung. — Ungeschriebenes Recht. — Buß- und Besserungs-System. — Vertheilung des Stoffes.

Es ist mehr als ein halbes Jahrhundert, seit das nach siebenjährigem schweren Kampfe erstandene Reich der Vereinigten Staaten von Amerika kräftig und ehrenvoll in die Reihe der Staaten und Völker der christlich gesitteten Welt eingetreten ist. Es war die langsam reisende Frucht der Saamenkörner, welche auf den jungfräulich üppigen Boden der Neuen Welt gestreut wurden, durch die mannichfaltigen Schwärme, in Folge politischer oder religiöser Zerrwürfnisse freiwillig und gezwungen mit Ostracismus belegter Auswanderer der alten europäischen Welt, meist britischen oder deutschen, und nur hie oder da, auch französischen, holländischen und schwedischen Ursprunges oder Beimischung. Von Anbeginn her hatte demnach die Abstammung von so nahverwandten Völkern als Engländer und Deutsche, so wie der gleiche Beweggrund zur Uebersiedelung in die zwar ungekannten, aber dafür auch unbegrenzte Freiheit der Meinungen, Gesinnungen und Aeußerungen, so wie ihrer Durchbildung und Darstellung in Staat und Kirche darbietenden Gesilde jenseits des Weltmeeres, eine Art von Aehnlichkeit in die Ur-

sprünge und ersten Schritte der dreizehn älteren, sich innerhalb hundert und sechzig Jahren (von 1575 — 1732) bildenden Staaten gebracht. Freilich waren diese, von der Passamaquoddy-Bucht in Maine bis gen Fernandina in Florida, einen Küstensaum von mehr als funfzehn Breitengraden einnehmenden Staaten noch verschiedener unter sich als jeder derselben von dem europäischen Mutterlande, aus dessen Schooße er hervorgegangen. Freilich würden die Gründer der meisten derselben lieber zu diesem zurückgeflohen sein, ehe sie auf die Verfassung und den Glauben ihres Schwesterstaates geschworen hätten, da es oft grade die Furcht vor der Herrschaft dieser war, welche sie über das unwirthbare Meer herüber genöthigt hatte. Dennoch blieb Allen das, als Keim ihres Daseins wuchernde Gefühl des Freiheitsbedürfnisses gemeinschaftlich. Alle, selbst die Kühnsten nicht ausgenommen, träumten, durchdrungen von der, nicht ohne Beimischung kindlicher Pietät, sich aufzwingenden unabweislichen Nothwendigkeit des Schutzes und der Pflege der, freilich nicht immer allzuzärtlich gesinnten und deshalb von ihren Sprößlingen geflohenen Mutter, höchstens von einem, halb der Mutter angehörigen, halb selbstständigen mittleren Dasein, gleich dem der Jungen des beuteltragenden Dopsfums. Alle erkannten aber auch freudig die gemeinschaftliche angelsächsische Abstammung an, und begehrten einhällig, mit dieser, als unveräußerliches Erbgut, das uralte, bereits aus Germaniens Wäldern nach Albion mit herübergebrachte ungeschriebene oder gemeine Recht (Common Law), das wie einst im Urwalde der Elbe, nun auch in den Forsten und Urwäldern des Mississipp und des St. Lorenz gelten und, der Obmacht des Starken Grenzen setzend, die Schwachheit des Wehrlosen gegen Uebermuth und Unterdrückung schirmen sollte.

Also mußten demnach, aus der weiten Ferne der europäischen, und insbesondere der binnenländischen Beschauung gesehen, die dreizehn, erst lose, und nach bestandnem Freiheitskampfe eng verbundenen Staaten als ein Ganzes erscheinen. Der festländische Europäer und insbesondere der Deutsche hatte, dem stolzen Vorgange des neuen Bundesstaates folgend, für dessen Flagge wie für Verfassung, Thätigkeit, geistige und sittliche Hervorbringungen aller Art, nur eine Benennung, die des amerikanischen, welche auch, nachdem spätere staatliche Frühgeburten des nämlichen Welttheiles ans Licht und in ein noch immer zappelndes Dasein getreten sind, dem schnell gereiften Erstlinge seiner Staatenbildungen geblieben ist.

So entstand eine Vermischung des in seinem innersten Wesen Verschiedenen, welche die weit auseinanderstehenden Verfassungen Rhode-Islands und Michigans, die Glaubensbegriffe Connecticuts und Marylands, oder den Erfindungstrieb des Bostoners und des Charlestoners in Eins begriff und für Alles nur die Benennung amerikanisch hatte. Sie war es mithin auch, welche das in Pennsylvanien zuerst, aber ganz anders als ein Vierteljahrhundert später eben dort, und dann in Neu-York, in Baltimore wie in Virginien, immer auf verschiedene Weise sich äußernde Streben, den Verbrecher nicht bloß vergeltend oder schreckend, sondern auch bessernd zu strafen, durchgängig unter der Benennung des amerikanischen Besserungssystems zusammenwarf.

Auch noch jetzt, nachdem mehrere lehrreiche Schriften in England und Frankreich über diesen Gegenstand erschienen sind, nachdem ich selbst auch in deutscher Zunge zu verschiedenen Malen versucht habe, mindestens die wesentlichsten Unterschiede der äußeren und inneren Gestaltung der Gefängnisse, nach dem Pennsylvanischen oder dem Auburnschen

Verfahren zur Besserung darzustellen <sup>1)</sup>, auch noch jetzt scheint Vielen noch immer eine Art mystischen Glanzes um die, aus den nordamerikanischen Sümpfen auftauchenden verlockenden Irrlichter des Pönitentiariums zu schweben. Es ist aber Zeit, daß dieser, zum Theil wol durch unverständige aus halber Kenntniß hervorgegangene und deshalb nur halbe Kenntniß mittheilende Lobpreisungen wohlwollender aber schwächlicher Enthusiasten, entstandenen Täuschung, so wie dem auf selbige begründeten Wähnen, ein Ende gemacht werde. Es ist Zeit, klar und greiflich darzulegen, daß die Amerikaner, seit der Römer Zeit das praktischste Volk auf dem weiten Erdkreise, keineswegs vermeinen, eine, gleich der Wundertinktur der Alchemisten unedle Metalle in lauterer Gold umwandelnde Universalarznei entdeckt zu haben, welche dem Verbrecher gehörig eingesflößt, denselben in einen Iffland'schen Tugendspiegel umzuwandeln vermöge. Auch sie wissen genau, und genauer als man es in der alten Welt bisher erkannt hat, daß die, die vergeltende Strafe der Obrigkeit nur begleitende Besserung nicht bei Allen, und wo sie gelingt, nur unter dem Seegen der göttlichen Gnade, als rein inneres, von Außen nur durch Hinwegräumung des Hinderniden gefördertes und zu förderndes Ereigniß Wurzel zu schlagen, einen kräftigen Stamm emporzutreiben und dessen Aeste und Zweige mit Früchten zu behängen vermag. Von dieser Gesinnung erfüllt, sind sie, sich an Bestehendes und Erlebtes anschließend, zwar auf verschiedene aber doch ähnliche Weise, durch zahl- und umfangreiche, kostspielige, und

1) Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten u. s. w. (Berlin 1829 — 33, 8.) Bd. 1, S. 257 ff. Bd. 2, S. 229 und 239 ff. — Beaumont und Tocqueville Amerikas Besserungssystem übers. v. Julius (Berlin, 1833, 8.) Zufüge S. 361 ff.

uns, die wir nicht den neuen und ungefurchten Boden zur Anstellung von Versuchen vor uns gebreitet hatten, jetzt zu Gute kommende unschätzbare Erfahrungen, zu Ergebnissen gelangt, welche zusammengestellt, die Grundpfeiler eines auf die tiefste Kenntniß der menschlichen Natur gegründeten, und eben deshalb in allen Ländern und Erdtheilen anwendbaren Buß- und Besserungssystemes bilden. Eines Systemes, das durch die Bedingnisse des Raumes und der Zeit nur wenig berührt und umgeändert, für die oft nur schwachen und unglücklichen, theilweise aber freilich auch versunkensten Menschen sorgend, sich an die großen, durch religiöse, durch lehrende und durch milde Gestifte, seit achtzehn Jahrhunderten getroffenen Anstalten zur Erziehung des Menschengeschlechtes auf eine nicht unwürdige Weise zu reihen verspricht.

Diese als ein Ganzes betrachtete Institution des Buß- und Besserungssystemes, so gut es mir bei einiger Kenntniß der europäischen Zustände, und bei der offensten, freundlichsten und wohlwollendsten Unterstützung der amerikanischen Regierungen und der einsichtsvollsten Bürger der neuen Welt, während eines anderthalbjährigen Aufenthaltes in derselben, zu ergründen möglich war, treu durch Schrift und Bild darzustellen, ist der Zweck der gegenwärtigen, durch Seitenblicke auf das, was jetzt in der Schweiz und in den jüngst von mir besuchten Königreichen Großbritannien, Frankreich und Belgien vorgeht, erläuterten ausführlichen Darstellung. An diese wird sich dann aber auch nothwendig die Anwendung des Dargestellten, auf die in unserm Welttheile allgemein gefühlten Misstände und Unvollkommenheiten des fast allein noch geübten Strafmittels der Freiheitsentziehung und des Gefängnißwesens überhaupt, anschließen.

Es zerfällt demnach der gegenwärtige Bericht in folgende fünf Hauptabschnitte:

1. Ueberblick des amerikanischen Strafrechtes.
2. Die Menge und Art der Verbrechen in Amerika.
3. Darstellung der amerikanischen, neben der Haft oder Bestrafung, sich die Verhütung künftiger Verbrechen zum Ziele setzenden Gefängnisse, durch Abbildungen der besten erläutert.
4. Die Rettungshäuser der neuen Welt, oder die Anstalten für jugendliche Missethäter.
5. Anwendung auf Europa, und insbesondere auf Deutschland.

# Erste Abtheilung.

Uebersicht des amerikanischen Strafrechts.

---

# Erste Abtheilung.

## Ueberblick des amerikanischen Strafrechts.

---

Englands Strafgesetzgebung. — Ihre Strenge. — Ihr Uebergang nach Amerika. — Die Puritaner. — W. Penn und die Quäker. — Der von ihnen ausgegangene Geist bewirkt die Milde der Strafgesetze Pennsylvaniens. — Aehnliche Wirkung in andern Staaten. — Jährliche und halbjährliche Novellen. — Codification. — Neu-York und Massachusetts. — Uebersicht der Strafen für die Hauptverbrechen in neunzehn Bundesstaaten. — Milde der englischen Strafen. — Verminderung der Todesstrafen. — Häufigere Freisprechungen. — Deren Ursachen. — Öffentliche Meinung gegen Lebensstrafen. — Verhältnis der Richter und Geschwornen und Ausdehnung der Befugnisse der letztern. — Herabziehung der Ehrfurcht gegen die Richter. — Ersatz als Strafbestimmung. — Strafflosigkeit der Weiber. — Begnadigungen und deren Mißbrauch. — Criminal-Verfahren. — Peinliche Rechtspflege. — Friedensrichter. — Bezirksrichter. — Oberste Gerichtshöfe.

Wenn es, wie schon früher von mir bemerkt wurde, die Gemeinsamkeit des ungeschriebenen Rechtes zwischen England und Amerika gewesen ist, welche dem letztgenannten Lande den Eintritt aus der Vorschule in den wirklichen Genuß der größten politischen Freiheit erleichtert hatte, so läßt sich keineswegs das Nämliche von dem peinlichen Rechte sagen. Das peinliche Recht Englands bietet den betrübenden Anblick einer, nach Jahrhunderte lang währendem ununterbrochenen Kampfe zwischen der milderen Rechtsverfassung des im Besitze des Landes befindlichen und ansässigen Volkes,

der Angelsachsen, und einer aus den grausamen, blutigierigen Gesetzen und Geboten des eingedrungenen erobernden Volksstammes, der Normannen, entstandenen Strafgesetzgebung dar, welche sich schon lange unter allen europäischen durch ihre Draconische Strenge ausgezeichnet hat. Diese bereits von Blackstone<sup>1)</sup> anerkannte und beklagte Härte, welche, sich bis zur Regierung Georgs IV. an Strenge stets überbietend, unter dem Hause der Plantagenets vier, unter den Tudors 27, unter den Stuarts 96, und unter den Welfen bis 1819 156 Verbrechen mit Todesstrafe belegte<sup>2)</sup>, diese erst seit dem eben genannten Jahre rückläufig gewordene Strenge wanderte mit den englischen Pflanzern nach den amerikanischen Niederlassungen hinüber. Der Geist, welchen sie athmete, war einerseits so mächtig, daß die kaum den strengsten politischen und religiösen Strafgesetzen entronnenen Ansiedler, jenseits des Atlantischen Meeres mit gleicher, bei den Puritanern Neu-Englands aus dem alten Testamente gerechtfertigter Strenge, ähnliche Strafgesetze verhängten. Während man also in Massachusetts, nach dem Beispiele der Israeliten, die gefangenen Indier tödtete, und Weib und Kinder ihres heldenmüthigen und durch hohe Geistesgaben ausgezeichneten Königs Philipp als Sklaven nach den westindischen Inseln verkaufte, belegten die Gesetze Connecticuts vierzehn verschiedene Verbrechen mit Todesstrafe, jedesmal, als Rechtfertigung derselben, darauf angewendete Stellen des alten Testaments anführend. In dem letzten dieser Gesetze<sup>3)</sup>

1) *Blackstone Commentaries on the Laws of England* Buch 4, Cap. 1, S. 18 ff. (Die Seitenzahlen sind die der am Rande aller späteren Auflagen bemerkten ersten Ausgabe.)

2) *The Substance of the Speech of Th. Fowell Buxton in the House of Commons March 2, 1819* (London, 1819, 8.) S. 5.

3) *The Code of 1650. Being a Compilation of the Earliest Laws and Orders of the General Court of Connecticut: also the Constitution or Civil Compact entered into and adopted by the Towns of Windsor, Hartford and Wethersfield, in 1638—9. To*

heißt es wörtlich: „Wenn irgend ein Mann einen hartnäckigen und widerspänstigen Sohn von hinreichenden Jahren und Verstande hat, nämlich 16 Jahr alt, der der Stimme seines Vaters oder der Stimme seiner Mutter nicht gehorchen, und wenn sie ihn bestraft haben, nicht auf sie hören will; so mögen sein Vater und seine Mutter, welche seine natürlichen Aeltern sind, ihn festhalten und ihn vor die zur Sitzung versammelten Richter bringen, und vor ihnen bezeugen, daß ihr Sohn hartnäckig und widerspänstig ist, und ihrer Stimme und Strafen nicht gehorsamen will, sondern in verschiedenen offenkundigen Verbrechen (*sundry notorious crimes*) lebt, und es soll ein solcher Sohn hingerichtet werden. Fünftes Buch Moses XXI, 18 ff.“

Andrerseits aber wurden Staaten, die eine mildere Gesetzgebung eingeführt hatten, bald vom Mutterlande aus gezwungen, eine strengere, diesem genau entsprechende Strafweise anzunehmen. Namentlich war dieses in Pennsylvanien der Fall, wo der ehrwürdige William Penn und die friedliebenden Quäker, bereits 1682 im Jahre der Gründung dieses Staates, gleich eine Volksversammlung berufen und dort Penn's großes Gesetz (*Great Law*) angenommen hatten, welches nur auf absichtlichen Mord den Tod setzte. Als aber im Jahr 1718, gleichzeitig mit Penn's Ableben, bei der Throngelangung des Hauses Hannover und Georgs I., von diesem ein Gesetz erlassen wurde, welches vorschrieb, jeder peinlichen Untersuchung, bei welcher bekanntlich nach englischem Rechte die gerichtliche Verfolgung dem Beschädigten obliegt und von ihm betrieben werden muß, eine Eidesleistung vorangehn zu lassen, geriethen die den Eid für unerlaubt haltenden Quäker hierdurch in solchen Schrecken, daß sie auf allen fernern Widerstand gegen

---

which is added some Extracts from the Laws and Judicial Proceedings of New Haven Colony, commonly called *Blue Laws* (Hartford, 1822, 12) S. 31.

die Einführung der englischen Strafgesetzgebung verzichteten, welche demzufolge auch während der ganzen Dauer der Oberherrschaft Großbritanniens in Pennsylvanien gegolten hat.

Kaum war jedoch, nach glücklich beendigtem Freiheitskampfe, die Trennung vom Mutterlande bewirkt, so zeigte sich in allen dreizehn Staaten des Bundes, eine Rückwirkung gegen die bis dahin bestandene und theilweise erzwungene Gleichförmigkeit der Strafgesetzgebung mit jenem. Zuerst in Pennsylvanien, demjenigen Staate, über welchem, trotz des stets geringer werdenden Verhältnisses der Zahl der Quäker zur Gesamtbevölkerung, bisher immer noch der milde Geist seines frommen Stifters und dieser Glaubensparthei segnend geschwebt hat.

Schon am funfzehnten September 1786 erließ die gesetzgebende Versammlung Pennsylvaniens, auf das nur fünf und dreißig Jahre in Kraft gewesene Gesetzbuch Penn's zurückgehend, ein neues Gesetz, da jenes, in der neuen Pflanzung Münzverfälschung und Verrath (treason, weil Amerika die englischen Unterschiede von high treason und petit treason nicht kennt) für unmöglich haltend und ihrer gar nicht gedenkend, den absichtlichen Mord allein mit der Todesstrafe belegt hatte. Es hob die bisher geltende Todesstrafe für griechische Liebe, Raub und Einbruch gänzlich auf, schaffte die Bestrafungen mit Brandmark, Pranger, Ohrenabschneiden und Annagelung an den Schandpfahl mit den Ohren ab, und milderte überhaupt fast alle Strafen beträchtlich. Noch etwas weiter ging man in dem nächsten Gesetze vom 27. März 1789, bis endlich 1790, größtentheils durch den Einfluß der schon am 7. Februar 1776 in Benjamin Franklin's Hause gestifteten, dann während des Krieges erloschenen, und am 8. Mai 1787 erneuerten Gefängnißgesellschaft in Philadelphia (zuerst Philadelphia Society for assisting distressed Prisoners, und bei

ihrem Wiederaufleben Society for alleviating the Miseries of Public Prisons genannt), eine Revision der gesammten Gesetzgebung vorgenommen wurde. Diese Revision ließ, zuerst versuchsweise auf fünf Jahre, die Todesstrafe nur noch für absichtlichen Mord <sup>1)</sup>, Mord im zweiten Grade <sup>2)</sup>, Münzverfälschung, Verstümmelung und für die Wiederholung einiger, erstmalig bloß mit Zuchthaus belegter Verbrechen fortbestehen. Als aber der Erfolg die Heilsamkeit dieser Milderungen augenscheinlich darthat, wurde durch das Gesetz von 1794 die Todesstrafe nur allein noch für absichtlichen Mord beibehalten, für alle übrigen Verbrechen aber auf ewig abgeschafft <sup>3)</sup>.

Diese so wichtige und folgenreiche Unterscheidung der Tödtung in Mord des ersten und Mord des zweiten Grades findet sich zuerst in den Gesetzen von Pennsylvanien. Sie ist aber, nach dessen Beispiele, auch in die Gesetzbücher von Maryland, Virginien, Ohio und selbst von Louisiana übergegangen, in welchem letzten Staate übrigens, auch noch ganz allein, aus der französischen und spanischen Zeit her, das Römische Recht als subsidiarisches gilt. Die unterscheidenden Kennzeichen dieser beiden Stufen des Mordes sind aber fast in allen jenen Staaten die nämlichen geblieben.

---

1) Der absichtliche Mord oder Mord des ersten Grades wird erkannt aus Umständen, oder aus dem Gebrauche tödtlicher Waffen mit bösem Willen oder Vorbedacht, oder endlich daraus, daß er bei Versuchen zur Brandstiftung, Nothzucht, Raub oder Einbruch stattgefunden hat.

2) Mord im zweiten Grade wird im Gesetze als Tödtung erklärt, welcher die Absicht, dem Getödteten einen geringeren Schaden als Hinwegnahme des Lebens zuzufügen, zum Grunde gelegen hat.

3) Man vergleiche hierüber und über die ganze Pennsylvanische Strafgesetzgebung die sehr schätzbare Schrift von J. R. Tyson *Essay on the Penal Law of Pennsylvania*. Published by Order of the Law Academy of Philadelphia. Philadelphia, 1827, 8.

In dem jüngst einer neuen Revision, deren Druck so eben beendigt ist, unterlegten Gesetzbuche des, an Bedeutsamkeit im Bunde mit Pennsylvanien wetteifernden Staates Neu-York findet dagegen seit zehn Jahren keine solche Unterscheidung der verschiedenen Stufen des Mordes (murder) statt. Dieses Verbrechen besteht in dem genannten Staate durchgängig in absichtlicher Tödtung eines Menschen; oder in Tödtung durch eine, auf menschliches Leben rücksichtslose That; oder Tödtung bei Begehung einer Felonie<sup>1)</sup>, oder im Zweikampfe. Wohl aber erkennen wiederum die Newyorker Gesetze vier verschiedene Grade des in Pennsylvanien minder gespaltenen Todtschlages (manslaughter) an, dem sie eine Ausdehnung verleihen, welche mehrere nach englischem Rechte als Mord betrachtete Tödtungen in sich begreift. Die vier Arten des Todtschlages im Newyorkischen Gesetzbuche sind aber folgende:

Todtschlag des ersten Grades ist die unabsichtliche Tödtung eines Menschen; Tödtung durch die That selbst oder durch die strafbare Nachlässigkeit eines in der Ausführung oder im Versuche zur Ausführung eines Verbrechens Begriffenen, das weniger als Felonie ist; Tödtung durch geleisteten Beistand zum Selbstmorde; oder Tödtung eines ungeborenen Kindes durch eine solche Verletzung der schwangeren Mutter, welche, wenn sie stürbe, Mord wäre.

Todtschlag des zweiten Grades ist das Reichen von Arzneien an eine mit einem lebenden Kinde Schwangere, oder der Gebrauch solcher Mittel, um das Kind zu tödten; ferner gewaltsame Tödtung eines Menschen in leidenschaftlicher Aufregung, ohne den Tod beabsichtigt zu haben; oder Tödtung ohne Nothwehr beim Widerstande gegen einen Versuch zur Felonie, so wie nach dem Mislingen eines solchen Versuches.

1) Man vergleiche im Anhange die Erste Beilage.

Todtschlag des dritten Grades besteht in Tödtung in der Hitze der Leidenschaft mit einer gefährlichen oder andern Waffe; unabsichtlicher Tödtung bei strafbarer Nachlässigkeit eines einen Frevel (trespass) Begehenden, oder bei der Begehung desselben; ferner Tödtung durch ein erboftetes Thier; Tödtung durch Ueberanstrengung der Maschine eines Dampfbootes; so wie Tödtung durch die Arznei eines betrunkenen Arztes.

Todtschlag des vierten Grades begreift alle andern, nicht zu rechtfertigenden oder zu entschuldigenden Arten von Tödtung in sich.

Auf gleiche Weise kennt das Gesetzbuch des Staates Neu-York vier verschiedene Arten der Brandstiftung, welche, je nachdem dieselbe in einem bewohnten Hause bei Nacht, oder bei Tage, oder in einem leeren Gebäude bei Nacht, oder bei Tage vollführt wird, von der Todesstrafe bis zur einfachen zwölfmonatlichen Einsperrung in einem Grafschaftsgefängnisse hinabsteigend, bestraft wird. Eben so drei verschiedene Stufen des Einbruches, vier Stufen von Fälschung u. s. w.

Diese, deutschen Rechtsgelehrten freilich nicht fremden, aber den Amerikanern, die bloß das englische Recht kannten, darum nicht minder zur Ehre gereichenden, allmählig gemachten und in ihre Gesetzbücher eingeführten Unterscheidungen sind es, welche den Spielraum der Aussprüche der Geschworenen oder der Erkenntnisse der Richter beschränkend, denselben einen wesentlichen Vorzug vor der englischen Strafgesetzgebung verliehen haben. Dieser beträchtliche Vortheil des amerikanischen Strafrechtes über das englische ist auch bereits von mehreren Briten<sup>1)</sup>, so wie zuletzt von meinem

1) *J. Sydney Taylor Comparative View of the Punishments annexed to Crime in the United States of America and of England.* London, 1831, 8. — Eine freilich nicht ohne politische Leidenschaftlichkeit abgefasste, und namentlich gegen Sir Robert Peel, höchst ungerechte kleine Schrift.

Vorgänger bei Untersuchung der dortigen Gefängnisse, Herrn Crawford, öffentlich anerkannt worden.

So groß indeß nun auch die immer zunehmende Wirkung gewesen ist, welche diese seit einem halben Jahrhunderte unaufhaltsam fortschreitende Abänderung des von England überkommenen peinlichen Rechtes bis zum gegenwärtigen Augenblick gehabt hat, so läßt sich dennoch annehmen, daß dieselbe nicht stehen bleiben, sondern binnen nicht gar langer Zeit noch weiter gehen wird.

Denn, sowohl der Congreß als die oft erneuten gesetzgebenden Versammlungen aller einzelnen Staaten haben sich zwar bis ganz vor Kurzem begnügt, bei ihren jährlichen Zusammenkünften (in Rhode-Island sind dieselben und mithin auch die Wahlen der Gesetzgeber sogar halbjährig), jedesmal einen neuen Band Gesetze herauszugeben, in welchem civil- und criminalrechtliche, allgemeine und Privat-Verfügungen nur äußerst selten getrennt und dann bloß alphabetisch geordnet erscheinen. Hierzu ist ferner eine, nur selten die ganze Gesetzmasse umfassende, codificirende, meist die beliebte alphabetische oder eine andere willkürliche Ordnung befolgende Revision gekommen. Erst im Jahre 1829 ist der Staat New-York mit einer codificirenden, alle früheren Gesetze aufhebenden Gesetzsammlung hervorgetreten, in welcher einige Methode der Anordnung gefunden wird, deren Verdienst ihren Urhebern, den Herren John C. Spencer in Canaindagua, B. F. Butler, gegenwärtig General-Advokat der Vereinigten Staaten, und John Duer, dem beschäftigtesten Advokaten der Stadt Newyork, bei der zuvor herrschenden Ordnungslosigkeit, nicht hoch genug angerechnet werden kann.

Diesem Beispiele einer logischen Gesetzrevision, der man gegenwärtig, nach nicht mehr als sieben Jahren, in Folge des unaufhaltsam rollenden Stromes in jeder Zusammenkunft der Legislatur erlassener neuer Statuten, schon wieder eine Revision oder vielmehr Codificiracion nachsenden mußte, ist denn nun so eben der Staat Massachusetts gefolgt. Des-

sen, hauptsächlich durch Herrn John Pickering in Boston, den philosophischsten Kopf Amerikas und einen auch in andern Fächern des Wissens höchst ausgezeichneten Mann, so eben zu Stande gekommenes Gesetzbuch<sup>1)</sup> war noch voriges Jahr das neueste. Da demselben aber seitdem eine verbesserte Ausgabe des Newyork'schen Gesetzbuches bereits gefolgt ist, so gebe ich deshalb auch von dieser, statt aller übrigen, eine kurze Inhaltsanzeige, welche hinreichen wird, einen Begriff von der gegenwärtigen Stufe der Gesetzgebung Amerikas, und insbesondere der peinlichen zu geben<sup>2)</sup>. Es steht aber jetzt zuversichtlich zu erwarten, daß diesem Nachtritte des Staates Massachusetts auf der von Neu-York ehrenvoll begonnenen zweiten Epoche selbstständiger Gesetzgebung der Vereinigten Staaten bald auch die andern Bundesglieder folgen, und so eine neue beträchtliche Umgestaltung auch des dortigen peinlichen Rechtes durchführen werden.

Bis zur Durchführung dieser eben angedeuteten bevorstehenden Umbildung des amerikanischen Rechtes wird, zur Kenntniß der diesen Bericht allein angehenden Strafgesetzgebung in ihrer gegenwärtigen Geltung, eine Darstellung genügen, wie ich selbige auf der ersten Tafel des Anhangs versucht habe. Diese, nach den Gesetzbüchern von neunzehn verschiedenen Staaten der Vereinigung entworfene Tafel stellt nämlich deren verschiedene Strafarten der eilf gefahrbringendsten oder am häufigsten vorkommenden Verbrechen gegen den Staat, gegen Personen oder gegen Sachen, zum bequeme-

1) The Revised Statutes of the Commonwealth of Massachusetts, passed November 4, 1835; to which are subjoined, an Act of Amendment thereof, and an Act expressly to repeal the Acts which are consolidated therein, both passed in February 1836; and to which are prefixed, the Constitutions of the United States and of the Commonwealth of Massachusetts. Boston, 1836. S. XVI und 1007 S.

2) Man vergleiche im Anhange die zweite Beilage.

ren Ueberblicke neben einander gereiht dar, gleichzeitig Folgerungen über die verschiedenen Gesichtspunkte, aus denen sich ein und das nämliche Verbrechen betrachten läßt, so wie über das jedem dieser Staaten auf andre Weise einwohnende Rechtsgefühl, Raum gebend und zu selbigen reizend.

Diese eben gedachten Verbrechen, deren verschiedene Ahndung den die Strafgesetzgebungen der einflußreichsten Staaten belebenden Geist deutlich erkennen läßt, sind:

1. Verrath (Treason).
2. Mord (Murder).
3. Todtschlag (Manslaughter).
4. Nothzucht (Rape).
5. Sodomiterei (Sodomy), Amor graecus (Bestiality).
6. Ehebruch (Adultery).
7. Brandstiftung (Arson).
8. Fälschung und Falschmünzerei (Forgery).
9. Einbruch (Burglary).
10. Diebstahl (Larceny).
11. Pferdediebstahl (Horsestealing).

Als erstes Ergebnis dieser Darstellung der Strafweisen der neunzehn Hauptstaaten, welchen die kleineren und jüngeren mit geringen Abweichungen in der betretenen Bahn nachfolgen, erscheint aber eine große Milde derselben, welcher man ohne das Zeugniß der Geschichte, ganz im Gegensatz mit dem Civilrechte, kaum noch die Abstammung von dem so blutigen englischen peinlichen Rechte abmerken würde.

Zu dieser nicht bloß auf die seltenere Verhängung der Lebensstrafen, sondern auch auf die Verkürzung der Dauer der Freiheitsentziehung wirksamen statutarischen Milderung der Strafweisen des gedachten Rechtes treten aber noch andere, mehr aus politischen und bürgerlichen Verhältnissen und Zuständen entspringende, einflußreiche und wenn gleich weniger augenfällige, dennoch um so wirksamere Triebfedern. Diese letzten sind es, welche neben jenem Geiste der Milde:

zung dazu beitragen, deren Vollstreckung nicht nur seltner zu machen, sondern selbige auch oft ganz aufzuheben.

Die erste und wichtigste Triebfeder der eben gedachten Milderung schwerer Strafen ist die bereits in Europa und insbesondere in den sogenannten constitutionellen Staaten so wirksame öffentliche Meinung, welche in den auf dem Grundsatz der Volks-Souverainität fußenden Vereinigten Staaten zur unwiderstehlichen Nothwendigkeit wird. Diese Volksstimmung, welche in den östlichen und nördlichen Staaten aus einer religiösen Scheu vor Lebensstrafen hervorgeht, in den westlichen und südlichen aber theilweise auf der für ehrenvoll gehaltenen Rechenschaftsforderung mit gewaffneter Hand beruht, die sich in regelmäßigen oder ungeordneten Zweikämpfen, so wie in öffentlichen oder heimlichen Ermordungen kund gibt, entzieht begreiflicher Weise der Kenntniß des öffentlichen Anklägers so wie der Wirksamkeit der Gerichte eine große Menge sonst in deren Bereich fallender Missethäter.

Der auf diese Weise erschlaffenden Wirksamkeit der Strafgesetze abzuhelfen, ist man nun in den meisten Staaten darauf verfallen, weil die dem Verbrecher auferlegte Strafe nicht allzustreng sein, oder vielmehr scheinen dürfte, wenn nicht deren Vollstreckung gelähmt oder aufgehoben werden sollte, die nachhaltiger Unterdrückung ermangelnde Kraft derselben durch deren Verbreitung nach Außen hin zu ersetzen. Man hat es demnach in denjenigen Fällen, wo der Schutz der Gesetze am unentbehrlichsten ist, vorgezogen, statt das Verbrechen selbst durch große und verletzende Strenge zu unterdrücken, lieber die Verbote und Strafen auf dessen sämtliche Verzweigungen auszu dehnen, und alles aus dem Wege zu räumen, was dasselbe erleichtern könnte. So trifft das Gesetz nicht nur die Besitzer und Verfertiger falscher Banknoten, deren Erscheinung bei den 600 Zettelbanken des Landes nur allzuhäufig ist, sondern auch Alle,

welche, ohne sich deshalb rechtfertigen zu können, das dazu nöthige Papier oder die Werkzeuge zur Fälschung besitzen, verfertigen, ausbessern oder liefern.

Eine andere äußerst wichtige Ursache milderer Bestrafungen liegt in dem Verhältnisse der Richter und Geschworenen, sowohl zum Volke als unter einander. Hat doch die europäische Erfahrung noch jüngst gelehrt, daß in Frankreich von 100 Angeklagten 39 freigesprochen wurden, während in Belgien bei einem und dem nämlichen Gesetzbuche, von Richtern ohne Geschworene nur 16 Freisprechungen auf 100 Anklagen erfolgten, daß also im erstgenannten Lande eine fast dreimal größere Wahrscheinlichkeit der Straflosigkeit stattfand, als im letzterwähnten <sup>1)</sup>. Um wie viel fühlbarer mußte nicht ein solcher Einfluß der Gestaltung der Gerichtshöfe in Amerika werden, da die dortigen Richter, selbst wo es nicht bloß auf Festsetzung des Thatbestandes, sondern auf wirkliche Rechtsfragen ankommt, einen weit geringeren Einfluß auf die Geschworenen, als in England ausüben. Ja, in mehreren Staaten beschränkt sich die Machtvollkommenheit der Geschworenen nicht bloß auf die Feststellung und Aussprechung der Schuld oder Nichtschuld, sondern sie setzen auch im ersten Falle den Umfang der Strafe fest, so daß der Richter, dem in Tennessee förmlich untersagt ist, zu den Geschworenen über den Thatbestand zu reden, eigentlich zum bloßen Organe und Sprachrohre derselben herabsinkt. In Folge des sich auf diese Weise kund gebenden, aus übertriebenen Freiheitsbegriffen entspringenden Mistrauens gegen die Richter ist, um nur ein Beispiel anzuführen, 1831 im Staate Missouri ein Gesetz durchgegangen, welches die daselbst bis dahin von den Richtern ausgeübte Bestim-

1) *A. Quetelet sur l'Homme et le développement de ses facultés, ou Essai de Physique sociale* (Paris, 1835, 8.) Bd. 2. S. 171 ff.

Man vergleiche im Anhange die dritte Beilage.

mung der Strafe diesen entzogen und den Geschworenen verliehen hat<sup>1)</sup>.

Nimmt man hierzu noch, daß nur in zwei Staaten, in Pennsylvanien und Delaware, die Richter allein von deren Gouverneuren erwählt werden, und nur in sieben Staaten, so lange sie ihr Amt treu verwalten (during good behaviour), in demselben verbleiben, daß hingegen in den meisten Staaten die stets wechselnde Volksvertretung, in Mississippi sogar jeder mündige Weiße, die Richter bestellt, und dieselben nur für sehr kurze Zeit, oft bloß auf ein Jahr, zu diesen Kenntniß und Erfahrung heischenden, schwierigen, verantwortlichen und schlecht bezahlten Posten erwählt, so begreift man, daß diese nicht immer von den Besten und Fähigsten gesucht und bekleidet werden. Es sind einerseits Fälle vorgekommen, daß gewissenhafte Richter, weil sie ihr Amt nicht als ehrliche Leute verwalten und sich und die Ihrigen ernähren konnten, dasselbe freiwillig aufgegeben haben. Andernseits hat sich im Staate Neu-York, wo die Richter im sechzigsten Jahre als altersschwach vom Richterstuhle herabsteigen müssen, der seltsame Fall zugetragen, daß der ausgezeichnete Kanzler dieses Staates, Hr. Kent, nach seinem gebotenen Rücktritte von dieser Würde, im Jahre 1823, eine Reihe höchst lehrreicher Vorlesungen über das amerikanische Recht gehalten hat, welche, seitdem bereits mehrmals im Drucke erschienen<sup>2)</sup>, mit Recht als ein Seitenstück zum Blackstone'schen Werke über das englische Recht betrachtet werden, und daß derselbe jetzt, im 76sten Lebensjahre, der angesehenste berathende Advokat der Stadt Neuyork ist.

---

1) Report of William Crawford Esq. on the Penitentiaries of the United States, addressed to His Majesty's principal Secretary of State for the Home Department. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 11. August 1834. (593) S. 5.

2) James Kent Commentaries on American Law. Third Edition. New York, 1836, 8. IV Vols.

Diese in einem Freistaate gewiß doppelt gefährvolle Herabziehung des Richteramtes von der hohen Stufe, auf welcher dasselbe, über Parteizwist erhaben stehn sollte, ist aber nicht einmal bei den Gerichtshöfen der verschiedenen Staaten stehn geblieben, sondern hat sich selbst auf das ehrwürdige Bundesgericht (Supreme Court of the United States) erstreckt, welches, zufolge der Bundesverfassung, in gewissen Fällen auch über Verfassungsfragen, so wie über peinliche Anklagen (impeachment) des Präsidenten und Vice-Präsidenten zu entscheiden hat. Es werden nämlich dessen Mitglieder durch den Präsidenten mit Zustimmung des Senates ernannt. Bei der jüngsten Wahl seines Vorsizers, als welchen die Stimme aller Einsichtsvollen und Parteilosen in Amerika wie in Europa sein hochverdientes, 25jähriges Mitglied, Hrn. Joseph Story, Professor der Rechte in Cambridge bei Boston und Verfasser vieler schätzbaren Werke, deren neuestes über einander widerstreitende Geseze (on the Conflict of Law) eben jetzt in deutscher Übersetzung erschienen ist, bezeichnet haben würde, hat sich nun der betäubende und bisher beispiellose Fall ereignet, daß aus reiner politischer Parteiwuth mit der so eben von dem ehrwürdigen Marshall, dem Freunde und Lebensbeschreiber Washington's, verlassenen Stelle ein Anderer bekleidet wurde, der, wenn auch sonst achtungswerth, dennoch solche Ansprüche und vollgültige Zeugnisse aus der ganzen gesitteten Welt nicht für sich geltend zu machen vermocht hätte.

Als ein, gleichfalls zur Minderung der Strenge der Bestrafungen beitragender, nur mit altgermanischen Gebräuchen und mit den uns im englischen Rechte so anstößigen Geldstrafen bei Ehebruchsklagen vergleichbarer Zug der amerikanischen Strafgesetzgebung ist deren sichtbares Streben zu betrachten, nicht nur dem Staate durch verhängte Geldbußen, sondern auch bei Eigenthumsbeschädigungen dem verletzten Theile Genugthuung und Ersatz zu leisten. In einigen Staaten, wie z. B. in Neu-York und Tennessee,

kann der verletzte Theil, wenn sich sein Verlust abschätzen läßt, was durch die nämlichen Geschworenen geschieht, die über den Thatbestand gesprochen haben, für den Betrag desselben, Execution gegen den Verurtheilten erlangen. In andern, wie in Virginien und Missouri, bildet die Erstattung des Gestohlenen oder seines Werthes einen Theil des Rechtspruches. Dies ist besonders fast allenthalben bei Pferde- oder Sklavendiebstählen der Fall, und wo die Erstattung selbst nicht geschieht, muß gewöhnlich der zwei- bis dreifache Werth des Sklaven oder des Pferdes bezahlt werden. In Rhode-Island erhält der Bestohlene bei einfachem Diebstahle sowohl sein Eigenthum als auch den Betrag seines vollen Werthes zurück, in Delaware das Eigenthum und den doppelten Werth, ist aber jenes nicht herbeizuschaffen, dessen vierfachen Werth. In Connecticut besteht ein Theil der Strafe der Fälschung von Privatschriften in Erlegung einer sich auf den zwiefachen Betrag des erlittenen Schadens belaufenden Geldstrafe an den verletzten Theil. Auch muß der Verurtheilte fast immer dem Staate die Gerichtskosten bezahlen und haftet für deren Betrag mit seinem Eigenthume. In Fällen, wo dieses zum Erfaze der Kosten und Geldbußen nicht ausreicht, kann der Gerichtshof in einigen Staaten, wie z. B. in Delaware, den Verurtheilten für eine gewisse Zeit, die in Illinois bei einfachem Diebstahle sieben Jahre beträgt, als Diensthoten vermietthen, oder ihn deren Betrag gegen einen festgesetzten Tagelohn, der in Indiana 20 Cents (11 s, 9 Sgr.) beträgt, im Gefängnisse abverdienen lassen. In andern Staaten kann er für die Kosten im Gefängnisse behalten, oder auch gegen eine darüber gegebene Verschreibung entlassen werden, oder er bleibt, wenn er später zahlungsfähig werden sollte, für dieselben verantwortlich. In Connecticut geht die auf diese Weise herbeigeführte Härte so weit, daß ein zu Geldbuße und Einsperung verurtheilter Sträfling, nach Ablauf des Zeitraums der letzten, wenn ihm die Mittel abgehn, die erste zu erlegen,

selbige nicht einmal durch längere Arbeit in der Anstalt abverdienen kann, obgleich diese dem Staate mehr einträgt, als seine Erhaltung demselben kostet. So entsteht durch die Gesetzgebung, was zu verhindern grade allenthalben ihr eifrigstes Streben sein sollte, die Ungleichheit der Strafverhängung für die nämliche Missethat, je nachdem selbige von mehr oder minder Begüterten begangen wurde <sup>1)</sup>.

Wie strenge oder gelinde aber auch immer die Strafgesetze in Amerika gehandhabt werden, so ist man doch fast berechtigt zu sagen, daß dieselben nur für die eine Hälfte des Menschengeschlechtes gegeben zu sein scheinen, nämlich für die Männer, denn die Anzahl der weiblichen Angeklagten, und in noch höherem Maaße die der Verurtheilungen derselben, ist, wie die weiter unten mitzutheilenden statistischen Tafeln darlegen werden, in allen Staaten so gering, daß jene nicht wie in dem Amerika zunächst stehenden Rußland den siebenten, in England den fünften oder in Frankreich gar den vierten, in der Schweiz endlich den dritten Theil und an einigen Orten die Hälfte der angeklagten Männer ausmachen, sondern eine über allen Vergleich geringere Verhältnißzahl zum stärkeren Geschlechte liefern, welche sich nur, wegen mangelnder Gerichtsregister, nicht genau angeben läßt <sup>2)</sup>. Eben so erscheinen, als sichtbares Ergebnis hiervon, in den Strafanstalten des Staates Neu-York die Weiber nur zum zwanzigsten, in Connecticut, wo sie erst seit 1825 dort gefunden werden, zum drei und dreißigsten, in Pennsylvanien zum funfzigsten Theile der Männer, und werden in bei weitem den meisten amerikanischen Staaten ganz in jenen vermißt <sup>3)</sup>.

1) Report of the Directors of the Connecticut State Prison, made to the General Assembly, May 1835 (Hartford, 1835, S.) S. 39.

2) Beaumont und Tocqueville a. a. D. Zusätze der deutschen Übersetzung S. 572 ff.

3) G. de Beaumont et A. de Tocqueville du Système pén-

Deshalb ist man denn auch erst vor Kurzem in Neu-York, und zwar von allen amerikanischen Staaten in diesem zuerst, auf den Gedanken gekommen, dort, wie es zu jeder wohlgeordneten Gefängnißverwaltung gehört, ein besonderes weibliches Buß- und Besserungshaus zu erbauen, wozu die Regierung in ihrer Sitzung des Jahres 1836 endlich das Geld bewilligt hat.

Nun aber mit aller gebührenden und möglichen Hochachtung zu reden, welche das weibliche Geschlecht in Amerika, durch seine Frömmigkeit, seine Sittsamkeit, seine musterhafte eheliche Treue und seinen, mit lebenswürdiger, reiner Zwanglosigkeit Hand in Hand gehenden schönen Familiensinn, so unbedingt verdient, und in der es durch seine, den Sorgen und Mühen des Hauswesens möglichst entzogene bürgerliche und gesellige Stellung, so wie durch die ihm allgemein, auch vom Roheren gezollte Ehrerbietung erhalten wird. Es ist dennoch trotz jener für dasselbe stattfindenden Abwesenheit so vieler Versuchungen zum Bösen, bei der Gebrechlichkeit menschlicher und irdischer Natur, moralisch unmöglich, daß die Sünde so spurlos an demselben vorüberrausche, daß so unglaublich wenig Anklagen gegen die Frauen erhoben werden, und daß diese nur so selten zu Verurtheilungen führen könnten, müßte man nicht annehmen, daß auch hier der bis zur Strafbarkeit getriebene Geist der Nachsicht und Milde die Binde der Gerechtigkeit in solchen gewiß nicht allzuhäufigen, aber doch nicht ausbleibenden Fällen öfter löste, als sonst wol erlaubt würde. Ein mittelbarer Beweis für diese Annahme dürfte auch in der Erfahrung liegen, daß unter den Farbigen, wo solche Rücksichten wegfallen, durchaus kein so großes Mißverhältniß beider Geschlechter unter den Angeklagten und Verurtheilten

gefunden wird, wie denn z. B. 1830 in der Strafanstalt des Sklavenstaates Maryland die weißen Frauen sich zu allen weißen Sträflingen wie eins zu 86 verhielten, und die schwarzen Weiber zur farbigen Sträflingszahl wie eins zu drei und einhalb <sup>1)</sup>).

Endlich die letzte und wichtigste Triebfeder der milderen Handhabung der Strafgerechtigkeit ist die, zwar nicht auf die Verurtheilungen, wohl aber auf deren Vollstreckung den größten Einfluß ausübende, alles in anderen Staaten bisher Erlebte übersteigende Unzahl von Begnadigungen. Zur Abhülfe der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen, Anordnungen und Gesetzworschriften, so wie der durch Schwäche und Irrthumsfähigkeit menschlichen Erkenntnißvermögens und Untersuchungskraft des sittlichen Werthes unerfaßlicher geistiger Vorgänge im Innern des Verurtheilten, wurde uranfänglich das Recht der Gnade erdacht und der von Gott eingesetzten Obrigkeit zur freieren und belebenden Wirksamkeit aus höheren Regionen verliehen. Höchst betrübend ist es daher, dieses Kleinod herabgewürdigt, gemein gemacht, und hie oder da zu selbstsüchtigen Zwecken aller Art gemisbraucht zu sehn. Vielfältig ist dieses, wie die einsichtsvollsten Amerikaner selbst anerkannt haben <sup>2)</sup>, in den verschie-

1) Beaumont und Tocqueville a. a. D. deutsche Übersetzung S. 328. Man vergleiche im Anhange die Neunzehnte, Zwanzigste, Sechß und Zwanzigste und Vier und Funzigste Tafel, lauter Angaben enthaltend, für deren genaue Übereinstimmung mit den Urkunden, denen ich sie selbst entnommen, ich einstehen kann.

2) *J. Mease Observations on the Penitentiary System and Penal Code of Pennsylvania: with Suggestions for their Improvement* (Philadelphia, 1828, 8.) S. 8 ff. *M. Carey Thoughts on Penitentiaries and Prison Discipline* (Philadelphia, 1831, 8.) S. 58 ff.

In Virginien hatte man sogar einmal das Begnadigungsrecht, wegen seines häufigen Misbrauches den Gouverneuren ganz entzogen, was aber die Folge nach sich gezogen haben soll, daß alle lebenslang Verurtheilte dort starben. *Shaler, King and Wharton Report on Punishments and Prison Discipline to the Legislature of Pennsylvania* (Harrisburg, 1828, 8.) S. 424.

denen Staaten von den mit diesem Rechte fast allenthalben, unabhängig von jedem vorgeschriebenen Beirathe bekleideten Gouverneuren geschehen. Bei ihrer, möglichst wenig über die Bürger der Staaten erhöhten, und nur durch deren Gunst auf einige Zeit zu behauptenden Stellung, bei der Geneigtheit der menschlichen Natur, insbesondere wenn es sich um Gaben handelt, deren Gewährung dem Geber, wie dem Empfänger erfreulich und ohne Opfer irgend einer Art erreichbar ist, lieber zu bewilligen als zu versagen, läßt es sich denken, wie schwer es den ersten Beamten jedes Staates werden muß, Gnadenbriefe zu versagen. Hierzu kommen nun noch die lebhaften und unablässigen Bemühungen von Außen her, eine scheinbar rein menschenfreundliche Bewilligung zu erlangen, deren Erbittung die meisten Menschen, ohne Erkenntniß und Ehrfurcht vor der, zur Aufrechthaltung der Weltordnung unentbehrlichen Befriedigung und Genugthuung des Rechtes, für unbedenklich und unverweigerlich halten. So bleibt demnach bei dem Zusammenwirken aller solcher Umstände nicht zu verwundern, daß die Zahl der Begnadigungen in Amerika größer als in jedem andern Lande der Welt wird.

Wirklich hat sich dieselbe denn auch, um nur einige Beispiele anzuführen, im Staate Neu-York bei 3175 in den vierzehn Jahren von 1810 bis 1823 in die Strafanstalten aufgenommenen Verbrechern auf 2343, also fast auf drei Viertel ihrer Gesamtzahl belaufen. Eben dort wurden von 975 Sträflingen aus den drei Jahren 1816 bis 1818, 803 oder mehr als vier Fünftel begnadigt, und von 817 in fünf Jahren aus diesen Anstalten entlassenen Sträflingen hatten nur 77 ihre ganze Strafzeit ausgehalten, 740 aber waren, zum Theil auch aus Mangel an Raum, sämmtlich begnadigt worden <sup>1)</sup>.

Ebenso wurden in Pennsylvanien in den 22 Jahren

1) Carey a. a. D. S. 60.

von 1799 bis 1820, von drei aufeinander folgenden Gouverneuren, nicht weniger als 2508 Verurtheilte begnadigt<sup>1)</sup>, und in der Stadt Philadelphia allein von 1787 bis 1832, 2488, durchschnittlich also im Jahre 54, und 1819 allein 134<sup>2)</sup>. Im Staate Ohio erhielten von 797, in den 15 Jahren von 1815 bis 1829 aufgenommenen Sträflingen, 501 ihre Begnadigung, 128 büßten ihre Strafzeit ab und die übrigen entsprangen oder starben<sup>3)</sup>.

Die Bemühungen für Erlangung einer Straferlassung sind überdies noch, wie leicht erklärlich, am dringendsten bei denjenigen Verbrechern gewesen, welche auf eine Reihe von Jahren oder gar Lebenslang zum Zuchthause verurtheilt, mithin die strafbarsten unter allen dorthin Gesendeten waren. In Folge dessen wurde denn auch grade denjenigen, welche der Gnade am mindesten würdig waren, diese am reichlichsten zu Theil, und es machten z. B. in Auburn und Sing Sing, den beiden Strafanstalten des Staates Neu-York, unter 447 von 1822 bis 1831 dort begnadigten Sträflingen, die lebenslänglichen, 60 an der Zahl, den siebenten Theil aus, obgleich zu dieser Classe nur ein Achtzehntel aller in jenem Zeitraume in die gedachten Gefängnisse Abgeführten gehört hatte<sup>4)</sup>. Dies geschah um so leichter, da sich bald Begnadigungsmakler fanden, welche z. B. in Newyork, ein regelmäßiges Gewerbe aus ihrer Bemühung für deren Erwirkung machend, Unterschriften für dieselbe von schwachen und gutmüthigen Leuten erschlichen, und den Gouverneuren keine Ruhe lassend, bald 600 Dollars, bald ein Landwesen, als Lohn für den Abschluß ihres Geschäftes, von den Ver-

1) Mease a. a. D. S. 10.

2) Crawford a. a. D. App. S. 21.

3) Carey a. a. D. S. 60.

4) Mease a. a. D. S. 72. Beaumont und Tocqueville deutsche Übersetzung S. 312 und 439 ff.

wandten oder Freunden des der Strafgerechtigkeit entzogenen Verbrechers davontrugen <sup>1)</sup>).

So hat demnach das Begnadigungsrecht, welches, wenn es nicht mildernde Umstände berücksichtigend, die zuweilen im unwandelbaren Buchstaben des Gesetzes liegende Härte mäßigt, immer nur als ein Reiz zur straflosen Begehung von Verbrechen wirkt, in Amerika gewiß weit nachtheiligeres Folgen als in jedem andern Lande gehabt. Als die schädlichste von diesen muß unstreitig die durch die eben erwähnte häufigere Entlassung der schwersten Verbrecher, bei denen auch am seltensten Besserung zu hoffen stand, herbeigeführte größere Zahl der Rückfälle betrachtet werden, über welche es zwar, aus später zu erwähnenden Ursachen, an genaueren Zahlangaben fehlt, die aber in Amerika selbst häufig bemerkt und eingestanden worden ist <sup>2)</sup>).

Von diesen der Reihe nach aufgezählten Ursachen, welche in Amerika, in Vergleich mit dem strengen englischen peinlichen Rechte, eine Verminderung der Todesurtheile, sowie eine oft zu weit gehende Milderung aller Bestrafungen herbeiführten, gehe ich jetzt zu dem dortigen gerichtlichen Verfahren in Criminalfällen über. Dasselbe unterscheidet sich zuvörderst darin von dem englischen, daß in allen amerikanischen Staaten, wie in Schottland, Frankreich und andern Ländern, ein öffentlicher Ankläger gefunden wird. Meist ist dies der General-Anwalt für den Staat. Außerdem wird aber noch in den einzelnen Bezirken, in welche die Staaten zu diesem Behufe getheilt sind, sowol bei den Verbrechen gegen deren Gesetze, als auch bei den Verbrechen gegen den Bund die Anklage durch besondere Bezirks-Anwälte gelei-

1) Mease a. a. D. S. 72 ff. Carey a. a. D. S. 59.

2) G. Powers Report of the State Prison at Auburn made to the Legislature Jan. 7, 1828 (Albany, 1828. 8.) S. 83.

tet. Diese Bezirks-Anwaltschaften werden, da die Gerichtshöfe für Verbrechen gegen den Bund und gegen die einzelnen Staaten gänzlich von einander getrennt sind, gleichfalls von verschiedenen Personen bekleidet und verwaltet.

Ein anderer wichtiger Unterschied des amerikanischen und des englischen Gerichtsverfahrens, wie dieses letzte ununterbrochen bis zum Jahre 1836 bestanden hat, entspringt ferner daraus, daß dieses letzte dem Angeklagten einen oder zwei Advokaten als Vertheidiger gestattet, die er sich entweder selbst erwählt, oder die ihm, falls er auf die Selbstwahl verzichtet, von Gerichtswegen bestellt werden. Diese haben, nachdem der öffentliche Ankläger vernommen worden ist, völlige Freiheit, alle erdenklichen Vertheidigungsmittel in ihren Reden u. s. w. vor Gericht zu gebrauchen, worauf dann der öffentliche Ankläger gewöhnlich replicirt, womit die Verhandlungen geschlossen werden und die Thätigkeit der Geschworenen und Richter, von der bereits die Rede gewesen ist, einzutreten beginnt.

Die Handhabung des peinlichen Rechts geschieht in Amerika durch die Friedensrichter, die umreisenden Richter (Circuit Judges) und durch die höchsten Gerichtshöfe, von denen jeder Staat, sowie der ganze Bund einen besitzt.

Die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter beschränkt sich hauptsächlich darauf, die Angeklagten zu verhaften, und in Fällen wo die Stellung von Bürgschaft zugelassen werden kann, diese von ihnen anzunehmen. Ferner Zeugen zu citiren, abzuheören und deren Erscheinung vor Gericht zu sichern, wobei denn freilich der große Übelstand eintritt, daß ein Jeder, sowohl Angeklagter als Zeuge, der nicht im Stande ist, für seine künftige Erscheinung vor Gericht Bürgschaft aufzubringen, bis zum Sitzungstage in Haft gehalten wird. Diese Friedensrichter werden in einigen Staaten von den Gouverneurs, in andern von den gesetzgebenden Versammlungen, in bei weitem den meisten aber, ebenso wie die Sheriffs, jährlich vom Volke erwählt, welche letzte Wahl-

art, in Folge der oben gedachten, gegenwärtig nicht im Steigen begriffenen Stellung der Richter, eine immer allgemeinere Verbreitung über die verschiedenen Staaten erlangt.

Das peinliche Verfahren vor den, zu festgesetzten Zeiten in den verschiedenen Gerichtssprengeln jedes Staates ihre Sitzungen haltenden umreisenden Richtern und Assisen, so wie vor dem, sich in der Hauptstadt jedes Staates versammelnden Obersten Gerichtshofe wird, wie schon bemerkt worden, fiscalisch, abseiten der Staatsbehörde betrieben. Jedoch nimmt diese nicht eher von irgend einem Vergehen oder Verbrechen Kenntniß, als bis ihr die Anzeige davon durch den Verletzten gemacht worden ist, der dann, zum Zeugen werdend, sehr zweckmäßig, nicht wie in England genöthigt ist, selbst das gerichtliche Verfahren zu betreiben. Unterbleibt aber jede Anzeige des Beschädigten, so kommt es auch zu keiner Verfolgung abseiten der Staatsbehörde. Bloß einige wenige größere Städte, wie z. B. Neuyork, Philadelphia, Boston seit 1823 und in den folgenden Jahren noch drei andere Städte des Staates Massachusetts, haben sich bereits genöthigt gesehen, den Ortsbehörden eine größere polizeiliche Gewalt anzuvertrauen und ein paar als Polizeigerichte vereinzelt dastehende Behörden zu errichten, die aber freilich weit entfernt sind an das zu reichen, was man auf dem Festlande von Europa unter dem Namen der Vorbeugenden oder gar der Sicherheits-Polizei zu begreifen pflegt. In Neuyork ist man durch die Noth dazu gezwungen, hierbei, so viel ich weiß, allein seit 1829, so weit gegangen, nicht nur für kleine Diebstähle und Schlägereien ein zweimal wöchentlich sitzendes Gericht ohne Geschworene, bloß aus dem Archivar und zwei Altermännern bestehend (Court of Petit Sessions), einzuführen, sondern selbst den Namen eines Polizei-Gerichtes (Police Court) nicht zu scheuen, in welchem Polizeibeamte, natürlich auch ohne Geschworene, summarisch erkennen. Auch in Philadelphia hat man so eben,

im Frühlinge 1838, einen freilich minder wirksamen neuen Gerichtshof errichtet, der monatlich sitzen wird.

So habe ich demnach die gegenwärtige Gestaltung der Strafgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, mit beständigem Rückblicke auf den mütterlichen Boden des englischen Rechts, aus welchem dasselbe hervorgegangen ist, in möglichster Kürze darzustellen versucht. Ich hoffe gezeigt zu haben, wie dieselbe in allmähligem Fortschreiten, von einer und der nämlichen Urquelle ausströmend, dennoch in den verschiedenen Staaten auch gar verschiedene Richtungen, meist zum Besseren, hier oder da aber auch auf Abwege sich verirrend, eingeschlagen hat, und in noch weiter auseinander führender Entwicklung die Fernsicht auf eine künftige Rechtsgeschichte der neuen Welt eröffnet. Die Darstellung und Vergleichung dieser, wie fast alle Bauwerke der weißen, nicht aber der Ureinwohner Amerikas, nur einstweiligen Strafgesetzgebung mit den tief durchdachten, aber für ganz andere sittliche und gesellige Zustände berechneten Legislationen der alten Welt, sowohl der morgenländischen als der heidnischen, christlich-römischen, mittelalterlichen und neueren Zeit, bleibt dem künftigen Geschichtschreiber derselben, dies- oder jenseits des Atlantischen Meeres, aufbehalten. Mir liegt es bloß ob, jetzt nach gegebener Darstellung des bestehenden Strafrechtes, in der nächsten Abtheilung zu zeigen, welche Früchte dasselbe bisher, auf dem frischen und jugendlichen Boden des sich erst allmählig anbauenden und bevölkernden Amerika getragen hat.

# Zweite Abtheilung.

## Menge und Art der Verbrechen in Amerika.

---

## Zweite Abtheilung.

### Menge und Art der Verbrechen in Amerika.

---

Ursprung der Statistik, insbesondere der der Verbrechen und Strafen. —  
Beiträge zu derselben aus den Vereinigten Staaten von Amerika. —  
Dort fast allein auf die Zuchthaussträflinge begründet.

Es ist allgemein bekannt und gar oft von unsern Schriftstellern wohlgefällig bemerkt worden, daß die, seitdem Erdkunde und Geschichte geschrieben worden sind, in Bruchstücken und Beiträgen vorhandene Statistik zuerst in Deutschland, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, Namen und Selbständigkeit als Wissenschaft empfangen hat. Ihr Entstehen fiel also grade in denjenigen Zeitpunkt, wo die, in der rascheren Entwicklung der Länder und Staaten, wie ihrer Formen und der religiösen, politischen, gesellschaftlichen und gewerblichen Zustände ihrer Bürger, flüssig gewordene Geschichte und Erdkunde die Nothwendigkeit der Auffassung und Festhaltung von Uebergängen lehrte, welche, bei ihrer bisherigen Langsamkeit und Allmähligkeit, fast unbemerkt geblieben waren. Begreiflich ist es, daß diese neu geborene Wissenschaft, welche man, auf Görres'sche Weise zu reden, eine gefrorene Geschichte nennen könnte, sich im ersten Zeitraume ihres Daseins vorzugsweise und fast ausschließlich mit dem in die Augen Fallenden, Greiflichen und Sächlichen beschäftigte, und nicht bloß durch dasselbe eine nothwendige

Grundlage zu gewinnen suchte, sondern sogar dieses als ihr alleiniges Gebiet zu betrachten schien. Begünstigt wurde diese ausschließliche Richtung auf das Zähl-, Meß- und Wägbare noch durch das gleichzeitig in Schwung gekommene physiokratische System. Desgleichen durch die zuerst in Büchern, darauf in der Gesellschaft verbreitete und seitdem oft furchtbar genug ins Leben übergegangene materialistische, dem Sächlichen allein Dasein und Leben zuerkennende Gesinnung der Zeit und ihrer Genossen, welche zuletzt noch durch den bewundernswürdigen Aufschwung der Naturwissenschaften gefördert wurde. So allgemein verbreitet war diese, daß selbst die Edelsten und Ausgezeichnetsten ihrem Einflusse nicht entgingen, und daß unter Andern ein Montesquieu, der die Veranlassungen des Selbstmordes in mangelhafter Aufsaugung des Nervensaftes (*défaut d'infiltration du suc nerveux*) suchte, in seinem hochgefeierten Geiste der Gesetze, von dessen nächster Ursache sagen konnte: „die Maschine, deren Bewegungskräfte jeden Augenblick unthätig werden, wird ihrer selbst überdrüssig; die Seele empfindet keinen Schmerz, wohl aber eine gewisse Beschwerniß des Daseins<sup>1)</sup>.“

Erst mit der nach schweren Kämpfen, Erfahrungen und Leiden in unsern Tagen eingetretenen Umkehr zu gebührender Anerkennung und Schätzung des Religiösen, Sittlichen und Geistigen sind auch die Vorzeichen einer zweiten, die Statistik wie alle sich mit dem Menschen und dessen Thätigkeiten beschäftigende Wissenschaften in zwei naturgemäße Hälften, in eine sächliche und in eine geistige zerfallenden Epoche hervorgetreten, von der ich jedoch nicht zu behaupten wage, daß dieselbe bereits wirklich begonnen habe. Indem ich mich hier begnüge als solche Vorzeichen die Beiträge, Sammlungen und Versuche zu religiösen und unterrichtlichen Statistiken, zu Uebersichten des Schul- und Ar-

1) Montesquieu *Esprit des Lois* Buch XIV, Cap. 12.

menwesens, der Waisen, der Findlinge, der Bastarde, wie der Selbstmorde und Geisteskranken zu nennen, wende ich mich gleich, dem Zwecke dieses Berichtes gemäß, zu der grade hier Platz greifenden Betrachtung dessen, was für die Statistik der Verbrechen und Strafen bisher geschehen ist.

Wenn es in älterer und neuerer Zeit vielfältig in Frage gestellt wurde, ob der Einfluß und der Schutz der Regierungen dem Fortgange der Wissenschaften zuträglich sei oder nicht, so konnte doch dieser Zweifel gewiß am seltensten bezüglich auf die Statistik, eine unmittelbar ihren Zwecken in die Hand arbeitende Wissenschaft, aufkommen. Am mindesten aber bei der Statistik der dieselben berührenden und gefährdenden Verbrechen aller Art, so wie der, diesen von ihnen entgegengesetzten Strafen. Es konnte daher auch nicht eher von der Entstehung dieses, den Bemühungen und Studien von Privatleuten unzugänglichen Zweiges der Statistik die Rede sein, als bis die Regierungen, seine Wichtigkeit anerkennend, sich seiner annahmen. Als das erste mir bekannte Beispiel solcher, von einer Regierung diesem Gegenstande zugewendeten Aufmerksamkeit erwähne ich die Anordnungen der Oesterreichischen Regierung, zur Zeit der großen legislatorischen und gefängnißverbessernden Arbeiten unter Kaiser Joseph II. und seinen Nachfolgern. Diese befahl nämlich, vielleicht angeregt durch den Einfluß der italienischen und insbesondre der neapolitanischen Schule eines Giambattista Vico, Beccaria, Filangieri, Gravina, Genovesi, Maffei und Anderer, deren Einwirkung wir noch jetzt in den strafrechtlichen Arbeiten Romagnosi's, Rossi's und Carmignani's erblicken, alljährig einzureichende Uebersichten der Verbrechen und Strafen, nach den verschiedenen Provinzen. Sie müssen von den Untergerichten den Obergerichten, und von diesen dem obersten Gerichtshofe in Wien vorgelegt werden, und liegen, nachdem der um die österreichische Gesetzgebung so verdiente Zeiller selbige 1807 zuerst veröffentlicht hatte, jetzt seit dem Jahre 1800 bis zum heu-

tigen Tage von dem genannten Rechtsgelehrten, sowie von Pratobervera und Wagener sachkundig erläutert <sup>1)</sup>, in Tabellenform gedruckt vor.

Das große Verdienst aber, solche Statistiken nicht nur in einer früher ungekannten Vollständigkeit angeordnet und eingeführt, sondern auch zur allgemeinen Kenntnißnahme und Benutzung bekannt gemacht zu haben, gebührt der französischen Regierung, welche sich 1825 zuerst von dem Justizminister über die Verwaltung der Strafrechtspflege, und seitdem alljährig Bericht abstatten ließ. Die diese Berichte begleitenden und deren Grundlage bildenden, scharfsinnig entworfenen und lichtvoll geordneten Tabellen, welche von Herrn Guerry de Champneuf erdacht, und seit der Umwälzung des Jahres 1830 von dessen verdienstvollem Schüler Herrn Arondeau fortgeführt und von Jahr zu Jahr vervollkommen worden sind, hat jene Regierung regelmäßig und vollständig nebst dem erwähnten begleitenden Berichte dem Drucke übergeben, und selbige mit schöner Freigebigkeit im In- und Auslande vertheilen lassen. Diesem ersten Beispiele sind seitdem mit fast gleicher Vollständigkeit die Regierungen von Baden, Belgien und Dänemark gefolgt, und durch diese Arbeiten, verbunden mit dem, was früher oder später in ähnlicher Art aus den Archiven Oesterreichs, Großbritanniens, Preußens, Baierns, Württembergs, Sachsens, Hollands, der Schweiz, Schwedens, Norwegens, Neapels, Spaniens und Russlands verlautbart ist, wurde es möglich, für die

---

1) Zeiller's jährliche Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erblanden (3 Bände. Wien, 1807—10, 8.) Bd. 1. — Pratobervera's Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten (8 Bände. Wien, 1815—25, 8.) Bd. 1. S. 248 ff., Bd. 2. S. 346 ff., Bd. 3. S. 292 ff., Bd. 4. S. 377 ff., Bd. 6. S. 392 ff., Bd. 8. S. 492 ff. — Wagener's Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde Bd. 2. S. 305 ff.

Kenntniß der Menge, der Arten und Ursachen der Verbrechen in verschiedenen Ländern, und mithin auch der Mittel, ihnen vorzubeugen, mindestens einige vergleichende Ergebnisse zu gewinnen. Den ersten, früher gar nicht anstellbaren Versuch dieser Art glaube ich 1827 in der Einleitung zur Gefängnißkunde geliefert zu haben, welcher seitdem so schätzbare vergleichende Arbeiten der Herren Zacharia, Mittermaier und Ducpétiour, sowie die schönen Quetelet'schen Abhandlungen und das treffliche Werk des Herrn Guerry über die Sitten-Statistik Frankreichs, rasch nacheinander gefolgt sind.

Der auf diese Weise gebildeten, wenn gleich noch immer sehr unvollständigen und lückenhaften, dennoch stets wachsenden Masse von Materialien für eine künftige vergleichende Statistik der Verbrechen und Strafen in der gesitteten Welt mangelten bis vor Kurzem, mit Ausnahme des Wenigen, was ich in dem angeführten Werke und an andern Orten hauptsächlich aus den Berichten der Bostonschen Gefängniß-Gesellschaft mittheilen konnte, alle Nachrichten aus der in den Bund christlich gesitteter Staaten vor einem halben Jahrhunderte eingetretenen nordamerikanischen Vereinigung. Es ist aber doppelt wichtig und belehrend für die Kenntniß der Entstehung, also auch der Verhütung der Verbrechen, zu wissen, wie sich diese in einem, von allen andern Staaten bürgerlich und politisch so ganz verschiedenen Lande gestaltet haben. In einem Lande, in welchem von Locke's für Carolina entworfenen, aber nicht zur Ausführung gelangter Verfassung bis zum heutigen Tage die mannichfaltigsten Staatsbildungs-Versuche angestellt worden sind, denen fast allenthalben rasches Gedeihen gefolgt ist. Die Ausfüllung einer solchen Lücke ist freilich noch viel schwieriger, wo es wie dort den Regierungen des ganzen Bundes, wie der einzelnen Staaten an der Gewalt und auch am Willen gebricht, für statistische Sammlungen zu thun, was selbst in der alten europäischen Welt erst seit Kurzem, langsam und theilweise geschehen ist.

Dankenswerth sind alle Beiträge dieser Art, deren Zusammenbringung durch verschiedene Umstände erschwert wird. Am nachtheiligsten wirkt von diesen zuvörderst dieerspaltung der Verbrechen in die bereits in der vorhergehenden Abtheilung aufgezählten gegen die Gesetze des Bundes, und in die gegen die Gesetze der jetzt auf sechs und zwanzig angewachsenen Staaten, der Gebiete von Florida und Wisconsin und des unmittelbar unter dem Congresse stehenden Bezirkes von Columbien, in Allem also in 29 verschiedene Bundesglieder. Die so mannichfaltig abgestuften verschiedenen Gerichtshöfe und die selbständig erkennenden einzelnen Richter des Bundes und seiner Glieder sind aber mit sehr sparsamen Ausnahmen durchaus nicht verpflichtet, an die auf die angegebene Weise vorhandenen, von einander unabhängigen dreißig verschiedenen Regierungen jährliche Berichte und Rechenschaftsablagen über ihre Thätigkeit einzusenden. Ja, sie sind nicht einmal gehalten, noch haben sie es, wenige Fälle ausgenommen, für nöthig erachtet, in ihren Sitzungsorten, die überdies bei der Verpflichtung zur Umreise zum Theil sogar oft wechseln, Anzeichnungen über die vor sie gebrachten Klagen, über die gefällten Urtheile und deren Vollstreckung aufzubewahren und Uebersichten derselben anzufertigen. Fügt man hierzu noch die durch den früher erwähnten häufigen Wechsel der Richter gesteigerten Schwierigkeiten der Bildung von Gerichts=Archiven, und das Widerstreben der allein in der Gegenwart und Zukunft lebenden, alles Vergangene geringschätzenden Volksgesinnung, so ergibt sich, daß die Erwartungen für Bereicherung der Criminal=Statistik aus Nordamerika nicht zu hoch gestellt sein dürfen.

Nach dem eben Gesagten zu schließen, würde daher fast gar nicht auf eine genaue Kenntniß der Angeklagten, der Freigesprochenen, so wie der zu leichteren Strafen Verurtheilten zu rechnen, und bei der Abwesenheit fast aller Polizei, noch weniger von den vor die Richterstühle gebrachten auf die Zahl der wirklich begangenen Uebertretungen und

Verbrechen zurückzuschließen sein. Von allen amerikanischen Staaten ist es auch wirklich allein der von Massachusetts, das älteste und in allen Aneignungen europäischer Gesittung vorangehende amerikanische Gemeinwesen, welcher durch ein 1832 erlassenes Gesetz <sup>1)</sup> den Versuch zur Herstellung einer alljährigen Uebersicht der peinlichen Rechtspflege gemacht hat. Die in Folge dieses Gesetzes abgestatteten Berichte des General-Advokaten jenes Staates, Hrn. Austin, vier an der Zahl, enthalten der erste die fünf Monate Juli bis Ende Oktobers 1832, und die andern drei die immer am ersten November des Jahres zuvor beginnenden Gerichtsjahre 1833, 1834 und 1835.

Mit Ausnahme dieses einzigen Beispiels, das die Thätigkeit der Polizeigerichte, welche Massachusetts in den vier Städten Boston, Salem, Newburypport und Lowell besitzt, nicht umfaßt, sowie einiger später zu benutzender unvollständiger Versuche in den Staaten Neu-York und Rhode-Island, bleiben demnach in den älteren, mit sogenannten Staatsgefängnissen (State prisons) oder Zuchthäusern für schwere Verbrecher versehenen Staaten die, nicht immer regelmäßig geführten oder bewahrten Register derselben die einzige sichere Quelle zur Kenntniß mindestens der härteren Strafverhängungen. Jedoch muß auch hier die Verschiedenheit der Gesetzgebungen, welche in einigen Staaten die auf ein, in andern nur die auf zwei Jahre und länger zu schwerer Arbeit Verurtheilten in die Zuchthäuser sendet, deren nur selten vollständig aufbewahrte und meist bloß allgemeine Zahlen ohne unterscheidende Angaben über Verbrechen, Alter, Erstmaligkeit oder Rückfall, Familienverhältnisse u. s. w. enthaltende Listen die fast die einzigen zuverlässigen Be-

1) Chapter 131. An Act for enlarging the jurisdiction of the Court of Common Pleas in Criminal Cases, and regulating the appointment and duties of Prosecuting Officers.

weisstücke bilden, eine bald größere, bald geringere Sträf-  
lingsanzahl erzeugen.

In denjenigen Staaten aber, die noch keine gehörig geordnete Strafanstalten besitzen, mindestens neun an der Zahl, nämlich Delaware, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Alabama, Arkansas, Missouri, Illinois, Indiana und Michigan, der beiden Gebiete Florida und Wisconsin nicht zu gedenken, fehlt es durchaus an allen Angaben über die dort begangenen Verbrechen und deren Bestrafungen.

Eine andre, noch sparsamer als die Register der Staatsgefängnisse fließende Quelle bilden die Todesurtheile und Hinrichtungen, da auch über diese nur einzelne Staaten, doch bei weitem nicht alle, wegen des durch ihre Gouverneure geübten Begnadigungsrechtes, in ihren Kanzleien Verzeichnisse führen, die aber weder immer vollständig sind, noch stets sorgfältig aufbewahrt werden. Wären aber auch die Angaben über sämtliche Todesurtheile und Hinrichtungen in diesen vorhanden, so würden sie doch noch beträchtlich von der Vollständigkeit entfernt sein, weil die Berichte über Todesurtheile wegen Verbrechen gegen den Bund nur an den Präsidenten gelangen, und auch von diesem allein eine Begnadigung für selbige ausgehn kann.

Nach Voraussendung dieser Angaben über die große Schwierigkeit, auch nur eine geringe Zahl zuverlässiger Thatfachen über die Häufigkeit der Verbrechen und Strafen aus Amerika zu erhalten, gedenke ich nur noch des in der vorigen Abtheilung über zu weit getriebene Strafmilderungen, so wie über gar nicht in Erfahrung gebrachte oder gerichtlich verfolgte Verbrechen, Gesagten, um zu bevorworten, wie es fast unmöglich werden muß, auch nur annähernde Rückschlüsse auf die Criminalität der Bewohner jenes Landes zu ziehen und selbige mit der in unserm Welttheile gesundenen zu vergleichen. Ich begnüge mich daher, die nicht grade zahlreichen aber schätzbaren Angaben der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville in ihrem Berichte über Amerikas

Besserungssystem mit den wichtigsten, von Hrn. Crawford bei seinem einjährigen Aufenthalte in den Vereinigten Staaten mit einer Beharrlichkeit, die nur Der, welcher auf dem nämlichen Wege wandelte, in ihrem ganzen Umfange zu würdigen vermag, gesammelten und in seinem, allein für Parlamentsglieder gedruckten Berichte gelieferten Tafeln zusammenzustellen. An diese schliesse ich dann die Nachlese, welche ich im Stande gewesen bin, in dem achtzehn Monate lang, bis zu Anfange des Jahres 1836 in allen Richtungen durchreisten Nordamerika, zu der vortrefflichen Arbeit meines letztgenannten Vorgängers zu halten, durch den dort zuerst die außerordentliche Wichtigkeit der Sammlung solcher Thatfachen in Anregung gebracht und auch hier oder da anerkannt worden war. Aus dem auf diese Weise gesammelten Vorrathe schätzbarer und möglichst zuverlässiger Materialien, der, wie ich behaupten zu dürfen glaube, im gegenwärtigen Augenblicke weder in diesem noch jenem Welttheile seines Gleichen hat, werde ich, die wichtigsten Tafeln als Beweisstücke und als Stoff zu noch specielleren Forschungen im Anhang liefernd, die freilich nicht zahlreichen Ergebnisse nachstehend aufzählen, zu denen mir diese Erfahrungen über den Stand des Verbrechens und seiner obrigkeitlichen Vergeltung in Amerika zu berechtigen scheinen.

# Erster Abschnitt.

## Die Gerichtshöfe des Bundes.

---

Verbrechen gegen den Bund und Bundes = Gerichtsbarkeit. — Natur derselben. — Am häufigsten in Louisiana und Massachusetts, den Pöbeln amerikanischer Civilisation. — Mehr Verbrechen gegen Personen als gegen Sachen.

Der erste Gesichtspunkt, aus welchem sich die in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Kenntniß der Gerichte gelangenden Verbrechen betrachten lassen, ist, ob dieselben gegen den ganzen Bund und dessen, in jeder Congresssitzung durch ein Heft vermehrte, gegenwärtig acht Bände füllende Gesetze, oder gegen die der einzelnen Staaten verübt wurden. Ich rede zuvörderst von den Verbrechen gegen den Bund. Was aber Verbrechen gegen den Bund seien, darüber spricht sich die Verfassung der Vereinigten Staaten in ihrem dritten Artikel, von der richterlichen Gewalt, auf folgende Weise aus.

„Erste Abtheilung. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll einem höchsten Gerichtshofe und solchen Untergerichten, als der Congress von Zeit zu Zeit verordnen und bestellen wird, anvertraut sein. Die Richter des höchsten Gerichtes, sowie die der niedern, sollen ihr Amt so lange behalten, als sie es gehörig verwalten (during good behaviour), und zu festgesetzter Zeit für ihre Dienste eine Besoldung empfangen, welche, so lange sie im Amte bleiben, nicht verringert werden soll.“

„Zweite Abtheilung. 1. Die richterliche Gewalt soll sich auf alle Streitigkeiten erstrecken, welche im Bereiche dieser Verfassung und bestehender oder künftig abzufassender Gesetze und Verträge der Vereinigten Staaten entstehen möchten. Desgleichen auf alle Fälle, welche fremde Botschafter, Gesandte und Consuln berühren; alle Fälle der Gerichtsbarkeit in Admiralitäts- und Seesachen; auf Streitfälle, in denen die Vereinigten Staaten die eine Partei sind, sowie zwischen zwei oder mehreren Bundesstaaten, zwischen einem solchen Staate und Bürgern eines andern Staates, zwischen Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern des nämlichen Staates, welche von verschiedenen Staaten verliehene Ländereien ansprechen, und endlich zwischen einem Bundesstaate oder Bürgern desselben und fremden Staaten, Bürgern oder Unterthanen.“

2. „In allen Fällen, welche Botschafter, Gesandte oder Consuln angehen, sowie in denen, wo ein Staat Partei ist, soll der höchste Gerichtshof gleich von vorn herein erkennen. In allen übrigen vorgedachten Fällen soll der höchste Gerichtshof sowohl über den Thatbestand als über die Gesetzesanwendung appellatorisch erkennen, wobei dem Congresse vorbehalten bleibt, solche Ausnahmen und Gerichtsordnungen festzusetzen, als er für nöthig hält.“

3. „Alle Verbrechen, mit Ausnahme der vom Hause der Abgeordneten vor dem Senate zu führenden peinlichen Anklagen eines Civilbeamten der Vereinigten Staaten (impeachment), sollen von Geschworenen gerichtet werden. Dies soll jedesmal in demjenigen Staate geschehen, wo das Verbrechen begangen wurde. Hat es aber innerhalb keines der Bundesstaaten stattgefunden, so soll die Sache dort verhandelt werden, wo der Congreß gesetzlich bestimmen wird.“

„Dritte Abtheilung. 1. Verrath gegen die Vereinigten Staaten soll bloß darin bestehen, Krieg gegen dieselben anzufangen, oder sich ihren Feinden durch Beihülfe und Unterstützung zuzugesellen. Keiner soll des Verrathes überführt

erachtet werden, als im öffentlichen Gerichte auf das Zeugniß zweier Augenzeugen seiner That, oder durch sein Eingeständniß.“

2. „Der Congress soll die Gewalt haben, Strafen für den Verrath festzusetzen, aber keine Verurtheilung deshalb auf die Nachkommen übergehen, oder Verwirkung des Vermögens auf länger als die Lebensdauer des Verurtheilten nach sich ziehen“).

Diesen eben angeführten, mit der 1787 vollendeten, aber erst 1789 angenommenen Verfassung der Vereinigten Staaten in Wirksamkeit getretenen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, sind bisher alle Verbrechen gegen den Bund gerichtet worden. Das einzige hierüber veröffentlichte Aktenstück, ist eine 1829 vom Präsidenten dem Hause der Abgeordneten überreichte, vier Jahre zuvor von demselben verlangte Angabe aller seit Annahme der Bundesverfassung wegen Vergehen gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten vorgekommenen Verurtheilungen, Hinrichtungen und Begnadigungen wegen mit Todesstrafe belegter oder auf andre Weise bestrafter Verbrechen dieser Art<sup>1)</sup>. Der schon an sich unvollständige, bis 1827 gehende Inhalt dieses Aktenstückes wird es aber dadurch noch mehr, daß aus den Staaten New-Hampshire, Connecticut, Nord-Carolina und Alabama, aus der westlich des Mississippi gelegenen Hälfte von Louisiana und aus dem 1829 als Gebiet dastehenden, jetzt als Staat in den Bund aufgenommenen Mississippi, als redendes Denkmal der Kraftlosigkeit der Bundesregierung, die Berichte ganz ausgeblieben sind. Ich begnüge mich daher hier aus

1) The American's Guide: containing the Declaration of Independence; the Articles of Confederation, the Constitution of the United States and the Constitution of the several States composing the Union (Philadelphia [1835] 8.) S. 12.

2) House of Representatives. Executive. 20th Congress, 2d Session Doc. No. 146, 8. 216 Seiten.

demselben zusammenzufassen <sup>1)</sup>, daß in den 38 Jahren von 1790 bis 1827 in dem Gebiete der 21 Bundesglieder, aus denen Berichte einliefen, so wie des östlichen Louisiana und des Bundesbezirkes Columbia, 89 gegen Indier oder von diesen begangene Verbrechen klagbar geworden sind. Ferner 666 Fälle von Seeraub, an gemeinen Verbrechen auf dem Meere oder an der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterliegenden Orten, 280 gegen Menschen und 136 gegen Sachen, 159 Fälle von Verrath, 167 Uebertretungen fiskalischer Gesetze, 283 Fälle von Empörung, 142 von Fälschung, 27 von Beamtenvergehen, 185 Vergehen gegen Beamte, 120 gegen die Postbehörde, 17 gegen Farbige, 56 Fälle von Meineid, 16 von Preßvergehen und 88 kleinere Vergehen (misdemeanors), in Allem also 2431. Bemerkenswerth ist es noch, daß von diesen 2431 Uebertretungen der Bundesgesetze 236, oder fast der zehnte Theil, auf die nur ein Drei und Achtzigstel der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten zählende Osthälfte von Louisiana kommen, das übrigens auch erst 1803 an dieselben abgetreten wurde und seit 1805 ihrer Gerichtsverfassung unterliegt. Auf Massachusetts allein kommen gleichfalls 293, oder fast der achte Theil dieser peinlichen Klagenfälle, da es doch nur ein Ein und Zwanzigstel der Einwohnerzahl des Bundes enthält. Die Verbrechen, welche diesen unverhältnißmäßigen Antheil der beiden genannten Staaten vorzugsweise veranlaßt haben, waren Seeraub, gemeine Verbrechen, Empörung, Verrath, Vergehen gegen Beamte und Meineid. Der erste besonders in dem mit den ungeordneten spanisch = amerikanischen Freistaaten und Westindien in nächster Berührung stehenden Louisiana,

---

1) Ausführlicher findet sich diese Uebersicht durch den zu früh verstorbenen Lagarmitte entworfen, in Mittermaier und Zacharia's kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes (Bd. 4. S. 110 ff.), und darnach in Beaumont und Tocqueville's Werke a. a. D. deutsche Ausgabe. S. 376 ff.

die übrigen aber in Massachusetts. So berühren sich also in der neuen wie in der alten Welt, im Gegensatz von Massachusetts und Louisiana, wie in dem von Paris und Corsica, die Endpunkte der höchsten und der geringsten Civilisation, der Rohheit und der Ueberschönerung, in dem gemeinschaftlichen Ergebnisse einer, alle Mittelglieder an Häufigkeit übertreffenden Verbrechenszahl.

Außer der eben berührten Congressurkunde besitze ich nur noch, durch die gütigen Bemühungen des großen Rechtsgelehrten und Bundesrichters Herrn Story, die von ihm für mich eingeforderten Berichte aus den, seinen Gerichtssprengel bildenden vier Bundesstaaten Maine, Neu-Hampshire, Massachusetts und Rhode-Island. Unmöglich war es aber, trotz aller angewendeten Mühe, gleiche Berichte aus funfzehn andern, sieben Gerichtssprengel gebenden Staaten zu erlangen. Von diesen bilden Vermont, Connecticut und Neu-York den zweiten, Neu-Jersey und Pennsylvanien den dritten, Delaware und Maryland den vierten, Virginien und Nord-Carolina den fünften, Süd-Carolina und Georgien den sechsten und Ohio, Indiana, Illinois und Michigan den siebenten Bundesgerichts-Bezirk. Ebenso wenig aber aus den Staaten Kentucky, Tennessee, Alabama, Mississippi, Louisiana, Missouri und Arkansas, sowie aus den Bezirken Florida und Wisconsin, die bei der kleinen Zahl der vollauf beschäftigten sieben Bundesrichter von diesen nicht bereiset werden können und deshalb der Umlaufsgerichte (Circuit Courts), bis 1837 ganz entbehrten; denn trotz der alljährig vom Präsidenten gemachten Vorstellungen, fehlt allen diesen neuen Staaten und Gebieten ein so wichtiger Zweig der Rechtspflege, die dort bis dahin allein durch die für die ganze Vereinigung angestellten 30 Richter der Bezirksgerichte (District Courts of the United States) wahrgenommen ward. Auf diese Weise geht aber, ob aus kleinlicher Sparsamkeit oder aus andern Ursachen, wage ich nicht zu entscheiden, die Gelegenheit verloren, die herrlichste Institution der Vereinigten

Staaten, das Bundesgericht, zu stärken und zu dem zu erheben, was es der Verfassung gemäß hätte sein sollen, zu einem wohlthätig die Regierungen des Bundes wie der einzelnen Staaten, die jetzt nur nach von ihnen selbst gegebener, und leider oft verweigerter Erlaubniß verklagt werden dürfen, bewachenden Amphiktyonen-Gerichte, wie es die neuere Zeit noch nicht kennt.

Aus den erwähnten, die 47 Jahre von 1789 bis 1835 umfassenden Berichten über den ersten Bundes-Gerichtssprengel, der etwa den zehnten Theil der Bevölkerung der Vereinigten Staaten in sich schließt, und deren Inhalt ich im Anhange gegenwärtiger Arbeit auf der zweiten und dritten Tafel mitgetheilt habe, ergibt sich nun etwa Folgendes. Während sich die Bevölkerung in den vier fraglichen Staaten Maine, Massachusetts, Neu-Hampshire und Rhode-Island unter einander wie vier, sechs, drei und eins verhält, ist das Verhältniß der in ihnen klagbar befundenen wie vier, sieben, eins und eins, das der Verurtheilten aber wie vier, zehn, drei und drei, oder die Verurtheilungen sind nach Verhältniß der Einwohnerzahl in Massachusetts zwei und ein halbmal, und in Rhode-Island dreimal so groß als in Maine und Neu-Hampshire. Der Grund hiervon liegt aber ganz einfach bei Massachusetts darin, daß es Boston, eine Stadt von 70,000 Einwohnern enthält, und bei Rhode-Island, außer seiner Boston an Größe zunächst stehenden Hauptstadt Providence mit 20,000 Einwohnern, in der großen, Flüchtlinge vor der Gerechtigkeit herbeiführenden Nähe von Newyork, der Handels-Metropole der Vereinigten Staaten.

Hinsichtlich auf die Art der Verbrechen sind dieselben, der Bundesgesetzgebung gemäß, meist gegen den Staat und gegen Menschen, nur selten aber gegen Sachen gerichtet gewesen. Die der ersten Art, insbesondere die blutigen, kamen vorzugsweise in Massachusetts vor, dessen Kriegshafen die Aburtheilung und Bestrafung aller in den benachbarten

Gewässern begangenen Missethaten dorthin zieht, und also die bereits aus der obengedachten Congressurkunde hervorgehende größere dortige Verbrechenszahl anschwellen und vermehren macht.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Menge und Beschaffenheit der Anklagen, Freisprechungen und Verurtheilungen.

---

Anklagen, Freisprechungen und Verurtheilungen der einzelnen Staaten. — Nur aus Massachusetts und Neu-York bekannt. — Das Verhältniß der Verbrechen gegen Sachen, zu denen gegen Menschen, ist in diesen beiden vorgeschrittensten Staaten noch stärker, als in Europa. — In beiden Welttheilen gleicher Unterschied zwischen Civilisation und Versittlichung.

Nach Beendigung der eben gegebenen kurzen, aber aus Mangel an Nachrichten nicht wohl vollständiger zu liefernden Betrachtung der Verbrechen gegen den Bund, gehe ich jetzt zur Thätigkeit der Gerichtshöfe der einzelnen Staaten über, welche allein den noch übrigen Inhalt der gegenwärtigen statistischen Abtheilung geliefert haben. Zuerst rede ich von den Anklagen, Freisprechungen und Verurtheilungen vor den Gerichten, über welche bisher nur in zwei Staaten, und zwar wiederum in den beiden vorgeschrittensten in der Gesittung, in Massachusetts und Neu-York, Thatsachen gesammelt worden sind.

In Massachusetts wurde, durch ein im Jahre 1832 erlassenes und bereits früher erwähntes Gesetz, dem General-Advokaten, dessen Amt dort schon seit länger als einem Jahrhunderte besteht, zuerst auferlegt, der gesetzgebenden Versammlung in ihrer am ersten Januar jedes Jahres beginnenden Sitzung einen Bericht über die im abgelaufenen

Gerichtsjahre (vom ersten Oktober bis 30. September) bei den Gerichten vorgekommenen Verbrechen abzustatten. Die in den bisher erschienenen und vor mir liegenden Berichten über die Jahre 1833, 1834 und 1835 enthaltenen Thatfachen, welche die im Anhange gelieferte vierte Tafel ausführlich darstellt, berechtigen, wenn selbige gleich die Thätigkeit der in Europa weit umfassenderen Polizeigerichte nicht einschließen, zur Ziehung folgender Ergebnisse.

Die Gesamtzahl der im Staate Massachusetts vor dessen Gerichten geführten peinlichen Anklagen betrug in den drei Jahren 1833 bis 1835, 4698 oder durchschnittlich 1566 im Jahre. Dies würde eine peinliche Anklage auf 415 Einwohner liefern, also ungefähr eben so viele als die älteren, dem deutschen Rechte unterliegenden Provinzen Preußens, wo in den acht Jahren 1819 bis 1826 ein fiscalischer Proceß auf 427 Einwohner vorgekommen ist, bei weitem weniger aber als in Frankreich, wenn man dort auch nur die Assisen und correctionellen Gerichtshöfe in Anschlag bringt, und so wie in Massachusetts, die in Frankreich fast eben so viele Anklagen, als die beiden andern zusammengenommen liefernden Ortspolizei-Gerichte ganz unberücksichtigt läßt.

Die Gesamtzahl der Freisprechungen hat in Massachusetts in den genannten drei Jahren 295, durchschnittlich also 98 oder eine auf 6632 Einwohner betragen. Die Freisprechungen sind demnach bei den, freilich bereits durch die Voruntersuchung gegangenen und dann vor Gericht Gestellten nur eine Kleinigkeit über sechs von Hundert gewesen, eine in den übrigen Staaten Amerikas wol kaum wiederzufindende Strenge, welche dem Rechtsinne der richterlichen Behörden von Massachusetts zur höchsten Ehre gereicht.

Die Verurtheilten betragen in den drei hier betrachteten Jahren 2193, oder durchschnittlich 731 im Jahre, was, im Verhältnisse zur gleichzeitigen Bevölkerung des Staates, einen Verurtheilten auf 889 Einwohner geben würde. Dies ist etwas mehr als in den älteren Provinzen Preußens im

Jahre 1817, wo das Verhältniß der Verbrecher zu den Einwohnern wie eins zu 924 gewesen ist, was um so bemerkenswerther bleibt, als in dem genannten Jahre in ganz Europa, durch Miswachs und den aus diesem hervorgegangnen Nothstand und Seuchen, eine große Vermehrung der Verbrechen herbeigeführt wurde<sup>1)</sup>. Ohne besonderes Gewicht darauf zu legen, mag hier noch bemerkt werden, daß im Jahre 1826 in Spanien, welches damals eines seit längerer Zeit nicht gekanntes Zustandes der Ruhe und der Abwesenheit politischer Aufregung genoß, fast das nämliche Verhältniß der Verbrecher zur Volkszahl, wie in Massachusetts, nämlich eins zu 885, stattgefunden hat.

Hinsichtlich der Art der Verbrechen, wegen welcher die 2193 Verurtheilungen stattfanden, so haben diese in 505 Fällen Verbrechen gegen Menschen getroffen, oder es waren, unter 100 überhaupt Verurtheilten, 71 wegen Verbrechen gegen Sachen und 29 wegen solcher gegen Menschen. In Frankreich war nach dem vorvorletzten Jahresberichte des Justizministers, der die Strafrechtspflege von 1833 umfaßt, das Verhältniß der Verurtheilungen wegen Verbrechen gegen Menschen und gegen Sachen, vor den Assisen und Zuchtpolizeihöfen 11, und 89 von Hundert, was demnach für Massachusetts noch mehr als zwei und ein halb mal so viel Verbrechen gegen Menschen in Vergleich zu denen gegen Sachen gibt, als jüngst in Frankreich vorgekommen sind. Indes ist es tröstlich, dabei zu bemerken, daß unter den gedachten 505 Verbrechern gegen Menschen 392, oder fast vier Fünftel derselben, bloß wegen Schlägereien und Ruhestörungen vor Gericht gezogen und straffällig befunden worden sind.

Noch unvollständiger als die über Massachusetts vorhandenen Nachrichten sind die in der Kanzlei des Staatssecretairs des Staates Neu-York aufbewahrten Nachweisungen über die in 55 von dessen Grafschaften, die sechs und funfzigste, die Stadt

1) Julius Gefängnißkunde S. LI ff.

Neuyork ausschließend, in den drei Jahren 1831 bis 1833 verurtheilten Verbrecher, nebst Angabe der Ursachen ihrer Bestrafung. Diese in der fünften Tafel des Anhangs mitgetheilten Angaben zeigen also, da sie die große Stadt Neuyork übergehen, bloß die, natürlich weit unbeträchtlichere Zahl der Verurtheilungen aus den kleineren Städten und vom Lande, aber auch nur diese, und durchaus weder die der Angeklagten noch der Freigesprochenen. Es fehlt demnach hier durchaus an Mitteln, die verhältnißmäßige Strenge oder Nachsicht der Gerichtshöfe dieses Staates zu beurtheilen.

Das Ergebnis der drei Jahre 1831 bis 1833 beschränkt sich also in Neu-York darauf, daß die Gerichtshöfe dieses Staates im Durchschnitte jährlich 995 Verbrecher oder einen auf 1767 Einwohner verurtheilt haben. Fast nur halb so viel also als die von Massachusetts, was selbst mit Berücksichtigung der Auslassung der Stadt Neuyork, und daß im übrigen Staate nur drei bedeutendere Städte, Buffalo, Albany und Rochester, damals mit etwa 28,000, 24,000 und 15,000 Einwohnern vorhanden waren, dennoch eine schwächere Ahndung der Verbrechen in diesem als in jenem Staate annehmen läßt.

Vertheilt man die Verurtheilungen nach deren Beweggründen, unter die beiden in der neueren Zeit üblich gewordenen Hauptabtheilungen der Verbrechen gegen Menschen und der Verbrechen gegen Sachen, so fallen der ersten unter 2984 Verbrechern in allen drei Jahren nicht weniger als 969 oder 32 von 100 zu, der letzten aber 2015 oder 68 von 100. So übertrifft also der Staat Neu-York, die große Stadt gleiches Namens ausgenommen, selbst Massachusetts noch in der Menge der gewaltsamen Verbrechen, derer gegen Menschen, würde aber bei der überwiegenden Zahl von Eigenthumsverletzungen in dem gewerbvollen Neuyork, wenn diese Stadt in die Berechnung für den ganzen Staat mit hineingezogen wäre, vermuthlich ein Verhältniß

liefern, welches dem von Massachusetts gegebenen mindestens gleich stände.

Aus den Archiven des Staates Rhode-Island habe ich noch ein, in der sechsten Tafel mitgetheiltes Aktenstück gezogen, welches für die Jahre 1832 bis 1834, 298 oder jährlich 99 zur Haft gebrachte und peinlich Angeklagte, mithin einen auf 1010 Einwohner liefert, was weniger als halb so viel wie in Massachusetts ist.

So haben demnach die beiden einzigen amerikanischen Staaten, aus denen genauere und mehrere Jahre umfassende Angaben über Thätigkeit der Gerichtshöfe in Hinsicht auf die Anklagen und deren Ausgang herbeizuschaffen waren, nämlich Massachusetts und Neu-York, das nicht unfruchtbare Ergebnis geliefert, daß die gewaltsameren leidenschaftlichen Verbrechen, die gegen Menschen, mit denen gegen Sachen verglichen, zu denen es, da sie fast gänzlich aus Eigenthumsverletzungen bestehen, meist längerer und größerer Überlegung und Verschlagenheit bedarf, daselbst bei weitem zahlreicher als in Europa sind. Dieses Ergebnis, welches trotz der in den Vereinigten Staaten mit ihren Papierkrediten und ihren 600 Zettelbanken, über allen Vergleich mit jedem andern Lande der Welt erhöhten Fälschungen und Falschmünzereien, aus diesen Mittheilungen sogleich in die Augen springt, stimmt auf eine merkwürdige Weise mit dem überein, was ich, durch die Untersuchung europäischer Verbrechenstatistiken darauf geleitet, vor zehn Jahren zuerst und nachher vielfältig ausgesprochen habe, und was jetzt auch durch Herrn Guerry in Frankreich zur Kenntniß und Anerkenntniß gebracht worden ist. Daß nämlich, wenn man die Verbrecherzahlen des nordöstlichen und südwestlichen, gemischt oder rein gallischen Frankreichs, der deutschen und der slavischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats, so wie im preussischen Staate die des Rheinlandes, Sachsens, Brandenburgs und Schlesiens, mit denen seiner übrigen Provinzen vergleicht, klar wird, wie mit der Zunahme der sogenannten Civilisation, welche aber, das Sitt-

liche nur allzuoft vernachlässigend und die schaffenden und erwerbenden Kräfte aufs höchste spannend, darum noch keineswegs eine Moralisierung oder Versittlichung des Menschen ist, auch die Verbrechen gegen Sachen oder Eigenthum sich, und zwar in weit größerem Maße vermehren, als die gegen Menschen, welche der dämonischen Herrschaft der Leidenschaften unterliegen, sich vermindert haben. Indem hierdurch aber der Standpunkt des dichtbevölkerten und zur städtischen und gewerblichen Betriebsamkeit hingenothigten Europa, gegen die, selbst an der atlantischen Küste verhältnißmäßig noch spärlich und zerstreut bewohnten amerikanischen Freistaaten, sowie die Einwirkung dieser Zustände auf die Art der Verbrechen festgestellt erscheint, wird sich späterhin ein bereits angedeuteter, ähnlicher Gegensatz des Nordens und Ostens der Vereinigten Staaten gegen deren Süden und Westen ergeben, wie ich ihn eben auch für unsern Welttheil erwähnt hatte. So bleiben in der sittlichen Beschaffenheit des Menschen wurzelnde Geseze, weil sie ihm anerschaffen wurden, ebenso wie die der unorganischen und organischen Natur, ewig und unvergänglich, und müssen sich hier oder dort, in der neuen wie in der alten Welt wiederfinden lassen, mit dem sich so mächtig erweiternden Gesichtskreis und Forschungskreise aber bewähren, erhärten und bestätigen.

## Dritter Abschnitt.

### Die Verbrechen der großen Städte Amerikas.

---

Mehrheit der Verbrechen im geraden Verhältnisse mit der Dichtigkeit der Bevölkerung. — Daherige Wichtigkeit der großen Städte. — Ursprung und Ausbildung der vier größten Städte der Vereinigung. — Boston. — Baltimore. — Philadelphia. — Newyork. — Verschiedenheit ihrer Bevölkerungs-Elemente. — Daheriger Unterschied der Verbrechensstufe jeder, unter Einfluß des Klimas, Bodens, wie des Glaubens und Betriebes ihrer Bewohner.

Es ist bereits am Schlusse des vorigen Abschnittes im Vorbeigehen erwähnt worden, welchen unberechenbaren Einfluß die Dichtigkeit der Bevölkerung auf die Häufigkeit der mit ihr wachsenden Verbrechen allenthalben ausübt. Diese im Allgemeinen für den Gegensatz von Stadt und Land bereits früher wahrgenommene Verschiedenheit finde ich zuerst in dem badischen Rechenschaftsberichte über die Verwaltung des Strafrechts für 1834, durch das ganze Großherzogthum hindurchgeführt. Daraus ergibt sich nun für Baden die merkwürdige Thatsache, daß, während im ganzen Lande durchschnittlich auf 100,000 Einwohner 167 Angeschuldigte kommen, die am dünnsten bevölkerten Ämter mit zwei- bis 3000 Menschen auf der deutschen Geviertmeile 140 Angeschuldigte liefern, deren Zahl, mit der Volksmenge zunehmend, in den volkreichsten Ämtern mit mehr als 7000 Menschen auf der Geviertmeile, bereits um die Hälfte mehr, nämlich 207 An-

geschuldigte auf 100,000 Einwohner zählt. Eine solche Vergleichung ist nun freilich für die Vereinigten Staaten von Amerika rein unmöglich; indeß habe ich, um einer so wünschenswerthen Kenntniß so nahe als thunlich zu treten, eine Zusammenstellung aller Staaten entworfen, sowohl nach dem Flächeninhalte, wie ihn Herr Tanner, der zuverlässigste amerikanische Erdbeschreiber, angibt, als auch nach der Bevölkerung des Jahres 1830 (siehe die siebente Tafel). Diese Übersicht zeigt für den ganzen Bund eine durchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit von 324 Menschen auf der deutschen Geviertmeile, für den volkreichsten Staat Rhode-Island, der zugleich der kleinste ist, 1869, für den am dünnsten bewohnten unter den späterhin zu betrachtenden, für Louisiana, nur 134 Menschen auf der Geviertmeile.

Bei der nur sehr allgemeinen Aufklärung, welche indeß diese, bisher nicht versuchte Darstellung liefert, bleibt mir daher nur übrig, mindestens den Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorzuheben. Dieser Gegensatz, in Folge dessen 1816 und 1817, bei einer zu drei Viertheilen ländlichen Bevölkerung, etwas mehr Verbrechen in den Städten als auf dem platten Lande Preußens vorgekommen sind<sup>1)</sup>, gilt aber nicht bloß für die eigentlichen, vom Staate geahndeten Verbrechen. Er hat vor Kurzem durch die, von dem zu früh verstorbenen Arzte Parent-Duchatelet in Paris über das dortige Dirnenthum angestellten Untersuchungen eine merkwürdige Bestätigung erhalten. Es ergibt sich nämlich aus diesen, auf amtlichen Quellen beruhenden Forschungen, daß dieselben Theile Frankreichs, aus denen die meisten Verbrecher vor die Assisen gestellt werden, auch die größte Zahl pariser Freudenmädchen liefern. Das in Süd-Frankreich gelegene, seit einem Jahrzehend durch die kleine Zahl der

---

1) v. Kampß Annalen der preussischen innern Staatsverwaltung. Bb. 1. S. 208 ff. und Bb. 2. S. 400 ff. Derselben Jahrbücher u. s. w. Bb. 27. S. 129 ff.

Verbrechen ausgezeichnete Lozere-Departement, welches Herrn Dupin beliebt hat, zum dunkeln Frankreich (France obscure) zu rechnen, weil dort nicht viele Leute lesen und schreiben können, hat von 1812 bis 1832 nicht ein einziges pariser Freudenmädchen geliefert. In der Stadt Paris selbst oder im Seine-Departement sind dagegen 34 bis 35 von 100 der dort vor die Assisen gestellten Verbrecher geboren, so wie 39 von 100 der dortigen Dirnen. Überhaupt sind von 100 pariser Freudenmädchen 57 in den Hauptstädten der Departements, 14 in den Sitzen der Unterpräfecturen und 29 in den übrigen Städtchen und auf dem platten Lande geboren. Demgemäß liefern die Hauptstädte der Departements, mit einem Eilftel der Bevölkerung des Landes, über die Hälfte der pariser Dirnen <sup>1)</sup>.

Der in Europa so folgenreiche Gegensatz zwischen Stadt und Land ist zwar in Amerika, wo ein politischer Unterschied beider eigentlich fehlt und selbige daher minder scharf getrennt werden können, deshalb schwächer als bei uns, fehlt aber dennoch nicht ganz. Zur Erforschung desselben habe ich es versucht, meinen mehrmaligen Besuch aller großen atlantischen Städte so gut wie möglich auszubeuten. Ich werde diese daher in der gegenwärtigen Darstellung von den Staaten, in denen sie liegen, ganz abgesondert betrachten. Hierauf muß ich mich aber aus Mangel an Angaben beschränken. Denn der in Europa auf die Verbrechenszahl so einflussreiche Unterschied der Beschäftigungen, insbesondere der landbaulichen gegen die mehr Verderbniß mit sich bringenden in Manufacturen und Fabriken, welche in Amerika, außerhalb Massachusetts, noch zu selten sind, um einwirken zu können, fällt

---

1) J. B. Parent - Duchatelet de la Prostitution dans la Ville de Paris, considérée sous le rapport de l'Hygiène publique, de la Morale et de l'Administration; Ouvrage appuyé de documents statistiques puisés dans les Archives de la Préfecture de Police. Paris, 1836. 8. 2 Bände.

dort mithin weg, oder wird wenig merklich. Vor solchen Gegensätzen, wie in Preußen z. B. Sachsen und die Rheinlande gegen Pommern und Posen bilden <sup>1)</sup>, ist Amerika glücklich bisher bewahrt geblieben. Ebenso vor Zuständen wie in England, wo 1834 die vor Gericht gestellten unter sechzehn Jahren im ganzen Lande 12 von 100 aller Angeklagten betrogen, in London 17 von 100 bei den Knaben und zehn bei den Mädchen, in der größten Manufactur-Grasschaft Lancaster bei Knaben 14, bei Mädchen 13 von 100, in den landwirthschaftlichen Grasschaften Devon und Buckingham hingegen bei Knaben acht, bei Mädchen zehn von 100 in jener, und in dieser bei Knaben sechs von 100, und gar keine Mädchen <sup>2)</sup>.

Von den größeren Städten Amerikas, aus denen es mir gelungen ist mindestens einige, sich an den vorigen Abschnitt anschließende; außer den Verurtheilungen auch die Anklage- und Freisprechungszahlen enthaltende Nachweisungen zusammenzubringen, und die ich deshalb der Betrachtung der Staaten voranschicke, sind es die vier volk- und einflussreichsten, welche hier aufgeführt werden sollen. Sie liegen sämmtlich längs der Küste des atlantischen Meeres, am nördlichsten Boston, gegenwärtig mit etwas über 70,000 Einwohnern, am weitesten südwärts Baltimore mit 90,000, und mitten inne Philadelphia mit 170,000, und Newyork, mit Hinzurechnung des, nur durch einen wenige Tausend Fuß breiten Meeresarm davon getrennten Brooklyn, von fast 300,000 Menschen bewohnt. Diese vier Städte bilden überdies in der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung einen merkwürdigen, nur durch ihre Entstehungsweise und Geschichte erklärbaren Gegensatz, und gewähren ein treues Abbild der

1) Julius Gefängnißkunde S. LII ff.

2) Reports of the Inspectors of Prisons of Great Britain. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 22 March 1836 (117) I. Home District S. 82 ff.

großen Verschiedenheiten, welche auch nur die ostwärts des Alleghanygebirges gelegenen Staaten dem Auge jedes Beobachters in ihrem Wesen und Treiben offen darlegen.

Zuvörderst Boston, das nur durch eine schmale Erdzunge mit dem magern und felsigen Festlande verbunden, und durch seine, gleich Sicherheitsankern dasselbe am Grunde festhaltenden drei Hügel, nach denen es Anfangs Tremont genannt wurde, von der Natur vor dem Wogendränge gesichert, wie es Venedig erst durch seine künstlichen Felsenzwälle (die Murazzi) geworden ist. Gleich dem Bräutigam der adriatischen See ward es darauf hingewiesen, das Meer nicht minder als das Land wie sein Erbtheil, und als den von ihm zu durchpflügenden Boden zu betrachten. Diese Wiege, nicht nur des Staates Massachusetts, sondern auch der in Nordamerika gegenwärtig vorhandenen, sämmtlich später gegründeten Städte, wie auch seiner Befreiung und der fast vollendeten, des ganzen vor drei Jahrhunderten entdeckten Welttheils von europäischer Herrschaft, denke man sich nun bevölkert durch den kräftigsten, genügsamsten und entsagungsvollsten Schwarm von Auswanderern, der vielleicht seit den Zeiten der Kreuzzüge Europa verließ. Durch die strengen und unbedingten, aber in Sitteneinfalt und in Freudigkeit für das, was ihnen der wahre Glaube schien, alles zu erdulden, hochstehenden Pilgrime, welche nach langer und mühseliger Überfahrt von ihrem Schiffe, der Maiblume, an dem noch alljährlich gefeierten 22. December 1620, auf dem Felsen von Plymouth erst landeten, nachdem sie durch gemeinschaftliche Andacht und Entwerfung der Grundzüge der Verfassung des künftigen Gemeinwesens sich zu dem großen Tagewerke, das ihrer wartete, durch Hinwendung zum Urquell alles irdischen Gedeihens, gehörig vorbereitet und gestärkt hatten. Dieser, dem Ernste, dem Fleiße, dem Nachdenken wie dem Wissen weit mehr als der Freude, dem Genuße und der Lust zugewendete Menschenstamm, der Neu-England von den Indiern befreit, dessen Waldungen gelich-

tet und in gewerbsame, von saubern und zierlichen Hütten erfüllte Thäler verkehrt hat, der der Krone England Kanada, Neu-Braunschweig und Cap Breton eroberte, die Freiheit des Bundes gründete, der jetzt wiederum ähnliche, gleichgesinnte Tochterstaaten an den Ufern des Ohio und Mississippi erzeugt, und das ihm heimische Weltmeer in allen Richtungen durchschiffend, die Erzeugnisse eigenen und fremden Bodens, aber auch seine Glaubensboten, seine Nüchternheitslehrer und seine Schulhalter, dem lehtentdeckten Welttheile, wie dem jüngsten Königreiche Europas, allenthalben, wo es ihm Noth scheint, zugesendet hat, dieser Menschenstamm ist es, dessen Abkömmlinge jetzt Boston bewohnen und die Grundzüge des ererbten Charakters noch deutlich erkennen lassen.

Ganz andre Erscheinungen müssen aber bei ihnen die von der Nachtseite der menschlichen Geisteskräfte stammenden Verbrechen liefern, als in dem, im äußersten Nordwestgrunde der 200 englische Meilen tiefen Chesapeak-Bucht, herrlicher als alle übrigen Städte Nordamerikas auf vielgipfliger Hügelkette gelagerten, von schöner und üppiger südlicher Natur umgebenen Baltimore. Einer Stadt, welche in dem vor etwas mehr als zwei Jahrhunderten von den, gleich den Puritanern im Norden, bald nach ihnen gleichfalls des Glaubens halber fliehenden Katholiken unter Lord Baltimore gestifteten Staate Maryland, erst 1729 gegründet, noch vor 80 Jahren nicht mehr als 25 Häuser, unter denen nur vier backsteinerne, enthielt, und jetzt nahe an 100,000 Einwohner in sich schließt, die endlich durch ihre, sie zum Hauptsitze des katholischen Glaubens in den Vereinigten Staaten machende Lage, durch die, bei noch so widerstrebendem Geiste, sich zuletzt immer fühlbar machende Einwirkung des Klimas auf den Menschen, durch die vermittelt der gesetzlichen Sklaverei der Farbigen erhöhte Stellung der Weißen und durch die aufs höchste getriebene Vollendung ihrer Schiffsbaukunst ihre Bewohner zu einer von denen Bostons gar verschiednen Sinnesweise herausgebildet hat.

Von dieser mit ihrem, durch den Einfluß der Kirche wie der südlichen Natur erzeugten Sinne für Musik in der ganzen Vereinigung allein dastehenden Stadt zu dem in nicht großer Ferne, an den fruchtbaren, weidenreichen Ufern des Delaware erbauten Philadelphia übergehend, erscheint dort gleich wieder ein ganz anderer Charakter der Einwohner. Hervorgerufen durch deren ursprüngliche Mischung aus schwedischen und deutschen Ansiedlern, welcher, so wie dem dort sich bildenden Stillleben, die durch ihren weisen Anführer Penn hergeleiteten frommen Quäker sanften Ton und Färbung verliehen haben, scheint diese große Stadt, welche die Vorzüge eines milderen Klimas als Boston und eines nicht durch die Sklaverei Baltimores getrübtens Zustandes vereinigt, sich allmählig zum Aufenthaltsorte ruhiger zurückgezogener Geschäftsleute, wie der Gelehrten, und für die Vereinigten Staaten zu einem Dasein herauszubilden, vergleichbar dem Westende Londons und der Vorstadt St. Germain in Paris. Ein Ereigniß, welches noch früher eingetreten sein würde, wenn es dem seltsamen, reichen Stephan Girard gefallen hätte, sein gewaltiges Vermögen Einzelnen, nicht aber der Stadt Philadelphia zu hinterlassen, das aber dennoch bald durch die ungeheure, von ihm gestiftete Unterrichts-Anstalt ausnehmend begünstigt werden wird.

Wiederum verschieden bildete sich Alles in dem, mit kundigem Scharfblicke von den Holländern, bald nach dem Anfange des 17ten Jahrhunderts gegründeten, 1674 aber in britischen Besitz übergegangenen Newyork heraus. Durch seine einzige Lage auf der durch Ströme, von denen, es schwer zu sagen ist, ob sie mit ihren Salzfluthen Flüsse oder Meeresarme genannt werden müssen, gebildeten Insel Manhattan, war es mit seinem, nicht gleich andern Seeplätzen, an oder in die Stadt, sondern um dieselbe gelegten Hafenschon vorbestimmt, die erste Handelsstadt der neuen Welt zu werden. In dieser, durch die vorzugsweise hier einströmenden Züge europäischer Ansiedler aufs bunteste bevölkerten

Weltstadt, dem großen Bazar und Karavanserei der Vereinigten Staaten, hat demnach auch der, auf holländischer Grundlage ruhende, dem Hauptbestandtheile nach englische, aber einer starken Beimischung der zahlreichsten Einwanderer, der Irländer, theilhaftige Charakter der Einwohner sich gestalten müssen. Aufgeregt durch das ihnen gewordene schöne Mittleramt zwischen Amerika und den übrigen Welttheilen, zwischen der Vergangenheit und der Zukunft, trägt er in unermüdlicher Benutzung der Gegenwart vorzugsweise die Kühnheit, den Unternehmungsgeist und die Strebbarkeit ins Ungemessene an sich, welche einerseits zu den größten Dingen führt, die der Mensch vermag, auf der andern Seite aber denselben, bei der Gebrechlichkeit seiner Natur, gar oft in den Abgrund stürzen läßt, wo leibliche und geistige Irrsalse seiner harren und gierig die Arme nach dem Strauchelnden ausstrecken und ihn zu sich hinabziehen.

Von diesen vier jetzt zu betrachtenden Städten zeigt nun Boston, von dem ich zuerst rede (man sehe die achte Tafel), im jährlichen Durchschnitt eines Zeitraumes von elf Jahren, mit der damaligen mittleren Bevölkerung von 59,000 Menschen, vor seinem 1823 zuerst eingesetzten Polizeigerichte, 2060 Angeklagte oder einen auf 29 Einwohner. Dies ist freilich verhältnißmäßig immer noch weniger, als London und Paris mit ihren 80,000, Berlin mit seinen 11,000, und Hamburg mit seinen 7000, ungefähr auf gleicher Linie stehenden Verhafteten im Jahre, aber, bei der geringeren Machtvollkommenheit der dortigen als der europäischen Polizei, doch noch beträchtlich genug für eine so streng auf Zucht und Ordnung, wie auf Verallgemeinerung der Volkserziehung haltende Stadt. Erfreulich bleibt es dagegen wahrzunehmen, wie die Zahl der also Verhafteten, trotz der von Jahr zu Jahr steigenden, in dem betrachteten Zeitraume mindestens um ein Drittel gewachsenen Volksmenge sich dennoch bedeutend vermindert hat und die Bemühungen der dortigen wohlthätigen Vereine und Stiftungen zu krönen scheint.

Unter den der Strafbarkeit bereits näher als die Verhafteten stehenden peinlich Angeklagten (siehe die neunte Tafel) kommt in den eilf Jahren 1824 bis 1834, bei durchschnittlich 994 im Jahre, und eher ab- als zunehmend Einer auf 64 Einwohner, und bei den aus diesen Verurtheilten Einer auf 107. Bloß über diese letzten, wegen ihrer Übertretungen in das alte und in das neue, mit Einzelzellen wohl eingerichtete Stadtgefängniß (House of Correction) Gebrachten, so wie über ihre Verbrechen lehren durch den Druck aufbewahrte Übersichten (siehe die zehnte und eilfte Tafel), daß in den sieben Jahren von 1823 bis 1829 durch sämtliche städtische Gerichte durchschnittlich im Jahre einer auf 99 Einwohner bestraft wurde, und in den zwei Jahren Juli 1833 bis Juli 1835 einer auf 128, also beträchtlich weniger, trotz der wachsenden Größe der Stadt. Mit andern Städten der alten und neuen Welt verglichen, ist die Menge der Diebstähle, welche freilich bei größerem Betrage durch Einsperrung in das härtere Staatsgefängniß bestraft wurden, äußerst geringe, sehr beträchtlich aber die der Trunkenbolde, der in Amerika nur allzuhäufig selbst unter Gliedern der höhern Stände sich findenden und deshalb dort die Nüchternheitsvereine hervorrufenden Plage der nordischen Länder, welche in Boston fast die Hälfte aller Verurtheilten geliefert haben, und die in fast gleicher Zahl aus Weibern wie aus Männern zusammengesetzt gewesen sind.

Endlich an schwereren, mindestens mit einjähriger harter Arbeit in dem Strafhaufe des Staates Massachusetts bei Boston bestrafte Verbrechern (siehe die zwölfte Tafel) hat diese Stadt in den 10 Jahren von 1824 bis 1833 durchschnittlich 40 im Jahre, also einen auf 1450 Einwohner gegeben. Dies ist mit Bezugnahme auf die Bevölkerung nur halb so viel als die Stadt Berlin, die jährlich ungefähr 400 Verbrecher in die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg abliefern, von denen kaum der achte Theil eine kürzere Strafzeit als ein Jahr abzubüßen hat.

In der, des früher gedachten Gegensatzes halber, gleich nach Boston zu betrachtenden Stadt Baltimore hat in den vier Jahren 1831 bis 1834 die Zahl der jährlich in die Strafanstalt des Staates Maryland abgelieferten schweren Verbrecher durchschnittlich 68, oder Einen auf 1250 Einwohner betragen (man vergleiche die dreizehnte Tafel), also um ein Sechstel mehr als dort. Eine, die nämlichen vier Jahre umfassende Übersicht der in Baltimore nach beendigter Voruntersuchung peinlich Angeklagten (siehe die vierzehnte Tafel) ergibt dagegen, bei deren jährlicher Durchschnittszahl von 1128, dort Einen auf 75 Einwohner, da in Boston bereits Einer auf 64 Einwohner gefunden wurde. Während also in Baltimore um ein Sechstel weniger peinlich Angeklagte als in Boston vorgekommen sind, hat gleichzeitig jene Stadt an Verurtheilten wegen schwerer Verbrechen, grade umgekehrt, auch ein Sechstel mehr als diese geliefert. Diese höchst merkwürdige Verschiedenheit beider, eine so abweichende Zusammensetzung ihrer Einwohner darbietenden Städte, scheint aber, die Stärke der Ahndung der Verbrechen als gleich groß angenommen, vornehmlich daraus hervorzugehen, daß ein so beträchtlicher Theil der Baltimoreschen Bevölkerung aus Sklaven besteht, welche wegen schwerer Verbrechen mindestens eben so streng als die Weißen bestraft und zur Strafanstalt verurtheilt werden, während ihre geringeren Vergehen, der Hauszucht anheimfallend, seltner als die der Weißen vor die Gerichtshöfe gelangen. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird auch durch den Umstand bestätigt, daß in den genannten vier Jahren bei den Verurtheilungen zur Strafanstalt für schwere Verbrechen die Farbigen sich zu den Weißen wie 43 zu 25 verhalten haben, während sie bei den peinlichen Anklagen der vor Gericht Gestellten die Hälfte der Weißen ausmachten, da sie doch, wäre hier ein gleiches Verhältniß wie bei den Verurtheilungen anzunehmen, fast noch einmal so zahlreich als die Weißen hätten sein

müssen. Diese Unterschiede haben aber mit den Verhältniszahlen der Einwohner beider Farben, so wie der bei jeder von ihnen bezugsweise auf diese vorkommenden Anklagesfälle oder Verurtheilungen, durchaus nichts gemein, und diese sollen späterhin noch besonders und ausführlich behandelt werden.

Von dem eben betrachteten, in einem Sklavenstaate belegenen und selbst eine große Menge derselben enthaltenden Baltimore zu dem nur freie Farbige, obgleich in beträchtlicher Zahl einschließenden Philadelphia fortschreitend, finde ich daselbst, die Ergebnisse der vier städtischen Gerichtshöfe (Mayor's Court, Court of Quarter Sessions, Court of Oyer and Terminer, District Court of the United States) während der Jahre 1831 und 1832 zusammensassend und selbige mit der Bevölkerung vergleichend (siehe die funfzehnte, sechzehnte, siebzehnte und achtzehnte Tafel), einen peinlich Angeklagten auf 137 Einwohner, also scheinbar fast nur halb so viel als in Boston und Baltimore, an Verurtheilten aber einen auf 347 Einwohner, was ein Drittel des in Boston gefundenen Ergebnisses ist. Ich erlaube mir nicht über die Ursachen dieses großen Unterschiedes absprechen zu wollen, der indess größer erscheint, als er ist, weil die 463 und 361 in den Jahren 1831 und 1832 von den erwähnten Gerichtshöfen verurtheilten peinlich Angeklagten nur ein Zehntel der in den nämlichen Jahren nach beendigter Voruntersuchung in das Philadelphiasche Stadtgefängniß verurtheilten 4506 und 4515 Verbrecher (siehe die neunzehnte Tafel) ausmachen. Denn diese beiden letztgenannten Jahre würden, mit der Bevölkerung verglichen, schon einen Verurtheilten auf 32 Einwohner geben. Ferner glaube ich bemerken zu dürfen, daß man, der friedsamem und für Amerika eher beschaulich als betriebfam zu nennenden Bevölkerung Philadelphias ihr volles Recht widerfahren lassend, doch einen Hauptgrund der dortigen, minder zahlreichen Klage- und Straffälle in dem Man-

gel eines Polizeigerichts für dieselbe, in ihrer gegen Boston gehaltenen größeren Ausdehnung und schwierigeren Beaufsichtigung, und endlich in der vielleicht etwas zu weit getriebenen Mildthätigkeit ihrer Armenverwaltung zu suchen hat. Daß aber trotz einer daselbst wahrscheinlich minder kräftigen Ahndung der Verbrechen diese dennoch auch in Philadelphia in außerordentlicher Zunahme sind, zeigt die alljährig wachsende Zahl der wegen geringeren Verbrechen seit 1791 zu einfacher Gefängnißstrafe Verurtheilten (siehe die neunzehnte Tafel). Es hat nämlich die Durchschnittszahl der im Jahrzehend von 1791 bis 1800 in jenes Gefängniß Gesezten, bei einer Bevölkerung von 56,000 nur 631 betragen; 1832 aber bei ungefähr 146,000 Einwohnern 4515, so daß, während sich die Einwohnerzahl nicht völlig verdreifachte, die Verbrecherzahl mehr als siebenfältig geworden ist.

Reichlicher als in den drei bis hierher betrachteten Städten fließen die Quellen zur Erkenntniß der Strafbarkeitsstufe der sich gegen die Gesetze Auslehnenden in der großen Handels-Metropole Newyork, deren gegenwärtige Bevölkerung man höchst wahrscheinlich eher zu niedrig als hoch ansetzt, wenn man sie auf 280,000 Menschen anschlägt. Das möglichst kurz zusammengefaßte Ergebnis meiner, mit größter Bereitwilligkeit von den städtischen Behörden in ihren Archiven gestatteten, und aus zahlreichen, durch sie dem Drucke übergebenen Urkunden, wie aus kleinen Flugschriften ergänzten Untersuchungen zu diesem Behufe (man vergleiche die zwanzigste bis neun und zwanzigste Tafel) ist nun folgendes.

Das Verhältniß der 5733 im Jahre 1834 zur Haft Gebrachten gibt, bei einer damaligen Bevölkerung von 258,000 Menschen, einen Haftling auf 45 Einwohner. Dies ist wahrscheinlich beträchtlich weniger, als in den drei zuvor gemusterten Städten; wahrscheinlich, sage ich, weil die Nachrichten über diese nicht alle überhaupt Verhaftete, sondern bloß die Zahl der zum Verhör ins Gefängniß Ge-

brachten darlegen. Es ist weniger als in der, so weit dies in Europa möglich ist, so ziemlich unter ähnlichen Gerichtsverhältnissen stehenden freien Stadt Hamburg, welche bei einer nicht viel größeren Zahl Verhafteter im Jahre (sie belieben sich 1836 auf 7001), nur halb so viel Einwohner enthält, welcher Unterschied allein der geringern Gewalt beigezessen werden muß, mit der amerikanische Polizei- und andere Beamte, selbst an den Orten, wo selbige am zahlreichsten sind, gegen europäische gehalten, bekleidet gedacht werden können.

Von den auf die angegebene Weise in Neuyork Verhafteten wird ungefähr der dritte Theil nach dem ersten Vorhöre wieder entlassen (1834 wurden es 1893 von 5733), die andern zwei Drittel aber in das Haftgefängniß (Bridewell) gebracht (man vergleiche die zwanzigste Tafel). Mehr als der achte Theil aller Verhafteten (1834, 683 unter 5733) besteht aus Betrunknen, welche in Folge eines besondern, deshalb erlassenen Gesetzes mit fünfzügiger Einsperrung bestraft werden. Die Hälfte aller Verhafteten bleibt wegen schwerer Anschuldigungen, zur Fortsetzung der Untersuchung, im Gefängnisse, und belief sich von 1816 bis 1833, durchschnittlich auf 2015 im Jahre, in ungefähr gleichem Verhältnisse mit der Bevölkerung der Stadt wachsend. Von diesen, zur weiteren gerichtlichen Verfolgung bestimmten Angeklagten sind fast ein Drittel Diebe und eilf Achtzehntel wurden wegen Schlägereien und Ruhestörungen belangt, der Überrest aber wegen andrer Verbrechen.

Die große, zusammen gleichfalls eilf Achtzehntel aller in den genannten 18 Jahren peinlich Angeklagten betragende Menge der wegen kleiner Diebstahle und Schlägereien Angeschuldigten hat im Februar 1829 die Errichtung eines eigenen, zweimal wöchentlich ohne Geschworne sitzenden, aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichtes (Court of Special Sessions) zur Folge gehabt. Dieses neugeschaffene, durch die Nothwendigkeit gebotene Gericht hat gleich in sechs der

ersten Jahre seiner Wirksamkeit auf eine glänzende Weise seine Ersprießlichkeit bewährt, indem es von den wegen kleiner Diebstähle Angeklagten 84, und von den Schlägereien halber vor dasselbe Gestellten 88 von 100, zur gesetzmäßigen Strafe verurtheilt hat (siehe die ein und zwanzigste und drei und zwanzigste Tafel). Nur dann, wenn das eigentliche Stadtgericht (Court of General Sessions) sich nicht versammelt (man vergleiche die zwei und zwanzigste und vier und zwanzigste Tafel), in Wirksamkeit tretend, hat der neue summarische Gerichtshof, zusammengenommen mit jenem, in fünf der Jahre von 1830 bis 1835 (über 1833 fehlen die Angaben) durchschnittlich auf 350 Einwohner einen wegen kleinen Diebstahls oder Schlägerei bestraft (siehe die drei und zwanzigste Tafel).

Die Anzahl der verurtheilten Landstreicher (siehe die sechs und zwanzigste Tafel) hat von 1818 bis 1834, im Verhältniß zur Bevölkerung, bei den Männern eher abgenommen, ist aber bei den Weibern beträchtlich gestiegen, die zu Anfang dieses Zeitraums ungefähr gleich zahlreich mit jenen waren, sich jetzt aber zu ihnen wie fünf zu drei verhalten. Im Ganzen genommen ist es jedoch gewiß, daß sowohl die Anzahl der durch das Stadtgericht Verurtheilten (siehe die vier und zwanzigste Tafel), als die der mit weniger als einjähriger Gefängnißstrafe Belegten (siehe die fünf und zwanzigste Tafel) in Newyork in den letzten 40 Jahren langsamer als die Bevölkerung zugenommen hat (man vergleiche die neun und zwanzigste Tafel). Wie viel hiervon aber dem, mit der steigenden Blüthe aller Gewerbe immer zunehmenden, fast allgemeinen Wohlstande, oder auch den wachsenden Schwierigkeiten, zur Kenntniß der Übertretungen und zur gerichtlichen Bestrafung derselben zu gelangen, zugeschrieben werden muß, darüber ist es in Newyork, noch mehr als bei jeder ähnlichen in Amerika aufgeworfenen Frage, gegenwärtig durchaus nicht möglich zu sichern Ergebnissen zu gelangen, wenn gleich die allgemeine

Vermuthung einer leichteren Täuschung der zur Bestrafung des Bösen eingesetzten Obrigkeit wie in Europa nur allzu wahrscheinlich bleibt. Diese Vermuthung wird aber durch die in Newyork verhältnißmäßig hinter Boston und Baltimore zurückbleibende Zahl der in die Strafanstalt gesendeten schweren Verbrecher, von 1817 bis 1834 durchschnittlich 83 im Jahre, oder einer auf 2083 Einwohner (siehe die sieben und zwanzigste Tafel), vollkommen bestätigt, sowie auch durch die dort ausgesprochenen Todesurtheile abseiten der Gerichtshöfe des Staats, welche, freilich auch in Folge der Strafmilderung durch neue Gesetzbücher, in den 18 Jahren von 1784 bis 1801 51, in dem gleich langen Zeitraume von 1802 bis 1819 aber nur sieben betragen haben (siehe die acht und zwanzigste Tafel).

## Vierter Abschnitt.

### Die Staats=Sträflinge oder schweren Verbrecher in den sklavenlosen Staaten.

---

Vier Gruppen der sklavenlosen Staaten Nordamerikas, aus denen Nachrichten über deren Sträflingszahlen vorliegen. — Erste Gruppe, Neu-Hampshire, Connecticut, Maine und Vermont, ackerbauend, fleißig und religiös, hat die wenigsten Sträflinge im Verhältniß zur Bevölkerung. — Zweite Gruppe. Neu-Jersey und Massachusetts, Manufacturen und Welthandel treibend, liefert mehr Verbrechen. — Dritte Gruppe. Pennsylvanien und Neu-York, Hauptsiße von Handel und Gewerbe, haben die stärkste Verbrecherzahl. — Vierte Gruppe. Ohio, der fruchtbare Kreuzweg der innern Handelsstraßen, an Verbrecherzahl in der Mitte der zweiten Gruppe stehend. — Zahl und Art der Verbrechen in jeder Gruppe und jedem Staate.

Dreizehn der jetzt bestehenden Staaten, nämlich: Maine, Neu-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, Neu-York, Neu-Jersey, Pennsylvanien, Ohio, Indiana, Illinois und Michigan, haben sich, nebst dem vor Kurzem neugebildeten Gebiete Wisconsin, von dem Erbschaden Amerikas, der Sklaverei, glücklich befreit und müssen, da sie dadurch einen ganz andern geistigen und sittlichen Standpunkt, als ihre noch Sklaven haltenden Mitverbündeten, zu erwerben das Glück hatten, deshalb auch ganz abgesondert von diesen betrachtet werden. Neun unter diesen dreizehn Staaten sind es, aus denen ich Nachrichten über ihre Strafanstalten und deren Bewohner zusammengebracht habe. In diesen neun Staaten, welche die kürzeste, bei schwerer

n ihren, Staatsgefängnisse (State Prisons) genannten Straf-  
häusern zu verbüßende Strafzeit, in einigen auf ein, in an-  
dern auf zwei Jahre festgesetzt haben, und die deshalb auch  
nicht vollkommen gleichstehend und commensurabel sind, hat  
die, eine wachsende Verbrechermenge verkündigende, abneh-  
mende Reihe der auf einen Sträfling kommenden Einwoh-  
ner, sich im jährlichen Durchschnitte der Verbrecher und der  
Bevölkerung in den nachstehenden, jedesmal angeführten  
Jahren, also gestaltet (man vergleiche die dreißigste bis  
ein und vierzigste Tafel):

Staaten und Jahre.	Fähliche Sträflings- zahl.	Fähliche Volksmenge.	Einwohner auf einen Verbrecher.	Einwohner auf eine deut- sche Geviert- meile, im Jahre 1830.
Neu-Hampshire 1813 bis 1832	20	250000	12500	732
Connecticut 1790 bis 1835	27	275000	10185	1459
Maine 1824 bis 1832	50	380000	7600	261
Vermont 1816 bis 1832	36	260000	7222	716
Neu-Jersey 1799 bis 1832	40	269320	6733	1069
Ohio 1815 bis 1823 und 1825 bis 1832	108	710000	6507	590
Massachusetts 1806 bis 1835	95	554000	5832	1744
Pennsylvanien 1826 bis 1832	306	1323000	4324	710
Neu-York 1829 bis 1834	463	1980000	4278	979

Die ebengenannten neun, nach der Ordnung ihrer Auf-  
führung, stets mehr Verbrecher im Verhältnisse zu ihrer Be-  
völkerung zählenden Staaten zerfallen in vier, durch ihre  
Hauptbeschäftigungen und die Mischung ihrer Bewohner, an-

ders gestaltete, geistige und sittliche Verhältnisse an sich tragende Gruppen.

Die erste dieser Gruppen, wenn gleich meist mit armem, felsigtem Boden, dennoch vorzugsweise den Beschäftigungen des Landbaues ergeben, und fast ausschließlich durch die Nachkommen des ursprünglichen puritanischen Einwanderungsstockes der neuengländischen Häfen bevölkert, besteht aus den Staaten Neu-Hampshire, Connecticut, Maine und Vermont. Diese, eine zusammenhängende Masse bildenden und in der Reihenfolge, nach der ich sie eben nannte, verhältnißmäßig zur Einwohnerzahl immer mehr Verbrechen gebenden Staaten genießen, im Ganzen genommen, eines einfachen, sowohl politisch als gesellig, fast patriarchisch zu nennenden Daseins. Dasselbe wird zwar hier oder da, durch wenige in Neu-Hampshire errichtete Fabriken, durch einige Manufacturen und durch die den ganzen Bund durchpilgernden und dabei nicht immer aufs Redlichste verfahrenen Hausirgewohnheiten der gewandten Bewohner Connecticuts, sowie durch den in der kanadischen Grenzmark fast gesehloßenen Zustand Maines getrübt, trägt aber dennoch, Dank sei es der erhebenden Frömmigkeit der Volksgesinnung und dem schönen, aus Alt-England ererbten Familienleben, im Wesentlichen erhalten und bis jetzt noch treu bewahrt, zufolge der aus den hier benutzten Jahren klar hervorgehenden Ergebnisse, Früchte, welche gestatten freudig auf seine Reinheit zurückzuschließen.

Die nächststehende, bereits den Übergang zu dem rastlosen Getriebe des amerikanischen Unternehmungsgeistes auf dem Lande wie auf dem Meere vermittelnde zweite Gruppe wird durch die Staaten Neu-Jersey und Massachusetts gebildet. Der erste von diesen würde, trotz seiner kleinen Häfen, durch die Unfruchtbarkeit seines sandigen, erst spät vom Meere verlassenen Bodens, fast ausschließlich zur ämfigen Betreibung des Ackerbaues bestimmt sein, wenn nicht seine, zwischen die beiden großen Handels- und Gewerbpläze Neu-

York und Philadelphia, wie zwischen die Brennpunkte einer Ellipse, hineingeschobne Lage einen beträchtlichen Umschwung der Verhältnisse und Beschäftigungen seiner Bewohner herbeiführte.

In noch höherem Maße ist dieses bei Massachusetts der Fall. Wenn gleich ein wesentlicher Theil Neu-Englands und in dessen Umfange gelegen, hat dieser Staat dennoch durch seinen Welthandel, durch die großen, zuerst im Bunde dort versuchten Manufacturen und durch den leiblichen und geistigen Thätendrang seiner Bewohner, auf den Stamm der ersten Gruppe die Senkreiser der dritten pflanzend, sich derselben bereits beträchtlich angenähert. Als Folge davon ist aber anzusehn, daß seine durchschnittliche Verhältnißzahl, von 5832 Einwohnern auf einen Sträfling, fast doppelt so stark als die von Maine und um mehr als die Hälfte so groß wie die 9337 betragende Mittelzahl des nämlichen Verhältnisses in der ersten Gruppe ist, während es sich selbst nur um weniger als die Hälfte, von der 4301 betragenden Mittelzahl der dritten Gruppe entfernt hält.

Die ebengenannte dritte Gruppe ist aus den beiden Staaten Pennsylvanien und Neu-York zusammengesetzt, von denen der letzte wahrscheinlich nur durch eine etwas nachlässigere Strafrechtspflege dem ersten, eine minder bewegliche Bevölkerung darbietenden Gemeinwesen in der obenaufgestellten Staatenreihe so nahe gerückt ist. Sie enthält, nicht bloß im stolzen Selbstgeföhle ihrer Bewohner, den eigentlichen Mittelpunkt des rastlosesten Getreibes der mit der unermüdbaren, aber manchmal weiser Lenkung und Mäßigung entbehrenden Kraft einer Dampfmaschine arbeitenden Sonne des amerikanischen Treibens, in welchem Philadelphia, was ihm von der Handelsthätigkeit Newyorks abgeht, durch die Macht der dort wurzelnden Bank der Vereinigten Staaten und der vor Kurzem noch einzigen Münze des Bundes, sowie der angesammelten Reichthümer der Vorfahren in großem Maße ersetzt.

Die vierte Gruppe endlich besteht aus dem zwar alleinigen Staate Ohio, hochbegünstigt jedoch durch seine Lage an der westlichen Abdachung des Alleghany-Gebirges und am obern Ende des, zwei Drittel des Umfanges der Vereinigten Staaten einnehmenden Stromgebietes des Mississippi, der großen Arta Nordamerikas, sowie zwischen dem, in den Vater der Gewässer, wie ihn die Indier nannten, einmündenden, dem nährenden Milchbrustgange des menschlichen Leibes vergleichbaren Ohio, und zwischen dem großen Binnenmeere der nördlichen Süßwasser-Seen. Ausgezeichnet wie kein andrer ist er durch die außerordentliche Fruchtbarkeit seines Bodens, der eine dreifache, künstlicher Nachhülfe nur wenig bedürfende Verbindung zwischen beiden Gewässern darbietet, welche hoffentlich, sobald die Grenzstreitigkeiten mit Michigan beigelegt sind, vollendet dastehen wird. Mit seiner zwar nicht politischen aber wirklichen Hauptstadt Cincinnati, von den Amerikanern mit Recht die Königin des Westens genannt, und der innere Marktplatz der Vereinigten Staaten, wie Newyork der äußere ist, scheint der Staat Ohio zu einer großen und gar nicht fern liegenden Entwicklung berufen. Vor 37 Jahren nicht mehr als 45,000 weiße Einwohner zählend, wie ich denn in dem noch weiter ostwärts gelegenen Pittsburg den ersten weißen, damals noch nicht funfzig Jahre alten, an der Westseite des Alleghanyflusses gebornen Mann gekannt habe, hat er sich jetzt bereits zu einer Bevölkerung von 1,200,000 Menschen erhoben. Diese besteht hauptsächlich aus Neu-Engländern, mit pennsylvanisch-virginischer, deutscher und im geringeren Maße schweizerischer und französischer Beimischung, und trägt daher ganz den kräftigen und unermüdlichen Charakter nordischer Völker an sich.

Dieser Staat nun mit seiner Bevölkerung hauptsächlich angehäuft längs der Ufer des, von den Franzosen mit Recht der schöne Fluß (*la belle rivière*) genannten Ohiorstromes, dem Wasserwege der allein in sein Inneres führte, als die

jetzt ihn durchschneidende Bundesstraße von Baltimore nach St. Louis noch nicht erbaut war, steht in der mitgetheilten Aufeinanderfolge der Criminalität der sklavenlosen Staaten grade in der Mitte der obenerwähnten zweiten Gruppe. Er zählt verhältnißmäßig einige wenige Verbrecher mehr als Neu-Jersey und beträchtlich weniger als Massachusetts, so daß die Zahl 6507, welche die Menge seiner Einwohner auf einen, dort innerhalb eines Zeitraumes von 18 Jahren bestrafte schweren Verbrecher anzeigt, noch geringer ist als die, die zweite Staatengruppe bezeichnende Mittelzahl 6203. Zwar könnten Abstammung und Charakter seiner Einwohner, sowie deren meist ländliche Beschäftigungen, und die, alle unglaublich zerspaltenen Religionsparteien durchströmende Glaubenswärme Ergebnisse wie die meiner sogenannten ersten Staatengruppe, der neuengländischen, erwarten lassen. Dagegen ist aber grade diese Mengung und der Einfluß des hier beginnenden, auf einer ganz andern Sittlichkeits- und Bildungsstufe, als die atlantischen Staaten stehenden Westens, nebst dem des von der Natur so begünstigten Handels stark genug gewesen, um jenen versittlichenden Umständen entgegenzuarbeiten und, deren Einwirkung schwächend, Ohio auf einen, der Durchschnittszahl der zweiten Gruppe fast gleichen Standpunkt hinabzudrücken.

Jetzt zur Betrachtung der Art der bestrafte Verbrechen übergehend, finde ich in der ersten Staatengruppe (man vergleiche die dreißigste bis drei und dreißigste Tafel) eine sehr geringe Zahl von Verbrechen gegen Menschen, unter denen indeß Nothzucht und Ehebruch weit zahlreicher sind, als man voraussetzen sollte. Wenn aber die Bücher der Strafanstalten zeigen, daß in Connecticut mit 275,000 Einwohnern jährlich fünf, und in Maine mit 380,000 jährlich mehr als drei Menschen wegen des letztgenannten Verbrechens mit schwerer Arbeitsstrafe belegt worden sind, so glaube ich grade hierin ein Zeugniß für die Sittlichkeitsstufe der Bewohner dieser Staaten und für die Macht und gehörige Richtung der öffentli-

chen Meinung zu finden, die dort einen ganz andern Einfluß übt als z. B. in Frankreich, wo jährlich nur 40 bis 60 solcher Prozesse, nicht einmal vor den Assisen, sondern vor den niedern Corrections-Tribunalen verhandelt werden, in denen gewöhnlich ein Viertel aller Angeschuldigten ganz straflos ausgeht. Ein ähnliches Verhältniß wie die gedachten amerikanischen Staaten zeigt in Deutschland das Ländchen Lippe-Deimold, von 1826 bis 1828, durchschnittlich im Jahre mit drei solcher Prozesse, während in dem großen Königreiche Baiern, dessen Hauptstadt freilich auch das unerhörte Schauspiel geboten hat, in einem Jahre mehr natürliche als eheliche Kinder geboren werden zu sehen, 1828 nur zwei solcher Prozesse vorgekommen sind. „Allein eben die Seltenheit dieser Prozesse muß,“ wie Herr Mittermaier schon vor neun Jahren bei Betrachtung der Berichte des französischen Justizministers über die Strafrechtspflege mit Recht sagte <sup>1)</sup>, „als ein neuer Beweis vermehrter Unsittlichkeit vorkommen, wenn sie auch als Zeichen des Fortschreitens der Civilisation gelten mag, die freilich mit solchen Fleischesverbrechen und Liebesverhältnissen es leicht nimmt, witzig darüber zu scherzen lehrt, in den geselligen Verhältnissen freundlich den oft lebenswürdigen Ehebrecher aufnimmt und es zuletzt so weit bringt, daß der beleidigte Ehegatte lieber schweigt, weil er entweder den gefälligen Gatten spielt, um auch sich desto leichter entschädigen zu dürfen, oder weil er fürchten muß von der Menge verspottet zu werden, wenn er dergleichen Verhältnisse durch eine gerichtliche Klage öffentlich macht. Es liegt eine Art von Hohn gegen die Strafjustiz in der Erfahrung, daß in ganz Frankreich bei einer Bevölkerung von 31 Millionen nur 57 Ehebruchsfälle zur Untersuchung kommen u. s. w.“ Weniger freilich läßt sich die Häufigkeit der bestrafteu Fälle von Nothzucht und Ver-

1) Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege Bd. 3. S. 177 u. Bd. 7. S. 203.

suchen dazu in allen vier Staaten der ersten Gruppe entschuldigen oder gar rechtfertigen.

Bemerkenswerth ist noch die große Zahl der bestrafteu, durch das Papiergeld begünstigten Verfälschungen und Ausgaben falscher Scheine, in Vermont, mit 260,000 Einwohnern, in siebzehn Jahren 110 betragend. Doch läßt sich diese Erscheinung, vermuthlich durch die Nachbarschaft der außerhalb des Bereiches gerichtlicher Verfolgung, hart an der amerikanischen Grenze auf dem Boden von Nieder-Kanada gelegenen Hauptmanufacturen falscher Banknoten begünstigt, sowohl erklären, als entschuldigen.

Die einen Übergang bildenden Staaten der zweiten Gruppe, Neu-Jersey und Massachusetts (man vergleiche die vier und dreißigste und fünf und dreißigste Tafel), tragen, mit denen der ersten verglichen, als Unterscheidungszeichen, allensfalls nur das Erscheinen von Vergiftungsfällen in beiden an sich. Außerdem erscheint aber in Massachusetts eine sehr große, freilich nicht an das so eigenthümlich gelegene Vermont reichende Menge von Falschmünzereien und Fälschungen. Endlich eine, in Massachusetts freilich noch deutlicher als in Neu-Jersey hervortretende, bei der ersten Gruppe bloß in Maine wahrnehmbare Menge von Diebstählen und Eigenthumsverletzungen.

Von den beiden Staaten der dritten Gruppe, Pennsylvanien und Neu-York (man vergleiche die sechs und dreißigste und acht und dreißigste Tafel), zeigen beide, und insbesondere der erstgenannte, die erfreuliche Erscheinung einer, keineswegs gleichlaufend mit der Bevölkerung zunehmenden Anzahl von schweren Verbrechen. Wie dieses aber grade das Gegentheil von dem sei, was die Sonnen dieser beiden Staaten, die großen Städte Philadelphia und Neuyork wahrnehmen lassen, ist bereits früherhin deutlich dargelegt worden. Auch hat die letztgenannte Stadt in dem langen Zeitraume von 1817 bis 1834 durchschnittlich im Jahre zwar nur 83, erst ein Sechstel aller in die

Strafanstalt gebrachten schweren Verbrecher des Staats geliefert, der damals eine zehnmal so große Bevölkerung als die Stadt enthielt, aber diese Mittelzahl wurde bereits in den Jahren 1834 und 1835 übertroffen, da im ersten 112, mit einer Strafzeit von 397 Jahren belegte Sträflinge dorthin gesendet wurden, im letzten aber 105. Hat sich also die Verbrecherzahl in den Staaten Pennsylvanien und Neu-York wirklich vermindert, so ist dies mehr das Verdienst des platten Landes und der kleineren Orte, als das der beiden großen Handelsstädte.

Über die Art der Verbrechen möchte in Pennsylvanien zu bemerken sein eine im westlichen Theile des Staates, der seine Sträflinge nach Pittsburg sendet, beträchtlichere Zahl von Tödtungen, als in dessen gebildeterer Osthälfte. Ferner eine mehr als drei Viertel aller bestraften Verbrechen ausmachende Menge von Diebstählen aller Art, die mit so schwerer Strafe belegt, sämmtlich von der gefährlichsten Art gewesen sein müssen, was also eine größere Zahl von Eigenthumsverletzungen darlegt, als alle Staaten der ersten und zweiten Gruppe gezeigt haben.

Im Staate Neu-York, der das äußerste Glied der von mir entworfenen Criminalitätsreihe der Staaten bildet, finden sich, übereinstimmend mit den Erfahrungen der alten und neuen Welt, um ein Drittel weniger Mordthaten und Todtschläge als in Pennsylvanien, und eine diesem ganz nahe tretende Verhältnißzahl von Diebstählen, nebst einer weit beträchtlicheren Menge von Fälschungen, Falschmünzereien und dergl. m. als dort.

Zur Bezeichnung des schon der Natur des Westens anheimfallenden und dessen Einfluß an sich tragenden Charakters der Verbrechen in Ohio, im schneidenden Gegensatze zu den drei Gruppen des Ostens (man vergleiche die vierzigste und ein und vierzigste Tafel), brauche ich nur anzuführen, daß die Mordthaten und Todtschläge dort fast den zwölften Theil aller Sträflinge geliefert haben, daß die

Pferdediebstähle über ein Viertel aller Verbrechen ausmachen, alle Diebstähle zusammengenommen aber noch lange nicht zwei Drittel der sämmtlichen Strafursachen.

So haben also die vier aufgestellten Gruppen der von der Sklaverei entledigten neun Freistaaten Nord-Amerikas, genau wie in Europa, mit der Annäherung an die gegenwärtige Civilisation auch ein, freilich hier oder da durch Umstände modificirtes Ergebniß gezeigt, welches den bisherigen Erfahrungen der Verbrechenstatistik der alten Welt entspricht. Nämlich mit der Ausdehnung der sogenannten Civilisation eine Verminderung der durch die Entzügelung der Leidenschaften herbeigeführten blutigen Verbrechen gegen Menschen, und eine mit dieser Schritt haltende, jedoch beträchtlichere Zunahme der Verbrechen der List, des Betruges, der Eigenthumsverletzung und gegen Sachen. Ich gehe daher jetzt zu denjenigen Staaten über, in welchen die Sklaverei noch gesetzlich besteht, und es muß sich zeigen, ob auch bei ihnen das zuvor gefundene allgemeine Ergebniß Stich hält und sich bewährt.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Die Staats-Sträflinge oder schweren Verbrecher in den Sklavenstaaten.

---

Aus sechs Sklavenstaaten sind Nachrichten über die Sträflinge vorhanden. — Sie zählen nicht so viel Sträflinge als die sklavenlosen Staaten, aber wol kaum weniger Verbrecher. — Ursachen dieser Verschiedenheit. — Ursprung des Lynch-Gesetzes — Zwei Gruppen der Sklavenstaaten. — Erste Gruppe. Maryland, Virginien, Columbien und Georgien zählen mehr Sträflinge. — Zweite Gruppe. Kentucky und Tennessee liefern weniger. — Beider Gruppen grades Verhältniß der Sträflingszahl und der Bevölkerungsdichtigkeit, nicht so bei den sklavenlosen Staaten. — Zahl und Art der Verbrechen in jedem Staate.

Die zweite Hälfte der nordamerikanischen Vereinigung, in welcher die Sklaverei fast aller Farbigen in weit größerer Ausdehnung als in den spanischen und portugiesischen Niederlassungen und in Westindien noch unerschüttert fortbesteht, bilden die dreizehn Staaten Delaware, Maryland, Virginien, Nord- und Süd-Carolina, Georgien, Kentucky, Tennessee, Mississippi, Louisiana, Missouri, Alabama und Arkansas, das Gebiet Florida und der Bundesbezirk Columbien. Von diesen Staaten sind es nur sechs, aus welchen ich, da sie fast allein ordentliche, von deren Regierungen errichtete Strafgefängnisse besitzen, im Stande gewesen bin, so wie aus dem genannten Bundesbezirke, amtliche Nachrichten über den Zustand dieser Anstalten und über die in

ihnen aufbewahrten Sträflinge zu erhalten, welche ich jetzt mittheilen werde.

Diese eben gedachten sechs Gemeinwesen, die ich in ähnlicher Weise wie die im vorigen Abschnitte betrachteten Staaten, aber nur in umgekehrter Reihenfolge, nämlich in der des abnehmenden Verhältnisses der Sträflinge zur Volksmenge aufführe, sind folgende:

Staat oder Bezirk und Jahre.	Jährliche Sträflings- zahl.	Jährliche Volksmenge.	Einwohner auf einen Verbrecher.	Einwohner auf eine deut- sche Gevierts- meile im Jahre 1830.
Columbien 1831 bis 1834.	22	42000	1909	9958
Maryland 1812 bis 1835.	117	430000	3675	1002
Georgien 1817 bis 1832.	29	442000	15276	210
Kentucky 1828 bis 1832.	37	695000	18784	425
Virginien 1800 bis 1835.	52	1085000	20865	455
Tennessee 1831 bis 1833.	33	735000	22273	424

Die sechs eben aufgezählten Gemeinwesen liefern, wie der Augenschein lehrt, eine bei weitem kleinere Sträflingszahl als die zuvor durchgenommenen aus der sklavenlosen Hälfte der amerikanischen Staaten. Diese geringere Zahl dürfte aber schwerlich einer weniger beträchtlichen Menge dort begangener Verbrechen beizumessen sein, sondern es liegen ihr ganz andere Ursachen zum Grunde. Theils sind nämlich die dortigen Strafanstalten, ausgenommen in Maryland und Virginien, eben so wie die meisten der Staaten selbst, noch neu und erst vor Kurzem errichtet und geordnet. Vornehmlich ist aber daran, wobei ich vorzugsweise Georgien,

Kentucky und Tennessee im Auge habe, die Zusammensetzung und Gesinnung ihrer Bewohner Schuld. Der Zusammensetzung nach enthielten nämlich diese sechs Freistaaten im Jahre 1830 drei und eine halbe Million Einwohner, von denen ein Drittel Farbige und unter diesen eilf Zwölftel Sklaven waren. Deren Übertretungen werden aber, wenn sie nicht bis zur Tödtung oder nahe an dieselbe heranreichen, meist durch die Hauszucht der Sklavenbesitzer gestraft, was denn die Folge hat, daß die Farbigen seltner, als die Weißen, in die Strafanstalt gelangen, welche den ganzen Arbeitsertrag des Sklaven seinem Herrn entziehen und dessen Kräfte für sich in Beschlag nehmen würde. So wie dies die Anzahl der farbigen Sträflinge verkleinert, eben so wirkt die Volksgesinnung hinwiederum in beträchtlichem Maße auf die Verminderung der über die Weißen verhängten richterlichen Strafen. Sie hält nämlich für diese die Selbsthülfe und Selbststrache nicht nur für erlaubt, sondern heiligt dieselbe sogar unter der berühmtesten, im westlichen Pennsylvanien zuerst aufgetretenen Benennung der Urtheilssprüche des Richters Lynch (Lynch Law), der Volksjustiz der Fäuste<sup>1)</sup>. Sie vermehrt ferner die Zweikämpfe und Tödtungen beisspiellos und befördert das Entrinnen des sich solcher Mittel bedienenden Strafbaren so sehr, daß derselbe oft nicht einmal seinen Aufenthaltsort zu verändern braucht.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen zu den hier zu betrachtenden Staaten übergehend, finde ich, daß dieselben naturgemäß in zwei Gruppen zerfallen. Die erste von diesen besteht aus den beiden älteren Staaten Maryland und Virginien, nebst dem seit Anfang dieses Jahrhunderts, als Bundesbezirk Columbien, mitten aus ihrem Gebiete herausgeschnittenen Vierecke von zehn englischen Meilen Länge und

1) Man sehe über den Ursprung dieses berühmtesten Verfahrens im Anhange die vierte Beilage.

Breite, welches die Bundeshauptstadt Washington mit 20,000 Einwohnern und die beiden Städtchen Georgetown und Alexandria in sich schließt. Endlich muß ich noch zu der ersten Gruppe der Sklavenstaaten, über Delaware, Nord- und Süd Carolina hinweggehend, weil selbige keine Staatsgefängnisse besitzen und deßhalb alle zuverlässigen Nachrichten über dieselben fehlen, den jetzt etwas über ein Jahrhundert alten Staat Georgien zählen, der aber schon den Übergang zur zweiten Gruppe vermittelt. Diese letzte besteht aus den beiden, kurz nach einander 1792 und 1796 gebildeten und in den Bund aufgenommenen Staaten Kentucky und Tennessee. Ich beginne mit der ersten Gruppe.

Von den vier Gemeinwesen der ersten Gruppe steht unstreitig Maryland der ersten, von der Sklaverei befreiten Hälfte der Vereinigten Staaten am nächsten, und zählt auch unter seinen Bewohnern kaum ein Drittel Farbige, von denen wiederum fast ein Drittel aus Freigelassenen oder deren Nachkömmlingen besteht. Nachdem ich bereits früher, von der Stadt Baltimore redend, der nicht allein für sie, sondern auch für den ganzen Staat Maryland geltenden Einflüsse gedacht habe, die das kirchliche Verhältniß, das der Farben und die südliche Natur des Landes auf die Verbrechen ausüben, bemerke ich noch das, sich für diese auch in Maryland, so wie früher in Massachusetts und Neu-York ergebende Verhältniß der größten Stadt und des Staates. In Massachusetts betrug nämlich das Verhältniß der Sträflinge zu den Einwohnern eins zu 5832, war also fast vier mal so stark als in dessen Hauptstadt Boston, wo es eins zu 1450 ausmachte. In Neuyork war dieses Verhältniß der Verbrechenhäufigkeit für den Staat eines zu 4278, und für die Stadt eins zu 2048, oder doppelt so groß, so daß, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, die Vergleichung der großen Städte Neuyork weit vortheilhafter als Boston erscheinen läßt. Die Stadt Baltimore scheint dagegen, wie an Einwohner- so auch an Verbrechenzahl, zwischen den

beiden genannten Städten in der Mitte zu liegen, indem sie mit einem jährlichen Sträflinge auf 1250 Einwohner, während der Staat Maryland einen auf 3675 Menschen liefert, eine dreimal so große Verbrecherzahl als dieser vermuthen läßt. Oder mit andern Worten, das Verhältniß der Verbrechenhäufigkeit war zwischen Boston und Massachusetts wie zwölf zu drei, das zwischen Baltimore und Maryland wie zwölf zu vier, und das zwischen Stadt und Staat Neu-York wie zwölf zu sechs, welcher Ausdruck jedoch darum keineswegs so viel sagen will, als ob sich die drei genannten Städte in dieser Hinsicht wie drei, vier und sechs verhielten.

Der Bundesbezirk Columbien, in welchem neun Zehntel seiner geringen Bevölkerung in den drei Städten Washington, Georgetown und Alexandria wohnen, kann bei seiner Kleinheit kaum als ein Staat betrachtet werden und bietet daher auch nichts Eigenthümliches dar. Ich begnüge mich deshalb aus der oben benutzten Congress-Urkunde anzuführen, daß in den 27 ersten Jahren seines Bestehens, von 1801 bis 1827, daselbst 76 Verbrechen gegen Menschen, 332 gegen Eigenthum und 97 gemischte Verbrechen, als Meineid, Verrath, Vergehen gegen die Finanzgesetze u. dgl., in Allem 505, oder 19 im Jahre vorgekommen sind, was für die damalige geringe Einwohnerzahl bedeutend genug ist. Mehr Eigenthümliches bietet der, zwar Maryland am nächsten stehende, aber doch auch wiederum in mancher Hinsicht abweichende Staat Virginien, dessen Bewohner zu fünf Zwölftheilen Farbige sind, von welchen nicht der zehnte Theil der Freiheit genießt.

Virginien, der von allen Staaten der Vereinigung zuerst von Weißen besetzte Theil der Küste, welchem der ritterliche Sir Walter Raleigh seiner jungfräulichen Königin zu Ehren diesen Namen verlieh, trug, als ob der Geist seines Entdeckers auf dasselbe übergegangen sei, vorzugsweise durch die vor den fanatischen Gewaltstreichern Cromwell's flie-

henden Anhänger des alten Königstammes, die sogenannten Cavaliere, bepflanzt, gleich bei seinem Ursprunge etwas von dem Charakter des, damals in Europa bereits ersterbenden Lehnswesens an sich. Nur dort bildete sich, durch die Verleihungen der neuen Provinzen an Privatleute abseiten der Krone, vor Allem aber durch die früh eingeführte Sklavenbevölkerung begünstigt, dieser eigenthümliche, den nördlichen Staaten ganz fremde Zustand aus, von dem man vielleicht nur in Neu-York eine Spur in den Besitzthumsverhältnissen der altholländischen Familie van Rensselaer entdecken kann, deren jedesmaliges Haupt noch jetzt der Patron genannt wird, welcher Zustand aber in der französischen Provinz Nieder-Kanada seine völlige lehnsartige Ausbildung erreicht hatte, und dort gewissermaßen noch fortbauert. Ist nun gleich ein solches Verhältniß in Virginien, bei mangelnder Begünstigung von Oben her, weniger als dort zur Entwicklung gelangt, so tragen dennoch dessen Pflanzungen, bei dem patriarchischen Verhältnisse des Grundbesizers zu seinen Sklaven und bei der, sich freilich in neuerer Zeit durch Erschöpfung der Fruchtbarkeit des Bodens ändernden Natur seiner Erzeugnisse, welche nicht wie im Norden durch kleine Selbstbewirthschaftung mit Vortheil erzielt werden können, eine ganz eigenthümliche Physiognomie an sich. Nicht in Dörfern oder Städten vereinigt, sondern einzeln und zerstreut liegen diese Pflanzungen, wo dann ein meist im Geschmacke des 17ten Jahrhunderts aus Backsteinen, die England lieferte, mit hohen Schornsteinen und zinnenartigen Mauern erbautes großes, von hölzernen Wohnungen der Sklaven umgebenes Wohnhaus seine weiten Thüren gastlich jedem Reisenden und seinem Gefolge zur Herberge aufthut. In ihnen hat sich hier schon früh der kühne, ritterliche, strebende Geist des banausischen Arbeiten entfremdeten Virginien frei entwickelt. Ein Geist, der westwärts strebend, zuerst die blauen Berge hinter sich ließ, selbst den Ohio überschreitend, den wohlberchneten Zügen und Festungen der Kriegs-

erfahrenen Franzosen ein Ziel steckte, und der seit der Unabhängigkeit des Landes von dessen sieben bisherigen Präsidenten mehr als die Hälfte hervorgebracht und als den ersten unter ihnen den großen Washington erzeugt hat, den einzigen Sterblichen, der bisher, zu solcher Macht gelangt, der Versuchung zur Herrschaft widerstanden und sich in bescheidener Pflichterfüllung in die Schranken seiner Virgini- schen Zäune <sup>1)</sup> zurückgezogen hat.

Solche Verhältnisse und Zustände sind es, welche in Virginien auf Gesinnung, Leben und Treiben seiner Bewohner ganz anders wie in den bisher vorgeführten Staaten eingewirkt und das Aufkommen größerer Handels- und Gewerbstädte, selbst die Hauptstadt Richmond zählt keine 20,000 Einwohner, so wie der mit diesen wachsenden Anhäufungen und Verletzungen fahrender Habe im Gegenseze der liegenden bis vor Kurzem noch glücklich verhindert haben. Dies mag denn auch die, mit der Volksmenge verglichen, so geringe Anzahl von Sträflingen in dem Staats- Gefangenhause theilweise erklären, welche aber hauptsächlich dadurch entsteht, daß in Virginien nicht, wie in den meisten amerikanischen Staaten, alle zu einjähriger und längerer schwerer Arbeit Verurtheilten in die Strafanstalt aufgenommen werden, sondern löblicher Weise keinem auf kürzere Zeit als auf zwei Jahre verurtheilten Sträfling der Eintritt in dieselbe gestattet wird.

---

1) Die über sämtliche Bundesstaaten wie über beide Kanadas verbreiteten Virgini- schen Zäune (Virginia Fences) sind Befriedigungen der Felder aus 8 bis 12 Fuß langen Sparren, die gleichlaufend über einander vier bis sechs Reihen bilden und, sich an den Enden mit andern Sparren kreuzend, am Kreuzungspunkte durch zwei hohe in die Erde gesteckte Stangen schwebend erhalten werden. Da diese Zäune im Zickzack laufend, was die Landschaft keineswegs verschönt, deshalb sehr viel Boden zwischen den Winkeln dem Anbau entziehen, so fängt man in Neuengland und Neu- York hier und da schon an, sie durch grade Befriedigungen und Zäune zu ersetzen.

In Georgien, das bei einem Virginien fast gleichkommenden Umfange eine weniger als halb so starke Bevölkerung enthält, von der über zwei Fünftel Sklaven sind, dessen Städte an Größe noch hinter den virginischen zurückstehen und wo die Stapelerzeugnisse des Reißes und der Baumwolle der Sklavenhände zum Anbau in dem heißen und theilweise auch ungesunden Klima fast zu bedürfen scheinen, tritt die südliche Natur und deren Einwirkung auf den Gegenstand dieser Untersuchung noch deutlicher als selbst in Virginien hervor. Sie vermindert die Zahl der Sträflinge, für welche dort seit 1831 ein nach dem Muster der nördlichen Staaten verbessertes Gefängniß erbaut worden ist, aber sie ändert auch wieder, auf die vielfältig angedeutete Weise, die guten und bösen Neigungen und Handlungen Derjenigen ab, welche die Vollziehung der Gesetze zu deren unfreiwilligen Bewohnern gemacht hat.

Diese Einwirkung der klimatischen, gesellschaftlichen und sittlichen Verhältnisse ist es nun, welche die Art der Verbrechen der Sträflinge bestimmt (man vergleiche die zwei und vierzigste bis sechs und vierzigste Tafel), und die in Maryland in den letzten acht Jahren 46 nicht mit dem Tode gestrafte Tödtungen oder Versuche dazu herbeigeführt hat. Desgleichen im Bezirke Columbien in vier Jahren vier, in Virginien in den letzten sechzehn Jahren 118, und in Georgien seit sechzehn Jahren 62; durchschnittlich also im Jahre einen nicht am Leben gestraften Todtschläger oder im Versuche dazu Begriffenen auf 115,000 Einwohner, was denn freilich beträchtlich mehr als in den Staaten ohne Sklaverei ist. Zahlreich waren auch die Sklavendiebstähle, die in den Tafeln auch unter der Benennung Entführung verborgen liegen. Ferner die Pferdebstähle, die Verstümmelungen und Verwundungen, minder zahlreich aber als in der andern Hälfte die Fälschungen und Fälschmünzereien.

Die zweite Gruppe der sklavenhaltenden Staaten be-

greift die beiden einzigen, bereits vollendete verbesserte Straf- anstalten besitzenden Staaten Kentucky und Tennessee. Die Bewohner dieser beiden, schon gänzlich und in noch weit höherem Maße als das früher betrachtete Ohio, dem Westen anheim fallenden Staaten, dessen Natur den südlichen atlantischen Staaten weit verwandter ist als den nördlichen, sind auch meist von dort aus bevölkert worden. Nämlich durch Einwanderer aus Virginien und Nord-Carolina, mit denen sie übereinstimmend, wenn gleich in weit höherem Maße, das freie, unskate, ganz auf sich und die eigene Leibes- und Geisteskraft bauende Wesen an sich tragen, welches, obwohl in den siedlerischen, landbaulichen Stand übergegangen, dennoch die Anklänge und Erinnerungen des früheren umherschweifenden Jägerlebens noch nicht zu gewältigen vermocht hat. Was das Ergebnis eines solchen, durch allgemeines Tragen, wo nicht von Waffen, doch mindestens eines leicht zu verbergenden Dolches, genährten und bewahrten Volksgeistes, bei kräftigen, sich durch Sklaverei, gleich ihren südöstlichen Nachbarn sämtlich gehoben und geadelt fühlenden Männern, sowohl im Guten als Bösen sein müsse, fällt in die Augen. In jenem Muth, Aufopferung, Uneigennützigkeit, Freigebigkeit, Gastfreundschaft und Abwesenheit aller, den Bewohnern Neu-Englands oft Schuld gegebenen klugen und winkeltüchtigen Berechnung; in diesem aber dagegen Trotz, Berwegenheit, Rücksichtslosigkeit, Herrschaft der Leidenschaften, besonders der in allen Vereinigten Staaten, vorzugsweise aber im Süden und Westen, auf eine in der alten Welt ungekannte Weise herrschenden Spielwuth, der Rachsucht und der sich an diese knüpfenden Verbrechen. Auf so üppigen Treibbeeten wuchern daher insbesondere die blutigen Verbrechen, welche indeß nur sparsam in den Bereich des richterlichen Urtheils gelangen. Es kann mithin die geringe, in den Staatsgefängnissen gefundene Sträflingszahl, bei solcher den Richter grade nicht mit günstigen Augen ansehenden Volksstimmung, und bei

einer in Kentucky ein Viertel und in Tennessee ein Fünftel der Bevölkerung bildenden Anzahl von Farbigen und Sklaven, deren Tribunal meist im Wohnhause des Herrn steht, durchaus nicht als Maßstab der Verbrechenszahl angenommen werden, und ich kann nur die Art derselben (man vergleiche die sieben und vierzigste und acht und vierzigste Tafel), als das ebenge sagte bestätigend, kurz anführen.

Bei den Verbrechen der Sträflinge, welche in das Staatsgefängniß von Tennessee nicht auf kürzere Zeit als zwei Jahre gesendet worden, machten die Pferdediebe, noch zahlreicher als in Virginien und Ohio, über ein Sechstel aller Verbrecher aus, die übrigen Diebe aber nur ein Viertel. Äußerst gering war dagegen dort so wie auch in Kentucky die Zahl der Fälscher, Falschmünzer u. s. w., in Folge der seltneren Handels- und Gewerbsunternehmungen.

Über Louisiana, welches, so lange das zur einträglichen Baumschule der Sklavenmärkte gegründete Texas nicht unter die Vereinigten Staaten des nördlichen Amerika aufgenommen ist, wol als die unterste Sprosse der absteigenden Civilisationsreihe jener Staaten betrachtet werden muß, liegen mir die, im Jahre 1836 auf Befehl der dortigen gesetzgebenden Versammlung gedruckten Aktenstücke vor. Wahrscheinlich würden diese, gleich dem bereits früher über die dort begangenen Verbrechen gegen den Bund Mitgetheilten, diese Ansicht bestätigt und ins hellste Licht gesetzt haben. Es hat aber jener Versammlung nicht gefallen, dem eine Oktavseite füllenden Berichte einer Commission beider Häuser zur Untersuchung des in Baton Rouge am Mississippi erbauten Staatsgefängnisses den von dessen Vorsteher Herrn Duplantier eingereichten Bericht im Druck beizufügen. Sie scheint dieses für überflüssig und nutzlos gehalten zu haben, und hat dadurch allen ferneren Untersuchungen über die Art der dort begangenen Verbrechen für diesmal ein Ziel gesetzt.

## Sechster Abschnitt.

Hinrichtungen in den Vereinigten Staaten, und Betrachtung der dortigen Verbrecher nach Geburtsstätte, Farbe, Geschlecht, Alter, Jahreszeit und Rückfälligkeit.

---

Todesstrafen. — Unvollständige Angaben wegen mangelhafter Zeichnungen. — Hinrichtungen wegen Verbrechen gegen den Bund. — In den einzelnen Staaten, wegen Verbrechen gegen deren Gesetze. — Pennsylvanien. — Massachusetts. — Maryland. — Seltene Hinrichtungen in Europa. — Geburtsstätte der Verbrecher. — Irrigkeit der Behauptung, die meisten Verbrecher seien Eingewanderte. — Größere Verbrechenszahl der Farbigen als der Weißen. — Unterschiede der schweren und leichten Verbrecher der sklavenlosen und Sklavenstaaten bei diesem Verhältnisse. — Geringere Verbrechenszahl der Weiber als der Männer mit Europa verglichen, jedoch nicht in dem Maße, wie geglaubt wird. — Verhältniß der Altersstufen der Verbrecher, wenig vom europäischen abweichend. — Einfluß der Jahreszeiten auf Verbrechen wie in Europa. — Rückfälligkeit der Verbrecher, wo sie ermittelt werden kann, beträchtlich.

Bei der jetzt beendigten, in den vier letzten Abschnitten, so weit es die sparsam fließenden Quellen gestatteten, vollbrachten Umreise durch die vier größten Städte und die sieben in ihrer Entwicklung am meisten vorgerückten Glieder der amerikanischen Vereinigung ist die Menge und die Art der in ihnen zur Kenntniß der Gerichte gelangten Gesetzübertretungen betrachtet und, so weit solches zulässig schien, hier oder da, durch Rückblicke auf Europa erläutert worden. Es

bleibt also zur Vervollständigung der Kenntniß dort verhängter Strafen allein noch übrig, Einiges über die daselbst ausgesprochenen und vollstreckten Todesurtheile zu sagen. Es schweigen aber über die vom Bunde oder den verschiedenen Staaten erkannten und verhängten Lebensstrafen nicht bloß die Bücher der Gefängnisse, welche die Hauptquelle aller gegebenen Nachrichten gewesen sind, sondern es finden sich auch in den Kanzleien und Archiven der höchsten Regierungsbehörden nur sehr vereinzelte Anzeichnungen hierüber. Die Art und Weise derselben läßt aber vermuthen, daß die vorhandenen lückenhaft sind, und daß mehrere entweder niemals gemacht, oder doch nicht aufbewahrt wurden, weshalb mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie beträchtlich hinter der, für einen so wichtigen Gegenstand zu wünschenden Vollständigkeit zurückbleiben.

Über die gefällten Todesurtheile selbst ist es durchaus nicht möglich, Verzeichnisse und Nachrichten aufzufinden. Dies ist aber um so mehr zu bedauern, weil, England allein mit seinen, die Todesstrafe mit verschwenderischer Hand verhängenden strengen Gesetzen ausgenommen, in keinem Lande so viele Strafmilderungen und Begnadigungen stattgefunden haben als in Amerika, wo sie nicht bloß auf die früher dargegebene Weise, bei den zu schwerer Arbeit Verurtheilten stehn geblieben sind. Es können daher nur einige Nachrichten über die unverhältnißmäßig minder zahlreichen Hinrichtungen gegeben werden, welche ebenso wie alle übrigen Strafen, entweder von den Bundesrichtern, oder von den Gerichtshöfen der einzelnen Staaten, anbefohlen worden sind, wobei ich mit den ersten den Anfang mache.

Nach der bereits im ersten, die Verbrechen gegen den Bund der Vereinigten Staaten umfassenden Abschnitte gegenwärtiger Abtheilung angeführten Congreß-Urkunde, welche die Jahre 1790 bis 1827 enthält, jedoch über die Staaten Neu-Hampshire, Nord-Carolina, Alabama und Mississippi, sowie über die Westhälfte von Louisiana keine Angaben liefert,

sind dort in jenen 38 Jahren 40 Hinrichtungen laut Erkenntniß der Bundesrichter gewesen. Diese alljährig etwas mehr als eine Hinrichtung gebende Strafe vertheilte sich über die Gebiete der verschiedenen Staaten auf folgende Weise:

Staaten	Hinrichtungen
Maine . . . . .	1
Massachusetts . . . . .	12
Neu-York . . . . .	3
Pennsylvanien . . . . .	6
Maryland . . . . .	4
Columbien . . . . .	2
Virginien . . . . .	3
Süd-Carolina . . . . .	3
Georgien . . . . .	1
Tennessee . . . . .	2
Louisiana . . . . .	2
Michigan . . . . .	1
Zusammen . . . . .	40

Nach dem, acht Jahre mehr als die eben angeführte Urkunde, nämlich den Zeitraum von 1790 bis 1835 umfassenden bereits erwähnten handschriftlichen Berichte, welchen ich Herrn Story verdanke, fanden in den Staaten Maine, Neu-Hampshire, Massachusetts und Rhode-Island 23 Hinrichtungen wegen Verbrechen gegen den Bund statt, nämlich eine in Maine und 22 in Massachusetts. Dies gibt, nach angestellter Vergleichung mit der Congreß-Urkunde, für die acht Jahre 1828 bis 1835, zehn Hinrichtungen, die über den ganzen ersten Bundes-Gerichtssprengel der genannten vier Staaten vertheilt, und mit dessen durchschnittlicher damaliger Bevölkerung von 1,390,000 Menschen verglichen, alljährig eine Hinrichtung auf 1,112,000 Einwohner geben würden.

Setzt zu den Hinrichtungen nach Urtheil und Recht der

drei Staaten, aus denen zuverlässige Angaben vorliegen, übergehend, finde ich in Pennsylvanien (siehe die neun und vierzigste Tafel), durch die dort zuerst unter allen Staaten versuchte Strafmilderung und Abschaffung der Todesstrafe für alle Verbrechen außer Mord des ersten Grades, zwei, durch das Jahr 1795, in welchem diese eintrat, streng geschiedene Zeiträume. In dem ersten dieser beiden Zeiträume, von 1778 bis 1794, wurden dort 64 Menschen auf Befehl der Gerichtshöfe des Staats hingerichtet, von 1795 bis 1832 aber nur 40. Um jedoch einen vollständigen Überblick der Hinrichtungen jenes Staates zu erhalten, muß man die in diesen Angaben fehlenden Hinrichtungen auf Verurtheilungen der Bundesrichter hinzufügen. Geschieht dieses, so ergibt sich, daß in Pennsylvanien in den 38 Jahren, vom Eintritte der Strafmilderungen bis 1832, 40 Hinrichtungen auf Befehl der Staats-Gerichtshöfe und vier nach bundesrichterlicher Verfügung, in Allem also 44 Hinrichtungen vollzogen sind, welche, mit der gleichzeitigen durchschnittlichen Bevölkerung des Staates zusammengehalten, jährlich eine Hinrichtung auf 829,091 Einwohner geben.

Fast dreimal so stark als in Pennsylvanien zeigt sich das Verhältniß der Hinrichtungen zur Volksmenge in Massachusetts, obgleich auch dort nur fünf verschiedene Verbrechen, Mord des ersten Grades, Nothzucht, vorsätzliche Brandstiftung, Raub und Seeräuberei (man vergleiche die funfzigste Tafel) mit der Todesstrafe belegt wurden. Demgemäß kam in diesem Staate in den 32 Jahren von 1800 bis 1831, nach geschehener Zusammenzählung der Straferkenntnisse der Staats- und der Bundes-Gerichte, eine jährliche Hinrichtung auf 383,898 Einwohner.

In Maryland, wo die mit Lebensstrafe belegten Verbrechen (man vergleiche die ein und funfzigste Tafel) auf Mord des ersten Grades und Nothzucht beschränkt worden sind, haben in achtzehn Jahren, von 1818 bis 1835, 27 Hinrichtungen, nämlich 22 abseiten des Staats und fünf nach

Bundesrecht, stattgefunden. Diese liefern aber, mit der gleichzeitigen Bevölkerung verglichen, ein noch stärkeres Verhältniß als Massachusetts, eine jährliche Hinrichtung auf 290,000 Einwohner.

So zeigt sich also (siehe die zwei und funfzigste Tafel) das bei der allgemein verbreiteten Meinung von der Seltenheit der Lebensstrafen in Nordamerika höchst überraschende Ergebnis, daß in drei der bestgeordneten Bundesstaaten, von denen man annehmen darf, daß daselbst die Strafgerechtigkeit mild, aber sicher treffend vollzogen werde, und die zusammen eine Bevölkerung von drittelhalb Millionen Menschen zählen, durchschnittlich im Jahre eine Hinrichtung auf eine halbe Million Menschen komme.

Vergleiche ich nun hiemit die europäischen Staaten, über welche amtliche Nachweisungen vorliegen, so finde ich in den verschiedenen in der Ordnung, in welcher ich sie aufführe, sich von den Vereinigten Staaten durch ihre politischen, gesellschaftlichen gewerblichen und gesetzlichen Zustände immer weiter entfernenden Ländern folgende auf diesen Gegenstand bezügliche Zahlen. In England, 1830 mit vierzehn Millionen Menschen, in den sieben Jahren von 1827 bis 1833, 391 Hinrichtungen, also jährlich eine auf 240,000 Einwohner, und in den drei letztverfloffenen Jahren 1834 bis 1836 durchschnittlich 28 im Jahre, oder eine auf 500,000 Menschen. In Irland, gleichzeitig mit 7,800,000 Einwohnern, 245 Hinrichtungen in den Jahren 1826 bis 1832, oder jährlich eine auf 200,000. In Frankreich, in den acht Jahren von 1825 bis 1832 mit durchschnittlich 30 Millionen, 537 oder jährlich eine Hinrichtung auf 447,000 Einwohner, und in Belgien ohne Limburg und Luxemburg, in den neunzehn Jahren von 1815 bis 1833 bei durchschnittlich drei Millionen Menschen, 71 Hinrichtungen oder eine auf 800,000 Einwohner <sup>1)</sup>.

1) *Documens statistiques, recueillis et publiés par le Ministre de l'Intérieur du Royaume de la Belgique. Troisième Publication Officielle (Bruxelles, 1836, 4.)* S. 122.

Von den ebengenannten europäischen Ländern, in welchen überdies noch in den letzten, von mir deshalb bei Seite gelassenen Jahren das ganze Strafrecht, und insbesondere die Festsetzung der Todesstrafe, eine beträchtliche Milderung erfuhr, gehe ich zu den, an dieser Bewegung minder Theil nehmenden deutschen Bundesstaaten über. Ich finde dann aber auch bei diesen, in Preußen von 1818 bis 1834 bei durchschnittlich zwölf Millionen Menschen, 123 Hinrichtungen, oder jährlich eine auf 1,700,000 Einwohner. In der Österreichischen Monarchie, in den sieben Provinzen Böhmen, Galizien, Dalmatien, Mähren und Schlesien, Inner-Österreich, Österreich ob und unter der Enns mit Salzburg und Tyrol und Vorarlberg, in den fünf Jahren 1824 bis 1828 bei 15,200,000 Einwohnern 90 Hinrichtungen oder eine auf 840,000 Menschen<sup>1)</sup>. In Würtemberg, mit anderthalb Millionen, von 1816 bis 1823 nur 14 Hinrichtungen, oder eine auf drei Viertel Millionen Menschen; in Baiern mit vier Millionen 1826 nur zwei Hinrichtungen, und in Baden 1834 bei 1,230,000 Einwohnern nur eine Hinrichtung.

So zeigt sich also das, im Voraus gewiß nicht geahnete Ergebnis, daß in den drei amerikanischen Staaten mit gehörig vollstreckter Strafgerechtigkeit zwar, wie sich erwarten ließ, beträchtlich weniger Menschen als bis zur jüngsten Zeit in England und Irland hingerichtet werden, aber ungefähr eben so viel als in Frankreich, und bei weitem mehr als in Belgien und in den größeren Staaten des deutschen Bundes. Nun ist es freilich unleugbar, daß die drei hier betrachteten amerikanischen Staaten, insbesondere Massachusetts, wegen der dort häufig gerichteten Seeräuber, vielleicht mit alleiniger Ausnahme des Staates Neu-York, verhältnißmäßig die meisten Hinrichtungen von allen Bundesgliedern liefern. Es ist aber ebenso gewiß, daß außer Neu-

1) Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten u. s. w. B. 9. S. 16 ff.

England, wo wirklich aus den oben angegebenen Ursachen sehr wenige todeswürdige Verbrechen stattfinden, in den übrigen Staaten der Vereinigung, mit Ausschluß der drei dieser Untersuchung zum Grunde liegenden, die Todesurtheile und insbesondere die Hinrichtungen keinen Maßstab der begangenen todeswürdigen Verbrechen abgeben können. Vorzüglich gilt dieses von den Staaten des Westens und Südens. Ich glaube daher nicht zu irren, und berufe mich auf das Urtheil eines jeden regelmäßigen Lesers der amerikanischen Zeitungen, die fast täglich Nachrichten von Tödtungen aller Art enthalten, deren Urheber meist straflos bleiben, wenn ich behaupte, daß die Anzahl der todeswürdigen oder gesetzlich mit Lebensstrafe belegten Verbrechen in den Vereinigten Staaten größer als auf dem festen Lande von Europa ist, Spanien und Frankreich vielleicht allein ausgenommen.

Hiemit würde ich nun diese, alle über die Strafvollstreckung in Nordamerika aufzutreibenden Angaben enthaltende statistische Abtheilung schließen können, wenn es nicht interessant wäre, auch das Wenige mitzutheilen, was ich über die verschiedenen Gesichtspunkte, aus denen die Verbrecher nach ihrer angeborenen oder erworbenen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden können, zu sammeln vermocht habe.

Der erste hier zu betrachtende Gesichtspunkt, die Geburtsstätte der Verbrecher, erlangt dadurch in Amerika noch eine besondere Wichtigkeit, daß gewiß kein Land der Welt so viele außerhalb seiner Grenzen Geborne unter seinen Bürgern zählt, als die Vereinigten Staaten. Dies mag denn wol auch theilweise zu der dort allgemeinen Behauptung Anlaß gegeben haben, daß die meisten Verbrechen durch Nicht-Amerikaner begangen werden. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung stellt sich, wie auch mehrfach durch Zählung ge-

funden und öffentlich anerkannt worden ist <sup>1)</sup>, insbesondere unter den so zahlreichen Deutschen und unter den Schotten heraus. Um so weniger hätte selbige daher von dem scharfsinnigsten deutschen Schriftsteller, der Amerika besucht hat, nachgesprochen werden sollen, wie es mit den Worten geschah: „Es ist unbestreitbare Erfahrung, daß unter sechs amerikanischen Dieben fünf Europäer, das heißt in Europa geborne Amerikaner sind.“ Zur Prüfung dieser angeblichen unbestreitbaren Erfahrung habe ich das einzige anwendbare Mittel ergriffen. Ich habe in allen von mir besuchten Gefangenanstalten Amerikas, in denen Register mit Angabe der Geburtsstätte ihrer Bewohner vorhanden waren, sobald keine amtlichen, erst in der neuesten Zeit in Brauch gekommenen Berichte hierüber vorlagen, jene selbst sorgfältig durchlaufen, und das Ergebnis dieser Durchforschungen ist folgendes gewesen (man vergleiche die drei und funfzigste Tafel).

In vierzehn von mir besuchten Strafanstalten verschiedener Staaten für schwere Verbrecher waren unter 21,086 seit einer Reihe von Jahren dort aufbewahrten Sträflingen 3917, oder neunzehn von Hundert Ausländer. Selbst in vier Gefangenhäusern der Städte Boston und Newyork, wo die oft von Allem entblößt landenden Einwanderer, ehe sie Obdach und Erwerb gefunden, oder wenn es ihnen wie begreiflich an Bürgen fehlt, leicht als Landstreicher verhaftet werden, waren unter 19,777 Eingesperrten doch nur 5854, oder dreißig von Hundert Nicht-Amerikaner. In allen achtzehn Gefangenanstalten aber, aus welchen Angaben zu erlangen standen, befanden sich unter ihren 40,863 Bewohnern zusammen 9771, oder 24 von Hundert, Ausländer. Es gehört also weniger als ein Viertel, und keineswegs, wie vorgegeben wird, der größte Theil der Verbrecher dem Auslande an. Hierbei ist auch noch wohl zu beachten, daß bei diesen Angaben al-

1) Letters on the Pennsylvania System of Solitary Imprisonment. Second Edition (Philadelphia, 1837, 8.) S. 20 und 30.

lein die Geburtsstätte, nicht aber die Heimat oder der Wohnort der Missethäter untersucht worden ist, welchen letzten Maßstab anzulegen, nicht möglich war, obgleich derselbe wahrscheinlich bedeutend günstigere Ergebnisse für die Schuldlosigkeit der Ausländer geliefert haben würde, weil viele als Kinder oder sehr jung Eingewanderte dann als Amerikaner betrachtet werden müßten, wie denn auch eine Menge strafbarer Neigungen und Handlungen in Amerika ungehindert zur Entwicklung und Ausübung gelangen können, die in andern Ländern unterdrückt worden wären. Bleibt man indeß selbst bei den gelieferten Angaben, in Hinsicht auf die Geburtsstätten der Missethäter stehn, so ergibt sich, daß die Ausländer kaum der Entschuldigung eines einsichtsvollen und wohlwollenden amerikanischen Schriftstellers bedürfen, „daß, wenn gleiche Versuchung zur Einwanderung in Frankreich, wie in den Vereinigten Staaten bestände, dessen Gerichtsrollen durch verbrecherische Fremde unglaublich angeschwollen werden dürften“<sup>1)</sup>. Für die Eingebornen möchte aber leicht gefolgert werden können, daß es sich, trotz der wünschenswerthen Leichtigkeit des Erwerbes in Amerika für jeden gesunden und fleißigen Menschen, mit der vermeinten Unbeflecktheit der dort gebornen Staatsbürger wie mit den Seuchen heißer und ungesunder Länder verhält, welche jedes von ihnen der Einschleppung aus einem andern beimißt.

Der nächste Gesichtspunkt, aus welchem sich die Verbrecher in Amerika betrachten lassen, ist ein diesem Lande eigenthümlicher, nach deren Farbe oder Stammverschiedenheit. Fast man nun in allen amerikanischen Gefangenhäusern deren Bewohner in Bezug hierauf ins Auge, so zeigt sich, wenn man die Gefangnen beider Farben mit der bezüglichen

1) American Quarterly Review Bd. 14. S. 248.

Einwohnerzahl des Staates oder der Stadt, von gleicher Abstammung, vergleicht, durchgängig und in allen eine leicht erklärliche, weit größere Zahl farbiger als weißer Gefangenen und mithin auch Verbrecher<sup>1)</sup>. Indes findet hierbei nach der Art der Gefängnisse, die ich deshalb auch in der vier und funfzigsten Tafel sorgfältig geschieden habe, ein merkwürdiger Unterschied statt.

Bei den schwereren, in die Strafanstalten der Staaten verurtheilten Verbrechern ist in den sklavenlosen Staaten die mit der Bevölkerung verglichene Anzahl farbiger Sträflinge zehn- bis funfzehnmal so groß, als die der weißen. In den Sklavenstaaten hingegen, über welche nur leider allzuwenig Angaben vorlagen, und unter denen Virginien eine, vielleicht aus dem dort bei verbrecherischen Sklaven üblichen Verkaufe derselben zur Ausfuhr auf die südlichen Sklavenmärkte, erklärliche Ausnahme macht, scheint die Strafbarkeit, wo nicht die Bestrafung der Weißen, so zu- oder die der Farbigen so abzunehmen, daß jene ein weit ungünstigeres Verhältniß zu diesen in Hinsicht auf die Menge der Sträflinge aus beiden Stämmen liefern, als in sklavenlosen Staaten.

Bei den leichteren, in den städtischen Gefängnissen abgebüßten Verbrechen erscheint das Straffälligkeits-Verhältniß ihrer weißen Bevölkerung, immer mit der bezüglichen

---

1) Die nämliche Erscheinung zeigt sich auch in andern Sklavenländern. So kamen in den britischen Niederlassungen Trinidad, Barbice, Demerary, St. Lucie, dem Vorgebirge der guten Hoffnung und der Moriz-Insel (den sogenannten Crown-Colonies) in einem Jahre vom ersten Juli 1827 bis 30. Juni 1828, unter 62,000 Sklaven, 1200 wirkliche Verbrecher vor, also einer auf 52 Sklaven. Reports of the Protectors of Slaves. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 1829. (Anti-Slavery Reporter, November, 1829. *Férussac Bulletin des Sciences géographiques etc.* Bd. 25. S. 454.

der Einwohner verglichen, weit stärker, als in den Anstalten für schwere Verbrecher. Die Farbigen liefern daher hier nur ein drei- bis fünfmal so starkes Verbrechen-Verhältniß als die Weißen, welches in der Sklavenstadt Baltimore sogar auf das Doppelte der Weißen herabsinkt. Es muß einer andern Zeit vorbehalten bleiben, auch aus andern Ländern mit gemischter Bevölkerung gleichlaufende Angaben über die Verbrechen des weißen und schwarzen Menschenstammes zu liefern, welche jedoch, wo nicht auch für diesen ein glücklicheres Zeitalter der Versittlichung und allmählichen Freimachung eintritt, wol kaum zu günstigeren Ergebnissen führen dürften, als die hier mitgetheilten gewesen sind. Gleichzeitig muß ich es auch kommenden Beobachtern und ruhigeren Zeiten, ohne die durch allseitige Unbesonnenheiten hervorgerufene Aufregung über die Sklavenfrage überlassen, zu untersuchen, ob die scheinbar größere Überzahl der farbigen über die weißen Missethäter, welche die sklavenlosen Staaten, gegen die Sklavenstaaten gehalten, darbieten, der auf die Sittlichkeit der Weißen vielleicht noch nachtheiliger als auf die der Farbigen wirkenden Sklaverei zugeschrieben werden müsse, oder der größeren Entblößung, Dürftigkeit und Versunkenheit, die unter den freien Farbigen des Nordens, im Gegensatze der Sklaven des Südens, zu herrschen pflegt.

Die in Europa so folgenreichen Betrachtungen über die Menge und Art der Verbrechen unter beiden Geschlechtern müssen in Amerika, bei dem dort noch bestehenden Mangel an Strafgefängnissen für Weiber, und bei der, daraus wie aus andern früher erwähnten Ursachen entspringenden kleinen Zahl weiblicher Sträflinge, wo solche noch überhaupt gefunden werden, fast gänzlich wegfallen. Folgende Umstände zeigen aber, daß darum die Weiber, ständen nicht andere Ursachen im Wege, auch dort dem Verbrechen anheim-

fallen und bisweilen bestraft werden, wenn gleich gewiß in geringerem Maße als in Europa, wo, wie ich bedauernd und nicht ohne Schaamröthe anerkenne, in bei Weitem den meisten Ländern, die Mehrzahl der Frauen einer weit niederen Stellung als in Amerika genießt.

Zuerst spricht hiersür die große Verschiedenheit ihrer Anzahl in den Gefängnissen der einzelnen Staaten (man vergleiche die vier und funfzigste und fünf und funfzigste Tafel). Denn ohne die, in den verschiedenen Staaten bald größere bald geringere Ungeneigtheit zur gerichtlichen Belangung oder gar zur Verurtheilung der Weiber wären solche Unterschiede nicht möglich als einerseits die zwischen dem Staatsgefängnisse in Windsor und dem in Auburn mit einem Verhältnisse der weiblichen zu den männlichen Sträflingen wie eins zu 70 und eins zu 43, und andererseits in Sing Sing und Baltimore, wo das Verhältniß beider Geschlechter wie eins zu vierzehn und eins zu vier ist. Doch soll dabei nicht geleugnet werden, daß der Einfluß der großen Städte sich hierin vorzugsweise äußert, indem im Staate Neu-York dessen westliche, mehr ländliche Hälfte ein Verhältniß von eins zu 43 in Auburn herbeiführte, während dessen Osthälfte mit der nämlichen Gesetzgebung, aber die Stadt Newyork enthaltend, ein dreimal so starkes Verhältniß der Weiber, nämlich eins zu 14 gezeigt hat.

Auf gleiche Weise ergibt sich die, keineswegs so große Mangelhaftigkeit des weiblichen Geschlechts in Amerika (man vergleiche die vier und funfzigste Tafel) aus der im graden Verhältnisse mit der Strenge der gesetzlichen Strafen abnehmenden Ungeneigtheit der Richter und Geschworenen, gegen dasselbe zu erkennen. Es haben nämlich in einer Reihe von Jahren die verurtheilten Weiber unter den Weißen im Stadtgefängnisse von Philadelphia ein Drittel, und in dem von Boston gar die Hälfte der Männer ausgemacht. Von den in Newyork verurtheilten weißen Landstreichern sind die Weiber sogar fast noch

um ein Drittel zahlreicher als die Männer gewesen, und bei den Farbigen, wo alle Rücksichten für das Geschlecht wegzufallen scheinen, wurden in Philadelphia von 1826 bis 1832 fast eben so viele Weiber als Männer zum Stadtgefängnisse verurtheilt, in Newyork um die Hälfte mehr weibliche als männliche Landstreicher, und auch in Boston war wie in Newyork, das Verhältniß der verurtheilten farbigen Weiber zu den Männern wie drei zu zwei.

Von allen den zahlreichen Gesichtspunkten, aus welchen die in den Bereich der peinlichen Rechtspflege Gelangenden betrachtet werden können, gibt es kaum einen, bei dem die Ergebnisse der neuen Welt so sehr mit denen der alten übereinstimmen, als den des Alters derselben. Es sind dreizehn verschiedene Strafanstalten (man sehe die sechs und funfzigste Tafel), aus denen es mir gelungen ist, sich über eine Reihe von Jahren erstreckende Angaben der Zahl der Sträflinge nach den verschiedenen Altersstufen zu erhalten, in welchen sie meist gleich bei ihrer Aufnahme, also kurz nach der verbrecherischen That, die sie dorthin führte, gestanden haben.

Für neun von diesen, den Staaten Maine, Neu-Hampshire, Massachusetts, Vermont, Connecticut, Neu-York, Neu-Jersey, Pennsylvanien und Tennessee angehörigen Strafanstalten ergibt sich, daß unter 8408 dort aufbewahrten Sträflingen 45 unter 15 Jahren, 1022 von 16 bis 20, 4101 von 21 bis 30, 1904 von 31 bis 40, 820 von 41 bis 50, 362 von 51 bis 60, 127 von 61 bis 70 und 27 von 71 bis 80 Jahr alt gewesen sind. Es haben also auch in Amerika wie in Europa, bei weitem die meisten Verbrechen im stürmischen Alter der Gelüste und Leidenschaften von zwanzig bis dreißig Jahren stattgefunden. Jedoch zeigt sich hierin eine merkwürdige Verschiedenheit beider Welttheile, die ich noch klarer zu machen vermöchte, wenn

die amerikanischen Angaben, statt von zehn zu zehn Jahren fortzuschreiten, von fünf zu fünf abgefaßt wären.

Es zerfallen nämlich in Frankreich, nach mehrjähriger Erfahrung, sämmtliche wegen schwerer Verbrechen vor die Assisen Gestellten genau in drei Drittel, von denen das erste alle Angeklagte bis zu 25 Jahren, das zweite die von 25 bis 35 Jahren einschließt, das dritte aber alle über 35 Jahre. Auf eine merkwürdige Weise weicht hiervon England ab, wo 1834 unter 22,451 vor die Assisen und Grafenschaftssitzungen gestellten Angeklagten die bis zu 21 Jahr 9077 oder bereits 40 von Hundert betragen haben. In den Vereinigten Staaten machten nach den angeführten Nachweisungen die Verbrecher von 20 bis 30 Jahr allein 49 von Hundert, oder fast die Hälfte aller Sträflinge aus. Ebenso beliefen sich 1833 in Frankreich die vor den Assisenhöfen Angeklagten unter 16 Jahren auf ein Ein und Siebzigstel, und 1834 auf ein Fünf und Sechzigstel aller Angeklagten. In der amerikanischen Strafanstalt zu Sing Sing haben aber die Sträflinge unter 16 Jahren von 1822 bis 1833 bereits ein Sechs und Sechzigstel der Verurtheilten ausgemacht, welche Herr Guerry für Frankreich in dieser Altersstufe auf 19 von Tausend oder ein Drei und Fünfzigstel setzt. Scheint demnach auch die Anzahl der Verbrecher unter 16 Jahren in dem für die Osthälfte des Staates Neu-York bestimmten Sing Sing etwas kleiner als in Frankreich, so besitzt dagegen die in derselben belegene Stadt Neuyork bereits seit 1825 eine dritthalb Hundert Kinder enthaltende Anstalt für jugendliche Verbrecher, deren es in ganz Frankreich nur drei, höchstens vier gibt.

Bei Vergleichen mit andern Ländern, findet sich in Milbank in London, 1827 das Verhältniß der Sträflinge unter 21 Jahren zu der Gesamtzahl derselben wie 1250 zu 3020 oder 41 zu Hundert, in den belgischen Strafanstalten am 1. Januar 1833 aber wie 224 zu 2806, oder kaum

acht von Hundert <sup>1)</sup>). Nach den freilich erst zweijährigen Beobachtungen des scharfsinnigen Gefängnißarztes Hrn. Marezka in Gent, hat sich dort die erfreuliche Erscheinung gezeigt, daß das mittlere Alter der dasigen Sträflinge, vom 1. Januar 1835 bis zum 1. Januar 1837, von 39 auf 41 Jahre gestiegen ist <sup>2)</sup>). Erfreulich ist diese Erscheinung freilich nur unter der Voraussetzung zu nennen, daß hieran nicht größte Nachsicht der erst seit 1830 eingeführten Geschwornen gegen jüngere Verbrecher Schuld sei. In den gedachten neun amerikanischen Strafanstalten machten hingegen die Sträflinge unter 20 Jahren dreizehn von Hundert unter Allen aus. Dies zeigt denn freilich eine weit geringere frühe Verderbniß als in der größten Stadt der Erde, und nähert sich mehr den Ergebnissen von Baden, wo 1834 unter 309 in die Strafanstalt Eingelieferten nur 12, oder vier von Hundert, jünger als 18 Jahre waren, in Belgien aber 1833 unter 2806 Aufbewahrten 97 oder kaum drei und ein halb von Hundert.

Aus allen diesen Umständen zusammengenommen, läßt sich vermuthen, wenn gleich wegen mangelnder Angaben nicht beweisen, daß der, nach Herrn Quetelet's scharfsinnigen Berechnungen <sup>3)</sup>, in Europa um das fünf und zwanzigste Jahr seine größte Höhe erreichende Hang zum Verbrechen, in Amerika, wegen der klimatischen frühzeitigeren Entwicklung des Menschen und wegen der dortigen außerordentlichen Selbständigkeit der sich rasch vom Vaterhause ablösenden Jugend, auch et-

1) *Documens statistiques recueillis et publiés par le Ministre de l'Intérieur du Royaume de la Belgique. Troisième Publication Officielle a. a. D. S. 80, 86 und 92.*

2) *Ed. Ducpétiaux des Progrès et de l'Etat actuel de la Réforme Pénitentiaire et des Institutions préventives etc. (Bruxelles, 1838, 12.) Bd. 3 S. 338 ff.*

3) *A. Quetelet, sur l'Homme et le développement de ses facultés ou Physique morale. (Paris 1835, 8.) Bd. 2. S. 227. ff.*

was früher eintritt. Ob aber dieser Gang zu Verbrechen wie in Europa, bei den Frauen später als bei den Männern zum Vorschein komme, oder gleichfalls früher zum verderbenden Einflusse gelange, darüber ist es wegen Mangels an Thatfachen, bis jetzt nicht möglich ein Urtheil zu fällen.

Hinsichtlich der Jahreszeit, in welcher Verhaftungen, Anklagen stattfinden, also auch Verbrechen begangen werden, ist es eine in Europa längst gemachte Erfahrung, daß der Sommer am fruchtbarsten daran ist. Die beiden einzigen hierauf bezüglichen Aktenstücke, welche ich mir aus Amerika zu verschaffen im Stande war, zeigen dort die nämliche Erscheinung (man vergleiche die sieben und funfzigste Tafel), welche wegen der größern Hitze des Sommers und strengeren Kälte des Winters noch deutlicher in die Augen fällt. Es ergibt sich nämlich aus denselben, daß in Newyork bei den Verhafteten aller Art deren Menge in folgender Ordnung der Jahreszeiten zunimmt: Winter, Herbst, Frühling, Sommer, oder: Winter, Frühling, Herbst, Sommer. Bei den Landstreichern ist die Anzahl, weil sie noch kein winterliches Obdach fanden, im Herbst am größten. In Philadelphia war die zunehmende Reihe der Haftlinge Frühling, Sommer, Winter, Herbst. Alle diese verschiedenen Angaben zeigen aber, daß die, natürlich im Winter die größte Höhe erreichende Noth einen viel geringeren Einfluß auf die Vermehrung der Verbrechen ausübt, als die durch die Hitze des Sommers gesteigerte Leidenschaftlichkeit des Menschen.

Außerst wünschenswerth würde es gewesen sein, über den Stand der Verbrecher aus Amerika Auskunft zu erhalten, sowohl bei der Geburt innerhalb oder außerhalb der Ehe, als auch in der Gesellschaft durch Verhehlung oder Ledigsein, und endlich durch das betriebene, freilich in der neuen

Welt beispiellos oft gewechselte bürgerliche Gewerbe. Aber über alle diese Dinge fehlt es in Amerika an Angaben. Dies ist hinsichtlich des Ursprungs der Verbrecher um so mehr zu bedauern, da die Behauptung erfahrener Criminalisten, daß das Verhältniß der natürlichen zu den ehelichen Kindern unter der Gesamtbevölkerung schwächer sei, als das von jenen zu diesen unter den Verbrechern, neulich eine unerwartete Bestätigung erfahren hat. Herr Parent-Duchatelet hat nämlich bei seinen bereits obengedachten Untersuchungen über das Pariser Dirnenthum gefunden, daß unter den dort gebornen Freudenmädchen ein Viertel außer ehelich zur Welt gekommen ist, und bei denen aus dem übrigen Frankreich ein Achtel, augenscheinlich also weit mehr als unter der Gesamtbevölkerung jenes Königreichs.

Zuletzt endlich gedenke ich noch der wenigen Angaben, die es möglich gewesen ist, in Amerika über die Rückfälligkeit der Verbrecher (man vergleiche die acht und funfzigste Tafel) zu sammeln. Diese Angaben müssen, da es dort weder Passwesen, noch, mit Ausnahme weniger Städte, eine über das ganze Land verbreitete Polizei gibt, und da sogar die Verwaltungen der Strafanstalten des nämlichen Staates unter einander in keiner Verbindung stehen, höchst unzuverlässig sein. Sie beschränken sich, verbunden mit der Leichtigkeit und Häufigkeit der Ortsveränderungen in jenem Lande, bei nicht unterfragten Namensänderungen und bei der mit dem Siege verschiedener politischer Parteien sehr häufigen Erneuerung aller Gefängnißbeamten, höchstens auf die nicht immer stattfindende Wiedererkennung der auch nach kurzer Frist in die nämliche Strafanstalt Zurückkehrenden.

Es scheinen mir aber unter allen in dieser Hinsicht gesammelten Angaben, die sich über zehn verschiedene Strafanstalten erstrecken, bloß die aus zweien derselben stammenden unbedingtest Zutrauen zu verdienen. Dies sind die aus

dem neuen Strafhause in Philadelphia, dessen musterhafte Ordnung, so wie der spiegelreine Charakter und die Tüchtigkeit seines Vorstehers für deren Genauigkeit bürgt, und die aus der Strafanstalt in Boston. Es liefern nun grade diese beiden Gefangenhäuser, aus gleich anzuführenden Gründen, das kleinste und das größte Verhältniß rückfälliger Sträflinge, das erste nämlich das von eins zu 35 und das letzte das von eins zu fünf. Die Glaubwürdigkeit der Angaben aus Boston beruht auf der durch die Gerichtshöfe geübten Controle, da in Folge eines am 23. Februar 1818 von der gesetzgebenden Versammlung in Massachusetts erlassenen und, unbegreiflich genug, unter allen andern Staaten nur von Vermont und Virginien nachgeahmten Gesetzes, die Rückfälligen dort härter, als die erstmaligen Verbrecher bestraft werden. So wie aber die also erklärte Größe des Rückfallsverhältnisses in der sehr wohlgeordneten Anstalt in Boston derselben keineswegs zur Unehre gereicht, sondern zum Bürgen für die Treue ihrer Verwaltung wird, eben so wird bei dem, was ich über den innern Zustand des Hauses in Philadelphia gesagt habe, die Unbeträchtlichkeit der dortigen Rückfallszahl wieder zum schlagenden Beweise für ihre Vorzüglichkeit.

Wie groß jedoch in Amerika, ohne von Boston zu reden, die Rückfälligkeit sei, wo auf selbige gehörig geachtet wird, beweiset ein, mir von dem Vorsteher des Newyork'schen Zuchthauses (City Prison), Herrn Hardenbrook, mitgetheiltes Aktenstück, in welchem ich unter den weiblichen Züchtlingen eine finde, die in 11 Jahren vierzehnmal, eine andere, die in neun Jahren 17 mal, und eine dritte, die in 17 Jahren 38 mal in die Anstalt kamen, und von diesem Zeitraume funfzehn und ein halbes Jahr in Folge verschiedener Verurtheilungen im genannten Hause zubrachte. Solche, neun Zehnthelle ihrer, der Willensfreiheit theilhaftigen Lebenszeit in Strafgefängnissen zubringende Wesen würden sich bei der in Amerika, wie in England nur zu oft die

Bersunkenheit begleitenden Trunksucht, neben die Ergebnisse von London und Paris stellen und darthun können, wie an allen Orten und zu allen Zeiten für den gefallen Menschen nichts gefahrvoller sei, als die Genossenschaft mit den ihm Gleichstehenden. Dies ist aber grade die Betrachtung, welche mich, da es an weiteren, selbst in Europa erst seit Kurzem als nützlich erkannten statistischen Angaben fehlt, unmittelbar zu dem hinüberführt, was der Gegenstand der nächsten Abtheilung sein wird, zu der in Amerika beispieellos glücklich und erfolgreich gemachten Erfahrung, daß das einzige wahrhafte äußere Besserungsmittel des Verbrechers dessen Trennung und einsame Absonderung sei.

---

# Dritte Abtheilung.

## Die amerikanischen Gefängnisse.

---

# Dritte Abtheilung.

## Die amerikanischen Gefängnisse.

---

Geringere Zahl von Strafarten in Amerika als in Europa. — Es gibt dort eigentlich nur Hinrichtung und Freiheitsentziehung. — Daher frühere und größere Aufmerksamkeit auf Gefängnisse.

Rein theoretisch betrachtet, kann man alle von der Obrigkeit gegen die Übertreter der Gesetze ausgesprochenen Strafen eigentlich in vier große Classen eintheilen. Diese sind, stets an Härte zunehmend, Eigenthumsstrafen, Leibesstrafen, Lebensstrafen und Ehrenstrafen. Die vormals viel seltner, jetzt aber fast ausschließlich verhängten Freiheitsstrafen, welche keiner der obengenannten vier Classen alleinig angehören, müssen bei dieser Eintheilung als zusammengesetzt gedacht werden aus den Eigenthums- und Leibesstrafen, zu denen in manchen Fällen auch noch die vierte Strafweise, an der Ehre, mit hinzutritt.

Es haben sich nun in neuerer Zeit, und insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Strafen so gestaltet, daß daselbst, bei dem Aufhören der durch richterlichen Spruch verhängten Leibesstrafen für freie Bürger, eigentlich nur drei Strafarten übrig geblieben sind, diese sind erstlich: Eigenthums- oder Geldstrafen, da die frühere Verwirkung

und Einziehung des Besitzthums, welche die Strafe auch auf die Erben des Bestraften ausdehnte, fast allgemein weggefallen ist. Zweitens Freiheitsentziehung mit Arbeit als Ersatz der Kosten der Gefangenschaft, manchmal auch des diese herbeiführenden Verbrechens. Endlich drittens Lebensstrafen. Die erste dieser drei Strafarten kommt in Amerika, besonders in dessen größeren Freistaaten, immer mehr außer Gebrauch, und die letzte wird gleichfalls immer seltner verhängt. Es bleibt also fast keine andre Art der Bestrafung übrig, als die Freiheitsentziehung, welche aber in Amerika niemals, wie oft in Europa, mit gesetzlich ausgesprochener Ehrlosigkeit verbunden gedacht werden muß. Diese Freiheitsberaubung ist stets Gefangenschaft in einem Gebäude, nicht aber wie in England und Irland in der Wirklichkeit, bei dem französischen Strafgesetzbuche aber bloß nach dem Buchstaben der unvollstreckt bleibenden Gesetze, Wegsendung aus dem Vaterlande mit Eingrenzung in die entfernte Weltgegend, wohin solche stattfindet.

Die Gefängnisse, welche schon Penn, der Stifter des nach ihm benannten Staates, zu Arbeitshäusern machen wollte, sind deshalb dort zuerst ein allgemeiner Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit geworden, und es sind bereits 40 Jahre verflossen, seitdem selbige durch den achtungswürdigen Herzog von Rochefoucault-Liancourt Europa in einer beredten Schilderung als Muster vorgeführt wurden. Seit jener Zeit sind sie jedoch in den verschiedenen Gemeinwesen Nordamerikas durch eine große Reihe von Veränderungen hindurchgegangen, bis sie ihren jetzigen, in vielfacher Hinsicht nachahmungswerthen Standpunkt erreicht haben. Zur genauen Kenntniß derselben, welche der Zweck gegenwärtiger Darstellung und der Kern dieses ganzen Berichtes ist, scheint es am zweckmäßigsten, selbige in nachbenannten drei Abschnitten zu geben.

1) Geschichte der amerikanischen Gefängnißverbesserungen und des dortigen Buß- und Besserungssystems.

2) Darstellung der verschiedenen amerikanischen Buß- und Besserungssysteme, in Hinsicht auf Gebäude, Verwaltung, Zucht, Beschäftigung, Unterricht, Gesundheit der Gefangenen und Kosten.

3) Vergleichung der verschiedenen amerikanischen Buß- und Besserungssysteme unter einander.

---

# Erster Abschnitt.

## Geschichte der amerikanischen Gefängnißverbesserungen und der dortigen Buß- und Besserungssysteme.

Pennsylvaniens äußere Sicherheit und dessen Besetzung durch die Quäker pflanzen den Geist der Milde in dessen Strafgesetzgebung. — Penn's nach dessen Tode abgeschaffte Strafgesetze werden bald nach der Losreise Nord-Amerikas hergestellt. — Einfluß der Philadelphia'schen Gefängnißgesellschaften. — Milderungen der Strafgesetze 1786, 1791 und 1794. — Errichtung einsamer Sträflingszellen mit Arbeit im Jahre 1790. — Beschreibung derselben. — Einführung unbesolbeter Gefängniß-Inspektoren. — Verbrecherabnahme durch diese Maßregeln bis 1795. — Von da an wachsende Verbrecherzahl und gänzlicher Verfall der Gefängnißzucht. — Bewegungen in Philadelphia seit 1817 für die Rückkehr zu ihr. — Drei Parteien daselbst für diesen Zweck. — Die erste, die Gefängnißgesellschaft an der Spitze, begehrt Einsamkeit mit Arbeit. — Die zweite Partei, deren Organ Roberts Baur ist, will unbeschäftigte Einsamkeit. — Der Bericht von Chaler, King und Wharton zeigt eine dritte, Einsamkeit bei Nacht und am Tage schweigendes Zusammenarbeiten verlangende Partei. — Errichtung des Pittsburger Strafhauses 1818, einer Verpflanzung der Grundsätze der Gefängnißgesellschaft. — Seit 1823 Bau des Philadelphia'schen Strafhauses nach der Reinheit jener Grundsätze. — Durch die dritte Partei unterbrochen, wird der Bau 1836 vollendet, aber schon seit 1829 die stets vervollkommnete Anstalt mit Sträflingen besetzt. — Fortschritte des Philadelphia'schen Systems in Pennsylvanien und andern Staaten. — Den ersten Philadelphia'schen Einzelzellen vorangehende und gleichzeitige Bestimmungen und Bauten in England. — Das Auburn'sche System. —

In Rom, Genua und Gent von Howard gefunden und beschrieben. — Nur die Bauart ist Auburn eigenthümlich, wenn gleich nicht zuerst dort versucht. — Wesen dieses Systems, Trennung bei Nacht und schweigendes Zusammenarbeiten am Tage. — Es ist seit 1823 gewonnenes Ergebniß, den Philadelphiaschen ersten Versuchen zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafgesetze ähnlicher in Newyork, die auch dort fehl-schlugen. Dessen Ausbreitung von Auburn über ganz Neu-York und die übrigen Freistaaten. — Zeitfolgende Übersicht der Erbauung ameri-kanischer Besserungshäuser nach den verschiedenen Systemen.

Haben gleich die Vereinigten Staaten von Amerika erst durch den Pariser Frieden des Jahrs 1783, vom Mutterlande die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit erlangt, so bleibt es dennoch zur Erforschung der ersten Anfänge des gleich nach jenem Zeitpunkte sich kundgebenden Strebens für Verbesserung der Strafgesetze und Besserung der Verbrecher ganz unerläßlich, bis in die Zeiten der britischen Oberherrschaft zurückzugehen. Von den dreizehn, während eines Zeitraumes von 150 Jahren, durch die Engländer längs der Atlantischen Meeresküste selbst gegründeten oder eroberten Colonien und nachherigen Freistaaten waren es vier, Massachusetts, Neu-York, Pennsylvanien und Virginien, welche durch ihren Umfang, die Anzahl und Thätigkeit ihrer Einwohner vor den übrigen hervorragten.

Von den vier eben genannten Staaten hatten die beiden ersten und auch der letzte zu sehr den Blick nach Außen gekehrt, um an Verbesserungen im Innern denken zu können. Sie waren es nämlich, denen vorzugsweise der für ihre Selbsterhaltung geführte Kampf gegen die Indier oblag, so wie gegen deren weit gefahrdrohendere Bundesgenossen, die aus Kanada und Louisiana hervordringenden Franzosen, welche, im Besitze der wichtigsten Theile der Flußgebiete des St. Lorenz und Mississippi, eine undurchbrechliche Festenkette zusammenschmieden strebten, deren Knoten und Hauptring der Scharfblick ihrer Heerführer, und gleichzeitig der des noch jugendlichen Washington, an den Zusammen-

fluß des Allegany und Monongahela zum Ohio, dorthin gefestigt hatte, wo jetzt das gewerbreiche Pittsburg steht. Pennsylvanien allein vermochte schon früh, seine mittlere und geschütztere Lage zur innern Entwicklung zu benutzen. Dies war aber hauptsächlich der ungesuchte Lohn der freundschaftlichen Beziehungen, die dessen sanfter Gründer mit diesen anknüpfte, indem er feierlich Verbrüderungen mit ihnen schloß und ihnen das benöthigte Land abkaufte. Lange ruhte dieser von ihm ausgegangene Geist der Friedsamkeit auf der von ihm gestifteten Stadt der Bruderliebe und den sich dort zahlreich ansiedelnden frommen Quäkern, Herrnhutern, Schwentfeldern und andern deutschen, des Glaubens halber ausgewanderten Sekten. Unter diesen waren es die vor Kurzem gebildeten Brüdergemeinden unter der Obhut des hier lange bei ihnen weilenden ehrwürdigen, in Franklin's Beisein feierlich seinen Adel abthuenden Zinzendorf und seiner gleichgesinnten Nachfolger Zeisberger und Heckerwelder, denen es unter allen protestantischen Glaubensparteien allein gelungen ist, die Indier, gleich den katholischen Glaubensboten in Kanada, in Dörfer zu versammeln, und sie dem streifenden Jägerleben entfremdend, zum unblutigen, am Boden wurzelnden Ackerbaue zu erziehen.

Die von William Penn, mit einem durch tiefe religiöse Gesinnung früh erweiterten, im Irdischen nur die Beziehung auf das Himmlische als dessen wahres Wesen erkennenden und betrachtenden Blicke, durch Europa gemachten Reisen hatten ihn im letzten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts nach Italien und Holland geführt. Ungelockt durch den in Paris erblickten Flitterglanz der Herrschaft Ludwig's XIV. und seines Hofes, hatte er in Holland die Gefängnisse und Arbeitshäuser, welche damals auch von dort aus nach Nord-Deutschland verpflanzt wurden (Bremen 1650, Hamburg 1666), die in ihnen herrschende Betriebsamkeit und den vom Bösen abziehenden nützlichen Fleiß bewundert. Dessen eingedenk ver-

ordnete er im zehnten Abschnitte seiner, 1682 in England entworfenen, noch im nämlichen Jahre nach Pennsylvanien verpflanzten Gesetzrolle (the Great Law), „alle Gefängnisse sollen Arbeitshäuser für Verbrecher, Landstreicher und lose und müßige Menschen sein.“ Diese Einrichtung währte, nebst dem durch ihn verfügten Aufhören der Todesstrafe für alle Verbrechen außer Mord, bis zu seinem 1718 erfolgten Tode, wurde aber dann von der Königin Anna abgeschafft, welche die ganze strenge englische Strafgesetzgebung, und in Folge dieser auch die dortigen Gefängnis-Einrichtungen in Pennsylvanien einführen ließ.

Erst wenige Jahre vor dem Anfange der Unruhen, welche die Losreißung der Vereinigten Staaten vom Britischen Reiche nach sich zogen, fingen mehrere Einwohner Philadelphias an, ihre Aufmerksamkeit der Verbesserung der Gefängnisse zuzuwenden. Anfangs äußerte sich diese neue Richtung bloß als eine mildthätige, indem der Quäker Richard Wistar den Bewohnern des in der Nähe seines Hauses belegenen Gefängnisses Suppe kochen ließ, wie denn die erste, am siebenten Februar 1776 gestiftete Gefängnisgesellschaft zur Unterstützung hilfloser Gefangenen (the Philadelphia Society for assisting distressed Prisoners) auch nur ähnliche Zwecke gehabt zu haben scheint. Dieser Verein entstand in dem nämlichen Jahre, in welchem Howard, nach vierjähriger Bereisung der Gefängnisse Großbritanniens und Irlands, Frankreichs, Niederlands und Deutschlands, sein erstes Werk über die von ihm gemachten Erfahrungen schrieb. Er lösete sich zwar 20 Monate nach seinem ersten Entstehen im September 1778 wieder auf, als das in Philadelphia einrückende und als feindlich betrachtete britische Heer diese Stadt besetzte, aber trotz seiner kurzen Dauer blieb sein Streben nicht ganz erfolglos. Denn die im letztgenannten Jahre entworfene erste Verfassung des Staates Pennsylvanien enthält bereits (Kap. 3. Section 28) die Bestimmung, „daß die Strafen in einigen Fällen minder

blutig sein sollen“, und „daß schwere Arbeit in die Gefängnisse eingeführt werde.“

Bald nach Herstellung des Friedens ward durch ein am 15. September 1786 von dem neuen Staate Pennsylvanien erlassenes Gesetz, welches die Todesstrafe für Raub, Einbruch und griechische Liebe abschaffte, ein Theil der in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Verheißung erfüllt. Zur Erledigung des andern Theiles derselben traten darauf am achten August 1787 die noch lebenden Mitglieder der ersten Gefängnißgesellschaft im deutschen Schulhause zusammen, und errichteten einen neuen Verein zur Milderung des Elendes der Gefangenhäuser (*The Philadelphia Society for alleviating the Miseries of Public Prisons*), unter etwas geändertem Namen, durch diesen bereits ihre höhere Richtung auf Verbesserung der Gefängnisse und Gefangenen, statt bloßer Unterstützung dieser, im Voraus andeutend.

Die unter dem Vorsitze des ehrwürdigen Bischofs White, den ich, fast 90 Jahr alt, noch kennen zu lernen das Glück hatte, neugebildete Gesellschaft ernannte sogleich einen Ausschuß von sechs Mitgliedern zur Besichtigung des Philadelphiaschen Gefängnisses. Vergebens suchte der diesem Vorhaben abgeneigte Verwalter desselben sie abzuschrecken, indem er, als einer von ihnen es durchsetzte den im Hofe versammelten Gefangenen eines Sonntags zu predigen, auf die dichtgedrängten Gefangenen eine geladene Kanone richten ließ, neben welche er einen Aufseher mit brennender Lunte gestellt hatte.

In und außer dem Gefängnisse gleich thätig, überreichte die Gesellschaft noch im nämlichen Jahre der gesetzgebenden Versammlung des Staates ein Gesuch um Abschaffung der, Schamlosigkeit und Unsug fördernden Bestimmung des Gesetzes von 1786, der zufolge die Sträflinge mit geschornem Haupte und in Ketten die Straßen der Stadt kehren mußten. Sie erklärte in demselben, „sie sei vollkommen überzeugt, daß Bestrafung durch minder öffentliche (*more pri-*

vate), ja daß einsame Arbeit viel kräftiger auf Besserung hinwirken würde.“ Diesem Gesuche ließ die Gesellschaft, welche unterdeß mit Howard in Briefwechsel getreten war, im nächsten Jahre 1788 ihre erste, auch unter die Staatsbehörden ausgetheilte Druckschrift über den Bau und die Verwaltung der Gefangenhäuser (*Thoughts on the Construction and Policy of Prisons*) folgen, und das Jahr darauf einen vollständigen Entwurf zur Gefängnißverbesserung der gesetzgebenden Versammlung einreichen. In Folge dieses Entwurfes trat ein Ausschuß des hohen Rathes von Pennsylvanien mit der Gesellschaft zusammen, um sich mit dieser über die Gegenstände ihrer Fürsorge zu besprechen.

Als Ergebnis aller dieser Vorbereitungen erließ endlich die gesetzgebende Versammlung des Staates, am fünften April 1790, ein ausführliches Statut. Dieses setzte nicht nur die Strafen für verschiedene Verbrechen herab, sondern verwillichte auch die Gelder, um in dem Philadelphiaschen Gefängnisse ein besonderes Gebäude mit einsamen Zellen zu errichten. Die ganze Anstalt wurde ferner unter die Aufsicht früher nicht bestandener Gefängnißinspektoren gestellt, welche durch den Stadtrath, aus einem von der gesetzgebenden Versammlung selbst entworfenen Verzeichniß der angesehensten, redlichsten und menschenfreundlichsten Einwohner von Philadelphia erwählt werden sollten.

So waren die beiden Hauptschritte zur künftigen Verbesserung der Gefängnisse geschehen. Zuerst war durch die Gefängnißinspektoren, welche aus Philadelphia in alle amerikanischen Strafanstalten übergegangen sind, ein sicherndes und dauerndes Gegengewicht gegen den Schlandrian und die Abstumpfung gewonnen, welche durch die angreifenden und verantwortlichen Pflichten in Gefängnissen ergrauender Beamten, ihnen unbewußt, allmählig herbeigeführt wird. Demnächst durch die, freilich noch unvollkommne Einführung der beiden Grundsätze der Trennung und der Arbeit der Gefangenen, welche die Grundpfeiler jeder vollständigen, zweck-

mäßigen und sparsamen Gefängnißzucht von jeher gewesen sind und stets bleiben werden, die Anerkennung derselben als Vorbedingungen der Besserung des Verbrechers.

Die eben erwähnten, als die Wiege des ganzen amerikanischen Besserungssystems zu betrachtenden einsamen Zellen, befanden sich im Hofe des Gefängnisses von Philadelphia und ich habe einige von ihnen, nachdem sie längst außer Gebrauch gekommen waren, noch vor der Niederreisung der ganzen Anstalt im Jahre 1835 besichtigt. Das Gebäude, in welchem sie lagen, stand bei ihrer Errichtung in einem 180 Fuß langen und 70 Fuß breiten Hofe, den ihre Bewohner zum Theil gartenmäßig bearbeiteten, der aber später größtentheils bebaut wurde. Es war 40 Fuß lang und 25 Fuß tief, zweistöckig und aus Backsteinen erbaut. Die beiden Geschosse ruhten, vermuthlich nach Angabe des von Howard in seinem ersten Werke <sup>1)</sup> mitgetheilten Musterrißes für ein Gefängniß, um es luftiger zu machen, auf drei offenen mit Backsteinen gepflasterten Bögen. Durch diese sollte, nach seiner Ansicht, auch eine trockne Stelle unter ihnen gewonnen, und der Ausbruch durch den Fußboden der Zellen verhütet werden, deren acht in jedem der beiden Geschosse lagen. Sie waren jede acht Fuß lang, sechs Fuß breit, nach Ebeling neun, nach spätern Angaben zehn Fuß hoch, mit starken, backsteinernen und übergypsten, zweimal im Jahre geweißten Decken, hatten eine hölzerne und eine eiserne Thür, und ein kleines, wie der so genau als wohl unterrichtete Ebeling meldet <sup>2)</sup>, mit Blenden und Drahtgittern versehenes Fenster, so hoch, daß der Gefangene es nicht erreichen konnte. In den Zellen befand sich kein

1) *J. Howard State of the Prisons in England and Wales* (dritte Ausgabe, Warrington, 1784, 4.) Seite 21 und der daneben befindliche Kupferstich.

2) *E. D. Ebeling Erdbeschreibung und Geschichte von Amerika* Bd. 4. S. 259 und 588.

Hausrath, und in deren Ecke ein Abtritt mit Abfluß nach unten, welcher mittelst Öffnung eines Hahns, von Wasser das in einem Behälter unter dem Dache befindlich war, durchspült wurde. Die Heizung geschah durch einen, im Winter in den vier Fuß breiten und mit Fenstern an den Enden versehenen Mittelgang jedes Stockwerkes gesetzten Ofen, aus welchem die erwärmte Luft durch die Blenden und eine Öffnung über der Thür in die Zellen gedrungen sein muß. Der Eingang von der, unten durch eine starke Thür verschlossenen Treppe war in jedem Geschosse durch eine doppelte Thüre, eine hölzerne und eine eiserne. Diese einsamen Zellen, ursprünglich 16 an Zahl, sollen späterhin auf 30 vermehrt worden sein.

Die Zellen, in denen jedoch die Sträflinge nicht beständig eingesperrt blieben, sondern bisweilen zum Luftschöpfen in den Hof gelassen wurden, wo keine Trennung stattfand, waren gesetzlich nur für einen Theil der Strafzeit bestimmt. In ihnen wurden die, zuvor mit Todesstrafe Belegten, welche des Mordes im zweiten Grade, des freiwilligen Todtschlages, der Verstümmelung, des Verrathes, der Nothzucht, Brandstiftung, Falschmünzerei, des Raubes, Einbruches, Pferdediebstahles oder des Verbrechen der griechischen Liebe schuldig befunden waren, mit schwerer Arbeit und einsamer Einsperrung bestraft, die aber niemals kürzer als ein Zwölftel, noch länger als die Hälfte der gerichtlich erkannten Strafzeit wahren durfte. Für Licht bei der Arbeit in den Zellen ward durch ein später zugemauertes Fenster gesorgt; doch scheint es, daß auch zuweilen in dem Hofe, und zwar wie beim Luftschöpfen ohne Trennung gearbeitet worden ist.

So war die Beschaffenheit der berühmten, als Muster aufgestellten Philadelphiaschen einsamen Gefangenschaft, welche bald auch in Europa hochgefeiert wurde. Dies geschah in der Zeit, wo sie freilich bereits in Amerika angefangen hatte, den auf sie gebauten Hoffnungen nicht mehr zu genügen, wo aber in Europa nach Howard's 1790 erfolgtem Tode,

und insbesondere durch die seit 1787 von der britischen Regierung an die Stelle der früher beschlossenen Besserungshäuser gesetzte Wegsendung der Verbrecher nach Neu-Süd-Walis, ein Stillstand in der Gefängnißverbesserung eingetreten war. Jene deshalb ausführlicher beschriebene Strafweise bewirkte, nebst den ferneren, 1791 und 1794 erfolgten Milderungen der Pennsylvanischen Strafgesetzgebung in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens, eine auffallende Abnahme der Sträflinge in jenem Hause, das jetzt auf ein Jahr und länger verurtheilte Verbrecher aus ganz Pennsylvanien aufnahm. Der jährliche Durchschnitt der neu aufgenommenen Sträflinge hatte von 1787 bis 1789 109 betragen, fiel aber in dem Jahrfünft von 1790 bis 1794 auf 74 im Jahr. Bald nahm indeß mit der schnell wachsenden Bevölkerung, jedoch in stärkerem Maße als diese, die Anzahl der Verbrecher zu, und mit dieser sank die Dauer der einsamen Gefangenschaft in den wenigen Einzelzellen, welche aufhörten als Abschreckungsmittel zu wirken, mittelbar wiederum zur Vermehrung der Sträflinge und der Verbrechen beitragend. Die in Folge hievon wachsenden jährlichen Durchschnittszahlen der aufgenommenen Sträflinge stiegen nun von 1795 bis 1799 auf 120, von 1800 bis 1804 auf 125, von 1805 bis 1809 auf 171, und von 1810 bis 1815, in Folge des allen Handel und Gewerbe lähmenden Embargos auf die amerikanischen Schiffe und bei dem die Noth vermehrenden Kriege gegen England, auf 251. Endlich in dem Jahrfünft von 1816 bis 1820, während dessen, grade wie gleichzeitig in Europa und besonders in England, durch die Loslassung einer Menge bisher auf den Flotten und in den Heeren in strenger Zucht und Ordnung gehaltener unruhiger und wegwegener Geister, die Verbrecher plötzlich übermäßig zunahmen, wurden alljährig 362 Sträflinge ins Philadelphiasche Gefängniß geliefert. Die nächste Folge dieses Zuflommens war, daß die einsame Arbeit so wohl in als außerhalb der Zellen aufhörte. Man schloß die ursprünglich in den einsa-

men Zellen gewesenen Fenster, beschäftigte die in ihnen befindlichen Verbrecher bloß mit Bergzupfen und ähnlichen leichten Arbeiten, und ließ sie zuletzt, um die Kosten der Erhaltung müßiger Gefangenen zu mindern, ganz unbesezt<sup>1)</sup>.

So war demnach das ganze, mit so vieler Mühe erdachte und durchgeführte System der Trennung der Verbrecher und einer durch diese herbeigeführten Besserung derselben, von Grund aus zerstört. Nicht durch die Schuld der Gefängnißgesellschaft oder der Inspektoren, welche schon im Jahre 1800 die erschlaffende Zucht des Strafhauses in ihrer ursprünglichen Strenge herstellten, und 1803 für die kurz dauernden Sträflinge die Errichtung eines eigenen Gefängnisses von der gesetzgebenden Versammlung begehrten, die auch von dieser durch ein am zweiten April des nämlichen Jahres erlassenes Gesetz bewilligt, aber erst 1816 und 1821 völlig in Ausführung gebracht wurde. Die Gefängnißgesellschaft sah so klar über die wahren Ursachen der allmählig eingetretenen Fruchtlosigkeit früher so wirksamer Mittel, daß sie in einem, zu Ende des Jahrs 1818 an das Parlamentsglied Dr. Lushington in London, der sich im Namen des im Jahre zuvor dort errichteten ähnlichen Vereins um Belehrung an dessen ältere Schwester in Philadelphia wendete, erlassenen Schreiben erklärte: „Zu den Hauptschwierigkeiten, welche sich der Durchführung des Besserungssystems in den Weg gestellt haben, gehört die Unmöglichkeit, die Sträflinge bei einsamer Arbeit einzusperrern.“

Bereits ein Jahr vor Erlassung dieses Schreibens hatte sich indeß die öffentliche Meinung in Philadelphia, aufgeregt durch die sichtbare Unzulänglichkeit des dortigen Gefängnisses und durch die in dem benachbarten Staate Neu-

---

1) *George Washington Smith* Defence of the System of Solitary Confinement of Prisoners adopted by the State of Pennsylvania, with Remarks on the Origin, Progress and Execution of this Species of Prison Discipline (Philadelphia, 1833, 8.) S. 20.

York mit Eifer begonnene Gefängnißverbesserung, lebhaft für die Errichtung neuer Strafanstalten ausgesprochen. Dieser allgemeine Wunsch, dem die Gefängniß-Gesellschaft in einer am 12. Januar 1818 an die gesetzgebende Versammlung eingebrachten Vorstelllung Worte lieh, erwirkte von dieser die Erlassung zweier Gesetze. Das erste, vom dritten März 1818, befahl die Errichtung einer Strafanstalt in Pittsburg für West-Pennsylvanien, mit Einzelzellen, welche bei Tage und bei Nacht von den Sträflingen bewohnt werden sollten. Unglücklicher Weise war aber der, vom Baumeister Strickland entworfene Plan dieses Gefängnisses, zwei concentrische Kreise, jeder 97, zusammen also 194 mit den Rückwänden an einander stoßende Zellen enthaltend, so fehlerhaft und Verbindungen der Gefangenen unter einander begünstigend, daß man sich seit 1833 genöthigt gesehen hat, das Innere der erst am 31. Juli 1826 in Gebrauch gekommenen Anstalt niederzureißen, und dasselbe nach einem ganz andern, vollkommneren Plane neu zu erbauen. Das zweite, auf eine Vorstelllung der Gefängnißgesellschaft vom 22. Januar 1821, am 20. März des nämlichen Jahres erlassene Gesetz verfügte die Errichtung der vielbesprochenen neuen Strafanstalt für das östliche Pennsylvanien bei Philadelphia, mit Einzelzellen, welche bei Tage wie bei Nacht von den in ihnen arbeitenden und schlafenden Sträflingen bewohnt werden sollten.

Der Grundstein des ebengedachten Gefängnisses, welches unter allen in der Welt bis jetzt vollendeten wol das vollkommenste genannt werden darf, wurde am 22. Mai 1823 gelegt, und im Jahre 1825 waren drei der sieben Flügel, welche es enthalten sollte, im Baue vollendet. Da traten mehrfache Zweifel über die Ersprießlichkeit des gewählten Planes ein, und der Fortbau wurde gehemmt. Man erwog die wichtige Frage von allen Seiten, ob man nicht, wie es drei Abgeordnete des Staates, die Herren Shaler, King und Wharton 1825 in einem Berichte an die

gesetzgebende Versammlung vorgeschlagen hatten, lieber zu der im Nachbarstaate mit Erfolg versuchten, alleinigen nächtlichen Trennung mit stillschweigender gemeinsamer Arbeit der Sträflinge am Tage übergehen solle. Nach reiflicher, allseitiger Erwägung überzeugte man sich jedoch, daß die aufgestellten Bedenklichkeiten der Berichterstatter, wenn gleich voll Scharfsinn und Belesenheit, dennoch einer haltbaren Grundlage von Erfahrungen entbehrten und höchstens unbeschäftigte Einsamkeit der Sträflinge, niemals aber das Alleinsein mit Arbeit treffen konnten. Auch war diese letzte Strafweise schon seit mehreren Jahren bei den Seesoldaten in Philadelphia mit Erfolg statt der Leibstrafen angewendet worden<sup>1)</sup>. Hierauf fußend, erging das entscheidende Gesetz vom 28. März 1828. Dieses, so wie das vom 23. April 1829, genehmigten die Vollendung der Anstalt nach dem ursprünglichen Entwurfe mit gänzlicher Trennung in Einzelzellen, und befohlen die allmälige Besetzung der drei fertigen, 114 Zellen enthaltenden Flügel mit Sträflingen, welche am 25. Oktober des nämlichen Jahres ihren Anfang nahen. Der Bau der übrigen vier Flügel ist von da an ungestört fortgeschritten, und sie sind aus den für jeden derselben gemachten Bewilligungen, mit steter Verbesserung ihrer Einrichtungen, durch den Baumeister der Anstalt, Herrn John Haviland, im Jahre 1836 endlich glücklich vollendet worden. Der ganze Bau enthält jetzt 586 Einzelzellen, jede groß und gesund genug, um eben so vielen Sträflingen, welche alle ihre Bedürfnisse in denselben befriedigt finden, eine Schlafstätte für die Nacht und einen ausreichenden Arbeitsraum für den Tag zu gewähren.

1) *Observations and Reflections on the Design and Effects of Punishment.* By John Sergeant and Col. Samuel Miller. — Also the Opinion of the Keepers of the Penitentiary and Bridewell at Philadelphia on the Separate Confinement of Criminals (Philadelphia, 1828, 8.) S. 7.

Ganz nach den nämlichen Grundsätzen sowie durch diese bedingten ähnlichen Bauplänen, sind seit 1832 mit sehr bedeutenden, durch die steigende Erfahrung dargebotenen Verbesserungen die drei neuen Flügel der umgebauten Pittsburgschen Strafanstalt gleichfalls von Herrn Haviland errichtet worden. Zwei dieser Flügel sah ich selbst beträchtlich vorgerückt, und sie sind nebst dem dritten, im gegenwärtigen Augenblicke bereits ganz vollendet. Alle drei haben, so wie die vier leztgebauten Philadelphiaschen Flügel über dem Erdgeschoße noch ein Zellenstockwerk, so daß das ganze Gebäude, da der Mittelflügel 25, jeder der beiden Seitenflügel aber 17 Einzelzellen in der Reihe zählt, 236 Zellen enthält. Von diesen drei Flügeln stößt aber der mittlere senkrecht, und die Seitenflügel in einem Winkel von 45 Graden auf das Vordergebäude, in welchem der Vorsteher der Anstalt seine Wohnung hat, und von wo aus sie leicht beaufsichtigt werden können.

Nachdem der erste mit großer Vorsicht angestellte Versuch, eine obere Zellenreihe ohne Spazierhöfchen zum Luftschöpfen der Sträflinge, wie ich mich durch den Augenschein überzeugt habe, in Philadelphia bei den vier neuesten Flügeln gelungen und auch in Pittsburg nachgeahmt worden war, ist man bei dem nur für kurz dauernde Haftlinge bestimmten Grafschaftsgefängnisse in Philadelphia hierin noch weiter gegangen. Da dieses, in Folge des Gesetzes vom 28. März 1828, vom Baumeister Thom. U. Walter errichtete Gefängniß, zu welchem der Grundstein am zweiten April 1832 gelegt wurde, nur kurz dauernde Gefangene, theils ungerichtet, theils verurtheilt enthält, so hat man nicht mit Unrecht hier mehrere Zellenreihen übereinander setzen gekonnt. Demgemäß sind in diesem, eine englische Meile südlich von Philadelphia belegenen Gefängnisse, in jedem der beiden Gefangensflügel 34 Zellen in einer Reihe, drei Zellenstockwerke über einander, und demnach im ganzen Gebäude 408 Einzelzellen, jede groß genug zum Arbeiten und Schla-

fen. Im Oktober 1835 hat man angefangen, diese Anstalt mit Gefangenen zu besetzen, und ich habe selbige zwei Monate später bereits in voller Wirksamkeit gesehn.

Aus der bis hieher gelieferten geschichtlichen Uebersicht des ältesten und, nach seinem Anfangspunkte, das Philadelphiasche oder Pennsylvanische genannten amerikanischen Buß- und Besserungssystemes erhellt, daß dasselbe dort zuerst durch das Gesetz vom fünften April 1790 in Wirksamkeit getreten ist. Der diesem zum Grunde liegende Gedanke, Strafe und Besserung durch Trennung und Arbeit bei religiösem, sittlichem und gewerblichem Unterrichte, findet sich jedoch bereits in den allgemein verbreiteten Schriften Howard's, so wie in dem, hauptsächlich auf dessen Antrieb erlassenen englischen Besserungshaus-Gesetze von 1779, und in dem Gesetze für Arbeitshäuser von 1782<sup>1)</sup>. Es ist daher nicht un-

---

1) 19 Geo III. c. 74. und 22 Geo III. c. 64. Das erste dieser beiden Gesetze war unter Howard's Mitwirkung von dem großen Rechtsgelehrten Sir Will. Blackstone und Herrn, nachherigen Sir Morton Eden, dem bekannten Schriftsteller über das Armenwesen, entworfen worden, und sollte, wie es in demselben heißt, augenblicklich (immediately) zur Ausführung gebracht werden. Als aber die, kraft des nämlichen Gesetzes vom Könige ernannten drei Herren, Whatley, Howard und der berühmte Quäkerarzt Dr. Fothergill, durch die Halsstarrigkeit des erstgenannten, sich nicht über den Platz des ersten, in der Nähe von London aufzuführenden Besserungshauses einigen konnten, dankte Howard im Januar 1781 ab, nachdem seine Freunde Blackstone im Januar und Fothergill gegen Ende des vorhergehenden Jahres, gestorben waren. Ihre Nachfolger zur Ausführung des gegebenen Auftrags, Sir Gilbert Elliot, Sir Ch. Bunbury und Herr Bowdler, einigten sich endlich über den Platz, auf dem jetzt Milbank steht. Dggleich aber das erste, 1779 erlassene Besserungshaus-Gesetz, nur bis 1784 gültig, in diesem Jahre (24 Geo III. c. 56), 1788 (28 Geo III. c. 24.), 1794 (34 Geo III. c. 60.), 1799 (39 Geo III. c. 51.), 1802 (42 Geo III. c. 28.) und 1806 (46 Geo III. c. 28.) bis 1813 verlängert wurde, so hinderte doch die 1786 zum gesetzlichen Strafmittel erhobene Wegsendung nach Neu-Süd-Walis die Aus-

wahrscheinlich, daß die Mitglieder der Philadelphiaschen Gefängnißgesellschaft, die man als die Triebfeder der dortigen, mithin aller derartigen amerikanischen Verbesserungen ansehen darf, vielleicht sich selbst unbewußt, in jenen Schriften und auch in den angeführten Gesetzen, die zuerst den Ausdruck Besserungshäuser (Penitentiary Houses) gebrauchten, geschöpft und Nahrung für ihre fromme Begeisterung gefunden haben.

Freilich hatten unglückliche Mißverständnisse die augenblickliche Zeitigung der Früchte, welche Howard's Ideen für sein Vaterland tragen sollten, gehemmt; der von ihm gestreute Same war aber nicht verweht. Er keimte in dem nämlichen Jahre, in welchem ihn der Tod auf seiner wohlthätigen Pilgerschaft an den äußersten Grenzen unsers Welttheils ereilte, in dem fernen Amerika, und fünf Jahre zuvor in England selbst, wo Sir G. D. Paul, einer der Richter (Magistrates) der Grafschaft Gloucester, bereits seit dem Jahre 1783 allmählig deren Behörden für die Errichtung eines Besserungshauses bestimmt hatte. Seinem unermüdlischen Eifer gelang es schon 1785, gleich zu Anfang der Parlamentssitzung, ein Gesetz<sup>1)</sup> für diesen Zweck zu erwirken, welches 1791 auf alle englischen Grafschaften ausgedehnt wurde<sup>2)</sup>, die geneigt sein möchten, in ihrem Sprengel ähnliche Besserungshäuser zu errichten. Im Juli des nämlichen Jahres war der Bau des nach den Rissen des unterdeß gestorbenen Baumeisters Blackburn, des Freundes Howard's, errichteten Gloucesterschen Besserungshauses vollendet, und im nächsten Jahre noch fünf andre Gefangenhäuser (Houses

---

führung jenes ersten Gesetzes, dem erst nach einem Menschenalter (52 Geo III. c. 44.), nämlich 1812, durch die Errichtung von Milbank, dem ersten Regierungs-Besserungshause, gewissermaßen Genüge geschehen ist.

1) 25 Geo III. c. 10.

2) 31 Geo III. c. 46. in Verbindung mit 24 Geo III. c. 54.

of Correction) in der nämlichen Graffschaft gründlich verbessert. Das Besserungshaus enthielt für die einzelnen Gefangenen besondere Schlaf- und besondere Arbeitszellen, fast so wie man 40 Jahre später, in dem ersten ohne Spazierhöfe erbauten Flügel des Philadelphiaschen Besserungshauses, jedem Sträflinge zwei aneinander stoßende, durch eine Thür verbundene Zellen gegeben hat. Die Anzahl der zum Schlafen bestimmten Einzelzellen betrug anfangs in Gloucester 32 für Männer und 12 für Weiber, 1811 aber schon 54 für Männer und 18 für Weiber, die jedoch keineswegs ausreichten. Diese Schlafzellen waren neun Fuß und zehn Fuß zwei Zoll lang, und acht Fuß zwei bis acht Fuß neun Zoll breit. Die Arbeitszellen wurden durch ein Fenster von obenher beleuchtet und je zwölf, durch unter ihre Fußböden von einer Feuerstelle ausgehende Heizröhren, erwärmt <sup>1)</sup>.

Auch diese Anstalt litt aber, so wie gleichzeitig die Philadelphiasche, nach kurzer Zeit durch die, mit der Zunahme der Verbrecher nicht schritthaltende Vermehrung der Einzelzellen, so daß 1820 in den damals vorhandenen 180 Schlafzellen, einmal 352 Gefangene untergebracht werden mußten. Dennoch war der 1821 verstorbene Sir G. D. Paul noch zwei Jahre vor seinem Tode und 28 Jahre nach

---

1) *Sir George Onesiphorus Paul Proceedings of the Grand Juries, Magistrates and other Noblemen and Gentlemen of the County of Gloucester, on designing and executing a General Reform in the Construction and Regulation of the Prisons for the said County. Third Edition, corrected and enlarged. Gloucester, 1808, 8.*

Derselben Address to His Majesty's Justices of the Peace for the County of Gloucester on the subject of forming Rules, Orders and Bye-Laws for the Regulation and Government of the Prisons of the said County: delivered at their Michaelmass General Quarter Sessions, 1789. Third Edition, with Additional Notes. Gloucester. 1808, 8.

Eröffnung der Anstalt im Stande, ihr vor einem Parlamentsausschusse folgendes Zeugniß zu geben. „Obgleich ich mit andern Theoretikern anerkennen muß, daß ich von dem Gesammtentwurfe mehr erwartete, als erreicht und geleistet worden ist, oder auch erreicht werden konnte, so ist dies doch bei unserm Besserungshause nicht der Fall gewesen. Dieses Gefängniß hatte in seinen früheren Leistungen einen Erfolg, der über die Theorie der ursprünglichen Begründer des Systems hinausging, und weit über meine kühnsten Hoffnungen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß Viele aus diesem Gefängnisse dahingelangt sind, durch ehrlichen Fleiß ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Während der ersten siebzehn Jahre habe ich vorzugsweise meine Aufmerksamkeit auf die Wirkungen dieses Gefängnisses gerichtet, und ich habe dessen Bewohner stets ordentlich, gehorsam gegen die Hauszucht und in ihre Lage ergeben gefunden. Ich habe Ursache zu glauben, daß ihr sittlicher Charakter im Allgemeinen durch die Hauszucht verbessert wurde, und entweder gar keine oder nur Wenige kehrten während dieses Zeitraums meiner Aufmerksamkeit zu einer zweiten Bestrafung zurück.“<sup>1)</sup>

Dies ist die treue geschichtliche Darstellung des Systemes gänzlicher Trennung der Sträflinge bei Tage und bei Nacht. Dieselbe wurde, nachdem der berühmte, 1707 verstorbene Geschichtsforscher Mabillon aus dem Benediktinerorden, sich auf einen bereits im Jahre 817 in Aachen gefaßten Beschluß der Aebte desselben stützend, für strafbare Mitglieder des Ordens eine Anstalt mit Einzelzellen für den Tag und die Nacht nebst einem kleinen Garten neben jeder, zum Luftschöpfen und Beschäftigung, so wie einen Arbeits-

---

1) Report from the Select Committee on the State of Gaols etc. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 12 July 1819 (579). S. 403 ff.

saal, so viel mir bekannt ist, ohne Erfolg vorgeschlagen hatte <sup>1)</sup>, zuerst ungefähr gleichzeitig in Gloucester und in Philadelphia versucht. Deren Durchführung ist aber bei der ersten Classe der Sträflinge in Milbank seit 1816, und 1824 im neuen Zuchthause in Glasgow, also vor der 1829 erfolgten Eröffnung des neuen Philadelphiaschen Besserungshauses, wirklich ins Leben getreten. Entschuldigen kann ich die Ausführlichkeit dieser Erzählung nur durch einen, in neuerer Zeit entstandenen Streit über die erste Erfindung dieses Systemes.

Müßig und nutzlos, wie ein solcher Streit ist, da alle dergleichen Entdeckungen nur allmählig gemacht werden, und nicht, wie manchmal rein mechanische Erfindungen, vollendet und ausgerüstet gleich der Minerva aus dem Haupte ihres Urhebers herauspringen, ist derselbe dennoch nicht allein auf dieses System beschränkt geblieben. Mit weit geringerem Zug und Rechte ist er auch über die andre amerikanische Einrichtungsweise der Besserungshäuser geführt worden, welche nach dem Orte, wo sie dort zuerst stattfand, die Auburnsche genannt wird, und zu der ich jetzt übergehe.

Von den beiden Grundpfeilern jedes Besserungssystemes, der Trennung und der Arbeit, hat das Auburnsche, die leibliche Trennung der Verbrecher nur für die Nacht festhaltend, an ihre Stelle während des Tags eine geistige, durch das Gebot des Schweigens zu setzen versucht; mit welchem Erfolge, werde ich späterhin zeigen. Eine solche Anwendung des Stillschweigens beschreibt Howard <sup>2)</sup>, auf den bei der

1) *J. Mabillon Oeuvres posthumes* (Paris, 1724, 4. 3 Bände). Bd. 2. S. 334 ff. Den Beschluß des Nachener Ordens-Convents und den Mabillon'schen Entwurf liefert die fünfte Beilage im Anhang dieses Bandes.

2) *Howard State of the Prisons u. s. w.* a. a. O. S. 114 ff.

britischen wie bei der amerikanischen Gefängnißkunde immer zurückgegangen werden muß, als in dem vom Papste Clemens XV. im Jahre 1704 errichteten St. Michaels-Hospitale in Rom eingeführt und bestehend. Er fand in dieser, für 64 verbrecherische Knaben mit eben so vielen durch einen einzigen Blick gleichzeitig zu überschauenden Zellen von Carlo Fontana erbauten Anstalt <sup>1)</sup>, oberhalb des Einganges der Abtheilung für die dort eingesperrten jugendlichen Missethäter, die schöne und vielsagende, nachher durch seine Mittheilung so berühmt gewordene Inschrift <sup>2)</sup>

PARUM EST  
COERCERE IMPROBOS

POENA  
NISI PROBOS EFFICIAS  
DISCIPLINA.

In dieser Abtheilung sah er in einem Saale 50 spin- nende Knaben, in der Mitte desselben aber eine Tafel aufgehängt, auf der mit großen Buchstaben das Wort Silen- tium (Schweigen) geschrieben stand. Diese Einrichtung fiel dem vielgereiseten Forscher so auf, daß er von dem Saale, desgleichen er niemals zuvor gesehen zu haben sich entsann, eine Zeichnung für sich machen ließ. Eine ähnliche Anstalt fand er bald darauf, noch auf der nämlichen Reise, in Ge- nua, in der großen 1539 gestifteten und 1636 in dem ge- gegenwärtigen Bau auf einem Berge bei der Stadt erbauten Carbonaraschen Versorgungshause (Albergo di Carbonara) für 600 Knaben und Mädchen. In dieser las Howard über der Thür des Spinn- und Webesaals die Inschrift Silen- tium et Obedientia (Schweigen und Gehorsam <sup>3)</sup>).

1) C. L. Morichini degl' Istituti di pubblica carità e d'istruzione primaria in Roma Saggio storico e statistico (Roma, 1835, 8.) S. 108 ff.

2) Ein Kleines ist's die Bösen durch Strafe zu bändigen, machst du sie nicht besser durch die Zucht.

3) Howard State of the Prisons u. s. w., a. a. D. S. 120. Conte D. Carlo Ilarione Petitti di Roreto Saggio sul buon go-

Der nächste, gleichfalls durch Howard nach Verdienst gerühmte Fortschritt zur Vervollkommnung der Gefängniszucht findet sich in den Niederlanden, welche in der neuern Bildungsgeschichte gleich auf das, zuerst aus der Barbarei der Völkerwanderung erwachte Italien folgen. Dort hatte nämlich der zu wenig gekannte Graf S. P. Vilain XIV, schon im Februar 1771 den Ständen von Ostflandern, unter denen er Sitz und Stimme hatte, eine Denkschrift über die Verminderung der Bettelei überreicht und sie am 24. Juli des nämlichen Jahres zur Stiftung eines Besserungshauses für Verbrecher, Landstreicher und Bettler vermocht, welches in Gent errichtet werden sollte. Dieser Beschluß wurde am 17. Januar 1772 von der vortrefflichen Kaiserin Maria Theresia genehmigt, und darauf sogleich zu dem Baue geschritten. Der Bau fand, wie ich aus dem Munde des Enkels des Grafen Vilain XIV, des jetzigen belgischen Senators des nämlichen Namens, berichten kann, allein nach dessen Plänen statt, welche der Baumeister Montfeson bloß ausführte. Das Gebäude wurde in Akergem bei Gent, zwischen dem nach Brügge führenden Canale von Terneuzen und der Lys errichtet, welche beide Gewässer eine, quer durch die Anstalt und das im Weiberhose befindliche große Wasserbecken gehende Leitung fließenden Wassers verknüpft. Am 30. März 1773 wurde die erste Hausordnung der neuen Anstalt erlassen, noch im nämlichen Jahre die ersten Verbrecher aufgenommen, und der ganze Bau, so weit wie er nach dem ursprünglichen Entwurfe gehen sollte, im Mai 1775 vollendet<sup>1)</sup>.

---

verno della Mendicità, degli Istituti di Beneficenza e delle Carceri (Torino, 1837, 8.) Bd. 2. S. 213 ff.

1) Man vergleiche die seltne Schrift *Mémoire sur les Moyens de corriger les malfaiteurs fainéans à leur propre avantage et de les rendre utiles à l'Etat*, proposé à l'Assemblée des Deputés par le Vicomte Vilain XIV et présenté aux Corps d'Administration

Es wurden nämlich, mit weiser Voraussicht für eine etwanige Zunahme der Verbrecher in späterer Zeit, von acht um ein mittleres Achteck herliegenden und selbst wieder ein großes Achteck bildenden Vierecken oder vielmehr Trapezen, erst fünf erbaut. Das sechste und siebente dieser Trapeze hat die niederländische Regierung seit der Grundsteinlegung derselben am 22. August 1825 durch den Baumeister Roelants mit Gefängnißgebäuden anfüllen lassen. Endlich in der achten und letzten Abtheilung der Anstalt sind durch die belgische Regierung, für die schwersten Verbrecher zwei Zellenreihen über einander errichtet worden, deren untere Spazierhöfchen erhielten, und in welchen die Sträflinge, ganz nach dem Muster des neuen Philadelphiaschen Besserungshauses, jeder einzeln sowohl bei Tage arbeiten, als bei Nacht schlafen.

Den älteren Theil der Anstalt ließ der 1744 geborne, also im 27. Lebensjahre bereits so Unerhörtes und Großes unternehmende Graf Vilain, der schon 1779 durch die Feinde, welche ihm seine vielen Verbesserungen und Reformen zugezogen hatten, vergiftet wurde, auf folgende Weise einrichten. In der ersten, für die Verbrecher bestimmten Abtheilung befanden sich, außer den Arbeits-, Speise- und Krankensälen und andern Gemächern, 284 zum Schlafen bestimmte Einzelzellen, jede sieben Fuß lang, fünf und ein halb Fuß breit, und neun Fuß hoch, mit einer sechs und ein halb Fuß langen und drittelhalb Fuß breiten Bettstelle, die gegenwärtig durch Hängematten ersetzt sind. In der zweiten Abtheilung, für Bettler, waren 250 ganz gleiche Einzelzellen, und für beide Abtheilungen düstre Strafzellen im Keller. In der dritten Abtheilung waren die Weiber, in der vierten jährlich 60 Gulden zahlende Kostgänger und die Kapelle, die fünfte aber, so wie das Achteck im Mittelpunkte, enthielt die Gebäude für die Verwaltung. Alle Be-

wohner der Anstalt mußten von früh bis Abend, mit Ausnahme der Stunde für Mahlzeit und eine nur kurze Ruhe nach derselben, fleißig arbeiten, wenn gleich in der alten Hausordnung kein Verbot des Sprechens gefunden wird <sup>1)</sup>.

Erst seit Kurzem ist durch den gegenwärtigen, um die Anstalt sehr verdienten General-Inspector der belgischen Gefängnisse, Herrn Ducpetiaux, auch das Schweigen eingeführt worden, so wie man ihm auch die Herstellung der einsamen Schlafzellen verdankt. Denn die niederländische Regierung hatte, nachdem an die Stelle der Bettler und Kostgänger bereits allenthalben Verbrecher getreten waren, bei deren steigender Menge, aus Mangel an Raum, nach dem Jahre 1817 <sup>2)</sup>, die nachtheilige Aenderung getroffen, die Scheidemauer von je zwei Zellen niederreißen zu lassen. In dem auf diese Weise gebildeten Gemache, das früher zwei Sträflinge enthielt, fanden fünf derselben ihre Schlafstätte. Die belgische Verwaltung hat jedoch die frühere Einrichtung hergestellt, und in den gemeinschaftlichen Arbeits- und Esssälen das Stillschweigen eingeführt. Die gegenwärtigen genauen Maße der hergestellten Einzelzellen zum Schlafen sind 2, 12 Meter Länge, 1, 46 Meter Breite, und 2, 57 Meter Höhe, mit 0, 61 Meter breiten Thüren. Die neuen Philadelphia'schen Zellen dieser Anstalt für den Tag und die

---

1) Es heißt bloß im 30. Artikel der ersten Hausordnung: „Personne ne pourra parler, crier ou chanter après la cloche de la retraite, le veilleur de nuit aura soin de marquer la porte du contrevenant avec de la craye, afin qu'il soit puni pour le lendemain.“ Vilain XIV Mémoire u. s. w., a. a. D. S. 74.

2) *Thom. Fowell Buxton's Inquiry, whether Crime and Misery are produced or prevented by our present System of Prison Discipline.* Sixth Edition (London, 1818, 12.) S. 89. Noch im November 1817 fand Herr Buxton eine Schlafzelle für jeden Gefangenen. Die Durchbrechung der Zellscheidewände muß also später eingetreten sein.

Nacht messen dagegen 4 Meter in die Länge, 2, 79 Meter in die Breite, und 3, 14 Meter in die Höhe, so wie die Spazierhöfchen des untern Geschosses derselben 4, 6 Meter lang und 2, 75 Meter breit sind.

Nach dem Muster der Staaten von Flandern hatten im Jahre 1776 die von Brabant zu Wilvoorde, zwischen Brüssel und Mecheln, eine ähnliche Strafanstalt mit nächtlichen Einzelzellen errichtet. In dieser hat aber bis jetzt die belgische Regierung die von ihrer Vorgängerin eingeführte Einrichtung, in zwei vereinigten Nachtzellen fünf Gefangene schlafen zu lassen, noch nicht wieder abzuschaffen vermocht, wird dieses aber allmählig ins Werk setzen.

So waren also in Rom und Genua das Schweigen der Gefangenen am Tage, in Gent und Wilvoorde die nächtliche Trennung, an sämtlichen genannten Orten aber, wie an vielen andern, die Arbeit bereits seit länger als einem halben Jahrhunderte vorhanden und in allgemein gelese- nen Werken beschrieben. Das Verdienst, diese getrennten Elemente verbunden und durch eine eigenthümliche Bauart (von deren Geschichte ich im nächsten Abschnitte handeln werde) unterstützt und vervollkommt zu haben, bleibt aber der Anstalt in Auburn, über deren Entstehen ich jetzt zu berichten habe.

Das Beispiel der seit dem Jahre 1790 in Pennsylvanien und in Philadelphia stattfindenden Gesetz- und Gefängniß-Verbesserungen hatte bald nachher auch in der benachbarten Stadt Newyork ähnliche Versuche nach sich gezogen, bei denen die Quäker Haine und Thom. Eddy die thätigsten waren, an welche sich bald der Gefängniß- und Armenhaus-Geistliche John Stanford und der noch lebende hochverdiente Stephan Allen anschlossen. So entstand dort im Jahre 1796 die Milderung der Strafgesetze und am 26. März des nämlichen Jahres wurde die Errichtung einer für den ganzen Staat bestimmten Strafanstalt in der Stadt Newyork beschlossen, die 54 Gefangenstuben, jede für acht

Sträflinge enthielt. Außerdem erbaute man vierzehn Einzelzellen, mit Fenstern acht Fuß vom Fußboden, jede acht Fuß lang, sechs Fuß breit und vierzehn Fuß hoch. In diese Anstalt wurden auch wirklich am 28. November 1797 die ersten Sträflinge aufgenommen. Bald aber reichte bei der rasch wachsenden Bepflanzung und Bevölkerung des Staates die neue Anstalt, deren Grundfehler die Stuben für acht Gefangene waren, nicht mehr aus, und deren Verwaltung, von der sich ihre Urheber, die Quäker, seit 1805 gänzlich zurückgezogen hatten, scheint immer mehr gesunken zu sein. Um nun dem Hauptübel, der Uebersfüllung, zu begegnen, wurde beschlossen, im Westen des sich immer mehr anbauenden Staates eine neue Strafanstalt zu gründen.

Es war im Jahre 1816, daß die gesetzgebende Versammlung des Staates Neu-York den Beschluß faßte, in Auburn ein neues Strafhaus für dessen westlichen Theil zu errichten, der fast drei Viertel seiner Einwohnerzahl enthält. Zuerst erbaute man, nebst den Verwaltungsgebäuden, den Südflügel der Anstalt mit 28 Stuben, auch noch jede für acht bis zwölf Sträflinge und mit 61 Zellen, jede für zwei von diesen, was, wie die Erfahrung aller Gefängnisse von jeher gezeigt hat, die gefährlichste Art der Genossenschaft schuldvoller Menschen ist. Im April 1817 erfolgten die ersten Ausnahmen in diesen, 1818 vollendeten Theil der Anstalt. Bald aber überzeugte man sich von der Unmöglichkeit, bei solcher Vermengung von Sträflingen aller Sittlichkeitsstufen, Zucht und Ordnung zu erhalten, oder gar an Besserung zu denken. Die gesetzgebende Versammlung des Staates erließ daher im April 1819, um nicht die alten blutigen Bestrafungen herstellen zu müssen, ein Gesetz zur Erbauung von Einzelzellen für die nächtliche Aufbewahrung von Sträflingen. Dieser Bau ward in den Jahren 1819 und 1820 im Nordflügel der Anstalt, durch den Hauptmann Brittin, den Vorsteher (Agent) und Beaufsichtiger des Baues, ausgeführt. Ehe aber die 160 hier errichteten Zellen noch ganz

vollendet waren, wurden dieselben von den Sträflingen angezündet und Ende Sommers 1820 fast ganz vom Feuer verzehrt.

Nach diesem unerwarteten Ereignisse, welches freilich eben nicht für die Zucht der Anstalt spricht, ging Brittin ab, der später in Rochester, wo er beim Canalbaue beschäftigt war, gestorben ist. Ihm folgte 1821 der Hauptmann Lynds vom Heere der Vereinigten Staaten, und zuletzt Hutmacher in Auburn, ein Mann von feltner Entschlossenheit, als Vorsteher und Bauaufseher. Zum Polizei-Aufseher (Deputy-Keeper) ernannte aber die Behörde John D. Gray welcher in dieser Stelle bis 1823 blieb. Dieser Gray muß, nach den übereinstimmenden Zeugnissen Aller, ein höchst ausgezeichnete Mann gewesen sein. Denn nachdem man, versuchs- und begreiflicher Weise zum wesentlichsten Nachtheile für die Gesundheit der Gefangenen, 80 von ihnen 20 Monate lang, jeden in eine der kleinen Schlafzellen, ohne Beschäftigung eingesperrt und ihnen bloß gestattet hatte, mit dem Geistlichen und, wenn sie erkrankten, mit ihrem Wärter zu reden, entwarf Gray die, im Wesentlichen noch jetzt bestehenden Hausgesetze von 1823, deren Aufrechterhaltung die Anstalt ihren nachherigen Ruf verdankt. Eingeführt ward durch diese die strenge, bis zu seinem, im nämlichen Jahre erfolgten Abgange nach dem Westen, wo er Bürgermeister von Detroit wurde, treu bewahrte Hauszucht, mit augenblicklicher Bestrafung jeder Verletzung der Abtrennung, der zur Arbeit, zur Mahlzeit, oder zum Gottesdienste Versammelten, es sei durch Rede oder Zeichen. Nach seiner Entfernung scheint der Einfluß des einsichtsvollen und strengen Hauptmanns Lynds auch auf diesen Zweig der Verwaltung der Anstalt immer größer geworden zu sein, und er stand derselben mit großer Anerkennung bis zum April 1825 vor, wo er von Auburn mit 100 Sträflingen, zur Erbauung der neuen, 33 englische Meilen oberhalb Newyork am Hudson gelegenen Anstalt Sing Sing abging, welche ganz

nach dem Muster ihrer älteren Schwester eingerichtet und verwaltet ist.

Man hat die Frage aufgeworfen, wie dieses, keineswegs plötzlich und auf einmal, sondern erst nach siebenjährigem Umhertappen und gefahrvollen, oft misglückten Versuchen, herausgebildete Auburnsche System, welches seitdem in vielen Staaten der Vereinigung nachgeahmt worden ist, in Nordamerika entstanden sei. Bei Beantwortung derselben sind nun folgende zwei Hauptbestandtheile, aus denen jenes System zusammengesetzt ist, sorgfältig zu unterscheiden: die Trennung während der Nacht, und die bei der Gemeinschaft am Tage, als Ersatzmittel jener, angewendete strenge Hauszucht.

Das erste Element, die nächtliche Trennung, haben früher die Newyorker selbst keineswegs für ihre Erfindung ausgegeben. So heißt es in dem schätzbaren, 1825 von den Herren Stephan Allen, Sam. M. Hopkins und Georg Tibbits der gesetzgebenden Versammlung des Staates New-York abgestatteten Berichte: „die Holländer gehörten zu denen, welche am frühesten, ja vielleicht zu allererst diese Strafweise (Einsperrung mit Arbeit) vollständig durchführten. Schon im Jahre 1770 war dieselbe in ihren Raspelhäusern in vollem Gange, und ungefähr um die nämliche Zeit, oder bald darauf, wurde in verschiedenen Ländern Europas Einsperrung mit Arbeit eingeführt. Nur in einigen geringen Besonderheiten abweichend, ist dieser Plan auch in Amerika angenommen worden u. s. w.“<sup>1)</sup> Die nämliche Quelle, aus der jenes etwas unbestimmt angeführte Beispiel der Holländer entlehnt ist, Howard's 1777 zuerst erschienenenes frühestes Werk, enthält aber auch die genaueste Nachricht über die von ihm so gelobte nächtliche Einsamkeit in Gent.

1) Journal of the Assembly of the State of New York at their 48th Session, begun 4th January 1825 (Albany, 1825, Folio) S. 124.

Das andere Element, die strenge Hauszucht Auburns, welche aus dem im nämlichen Buche geschilderten Still-schweigen der römischen und genuesischen Anstalten für ver-brecherische Knaben entwickelt ist, möchte aber grade dieser Entwicklung halber eher Tadel verdienen. Denn etwas Andres ist es, der Ruthe noch nicht entwachsene Knaben durch Leibesstrafen für Übertretung eines ihnen stets vor Augen schwebenden Gebotes zu züchtigen, und ganz Andres, den Unterausschreibern einer Anstalt für erwachsene Verbrecher jedes Alters die Peitsche anzuvertrauen, um Alles, was ihnen als Mittheilung durch Wort, Zeichen, oder auf andre Weise erscheint, augenblicklich durch Schläge zu bestrafen.

Dieses ist demnach in Kurzem die Geschichte des be-rühmten Auburnschen Systems, welches sich von dort aus über mehrere Staaten der Vereinigung und auch nach Ober-Kanada verbreitet hat. Fast in allen geschah dieses mit ge-ringer Abänderung, wie ich denn aus dem Munde des jüngeren Herrn Pilsbury, des Gehülfsen und Nachfolgers seines Va-ters in der Vorsteherchaft der Strafanstalt zu Wethersfield in Connecticut, weiß, daß die vielverbreitete Behauptung, als ob dort keine Leibesstrafen für Mittheilungen unter den Sträflingen stattfänden, ganz unrichtig sei. Derselbe erklärte mir, daß sein Vater nur, anstatt die Strafen gleich auf das Vergehen folgen zu lassen, diese erst, nachdem er den schuldigen Sträfling allein genommen, an demselben zur Ausfüh-rung gebracht habe. Augenscheinlich ist es, daß diese den bössartigen Einfluß des Zorns des Strafenden mäßigende Abänderung die Anzahl der Bestrafungen beträchtlich ver-mindern mußte, und also wol die Meinung vom gänzlichen Aufhören der Leibesstrafen veranlaßt haben mag. Zur Un-terstützung oder vielmehr zur Verdrängung dieser, wurden überdieß in Wethersfield, bei meiner Anwesenheit im Novem-ber 1835, 32 einsame Strafzellen für Tag und Nacht er-baut, welche aber dunkel und zu klein sind, um zur Ar-beit oder verlängerten Einsperrung gebraucht werden zu können.

Endlich theilen die neuesten französischen Berichterstat-  
ter über die amerikanischen Gefängnisse ein Schreiben des  
jüngern Hrn. Pillsbury aus dem Jahre 1837 mit <sup>1)</sup>, in  
welchem er auf ihre Fragen über diesen Gegenstand sogar  
antwortet: „ich, glaube daß jeder Gefängnißvorsteher in  
unserm Lande die Gewalt besitzen sollte, Leibesstrafen zu  
verhängen. Er hat die Verpflichtung, den Gefangenen zum  
Gehorsam gegen die Geseze zu zwingen, und er muß, falls  
eine Strafe nicht wirksam genug sein sollte, seine Zuflucht  
zu einer andern nehmen können, um dadurch den Sträfling  
zu überzeugen, daß es nicht an Mitteln gebricht, ihn zur Un-  
terwerfung zu bringen.“

Nachdem ich nun bis hieher die Geschichte der beiden  
hauptsächlichsten, in den einzelnen Gefangenhäusern nur we-  
nig abgeänderten Buß- und Besserungs-Systeme Amerikas  
abgehandelt habe, bleibt mir nur noch übrig, den Zeitpunkt  
anzugeben, in welchem diese über die größeren Gefängnisse  
durch Neubauten und Einführung der Hauszucht verbreitet  
worden sind. Ich liefere daher nachstehend ein, nach der  
Zeitsfolge geordnetes Verzeichniß der jetzt auf diese Weise ein-  
gerichteten Strafanstalten, bei jeder bemerkend, welches der  
beiden Systeme in ihr befolgt wird. Doch ist hiebei zu beach-  
ten, daß das angegebene Jahr der Erbauung manchmal be-  
trächtlich (in Philadelphia z. B. sieben Jahre), hinter dem  
der Aufnahme von Gefangenen und mithin auch der durch  
Hauszucht vollendeten Durchführung des Systems zurückliegt.

Jahr.	Gefängniß.	Staat.	System.
1816	Auburn	Neu-York	Auburn
1818 u.	Pittsburg (Straf- anstalt)	Pennsylvanien	Philadelphia
1822	Philadelphia (Strafanstalt)	Pennsylvanien	Philadelphia

1) *Demetz et Blouet* Rapports à M. le Comte de Montalivet sur  
les Pénitenciers des États-Unis (Paris, Imprimerie Royale, 1837, Fo-  
lio) Rapport par Mr. Demetz S. 77.

Jahr.	Gefängniß.	Staat.	System.
1824	Richmond	Virginien	Keins v. bei- den
1824	Thomaston	Maine	Auburn
1825	Sing Sing	Neu = York	Auburn
1826	Wethersfield	Connecticut	Auburn
1829	Boston (Strafan- stalt)	Massachusetts	Auburn
1829	Baltimore	Maryland	Auburn
1829	Frankfort	Kentucky	Auburn
1830	Washington	Columbia	Auburn
1831	Concord	Neu = Hampshire	Auburn
1831	Windsor	Vermont	Auburn
1831	Nashville	Tennessee	Auburn
1831	Neu = York (Zucht- haus)	Neu = York	Auburn
1831	Philadelphia (Graf- schaftsgefängniß)	Pennsylvanien	Philadelphia
1832	Milledgeville	Georgien	Auburn
1832	Boston (Zucht- haus)	Massachusetts	Auburn
1833	Kingston	Ober = Kanada.	Auburn
1833	Trenton	Neu = Jersey	Philadelphia
1833	Batonrouge	Louisiana	Auburn
1834	Columbus	Ohio	Auburn
1834	Pittsburg (Graf- schaftsgefängniß)	Pennsylvanien	Philadelphia
1835	Neu = York (Graf- schaftsgefängniß)	Neu = York	Philadelphia
1835	Providence	Rhode Island	Philadelphia
1836	Jefferson	Missuri	Philadelphia
1836	Montreal	Nieder = Kanada	Philadelphia

Von den hier aufgezählten, seit 21 Jahren in den Ver-  
einigten Staaten und in beiden Kanadas erbauten 27 grö-

feren Gefangenhäusern bleiben, nach Abzug der ganz verschieden eingerichteten Virginischen Strafanstalt, 26, von denen 17<sup>1)</sup>, oder fast zwei Drittel, nach der Auburnschen, und neun nach der Philadelphiaschen Strafweise erbaut sind. Es hatte aber das Auburnsche Strafhaus bereits 1823 sein System vollendet und abgeschlossen, die Philadelphiasche Musteranstalt fing hingegen erst 1829 an, Sträflinge aufzunehmen. Denn das Pittsburgische, seit 1834 ganz auf die nämliche Weise umgebaute Gefängniß war bei seinem ersten, 16 Jahre zuvor ausgeführten, ganz unpraktischen Bauplane so fehlerhaft eingerichtet worden, daß es seinen Hauptzweck der Trennung gänzlich verfehlen mußte. Hält man diesen Gesichtspunkt fest und erwägt, daß erst 1833, also im fünften Jahre der Wirksamkeit der Philadelphiaschen Anstalt eine gerechte Vergleichung der Ausübung und der Erfolge ihrer Strafweise mit der Auburnschen stattfinden konnte, so zeigt sich das überraschende Ergebnis, daß seit jenem Stufenjahre, unter neun entworfenen neuen Gefangenhäusern, sechs nach jenem und nur drei nach diesem angeordnet wurden. Es erhellt aber aus dieser, für den neuesten Zeitraum doppelt so viel Philadelphiasche als Auburnsche Gefängnisse liefernden Erfahrung, daß die öffentliche Meinung in Amerika, seitdem die vollständigen Akten beider Parteien spruchfertig vorliegen, sich der Mehrzahl nach für jene entschieden hat, was demnach hierdurch, wie mir dünkt, über jeden Zweifel festgestellt ist.

---

1) Eigentlich kann man auch Thomaston, wo die Sträflinge Abends in durch Fallthüren geschlossene Kellerlöcher, auf Leitern hinabsteigen und dort nach deren Bezugsziehung über Nacht jeder einzeln eingesperrt werden, nicht als ein Auburnsches Gefangenhäus betrachten. Erst jetzt hat die gesetzgebende Versammlung von Maine beschlossen, in Thomaston ein Strafhaus nach dem Schachtelplane bauen zu lassen.

## Zweiter Abschnitt.

Darstellung der Besserungssysteme hinsichtlich auf Bauart, Verwaltung, Zucht, Beschäftigung, Unterricht und Gesundheit der Gefangenen, wie auf Kostenaufwand.

Bauart. — Verschiedenartigkeit derselben nach dem Besserungssysteme. — Der Schachtelplan, nicht zuerst in Nordamerika versucht. — Beschreibung der Auburnschen Gefängnisse. — Der Kingstonsche verbesserte Schachtelplan. — Die Pennsylvanischen Gefängnisse. — Beschreibung der besten Gefangenhäuser nach diesem Systeme. — Verwaltung und Hauszucht. — Die Verwaltung ist die nämliche in beiden Systemen. — Inspektoren. — Gefängnißbeamte. — Bewachung. — Verschiedenheit der Hauszucht. — Hauszucht des Pennsylvanischen Systems. — Hauszucht des Auburnschen Systems. — Jene mild und mäßigend, diese aufregend oder abstumpfend, und fast unausführbar. — Beschäftigung. — Verschiedener Charakter derselben. — Im Auburnschen Systeme fabrikmäßig und erzwungen, im Pennsylvanischen mehr Handwerk und freiwillig. — Unterricht. — Gewerblicher, Schul- und Religions-Unterricht. — Gesundheit. — Lufterneuerung. — Reinlichkeit. — Kleidung. — Ernährung. — Bewegung. — Krankheiten. — Durch das Klima häufiger, als in europäischen Gefängnissen. — Geringere Menge in den Pennsylvanischen Gefängnissen. — Vergleichung mit Europa. — Sterblichkeit. — Doppelte Berechnungsart derselben. — Kleiner in den Pennsylvanischen als in den Auburnschen Strahhäusern. — Zusammenhaltung mit Europa. — Kosten. — Gefängniß-Baukosten. — In den Auburnschen Gefängnissen zwei Drittel der Pennsylvanischen betragend. — Vergleichung mit Europa. — Die Philadelphiaschen Ein-

zeitellen in Gent Kosten weniger als in Insterburg und Sonnenburg, wo zwei Drittel der Sträflinge mit Mehreren zusammenarbeiten, essen und schlafen. — Erhaltungskosten. — Vergleichung mit Europa.

### B a u a r t .

Gefängnißgebäude waren zu einer Zeit, wo die Sicherheit derselben vor innern und äußern Angriffen, vor Ausbrüchen und Einbrüchen, kurz vor jedem Zwischenfalle, der die Festhaltung der Gefangenen zu gefährden vermocht hätte, für das ausschließliche Erforderniß derselben galt, von einer außerordentlichen Stärke und Festigkeit. Seitdem man aber mit Recht anfing, zuerst die Beschäftigung der Gefangenen oder die Arbeit, demnächst die Gesundheit derselben, welche durch die des Gefängnisses bedingt wird, dessen Überschauung und Beaufsichtigung, die Classenabtheilung oder Trennung der Gefangenen, und endlich deren religiös-sittlichen Unterricht für gleich wichtige Erfordernisse guter Gefangenhäuser zu halten, ist deren Bauart schwieriger und verwickelter geworden.

Die gleichzeitige Berücksichtigung und Erfüllung dieser verschiedenen Bedürfnisse hat allmählig die Herausbildung der Gefängnißbaukunst zu einem besondern Zweige der Architektur nach sich gezogen, der, bei dem großen Umfange dieser herrlichen, durch Klima, Zeit, Sitten und Zwecke so vielfältig abgestuften und verzweigten Kunst, zu seiner Vollendung in jedem größeren Staate eines sich ihm ausschließlich widmenden Künstlers bedürfte. Auf diese Weise scheinen die Holländer, welche ihre Sträflinge, dem Klima nachgebend, in Häusern aufbewahrten, während das sonst vorangehende Italien, naturgemäß die fast ganz im Freien getriebene Arbeit der Galeerenhöfe vorzog, zuerst im Anfange des 17. Jahrhunderts, die Arbeit des Gefangenen für ein eben so wichtiges Erforderniß als dessen Sicherheit gehalten zu haben. Die weniger klar erkannten Bedingnisse der Gesundheit, Überschauung, Trennung und des religiös-sittlichen Un-

terrichts sind aber nächst jenen Vorgängern nach und nach in Gent, durch Howard's und seiner Freunde und Nachfolger Bemühungen im britischen Reiche, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten, mehr oder minder, aber doch stets fortschreitend, erfüllt worden.

Bei der wachsenden Anerkennung der Wichtigkeit der vier lehterwähnten Bedingnisse guter Gefangenhäuser hat sich also der Stoff, das Gefängnißgebäude, immer mehr nach dem Geiste des in dasselbe eingeführten Verwaltungssystems richten gemußt. So ist es denn dahin gekommen, daß in Folge der Steigerung des Handwerkes zur Kunst, der bloße Anblick jedes guten neueren Gefängnisses auf den Geist zurückschließen läßt, in welchem dessen Zweck gedacht wurde, und daß umgekehrt, das für jede Gefangen- und insbesondere für jede Strafanstalt angenommene Verwaltungssystem, dessen Form und Einrichtung nothwendig bedingt.

Das Gleiche ist denn auch in den beiden Hauptsystemen der amerikanischen, neben der Bestrafung und Buße, auch die Besserung sich vorsehenden Gefängnißeinrichtung eingetreten. Jede der dortigen neueren Gefangenanstalten wurde erst erbaut, nachdem das Gemeinwesen, von dem selbige ausging, sich entschieden hatte, ob es die Auburnsche oder die Pennsylvanische Strafweise annehmen und dieser seine Strafgesetze anpassen wolle. Ja, der berühmte Rechtsgelehrte Eduard Livingston hat es eben deshalb für unerläßlich gehalten, seinem für den Staat Louisiana entworfenen Systeme des peinlichen Rechts, welches aus vier verschiedenen Gesetzbüchern und einem Buche von Worterklärungen besteht, ein Gesetzbuch der Besserung und Gefängnißzucht (*Code of Reform and Prison Discipline*) einzuverleiben.

Setzt von den beiden, durch die Systeme bedingten Bauweisen der amerikanischen neueren Gefangenhäuser nach ihren Haupt- und Unterarten handelnd, rede ich zuerst von

der älteren, der Auburnschen, und nach dieser von der jüngeren, der Pennsylvanischen.

Der Grundgedanke des Auburnschen Systems, Trennung der Gefangenen bei Nacht und schweigendes beschäftigtes Beisammensein am Tage, erheischt zuvörderst einen, von Ringmauern eingeschlossenen beträchtlichen Raum. Diese Gefangenhäuser, von 22 bis 40 Fuß hohen Mauern umgeben, tragen meist an ihrem Firste ringsum Bretergänge mit Geländer und Schilderhäusern in den Ecken des, gewöhnlich ein Viereck bildenden Umfangs. Jene Gänge dienen bei Tage, wo sich arbeitende Sträflinge in den Höfen befinden, den mit geladenem Gewehre versehenen Schildwachen zum Auf- und Abgehen, die Schilderhäuschen zum Schutze bei schlechtem Wetter. Die zu diesen Mauergängen führende Treppe liegt der Sicherheit halber an einer, den Sträflingen unzugänglichen Stelle.

Nur in der Strafanstalt von Sing Sing hat man, die Örtlichkeit eines, von steilen Anhöhen und dem Flusse eingeschlossenen Kessels benutzend, geglaubt diese Ringmauern, und mithin auch die Gänge auf denselben, entbehren zu können. Für den, von diesen eingeschlossenen Raum erheischt nun der erwähnte Grundgedanke des Auburnschen Systems:

1) für die Nacht, Schlafzellen, immer eine für jeden Gefangenen,

2) für den Tag Arbeitswerkstätten mit zum Theil ungesehener Beaufsichtigung, Eßsäle, Kranken-, Schul- und Kirchenräume, und endlich Arbeits- und Spazierhöfe.

Diesen verschiedenartigen Bedürfnissen wird auf folgende Weise abgeholfen.

Für das wichtigste und am schwersten zu erledigende Erforderniß der nächtlichen Einzelzellen ist der Schachteplan erdacht und ausgeführt worden, nach dessen eigentlichem Erfinder ich in Amerika ununterbrochen geforscht habe,

ohne zu einem Ergebnisse zu gelangen, da man als solchen bald diesen, bald jenen Namen ohne allen Beweis nannte. Jedoch kann ich nicht unbemerkt lassen, daß ich auf meinen Gefängnißreisen in Kosel in Schlesien, im Jahre 1833, ein schon 1796 erbautes Inquisitoriatgefängniß fand, in welchem der Baumeister, dessen Namen ich nicht zu erfragen vermochte, die von mir 30 Jahre darnach Schachtelplan genannte Bauart befolgt hatte. Das erwähnte Koselsche Gefängniß bildet nämlich, vermuthlich der Sicherheit halber, an der langen Vorderseite so wie an den beiden kurzen Seiten, nicht aber an der nach dem Hofe gehenden langen Hinterseite, einen vollständigen Schachtelbau. Die äußere Schachtel hat ordentliche Fenster nach der Straße, die innere aber in ihren drei Geschossen, nach dem von mir Brunnen genannten hohlen Raume zwischen beiden Schachteln gehende, kleinere Fenster. Worin dieses Gebäude hinter den amerikanischen ähnlichen zurücksteht, liegt hauptsächlich in den in den lezterwähnten weiter entwickelten Vortheilen des Brunnens, der in Kosel nur drittelhalb Fuß breit ist, und weder erwärmt noch beleuchtet wird, was durch Öfen in den für Mehrere bestimmten Gefangenstuben geschieht.

Nach Erwähnung dieser geschichtlichen, dem amerikanischen Baumeister Auburns, wie sich mit Sicherheit annehmen läßt, ganz unbekanntem Thatsache, gehe ich zur fernern Beschreibung dieser Anstalt und ihrer Nachahmungen über. Man hat nämlich zwei Gebäudeschachteln (siehe Platte I. Fig. 1.) B und C ineinander gesetzt, einigen Raum zwischen beiden, den fünf Seiten des innern B und des äußeren C Gebäudewürfels lassend, deren sechste gemeinschaftliche Fläche durch den Erdboden gebildet wird, auf dem beide ruhen. A zeigt den auf dieser sechsten Seite sich bildenden Grundriß des Ganzen.

Die, ein Parallelogramm bildende äußere Schachtel be-

steht bloß aus vier Mauern mit Fensterreihen an den Längenseiten derselben, seltner an deren kürzeren Seiten, und aus einem Dache über den Mauern. Die Fensterreihen, deren unterste gewöhnlich erst in einer Höhe von zehn bis funfzehn Fuß über dem Fußboden beginnt, sind meist etwas weniger zahlreich als die Zellenreihen der inneren Schachtel, so daß bei drei Zellengeschossen über einander zwei Fensterreihen in der äußeren Schachtel gezählt werden, bei vier von jenen, drei von diesen und bei fünf vier.

Die Anzahl der Fenster in jeder Reihe ist immer beträchtlich geringer als die der Zellen jedes Geschosses. Nur in Sing Sing hat man jeder Zellentüre gegenüber ein 20 Zoll breites und doppelt so hohes Fensterchen in den Mauern der äußeren Schachtel angebracht, was aber zur Lüfterneuerung wol kaum so nützlich als kleinere große Fenster erachtet werden kann.

Da eine der kurzen Seiten der äußeren Schachtel gewöhnlich an das Verwaltungsgebäude, und zwar an den Beaufsichtigungssaum in diesem anstößt, so befinden sich an der andern kurzen Seite der äußeren Schachtel einige große Fenster über einander, zur Beleuchtung des Zwischenraumes beider Schachteln, den ich der Kürze halber den Brunnen nennen werde. Alle Fenster der äußeren Schachtel, die man gewöhnlich nur durch Leitern zu erreichen vermag, können vom Brunnen aus geöffnet und auch wieder geschlossen werden. Sie sind in Auburn, aber nicht in allen Gefängnissen, mit Eisengittern verwahrt.

Auch im Dache und der darunter befindlichen meist hölzernen Decke der äußeren Schachtel sind Fenster oder Luken zur Vervollständigung der Lüfterneuerung angebracht, die gleichfalls vom Brunnen aus öffnen- und schließbar sind.

Die vier Seiten des viereckigen Brunnens, welcher die beiden Schachteln scheidet (siehe den Grundplan A), sind von sieben bis funfzehn Fuß breit, und gehen von dem mit

Steinplatten oder doch mindestens mit Backsteinen gepflasterten Fußboden derselben bis zum Dache.

Die innere Gebäudeschachtel hat, wie der Grundplan zeigt, in jedem Geschoße zwei, mit den den Eingangsthüren gegenüber liegenden Rückmauern aneinander stoßende Zellenreihen. Bloß in dem Zuchthause (House of Correction) bei Boston hat man zwischen den Rückmauern der Zellenreihen der inneren Gebäudeschachtel einen Zwischenraum von etwa einem Fuße gelassen. Ich kann nicht umhin diese Vorrichtung für eine Verbesserung in Hinsicht auf Lüfterneuerung und Abwehr von Verbindungen zu halten, mit welcher Ansicht der einsichtsvolle französische Baumeister Herr Abel Blouet <sup>1)</sup> sich jüngst in seinem Berichte an die Regierung übereinstimmend geäußert hat.

Die einzige Ausnahme von dieser ältesten Anordnung der Zellen in den Auburnschen Gefängnissen bilden die Strafanstalten in Baltimore und in Frankfort in Kentucky, bei denen die innere Schachtel gewissermaßen gespalten ist, so daß der Brunnen in der Mitte liegt, die Zellenreihen aber an den Längenseiten der äußeren Mauerschachtel, von woher sie auch ihr Licht empfangen. Die Lüftung der Zellen wird zwar durch diese Einrichtung befördert, die Sicherheit aber vermindert, indem die von dem Brunnen aus nicht wahrnehmbaren etwanigen Entweichungsversuche eine Mauer weniger als bei den übrigen Gefängnissen nach dem Schachtelplane zu durchbrechen finden. Unbemerkt kann hierbei nicht gelassen werden, daß diese Abweichung vom ursprünglichen Auburnschen Bauplane, genau der länger als ein Jahrhundert früher erbauten vorgedachten Fontanaschen Knaben-Abtheilung des St. Michaels-Hospitals in Rom entspricht,

---

1) Demetz et Blouet Rapports à M. le Comte de Montalivet sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. D. Rapport par M. Abel Blouet S. 49.

so wie Auburns Plan dem nur erwähnten Gefängnisse in Oberschlesien.

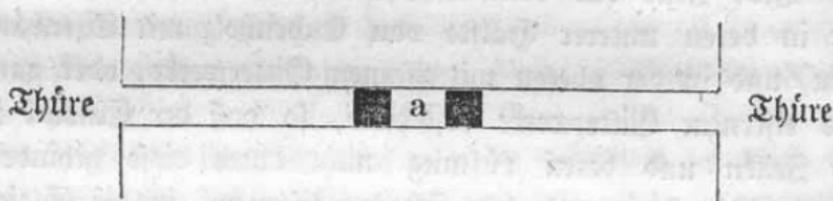
Der Eingang in jede Zelle ist, stets vom Brunnen aus, im unteren Geschosse gleicher Erde, und in den oberen von einem mindestens drittehalb Fuß breiten, auf Kragsteinen oder eisernen Stützen ruhenden hölzernen Corridore her. Man gelangt zu diesen, manchmal durch eiserne Anker gehaltenen Corridoren, die längs der Zellenreihen hinlaufen, durch Treppen an den kurzen Seiten der inneren Gebäudeschachtel. Zuweilen, wenn gleich selten, haben diese Corridore auch Brücken, welche zu den Fenstern der äußeren Schachtel hinüberführen.

Jede Zelle hat vom Brunnen her eine Thüre, entweder in deren unterer Hälfte von Eichenholz mit Eisenbändern, und in der oberen mit eisernem Gitterwerke, oder ganz aus eisernem Gitterwerke bestehend, so daß der Einblick in die Zellen und deren Lüftung nicht durch diese gehindert wird. Die Thüren drehen sich auf eisernen, in die Steine der Mauern, meist nach Oben und Unten, in den Sturz und in die Schwelle eingelassenen Angeln. Sie stehen in Auburn an der inneren, in Sing Sing an der äußeren Seite der Thürnische, wovon das erste, wegen der schwierigeren Verbindungen zwischen Gefangenen neben einander liegender Zellen, vorzuziehen bleibt. Die Thürschlösser sind an der äußeren Thürseite.

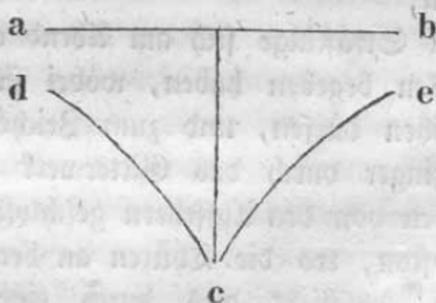
Sobald die Sträflinge sich am Abend oder zur Mahlzeit in ihre Zellen begeben haben, wobei sie deren Thüren nicht ganz zuziehen dürfen, und zum Zeichen ihrer Anwesenheit einen Finger durch das Gitterwerk stecken müssen, werden die Thüren von den Aufsehern geschlossen. In Sing Sing und in Boston, wo die Thüren an der äußeren Seite der Nische sind, geschieht dies durch eine flache eiserne Querstange, welche die ganze Zellenreihe eines Geschosses entlang, sich von Oben her über den oberen Theil der Thüre herabschiebend, vermittelst eines Hebels (lever) und eines

gezähnten Rades, durch einen Zug gleichzeitig alle Zellenthüren auf's Festeste verschließt. Dort wo die Zellenthüre an der innern Seite der Nische steht, muß jede durch das Schloß allein gesichert werden.

In der Anstalt zu Baltimore hat man eine Einrichtung getroffen, wodurch zwar nicht 50 Zellenthüren wie in Sing-sind, aber doch zwei gleichzeitig verschlossen werden. Zwei eiserne flache Querstangen mit einem sich deckenden Loche, jede vor einer Zellenthüre, deren immer zwei gegen einander gekehrt sind, schließen sich mit ihren Enden deckend, über einen mittleren, aus der Mauer hervorragenden eisernen Krampen oder Ring a.



In diesen, aus der innern Zellenmauer hervorragenden Ring a, kommt ein doppelter Springhaken a b c mit zwei elastischen Federn c d und c e, und einem Querbalken a b, welcher senkrecht von Oben her hineingesteckt, parallel mit der Zellenmauer, hart an dieser anliegt, in folgender Gestalt



Vor den Springhaken wird durch den offenen Theil des Ringes, nach der von den Zellen abstehenden Seite hin,

ein großes Vorlegeschloß gesteckt, welches demnach immer zwei Zellen verschließt.

Zur Lüftung der Zellen befindet sich über deren Thüren in der Mauer oder auch unter derselben, eine etwa fünf Zoll im Gevierte messende Öffnung. Ferner geht in der, den beiden Zellenreihen jedes Geschosses gemeinschaftlichen Rückmauer derselben, aus jeder Zelle ein besonderer gemauerter Luftzug zum Dache hinaus, durch eine zwei bis drei Zoll weite, in einen vier Zoll im Gevierte messenden Kanal ausmündende Röhre. Auf diese Weise wird, wenn ein oder mehrere Fenster der äußeren Schachtel geöffnet, oder die Öfen im Brunnen des Gebäudes geheizt werden, ein beständiger Luftzug durch die Zellen erhalten, der aber doch nicht ganz hinreicht, alle Feuchtigkeit und Geruch in denselben zu beseitigen.

In den Zellen befindet sich in jeder eine bei Tage in die Höhe zu schlagende Schlafstätte. Dies ist entweder eine Hängematte, oder ein elliptischer, aus einer gebogenen Eisenstange bestehender Bettrahmen, über welchen starke Leinwand gespannt ist und auf dem die Bettsäcke liegen. Man läßt diesen, in der Längsrichtung der Zelle angebrachten Rahmen nur Nachts nieder, bei Tage wird er seitwärts gegen die Zellscheidemauer ausgeschlagen und durch drehbare Klammern an dieser festgehalten.

Außer dem Lager enthalten die Zellen noch einen unbeweglichen Sitz, einen Nachteimer, und einen Bort für zinnerne Eß- und Trinkgeschirre und Werkzeuge, Reinigungsgeräthe und Bücher, so wie einige Pflöcke zum Aufhängen der Kleidungsstücke.

Zur Erläuterung dieser kurzen Beschreibung des Zellengebäudes füge ich die Maße der einzelnen Theile derselben bei, wie sie in den drei größten und am besten gebauten Strafanstalten nach dem Auburnschen System gefunden werden.

Auburn  
Neuer Flügel. Sing Sing. Columbus.

Länge der äußeren Schachtel von Außen . . . . .	121' —	490' —	— —
Länge der äußeren Schachtel im Lichten . . . . .	115' —	484' —	— —
Länge der inneren Schachtel .	102 —	— —	160' 6"
Breite der äußeren Schachtel von Außen . . . . .	53' 2"	50' —	68' —
Breite der äußeren Schachtel im Lichten . . . . .	47' —	49' —	42' —
Breite der inneren Schachtel .	20' —	26' —	— —
Dicke der Mauer der äußeren Schachtel . . . . .	3' —	3' —	3' —
Breite des Brunnens an den Längenseiten . . . . .	13' —	9' —	11' —
Breite des Brunnens an den Querseiten . . . . .	4' 6"	9' —	15' —
Höhe des Brunnens vom Fußboden zur Decke . . . . .	42' —	35' —	40' —
Länge der Zellen im Lichten .	7' —	7' —	7' —
Breite der Zellen im Lichten .	3' 6"	3' 6"	3' 6"
Höhe der Zellen im Lichten .	7' 4"	6' 8"	7' —
Dicke der Vordermauern der Zellen . . . . .	2' —	2' —	2' —
Dicke der Rückmauern der Zellen	1' —	1' 8"	2' —
Dicke der Scheidewänden der Zellen . . . . .	1' —	1' —	1' 1"
Breite der Corridore in den oberen Geschossen . . . . .	2' 9"	2' 8"	2' 6"
Höhe der Zellenthüren . . . .	6' —	6' —	6' —
Breite der Zellenthüren . . . .	1' 11"	1' 10"	1' 11"
Größe der Gitterthür-Quadrate	— 2"	— 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "	— —
Dicke der Eisenstangen der Quadrate . . . . .	— <sup>3</sup> / <sub>8</sub> "	— —	— <sup>3</sup> / <sub>8</sub> "

	Auburn Neuer Flügel.	Singsing.	Columbus.
Tiefe der äußern Thürnische .	1' 6"	— —	2' —
Tiefe der innern Thürnische .	— 6"	2' —	— 6"
Zahl der Öfen im Brunnen .	4 bis 5	8	3
Zahl der Fenster der Decke je- der Längenseite . . . . .	16	100	7
Zahl der Fenster der Decke je- der Querseite . . . . .	2	2	— —
Länge der Deckenfenster . . .	1' —	— —	— —
Breite der Deckenfenster . . .	— 8"	— —	— —
Fensterreihen der äußern Schach- tel . . . . .	3	4	3
Zahl der Zellengeschosse . . . .	5	5	5
Höhe der äußern Ringmauer .	30' —	fehlt	26' —

In Auburn und Singsing sind alle Mauern von Bruchsteinen, die Scheidewauern der Zellen und die Decke der vier oberen Zellengeschosse allein ausgenommen, welche aus Backsteinen sind. Auch in den meisten andern Gefängnissen nach dieser Einrichtungsweise hat man, so weit es möglich war, Bruchsteine den Mauerziegeln vorgezogen. Alle Mauern sind inwendig weiß abgeputzt.

Die Fußböden der Zellen sind meist von Eichenbohlen, seltener von Backsteinen, die auf gemauerten Bögen ruhen. Die Decken derselben sind selten Bruch- und meistens Backsteine, die Wölbung derselben selten mehr als sieben Zoll hoch.

Die Brunnen werden im Winter durch Öfen geheizt, die bei der Kleinheit der Zellen zur Erwärmung ausreichen, so daß der Wärmemesser in Auburn in diesen selten unter 60 Grad Fahrenheit ( $12 \frac{1}{2}^{\circ}$  R.) fällt. Während desselben wird den Gefangenen eine Wolldecke mehr als in andern Jahreszeiten gegeben. Die unteren Zellen sind begreiflich etwas minder warm und trocken als die oberen.

Die Erleuchtung des Brunnens bei Nacht geschieht durch Lampen, welche in demselben aufgehängt sind. Sie ist hinreichend hell, um den Sträflingen zu gestatten in ihren Zellen zu lesen, was denselben in Auburn im Winter bis acht, im Sommer bis neun Uhr erlaubt ist, jedoch niemals laut geschehen darf.

Nächst den die Zellen enthaltenden Gebäuden, stehen an Wichtigkeit die Werkstätten. Die Sträflinge befinden sich, wenn sie nicht im Freien arbeiten, was zu Sing Sing allein, fast ausschließlich in den benachbarten Steinbrüchen geschieht, in besondern hölzernen Gebäudeschuppen. Diese sind gewöhnlich von Oben beleuchtet, außer bei feineren Arbeiten, als Deckenweben, Uhrmacherei, Metall-, Schmiede-Arbeit und Stellmacherei, wo das Licht von der Seite hereinfällt. Außer den Arbeitern befindet sich in jeder Werkstätte ein Aufseher, der meist zugleich Werkmeister ist, zur Überschauung des Ganzen auf einer Erhöhung mit Stuhl und Tisch. Jede Werkstätte enthält eine Pumpe oder einen Hahn mit frischem Wasser.

In Auburn und Baltimore laufen längs den Seiten der Werkstätten bedeckte, zwei bis vier Fuß breite Beobachtungsgänge. Sie sind meist nur sieben bis acht Fuß hoch, also niedriger als die Werkstätten, um in diese, mit denen sie unter einer Bedachung stehen, durch die oberhalb, aber noch an den äußern Seitenwänden angebrachten Fenster, Licht und Luft einzulassen. Diese Gänge haben an der innern Wand, ungefähr in einer Höhe von fünf Fuß vom Boden, wagerechte, gegen die Werkstätten hin sich ausbauchende Einschnitte, durch welche Oberaufseher, Vorsteher, Inspektoren und Andere ungesehen die Arbeiter, so wie deren Aufseher betrachten können. Das beste Muster dieser Art liefert das im Jahre 1836 mit meinem Beirathe in der Straf-Anstalt zu Baltimore errichtete Werkhaus, wie es die Abbildungen des Grundplanes und des Durchschnittes (Siehe Platte I. Fig. 2. und 3.) derselben zeigen.

Für die Speisung, welche durch ganz Amerika in drei Mahlzeiten, Morgens, Mittags und Abends geschieht, haben nur die Strafanstalten in Auburn, Baltimore, Washington, Frankfort und Columbus Eßsäle, in welchen die Mahlzeiten, manchmal mit Ausnahme des Abendessens, regelmäßig eingenommen werden. Bei diesen sitzen dann die Sträflinge, wie in einer Schulstube, in Reihen an sehr schmalen Tischen hinter einander, aber nicht einer dem andern gegenüber. In den übrigen Gefängnissen nach diesem Systeme verfügt sich jeder Gefangene mit seiner, ihm beim Vorbeimarsch aus der Werkstätte durch eine Klappe von der Küche her gereichten Schüssel in seine Zelle, wo er deren Inhalt zu sich nimmt und sich auch des, auf dem Hofe gefüllten Trinkgefäßes bedient.

Die Krankenabtheilung, in welcher bisher noch kein einziges, auf Auburnsche Weise eingerichtetes Gefängniß die Vereinzlung der Erkrankten versucht hat, befindet sich gewöhnlich in dem obern Geschosse des Zellen- oder auch eines Nebengebäudes. In der oder den Stuben, aus denen sie besteht, findet also keine Trennung statt.

Für den Gottesdienst ist ein eigener Betsaal, in welchem auch der Unterricht der Sonntagschule ertheilt wird. Der etwanige tägliche oder sonntägliche Unterricht im Lesen wird auch in den Zellen gegeben, die dazu hinreichend hell sind. Bei demselben steht der Schüler an der innern, der Lehrer aber an der äußern Seite der, beide trennenden Gitterthüre der Zelle.

Ganz abweichend von den nach dem Auburnschen Plane erbauten Strafhäusern daselbst und in Sing Sing, Wethersfield, Boston, Concord, Windsor, Baltimore, Washington, Frankfort, Nashville, Columbus, Baton-Rouge und Milledgeville und den Zuchthäusern in Neu-York, Boston nebst den vier Graffschaftsgefängnissen in Worcester, Freshfield,

Neu-Bedford und Dedham in Massachusetts ist die Strafanstalt in Kingston für Ober-Kanada. Diese bildet eine später entstandene eigenthümliche Unterart des Auburnschen Systems, jedoch nur in Hinsicht auf die Gebäude, keineswegs aber auf die Verwaltung und Zucht des Ganzen, in der sie ganz mit den andern Anstalten zusammenfällt. Urheber der Pläne zu dieser, meines Erachtens beträchtlich verbesserten Einrichtung der Auburnschen Bauart ist Herr William Powers, Bruder des vormaligen Vorstehers von Auburn, Gerson Powers. Ursprünglich aus einem minder vollkommenen, von den Herren von Beaumont und Tocqueville mitgetheilten Plane <sup>1)</sup> entstanden, hat derselbe bei seiner neuesten Anwendung in Kingston, unter der Leitung des dem Baue vorstehenden Erfinders, eine Vollkommenheit erreicht, welche wol als die höchstmögliche Ausbildung der Auburnschen Bauart betrachtet werden muß. Ich theile ihn daher auch, da er in Europa bisher wenig bekannt geworden ist, ausführlich, sowol im Grundplane als im Durchschnitte, nachstehend mit. (Man vergleiche Platte II—IV.)

Auf einer vom südlichen Gestade Ober-Kanadas in den Ontario-See hinausragenden, funfzehn Acres großen Halbinsel, anderthalb englische Meilen westlich von Kingston, liegt die Strafanstalt der genannten Provinz. Das Figur 1 abgebildete Gebäude ist von Osten nach Westen 250, und von Norden nach Süden 272 Fuß 6 Zoll lang ohne den Portikus. Die Höhe vom Fußboden bis zur Attike (Cornice) beträgt 46 Fuß, und vom Fußboden bis zur höchsten Wölbung der Kuppel 154 Fuß. Die Ringmauer der Anstalt schließt acht bis neun Acres jener Halbinsel ein, das ganze landeinwärts sich erstreckende Gebiet der Anstalt hat aber einen Umfang von 100 Acres.

1) Beaumont und Tocqueville Amerikas Besserungssystem mit Erweiterungen von Julius Tafel 4.

Der erste gleich in die Augen fallende Unterschied dieser Anstalt von den sich streng nach der Auburnschen Bauart richtenden Gefängnissen besteht darin, daß die beiden Zellenreihen jedes Geschosses nicht mit ihren Rückseiten aneinandertreffen, sondern durch den hier in die Mitte gelegten Brunnen getrennt sind. Dies ist indeß bereits früher, wenn gleich minder vollkommen, auch schon in Baltimores und Frankforts Strafhäusern versucht worden. Hierzu kommt nun die zweite wesentliche Abweichung von allen übrigen Gefängnissen, daß die Zellenreihen in Kingston nicht bloß an der Vorder-, sondern auch an der Rückseite frei und unangelehnt dastehen; ferner drittens, daß dieselben durch Gitterthüren nach Vorn und Gitterfenster nach Hinten, so wie durch Corridors an den beiden Seiten durchsichtig und zugänglich geworden sind, wozu endlich viertens die unaufhörliche Benutzung der gewonnenen Durchsichtigkeit, durch den aus der Werkstätte ins Zellengebäude verpflanzten mittleren Beobachtungsgang, glücklich hinzugetreten ist.

So haben demnach die Zellen vorn Gitterthüren und hinten Gitterfenster, welche sie bei Tage von allen Seiten her durchsichtig machen und dem sich auf den vorderen oder hinteren Corridoren bewegenden Beobachter den Einblick öffnen. Der Brunnen oder hohle Raum zwischen der äußeren und der hier in zwei Hälften zerfallten innern Schachtel ist hiebei vierfach: zwei Seitenbrunnen zwischen der äußern Schachtel und den Zellenreihen an deren Fensterfläche und zwei Mittelbrunnen zwischen den Thürseiten der beiden Zellenreihen und dem Beobachtungsgange in der Längsaxe des Zellenflügels.

Dieser Beobachtungsgang, welcher den Schlüsselstein dieser neuen Bauweise abgibt, hat ein Geschosß weniger als die ihn einschließenden Zellenreihen. Dagegen liegt sein Fußboden immer um zwei und einen halben Fuß höher als der des entsprechenden Zellengeschosses. Dies hat die Folge, daß aus dem Beobachtungsgange, da jeder Zellenthüre gegenüber

eine wagerechte Beobachtungsspalte liegt, weil diese Spalten fünf Fuß über dem Fußboden liegen und die Geschosse der Zellen wie des Beobachtungsganges gleich hoch sind, aus jeder Spalte zwei gegenüberliegende Zellen beobachtet werden können, nämlich abwärts die des niedrigeren, und grade aus die des gleich weit von der Erde entfernten Zellengeschosses. So beobachten also die Spalten des ersten Geschosses im Beobachtungsgange das erste und zweite Zellengeschoss, die des zweiten Geschosses im Beobachtungsgange die Zellen des zweiten und dritten Geschosses u. s. w. Umgekehrt aber werden alle drei mittleren Zellengeschosse (das zweite, dritte und vierte) zwiefach beobachtet, einmal grade aus von dem entsprechenden Geschosse des Beobachtungsganges, und von Oben her aus dem in der Höhe zunächst darauf folgenden Geschosse desselben.

Die bei Tage durch die Fenster der äußern Schachtel für jedes Auge im Beobachtungsgange erwirkte vollständige Durchsicht der Zellen wird es bei Nacht nicht minder durch Lampen, die in den Seitenbrunnen aufgehängt werden. Ja, es würde sogar leicht sein, zu dieser allseitigen und nicht wahrgenommenen Beobachtung, noch den Vortheil der Beschäftigung in den Zellen hinzuzufügen, wenn nicht diese, der Auburnschen Verwaltungsweise streng entsprechend, wie nachstehende Maßangaben zeigen, unverhältnißmäßig klein wären. Vielleicht wird man, da von den drei Zellenflügeln, aus denen die Anstalt bestehen soll und die im Mittelpunkte des Beobachtungskreises zusammenstoßen, erst einer erbaut ist, die andern beiden, durch Erfahrung belehrt, auf eine ausgedehntere Weise einrichten, wozu es bloß einer Vergrößerung der Einzelzellen bedürfte.

Länge vom Mittelpunkte des Beobachtungskreises

bis zum Ende des Flügels . . . . . 123' —

Länge vom Mittelpunkte des Beobachtungskreises

bis zum Ende der innern Schachtel . . . . . 110' —

Länge vom Mittelpunkte des Beobachtungskreises bis zur letzten Zellentür . . . . .	108' —
Breite der äußern Schachtel . . . . .	64' —
Dicke der Bruchsteinmauern der äußern Schachtel	3' —
Breite der äußern Schachtel im Lichten . . . . .	58' —
Höhe des Flügels vom Fußboden zum Dache . . . . .	37' 6"
Höhe jedes der fünf Geschosse . . . . .	7' 6"
Abstand beider Zellenreihen von einander . . . . .	20' —
Breite jedes der beiden Mittelbrunnen . . . . .	8' —
Zahl der Zellen in jeder Reihe . . . . .	27 —
Dicke der Backsteinmauern des Beobachtungsganges . . . . .	— 8"
Breite des Beobachtungsganges im Lichten . . . . .	2' 8"
Breite des ganzen Beobachtungsganges . . . . .	4' —
Länge der Zellen . . . . .	8' 4"
Breite der Zellen . . . . .	2' 6"
Höhe der Zellen . . . . .	7' —
Dicke der Backstein-Scheidemauern der Zellen . . . . .	— 8"
Dicke der Bruchstein-Vordermauern der Zellen . . . . .	2' —
Dicke der Bruchstein-Rückmauern der Zellen . . . . .	2' —
Innere Nische der Zellentüren . . . . .	1' 6"
Höhe der Zellentüren . . . . .	5' 10"
Breite der Zellentüren . . . . .	1' 8"
Höhe der unteren Seite oder Bank des Hintergitters der Zellen vom Fußboden . . . . .	3' 6"
Höhe des Hintergitters . . . . .	3' —
Breite des Hintergitters . . . . .	1' 8"
Breite der Eisenvierecke der Zellentüren und Hintergitter . . . . .	3' —
Höhe der Eisenvierecke der Zellentüren und Hintergitter . . . . .	1' 8"
Breite der Eisenstangen der Vierecke der Gitter . . . . .	— 2"
Dicke der Eisenstangen der Vierecke der Gitter . . . . .	— <sup>3</sup> / <sub>8</sub> "
Breite der Seitenbrunnen . . . . .	6' 8"
Breite der Vorder-Corridore der Zellen . . . . .	2' 6"

Breite der Hinter = Corridore der Zellen . . . . .	1' 8"
Fensterreihen der äußeren Schachtel . . . . .	3 —
Zahl der Fenster in jeder Reihe . . . . .	5 —
Zahl der Zellengeschosse . . . . .	5 —
Zahl der Geschosse des Beobachtungsganges . . . . .	4 —
Zahl der Reihen von Beobachtungsspalten im Gange . . . . .	4 —
Zahl der Beobachtungsspalten in jeder Reihe nach jeder Längenseite . . . . .	27 —

Sämmtliche Beobachtungsspalten sind in die den beiden Längenmauern des Beobachtungsganges eingemauerten Eisenplatten eingeschnitten und laufen wagerecht fort.

Der südliche, östliche und westliche Flügel der Anstalt sind zu Zellenblöcken bestimmt, von denen man, bei der noch geringen Bevölkerung der Provinz, bisher aber nur den ersten vollendet und in Gebrauch gesetzt hat. Im Nordflügel befindet sich im Keller der Eßsaal für die Sträflinge, die Küche für diese, den Vorsteher und Buchhalter, so wie Vorrathskeller. Das Erdgeschoß desselben enthält die Wohnungen für die beiden letztgenannten Beamten, die Aufnahmezimmer, die Kanzlei und Magazine für rohe Arbeitsstoffe und die durch die Sträflinge gefertigten Waaren. Im obern Geschosse liegen die Krankenstuben, die Krankenküche, die Stube des Arztes und das Versammlungszimmer der Gefängniß = Inspektoren, so wie rund um die Halle im Mittelpunkte der Anstalt eine Gallerie, von der aus der Vorsteher wieder die Aufseher in den Beobachtungsgängen controliren und überraschen kann.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß sich in den Höfen dieser Anstalt Arbeitswerkstätten für die Sträflinge mit Beobachtungsgängen längs derselben, genau nach dem Auburnschen Muster befinden. Außerdem verläuft an der inneren Seite der Ringmauer ein funfzig Fuß breiter Weg rund um die Anstalt, wie er in den französischen Strahhäusern als Rundenweg (chemin de ronde) gebräuchlich ist, um jede Entweichung unmöglich zu machen. Ferner liegt

rechts vom Eingange in die Anstalt, an der Westseite derselben, ein 150 Fuß breiter und eben so langer Hof, von besonderen Mauern eingeschlossen. In diesem Hofe hat man, in zwei Geschossen, 60 Schlafzellen für weibliche Sträflinge erbaut, die, wie in den Auburnschen Gefängnissen, mit den Rückmauern an einander stoßen. Außerdem noch eine Arbeitsstube für diese, Küche, Krankenzimmer u. s. w.

Alle drei Zellenflügel werden, wenn sie vollendet sind, 810 Zellen (270 in jedem) enthalten, und jeder von diesen kann im Nothfalle noch verlängert werden. So bildet diese Anstalt, welche ich, da sie erst nach Hrn. Crawford's Anwesenheit in Kanada in Gebrauch gesetzt und von Hrn. Demetz und Blouet nicht besucht ward, ausführlich beschrieben habe, ein der Provinz Ober-Kanada zur Ehre gereichendes Ganze. Es ist gleich wohl entworfen und gebaut von Hrn. W. Powers, dem Erfinder dieses Planes, und geleitet von Hrn. Macaulay in Kingston, der dazu von den Ständen abgeordnet wurde, und dessen Güte ich auch die Mittheilung der in Europa bisher ungekannten Risse verdanke.

Ich gehe jetzt zu den nach der pennsylvanischen Strafweise erbauten Gefängnissen über. Bei Beschreibung derselben werde ich mich aber nicht bloß an die Musteranstalt in Philadelphia halten, von der ich den Grundplan liefere (siehe Platte V.). Vielmehr scheint es mir zweckdienlich, bei der jetzt zu gebenden Beschreibung derselben, gleich den, während ihres funfzehnjährigen, freilich oft unterbrochenen Fortbaues, allmählig erreichten Grad der Vervollkommnung innerer Einrichtungen anzugeben.

Die eben erwähnten Vervollkommnungen wurden im jetzt erbauten Flügel des Strahhauses in Philadelphia, so wie überhaupt in allen späteren Gefängnißbauten von dem Baumeister Hrn. Haviland auß weiteste getrieben. Hier:

zu gehören insbesondere das neu gebaute Straßhaus für West-Pennsylvanien in Pittsburg, so wie das bei Trenton für den Staat Neu-Jersey, welche ich beide nachstehend gleichfalls hergesezt habe (siehe Platte VI und VII).

Die übrigen Straßhäuser und Gefängnisse nach der nämlichen Einrichtungsweise, zu denen der genannte Baumeister die Pläne geliefert hat, insbesondere das in Providence für Rhode-Island, und das in Montreal für Nieder-Kanada entworfene, sind den hier abgebildeten fast ganz gleich, und zwar das letzte dem Trentonschen. Das Straßhaus für den Staat Missouri in Jefferson hat drei Flügel, genau wie die Arbeitswerkstätten in Baltimore, von denen ich früher gehandelt, (man vergleiche die Abbildung Platte I. Fig. 2 u. 3), um ein achteckiges Mittelgebäude herliegend. In jedem dieser Flügel sind zwei Stockwerke, deren jedes zwei Reihen von zwanzig Zellen enthält, so daß also die ganze Anstalt, von der 1836 erst ein Flügel fertig war, 120 Einzelzellen enthalten wird. Jede Zelle ist, um sowohl bei Tage als bei Nacht zum Aufenthaltsorte dienen zu können, zwölf Fuß lang, sieben Fuß breit und zehn Fuß hoch. Alle drei Flügel, so wie die dazu gehörigen Höfe, werden in einer Breite von 236 und einer Tiefe von 266 Fuß von einer Ringmauer eingeschlossen, die 22 Fuß hoch, und deren Dicke vom Grunde bis zum Firste von drei Fuß bis zu acht Zoll abnimmt. Die Anstalt liegt am rechten Ufer des Missouri, 250 Fuß von demselben entfernt, auf einer 120 Fuß über dessen Spiegel erhöhten Fläche.

Des, vier Stockwerke hohen, gleichfalls von Hrn. Haviland jüngst erbauten Haftgefängnisses in Newyork (House of Detention) werde ich späterhin noch erwähnen.

Die berühmte hier abgebildete neue Strafanstalt für den, jetzt etwas über eine Million Einwohner zählenden östlichen Theil des Staates Pennsylvanien liegt 96 Fuß über der Fluthhöhe des Delaware, auf der obern Fläche einer An-

höhe, welche vormalß der Kirschhügel (Cherry Hill) genannt wurde. Ihre Lage ist zwei englische Meilen nordwestlich von Philadelphia, eine Meile westlich vom Delaware und eine halbe Meile östlich vom Schuylkillflusse.

Das Gefängniß ist von einer dreißig Fuß hohen Ringmauer eingeschlossen, welche, so wie das Ganze, aus Gneiß besteht; sie ist in den Grundmauern zwölf, und oben auf den Firß noch zwei und dreiviertel Fuß dick, und der von ihr umfaßte Raum beträgt, da jede der vier gleich langen Seiten desselben 670 Fuß lang ist, zehn englische Acker Landes. Außerhalb derselben gehören drei Acker zur Anstalt. In den vier Ecken der Ringmauer stehen 50 Fuß hohe achteckige Thürme. Der Eingang ist in der Mitte der Südmauer.

Das 200 Fuß lange und zwanzig Fuß tiefe Eingangsgebäude hat im Mittelpunkt einen achteckigen, 80 Fuß hohen Thurm mit Uhr und Sturmglocke, grade über dem, den einzigen Einlaß zur Anstalt gewährenden Thore, an seinen beiden Enden aber zwei viereckige, 50 Fuß hohe Thürme. Die diese letzten Thürme verbindende Vordermauer des Eingangsgebäudes ist wie dieses im gothischen Styl mit Zinnen und 41 Fuß hoch. Der Thorweg hat vorn und hinten eichene Flügelthüren, welche niemals gleichzeitig geöffnet werden, so daß jeder Wagen beim Ein- oder Auslasse in demselben halten muß, und zwischen jenen ein eisernes Fallgitter, welches im Nothfalle herabgelassen werden kann.

An der linken Seite des Eingangsgebäudes (dem Eintretenden rechts) befindet sich die Pfortnerwohnung unten, und in beiden obern Stockwerken das Versammlungszimmer der Gefängniß-Inspektoren, so wie die Wohnung des Vorstehers der Anstalt; hinterwärts liegt, von einer besondern Mauer eingeschlossen, der Garten des Vorstehers.

Die rechte Hälfte des Eingangsgebäudes enthält die Kanzlei und die Wohnungen mehrerer Unteraufseher, so wie eines der ärztlichen Gehülfen, der zugleich Apotheker ist.

Im Kellergeschoße, so wie in einem, dem Garten des Vorstehers entsprechenden Hofe, liegen die Waschküche, Vorrathskammern, Haushaltsräume, und in einem besondern Häuschen das Auskleide-, Bade- und Einkleidezimmer der Neuaufgenommenen, sämmtlich durch Mauern ein- und abgeschlossen.

Von diesem Eingangsgebäude führt nordwärts ein breiter gepflasterter Weg zwischen zwei Mauern zum achteckigen Mittel- oder Beobachtungsgebäude, das, von einer jeden Seite des Achtecks bis zur gegenüberstehenden, 40 Fuß mißt. Das Erdgeschoß desselben bildet eine einzige Halle mit acht gläsernen Flügelthüren, von denen die südliche auf den vom Eingangsgebäude herführenden Weg geht, die übrigen sieben aber in die sieben Zellenflügel der Sträflinge. Im oberen Geschoße des Mittelbaues ist ein großes Wasserbecken zum Speisen der Zellen mit ihrem Bedarfe desselben, und über diesem ein achteckiger Thurm mit einer Gallerie an der Außenseite, um die Sträflinge in den zwei Stunden des Tages, an welchen sie in ihre Spazierhöfe gelassen werden, von oben her zu bewachen.

Von den sieben, den Zellenflügeln zugekehrten Glas- thüren des Mittelbaues erstreckt sich eine bedeckte, 40 Fuß lange Gallerie mit Fenstern an jeder Seite, bis an den Anfang der sieben Gefangenflügel. Vier dieser sieben Flügel, welche auf die Ecken des Vierecks, das die ganze Anstalt bildet, zugehen, und die ich der Kürze halber die schrägen nennen will, sind länger als die übrigen drei. Alle sieben sind durch einen Mittelgang gespalten, der an jeder Seite in einer Reihe 34 Einzelzellen hat. Die anderen drei Flügel, welche senkrecht auf die Seiten des Ringmauervierecks zulaufen und die ich deshalb die geraden nenne, sind kürzer und zählen daher in jeder Reihe des Mittelganges nur fünf und zwanzig Zellen.

Wenn diese sieben Flügel, wie es bei den vier lezt erbauten, links von der Außenthür des Mittelgebäudes her ge-

zählt, der Fall ist, jeder ein oberes und ein unteres Geschosß hätten, so würde die Anstalt in Allem 844 Einzelzellen zählen und eben so viele Sträflinge beherbergen können. Nämlich in jedem der drei geraden Flügel 100 (50 in jedem Geschosse) und in jedem der vier schrägen 136 (68 in jedem Geschosse). Da man aber erst während des, wegen mannichfacher Stillstände der Arbeit, funfzehn Jahre dauernden Baues der Anstalt, allmählig in Erfahrungen fortschreitend und diese benutzend, zu sichern Ergebnissen gelangt ist, so hat sich die Anzahl der wirklich vorhandenen Zellen kleiner gestellt. Sie beträgt statt 844, welche man bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft erreicht haben würde, nur 586, woran folgende Umstände Schuld sind.

Zuerst, daß die drei anfangs erbauten Flügel, dem in die Beobachtungshalle Eintretenden rechts, von denen der erste und dritte schräge sind, der zweite aber gerade, wegen der hinter den Zellen liegenden Spazierhöfchen mit dem Achtecke der Mittelhalle, durch raumvergeudende, 90 Fuß lange Gänge in Verbindung gesetzt sind. Anstatt daher, wie die späteren vier Flügel ohne Spazierhöfchen, mit ihren nur 40 Fuß langen Gallerien näher an die Mittelhalle heranzutreten, stehen sie von dieser weiter ab, und können daher nicht wie diese in den schrägen Flügeln 34, in den geraden aber 25 Zellen in jeder Reihe haben. Sie zählen alle drei nur neunzehn Einzelzellen in jeder Geschosßhälfte.

Ueberdem hat man in den ältesten drei Flügeln, wegen der für nothwendig erachteten Spazierhöfchen, nur ein Zellengeschosß zu errichten vermocht, während die vier später gebauten Flügel, in denen jene Höfchen wegblichen, deshalb zwei Zellengeschosse über einander erhalten konnten.

Von den 586 Zellen, welche die Anstalt gegenwärtig zählt, sind 350 im Erdgeschosse, von denen nur vierzehn keine Spazierhöfe besitzen, und 236 im oberen Stockwerke. Sie sind in den sieben Flügeln, wie beim Baue so auch bei

der Aufzählung, rechts von dem Eintritte in die Mittelhalle beginnend, auf folgende Weise vertheilt.

	Einzelzellen
Erster Flügel mit neunzehn Zellen in jeder Geschosshälfte . . . . .	38
Zweiter Flügel mit neunzehn Zellen in jeder Geschosshälfte . . . . .	38
Dritter Flügel mit neunzehn Zellen in jeder Geschosshälfte . . . . .	38
Vierter Flügel mit fünf und zwanzig Zellen in jeder Geschosshälfte . . . . .	100
Fünfter Flügel mit vier und dreißig Zellen in jeder Geschosshälfte . . . . .	136
Sechster Flügel mit fünf und zwanzig Zellen in jeder Geschosshälfte . . . . .	100
Siebenter Flügel mit vier und dreißig Zellen in jeder Geschosshälfte . . . . .	136
In allem also . . . . .	586

Die vier lezt erbauten, in Folge mehrjähriger Erfahrungen bei diesem Gefängnisse und bei den andern nach dem nämlichen Grundgedanken beständiger arbeitsvoller Einsamkeit errichteten Anstalten, vervollkommneten Flügel, und unter diesen insbesondere der siebente, der von 1834 bis 1836 erbaut wurde, können als musterhaft betrachtet werden. Ihnen ist demnach auch die jetzt zu gebende Beschreibung der Zellen entnommen, die nur in den drei ältesten Flügeln Spazierhöfe und Thüren nach diesen besitzen, in den neueren aber, da diese wegfielen, durch Thüren vom Mittelgange aus betreten werden.

Die Länge der vier neueren Flügel beträgt, von ihrem äußersten Ende bis zum Anfange des Verbindungsganges nach der Mittelhalle, bei den geraden 230, bei den schrägen 310 Fuß. Da nun der Verbindungsgang 40 Fuß lang ist und der halbe Durchmesser des achteckigen Mittelbaues zwanzig Fuß beträgt, so ist die größte Entfernung, die vom Mit-

telpunkte der achteckigen Halle bis zum Ende der schrägen Flügel, 370 Fuß. Bei den geraden Flügeln beträgt diese Entfernung nur 290 Fuß; beide sind also keinesweges zu groß für die Beobachtung und Beaufsichtigung vom Mittelbaue aus.

Die Breite der Flügel beträgt 48 Fuß, und sie haben auf beiden Seiten Zellen, in der Längenrichtung aber einen Mittelgang. Dieser wird von oben her durch querliegende, einen Fuß breite und drittelhalb Fuß lange Glasfenster beleuchtet, die im Dache und dem darunter befindlichen Mauer- gewölbe liegen und alle zwanzig Fuß angebracht sind. In Pittsburg sind diese Fenster zur Verbreitung größerer Helle fünf Fuß lang und zwei Fuß breit, was auch wohl vorzuziehen sein möchte. Die Höhe der Flügel vom Fußboden bis zur Decke beträgt 28 Fuß. In der aus Sandsteinen erbauten Pittsburger Anstalt besteht die ganze Dachbedeckung aus Platten von diesem, die an der äußeren Seite durch eiserne Anker und Bolzen zusammengehalten werden.

Die äußeren Mauern der Längenseiten der Flügel, welche gleichzeitig die der Zellen bilden, sind 27 Zoll dick. Alle diese Mauern bestehen nämlich, eben so wie die Fußböden der Gänge und Zellen, an der Oberfläche aus ganzen, im Innern aber aus in Stücken geschlagenem und mit Kalk vergossenem Gneis (grouted, und nach dem englischen Kunstausdruck rubblework). Die Fußböden der Zellen sind steinern und bestehen aus anderthalb Zoll dickem Mauerwerke, auf welches zehn Zoll dicke Steinplatten von solcher Größe gelegt sind, daß sie quer über den ganzen Boden derselben von der Mitte der einen Scheidewand desselben bis zur Mitte der andern Scheidewand reichen, wodurch der Ausbruch nach unten in allen Geschossen unmöglich gemacht wird. Auf diesen Steinplatten liegen Eichenbretter und bilden den Fußboden der Zellen.

Im untern Geschosse der Flügel liegt der steinerne Fußboden des Mittelganges fünf Zoll höher als der der Zellen,

weshalb die Schwelle von jenem zu diesem nur sieben Zoll hoch ist; im obern Geschoffe ist selbige aber einen Fuß hoch, weil der hölzerne Boden der Corridors auf gleicher Höhe mit den Fußböden der Zellenreihen liegt <sup>1)</sup>.

Die Länge der Zellen ist in Philadelphia im obern und untern Geschoffe verschieden. Die unteren Zellen springen jede drittehalb Fuß weiter als die obern gegen den Mittelgang vor, der demnach im Erdgeschoffe zehn, im oberen aber funfzehn Fuß Breite im Lichten hat. Die auf diese Weise freiliegende, drittehalb Fuß breite Decke der unteren Zellen trägt die längs den oberen verlaufenden hölzernen Corridore, zu denen, von dem der Mittelhalle zugekehrten Ende des Flügels her, schmale steinerne Treppen führen.

So wie die unteren Zellen gegen die obern gehalten, nach dem Mittelgange zu, um drittehalb Fuß vorspringen, eben so thun sie dieses nach der äußeren Hofseite zu um zwei Fuß. Dies geschieht, um Fenster in den unteren Zellen anzubringen, durch welche das Licht von oben her schräg einfällt, und die in eisernen Rahmen oder Gewändern einen Fuß lang und vier Zoll breit sind. In dem neuesten newyorker Gefangenhause beträgt die Länge dieser Zellenfenster drittehalb Fuß und in der Breite fünf Zoll. In Philadelphia hat man dieses Oblicht der Fenster, welches aus dickem undurchsichtigen gegossenen Glase besteht, in die Längenrichtung eingesetzt, sich aber späterhin überzeugt, daß es für die zur Arbeit in den Zellen nöthige Beleuchtung vortheilhafter gewesen sein würde, die Fensterrahmen in der Quer- oder Breitenrichtung der Zellen einzumauern.

Durch diese eben gedachten Verschiedenheiten der beiden Zellengeschoffe sind die unteren Zellen im Lichten sechzehn

---

1) Man vergleiche im Anhange die sechste Beilage, in welcher ich die durch Abbildungen erläuterte Beschreibung der in London nach vielfältigen Versuchen sehr vervollkommeneten pennsylvanischen Zellen mitgetheilt habe.

Fuß lang oder tief, sieben und einen halben Fuß breit und neun Fuß drei Zoll hoch. Die obern Zellen haben dagegen nur elf und einen halben Fuß Länge (im neuesten Philadelphiaschen Flügel zwölf Fuß zehn Zoll), gleiche Breite mit den unteren, nämlich achtehalb Fuß, und da ihre Decke schräge läuft, an der äußern Seite neun Fuß vier Zoll, und an der innern funfzehn Fuß ein Zoll Höhe. Die Beleuchtung der oberen Zellen geschieht auf ähnliche Weise wie die der unteren durch ein schräges Oblicht (Sky-light).

In Trenton hat man mit Erfolg versucht den Vorsprung der unteren Zellen nach Außen wegzulassen, indem man deren Beleuchtung durch Einschneidung des Fensters in die äußere Zellenmauer bewirkt hat. Die hierdurch erlangte Verkleinerung der unteren Zellen hat noch den Nebenvortheil, selbige wärmer zu machen, da durch die bei der allgemeinen Heizung aufwärts steigende Wärme den oberen Zellen doch ein größerer Theil von dieser zufließt.

Die längs der obern Zellenreihe verlaufenden Corridore sind zwei Fuß breit, haben an der Mittelgangsseite ein Geländer, und längs diesem einen eisernen Schienenweg. Auf diesem fährt zur Austheilung der Mahlzeiten ein kleiner Wagen von der Breite der Höhlung des Mittelganges zwischen den Corridoren, den Flügel entlang und wieder zurück, der in drei verschiedenen Einsäzen das Brot, das Fleisch und das Gemüse enthält, welches ein Aufwärter durch Klappen an den Zellentüren jedem Bewohner derselben in seinem Napf füllt.

Von den Zellen, deren Maße ich bereits angegeben habe, hat jede eine doppelte, vier und einen halben Fuß hohe und 23 Zoll breite Thüre, deren steinerne Schwelle nach der Zellenseite hin einen Fuß hoch ist. Die äußere der beiden Zellentüren ist von Holz mit einem kleinen, sich nach den Zellen hin trichterförmig erweiternden Beobachtungslöchlein. Die innere Thüre besteht aus eisernem Gitterwerke von zusammengeschmiedeten (rivetted) Stangen, und ent-

hält in ihrer obern Hälfte ein kleines, von Außen her zu öffnendes Thürchen, acht und ein viertel Zoll breit und fünf und einen viertel Zoll hoch. Dieses kann bei Austheilung von Lebensmitteln, Arbeit, Wäsche und andern Dingen einwärts und abwärts niedergeschlagen werden, gleich ein Klapp-tischchen bildend, auf welches das für den Sträfling Bestimmte gestellt und von ihm hinweggenommen wird.

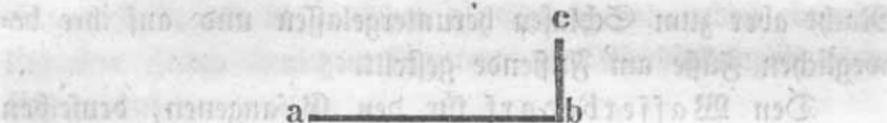
An der Corridorseite wird vor die äußere Thür eine flache eiserne Querstange gelegt, die wie in Baltimore, über einen seitwärts aus der Mauer hervorragenden Ring gelegt wird, in welchen man ein Vorlegeschloß legt und so das Ganze schließt.

Die Angeln der beiden Thüren sind nicht seitwärts in die aufrecht stehenden steinernen Ständer oder Thürpfosten, sondern in den Sturz und in die Schwelle eingelassen. Die äußere Thür schlägt nach Außen und ihre Angeln sind an der vom Mittelbaue entferntesten Seite, so daß jene bei der Oeffnung nach dem achteckigen Mittelbaue zu offen steht. Die Breite der Thürpfosten ist anderthalb Fuß, der Abstand beider Zellenthüren, von denen die innere einwärts schlägt, ist also mehr als einen Fuß und in Pittsburg sogar neunzehn Zoll groß.

Zur Heizung, welche in Philadelphia mit erwärmter Luft geschieht, befindet sich in den Vordermauern der Zellen eine Röhre. Doch wird vielleicht die mit kochendem Wasser, weil dieses ein schlechterer Schalleiter ist, vorzuziehen sein, wobei Hr. Wood, der Vorsteher jener Anstalt, bemerkt, daß die letzte Ausmündung der Röhren einen Durchmesser von neun Zoll haben müsse.

Zur Lüftung gelangt die kalte Luft in die obern Zellen durch eine Röhre oder gemauerten Canal. Dieser beginnt an der äußeren, vom Zellenflügel abstehendsten Kante der Scheidemauer der Spazierhöfchen, und windet sich durch diese Scheidemauer und durch die äußere Mauer des Zellenflügels zum Fußboden der obern Zellenreihe, oberhalb dessen

er mit einer viereckigen, vierzehn Zoll breiten und vier Zoll hohen Oeffnung in die Zellen ausmündet. So ist die Einrichtung in den älteren philadelphiaschen Flügeln. In den neueren und in Pittsburg, wo keine Spazierhöfe, also auch keine Scheidewauern stattfinden, ist die Oeffnung für die äußere kalte Luft am Boden der Zelle 22 Zoll breit und sechs Zoll hoch, nach Innen mit einem hölzernen von oben herein fugenden Schieber zur Verschließung derselben, wie sie bei uns in Krankenhäusern gefunden werden. An der Außenseite der Mauer befindet sich, in diese eingelassen, eine aufwärts stehende eiserne, winkelhakenähnliche Doppelfläche a b c.



etwas breiter als die Mauerspalte für die kalte Luft, grade unterhalb dieser eingemauert, und mit der Fläche b c hinausstehend, um den Gefangenen zu hindern, etwas durch die Spalte zu stecken, oder in den Hof hinabzuwerfen. Die untere Fläche dieser sich im rechten Winkel berührenden Schutzplatten (guard) a b, kann mit kleinen Löchern durchbohrt werden, damit der von oben her darauf fallende Regen und Schnee abfließe.

Zur Vermehrung der durch die Oeffnung für die warme Luft, so wie durch die eben beschriebene für die kalte hervorgebrachten beständigen Lüftung der Zellen hat man in Pittsburg ganz oben an der Decke der innern kurzen Zellenmauer, dem Gefangenen unzugänglich, also auch nicht zum Sprechen zu benutzen, eine sechszöllige Oeffnung für eine Röhre gelassen, welche in einem hölzernen Luftkanale, deren jede Zelle ihren besondern hat, zum Dache hinausführt.

In die unteren Zellen gelangt die kalte Luft vom Hofe her, durch eine Oeffnung unter der Schwelle der nach den Spazierhöfchen führenden Thüren. Wo aber keine solche Höfchen vorhanden sind, geschieht die Lüftung genau eben

so wie in den oberen Zellen. Auch könnte man nach Hrn. Wood's Vorschlage, um alles Gespräch durch diese Lüftungslöcher abzuschneiden, bei zwei Zellengeschossen die kalte Luft in die unteren vom Hofe her gelangen lassen, in die oberen aber durch einen Kanal in der Mauer vom Keller unter dem Mittelgange her.

Zur Schlafstätte befindet sich in den Zellen an der innern kurzen Seite derselben mit dem Kopfe eine bei Tage in die Höhe geschlagene hölzerne Bettlade (Bunk). In dieser Stellung wird sie durch drehbare Klammern in der Mauer mit dem in ihr liegenden Bettzeuge festgehalten, bei Nacht aber zum Schlafen heruntergelassen und auf ihre bezuglichen Füße am Fußende gestellt.

Den Wasserbedarf für den Gefangenen, denselben stets frisch zu verschaffen, befindet sich an der kurzen inneren Seite der Zelle ein Hahn, durch dessen Drehung er sich Wasser zum Trinken wie zur Reinlichkeit verschaffen kann. An der nämlichen Mauerfläche liegt auch die bereits erwähnte Oeffnung für die Heizung.

An der äußeren kurzen Mauer liegt in einer Ecke der Zelle außer der obengedachten Mauerspalte für die kalte Luft der Wasserabtritt (Water closet), welcher nach vielfältigen Versuchen und Erfahrungen am zweckmäßigsten endlich auf folgende Weise eingerichtet worden ist. Eine trichterförmige Pfanne von Gußeisen steht mit ihrer unteren vier Zoll weiten Oeffnung auf einer geraden, einen halben Fuß im Durchmesser habenden eisernen Röhre; diese Röhre ist beständig mit Wasser gefüllt, und verläuft unter dem hölzernen Fußboden der Zelle. Der Trichter, mit seiner etwa acht Zoll weiten oberen Oeffnung, hat ein hölzernes Sitzbett und über diesem einen großen hölzernen, wenn der Abtritt nicht gebraucht wird, stets übergelegten Deckel des Trichters. Das Wasser in der Röhre, in welches der Unrath durch den Trichter fällt, wird alle 24 Stunden erneuert. Dies geschieht, in-

dem man am unteren Ende der, unter allen Zellen eines halben Geschosses verlaufenden Röhre eine Schütze aufzieht, wodurch Wasser und Unrath aus der Röhre ablaufen. Gleich darauf wird eine ähnliche Schütze am oberen Ende der Röhre aufgezogen, und diese eine Zeit lang vom Wasser durchspült und gereinigt. Ist dieses eine halbe Viertelstunde lang geschehen, so wird erst die untere, und gleich darauf die obere Schütze geschlossen, und die ganze künstliche Einrichtung ist gereinigt und wieder in Ordnung. Dieses Verfahren dauert in Allem etwa zehn Minuten, während welcher die Röhren streng beaufsichtigt werden, weil dies in 24 Stunden der einzige Zeitpunkt ist, welchen die Gefangenen neben einander liegender Zellen benutzen könnten, um Verbindungen unter sich zu haben.

Ueber die so wichtige Art der Reinigung dieser Abtrittsrohren meldet Hr. Wood in einem Briefe vom Juli 1837<sup>1)</sup> noch Folgendes. „Das Wasser in den Abtrittsrohren wird im Sommer sechs-, im Winter drei- bis viermal wöchentlich abgelassen und jene wieder frisch gefüllt. Während jeder solchen Reinigung, die zwischen zehn und zwanzig Minuten währt, kann in derjenigen Zellenreihe, längs welcher die Röhren verlaufen, Gespräch stattfinden, und es ist nicht leicht dies durch mechanische Vorrichtungen zu hindern, wenn man gleichzeitig vollständige Reinlichkeit erhalten will. Wir versuchen jenem Uebel auf folgende Art zuvorzukommen. Es ist bei uns ein feststehendes Gesetz, daß jeder Gefangene, der während dieser Erneuerung des Wassers bei seinem Abtritte betroffen wird, für die erste Uebertretung dieser Art sein Mittagessen auf eine Woche einbüßt, für die zweite zwei Wochen, und für die dritte vier Wochen. Außerdem werden zur Zeit der Wassererneuerung jeder Geschosshälfte

1) Letters on the Pennsylvania System of Solitary Imprisonment. Second Edition (Philadelphia 1837, 8.) S. 23.

oder Zellenreihe verschiedene Aufseher aus den übrigen Zellenreihen in diese berufen und theilen sich mit dem Aufseher derselben in die Arbeit der Beaufsichtigung der Gefangenen in ihren Zellen durch die Beobachtungslöcher in den Thüren, wodurch sie diese beschauen, ohne von ihnen wahrgenommen zu werden. Vermöge der Durchsetzung dieses Gebotes wird es nur von Wenigen verlegt, und diese Wenige werden fast unabänderlich entdeckt."

Damit nicht durch Muthwillen des Gefangenen überströmendes Wasser aus den Abtritten in die Zellen fließe, sind in diesen nach den Corridors führende Sicherheitsröhren (waste pipes) angebracht. Zur Verhütung des möglichen übeln Geruchs, von den sich aus den Trichtern und der darunter verlaufenden Wasserrohre entwickelnden Dünsten, befindet sich in den Ringen der hölzernen Gefäße auf den Trichtern eine anderthalb Zoll im Durchmesser habende, durch die Mauer zur äußeren Luft führende bleierne Röhre.

Dies ist die letzte, alle bisherigen amerikanischen Verbesserungungen in sich schließende Einrichtung der Abtritte, in welcher alle Vortheile der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ordnung vereinigt sind, und bei welcher man deshalb auch gegenwärtig stehen geblieben ist.

An Hausrath enthält jede Zelle, außer der bereits erwähnten festen Schlafstelle, einen Schemel, Webstuhl oder anderes Arbeitsgeräthe. Ferner ein hölzernes Bort, Arbeitsstoffe, Eß- und Trinkgeschirre, Bücher u. s. w. darauf zu legen. An der Mauer sind hölzerne Pflöcke zum Aufhängen der Kleider. Außerdem ein Spucknapf, so wie ein Besen zur Reinigung der Zelle, welche jeder Sträfling selbst besorgt.

Die Spazierhöfchen neben den mit denselben versehenen Zellen sind jeder funfzehn und einen halben Fuß lang und acht und dreiviertel Fuß breit, so wie die Zellen, zu denen sie gehören. Sie werden an drei Seiten von einer zwölf Fuß hohen Mauer eingeschlossen, die an der äußeren Seite

sechszehn Zoll dick ist. An der vierten inneren Seite bildet die äußere Zellenmauer die Umfassung. Aus den Zellen selbst führt eine doppelte Thüre in diese Höfchen, die innere von eisernem Gitterwerk, die äußere von Holz, welche letzte bei der heißen Witterung des Sommers zuweilen offen gelassen wird. Vom äußern Hofe der Anstalt führt gleichfalls eine Thüre in jeden der Spazierhöfe. Jedoch finden alle diese auf die Spazierhöfe bezügliche Einrichtungen nur in den zuerst erbauten Flügeln der philadelphiaschen Anstalt statt und sind späterhin verlassen worden.

Bei einigen philadelphiaschen Zellen hat man über die Spazierhöfchen ein hölzernes Dach gelegt, und in dem so gewonnenen Raume eine Feuerstelle mit Schornstein angebracht. Dieser dient dann zur Werkstätte für den jedesmaligen Bewohner der anstoßenden Zelle, der ein mehr Raum erheischendes Handwerk treibt, als: Tischlerei, Faßbinderei, Stellmacherei, Klempnerei, Schmiedearbeit, u. dgl. m.

In dem erst 1835 vollendeten Grafschaftsgefängnisse für Philadelphia <sup>1)</sup>, das nur kurzzeitige Gefangene enthält, hat dessen Baumeister, Hr. Walter, sich mehrere Abweichungen von den Einrichtungen des Erfinders dieser Bauart, Hrn. Haviland, gestattet, welche aber nicht immer als Verbesserungen anzusehen sind. Den Grundplan der Anstalt zeigt die Abbildung (siehe Platte VIII. Fig. 1).

Noch weiter als in diesem philadelphiaschen Grafschaftsgefängnisse, welches drei Zellengeschosse über einander hat, ist Hr. Haviland in dem großen in Neuyork im Bau begriffenen Gerichts- und Gefangenhause (House of Detention, Halls of Justice) gegangen. Diese Anstalt, welche wol erst in diesem Jahre, 1837, vollendet sein wird, soll, außer den Gerichtssälen und Stuben, auch Räume für Polizei und Wache, peinlich Angeklagte und Schuldgefangene

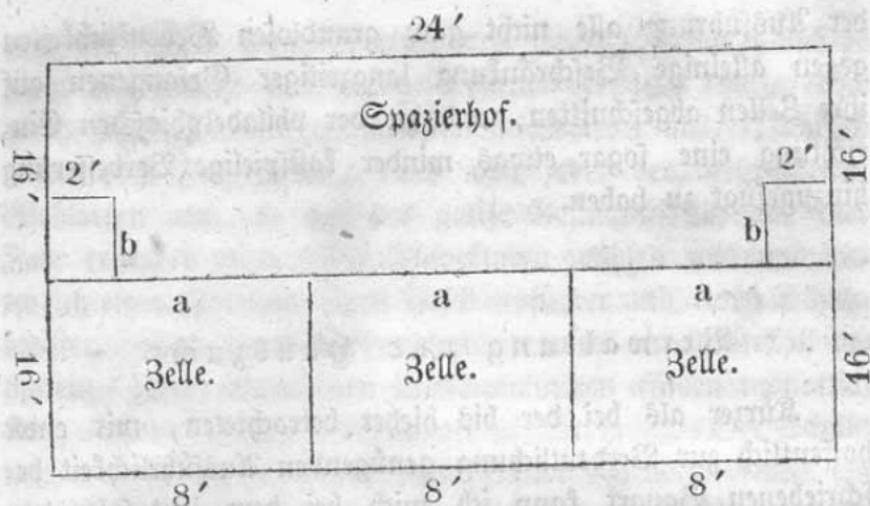
1) Man sehe im Anhang die siebente Beilage.

in sich schließen. Sie hat vier Zellengeschosse über einander und möchte wol die äußerste Grenze der bisherigen Fortschritte der amerikanischen Gefängnißbaukunst bezeichnen.

Jedoch darf hiebei nicht außer Acht gelassen werden, daß nach dem amerikanischen Gerichtsgange die Haftzeit aller hier aufbewahrten Gefangenen nur sehr kurz dauernd ist, daß also manche Abweichungen vom Bau der früher beschriebenen Strahhäuser bei diesen Haftgefängnissen stattfinden konnten, die auf jene nicht übertragen werden durften, noch erheischt wurden.

Zu den hier erwähnten Abweichungen beim Baue der Haftgefängnisse gehört auch die bei ihnen unbedenkliche, bei Strahhäusern für langzeitige Gefangene jedoch sehr reiflich zu erwägende Weglassung der Spazierhöfchen neben den unteren Zellen. Diese ist zwar einerseits in den neuern vier Flügeln des philadelphiaschen Strahhauses, in Pittsburg und in Trenton gewagt worden, bisher ohne merklichen Schaden, so wie ich auch andererseits gestehen muß, daß die Spazierhöfchen der drei älteren philadelphiaschen Flügel mich unter allem dort Vorgefundenen ganz allein unbefriedigt gelassen haben, weil sie, bei ihrer geringen Ausdehnung und Eingeschlossenheit (s. S. 180), fast immer feucht und den belebenden Sonnenstrahlen unzugänglich sind. Diese beiden Umstände zusammengenommen, haben mich daher bewogen auf eine Einrichtung zu sinnen, bei der die, mindestens für jetzt noch kaum mit Sicherheit wegzulassenden Spazierhöfchen erhalten, und gleichzeitig größer, sonniger, trockner und mithin gesünder würden. Das Ergebnis dieses Nachdenkens ist folgendes gewesen.

Man denke sich, wie nachstehende Umrisse zeigen, immer einen Spazierhof für je drei Einzelzellen.



Der 24 Fuß lange und sechzehn Fuß tiefe, von zwölf Fuß hohen Mauern an drei Seiten, und an der vierten vom Zellenflügel eingeschlossene Spazierhof dient als solcher immer drei neben einander liegenden Zellen. Der Eintritt in denselben aus der mittleren Zelle geschieht durch eine bei a angebrachte doppelte Thüre. Die beiden Seitenzellen haben keinen unmittelbaren Eingang in den Spazierhof, sondern bei a in einen kleinen zwei Fuß breiten und drei Fuß langen Vorhof, und aus diesem bei b, in den eigentlichen Spazierhof. Der Nutzen der beiden Vorhöfe besteht darin, den Spazierenden davon abzuhalten, sich den Thüren der beiden Seitenzellen zu nähern und Verbindungen anzuknüpfen; ja, man kann, um noch größerer Sicherheit willen, auch um die Ausgangsthüre der mittleren Zelle bei a ein ähnliches Vorhöfchen anlegen. Läßt man nun die Bewohner der drei neben einander liegenden Zellen, jeden einzeln, zu drei verschiedenen Tagesstunden in den gemeinschaftlichen Spazierhof, der nach der Entfernung jedes Gefangenen vom Aufseher sorgfältig untersucht werden muß, so ist, bei einer Beaufsichtigung der Spazierhöfe wie in Philadelphia, aller Gefahr von Verbindungen der Gefangenen beim Lustschöpfen derselben begegnet, und es sind gleichzeitig weit größere und bessere Spazierhöfe gewonnen. Ich hoffe durch diesen Vorschlag bei

der Ausführung alle nicht ganz grundlosen Bedenklichkeiten gegen alleinige Beschränkung langzeitiger Gefangenen auf ihre Zellen abgeschnitten, und zu der philadelphiaschen Einrichtung eine sogar etwas minder kostspielige Verbesserung hinzugefügt zu haben.

### Verwaltung und Hauszucht.

Kürzer als bei der bis hierher betrachteten, mit einer hoffentlich zur Verdeutlichung genügenden Ausführlichkeit beschriebenen Bauart kann ich mich bei dem jetzt folgenden Theile der Darstellung der amerikanischen Gefängnisse fassen. Zuerst handle ich von der Verwaltung und Hauszucht.

Die Verwaltung ist in den besseren Strahäusern, sie mögen nach dem philadelphiaschen oder auburnschen Systeme eingerichtet sein, fast ganz die nämliche. Sie besteht aus einem, drei bis zwölf Mitglieder zählenden Rathe von Inspektoren, welche gegenwärtig, um dem nachtheiligen Einflusse politischer Zu- und Abneigungen der Mitglieder der Regierungsbehörden so viel als möglich auszuweichen, gewöhnlich von den Richtern gewählt werden, die in den meisten Staaten seltener als dessen Beamte wechseln. Diese den Provisoren frommer Stiftungen in den freien Städten und mehreren älteren Gemeinwesen Deutschlands vergleichbaren, ganz unentgeltlich dienenden Inspektoren werden stets aus den geachtetsten und menschenfreundlichsten Bürgern der Stadt, in welcher das Gefängniß liegt, oder der Umgegend gewählt.

In dem philadelphiaschen Grasschaftsgefängnisse, dessen durch das Gesetz vom 14. April 1835 eingeführte Einrichtungen die neuesten dieser Art sind, beträgt die Zahl der Gefängniß-Inspektoren zwölf. Ein Drittel derselben wird vom Stadtrathe, das zweite von den Richtern der Assisen, und das dritte von denen des Stadtgerichtes ernannt. Sie bekleiden ihr Amt vier Jahre lang, und bei Todesfällen oder

dem freiwilligen Austritte eines von ihnen füllt die nämliche Behörde, welche den Ausgeschiedenen ernannt hatte, die durch seinen Austritt entstandene Lücke wieder aus. Jährlich treten drei Inspektoren, einer von jeder der verschiedenen Wahlarten aus, so daß der ganze Gefängnißrath alle vier Jahr erneuert wird. Die Inspektoren wählen aus und unter sich einen Vorsitzer, einen Geschäftsführer und einen Schatzmeister. Von ihren Verhandlungen wird ein Protokoll gehalten. Ihre ordentlichen Versammlungen finden monatlich statt, außerordentliche aber, so oft es nöthig ist. Der Schatzmeister muß für die durch seine Hände gehenden Gelder ein für allemal Bürgschaft stellen und leistet alle Zahlungen nur auf schriftlichen Befehl der Inspektoren.

Die Inspektoren bestellen den Gefängniß-Vorsteher, den Arzt, den Buchhalter und die Aufseherin der weiblichen Gefangenen. Sie bestimmen deren Gehalte, so wie die aller Gefängniß-Beamten. Sieben versammelte Inspektoren reichen zu Beschlußnahmen hin, und können für die innere Verwaltung des Gefängnisses Alles festsetzen, was nicht mit dessen Grundlage, der getrennten Einsperrung jedes Einzelnen, im Widerspruche steht. Jeden Monat ernennen die Inspektoren drei aus ihrer Mitte, welche für dessen Dauer besuchende Inspektoren sind und das Gefängniß mindestens wöchentlich einmal (in der Strafanstalt geschieht es zweimal wöchentlich), nöthigenfalls aber öfter besuchen müssen, um sich zu überzeugen, daß alle Beamten ihre Pflicht thun, und daß keine Unterdrückung, Unterschleif oder Mißbrauch irgend einer Art stattfindet. Auch wohnt stets einer von ihnen dem sonntäglichen Gottesdienst bei. Die besuchenden Inspektoren müssen monatlich, und wenn es nöthig ist öfter, dem versammelten Gefängnißrathe einen schriftlichen Bericht über den Zustand der Anstalt abstaten.

Der Vorsteher hat den Inspektoren ein Verzeichniß aller Gefangenen, ihrer Verbrechen, Strafzeit u. s. w., mit Angabe der Zelle, in welcher jeder von ihnen aufbewahrt

wird, zu überreichen. Nach diesem Verzeichnisse besuchen sie einmal (im Strafhaufe zweimal) wöchentlich alle Zellen, und werden bei diesem Umgange von keinem Gefängniß-Beamten begleitet, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen. Die Inspektoren schließen sämtliche Verträge für die Bedürfnisse der Anstalt und ihrer Bewohner, so wie in Bezug auf deren Beschäftigungen ab und stellen die Beföstigungsart derselben fest. Sie können Jeden, in soweit es das Gefängniß angeht, nachdem sie ihn vorher vereidigt haben, verhören, und haben die Untersuchung und Prüfung der Bücher und Rechnungen der Anstalt, welche der Buchhalter führt, und die vom städtischen Rechnungsprüfer jährlich durchgegangen und, wenn sie richtig sind, bescheinigt werden.

Erster Beamter der Gefangenhäuser ist jedesmal der Vorsteher (Superintendent, Warden, Agent), der im Grafschaftsgefängniß wöchentlich mindestens zweimal, im Strafhaufe aber täglich, jede Zelle besuchen muß, und zwar die der Weiber immer in Begleitung der Aufseherin. Er hat unter Anleitung und auf Bericht der Inspektoren die Anstellung der Gefangenwärter und Dienftboten, und kann sie auch entlassen, wenn es ihm paßlich scheint, oder wenn die Inspektoren es ihn heißen. Ueber alle Entweichungen, bei ihm angebrachte Klagen, verhängte Strafen, die Besuche der Inspektoren und des Arztes und alle andere, das Gefängniß und die Gefangenen angehenden Ereignisse hat er ein genaues Tagebuch zu halten.

Unter der Aufseherin stehen unmittelbar alle weiblichen Gefangenen; sie selbst ist wiederum dem Vorsteher untergeordnet, was aber der, in Amerika wie in England seit 1823, gesetzlich angeordneten ausschließlichen Beaufsichtigung weiblicher Gefangenen durch Frauen keinen Eintrag thut. Sie muß täglich mindestens einmal alle weiblichen Gefangenen in ihren Zellen besuchen, wodurch keinesweges die nöthigen Besuche der Unteraufseherin bei diesen ausgeschlossen werden.

In den meisten Anstalten gibt es zwischen dem Vor-

steher und dem Aufseher noch einen Untervorsteher (Deputy-Keeper), der jenem untergeordnet ist und ihn nöthigenfalls vertritt.

Die Gefangenwärter oder Aufseher (Keepers, Overseers) müssen mindestens dreimal täglich, und wo möglich noch öfter, jeder die ihm anvertrauten Zellen besuchen, die Mahlzeiten austheilen und die Arbeiten der Gefangenen beaufsichtigen. Täglich müssen sie dem Vorsteher über das Befinden und Betragen der unter ihrer Obhut Stehenden, außerdem aber, sobald sie irgend ein Unwohlsein eines Gefangenen wahrnehmen, dem Vorsteher und Arzte augenblicklich darüber berichten. Wenn der Vorsteher bei seinem Umgange durch die Zellen diese betritt, müssen die Aufseher, falls er nicht das Gegentheil befiehlt, während seines Besuches außerhalb derselben bleiben.

Die Gefangenwärter werden stets so ausgesucht, daß einige von ihnen, und zwar jeder für einen besondern, im Gefängnisse getriebenen Arbeitszweig als Werkmeister dient. Er liefert den unter seiner Leitung Arbeitenden alle rohen Stoffe und übernimmt dagegen von ihnen sämtliche daraus gefertigte Arbeiten.

Gefangenwärter, die von einem Gefangenen oder einem demselben Befreundeten außerhalb der Anstalt irgend etwas als Geschenk oder Belohnung sich versprechen lassen, oder gar annehmen, werden nicht nur augenblicklich entlassen, sondern auch noch mit sechstägiger einsamer Gefangenschaft und einer Geldbuße von 60 Dollars bestraft.

Der Arzt hat täglich jeden Kranken zu besuchen, außerdem muß er sämtliche Gefangenen, im Grafschaftsgefängnisse mindestens monatlich, im Strafhause aber zweimal wöchentlich besuchen und für deren Arznei, Kost, Pflege u. s. w. anordnen, was ihm nöthig scheint.

Der Stand des Gefängnißgeistlichen ist dem des Arztes ähnlich. Er wirkt neben dem sonntäglichen Gottesdienste und zwar vorzugsweise durch Besuch und Zuspruch in den

Zellen, so wie durch Religionsunterricht bei jedem einzelnen Gefangenen. In den auburnschen Gefängnissen findet diese Einwirkung nicht bloß durch ordinirte Geistliche, sondern auch durch Candidaten, Seminaristen (was auch in Basel gebräuchlich ist) und andere religiös Gesinnte in der Sonntagschule statt. In dieser wird auch von denselben im Lesen und Schreiben Unterricht ertheilt. In den Anstalten nach der pennsylvanischen Strafweise, welche jedes Zusammenbringen der Gefangenen ausschließen, geschieht das nämliche unter vier Augen bei den Besuchen in den Einzelzellen.

Den Uebergang von der Verwaltung zur Hauszucht bildet die Bewachung. Diese geschieht in dem oben beschriebenen philadelphiaschen Strafhause hauptsächlich von der achteckigen Halle des Mittelgebäudes aus, während die nach den sieben Zellenflügeln führenden Thüren geöffnet sind.

Vom Dunkelwerden bis acht Uhr Abends hält ein einziger Aufseher an der angegebenen Stelle die Wache (dog-watch). Um acht Uhr ziehen zwei der bloß zu diesem Behuf dienenden Wächter (guards) auf. Sie haben bei Tage keinen Dienst und bleiben im Winter elf Stunden, von acht Uhr Abends bis sieben Uhr Morgens, im Sommer kürzere Zeit auf ihren Posten. Sie durchwandern beständig die oberen und unteren Gänge der verschiedenen Zellenflügel. Außer ihnen haben aber noch zwei Aufseher jede Nacht die Wache. Einer von diesen macht immer eine Stunde lang die Runde, während der andere in der Mittelhalle sitzen bleibt und ihn nach Ablauf seiner Umgangszeit darin ablöst. Die Runden der Aufseher geschehen auf Lederschuhem (Mocassins), welche den Tritt unhörbar machen.

In Auburn, wo die Runden in den Brunnen der Zellenflügel auf ähnliche Weise geschehen, hat man zur Controlle der in vier getrennten Abtheilungen die ganze Nacht zubringenden Wächter folgende Einrichtung getroffen. Es befindet sich nämlich in der Mauer, welche jede der Abthei-

lungen von der andern trennt, ein Fensterchen, durch welches die Wächter, von denen in jeder Abtheilung einer umhergeht und einer ruht, sich alle halbe Stunden einen mit Leder überzogenen Ball zureichen müssen, der also alle zwei Stunden seine Wanderung durch die Anstalt vollendet hat. Ohne ein Einverständniß aller acht Wächter ist hiebei kein Betrug möglich.

Der Hauptunterschied der Wächter nach den beiden Gefängnißstrafarten besteht in der Ausrüstung. In den auburnschen Gefängnißhäusern sind nämlich die Wächter, sowohl Nachts als auch bei Tage auf den Zinnen der Ringmauer, mit geladener Flinte und Seitengewehr bewaffnet. In den pennsylvanischen sind sie ganz unbewaffnet.

Die bisher allmählig sich ergebende Verschiedenheit der Führungsweise beider Arten von Gefängnissen tritt bei der Hauszucht derselben noch deutlicher hervor. Diese, die bauliche Einrichtung, wie theilweise auch die Verwaltung bedingende Hauszucht zerfällt in zwei, freilich stets in einander greifende Abtheilungen, in eine sächliche und eine geistige. Es wird aber wegen dieses Zusammenhangs am Besten sein, diese beiden Abtheilungen zusammen, erst bei der philadelphiaschen und darauf bei der auburnschen Strafweise zu betrachten.

In der philadelphiaschen Strafanstalt und den dieser nachemulirenden Gefängnißhäusern wird der neu eingelieferte Sträfling sogleich beim Eintritte in die Kanzlei geführt, dort verhört und dessen Name, Geschlecht, Alter, Verbrechen, Strafzeit, Größe u. s. w. auf die in jedem Gefängnisse übliche Weise gebucht. Er erhält mit dieser Buchung eine seit Eröffnung der Anstalt fortlaufende Nummer, bei der er allein im Gefängnisse genannt wird, und in der jedes Andenken an den früher in der Welt geführten und nach seiner Entlassung wieder anzunehmenden Namen untergegangen und erloschen ist. Darauf führen ihn zwei Aufseher in ein Häuschen im Hofe des Eingangsgebäudes, welches drei Ab-

theilungen hat. In der ersten wird er ganz ausgekleidet und sein Haar kurz geschnitten, in der zweiten daran stoßenden reinigt man ihn in einer Badewanne mit warmem Wasser, und in der dritten wird er in die Gefängnißtracht eingekleidet. Darauf setzen ihm die Aufseher eine leinene undurchsichtige Kappe auf, welche sie ihm über das Gesicht ziehen, und führen ihn zwischen sich in das eigentliche Gefangengebäude.

Im Gefangengebäude wird der Sträfling vom Vorsteher der Anstalt mit einer kurzen, eindringlichen Anrede empfangen, in welcher dieser ihn ermahnt, einen neuen Lebensabschnitt beginnend, den ihm mit wenigen Worten mitgetheilten Vorschriften der Hausordnung nachzuleben. Ist dieses beendigt, so wird der Neuaufgenommene in denjenigen Flügel und in die Einzelzelle geführt, welche der Vorsteher zu seiner künftigen Wohnung ausersehen hat. Nach seinem Eintritte in diese wird ihm die Kappe abgenommen, und er bleibt allein innerhalb ihrer vier Mauern, ohne Buch oder Beschäftigung irgend einer Art, seinen Betrachtungen überlassen, zurück.

Erst nach einiger Zeit wird der Sträfling in seiner Zelle vom Vorsteher, von seinem Wärter, oder von einem der amtlichen Besucher, als den Inspektoren, dem Geistlichen und dem Arzte besucht, denen er bald seinen Wunsch zu eröffnen pflegt, eine, die lästige Einsamkeit, so wie die Betrachtungen, welche diese herbeiführt, zerstreuende Beschäftigung zu erhalten. Die Anweisung einer solchen erfolgt aber nicht augenblicklich, sondern nachdem sich der Vorsteher durch tägliche Besichtigung vollständig überzeugt hat, daß die Einsamkeit anfängt, ihren Einfluß durch Milderung seiner Gemüthsstimmung und durch das volle Gefühl seiner jetzigen Lage kund zu geben. So wird die als Bedürfniß herbeigewünschte und als Gunst begehrte Arbeit stets bewilligt, nachdem sie als solche erbeten worden ist. Der bis zu einer solchen Gestattung der Arbeit verstreichende Zeitraum währt

meist einige Tage, hat sich aber niemals auf eine längere Frist als auf zwei Wochen ausgedehnt, und alle Sträflinge stimmen darin überein, daß dies die qualvollste Zeit ihrer ganzen Gefangenschaft sei. Denn alle Gespräche, die dem Gefangenen mit den genannten, ihn allein besuchenden Personen zu führen gestattet werden, sind kurz, auf das Nothwendige und auf seinen inneren Zustand beschränkt. Niemals aber erhält er mündlich oder schriftlich auch nur die geringste Auskunft über das, was außerhalb der Zellenmauern oder in der Welt vorgeht. Wohl wird dem Sträfling belohnungsweise später zuweilen gestattet, die Seinigen schriftlich von seinem inneren Zustande in Kenntniß zu setzen, niemals aber gelangen Mittheilungen von ihrer Seite zu ihm.

Jetzt beginnt der Unterricht in der vom Sträfling gewählten Beschäftigung, die ihn, wenn er keine der in der Anstalt geübten versteht, von dem als Werkmeister dienenden Aufseher gelehrt wird. Die Fortschritte in dieser sind schnell, weit schneller als in der Freiheit, weil der Gefangene zwar nicht für seinen Unterhalt arbeitet, aber dafür von dem geistigen Stachel der Bedrängniß und Last seiner Gedanken und Selbstvorwürfe gespornt wird, denen er zu entweichen strebt. Kann er noch nicht lesen, so folgt auch Unterricht in dieser Fertigkeit, und durch den Geistlichen oder gleichgesinnte religiöse Besucher erhält er sorgfältige Belehrungen über die Wahrheiten der christlichen Religion, nebst Anwendung ihrer Gebote auf das frühere Leben und den gegenwärtigen Seelen- und Gemüthszustand des Schülers.

So löset in der Woche ein arbeitsvoller Tag den andern ab und nur der dem Gottesdienst geweihte Sonntag macht hierin allwöchentlich einen Abschnitt. An diesem wird zur Haltung der Predigt, in der Richtung der Längenaxe des Mittelganges, zwischen die Zellenreihen eines jeden Gefängnißflügels ein Vorhang der Länge nach ausgespannt, an dessen der Mittelhalle zugekehrtem Ende der Geistliche steht. Alle Zellenthüren, von denen die äußeren, wie früher be-

richtet wurde, sämmtlich bei der Oeffnung nach dem Mittelbaue hin offen stehen, werden fast zur Hälfte geöffnet, und es wird dem mit etwas erhöhter Stimme redenden Prediger leicht, von den aufmerksamen Bewohnern eines ganzen Flügels, dessen Mauern wie ein großes Schallrohr widertönen, vollkommen gehört und verstanden zu werden. Der übrige Theil des Sonntags, in allen Gefängnissen ohne Trennung der schadenbringendste Theil der ganzen Woche, verfließt dem pennsylvanischen Sträflinge in Ueberdenkung des Vernommenen, im erbaulichen Gespräch mit dem Geistlichen oder den ihm gleichgesinnten Besuchern, und in Leseübungen in der heiligen Schrift und in andern bessernden und belehrenden Werken, theils allein, theils mit Beihülfe, wenn er deren noch bedarf.

Dies ist die Geschichte einer Woche, und deren Wiederholung auch die eines Jahres und mehrerer, deren Reihenfolge allmählig die Dauer der Strafzeit des Gefangenen erreicht. Ist dieser nicht bereits zu tief verderbt, so ermangelt eine so eintönige, aufregungslose, mildernde und beruhigende, gleichzeitig aber arbeits- und zuspruchsvolle Lebensweise nicht, ihren wohlthätigen Einfluß immer tiefer und dauernder auf ihn zu äußern und in ein zerknirschetes Gemüth fester einzuprägen.

Leibesstrafen finden bei dem pennsylvanischen Verfahren gar nicht statt, sondern an deren Stelle Entziehung der Arbeit oder Bettstücke, und Einsperrung in dunkeln Einzelzellen. Diese haben keinen Wasserhahn wie die übrigen, damit der Eingesperrte, wenn er lärmern oder schreien sollte, den dadurch hervorgebrachten Durst nicht gleich wieder zu stillen vermöge. Die in ihnen verabreichte Nahrung beträgt alle 24 Stunden nur anderthalb Pfunde Brot und eine Flasche (Pint) Wasser, was einen desto größeren Abstich gegen die in Amerika allenthalben, also auch in den Gefangenhäusern, so reichliche Fleischkost bildet. Die Lagerstätte dieser Strafzellen besteht aus nicht mehr als zwei wollenen Decken auf

dem hölzernen Fußboden. Eben so wird in denselben keine Arbeit gestattet.

Die Möglichkeit, mit diesen wenigen Strafmitteln auszureichen, neben denen bei geringeren Vergehen der Nichtgebrauch des Spazierhofes, oder auch die ein- oder mehrmalige Entziehung des Mittagessens, so daß bloß zwei warme Mahlzeiten bleiben, angewendet wird, erklärt sich aus der Abwesenheit der Versuchungen zur Uebertretung der wenigen Gebote. Die Unmöglichkeit des Ausbruches leuchtet jedem Sträflinge bald ein, am schnellsten den flügsten, gewandtesten, mithin auch gefährlichsten unter ihnen. Die mitgebrachte Arbeitsscheu wird durch die noch größere Scheu vor dem ununterbrochenen Alleinsein mit einem Erinnerungsvermögen gestört, das bei dem niemals ganz unterdrückten Gefühle für Recht und Unrecht, den der Einwirkung leidenschaftlicher Aufregungen gänzlich entzogenen Verbrecher zur Erkenntniß seiner Irrthümer und Fehler, und zuletzt zu dem der Schuld und Sündhaftigkeit führen muß. Die stets zunehmende Marter dieser Vorstellungen erzeugt das Wohlgefallen an der als Erholung dienenden Arbeit, die Freude an dem die Zukunft des Verbrechers sichernden Gelingen, und den Fleiß, dessen Abwesenheit der Urquell der meisten Vergehen gewesen ist. Denn auf den Versuch, die Arbeit bloß als Zerstreuung zu benutzen und dieselbe im genauen Gleichgewichte mit der sich aufdrängenden Langeweile zu halten, ein Bemühen, welches der erfahrene Vorsteher alsbald entdecken kann, stehen mit Recht Strafen, als deren nächste sich gleich die gänzliche Entziehung aller Beschäftigung darbietet.

Die letzte, den guten Gewohnheiten entgegenarbeitende Art der Uebertretungen, nämlich die Verbindungen der Sträflinge unter einander, ist bei der beschriebenen Beschaffenheit der Zellen fast ganz abgeschnitten. Wird ein Sträfling bei dem, freilich alle 24 Stunden nur zehn Minuten lang ausführbaren Versuche betroffen durch den Abtritt zu sprechen, was die Oeffnung des denselben verschließenden Deckels ver-

rath, so besteht seine Strafe in wochenlanger Entziehung des Mittagessens, bei Wiederholung in zweiwöchentlicher u. s. w.

Dort wo die Zellen Spazierhöfe haben, jene also auf kurze Zeit verlassen werden, beobachtet man die Sträflinge während ihres Aufenthaltes in diesen von der Warte über dem Mittelgebäude aus, und in den zwei zu diesem Zwecke bestimmten Tagesstunden wird darauf geachtet, daß sich niemals zwei Sträflinge gleichzeitig in neben einander liegenden Höfchen befinden. Es werden nämlich abwechselnd eine Stunde die Bewohner aller mit geraden, und die andere Stunde der mit ungeraden Zahlen bezifferten Zellen einer Reihe in die zu diesen gehörigen Spazierhöfchen gelassen. So liegen also immer ein Hof und zwei Scheidemauern zwischen je zwei Sträflingen, und diese können sich nicht allein nicht sehen, sondern auch ohne Erhöhung der Stimme nicht mit einander sprechen, was nothwendig vom Aufseher wahrgenommen werden mußte.

Dies ist der ununterbrochen gleichmäßig fortrollende Verlauf der Jahre, welche der Sträfling in der Anstalt zuzubringen hat, und die sowol zur Bekämpfung und Ausrottung der Gewohnheits Herrschaft des Bösen, als zur Angewöhnung des Guten und zur Erlernung einer nährenden Beschäftigung verwendet werden, welche erst im zweiten Jahre für die Anstalt einträglich wird, weshalb nicht minder als aus sittlichen Gründen die Strafzeit niemals kürzer als zwei Jahre sein darf. Während derselben ist der wohlgekleidete und wohlgenährte Gefangene nur der Freiheit und Geselligkeit beraubt, deren Entbehrung ihm, zwar von Jahr zu Jahr abnehmend, doch nach dem Geständnisse aller, in dieser und in andern Strafanstalten Gewesenen, so schwer fällt, daß sie dieselbe für die bei weitem furchtbarste Strafe erklärten, und den festen Vorsatz faßten, nach ihrer Entlassung niemals in ihre Mauern wieder zurückzukehren.

Ist nun der Zeitpunkt der Entlassung herangekommen, so wird der Sträfling von dem Vorsteher und den Inspekto-

ren feierlich ermahnet, im bewiesenen Fleiße zu beharren, und von jenem mit einem Zeugnisse seines Wohlverhaltens und der erlangten Fertigkeit versehen. Er erhält dann wieder bürgerliche Kleidung und eine kleine Geldsumme, welche zur Anschaffung der Bedürfnisse der ersten zwei bis drei Wochen hinreicht, während deren Verlaufe er leicht Arbeit findet. So ausgerüstet tritt er wieder in die Welt, dem Namen, dem Angesichte, wie dem Verbrechen nach von keinem seiner ehemaligen Mitgefangenen gekannt, vor jedem Verrathe durch diese gesichert, und wenn die erlangte Fertigkeit im Guten wie in der Arbeit, in ihm Wurzel geschlagen hat, neugeboren und um die Hoffnung bereichert, in dieser Welt wie in der andern unter göttlichem Beistande seinen künftigen Lebensweg ehrlich und treu im erwählten Berufe zurückzulegen.

Anders als auf die eben geschilderte Weise gestaltet sich die Hauszucht in den auburnschen Gefangenhäusern. Das vollständigste und auch neueste Gesetzbuch für dieses Verfahren findet sich in derjenigen Anstalt, welche die strengste, aber auch vollendetste auf diesem Wege genannt werden muß, nämlich in der zu Sing Sing, wo selbiges im Jahr 1834 eingeführt wurde und noch immer gehandhabt wird<sup>1)</sup>.

Sing Sing ist der Platz, wohin dessen Erbauer, der Hauptmann Lynds, 1825 die damals erst zwei Jahr alte auburnsche Hauszucht verpflanzte, welche sein Gehülfe und späterer Nachfolger, Hr. Wiltse, der der Anstalt noch gegenwärtig vorsteht, seitdem vollständig aufrecht erhalten hat. Die alle andern amerikanischen Gefängnisse an Umfang übertreffende Ausdehnung des übergroßen Sing Sing'schen Strafhauses mit seinen tausend Zellen, welches freilich noch hinter den ungeheuern französischen Anstalten in Clairvaur, Ensus, Fonte-

1) Man sehe die Hausordnung von Sing Sing im Anhange in der achten Beilage.

vrault, Gaillon, Loos, Melun und Nimes zurückbleibt, macht dort eine solche rücksichtslose Strenge wahrscheinlich unausweichlich. Um so mehr, da die bereits gedachte Abwesenheit der Ringmauern und die fast ausschließliche Beschäftigung im Freien die Aufsicht erschwert und vertheilt.

Größer und unabhängiger von den Inspektoren, deren in Sing Sing nicht fünf wie in Auburn, sondern drei in der Umgegend wohnende sind, ist die Gewalt des dortigen Vorstehers. Er hat die Anstellung aller andern Gefängnißbeamten, des Untervorstehers, der 21 Aufseher und der 24 Wächter mit ihrem Unteroffizier, und kann selbige, wenn es ihm gut dünkt, sogleich wieder entlassen. Die Sträflinge dürfen weder Worte noch Winke, Blicke, Lächeln, Bewegungen oder Zeichen irgend einer Art mit einander wechseln. Selbst mit ihrem Aufseher dürfen sie nur wenig, kurz und ehrerbietig reden, oder durch Zeichen das Nothwendigste und Unerläßlichste aussprechen oder andeuten. Die Arbeit, meist Steinhauerei und Beschäftigung in den Marmorbrüchen, wobei so wie rings um die Anstalt, Schildwachen mit geladenem Gewehr auf dem Felsgipfel und Zinken stehen, ist schwerer als anderswo. Am Sonntage sind Schule und Kirche um elf oder zwölf Uhr Vormittags beendigt, und von da an müssen die Sträflinge ununterbrochen bis zum andern Morgen in ihren Zellen beharren. Alle Mahlzeiten werden hier, in Wethersfield, Boston und Columbus, nicht wie in Auburn und andern Gefängnissen, in einem besondern Eßsaale, sondern von Jedem in seiner Zelle eingenommen. Der verbliche, in Auburn und Wethersfield übliche Gebrauch, Jedem, der einen Viertel Dollar zahlt, nicht nur die Anstalt, sondern auch die Sträflinge gleich wilden Thieren in Käfigen zu zeigen, ein Gebrauch, der alljährig, in dieser vier Tausend, in jener über sieben Tausend Menschen, meist Weiber und Kinder, durch die nicht zu solchem Zwecke bestimmten Gebäude führt, findet in Sing Sing nicht statt. Der mächtige, aber völlig rücksichtslose Geist der die Anstalt durchweht,

spricht sich deutlich in nachfolgender Stelle eines 1834 vom Vorsteher der gesetzgebenden Versammlung des Staates New-York abgestatteten Berichtes aus, in welcher er die dortige Verwaltung und Hauszucht darstellt <sup>1)</sup>.

„Der gebieterischen Nothwendigkeit, die Hauszucht streng durchzuführen, kann leicht Genüge geschehen, wenn die Forderungen des Gesetzes und der Charakter der demselben Unterworfenen ernstlich erwogen werden. Das Gesetz verlangt, daß alle Sträflinge in den Staatsgefängnissen, die nicht wegen übler Aufführung in diesen einsame Einsperrung erhalten, bei Tage mit schwerer Arbeit beschäftigt werden sollen, ausgenommen, wenn sie wegen Krankheit oder Leibeschwächen unfähig sind zu arbeiten. Auch sind die Gefängnißbeamten gesetzlich befugt, wenn ein Sträfling oder mehrere zusammen, gegen einen Gefängnißbeamten oder andern Sträfling gewaltthätig werden, oder den Versuch machen oder ausführen, die Gebäude oder Werkstätten nebst deren Zubehör zu beschädigen, oder zu entweichen, zu widerstehen, oder gesetzmäßigen Befehlen nicht zu gehorchen, alle passlichen Mittel zu ihrer Vertheidigung, zur Erzwingung der Folgsamkeit gegen die Hauszucht, zur Ergreifung der Uebertreter, und zur Verhütung jedes Entweichungsversuches, in Anwendung zu bringen. Der Charakter der Mehrzahl dieser Sträflinge ist von der verzweifeltsten Art, sie sind Menschen, welche sich stets geweigert haben, die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft zu befolgen, und viele von ihnen werden nur durch die Furcht vor augenblicklichem Tode davon abgehalten, ihren Aufseher umzubringen. Da sie mit den Ehrlosesten und Verfunkensten ihres Gleichen zusammenzuleben gewohnt sind, so vermögen sie nichts zu fühlen, als was ihnen leibliche Schmerzen verursacht. Für die Sicherheit des Lebens der Beamten

---

1) Report of the Agent of the Mount Pleasant State Prison relative to the Government and Discipline of that Prison. 1834 Serate No. 92. S. 38 und 44.

ist es durchaus nothwendig, daß sie erfahren, daß sie sich hier jeder Vorschrift unterwerfen und jedem Befehle ihrer Aufseher gehorchen müssen.“

„Die Abgeordneten der französischen Regierung sagen in ihrem Berichte über die amerikanischen Besserungshäuser, es sei unmöglich das Gefängniß in Sing Sing und die dort eingeführte Arbeitsweise zu sehen, ohne von Erstaunen und Furcht ergriffen zu werden. Denn obgleich die Ordnung vollkommen erhalten werde, so geschehe dies doch nur durch eine stets thätige Gewalt, die alle Tage von Neuem beginnen muß, damit die Zucht nicht gefährdet werde. Die Sicherheit der Aufseher sei unaufhörlich bedroht, und jeder von diesen sehe, daß die Erhaltung seines Lebens von der Ordnung abhänge. Diese Bemerkung ist im vollsten Sinne richtig; aber eine solche thätige Gewalt kann nicht vorhanden sein, eine solche Ordnung kann nicht erhalten werden, wenn die Theilnahme des Publikums den Sträflingen wird, während deren Widerstand gegen die Beamten gerichtet ist. Jeder neue Sträfling, der ins Gefängniß tritt, thut dieses mit dem vollen Vorsatze, sich der Strafe nicht zu unterwerfen, welche er für Verletzungen der Hauszucht leidet. Warum geschieht dieses? Weil die Theilnahme des Publikums mit ihm ist, weil er dieses wohl weiß, und weil er hierdurch ermuthigt, alle Zügel durchbricht, das ihm auferlegte Gebot des Schweigens nicht achtet und die Kenntniß hiervon seinen Mitsträflingen mittheilt. Indem sie so ihren Verstand zusammenthun, entdecken sie das Geheimniß ihrer Stärke, vereinigen ihre sämtlichen Geisteskräfte, und was ist die Folge hiervon? Die Zucht muß unterliegen, und sollte dies je eintreten, so ist ein furchtbares Ereigniß zu gewärtigen.“

„Diese Anregungen von Außen her entspringen bei der Mehrtheit aus den verwerflichsten Beweggründen, diese Theilnahme vieler ist bloß Heuchelei, bei Einigen aber geht dieses schlecht angewandte Mitleiden aus den edelsten Empfin-

dungen unserer Natur hervor. Sie dürften zu spät fühlen, daß Theilnahme nicht an dem, was verurtheilte Verbrecher sind, sondern an dem Orte, wo sie aufbewahrt werden, arge Ungerechtigkeit gegen den tugendhaften Theil der bürgerlichen Gesellschaft ist.“

Die Richtigkeit dieser Abschreckung und nichts als Abschreckung lehrenden, in Sing Sing gewiß möglichst vollständig zur Ausführung gebrachten Grundsätze soll durch die sparsamen Rückfälle und durch die abnehmende Sträflingszahl daselbst erhärtet werden. Von der Unzuverlässigkeit fast aller amerikanischen Angaben über Rückfälle habe ich jedoch bereits früher geredet, und bemerke nur noch, daß vor nicht gar langer Zeit die newyork'sche Polizei Kenntniß von einer verbrecherischen geheimen Verbindung aller dort befindlichen, aus Sing Sing entlassenen Sträflinge erlangt hat. Fügt man hinzu, in Bezug auf den andern angeführten Beweisgrund, daß die Zahl der Sträflinge in dem gewiß recht schlechten alten Strafhause in Philadelphia 1829 von 358 auf 249 sank, wozu die Eröffnung der dortigen neuen Anstalt, mit ihren neun im nämlichen Jahre aufgenommenen Sträflingen, nicht viel beigetragen haben konnte, so muß man solche Unterschiede andern, nicht leicht zu ermittelnden Ursachen beimessen. Vorzugsweise den häufigen Aenderungen der Strafgesetze und dem großen Einflusse der Volksstimmung auf die Zahl der vor Gericht Gebrachten und auf die der Freigesprochenen.

Selbst bei warmen Bertheidigern des auburn'schen Verfahrens ist deshalb auch der durch eine solche Strenge eingeflöste Widerwille die Triebfeder mancher Milderung desselben an den meisten Orten gewesen. In Auburn selbst ist die Hauszucht weit weniger streng als in Sing Sing. In Wethersfield haben Leibstrafen sich, wie bereits erwähnt worden, so selten gemacht und gewissermaßen so im Geheim stattgefunden, daß daraus die freilich irrige Meinung entstanden ist, sie hätten gänzlich aufgehört. In Boston

endlich, vielleicht dem besten aller Strahhäuser nach diesem Verfahren, wird den Sträflingen gestattet, zuweilen oder wo es nothwendig ist, zu reden (*indulgence of necessary or occasional speaking*). Sie werden dort niemals augenblicklich, sondern erst auf Befehl des Vorstehers am Abende, nachdem ihm über jeden Fall Bericht erstattet worden ist, zur Strafe gezogen.

In Folge dieser Einrichtung, bei welcher gewiß der Willkür der Unteraufseher sehr gesteuert wird, freilich aber auch mancher das Verbot der Mittheilung jeder Art Uebertretende unbestraft durchschlüpfen mag, sind die Leibesstrafen in Boston zuverlässig minder zahlreich, als in fast allen übrigen auburnschen Gefangenhäusern. In dieser Anstalt kann demnach die Anzahl der verhängten Leibesstrafen allein in Erfahrung gebracht werden. Sie wird, wie es aller Orten sein sollte, regelmäßig gebucht, und betrug, nach einer mir von dem verdienten Vorsteher Hrn. Lincoln gemachten Mittheilung, in den sechs Jahren von 1829 bis 1834, bei durchschnittlich 260 Sträflingen, 64 im Jahre, was also jährlich eine Bestrafung durch Schläge auf etwa den vierten Sträfling gibt. (Man vergleiche die neun und funfzigste Tafel). Dies ist aber nichts im Vergleich mit der Frucht, die dieses System, gleich bei seiner ersten Verpflanzung nach Europa, im Londonschen Zuchthause der Grafschaft Middlesex (Coldbathfields) getragen hat <sup>1)</sup>. Es kamen dort in den beiden ersten Jahren seiner Wirksamkeit bei durchschnittlich 900 Gefangenen, von denen aber 218 als Stubenälteste, Aufpasser u. s. w. den Gefangenenwärtern beigegebene, abgezogen werden müssen, 1835 nicht weniger als 9435 und 1836 sogar 11,932 Bestrafungen vor. Von diesen letzten waren

---

1) Second Report of the Inspectors of the Prisons of Great Britain appointed under the Provisions of the Act 5 and 6. Will. IV. c. 38. to visit the different Prisons of Great Britain. Presented to both Houses of Parliament I. S. 82 ff.

5138 bloß für Sprechen, Fluchen u. s. w., und mehrere andere Straffälle durch Arbeitsverlängerung, Essenentziehung u. dgl. m. sind hierbei nicht einmal mit erwähnt.

Noch eine andere löbliche Einrichtung des bostonschen Strafhauses besteht darin, daß jeder der dortigen Sträflinge einen der Inspektoren allein sprechen und über angebliche unbillige Behandlung Klage führen kann. Auch braucht sich dort der Geistliche nicht zu scheuen, den Sträfling zum Zuspruche unter vier Augen der rastlosen Arbeit zu entziehen. Alles dieses sind Vorzüge der letztgenannten Anstalt vor Sing Sing, erkauft freilich durch das Opfer der nicht abzuleugnenden größeren Folgerichtigkeit der dortigen Handhabung der Hauszucht.

Selbst in Amerika, der Geburtsstätte dieser Hauszucht, ist man vor einer Strenge zurückgewichen, welche allein in Sing Sing durch den kräftigen Willen seines, gewiß in seinem Inneren überzeugten Vorstehers annoch aufrecht erhalten wird. Vor einer Strenge, welche unaufhörlich und allsichtig wie sie ist, selbst das Loos der Galeerensträflinge, deren Dasein sich in Frankreich bereits seinem Ende nähert, an Härte übertrifft, und die ganz durchzuführen nur selten Männer mit ausreichender Festigkeit und Kraft gefunden werden. Daher die schon von Hrn. Lynds, dem Begründer dieser Strenge, gegen Hrn. Livingston ausgesprochenen, gewiß nicht ungegründeten und in den auburnschen Anstalten allgemeinen Klagen, daß es fast unmöglich wird, Unteraufseher von hinreichender Nachsichtslosigkeit zu finden. Eine Klage, deren Aufhören, bei der in die Hände untergeordneter Diener gelegten Strafgewalt, fast eben so schlimm wäre als ihr Vorhandensein, weil es die, menschliche Kraft am Ende aufreibende Gefahr beurkunden würde, in welcher Vorsteher, Aufseher und Wächter, bei Tage und bei Nacht auf der dünnen Kruste eines dumpf donnernden Feuerberges lebend, kaum wagen dürfen, festen Schrittes aufzutreten oder zu rasten und sich dem erquickenden Schlafe zu überlassen.

## B e s c h ä f t i g u n g.

Die Arbeit hat in den meisten amerikanischen Gefängnissen, wie in denen anderer Länder, eine dreifache Bestimmung. Zuvörderst nämlich einigen Ersatz der Erhaltungskosten des Gefangenen zu liefern, demnächst ihn dem Müßiggange, dem sprüchwörtlichen Anfange aller Laster und Verbrechen, welcher den Sträfling auf die Heerstraße zum Gefängnisse geführt hat, zu entziehen. Endlich ihm eine Fertigkeit beizubringen, die ihm nach seiner Entlassung Lebensunterhalt verschaffen könne. Sie bezieht sich also in ihren Bestrebungen gleichmäßig auf die Vergangenheit des Sträflings, ihn zur Genugthuung für den in jener angerichteten Schaden anhaltend, wie auf die Zukunft durch vorbeugende Sicherung vor dereinstiger Wiederholung desselben. Zu diesen Beziehungen auf die verflossene und kommende Zeit tritt nun noch in sämtlichen Strahäusern eine auf die Gegenwart, wenn gleich nach deren Einrichtungsweise verschiedenartig gestellte. In den auburnschen Strahäusern sieht der zum Erwerbe durch die Arbeit in schweigender Gemeinschaft mit Anderen angehaltene Sträfling dieselbe als lästig und störend für das an, was er am sehnlichsten wünscht, den Verkehr mit denen, die er sieht, unter denen er sich während des ganzen Tages bewegt, und denen er sich in tantalischer Qual dennoch nicht mittheilen darf. Gegentheilig hat die Beschäftigung in den pennsylvanischen Gefängnissen einen anziehenden Charakter gewonnen, indem sie die langsam und beim Einblicke ins Innere dem Verbrecher unbehaglich und qualvoll verstreichende Zeit schneller und ruhiger vorübergehen macht. Sie wirkt dort aufregend, hier befriedigend, dort zum Wechselverkehre mit dem Bösen ansachend, hier denselben, so lange es im reuigen Herzen wohnt, abschneidend, dort widerwillig, und hier erfreulich. Sie führt in Auburn unleugbar zum Zwecke, in Philadelphia erreicht sie aber nicht nur diesen, sondern wirkt auch gleichzeitig, wie

es nach Aristoteles die Katastrophe und Auflösung des Trauerspiels soll, dessen Held er gewesen ist, als reinigendes Mittel der Leidenschaften.

Eben so verschieden, wie der angedeutete allgemeine Charakter der Beschäftigung in den amerikanischen Strafanstalten nach den beiden Einrichtungsweisen erscheint, zeigt er sich auch, wenn man die besonderen Arten derselben, hinsichtlich auf Zeitliches und Räumliches unter einander vergleicht. Die pennsylvanischen Anstalten können nur solche Arbeiten zulassen, bei denen gleichzeitig nicht mehr als zwei Hände beschäftigt sind, während die auburnschen zwar das Beisammensein Allzuvieler gern vermeiden, aber doch, schon der nöthigen Aufsicht halber, immer eine beträchtliche Zahl zusammenwirkender Arbeiter versammeln müssen. In jenen muß ferner jede Beschäftigung auf den kleinen Raum der Zelle, oder höchstens des überdachten und zur Werkstätte umgeschaffenen Spazierhöfchens beschränkt bleiben. In diesen finden dagegen vorzugsweise die Arbeiten in großen Werkstätten oder im Freien statt, wo der Blick eines Einzigen hinreicht, die Thätigkeit Vieler zu beobachten und zu bewachen.

Die natürliche Folge hiervon ist, daß die auburnschen Gefangenhäuser fast keine Art von Arbeiten ausschließen, dieselbe mag sich auf die Hervorbringung und Anfertigung zur Kleidung bestimmter Stoffe beziehen, oder auf die Bearbeitung von Holz, Metall oder anderer Dinge für die mannichfaltigen Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft. In den pennsylvanischen Anstalten werden dagegen fast nur eigentliche Handwerke geübt und Gewerbe getrieben, welche einmal erlernt, höchstens die feltne und augenblickliche Beihülfe des Aufsehers erheischen. Diese sind außer dem Bergzupfen, Spinnen und Cigarrenmachen, welche wegen ihres geringen Ertrages den Schwächlichen, so wie den Weibern überlassen bleiben, insbesondere Schusterei, Schneiderei, Weben aller Art, sowol von Baumwollen- als Leinenzeugen und Strümpfen, Posamentirarbeit u. dgl. m., desgleichen auserlesene

Arten von Holz- und Metallarbeiten, Drechseln, Tischlern, Fassbinden, Uhrmacherei, Klempnerei, Schlosser- und Kleinschmiedearbeit. Schon im Jahre 1837 hat ein Pariser Messerschmied, von dem Wunsche beseelt, dort ein pennsylvanisches Gefängniß errichtet zu sehen, 74 verschiedene, in demselben ausführbare Arbeiten vorgeschlagen <sup>1)</sup>, und sich zugleich erboten, 100 Gefangene selbst zu beschäftigen.

Der noch lange nicht in allen Theilen der amerikanischen Staaten befriedigte Mangel an arbeitsamen Händen macht, daß die Unternehmer, an welche die Arbeitskräfte der Sträflinge für jeden Betriebszweig besonders verpachtet werden, sich, besonders in den größere Auswahl darbietenden auburnschen Anstalten, fast um dieselben reißen. Die natürliche Folge hiervon ist die Verminderung der Unkosten der Gefängnißhäuser, welche meist zur einträglichen Erwerbquelle für die Staaten geworden sind. Am meisten ist dies in Sing Sing der Fall gewesen, wo im Jahre 1837, ungeachtet 6000 Dollar nicht vergüteter Arbeit für Anstaltsbauten, der Ueberschuß der Einnahme (78,181 D. 24 C.) über die Ausgabe (60,421 D. 17 C.) auf 17,760 D. 7 C. gestiegen ist. Der Grund dieses Vorzuges der genannten Anstalt entspringt aber aus drei verschiedenen Quellen. Zuvörderst nämlich daraus, daß sie mit ihren tausend Sträflingen die größte aller amerikanischen ist, demnächst aus der unmittelbaren Nähe des in ein paar Stunden erreichbaren größten Marktes der Vereinigten Staaten, Newyorks, und zuletzt auch aus der rücksichtslosen, jeder Zerstreuung bei der Arbeit wehrenden, und die Anstrengung und Erschöpfung auch der letzten Muskelkraft gebietenden Verhängung der dortigen Zucht.

Eine solche Einträglichkeit der baar bezahlten Gefängnißarbeiten bewirkt aber freilich auch wieder, daß die Vor-

1) Rappports sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. D. Rapport de M. Demetz S. 141 ff.

stehender nothwendige, aber kein baares Geld eintragende Arbeiten für das Haus hintanzusetzen oder vernachlässigen, wie ich z. B. in Auburn im Herbst 1835 die Ziehung einer Ringmauer um ein anstoßendes, ein Jahr zuvor angekauftes Stück Land an der Westseite noch immer unterlassen fand, was eine Entweichung an dieser Stelle bereits nach sich gezogen hatte. Auch wird demzufolge, wie es in europäischen Strafhäusern nur allzuoft geschieht, der gewandteste Arbeiter, welcher meist der anständigste und verderbteste unter den Verbrechern ist, derjenige, dem die Strafe am leichtesten fällt, dem es am besten geht und der am meisten begünstigt wird.

Diese reichliche und vorzugsweise gesuchte Beschäftigung der Sträflinge hat denn auch schon im Staate New-York eine freilich noch sehr vorzeitige und überflüssige Widerseßlichkeit des zahlreichen Handwerksstandes, dem augendienerische Demagogen gern die schaffenden Hände zu zerstörenden Fäusten ballen, gegen alle Arbeit in den Gefängnissen nach sich gezogen. Man hat dieselbe mit der verhaßten Benennung eines Monopols (State Prison Monopoly) gebrandmarkt, und es ist nur durch die gewandte List der Staatsbehörden gelungen, in der gesetzgebenden Versammlung jenes Staates einen Beschluß zu verhüten, der zum angeblichen Vortheile der Handwerker jede Arbeit in den Gefängnissen untersagt hätte. Indes ist dort keineswegs hinreichende Sicherheit vor der Wiederkehr eines solchen, freilich mit jedem Jahre minder widersinnig werdenden Angriffes erlangt, und die Aushängeschilder vieler Läden, in denen sie anzeigen, daß sie keine in Gefängnissen angefertigte Waaren führen (No State Prison Monopoly), deuten nur allzusehr auf den reizbaren Zustand der öffentlichen Meinung hin.

Die mehr oder minder große Einträglichkeit jedes Handwerkes und Gewerbes hat denn auch die amerikanischen Gefängnisse, selbst bei kurzzeitigen Sträflingen, vor der Nothwendigkeit bewahrt, ihre Zuflucht zur Tretmühle zu nehmen. Noch weniger sind sie also gezwungen worden, wie in Eng-

land nur allzu oft geschehen muß, die also gewonnene Kraft nutzlos im müßigen Spiele der Maschine (Fly) zu vergeuden. Bei der in jenem Welttheile sich fast allenthalben darbietenden, ganz kostenlosen Wasserkraft der zahlreichen Flüsse und Bäche, würde überdies schon der theurere Gebrauch, noch mehr aber die Nichtbenutzung der Kraft der Dreiräder nachtheiligere Folgen als selbst in Europa nach sich ziehen müssen.

Die Aufsicht bei der Arbeit, der gewöhnlich für den ganzen Tag eine gewisse Ausgabe gestellt wird, nimmt in den beiden Arten von Gefängenhäusern eine verschiedene Gestalt an. In den pennsylvanischen, wo der Sträfling seine Zelle und allenfalls den an selbige stoßenden Spazierhof niemals verläßt, wo also auch die Beschäftigung in diesen Räumen stattfindet, braucht die Beaufsichtigung derselben höchstens Augenblicklich, etwa bei dem Anfange und zu Ende des Tagewerkes einzutreten. Denn die beruhigende und lindernde, den Stachel des Gewissens ausziehende Kraft, welche die Arbeit dort äußert, reicht fast immer zur Fortsetzung derselben hin, und es wird nur selten eine Trägheit wahrgenommen, welche die Anwendung von Strafe nöthig machte. Auch ist es bei der in Deutschland nicht zu findenden größeren Leichtleichtigkeit und Anstelligkeit des amerikanischen Arbeiters, der den vielseitigen Bedürfnissen des jungen Staates gemäß, in dieser Hinsicht selbst über dem englischen steht, dort viel leichter als bei uns, einen Sträfling ein bisher noch nicht getriebenes Handwerk zu lehren. Wie wirksam diese beiden Umstände sind, erhellt aus folgender Stelle des zweiten Berichtes über die neue philadelphiasche Strafanstalt, in welchem es heißt: „Der aus der Einsamkeit hervorgehende Fleiß der Gefangenen ist so groß, daß es, außer in drei bis vier Fällen, für unnöthig gehalten worden ist, ihnen eine bestimmte Arbeitsaufgabe zu stellen, und die Einsamkeit ist ein so wirksamer Gehülfe, daß nur wenige Zeit erfordert wird, einen Sträfling ein Handwerk zu lehren. Der erste

Gefangene, ein zwanzigjähriger Negerbursche, der auf dem Lande herangewachsen war, versfertigte am vierten Tage, nachdem man angefangen hatte, ihn schustern zu lehren, einen Schuh, welcher von dem Arbeitsunternehmer mit andern angenommen und bezahlt wurde<sup>1)</sup>.“

Hr. Wood, der Vorsteher der philadelphiaschen Anstalt, hat mich versichert, daß die eingeübten Schuster täglich drei Schuhe machen, und hart getrieben, drei Paare auf amerikanische Weise fabrikmäßig gearbeitet, anfertigen könnten.

In den auburnschen Anstalten müssen die Gefangenen nach dem Aufstehen jeder vor die Thür seiner Zelle treten, und dann in Reihen gesetzt, schweigend unter Aufsicht in ihre Werkstätten marschiren, in denen sie bis zum Frühstück verweilen, und dann nach diesem, so wie Nachmittags auf gleiche Weise in jene zurückkehren. In den Werkstätten darf die nicht nur auf die Arbeit, sondern auch auf die Verhütung von Mittheilungen gerichtete Aufmerksamkeit keinen Augenblick nachlassen, und wird nur dadurch möglich, daß die durch das Zusammensein erleichterte Theilung der Arbeit ein Ineinandergreifen derselben gestattet. So sah ich in Auburn Kämmen in einer großen Werkstatt anfertigen, welche bis zu ihrer Vollendung durch 42 verschiedene Hände gingen.

## U n t e r r i c h t.

Wenn gleich die auf dem festen Lande von Europa meist von den Regierungen in die Hände genommenen und dargebotenen Unterrichtsmittel eben deshalb und wegen ihres längeren Bestehens vollständiger sind, als in den Vereinigten

---

1) First and Second Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania made to the Legislature at the Sessions of 1829—30, and 1830—1831. (Philadelphia, 1831. 8.) S. 11.

Staaten von Amerika, so haben dieselben dennoch in diesen, wenn von den ersten Schulkenntnissen die Rede ist, eine weit beträchtlichere Verbreitung und Allgemeinheit erlangt. Diese größere Ausbreitung unter dem Volke hat auch ihren Einfluß auf die, freilich nicht aus dem besten Theile desselben hervorgegangenen Bewohner der Gefangenhäuser geübt, welche wie bei uns, größtentheils aus den unwissenden Classen bestehen.

Der Unterricht in den amerikanischen Strafanstalten ist dreifach: gewerblich, schulartig durch Beibringung des Lesens und Schreibens, und endlich religiös-sittlich. Der Unterricht der ersten Art geht Hand in Hand mit der Arbeit, und ist die Vorbedingung wie die Ergänzung dieser, weshalb er denn auch den Gefängnissen der neuen Welt grade nicht zum Verdienst angerechnet werden kann. Fast immer zwischen den einzeln aufgenommenen Sträflingen und den als Lehrmeister dienenden, gelernten, deshalb aber auch höher bezahlten Aufsehern stattfindend, ist derselbe bei beiden Systemen grade nicht sehr verschieden.

Anders ist das Verhältniß der Mittheilung der Schulkenntnisse und ersten Fertigkeiten des Lesens und Schreibens. Beide sind, wie gesagt, mindestens in den nördlichen der Vereinigten Staaten Amerikas weiter verbreitet als in Europa und werden unter der ganzen Bevölkerung gewiß von einem weit größern Theile derselben fortwährend und häufiger geübt, als selbst in Deutschland. Wo das Lesen bei Gefangenen noch nicht gefunden wird, erachtet man es deshalb unerlässlich, dasselbe mit wenigen Ausnahmen zu lehren, weil es die Pforte zu jeder Schulunterweisung abgibt, die in allen amerikanischen Gefängnissen eine beträchtliche Rolle spielt. Leicht wird die Ertheilung dieses Unterrichtes, so wie die des minder häufig gegebenen im Schreiben, in den auburnschen Gefängnissen, wo er nicht nur durch die Geistlichen, sondern auch durch eine Menge freiwilliger und unbezahlter, ihn aus religiöser Gesinnung übernehmender Männer aus allen

Ständen, selbst die höchsten nicht ausgenommen, ertheilt wird. Meist am Sonntage vor dem Gottesdienste in einer förmlichen Sonntagschule, wie es deren allenthalben in großer Menge gibt, in der Woche aber durch besonders dazu angestellte Beamte. Schwieriger gestaltet sich dies in den pennsylvanischen Gefangenhäusern, wo der Unterricht gleichzeitig immer nur einem Schüler ertheilt werden kann. Er geht hier langsamer vor sich, wird aber dennoch, Dank sei es jenem mächtigen, bereits gedachten innern Hebel, so viel mir bekannt ist, niemals vermisst, wo man seiner bedarf.

Den gewerblichen Unterricht ertheilen die hierzu auferlesenen, und deshalb auch höher besoldeten Aufseher, jeder in einem Zweige der verschiedenen, in der Anstalt getriebenen Beschäftigungen. Die Werkmeister (Foremen) der Unternehmer für die Arbeitskräfte der Sträflinge werden nur in den auburnschen Gefängnissen ins Innere der Anstalten, und in einzelnen Fällen zum Unterrichte der Sträflinge zugelassen. In der neuen philadelphiaschen Strafanstalt wird bisher bloß für Rechnung des Hauses gearbeitet, so daß kein Unternehmer da ist.

Der religiös sittliche Unterricht fällt ganz dem Gefängnißgeistlichen, mit etwaniger Beihülfe der erwähnten freiwilligen Sonntagschullehrer, anheim. In den auburnschen Anstalten wird derselbe meist in der Schule gegeben, die gewöhnlich im Betsaale gehalten wird, in den pennsylvanischen jedem Sträflinge einzeln in seiner Zelle. Dieser Unterricht bleibt aber, sehr zweckmäßig, nicht bloß auf eine Predigt beschränkt, die man wol vernehmen kann, ohne sie zu hören, und hören, ohne sie zu beherzigen und zu benutzen, und die an so viele mannichfaltig und vielartig bedrängte Gemüther gerichtet, und von ihnen aufgefaßt, sich entweder in kraft- und wirkungsloser Allgemeinheit halten, oder den Einen nützlich, nur geringen Vortheil für die Andern haben, ja ihnen oft sogar schädlich werden kann. Vielmehr besteht der Unterricht dieser Art hauptsächlich in Be-

sprechungen unter vier Augen, zwischen dem Geistlichen und den verschiedenen Gefangenen. Die auf diesem Wege angeknüpfte Verbindung zwischen den, wie man mit wahrhafter Freude finden muß, sehr sorgfältig ausgewählten Geistlichen und zwischen dem bedrängten Gemüthe des Gefangenen ist um so inniger, da der Erste in dem doppelten Verhältnisse eines Lehrers und eines Beichtigers zu dem Letzten steht. Sobald diese, mit dem Eintritte des Sträflings in das Gefängniß beginnende Gemeinschaft einmal angeknüpft ist, wird sie während der ganzen Strafzeit durch tägliche Morgen- und Abendgebete, durch öfteren Zuspruch und Gedankenaustausch in den Zellen, durch den sonntäglichen Gottesdienst und durch die Lesung der Bibel und vom Geistlichen ausgewählter, erbauender und belehrender Schriften sorgfältig unterhalten. Der ausgestreute Same wird aber, ist der Boden, auf den derselbe fällt, nicht allzu steinig und undankbar, unter göttlichem Beistande zum Gedeihen, zum Wachsthum und zur Frucht gezeitigt.

Diese eben geschilderte Einwirkung, welche bei der völligen Abtrennung in den pennsylvanischen Gefängnissen bei weitem größer als in den auburnschen ist, wird jetzt in keinem der irgend ausgedehnten amerikanischen Gefangenhäuser vermist. Trotz der großen, zum allgemeinen Grundsatz erhobenen Scheu vor der leisesten Berührung oder gar Vermischung zwischen Staat und Kirche, sind dennoch die gesetzgebenden Versammlungen aller Staaten dem schönen Beispiele der bostonschen Gefängnißgesellschaft gefolgt, welche anfangs in mehreren derselben aus eigenen Mitteln erlesene und trefflich gewählte Geistliche besoldete. Diesen Privatstellen, welchen die Gefängnißvorsteher, wie anerkannt werden muß, niemals Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben, sind nachher Anstellungen durch die, die Besoldungen übernehmenden, ja manchmal jener Gesellschaft ihre Auslagen zurückerstattenden Staaten gefolgt. Wie aber nichts allhier vollkommen genannt werden darf, so muß auch be-

merkt werden, daß eine einzige Ausnahme hiervon bisher immer noch grade in derjenigen Anstalt gefunden wird, in welcher solche am wenigsten vermuthet werden sollte, nämlich in dem sonst so hoch zu stellenden neuen philadelphiaschen Strafhause, welches durch die Unterlassung der gesetzgebenden Gewalt des Staates Pennsylvanien, ich wage nicht zu entscheiden, ob aus Furcht, irgend eine der zahlreichen Religionsparteien vorzugsweise durch Anstellung eines ihrer Geistlichen zu begünstigen, oder aus unwürdiger Sparsamkeit, noch immer eines eigenen, vom Staate besoldeten Pfarrers seiner bedürftenden Gemeinde entbehrt. Nur sparsam und unterbrochen wird diese durch geistlichen Zuspruch erfreut, den ihr bald dieser bald jener der philadelphiaschen Geistlichen zufließen läßt, und Vorsteher und Inspektoren des Hauses, so wie die Mitglieder der dortigen Gefängnißgesellschaft haben bisher vergebens versucht, diesem unerseßlichen Mangel abzuhelpfen.

Unter den europäischen Regierungen dürfte die belgische wol diejenige sein, welche am umfassendsten für den Schulunterricht in ihren Gefangenhäusern gesorgt hat. Zu Anfange des Jahres 1837 befanden sich in dreizehn von diesen Schulen, jede mit einem Lehrer oder einer Lehrerin für die weiblichen Gefangenen. Der Gehalt dieser Schullehrer stieg in den drei großen bürgerlichen Strafhäusern in Gent, Vilvoorde und St. Bernard bei Antwerpen, so wie im Militairstrahause zu Aelst auf 1145 bis 1500 Franken (300 bis 400 Thaler Pr. St.) im Jahre.

### G e s u n d h e i t.

Die Sorge für die Gesundheit der Bewohner von Gefangenhäusern erstreckt sich nicht bloß positiv auf die Verhütung ihres Erkrankens oder gar Sterbens, sondern auch negativ auf die entfernteren Bedingnisse beider. Diese sind ins-

besondere die Sorge für gehörige Luftbeschaffenheit, für Reinlichkeit, Kleidung und Ernährung der Gefangenen, und Leibesbewegung derselben, welche größtentheils wieder mit dem erstgenannten Erfordernisse, dem Genusse reiner und frischer Luft, zusammenfällt.

Von den beiden organischen Reichen, welche die Schöpfung in sich schließt, den Pflanzen und den Thieren, bedürfen diese, als Grundbedingung ihres Daseins, eben so sehr der Luft als jene des Wassers. Ohne reine und frische Luft, welche mit Recht die Lebensnahrung (*pabulum vitae*) genannt worden ist, würde der erste Athemzug des neugeborenen Thieres und des sich den thierischen Anfängen entwindenden Menschen auch der letzte sein. Da aber der Aufenthalt des Menschen in der reinsten atmosphärischen Luft dieselbe allmählig umändert und ihr den zum Blutumlaufe, und mithin auch zur Erhaltung des Lebens nothwendigen Sauerstoff entzieht, so muß dieser stets wieder von Außen her ersetzt werden. Also wird die Lufterneuerung oder Ventilation für den im geschlossenen Raume lebenden Menschen die erste und unausweichlichste Lebensbedingung. Die Nothwendigkeit der Festhaltung dieser Bedingung macht sich fühlbarer, so wie sich der Aufenthalt in geschlossenen Räumen verlängert, und unter allen menschlichen Zuständen sind daher die des Krankseins und der Einsperrung diejenigen, welche am meisten einer ununterbrochenen aber unmerklichen Lufterneuerung bedürfen.

Die Nothwendigkeit, die Lufterneuerung nicht bloß dem Zufalle zu überlassen, sondern durch künstliche und mechanische Mittel und Maschinen zu regeln, scheint sich zuerst in den tief im Schooße der Erde liegenden Bergwerken fühlbar gemacht zu haben. Wir begegnen daher in dem classischen Lande des Bergbaues, in Deutschland, der ersten im Jahr 1550 von Georg Agricola angegebenen und ausgeführten Maschine zur Luftreinigung. Nach diesen kamen die Schiffe an die Reihe, für deren Gesundmachung Fornell, Desfa-

gulers und Hales erfindungsreich und thätig waren. Zuletzt endlich, veranlaßt durch die 1750 in London von den vor Gericht gestellten Gefangenen der Old Bailey verbreitete Krankheit, die Gefängnisse, durch die Bemühungen Sutton's, des großen Arztes Pringle, Mahuys, Häberl's und Anderer <sup>1)</sup>).

Doch hatte Howard noch ein Vierteljahrhundert später, in den meisten britischen und vielen auswärtigen Gefängenhäusern, über das Kerkerfieber Klage zu führen, welches erst seit seiner Zeit allmählig seltener geworden ist.

Es fällt in die Augen, daß die Einrichtung der Gefängnisse und die in denselben eingeführte Ordnung einen großen Einfluß auf die Leichtigkeit der Lusterneuerung, also auch auf die Gesundheit derselben ausüben muß. Demzufolge ist es in den auburnschen Gefängnissen, wo der Gefangene, so wie er des Morgens aufgestanden ist, seine Schlafzelle verläßt, den Tag über sie entweder gar nicht oder nur für die kurze Dauer der Mahlzeiten wieder betritt, und sich entweder im Freien oder in der Werkstätte, dem Eß- oder Bettsaale aufhält, leichter eine gehörige Lusterneuerung zu erreichen, als in den nach dem Muster von Philadelphia errichteten Anstalten.

Die Vorrichtungen zur Lusterneuerung bestehen in den auburnschen Gefängenhäusern in der äußeren Gebäudeschachtel in Fenstern nach Außen, in den freilich sehr kleinen Schlafzellen, in dem Gitterwerke ihrer Thüre, so wie in Oeffnungen über derselben. Zur Erwirkung eines Luftzuges durch die Zellen würden Oeffnungen in deren Rückwand nöthig sein, welche, wo sie vorhanden, meist von den Gefangenen, die jenem Zuge abgeneigt sind, sorgfältig verstopft werden. Deshalb, und weil sie oft von den Zellenbewohnern zu Verbindungen mit einander benutzt wurden, hat man

1) Man vergleiche die Abhandlung von Günther in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, achttes Ergänzungsheft S. 1 ff.

sie in den meisten Gefängnissen dieser Art gänzlich fehlen lassen. Trotz aller dieser Uebelstände, und ungeachtet der nicht unmittelbar aus dem Freien, sondern aus dem geschlossenen Raume des Brunnens zwischen den beiden Gebäudeschachteln geschehenden Lusterneuerung der Zellen durch die zweite Hand, fand ich dennoch, als ich Montags den 7ten September 1835 Morgens vor fünf Uhr mich in Auburn in den Zellenflügel begab, in welchem die noch eingeschlossenen 500 Sträflinge seit der Kirchzeit des vorgehenden Tages, also sieben Stunden lang eingesperrt gewesen waren, die Luft weit reiner, als ich erwartet hatte. So weit ich im Stande war, durch meine ziemlich scharfen äußern Sinne und ohne Eudiometer die Luftreinheit zu erkennen, fand ich dieselbe durch die Ausdünstungen der Menschen, Nachtgeschirre u. s. w. wenig verderbt, wobei aber freilich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die damalige Jahreszeit noch gestattete, die Fenster der äußeren Schachtel bei Nacht offen zu lassen. Anders mag dies freilich im Winter, als derjenigen Jahreszeit sein, in welcher bössartige Fieber häufiger als in jeder andern entstehen, weil die Luft dann nur selten und unvollkommen erneuert werden kann, wozu denn auch die im Brunnen befindlichen Windöfen nur wenig beizutragen vermögen. Auch läßt sich nicht leugnen, daß wegen des mangelnden Luftzuges durch die Zellen, besonders in den unteren, selbst bei Tage, einiger Geruch mitunter wahrgenommen wird.

Weit zweckmäßiger für Lusterneuerung als die eigentlichen auburnschen Zellen sind, trotz ihres geringen Umfanges, die in der oben beschriebenen Kingstonschen Anstalt, einer Abart jenes Systems.

In den pennsylvanischen Anstalten, deren Zellen von ihren Bewohnern selten oder niemals verlassen werden, hat die Aufgabe der Lusterneuerung ihre höchste Schwierigkeit erreicht. Man hat es daher dort nur sehr allmählig und schrittweise gewagt die Sträflinge auf einen einzigen Raum für

die Zeit ihrer Gefangenschaft zu beschränken. In den drei in Philadelphia zuerst erbauten Flügeln des neuen Strafhauses enthielten die Zellen etwa 1000 bis 1100 Cubikfuß Luft, aber dagegen anstoßende Spazierhöfchen. Als man im vierten, fünften und sechsten Flügel der nämlichen Anstalt eine obere Zellenreihe auf die untere setzte und die Spazierhöfe für beide Reihen wegfallen ließ, gab man 24 Sträflingen jedem zwei Zellen, deren eine zum Schlafen, die andere zum Wohnen und Arbeiten, besonders stäubender Stoffe diente. Endlich ist in dem siebenten und lezt erbauten Flügel zwar jeder Sträfling auf eine einzige Zelle für den Tag und die Nacht beschränkt worden, aber diese enthält in der oberen Zellenreihe 1175 Cubikfuß Luft, und in der unteren noch beträchtlich mehr. Dies ist demnach eine um die Hälfte größere Luftmasse, als die erfahrensten Aerzte von jeher, selbst für einen Kranken verlangt haben, nämlich Sir Gilbert Blane 600 <sup>1)</sup>, und Niemann 770 Cubikfuß Luft <sup>2)</sup>. Außerdem erhellt aus der oben gelieferten Beschreibung dieser Zellen, daß sie nicht nur durch eine weite Oeffnung mit der äußeren Luft in Verbindung stehen, sondern auch durch eine dieser gegenüber liegende und den Gefangenen unzugängliche mit der inneren Luftschicht des Zellenflügels zusammenhängen. Auf diese Weise hat man es, wie ich mich durch den Augenschein überzeugt habe, fast unmöglich gemacht, daß die Luft der Zelle weder bei Tage noch bei Nacht durch ihren Bewohner oder durch Ausdünstungen des Abtritts, der Speisen u. s. w. jemals verderbt werde.

Das Ergebnis aller dieser Bemühungen ist gewesen, daß selbst die kleineren philadelphiaschen Zellen mit ihrer Luftmenge von 1175 Cubikfuß, weit über den auburnschen mit nicht mehr als 161 Cubikfuß Luft stehend, auch durch ihre

1) (London) Medico-Chirurgical Transactions Bd. 4. S. 115.

2) Niemann's Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft. (Leipzig 1813, 8.) Bd. 1. S. 542.

ununterbrochene Ventilation aus dem Freien, im Gegensatze mit der auburnschen Erneuerung der Luft aus dem gesperrten Raume des Brunnens, in dieser Hinsicht weit vorzüglicher sind. So konnte man es demnach wagen, den Sträfling im gesunden wie im kranken Zustande, stets in dem nämlichen geräumigen hohen und lustigen Zimmer zu lassen, und die Erfahrung hat bisher die Gefährlosigkeit hiervon, in Philadelphia wie an andern Orten mehrfach bestätigt.

Der Sorge für die Lusterneuerung zunächst steht die für die Reinlichkeit des Gefängnisses. In so weit sie die Person des Gefangenen angeht, wird sie in den pennsylvanischen Gefängnissen durch ein gleich beim Eintritte in die Anstalt gegebenes warmes Bad befördert. Ferner durch tägliches Waschen, in den auburnschen Gefangenhäusern im Hofe, in den pennsylvanischen in den Zellen, welche durch den in denselben angebrachten Hahn jeden Augenblick den nöthigen Wasserbedarf erhalten. Desgleichen durch Spucknapfe, wasserdurchspülte Abtritte, und durch zweimaliges Weissen der Zellen im Jahre. Die Zellen selbst werden täglich ausgefegt, so oft es nöthig ist, gescheuert, und sind Muster von Sauberkeit und wohlthuender Ruhe.

Die Lagerstätte, welche jeder Sträfling in Ordnung halten muß, besteht gewöhnlich aus einer, bei Tage aufwärts an die Wand zu schlagenden Bettlade, seltner aus einem eisernen oder hölzernen mit starkem Leinen überspannten Rahmen, oder gar aus einer Hangematte. Das Bettzeug bildet in Philadelphia ein Reisstrohsack und eine Decke (Coverlet). Außerdem erhält der Sträfling im Sommer eine und im Winter zwei Wolldecken. Bettlaken werden in Philadelphia jedem Sträfling zwei gegeben, von denen wöchentlich eins erneuert wird, so daß keines länger als vierzehn Tage im Gebrauche bleibt. In der ersten Woche seiner Dienstzeit liegt das Bettlaken über dem Schlafenden, in der zweiten unter

demselben, weil das obere Laken erfahrungsmäßig minder schmutzig wird als das untere.

In den auburnschen Gefangenhäusern, deren untere Zellenreihe minder trocken und warm ist, als die oberen, belegt man gern diese zuerst mit Gefangenen, welche, wenn man jene in Gebrauch nehmen muß, eine Wolldecke mehr in den unteren als in den oberen Reihen erhalten. In Sing Sing werden sogar jedem Sträflinge, wenn er es begehrt, vier bis fünf Wolldecken zur Erwärmung verabreicht.

Die Kleidung besteht in einer durch ihre Farben ausgezeichneten Gefängnißtracht. Sie wird dem Sträflinge, der Sicherheit und Reinlichkeit halber, beim Eintritte in die Anstalt von dieser verabreicht und dagegen die von ihm mitgebrachte bis zu seiner Entlassung aufbewahrt.

Die Bekleidung der Männer ist im Sommer von Baumwolle, im Winter von grobem Tuch, und besteht aus langen Beinkleidern, Weste und Jacke. Die des Sommers wird oft gewechselt und dann gewaschen. Die weibliche Kleidung besteht aus Röcken, Jacke, Halstuch und Haube, dem Stoffe nach auf ähnliche Weise, nach der Jahreszeit abgestuft.

An Leibwäsche erhält der Sträfling bei der großen Verschiedenheit der Jahreszeiten in Amerika, mit ihren tropischen Sommern und fast polarischen Wintern, in Philadelphia, in diesen eins, in jenen zwei baumwollene Hemden, wenn der Arzt nicht Flanell für nöthig hält. Im Winter wird auch den Männern eine Nachtmütze, und Allen jede vierzehn Tage ein Paar wollene Strümpfe gegeben, im Sommer aber ein Paar baumwollene.

Die Ernährung der Gefangenen steht in Amerika, eben so wie die der im Zustande der Freiheit Lebenden, an Reichlichkeit weit über dem, was in Europa, selbst in den

nordischen Ländern gebräuchlich ist. Ja, es hat die der Gefangenen sogar noch den Vorzug vor der der freien Leute, daß sie aus pflanzlicher und thierischer Kost zusammengesetzt ist, während diese, gewiß nicht zum Vortheile der Gesundheit, fast ausschließlich von Fleisch leben, welches allgemein dreimal am Tage genossen wird. Auch die Gefangenen haben täglich ihre drei warmen Mahlzeiten, welche in Philadelphia auf folgende Weise zusammengesetzt sind.

Zum Frühstück wird ein Pfund mittelfeines Waizenbrot und eine Pinte Cacaostrank, mit Syrup versüßt, gegeben. Zum Mittagessen täglich dreiviertel Pfund frisches Rindfleisch ohne Knochen, wovon Suppe gekocht worden ist, oder ein halbes Pfund gesalzenes Schweinefleisch, eine Pinte Suppe und so viel Kartoffeln, als der Gefangene essen will. Abends Maismus, gleichfalls nach Begehren. Außerdem empfängt jeder Zellenbewohner monatlich eine halbe Gallone Syrup, so wie Salz und manchmal auch Essig, zur beliebigen Würze für Speise und Trank.

In den auburnschen Strafanstalten, wo der Gefangene sich mehr in der freien Luft aufhält und bewegt, und auch gewöhnlich schwerere Arbeiten verrichtet, ist diese Ernährung noch reichlicher. So erhält jeder Sträfling in Auburn täglich zwanzig Loth Waizenmehl, eben so viel Maismehl, 28 Loth Rind- oder 20 Loth Schweinefleisch, ein halbes Weinglas voll Syrup, und Roggenkaffee, der mit Syrup versüßt ist. Ueberdies werden noch für 100 Köpfe drittelhalb Bushel Kartoffeln, oder fünf Achtel Bushel Bohnen, vier Quart Salz, eben so viel Essig und ein Loth Pfeffer gegeben.

In Sing Sing bekommt jeder Sträfling täglich ein halbes Pfund gutes Roggenmehl und 24 Loth gesiebtes Maismehl, zu Brot verbacken, ein Pfund frisches Rindfleisch ohne Knochen, oder dreiviertel Pfund Schweinefleisch und ein halbes Weinglas voll Syrup. Für 500 Köpfe werden zehn Monate des Jahres über vier Quarter Roggen in der Hülse, drei Bushel Kartoffeln, zwei Quart Essig und ein halbes

Loth Pfeffer verabreicht. In den beiden heißen Monaten, vom 15ten Juni bis 15ten August, werden für diese täglich 40 Pfund Reis gegeben. Das Gesamtgewicht der täglichen Kost eines jeden Sträflings beträgt sechs Pfund und achtzehn Loth.

Diese zu einem beträchtlichen Theile aus Fleisch, aber auch aus Pflanzenstoffen bestehende Kost entspricht dem Bedürfnisse des Menschen, bei dem schon der Bau der Zähne und des Verdauungskanal auf die Zuträglichkeit einer aus beiden organischen Reichen zusammengesetzten Nahrung für denselben schließen läßt. Sie sichert vor Krankheiten, wie die in Milbank, mindestens größtentheils, durch fast alleinige Pflanzenkost erzeugte, welche in einem skrofulösen, halb entzündlichen Unterleibsübel bestand, das die geschicktesten Londonschen Aerzte, selbst bei den deshalb aus dem Gefängnisse entfernten Sträflingen, nicht zu heilen vermochten, so daß die Krankheit denselben als Strafe angerechnet und sie alle vom Könige begnadigt wurden <sup>1)</sup>.

Wie man indeß auch auf der andern Seite zu weit gehen könne, zeigen nicht nur die von Magendie und andern Naturforschern angestellten Versuche der Fütterung von Thieren mit stickstofffreien Nahrungsmitteln, wie Zucker, Butter u. dgl., welche sie krank machten, und Abmagerung, so wie Vereiterung und Ausfallen der Augen nach sich zogen, sondern auch folgendes, durch Mittheilung des Dr. Wright, Gefängnißarztes zu Columbus in Ohio, dort von mir in Erfahrung gebrachte merkwürdige Ereigniß. Nach Vollen- dung des ersten Zellenflügels der neuen Strafanstalt in Co-

1) Man vergleiche Julius Gefängnißkunde S. 321 ff. Nach Hrn. Villerme's Angabe soll 1828 in der Strafanstalt in Melun eine ähnliche Seuche geherrscht haben, welche die Verwaltung zu einer Verbesserung der Kost nöthigte. (*Féruac*) Bulletin des Sciences géographiques, Économie Publique, Voyages, Bd. 14. (Paris 1828, 8.) S. 78.

lumbus im Jahre 1834 war es lange ungewiß, ob man dieselbe beziehen könne oder dürfe, ohne der Gesundheit der Gefangenen zu schaden. Gegen Ende Oktobers des genannten Jahres wurde diese Frage endlich bejahend entschieden und die Anstalt am 29sten desselben Monats mit Sträflingen besetzt. Nun hatte man aber wegen des Hinhaltens der Entscheidung keinen Wintervorrath von Gemüsen auflegen gekonnt, wie auch keine am Orte oder in der Nähe für Geld zu erlangen waren. Man ernährte daher die Sträflinge den ganzen Winter durch mit Fleisch und Brot. Die Folge hiervon war, daß sich unter ihnen eine Krankheit entwickelte, welche sich zuerst durch ein scharbockartiges Uebel mit Bläue und Entfärbung der Schenkel, Beine, Kniekehlen u. s. w. äußerte. Erst im Frühlinge war man im Stande, aus einer Entfernung von 100 englischen Meilen Kartoffeln mit schweren Kosten kommen zu lassen. Als bald nahm die Anzahl der Kranken, welche, bei einer Bevölkerung von 200 Sträflingen, 50 bis 60 betrug, bedeutend ab, und allmählig verschwand das Uebel ganz.

Fast eben so wichtig als die Ernährung ist die Bewegung für die Gesunderhaltung des Gefangenen. Man kann den Nutzen derselben, als aus zwei Bestandtheilen zusammengesetzt betrachten. Diese sind, der Genuß der frischen Luft, der mit der bereits gedachten Lusterneuerung fast zusammenfällt, und die aus dem mannichfaltigen Gebrauche der verschiedenen Muskeln, Sehnen, Bänder und Knochen bei der Bewegung erwachsende leibliche Stärkung.

Der Genuß der frischen und reinen Luft möchte sich in den beiden Hauptarten der amerikanischen Gefängnisse, in den auburnschen und philadelphiaschen, ungefähr gleich stehen. Denn wenn derselbe in den ersten für den Tag, durch mehrmalige Wanderungen aus den Schlafzellen über die Hofe nach den Werkstätten und wieder zurück, Vortheile gewährt,

so bietet dagegen bei diesen die Nacht eine reine, stets sorgfältig erneuerte Luft in ihren geräumigen Zellen in beträchtlicher Menge dar, welche in den engen Schlafzellen jener sparsam ist, und nur aus dem eingeschlossenen Raume des Brunnens ersetzt wird. Für den Tag haben zwar nicht alle philadelphiasche Zellen Spazierhöfe, indeß findet bei den auburnschen Gefängnissen gar keine eigentliche Spazierstunde statt, da alle nicht bei der Arbeit in oder außer den Werkstätten, oder im Eß- und im Betsaale verlebte Zeit in den Schlafzellen zugebracht werden muß.

Der andere Bestandtheil der Bewegung, die durch den Gebrauch und durch Anstrengungen hervorgebrachte Stärkung des Leibes, ist bei der sich auf jeden einträglichen Gegenstand ausbreitenden Verschiedenheit und ermüdenderen Natur der Arbeiten in den auburnschen Anstalten gewiß in höherem Maße als in den philadelphiaschen Gefängnissen zu finden.

Die Krankheiten, denen Gefangene, insbesondere langzeitige unterworfen sind, und das Verhältniß ihres Eintretens zur Gefangenzahl müssen sorgfältig von den sich für die Sterblichkeit derselben ergebenden Verhältnissen unterschieden werden. Man bemerkt schon im freien Dasein des einfach lebenden, am Nothwendigsten selten Mangel leidenden, aber der Bequemlichkeiten und Vortheile städtischer Zusammendrängung enthobenen Landmannes, daß derselbe selten erkrankt, dagegen aber in zarter Jugend, oder sobald ihn eine hitzige Krankheit auß Lager wirft, unterliegt, während der siechende Städter, ja selbst der ärmere, erst spät vom Tode hingerafft wird. Bei Jenem, mehr im Naturzustande lebenden ist das irdische Dasein Genuß, und Krankheit Tod, bei Diesem, im Besitze der Vor- und Nachtheile der Gesittung, das Leben ein langes Kranksein und der Tod das Ergebnis leiblicher Erschöpfung.

Dieser Gegensatz gilt in noch viel höherem Maße von

den Lebenszuständen der zusammengehäuften, Städte in den Städten bildenden Gefangenen, und diejenige Art der Gefangenschaft, welche dieses künstliche Dasein aufs höchste treibt, wird mehr Kranke und weniger Todte liefern, als die dem Leben in der Freiheit näher tretende Straf- und Gefangenschaftsweise. Die Krankheiten nun, denen die Gefangenen unterliegen, kann man süglich in zwei große Abtheilungen zerfallen.

Die erste Classe von Gefängnißkrankheiten besteht aus solchen, welche durch Uebertretung der bisher betrachteten Vorbedingungen der Gesundheit, der Lufsterneuerung, Reinlichkeit, gehörigen Kleidung, Ernährung und Leibesbewegung, so wie durch die Zusammendrängung in beschränkte Räume entstehen. Man muß freudig anerkennen, daß solche Uebel, denen ja auch so viele redliche Arme in großen Städten unterliegen, und insbesondere das einst so verderbliche Kerkerfieber, welches in unsern Tagen wieder in Malaga, unter den zu Kriegsgefangenen gemachten Karlisten erschienen ist, in den amerikanischen Gefängnißhäusern verschwunden sind. Das letzte Beispiel dieser Art ist dort wahrscheinlich in der virginischen Strafanstalt in Richmond vorgekommen, wo man eine Zeit lang Sträflinge in feuchten unterirdischen Zellen aufbewahrte. Diese Zellen werden aber, wie ich mich durch den Augenschein überzeugt habe, jetzt gar nicht mehr gebraucht, und die Folge hiervon, so wie von mehreren andern dort getroffenen verständigen Verbesserungen zur Begünstigung der Ventilation ist gewesen, daß die beiden letzten einsichtsvollen Vorsteher jener Anstalt, die Herren Parsons und Morgan, deren Krankenzahl und Sterblichkeit so beträchtlich vermindert haben, wie es Klima, Lage und die ursprüngliche zweckwidrige Bauart nur gestatten wollten. Auch selbst in denjenigen amerikanischen Staaten, welche verbesserte Gefängnisse noch ganz entbehren, wie z. B. in Südcarolina, habe ich nichts dem Kerkerfieber Aehnliches wahrgenommen oder in Erfahrung gebracht.

Wie die erste bisher betrachtete Classe der Gefängnißkrankheiten aus solchen bestand, die bei gehöriger Fürsorge zu vermeiden gewesen wären, so schließt dagegen die zweite Classe solche Uebel in sich, deren mindestens theilweise Erscheinung unvermeidlich erachtet werden muß. Dies sind hauptsächlich Leiden, welche aus dem plötzlichen Uebergange von der Freiheit zur Haft, von dem häufigen Aufenthalte in der freien Luft und der beliebigen Leibesbewegung zur Einsperrung, von der größten Ungebundenheit zur strengsten Ordnung, vom Müßiggange zur Arbeit, und vor Allem aus den reinen und unreinen, niederdrückenden Gefühlen und Leidenschaften entstehen, die auf jeden Gefangenen einströmen, besonders aber und plötzlich auf den Sträfling nach seiner Verurtheilung, der in Amerika eine kürzere Haftzeit als in Europa und vorzüglich in Deutschland vorangeht. Diese Uebel sind, vom Leiblichen zum Geistigen übergehend, am häufigsten Wassersuchten, Schwindsuchten, Krankheiten des Lymph- und Drüsenystems, Zehrungen, Durchfälle, Verstopfungen, Verschleimungen, Anschoppungen aller Art, Mutterkrämpfe, Heimweh, Trübsinn u. s. w.

In besonderer Beziehung auf die pennsylvanischen Gefängnißhäuser ist noch die Vermuthung aufgestellt worden, daß sie die Zahl der durch die Einsperrung entstehenden Kranken steigern, indem sie vorzugsweise Seelenstörungen hervorrufen, oder doch befördern. Ob und in wie weit diese, auf der tieferen geistigen Einwirkung der gedachten Art der Strafgefängenschaft fußende Behauptung gegründet sei, soll wegen der Wichtigkeit des Vorwurfs von mir ausführlich in dem nächsten Abschnitte erörtert werden, welcher der Vergleichung der beiden Arten der amerikanischen Besserungssysteme gewidmet ist.

Da man bisher in den europäischen Strafanstalten, wie außerhalb derselben, weit mehr auf die Sterblichkeit als auf die Krankheitszustände ihrer Bewohner sah, fehlt es selbst in

jenen an hinreichend ausführlichen Uebersichten der Erkrankten, der Jahreszeit der herrschenden Uebel, so wie an Angaben über ihre Natur und Stärke. Die beiden letzten Umstände sind es indeß, von denen es abhängt, ob der Erkrankte im Stande war, im Hause umherzugehen, oder ob er in die Krankenabtheilung aufgenommen werden mußte. Die Kranken der letzten Art, bei uns Lazaretkranke genannt, werden in den meisten Gefangenhäusern Europas und Amerikas, weil sie nicht arbeitsfähig sind, wegen der auf diese Weise entstehenden verdienstlosen Krankheitstage, allein in den Büchern und Verzeichnissen aufgeführt. Ueber die andere, wegen ihres Umhergehens in der Anstalt, Revierkranke genannte Art der Erkrankten schweigen gewöhnlich die Gefängnißberichte ganz.

Die von mir, theils unmittelbar aus den Aufzeichnungen der amerikanischen Strahäuser, theils durch gefällige Mittheilungen ihrer Aerzte, über die alljährig in ihnen Erkrankten zusammengebrachten Ergebnisse theile ich wegen der tief eingreifenden Natur der dortigen beiden Gefängnißsysteme wieder nach diesen ab. Gleichzeitig bemerke ich, daß ich in jedem Gefangenhause die Anzahl der Erkrankten, so wie auch die der weiterhin anzugebenden Todten, mit der Gesamtzahl seiner Bewohner in jedem Jahre verglichen habe, welche letzte, aus dessen Bestande bei Jahresanfang und aus allen während des Jahres Aufgenommenen zusammengesetzt, also von der durchschnittlichen Bevölkerung des Jahres etwas verschieden ist. Wohl wissend, daß diese letzterwähnten Durchschnittszahlen, welche aber in Amerika nicht immer mit Sicherheit in Erfahrung zu bringen waren, der Genauigkeit halber hier eigentlich hätten in Rechnung genommen werden sollen, muß ich doch bemerken, daß dieselben, weil hier von Strafanstalten mit selten wechselnden langzeitigen Bewohnern die Rede ist, nur wenig von denjenigen Zahlen abweichen, deren ich mich zu bedienen im Stande gewesen bin.

Den Anfang machen auch hier wieder die vollständigsten mir gewordenen Angaben, die über die Krankheiten in Auburn in den neun Jahren von 1826 bis 1834, die bei einer durchschnittlichen Sträflingszahl von 592 Köpfen, beständig sieben bettlägerige und 22 umhergehende Kranke geliefert haben, also zusammen 29, oder den zwanzigsten Theil der Bevölkerung (Man vergleiche die sechzigste Tafel). Die Angaben über Boston, welche die acht Jahre von 1828 bis 1835 umfassen, und die sich mit denen über Auburn vergleichen lassen, liefern durchschnittlich für jenes Gefängniß, bei 359 Sträflingen, funfzehn Kranke, was also, mit Ausschluß der Cholerafranken des Jahres 1832, den vier und zwanzigsten Theil der Bevölkerung als Krankenbestand geben würde. Rechnet man indeß die 196 Cholerafranken hinzu, was gewiß nicht als unbillig betrachtet werden darf, da viele von ihr Ergriffene auch ohne ihren Einbruch, wenn gleich an anderen Uebel erkrankt sein würden, so erhält man täglich achtzehn Kranke auf 359 Sträflinge, oder grade wie in Auburn ein Zwanzigstel der Bevölkerung als Krankenbestand (Man vergleiche die ein und sechzigste Tafel). In Sing Sing waren in den vier Jahren 1829 bis 1832, bei jährlich 982 Sträflingen, in Allem 751 erkrankt, welche sich noch über das dort sehr verderbliche Cholerajahr 1832 erstreckende Angabe wahrscheinlich nur die bettlägerigen oder Lazaretkranken begreift. (Man vergleiche die zwei und sechzigste Tafel). In dem südlicher gelegenen Baltimore endlich, wo das Klima minder gesund als in den Staaten Massachusetts und Neu-York ist, und dessen Strafanstalt auch wol ohne die große Sorgfalt der bereits erwähnten verwaltet wurde, kommen in den zwei Jahren 1831 bis 1833, bei jährlich 430 Sträflingen, 933 Kranke vor. Jeder Bewohner der Anstalt war also öfter als zwei mal im Jahre erkrankt, und das Verhältniß der Kranken zu den Sträflingen dort fast drei mal so groß als in Sing Sing, un-

geachtet die Choleraepidemie im letztgenannten Strafhaufe ärger wüthete als in jenem (Man vergleiche die drei und sechzigste Tafel).

Von den pennsylvanischen Anstalten kann ich durch die Mittheilungen des in Gefängnißkrankheiten sehr erfahrenen Arztes Dr. Franklin Bache in Philadelphia berichten, daß in der dortigen neuen Strafanstalt mit beständiger Trennung von den Mitgefangenen, in den beiden Jahren 1834 und 1835 jährlich unter 353 Sträflingen, in Allem nur 271 Kranke vorgekommen sind (Man vergleiche die vier und sechzigste Tafel). Dies wären also eben so viele als in Sing Sing, dessen nördlichere Lage doch der Gesundheit zuträglicher, als die von Philadelphia ist, wenn gleich etwas mehr als in Auburn und Boston, die noch nördlicher, also auch gesünder liegen. Oder mit andern Worten, von 100 Sträflingen erkrankten in Philadelphia wie in Sing Sing im Jahre 77, in Baltimore 217, und in Auburn wie in Boston 59, wobei freilich vorausgesetzt, aber nicht dargethan ist, daß in Sing Sing die umhergehenden oder Revierkranken mitgezählt wurden. Noch verdient bemerkt zu werden, daß von allen genannten Anstalten die philadelphiasche diejenige ist, in der kein einziger Cholerafall vorkam, obgleich diese Krankheit in der benachbarten großen Stadt in ziemlicher Stärke herrschte, wobei ich es indessen dahingestellt sein lassen will, ob diese Befreiung von der Seuche der Unkenntniß der Sträflinge von deren Nähe, oder der Gesundheit der Anstalt beigemessen werden muß.

Im geraden Gegensatze mit der philadelphiaschen Strafanstalt steht die in Richmond für Virginien, in welcher die obengedachten ungünstigen Umstände auf Vermehrung der Krankheit und Sterblichkeit eingewirkt haben. Indes hat dort durch die nach dem Brande des Jahres 1823 vorgenommenen baulichen und andern Veränderungen, von da an bis zum Jahre 1834, eine ununterbrochene beträchtliche Ab-

nahme der Krankenzahl stattgefunden. Diese ist sogar von 1832 bis 1835 nicht viel größer als die der Sträflinge gewesen, was mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse nicht hoch zu nennen ist (Man vergleiche die fünf und sechzigste Tafel).

Die vollständigsten der wenigen brauchbaren europäischen Aufzeichnungen, welche ich, bei dem bereits gerügten Mangel, mit diesen amerikanischen Verhältnissen zu vergleichen im Stande bin, verdanke ich der Güte des Hrn. Dr. Lefevre, Arztes der Strafanstalt in Poissy bei Paris. Diese Anstalt, welche freilich in ihren kurzdauernden Bewohnern (die langzeitigen Sträflinge kommen nach Melun) den Auswurf der durch Laster aller Art herabgesunkensten Pariser Bevölkerung enthält, von der nach der Angabe eines wohlunterrichteten Gefängnißvorstehers neun und dreißig Vierzigstel syphilitisch gewesen sind, hatte in den sechs Jahren 1830 bis 1835, jedes einzeln betrachtet, 5859 Bewohner. Von diesen erkrankten 3933 oder 67 vom Hundert, also bei einer Bevölkerung, der vermuthlich keine andre der Welt an Krankheitsempfänglichkeit gleich kömmt, und bei sehr genauer Beaufsichtigung der Kranken, die dort ein gutes neuerbautes Lazaret haben, dennoch nicht mehr Kranke als in den besten amerikanischen Anstalten. Ein Ergebnis, welches schlagend für die in Europa durch günstigere klimatische Verhältnisse herbeigeführte größere Gesundheit und seltner Krankheit spricht, dann aber auch zeigt, wie hoch die wohl eingerichteten amerikanischen Buß- und Besserungshäuser über den europäischen Strafanstalten stehen müssen, um im Stande zu sein, so nachtheiligen Naturzuständen mit Erfolg entgegenzuarbeiten<sup>1)</sup>.

---

1) Von der Strafanstalt in Nimes, die bloß Männer und wenige Kinder enthält, wird sogar berichtet, daß 1835 daselbst, bei 1219 Sträflingen, 1277 ins Lazaret kamen, also jeder mehr als einmal im Jahre. Es starben von den 1219 Sträflingen 167, oder einer auf 11,34, in der Stadt Nimes aber, die im August des genannten Jahres

In dem größten aller französischen Zuchthäuser, der einst so berühmten Bernhardinerabtei Clairvaur, welche freilich in einem etwas feuchten Thale gelegen ist, war in jedem der zehn Jahre von 1826 bis 1835 ein Bierzehntel der Bevölkerung beständig krank, also beträchtlich mehr als in Auburn, Boston und Philadelphia. In dem größten französischen Galeerenhofe in Brest betrug der tägliche mittlere Krankenbestand in den fünfzehn Jahren von 1821 bis 1835 nur halb so viel als in Clairvaur, nämlich ein Achtundzwanzigstel seiner Bewohner.

In sämtlichen neunzehn französischen Strafanstalten war im Jahr 1835 der siebzehnte Theil der Sträflinge beständig krank, oder jeder von ihnen etwas über 22 Tage im Jahre (348574 Krankheitstage auf 5749012 Gefangenschaftstage), wobei aber die umhergehenden Kranken nicht mitgerechnet sind <sup>1)</sup>.

In dem schönen belgischen Zuchthause in Gent waren 1834 unter 1531 dort gewesenen Gefangenen 730 bettlägerige Kranke, und 1835 von 1526, 1044, im ersten Jahre also nicht die Hälfte und im letzten mehr als zwei Drittel der Bevölkerung. Vergleicht man die tägliche durchschnittliche Bevölkerung des Hauses (1834 1249, 1835 1196) mit der täglichen mittleren Krankenzahl (1834 51 und 1835 65), so beträgt diese 1834 ein Vierundzwanzigstel und 1835 ein Achtzehntel von jener.

In dem Besserungshause in Milbank bei London waren in den fünf Jahren 1830 bis 1834 bei einer durchschnitt-

---

340 bis 350 Menschen an der Cholera einbüßte, welche das Strafhaus verschonte, war das Sterblichkeitsverhältniß der gleichaltrigen männlichen Einwohner nicht höher als eins zu 31,65. Man vergleiche hierüber die schätzbaren Nachrichten des Hrn. *Boileau de Castelnau* in den *Annales d'Hygiène publique et de Médecine légale* Bd. 15. S. 461 ff.

1) *Maisons Centrales de Force et de Correction. Analyse des Réponses des Directeurs à une Circulaire Ministérielle du 10 Mars 1834 sur les Effets du Régime de ces Maisons* (Paris, 1836, 4.) S. 94.

lichen Bevölkerung von 441 Sträflingen, beständig 23, d. h. ein Neunzehntel oder fünf und zwei Neuntel vom Hundert bettlägerige Kranke <sup>1)</sup>).

In den Grafschaftsgefängnissen (Gaols) und Grafschaftszuchthäusern (Houses of Correction) Englands, so wie in denen von siebenzehn der größten Städte, welche dem Gefängnisgesetze von 1823 unterliegen und die nur kurzzeitige Häftlinge und Sträflinge enthalten, betrug die größte gleichzeitige Krankenzahl ein Fünftel der Bevölkerung, und im ganzen Jahre die Kranken ein Achtel aller Gefangenen. Die einzelnen Gefängnisse waren hierbei so verschieden, daß, während die Krankenzahl in Winchester eins vom Hundert betrug, sie in Bristol auf 86 vom Hundert stieg <sup>2)</sup>).

In Genf kamen in der, sich der auburnschen Einrichtung nähernden neuen Strafanstalt mit nächtlichen Einzelzellen, in den acht Jahren von 1826 bis 1833, auf hundert Gefangenschaftstage jedes Sträflings, im höchsten Falle 3,85, im niedrigsten 0,55 Tage der Krankheit <sup>3)</sup>. In den zehn Jahren von 1826 bis 1835 waren von durchschnittlich 52,28 Sträflingen, 2,86 oder etwas mehr als ein Zwanzigstel stets krank <sup>4)</sup>).

Einen passlichen Uebergang von der Betrachtung der Krankheiten der Gefängnisse zur Sterblichkeit in denselben mag die Bemerkung bilden, daß, trotz aller Vervollkommnung der Quarantaine gegen vorzugsweise ansteckende Krankheiten,

1) First Report from the Select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the present State of the several Gaols and Houses of Correction in England and Wales. Ordered to be printed, 12th May 1835. (42) S. 39.

2) Crawford a. a. D. S. 34.

3) L. G. Cramer-Audéoud Documents sur le Système Pénitentiaire et la Prison de Genève (Genève, 1834, 8.) S. 25.

4) Recueil de Documents relatifs à la Prison Pénitentiaire de Genève (Genève, 1830, 8.) mit handschriftlichen Zusätzen bis 1836. Erste Tabelle.

die verbreitetste Seuche neuerer Zeit, die morgenländische Brechruhr oder Cholera, zwar im Ganzen genommen in Amerika weit weniger ausgedehnt und verderblich als in Europa gehäuset hat, dagegen aber in die dortigen Gefängnisse häufiger als in die europäischen eingedrungen ist. Sie herrschte in der neuen Welt am stärksten 1832, und sehr viel schwächer 1834, besonders in den ihre Bewohner von der Außenwelt am mindesten abschränkenden auburnschen Strahhäusern. Am bedeutendsten war sie in Singing, Boston, Baltimore, Nashville, Frankfort und Richmond, welche letzte Anstalt jedoch nicht zu den auburnschen gerechnet werden darf. In den beiden damals allein erst im Gange seienden pennsylvanischen Strafanstalten in Philadelphia und in Pittsburg ist die Krankheit gar nicht wahrgenommen worden <sup>1)</sup>.

Die Ursachen der Sterblichkeit in den verschiedenen Gefängnissen sind denen der Krankheiten entsprechend. Indes kann man nach der Wahrnehmung des bereits genannten Dr. Bache in Philadelphia annehmen, daß drei Viertel aller Todesfälle in den Gefängnissen von Brustübeln herrühren, unter denen wieder die Lungensucht (*Phthisis pulmonalis*) den ersten Platz einnimmt. So starben in den acht Jahren 1825 bis 1832 in der alten Strafanstalt in Philadelphia, unter durchschnittlich 531 Gefangenen, jährlich 32 und ein halb, und unter diesen Todten hatten durchschnittlich zwanzig an Lungenübeln gelitten, und neun und ein halb starben an der eigentlichen Lungensucht.

Eine allgemeine Betrachtung der Sterblichkeit, über welche die Quellen reichlicher als über die Krankheiten fließen, wird sogleich zeigen, ob sich auch bei jener ähnliche Verhältnisse als bei diesen wahrnehmen lassen. Die zuverlässigsten von mir in den amerikanischen Anstalten gesammelten Sterb-

1) Man sehe im Anhang die neunte Beilage.

lichkeitsangaben erstrecken sich über acht derselben. Jedoch können diese nicht alle unter einen Gesichtspunkt zusammengestellt, sondern müssen wegen ihrer verschiedenartigen Abfassung auf zwiefache Weise betrachtet werden.

Die erste Berechnungsart der Sterblichkeit vergleicht, ähnlich der bei den Krankheitsfällen angewendeten, die Todten jedes Jahres mit der Gesamtzahl der im Laufe desselben in jedem Gefängnisse aufbewahrt gewesenen Sträflinge. Hierauf gaben die fünf Strahhäuser in Greenwich, bei Newyork, in Sing Sing, Baltimore, Philadelphia und Auburn, von denen das erste, jetzt eingegangene, ohne alle Einwirkung irgend eines der amerikanischen Besserungssysteme gedacht werden muß, in einem Zeitraume von mehreren Jahren folgende Verhältniszahlen. In Greenwich starb jährlich der zwanzigste, in Sing Sing der ein und zwanzigste, in Baltimore der fünf und zwanzigste, in Philadelphia der sechs und funfzigste, und in Auburn mit einer fast durchaus ländlichen Bevölkerung der sechs und sechzigste Sträfling. (Man vergleiche die sechs und sechzigste Tafel).

Dieser Berechnungsweise des Sterblichkeitsverhältnisses bin ich im Stande, entsprechende amtliche Angaben zweier europäischen Strafanstalten zur Seite zu stellen. Diese sind das bereits erwähnte Poissy, wo in den sechs Jahren von 1830 bis 1835, unter 5859 Sträflingen, 168 gestorben sind, also der fünf und dreißigste. Desgleichen Naugard, die Strafanstalt für die Provinz Pommern, mit einer fast ganz ländlichen Bevölkerung, welche in den fünf Jahren von 1828 bis 1832, unter 3106 Sträflingen, nur 50 Todte zählte, also den zwei und sechzigsten, mithin zwischen Philadelphia und Auburn in der Mitte stehend. Dies möchten aber auch nicht unwahrscheinlich die Endpunkte der Sterblichkeit in geordneten europäischen Strahhäusern sein, da Poissy, wie bereits erwähnt worden, den Abschäum der pariser Bevölkerung enthält, Naugard aber die seinige aus einer fast nur Ackerbau treibenden und sehr wenige Verbrecher

zählenden Provinz zieht. Beide Anstalten dürfen indeß um so eher verglichen werden, als sie, trotz ihrer veralteten Gefangengebäude, doch beide einer sorgfältigen und umsichtigen Verwaltung genießen.

Anders und minder befriedigend erscheinen die amerikanischen Ergebnisse, wenn man nach einer andern Berechnungsweise die Angaben aus den sechs Strafhäusern Richmond, Singing, Auburn, Boston, Philadelphia und Pittsburg zusammenfaßt. Nur muß ich im voraus bemerken, daß bei der zuerst genannten Strafanstalt, deren frühere eben so unvollkommene, als später verbesserte Zustände, nach den vorhandenen Angaben nicht geschieden werden konnten, und ferner, daß die des leterwähnten Strafhauses in Pittsburg, dessen keinesweges günstigsten ersten Zeitraum bis zum Umbau durch Hrn. Haviland in sich schließen. Bei den Angaben über diese sechs Anstalten sind die in dem ganzen Zeitraume, den selbige begreifen, Gestorbenen nicht mit den, in jedem Jahre in den Anstalten vorhanden gewesenen Sträflingen verglichen worden, sondern mit der Summe der bei Anbeginn des ersten Jahres bereits vorhanden gewesenen und der in allen Jahren aufgenommenen Sträflinge.

Nach diesem Maßstabe war das Verhältniß der Gestorbenen zur Sträflingszahl, in Richmond ein Fünftel, in Singing ein Achtel, in Auburn ein Achtzehntel, in Boston ein Zwanzigstel, in Philadelphia ein Sechs und zwanzigstel und in Pittsburg ein Ein und dreißigstel (Man vergleiche die sieben und sechzigste Tafel). Am nachtheiligsten erscheint dieses Verhältniß also in der bis zu den letzten Jahren ganz unverbesserten virginischen Anstalt, bei weitem günstiger in den auburnschen Strafhäusern, unter denen Singing, trotz seiner reichlichen Ernährung und Sorge für Wärme der Lagerstätten, vermuthlich in Folge der überstrengen Zucht und Arbeit, den letzten Platz einnimmt, und am vortheilhaftesten in den nach dem pennsylvanischen Systeme eingerichteten.

Zur Vergleichung mit dieser letzten Berechnungsweise der Sterblichkeit in den amerikanischen Strahhäusern setze ich zuerst das, vermuthlich nach der durchschnittlichen Jahresbevölkerung berechnete Sterblichkeitsverhältniß der neunzehn großen französischen Strafanstalten her. Dasselbe beträgt gegenwärtig bei den Weibern ein Sechs und zwanzigstel, und bei den der sitzenden Lebensweise minder gewohnten Männern ein Sechzehntel <sup>1)</sup>, was weit höher ist, als es in den preußischen und in den besseren deutschen Strafanstalten gefunden wird. Im größten dieser Zuchthäuser, in Clairvaux, mit fast 2000 Sträflingen, starb nach einer mir dort mitgetheilten Uebersicht der zehn Jahre von 1826 bis 1835, jährlich ein Achtzehntel der Sträflinge. Darf ich eine Vermuthung über die gedachte größere Sterblichkeit in den französischen als den deutschen Strafanstalten äußern, denen sie an materieller Ordnung und Fleiß gerade nicht nachstehen, während beide in sittlicher Führung gleich unvollkommen sind, so glaube ich dieselbe vorzugsweise in dem größeren Umfange der ersten als der letzten, und in der leiblich geschwächeren Natur der lustgierigen französischen Sträflinge suchen zu müssen.

In dem Galeerenhose in Brest, wo die Arbeit weit schwerer als in den Strafanstalten ist, wogegen aber der Sträfling viel im Freien lebt und dort arbeitet, belief sich die Sterblichkeit, nach den dort von mir ausgezogenen Bü-

---

1) *L. M. Moreau-Christophe de l'état actuel des Prisons en France considéré dans ses rapports avec la Théorie Pénale du Code.* (Paris, 1837, 8.) S. 250. Mir scheint diese Angabe noch zu niedrig, denn nach amtlichen Aktenstücken starb in den genannten Gefangenhäusern 1828 ein Zwölftel (1372 von 17,560), 1829 eben so viel (1386 von 17,586) und 1830 ein Fünfzehntel (1112 von 16,824) der Sträflingszahl. Eben so geben die vier Jahre 1832 bis 1835 bei durchschnittlich 16,000 Sträflingen in Allem 4305 Todte, eine Sterblichkeit von mehr als ein Fünfzehntel! Siehe *Maisons Centrales de Force et de Correction. Analyse des Réponses des Directeurs* u. s. w. a. a. D. S. 95 u. 96.

chern, in den funfzehn Jahren von 1821 bis 1835, auf ein Sieben und zwanzigstel aller in jedem Jahre dort aufbewahrt Gewesenen; in allen drei französischen bürgerlichen Galeerenhöfen Brest, Rochefort und Toulon zusammengenommen aber, in den vier Jahren 1830 bis 1833, auf ein Neunzehntel (1787 von 34,267) ihrer Bevölkerung.

Den jüngsten Bekanntmachungen der französischen Regierung zufolge<sup>1)</sup>, sind auch wirklich in den großen Zuchthäusern (Maisons Centrales de Détention) in den neun Jahren von 1827 bis 1835 durchschnittlich sieben und ein Drittel vom Hundert der jährlichen Sträflingszahl gestorben, und in den Galeerenhöfen in den zwanzig Jahren von 1816 bis 1835 fünf vom Hundert der Sträflinge.

In Milbank bei London hatte die durchschnittliche Sterblichkeit der dortigen Sträflinge, in den fünf Jahren 1830 bis 1834 drittehalb vom Hundert betragen<sup>2)</sup>. In den bereits erwähnten, dem Gesetze des Jahres 1823 untergebenen englischen Gefangenhäusern starben in dem Cholerajahre 1832 345 Gefangene, oder zwei und ein Viertel vom Hundert der größten gleichzeitigen Gefangenzahl, aber weniger als ein Halb vom Hundert aller Gefangenen im Jahre. Unter diesen verschiedenen Gefangenhäusern lieferten die der Grafschaft Winchester nicht einen Todten unter 1164 Gefangenen. Das Grafschaftsgefängniß von Lincoln, im sumpfigen Boden der südlichen Ostküste Englands, zeigte dagegen eine Sterblichkeit von ein Vierzigstel seiner Bevölkerung. Die demnach in den britischen Gefängnissen so weit hinter der der französischen zurückbleibende Sterblichkeit dürfte wol hauptsächlich der kürzern Haftzeit beizumessen sein, da die

---

1) Statistique de la France, publiée par le Ministre des Travaux publics, de l'Agriculture et du Commerce. (Paris, 1837, 4.) S. 246 ff. und 248 ff.

2) First Report of the Select Committee of the House of Lords a. a. D. S. 39.

dortigen langzeitigen Sträflinge nach Neu-Süd-Walis versendet werden.

In der neuen Genfer Strafanstalt war, in den ersten Jahren ihres Bestehens, das Verhältniß der Gestorbenen zur durchschnittlichen Sträflingszahl wie eins zu 51,26, also geringer als in der Stadt Genf selbst <sup>1)</sup> und in den zehn Jahren von 1826 bis 1835, wie eins zu 47,52 <sup>2)</sup>.

Grade so wie die obigen Angaben deutlich zeigen, daß die Sterblichkeit der Gefangenen mit der Verbesserung der amerikanischen Gefängnisse abnahm, läßt sich dieses auch in Europa, wo Nachrichten darüber vorliegen, deutlich nachweisen. In der so wohl eingerichteten Genter Anstalt betrug das Sterblichkeitsverhältniß 1789 ein Sechs und zwanzigstel (1 : 25,8), 1801, nachdem die Franzosen deren frühere Ordnung über den Haufen geworfen hatten, ein Zwanzigstel (1 : 20,41), 1826, nach Herstellung derselben, ein Vier und vierzigstel, und 1832, im Cholerajahre, doch nur ein Ein und vierzigstel. Im Jahre 1834 belief sich die dortige Sterblichkeit auf ein Neun und dreißigstel, und 1835 auf ein Vier und vierzigstel aller im ganzen Jahre in der Anstalt gewesenen Gefangenen. Es hat also die Sterblichkeit dieses Gefängnisses, mit seinem Zustande Schritt haltend, abgenommen, während von den beiden andern unter gleicher Obhut stehenden, aber minder sorgfältig geordneten belgischen Strafanstalten, im Cholerajahre 1832, Vilvoorde ein Drei und zwanzigstel, und St. Bernard, im Marschlande der Schelde, gar ein Achtel ihrer Bewohner durch den Tod einbüßten.

So betrug auch in den seit 1820 sehr verbesserten strasburgischen Gefängnissen, 1819 unter 450 Gefangenen, die Krankenzahl noch 211, und die der Todten 25, 1823 waren

1) *Cramer - Audéoud* a. a. D. S. 25.

2) *Recueil des Documents relatifs à la Prison Pénitentiaire de Genève.* Erste Tafel.

aber, unter 356 Gefangenen, 143 Kranke und ein einziger Todte. Auch jetzt gehören diese Gefängnisse noch, durch die einsichtsvollen Bemühungen des Hrn. Pitois, General-Sekretairs der Präfektur, trotz ihrer alten Gebäude, zu den besten in Frankreich und Deutschland.

Endlich läßt sich die Sterblichkeit der Bewohner der Gefängnisse eines Landes nach deren jährlicher durchschnittlicher Bevölkerung noch auf eine andere Weise betrachten, nämlich durch deren Vergleichung mit der gesammten Bevölkerung ihres Landes, in deren verschiedenen Altersstufen. Eine solche Vergleichung, welche natürlich zu den fruchtbarsten Ergebnissen über die Wirkung der Gefangenschaft auf die Lebensdauer des Menschen führen müßte, kann in Amerika durchaus nicht angestellt werden, da alle dazu erforderlichen Angaben, sowol über die freie als über die verhaftete Bevölkerung, abgehen. Für Frankreich, wo sich das durchschnittliche Alter der Gefangenen auf etwas weniger als 35 Jahre beläuft, hat indeß der erfahrene Arzt und Statistiker, Hr. Villermé, freilich schon vor zehn Jahren<sup>1)</sup>, eine solche Untersuchung für mehrere seiner Gefangenhäuser angestellt. Das Ergebnis derselben war, daß während nach den Duvillardschen, 1788, wo die Sterblichkeit in Frankreich weit größer war als sie jetzt ist, berechneten Tafeln, unter der Gesamtbevölkerung jenes Landes von der Altersstufe der 35jährigen das jährliche Verhältniß der Gestorbenen zu den Einwohnern wie 1 zu 58 und ein halb gewesen ist, es sich vor zehn Jahren in den verglichenen Gefängnissen auf folgende Weise verhalten hat. In dem mit der kleinsten Sterblichkeit, im Galeerenhofe zu Lorient für Militairsträflinge, wie 1 zu 60,56, und in dem verderblichsten von allen, im

---

1) L. R. Villermé Mémoire sur la mortalité dans les Prisons. Extrait des Annales d'Hygiène publique et de médecine légale. (Paris, 1829) 8.

Justiz- und Arresthause von Pau, welches bloß Angeklagte, also auch Unschuldige enthält, wie 1 zu 3,92. Oder mit andern Worten, die Gefangenen verloren in den von Hrn. Billerme verglichenen französischen Gefängnissen in Vergleich mit allen Einwohnern des Königreiches, während ihrer Einsperrung, eine Lebenswahrscheinlichkeit von 17,25, oder 35, was der Durchschnitt der von den Verurtheilten in Lorient gewonnenen Lebenswahrscheinlichkeit von 18 Monaten und der von den Angeklagten in Pau verlorenen von 60 Jahren ist. „Dies sind,“ wie der genannte Schriftsteller nicht mit Unrecht ausruft, „Thatsachen, deren Vorhandensein Diejenigen, welche die Gerechtigkeit handhaben, sich niemals haben träumen lassen, und welche ich ihrem Nachdenken überliefere.“

Ueber das bezugsweise Kranksein und die Sterblichkeit der beiden Geschlechter, von denen die Weiber, als die schwächeren, in den europäischen Gefängnissen häufiger als die Männer erkranken, diese, als der Freiheit mehr gewohnt, öfter als jene sterben, fehlt es an Angaben aus Amerika, weil dort so wenige weibliche Sträflinge gefunden werden.

Rücksichtlich des Amerika eigenthümlichen Gesichtspunktes, der Einwirkung der Gefangenschaft auf Weiße und Farbige, erwähne ich, aus einem an mich gerichteten Briefe des Dr. Irwin, Arztes der Strafanstalt in Pittsburg, vom 20sten Juni 1835 Folgendes: „Es verdient bemerkt zu werden,“ schreibt Hr. Irwin, „daß unter übrigens gleichen Umständen die Farbigen in keinem Falle Krankheit so wohl vertragen, als die Weißen. Ich habe wahrgenommen, daß jene, wenn ihr Uebel auch noch so leicht war, eine große Muthlosigkeit und Mangel an Muskelkraft zeigten, und daß sie keine so eingreifende ärztliche Behandlung als die Weißen zu ertragen vermögen.“

So wurde mir auch in Baltimore erzählt, es sei in der dortigen Strafanstalt wahrgenommen worden, daß kein auf längere Zeit verurtheilter Schwarzer, sobald er erkrankte, seine Entlassung erlebe. Vor ein paar Jahren sollte ein Farbiger nach Erduldung seiner Strafzeit das Gefängniß verlassen, als er am Tage vor der Entlassung leicht erkrankte und sich gleich verloren gab. Der Arzt sprach ihm bei der Unbeträchtlichkeit seines Uebels Muth ein, worin ihn die übrigen Gefängnißbeamten unterstützten. Alles aber war vergebens, der Kranke ward von Stunde zu Stunde schwächer und der Tod machte nach ein paar Tagen seinem Leben ein Ende. Seitdem ist jener Glaube unter den Farbigen daselbst unumstößlich geworden und vermehrt natürlich deren Sterblichkeit. Daß aber überhaupt in Amerika unter der Gesamtbevölkerung die Sterblichkeit der Schwarzen größer als die der Weißen ist, haben Zählungen in Philadelphia dargethan. Es läßt sich daher hieraus und aus Hrn. Irwin's angeführter Angabe vermuthen, daß das Nämliche in den Gefangenhäusern der Fall sei.

### K o s t e n .

Die Untersuchung der Kosten der amerikanischen neuen Gefangenhäuser hat, obgleich deren Erbauung in den Zeitraum der letzten zwanzig Jahre fällt, so wie alles Geschichtliche und nicht der unmittelbaren Gegenwart Angehörige, sehr große Schwierigkeit. Ich werde daher, da die Gefängnißarchive gar keine hierauf bezügliche Angaben enthalten, die der verschiedenen Staaten aber, wegen der von ihnen allmäligen Bewilligungen abhängigen, meist stückweisen, mehrere Jahre währenden Erbauung der Strahhäuser nur sehr unvollständig sind, hierbei minder ausführlich sein müssen, als ich wol gewünscht hätte. Von wesentlichem Nutzen sind mir

bei dieser Untersuchung, wie ich dankbar anerkenne, die Sammlungen der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville gewesen, die Amerika fast fünf Jahre vor mir besucht haben, welcher Zeitraum, so kurz er auch in Europa scheinen mag, doch in der neuen Welt, zur Verwischung von Erinnerungen dieser Art, ja selbst zum gänzlichen Verschwinden von Druckschriften, vollkommen hinreicht, und bereits fast einer Verjährung gleichkommt.

Die Kosten, welche ein Gefängniß einem Staate verursacht, lassen sich in zwei große Abtheilungen scheiden, in die der Erbauung, und in die für die Erhaltung desselben und seiner Bewohner. Ich beginne mit den ersten.

Die Gefängnißbaukosten haben in denjenigen amerikanischen Anstalten, über welche Angaben zu erlangen waren, mit deren Fassungsvermögen an Sträflingen verglichen, für die Kostbarkeit der Wohnung jedes Gefangenen Ergebnisse geliefert, welche ich hier, nach den beiden Einrichtungsweisen getrennt, der Reihe nach hersehe.

### Auburnsche Einrichtungsweise.

Gefangenhäus.	Gefangenzahl.	Baukosten.		Wohnungskosten jedes Gefangenen.	
		Dollars	¢.	D.	¢.
Auburn <sup>1)</sup>	700	450,000		584	42
Singsing	1000	200,000		200	
Boston	300	86,000		286	66
Wethersfield	232	35,000		150	86
Newyork Zuchthaus	240	32,000		133	33
Baltimore <sup>2)</sup>	318	184,770	4	581	4
Washington	160	180,000		1125	

1) Crawford a. a. D. Anhang S. 32.

2) Rapports sur les Pénitenciers des Etats-Unis a. a. D. Rapport de M. Blouet S. 38.

## Philadelphiasche Einrichtungsweise.

Gefangenhäus.	Gefangenzahl.	Baukosten.	Wohnungskosten jedes Gefangenen.
Philadelphia, Straf- anstalt mit der Ring- mauer.	586	Dollars 600,000	D. C. 1023 89
Dieselbe ohne Ring- mauer u. s. w.	586	400,000	682 59
Philadelphia, Graf- schaftsgefängniß	408	300,000	735 29
Trenton <sup>1)</sup>	192	200,000	1041 67

Das gleich in die Augen fallendste Ergebniß dieser eben gelieferten Zusammenstellung ist, daß die baaren Erbauungskosten der Gefangenhäuser nach der auburnschen Einrichtungsweise beträchtlich geringer sind, als in denen nach dem pennsylvanischen Verfahren. Nichts ist begreiflicher, da in jenen bloße, Schlafzellen genannte Bettkojen, von sieben Fuß Länge, viertelhalb Fuß Breite und sieben Fuß Höhe nöthig sind, in diesen aber so große Zellen erfordert werden, daß sie für den ununterbrochenen Aufenthalt des Sträflings, bei Tage und bei Nacht, im Zustande der Gesundheit und Krankheit, gleichmäßig ausreichen. Ueberdies ist einerseits wohl zu bemerken, daß die Unkosten der auburnschen Gefangenhäuser fast sämtlich um ein Viertel erhöht werden müssen, weil sie dem größten Theil nach durch die Sträflinge, welche sie bewohnen sollten, erbaut wurden, was bei der philadelphiaschen Trennung der Einzelnen ganz unmöglich war. Andererseits muß im Gegensatz zu der, durch die erforderliche geringere Festigkeit begünstigten löblichen Sparsamkeit beim Bau der auburnschen Gefangenhäuser, eine bei dem besonnenen amerikanischen Charakter unerklärliche Verschwendung für die Fagaden

1) Rapports sur les Pénitenciers des Etats-Unis a. a. D. Rapport de M. Blouet S. 61.

der pennsylvanischen Strafhäuser gerügt werden, deren Styl Schinkel schwerlich seinen Beifall schenken würde. So sind in der Strafanstalt in Philadelphia ein Drittel der Kosten für überflüssige Stärke und Ausschmückungen des nur theilweise gebrauchten Eingangsgebäudes und der Ringmauer mit Thürmen, Zinnen, Fallgittern u. s. w. darauf gegangen. Ebenfalls würde das Grasschaftsgefängniß in derselben Stadt wahrscheinlich statt 735 nicht mehr als 600 Dollars die Zelle gekostet haben, wenn man nicht dort gleichfalls der Vorliebe für eine achtzig Fuß hohe, ganz nutzlose gothische Fagade mit Thürmen und Zinnen nachgegeben, und nicht die Mittelgänge der beiden Flügel doppelt so breit gemacht hätte, als nöthig gewesen wäre (Man vergleiche im Anhange die siebente Beilage). In Pittsburg findet sich gleichfalls eine gothische Fagade mit Thürmen, und in Trenton, beim Schuldgefängnisse in Philadelphia, wie bei dem neuen newyorkischen Haftgefängnisse, hat der ägyptische Styl erhalten müssen.

Will man aus den obigen Angaben nicht allzuunsichere Schlußfolgen ziehen, so müssen von der anzustellenden Rechnung nicht nur die Strafanstalten in Auburn und Philadelphia, als erste und deshalb beispiellos kostbare Versuche ausgeschlossen bleiben, sondern auch die in Trenton, von der erst zwei Flügel mit 192 Zellen erbaut und besetzt sind, da die fünf Flügel mit 372 Zellen, welche in ihren Ringmauern Platz haben und später errichtet werden sollen, die bisherigen Gesamtkosten nicht sehr viel steigern würden. Nach diesen billigen Ausschließungen würden die durchschnittlichen Wohnungskosten jedes auburnschen Gefangenen sich auf 319 Dollar, und die jedes philadelphiaschen auf 735 Dollar stellen. Dieses Ergebnis dürfte, in so weit es die baaren Baukosten der letzten Gefangenschaftsart in den Vereinigten Staaten doppelt so hoch als die der ersten angibt, wol nicht allzuweit von der Wahrheit abweichen. Bringt man aber die bei den auburnschen Gefängnissen allein stattfindende, bei

Amerikas theuerem Tagelohn gewiß über ein Drittel der baa-  
ren Baukosten betragende Ersparniß durch die Arbeit der  
Sträflinge mit in Anschlag, so kosten dieselben für je-  
den Gefangenen nahe an zwei Drittel dessen,  
was bei den pennsylvanischen Gefängnissen für  
die Errichtung der Wohnung eines Jeden erfor-  
derlich ist, nämlich bei jenen etwa 425, bei diesen 735  
Dollar auf den Kopf.

Mit diesem Ergebnisse aus entfernten und hinsichtlich  
auf Genauigkeit etwas unsichern Ursprüngen stimmen die  
uns näher liegenden und zuverlässigen Anschläge des Hrn.  
Blouet in Paris aufs Ueberraschendste überein <sup>1)</sup> und sind  
sogar noch zufriedenstellender als die von mir aus Amerika  
abgezogenen. Dieser als Künstler so ausgezeichnete Baumei-  
ster hat nämlich, nachdem er die amerikanischen Gefangen-  
häuser bereiset und studirt, in den nach der Heimkehr ent-  
worfenen Anschlägen für Anstalten nach beiden Systemen  
eine doppelte Berechnung angestellt, für den Bau in der  
kostbaren Hauptstadt Paris, oder in den wohlfeileren Pro-  
vinzen. Aus dieser Berechnung geht aber mit so großer Ge-  
wisheit, als auf diesem Wege nur zu erlangen steht, hervor,  
daß Strahhäuser für 480 Gefangene nach dem auburnschen  
Systeme, sowol in Paris als in den übrigen Theilen Frank-  
reichs, über die Hälfte der Unkosten der so viel vorzüg-  
licheren nach dem pennsylvanischen Systeme erheischen wür-  
den. Die Zahlen, welche Hr. Blouet für die Kosten beider  
Einrichtungsweisen erhalten hat, stellen sich also:

Gefängnisse mit 480 Ein- zelzellen.	Baufkosten jeder Zelle.	In Paris.	In der Provinz.
Nach auburnscher Weise	1942 Fr. 50 C.	1165 Fr. 50 C.	
Nach pennsylvanischer Weise	3561 Fr. 25 C.	2136 Fr. 75 C.	

Die obengedachte Benutzung der Sträflinge zur Er-

1) Rapports sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. D.  
Rapport de M. Blouet S. 103—114.

bauung ihrer Wohnung führt nun auf die Art der dadurch bewirkten Ersparniß. Sie war groß, und viel größer, als sie jemals in Europa sein könnte, weil der Tagelohn in den Vereinigten Staaten, gegen die Preise der Baumaterialien gehalten, außerordentlich viel höher als in unserm ganzen Welttheile steht. Er beläuft sich nämlich, selbst in den atlantischen Städten, für alle Bauhandwerker, durchschnittlich genommen, auf fast einen Dollar (anderthalb Thaler Pr. St.) täglich, ist also mehr als doppelt so hoch wie in Deutschland.

Von den Baumaterialien ist dagegen nur das größtentheils aus Europa kommende Eisen etwas kostbarer als bei uns, die Steine sind aber nur halb so theuer als in Europa, und das Holz kostet nicht viel über ein Drittel dessen, was in Deutschland dafür nöthig sein wird. Im Innern der Vereinigung steigt zwar, wegen der sparsamen Einwanderer der Tagelohn, dagegen sind aber die, stets das Eisen ausgenommen, dort erzeugten Baumaterialien wohlfeiler als an der Küste.

Zur Vergleichung mit diesen amerikanischen Erfahrungen stelle ich einige bekannt gewordene Angaben über die Baukosten der neueren europäischen Anstalten zusammen. Das für 1000 Sträflinge mit einem Aufwande von 783,000 Pf. Sterling (fast fünf Millionen preußische Thaler) errichtete Gebäude von Milbank bei London, so wie dessen verschlechterte Nachahmung, das von Hrn. Lebas ursprünglich für Weiber erbaute, jetzt aber 3 bis 400 jugendliche Verbrecher enthaltende Gefängniß in der Roquettestraße in Paris, welches von 1825 bis 1836 errichtet, 2,511,287 Franken (700,000 Thaler Pr. St.) gekostet hat, möchten als erste Versuche, eben so wenig wie die Strafanstalten in Auburn und Philadelphia, zum Maßstabe der Gefängnißbaukosten in Europa dienen können. Das dem lehterwähnten französischen Gefängnisse gegenüber liegende, 1836 vollendete Neue Bicetre in Paris für 400 Sträflinge, von unserm Landsmanne, Hrn.

Gau erbaut, und bestimmt als deren Aufbewahrungsort vor Ausführung auf die Galeeren zu dienen, hat 1,245,400 Franken gekostet, also für jeden Gefangenen 3113 Franken oder 800 preussische Thaler. Dennoch würden die Kosten dieses aus Einzelzellen bestehenden Gefängnisses noch größer geworden sein, wenn man auf wirkliche und nicht bloß leibliche Trennung der Sträflinge gesehen hätte, die aber fehlt, da jedes Fenster zwei an einander stoßende Zellen beleuchten muß <sup>1)</sup>.

Der Anschlag zu dem neuen pariser Haftgefängnisse (la nouvelle Force), welches zwischen dem königlichen Pflanzengarten und dem weiblichen Irren- und Versorgungshause der Salpetriere, für 1300 Angeklagte errichtet werden soll, beträgt 3,608,130 Franken, was also, schon nach dem Anschläge, die Kosten jeder Einzelzelle auf 2775 Franken oder 700 preuß. Thaler stellt <sup>2)</sup>.

Von den französischen Häusern für bürgerliche Gefangene außerhalb Paris haben die kleineren von 1814 bis 1830 über zwanzig Millionen Franken, und die neunzehn großen Strafanstalten, in denen 18,000 Sträflinge Raum haben, und jeder Platz der Regierung auf 860 Franken (220 Thlr. Pr. St.) zu stehen kommt, von 1815 bis 1834 funfzehn und eine halbe Million gekostet <sup>3)</sup>. Unter allen die-

1) Comte de Rambuteau, Compte rendu de l'Administration du Département de la Seine et de la Ville de Paris pendant l'année 1836. (Paris, 1837, 4.) S. 133 ff. Moreau-Christophe a. a. D. S. 225. — Ueberhaupt hat die Stadt Paris im Jahr 1825 nicht weniger als 11,117,997 Franken für Gefängnißbauten bewilligt, von denen bereits neun Millionen ausgegeben sind.

2) Siehe im Anhang die zehnte Beilage.

3) Moreau-Christophe a. a. D. S. 174 und 251. Rechnet man zu diesen 35 und ein halb Millionen noch die Ausgaben für die kleinen Gefängnisse außerhalb Paris von 1830 bis 1834, die Bau- und Besserungskosten der Militair- und die der pariser Gefängnisse, die wie gesagt in zwölf Jahren allein neun Millionen betragen, und endlich die

sen Gefängnissen sind bloß die vor kurzem in Limoges erbauten Einzelzellen zum Schlafen für weibliche Sträflinge den auburnschen an die Seite zu stellen. Deren Erbauungskosten sind aber bis jetzt noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Dagegen habe ich die Kosten der ersten, im Jahr 1836 wirklich zur Ausführung gelangten und bezogenen nächtlichen Einzelzellen für Militärsträflinge in dem herrlichen Schlosse von St. Germain en Laye in Erfahrung gebracht. Diese den auburnschen ähnlichen, durchschnittlich sieben Fuß langen, fünf Fuß breiten und acht Fuß hohen Zellen, welche um so viel wohlfeiler kommen mußten, da sie bloß in die weiten Gänge und Hallen des Schlosses hineingebaut wurden, haben dennoch jede 650 Franken (170 Thlr. Pr. St.) gekostet. Bei weitem höher würden sich aber deren Unkosten belaufen haben, wenn man dort wie in Auburn und an andern Orten genöthigt gewesen wäre, eine äußere Gebäudeschachtel um diese Zellenreihen zu errichten und einen Platz für die Anstalt zu kaufen. Es ist die Absicht der französischen Regierung, die Zahl solcher Einzelzellen in St. Germain auf 545 zu bringen, und in Allem fünf solcher Besserungshäuser für die unter 320,000 Mann des französischen Heeres jährlich verurtheilten 2000 Sträflinge zu errichten. Diese zur Bessertlichung des Heeres nothwendig beitragenden, vom Marschall Soult ausgegangenen Einrichtungen, so wie die durch das Gesetz vom 3ten December 1832 erlassene Hausordnung für diese Anstalten, deren Inhalt ich an einem andern Orte mitgetheilt habe <sup>1)</sup>, sind als der erste große Schritt zu be-

---

Kosten ähnlicher Art für Galeerenhöfe, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß Frankreich in den zwanzig Jahren von 1815 bis 1834 50 Millionen Franken, also jährlich drittelhalb Millionen Franken für Gefängnißbauten ausgegeben hat.

1) Julius Jahrbücher u. s. w. Bd. 10. S. 144 ff. nach der französischen Zeitung *Moniteur universel* vom 21sten December 1832. Man vergleiche im Anhang die eilfte Beilage.

trachten, der in Frankreich zur Durchsetzung der Vereinzlung der Gefangenen während der Nacht wirklich zur Ausführung gelangt ist. Als sichtbare Frucht dieses Unternehmens kann ich mit Vergnügen berichten, daß zu Ende des Jahres 1836 der Arbeitsverdienst der Sträflinge (täglich fünf viertel Franken) bereits für sämtliche Ausgaben der Anstalt hinreichte.

Die Baukosten der 1821 entworfenen und 1826 vollendeten Lausanner Strafanstalt für das Waadtland mit 104 nächtlichen Einzelzellen, jede neun Fuß lang, sechs Fuß breit und acht Fuß hoch und aus Sandstein errichtet, haben 348,000 Schweizerfranken betragen, was für jeden dort untergebrachten Sträfling 3346 Schweizerfranken (1338 Thlr. Pr. St.) gibt <sup>1)</sup>. Fast eben so hoch haben sich auch die Kosten der von 1822 bis 1825 errichteten und so bekannt gewordenen Genfer Strafanstalt mit 56 nächtlichen Einzelzellen belaufen. Sie betragen in Allem 623,000 Genfer Gulden, also für jeden Sträfling 11,125 Genfer Gulden oder fast 1300 preussische Thaler. Dieser fast unglaubliche Aufwand übersteigt, wenn man Milbank und das Lebas'sche Gefängniß in Paris ausnimmt, alles bisher in dieser Art Bekannte, und muß daher nächst der Kleinheit der beiden Schweizeranstalten wol andern, nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangten Umständen beigemessen werden <sup>2)</sup>. Doch geben auch zwei von Hrn. Aubanel kürzlich mitgetheilte Anschläge zu ein paar auburn'schen oder genfischen Strahäusern für 144 und für 400 Gefangene, bei dem ersten einen Kostenaufwand von 1362, bei dem letzten von 1127 Franken (350 und 290 Thlr. Pr. St.) für jede Zelle <sup>3)</sup>.

1) *D. A. Chavannes Rapport sur la Maison de Détention de Lausanne* (Lausanne, 1827, 8.) S. 2.

2) *Cramer-Audéoud a. a. D. Tabelle B* zu Seite 70.

3) *C. Aubanel Mémoire sur le Système Pénitentiaire*, adressé en Janvier 1837, à M. le Ministre de l'Intérieur de France (Genève, 1837, 8.) S. 3 ff. des Anhanges

Endlich sollte die Wohnung jedes Sträflings in den während der letzten Jahre erbauten preussischen Strafanstalten in Insterburg und Sonnenburg, in welchen nicht viel über ein Drittel der Gefangenen in philadelphiaschen Einzelzellen, bei Tage wie bei Nacht sitzen kann, schon nach den Anschlägen in der ersten 344, in der letzten 387 Thaler preussisch kosten. Man kann also, da solche Anschlagbestimmungen bei der Ausführung meist überschritten werden, mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß bei jedem dortigen Sträfling die Errichtung seiner Wohnung auf 400 preussische Thaler zu stehen gekommen ist.

Dies ist also beträchtlich viel mehr als die, ganz auf philadelphiasche Weise in Gent erbauten 108 einsamen Zellen, welche durchschnittlich 1100 Franken (280 Thlr. Pr. St.) gekostet haben.

Ich gehe jetzt zu den Erhaltungskosten der Gefangenen über, welche aus den Ausgaben für deren Ernährung und Pflege im gesunden und kranken Zustande, aus denen für Kleidung, Schlafstelle, für den Hausrath, die Verwaltung, die Ausbesserungskosten der Gebäude und aus zufälligen Ausgaben zusammengesetzt sind. In allen amerikanischen Gefängnissen sind die Kosten der Ernährung bei der bereits erwähnten Reichlichkeit derselben nicht gering, würden aber noch weit höher steigen, wenn die Lebensmittel dort nicht sehr wohlfeil wären. Ohne dies würde man in Auburn, das freilich in einer fruchtbaren Gegend im westlichen, Ackerbau treibenden Theile des Staates New-York liegt, nicht im Stande gewesen sein, die so überreichliche Ernährung der Sträflinge für fünf und ein Vierzigstel Cent (drei Schillinge hamburger Courant, zwei und ein Viertel Silbergroschen) täglich auf den Kopf zu verpachten. Von der Güte der Kleidung und Lagerstätte, so wie von der allge-

meinen Fürsorge im gesunden und kranken Zustande habe ich bereits früher geredet. In Auburn beträgt die jährliche Ausgabe für Kleidung und Bettgeräthe auf den Kopf fünf Dollars und 87 Cents. Die Sträflinge in Philadelphia, bei denen aber ein Zehntel der Kosten der Arbeitsgeräthe und des Hausraths jährlich als verbraucht mit zu den Ausgaben gerechnet wird, haben in den drei Jahren 1834 bis 1836 durchschnittlich 35 Dollar 33 Cents der Kopf mehr gekostet als verdient, und im letztgenannten Jahre bei 360 Sträflingen nur noch 27 D. 1 C. (40 Thlr. pr. St.) mehr, als der Arbeitsverdienst betrug<sup>1)</sup>. Es ist daher vorauszusetzen, daß, wenn erst alle 586 Zellen besetzt sind, Ausgabe und Arbeitsverdienst sich ungefähr ausgleichen werden.

Die Verwaltungskosten sind in Amerika, ungeachtet die Gefängniß-Inspektoren ihr Ehrenamt unentgeltlich versehen, sehr beträchtlich. Man kann aber die Größe der Ausgabe hierfür nur billigen, da es auf diesem Wege allein möglich geworden ist, einen auserlesenen Beamtenstand für die Strafanstalten zu gewinnen. Dies gilt nicht allein von den Vorstehern, welche sehr oft vor oder nach Bekleidung ihres Amtes Offiziere des Heeres der Vereinigten Staaten, Richter Congressmitglieder u. dgl. m. gewesen sind, sondern auch selbst für die untergeordneten Stellen. So erhalten neben der, sämtlichen Vorstehern eingeräumten, gewöhnlich sehr guten freien Wohnung, der von Wethersfield jährlich 1200, der von Auburn 1250, der von Philadelphia 1500, der von

1)

Mehrausgabe

Jahr	Ausgabe	Arbeitsverdienst	In Allem	Für den Kopf.
1834	16735 D. 77 C.	10186 D. 4 C.	6549 D. 73 C.	37 D. 91 C.
1835	23529 D. 22 C.	12530 D. 31 C.	10998 D. 91 C.	41 D. 6 C.
1836	30218 D. 3 C.	22052 D. 29 C.	8165 D. 74 C.	27 D. 1 C.

Die Sträflingszahl betrug 1834 durchschnittlich 180, 1835 267 und 1836 schon 360. Rapports sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. D. Rapport de M. Demetz S. 135.

Singsing 1750, und der von Richmond 2000 Dollars im Jahre. Die Untervorsteher haben in Wethersfield 500 und in Singsing 1000 Dollars jährlich. Jeder Obergewächter und Oberwerkmeister hat in Philadelphia 600 Dollars. Selbst die Unteraufseher bekommen in Wethersfield 350, in Philadelphia 400 und in Singsing 550 Dollars, und die bloßen bewaffneten Wächter im letztgenannten Gefängnisse 300 Dollars. Dem Buchhalter sind in Philadelphia und Singsing 800 Dollars ausgeworfen, dem Arzte 500 und dem Geistlichen 450 Dollars am letztgenannten Orte, wo es so wohlfeil ist, daß ein Mann für zwei Dollar die Woche Wohnung und Bett und täglich drei warme Mahlzeiten erhält.

Auch in England hat man früh eingesehen, daß eines der wichtigsten Mittel zur Verbesserung der Gefängnisse die Erhöhung der bürgerlichen Stellung ihrer Beamten sei. Die Folge hiervon war, daß während der Gefangene in ganz England, mit alleiniger Ausnahme der Bau- und Besserungskosten, durchschnittlich im Jahre achtzehn Pfund Sterling (110 Thlr. Pr. St.) zu erhalten kostet, ein volles Drittel dieser Ausgabe für die Besoldung der Gefängnißbeamten gerechnet werden muß<sup>1)</sup>. Eben so hat in Schottland der Vorsteher des vortrefflichen städtischen Zuchthauses in Glasgow, wo es beträchtlich wohlfeiler als in England ist, ein Jahrgehalt von 300 Pfund Sterling, und jeder männliche Unteraufseher 44 Pfund Sterling (280 Thaler Pr. St.) im Jahre.

Die jährliche Ausgabe für die bloßen Grafschaftsgefängnisse in England und die Erhaltung der Gefangenen in diesen ist 1834 auf 222,786 Pf. St. gestiegen, also fast auf ein Drittel des ganzen Betrags der Selbstbeschakung der Grafschaften<sup>2)</sup>. Von jenen Erhaltungskosten fiel ein Drittel

1) Crawford a. a. D. S. 34.

2) Report of the Commissioners for inquiring into County

den Gehalten der Gefängnißbeamten zur Last, 1832 betragen nämlich jene 230,126 Pf. St. und diese 72,643.

In den neunzehn großen französischen Strafanstalten kostete die ganze Erhaltung der Sträflinge, nach den mir im dortigen Ministerium des Innern verbindlichst gestatteten Auszügen, in den sieben Jahren von 1827 bis 1833, durchschnittlich 54,74 Centimen (4 und ein halb Silbergroschen) täglich der Kopf, und 1834 gar 56,69 Centimen, oder im Jahre 206 Franken 91,85 Centimen (55 Thlr. Pr. St.)<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1834 kosteten diese neunzehn Gefangenhäuser, welche am 1sten Januar 1833 nach amtlichen Angaben an die Kammern 16,840, zu Anfang 1834 16,826, am 1sten Januar 1835 15,532, und 1836 15,870 Sträflinge (11,835 Männer, 3624 Weiber, 395 Knaben und 16 Mädchen) enthielten<sup>2)</sup>, 3,263,719 Franken 98 Centimen. Von dieser Ausgabe kommen durchschnittlich ungefähr 81 von 100 auf die Ernährung, Kleidung, Schlafstätte und Gesundheitspflege, 15 auf die Verwaltung und die Bewachung, eins auf den Hausrath, zwei auf die Erhaltung der Gebäude, und eins vom Hundert auf zufällige Ausgaben.

---

Rates. Ordered, by the House of Commons, to be printed 16th June 1836. Appendix C.

1) Die Ernährung, welche an Unternehmer verpachtet ist, würde täglich sieben bis acht Centimen höher kommen, wenn diesen nicht ein Drittel des Arbeitsverdienstes der Sträflinge überlassen wäre. Demnach betragen die jährlichen Kosten des Sträflings, genau genommen, 230 Franken (61 preussische Thaler). Der Arbeitsverdienst der Sträflinge belief sich in den vier Jahren 1832 bis 1835 durchschnittlich im Jahr auf 90 Franken 35 Centimen (23 Thlr. Pr. St.) für den Kopf, also etwa auf zwei Fünftel der Erhaltungskosten. Siehe *Maisons Centrales de Correction et de Force. Analyse des Réponses des Directeurs* a. a. D. S. 91 u. 92.

2) *Ayliès du Système Pénitentiaire, de ses conditions fondamentales* (Paris, 1837, 8.) S. 186.

Die pariser Gefangenhäuser, oder genauer zu reden die des Seine-Departements, welche durchschnittlich beständig 4581 Gefangene verwahren, von denen 3834 eigentliche Gefangene und 745 Bettler sind, kosten zusammen jährlich 1,286,995 Franken. Jeder eigentliche Gefangene kommt also täglich auf 80,58 Centimen, und jährlich auf 294 Franken 11,7 Centimen (75 preuß. Thaler) zu stehen; jeder Bettler aber täglich auf 57,59 Centimen und jährlich auf 209 Franken 70,35 Centimen (55 Thlr. Pr. St.). Von der Gesamtausgabe für die Gefangenen kommen 550,000 Franken oder 43 vom 100 auf die Ernährung, und 25,000 Franken auf den Arzneibedarf. Die Bewachung jedes Gefangenen kostete 1832 in Paris 78 Franken oder mehr als den dritten Theil der Gesamtausgabe; in den Gefangenhäusern außerhalb der Hauptstadt aber weniger als ein Drittel derselben<sup>1)</sup>.

In den für die schwersten Verbrecher bestimmten französischen Galeerenhöfen hat die Zahl der Sträflinge seit 15 Jahren beständig abgenommen. Sie betrug 1821 zu Anfang dieses Zeitraumes 11,181 und 1836 zu Ende desselben 6425, von denen 2765 in Toulon, 907 in Rochefort und 2753 in Brest waren. Die Erhaltung derselben kostete jährlich 300 Franken (80 preuß. Thaler) der Kopf, wovon aber zwei Drittel durch ihre Arbeit gedeckt wurden. So kostete 1834 in Brest die Erhaltung jedes Sträflings 326 Franken, sein Arbeitsverdienst stieg aber auf 217 Franken, so daß nur 109 Franken ungedeckt blieben.

Die Erhaltungskosten der Sträflinge in Gent haben für den Kopf 1831 179 Franken 95 Centimen, 1832 183 Franken 62 Centimen, 1833 185 Franken 15 Centimen, 1834 148 Franken 62 Centimen und 1835 114 Franken 86 Cen-

1) Moreau-Christophe a. a. D. S. 197, 198, 213 und 238.

timen, durchschnittlich also 162 Franken 44 Centimen (42 preuß. Thaler) betragen.

In den vier großen belgischen Strahhäusern in Gent, Vilvoorde, St. Bernard und Neltz zusammengenommen, in denen die Regierung alle Bedürfnisse, ohne Zulassung von Unternehmern wie in Frankreich, durch die Mindestfordernden liefern läßt, kostete der Kopf im Jahr 1837 durchschnittlich 154 Franken (40 Thlr. Pr. St.). Von diesen Unkosten kommen 55 von 100 auf die Ernährung, 26 von 100 auf die Bewachung und Besoldungen, und 19 von 100 auf Bekleidung und kleine Ausgaben. Dagegen hatte der Erwerb der Sträflinge durch das sehr wohl eingerichtete System der Arbeiten fürs Heer, oder auch fürs Haus, in den fünf Jahren 1831 bis 1835 bei einer mittleren Zahl von 3369 Köpfen (1831 3217, 1832 3358, 1833 3185, 1834 3444 und 1835 3639) durchschnittlich 339 Franken 35 Centimen (85 Thlr. Pr. St.) jährlich auf den Kopf betragen, wovon aber freilich ungefähr drei Viertel für den Ankauf roher Arbeitsstoffe abgezogen werden müssen <sup>1)</sup>.

In Genf, wo freilich nur 56 Einzelzellen für Sträflinge in der neuen Strafanstalt sind, hat deren gesammte jährliche Erhaltung in den ersten zehn Jahren von 1826 bis 1835 auf den Kopf 495 Franken 30,5 Centimen, also ungefähr 130 preuß. Thaler gekostet. Von diesen kommen 44 von 100 auf die Ernährung, vier auf die Wäsche, zwei auf die Kosten der Krankenabtheilung, und eben so viel auf Erhaltung des Hausraths; acht kommen auf Unterhaltung der Kleidung und des Leinenzeuges, 27 auf Besoldungen, da dort und in Lausanne jeder Unteraufscher jährlich 1000 bis

---

1) *Jules de la Pilorgerie* in der *Revue étrangère et française de Legislation et d'Économie politique* Bd. 3. S. 595. und ein sehr merkwürdiger Aufsatz hierüber in *Ed. Ducpétiaux* des *Progrès* a. a. D. Bd. 2. S. 268 ff.

1200 Franken <sup>1)</sup> (über 300 Thlr. Pr. St.) hat, und dreizehn von 100 waren für allgemeine Unkosten <sup>2)</sup>).

In den preussischen Strafanstalten kostet der Sträfling jährlich etwas über 50 Thaler, wovon nur in den besseren und günstiger gelegenen etwa die Hälfte durch den Arbeitsverdienst herbeigeschafft wird.

---

1) *Aubanel* Mémoire a. a. D. S. 49.

2) *Recueil de Documens relatifs à la Prison Pénitentiaire de Genève* dritte Tafel.

## Dritter Abschnitt.

### Vergleichung der verschiedenen amerikanischen Buß- und Besserungssysteme.

---

Das geistige Leiden des Alleinseins ist die stärkste und die einzige, bei ihrer Unschädlichkeit erlaubte Schärfung der Gefangenschaft. — Aus christlicher Liebe entsprungene Menschenliebe im Gegensatz der Philanthropie. — Größere Tiefe und Nachhaltigkeit des durch die pennsylvanische Strafweise gemachten Eindrucks. — Sie entspricht genau der sittlichen Strafbarkeit des Verbrechers. — Sie allein ermöglicht in Gesundheit und Krankheit ungestörten individualisirenden, sittlichen und geistlichen Zuspruch. — Sie verhindert den Verkehr beider Geschlechter in der nämlichen Anstalt. — Sie allein schneidet den der einzelnen Sträflinge ab. — Unmöglichkeit der Hemmung von Wechselverderbniß bei Classenabtheilung, allein erreichbar durch pennsylvanische Strafweise. — Arbeitscheu der auburnschen, Arbeitslust der pennsylvanischen Sträflinge. — Geringere Beamtenzahl bei diesen. — Schwierigkeit, gehörige Unteraufseher zu finden. — Selbstmorde und Brandstiftungen in den auburnschen Anstalten. — In diesen Bekanntschaften der Mitgefangenen und deren Folgen, in den pennsylvanischen Nichterkennung gleichzeitiger Sträflinge nach deren Entlassung. — Diese werden von allen Augenzeugen und Urtheilsfähigen vorgezogen. — Crawford. — Mondelet und Neilson. — De Meg und Blouet. — Ducpetiaux u. s. w. — Auburnsche Gefängnißbeamte. — Die Sträflinge selbst. — Widerlegung der Einwendungen gegen das pennsylvanische Straffsystem, als geisteskrank machend, ungleich wirkend, Geseßlichkeitstrieb zerstörend und mehr kostend.

Die bisherigen Abschnitte der gegenwärtigen, der besonderen Betrachtung der Gefängnisse gewidmeten Abtheilung dieses

Berichtes haben zwar schon eine hinreichende Masse von Thatsachen geliefert, um den kundigen Leser in den Stand zu setzen, ein Urtheil zu fällen, welche der beiden Arten der Gefangenschaft, die auburnsche oder pennsylvanische, wol den Vorzug verdiene. Da indeß die hierüber gelieferten Angaben in der obigen Darstellung zerstreut sind und die Meinungen sich hierüber noch nicht vereinigt haben, so wird es nützlich sein, alles zur Urtheilsfindung Gehörige und Nöthige in einen engen Raum zusammenzustellen, und hierdurch diese zu erleichtern. Ich rede daher, beide Systeme unter einander vergleichend, zuerst von den Vortheilen der philadelphiaschen Gefangenschaft oder der gänzlichen Trennung der Gefangenen, der ich, wie ich offen bekenne, den Vorzug vor der auburnschen, schweigenden Miteinanderseins am Tage, geben muß. Demnächst aber werde ich sämtliche gegen jene gemachten, nicht völlig grundlos erscheinenden Einwürfe auf eine meines Erachtens genügende Weise widerlegen.

Genossenschaft oder auch nur Bekanntschaft, welche bei dem in den auburnschen Anstalten üblichen Systeme des schweigenden Beisammenseins stattfindet, ist unleugbar eine der größten Erleichterungen der Strafe der Freiheitsberaubung oder Ausschließung des Verurtheilten von der Gesellschaft seiner Mitbürger, welche im Gefängniß erduldet werden soll. Durch die vermittelst jener Bekanntschaft herbeigeführte Zerstreung schließt sie das Nachdenken, den geistigen und härtesten Theil der Strafe des Verbrechers, und mit jener den Weg zur Besserung aus und ab. Mit diesem Nachtheile aber vereinigen sich noch, wie mit Recht bemerkt wird <sup>1)</sup>, folgende praktische Bedenklichkeiten: „Die unausweichlichen Ortsveränderungen des Sträflings, um sich in verschiedene Theile des Gefängnisses zu versetzen, sind, besonders wenn sie haufenweise stattfinden, eine höchst nach-

1) First Report from the Select Committee of the House of Lords a. a. D. S. 158 ff.

theilige Milderung. Der Gefangene hat erst seine Schlafzelle, dann seine Tagstube, vielleicht auch noch eine Werkstätte und einen großen Spazier- oder Arbeitshof, ferner die Kirche oder den Betsaal, die Krankenstube, die Schule und die verschiedenen Plätze, wo man ihn arbeiten läßt. So bringt der Sträfling einen beträchtlichen Theil seiner Zeit nicht mit Arbeiten, sondern mit Besichtigung der verschiedenen Theile des Gefängnisses zu, was alles dazu beiträgt, seine Aufmerksamkeit abzulenken und seinen Geist zu beschäftigen. Nimmt man aber dem Sträflinge diese Gesellschaft und bewahrt ihn in der Einsamkeit seiner Zelle auf, so überliefert man ihn dem Nachdenken, entzieht ihm alle Gelegenheit zum Gespräche oder zur Zerstreuung, und das Gemüth wird binnen Kurzem zu einem ungetrübten Spiegel, der Vergangenes mit einer Treue widerstrahlt, welche nicht mißdeutet oder verwirrt, mit einer Kraft, die nicht zurückgewiesen werden kann, und der die Beweggründe und Handlungen der Vergangenheit in ihren natürlichen Farben abbildend, den besten Leitfaden gewährt, dessen sich der Sträfling in Zukunft zur Abmessung seiner Handlungen bedienen kann.“

Das Gefühl des hilflosen Alleinseins, welches durch die gänzliche Trennung des Sträflings von seinen Leidensgefährten hervorgerufen werden muß, ist ein Gefühl, das den ersten und wichtigsten Grundzug der philadelphiaschen Hausordnung abgibt, und ohne welches ein Dasein, das alle leiblichen und geistigen Bedürfnisse befriedigt und die Sorgfalt für dieselben dem Sträflinge gänzlich abnimmt, bei nicht übermäßiger Arbeit keinesweges als für die Missethat genugthuend und von ihrer Wiederholung oder von deren Begehung durch Andere abschreckend betrachtet werden kann. Denn der Sträfling darf und soll keinen Augenblick vergessen, daß er ein Sträfling ist, und daß Alles, was er besitzt, dem Staate gehört und von diesem mit vollem Rechte zur

Löschung der durch sein Verbrechen entstandenen Schuld verwendet wird. Ginge auch aus dem Bei- und Miteinandersein der Sträflinge in dem nämlichen Raume keine Gefahr durch den, wie ich weiterhin zeigen werde, sich also anknüpfenden Verkehr hervor, er würde dennoch den großen Nachtheil mit sich bringen, das Drückende und Abschreckende der Haft zu mildern und den Sträfling, seiner Menschennatur gemäß, auch an diesen Zustand allmählig zu gewöhnen. Wie sehr aber schon der bloße Anblick eines andern menschlichen, ja auch nur eines lebenden Wesens den Stachel der Strafe abstumpft, beweiset jener philadelphische Sträfling, der den französischen Berichterstattem gestand, seine größte Freude bestehe im Besuche einer Grille oder eines Schmetterlings, weil sie doch wie eine Gesellschaft aussähen (it looked like a company<sup>1</sup>).

Alles dieses mag wol nicht nur den Bekennern einer in unserer Zeit so häufigen falschen und weichlichen Menschenliebe, sondern auch Anderen und sittlich strenger Gesinnten hart, ja selbst grausam erscheinen. Es ist dies nicht, denn die Strafe wird nicht verhängt, um ein unwürdiges Herrschafts- oder Rachegefühl zu befriedigen, sondern zur Sühne und Genugthuung der durch das begangene Verbrechen geübten Verletzung der Gesetze, deren Nachlebung zu erhalten, die Obrigkeit von Gott eingesetzt ist (schon Ulpian sagte: Poena est noxae vindicta), und um Andere vor der Begehung ähnlicher Missethat abschreckend zu bewahren. Sie stammt aus höherem religiösen Boden und es ist eben so sehr die Pflicht der Obrigkeit, sie zu verhängen, als dem Verbrecher dadurch, nach altem Sprachgebrauche, nur sein Recht widerfährt<sup>2</sup>).

Wahre und reine Menschenliebe, die mit der christ-

1) Beaumont und Tocqueville a. a. D. S. 269.

2) Man sehe im Anhang die zwölfte Beilage.

lichen Liebe eins ist <sup>1)</sup>, sieht in dieser Strafe die Entführung des Verbrechers, der nach deren Erduldung menschlich, und falls er wahrhaft Reue empfindet, auch vor Gott gereinigt in die Gesellschaft zurücktritt, nach Maßgabe seiner Besserung fühlend, daß ihm bloß sein Recht widerfuhr. Denn was liebt man eigentlich im Menschen? Der Mensch besteht aus zwei Theilen, einem leiblichen, vorübergehenden, und einem geistigen, ewigen. Soll die Menschenliebe nun darin bestehen, für den leiblichen Theil, das Vergängliche, auch wenn derselbe gesündigt hat, über den zu dessen Erhaltung nothwendigsten Bedarf hinaus zu sorgen, ihm Bequemlichkeit, Genuß der Sinne und zerstreuende Gesellschaft, welches grade die Stufen sind, auf denen er zum Abgrunde des Lasters und Verbrechens hinabstieg, im Buspalaste zu verschaffen? Nicht also. Man gebe dem Leibe das Nothdürftige zu seiner Erhaltung, aber nichts als dieses. Dagegen komme man dem ewigen Menschengeiße, oder vielmehr dem in selbigem wehenden, wenn gleich unterdrückten und umschatteten Hauche des Göttlichen, der Seele, zu Hülfe. Man entferne alles ihre Wiederaufraffung Hindernde und Dämpfende, man träufle das milde Del der Religion in deren Wunden, in die kaum noch lodernde Lampe des Geistes, man reiche dem Schwankenden und Wankenden für die neue Bahn, welche er durchmessen soll, den starken Stab des Sittengesetzes, und lehre ihn die Hülfsmittel, sich auf ihr zu erhalten und die Nothdurft des Lebensbedarfes zu gewinnen. Alle Verbindung mit dem entfernend, was ihm in der verlassenen Welt lieb war, weil es seinen Sinnen und seiner Lust schmeichelte, dafür aber ihm die Aussicht eröffnend auf die Wiedererwerbung der verschertzten Achtung und Zuneigung seiner Angehörigen und der Besseren unter den Menschen, führe man ihn nach abgebüßter Schuld zurück über die Schwelle des Gefängnisses in die Freiheit. Dort

1) Der beredte Chateaubriand sagt: la philanthropie est la fausse monnaie de la charité!

bewache, leite und unterstütze man seine ersten Schritte, ver helfe ihm zur Ausübung der erlernten Fähigkeiten, lege wahrhaftes Zeugniß für und über ihn ab gegen die Mißtrauenden. Dies und dies allein ist wahre Menschenliebe, nicht aber jene, welche nur darauf sinnt, den Aufenthalt im Strafhaufe, der ihn reinigen, läutern und bessern soll, zu verannehmlichen, nach der Entlassung aber ihre Hand plötzlich von dem Verhättschelten und im Bösen Bestärkten abzieht.

Solche der Stimmung der Gegenwart entsprechende Fleischeslust, die sich für die dem Evangelium entsprossene wahre Menschenliebe ausgeben möchte, ist es, über welche sich zwei erfahrene französische Gefängnißbeamte freimüthig also äußern: „Welch ein Widerspruch! Wird ein Mensch von der Strafgerechtigkeit getroffen und befindet sich im Gefängnisse, so beschäftigt sich Alles mit ihm, Philanthropie, Religion, Humanität suchen sein Schicksal zu verbessern. Hat der Verurtheilte aber seine Strafzeit vollendet, so fürchtet man sein Nahen wie eine Beschmutzung. Dieses Vorurtheil sollten die Philanthropen angreifen. Nur dadurch, daß man dasselbe bei Stadt- und Landbewohnern verschwinden macht, wird man es erreichen, die Anzahl der Rückfälle zu vermindern.“ — „Es findet eine genauere Verbindung, als man wol meint, zwischen der steigenden Achtung statt, welche uns das Unglück im Verbrecher einflößt, und der Abnahme des Abscheus, den wir vor dem Verbrecher im Unglücke empfinden; zwischen der Unbekümmertheit der ehrlichen Leute um Denjenigen von ihnen, der einmal hinter Schloß und Riegel für unschuldig erklärt wird, und zwischen der großen Sorge, die sie für die schwärzesten Bösewichter empfinden, welche verurtheilt worden. Von der Gleichgültigkeit gegen das Verbrechen bis zur Ermunterung zum Verbrechen ist der Unterschied nur gering; zwischen der Ermunterung und

1) Maisons Centrales de Force et de Correction. Analyse des Réponses des Directeurs a. a. D. S. 83.

Ausübung des Verbrechens liegt bloß die Dicke einer Gefängnißthüre. Mögen wir uns in Acht nehmen, die Gerechtigkeit hat nichts mehr als ihr Schwert. Hüten wir uns es zu zerbrechen, wie eine unbesonnene Philanthropie es begehrt; es ist schon zu viel geschehen, indem man das Gewicht ihrer Wage verfälscht hat" <sup>1)</sup>).

Der Gesamteindruck, den die Strafgefängenschaft machen soll und den sie nach dem pennsylvanischen Systeme wirklich macht, muß tiefer und nachhaltiger sein, als er stattfinden kann, wo den ganzen Tag über eine selbst schweigende Gesellschaft der schlechtesten Art gestattet wird. Ein System wie das auburnsche bildet einen Uebergang von der Freiheit vor der Bestrafung zu der nach der Entlassung. Es ist nur eine Brücke von jenem Zustande der Strafbarkeit und Schuld zu diesem, der die Entföhnung mit sich führt. Ganz anders in den pennsylvanischen Strafhäusern, denn der Aufenthalt in ihnen reißt eine tiefe und unausfüllbare Kluft zwischen beide Zustände, welche dem Bestraften zur Warnung und zur Besserung dienen kann, und deren Andenken, falls es rechter Art ist, ihn durch sein ganzes, nach der Entlassung Neubegonnenes Leben bis an seinen Tod begleiten und gegen die Versuchung stählen und bewahren muß. Von diesem Eindrucke tief ergriffen, können die französischen Berichterstatter, obgleich sie sich wohl gehütet haben sich für eins der beiden Besserungssysteme entschieden auszusprechen, nicht umhin zu sagen: „Da das philadelphiasche System auch dasjenige ist, welches die tiefsten Eindrücke auf das Gemüth des Verurtheilten hervorbringt, so muß es mehr Besserungen als das auburnsche zu Wege bringen. Vielleicht aber bewirkt dieses letzte, vermöge seiner den Lebensgewohnheiten der Men-

1) Moreau-Christophe de l'État actuel des Prisons en France a. a. D. S. 203 ff.

schen mehr als das philadelphiasche entsprechenden Zucht, eine größere Zahl solcher Besserungen, die wir gesetzliche nennen wollen, weil sie die äußerliche Erfüllung der bürgerlichen Pflichten bewirken" <sup>1)</sup>).

Es ist eine von allen Gesetzgebern längst anerkannte Schwierigkeit, daß das sich an den reinen Thatbestand des Verbrechens haltende Strafrecht für dasselbe jeweilig eine Strafe festsetzen muß, welche bei der unendlichen Verschiedenheit der Strafbarkeit des Missethäters nach seinem bürgerlichen, geistigen oder sittlichen Standpunkte, dennoch dem Buchstaben des Gesetzes gemäß, Alle gleich stark, aber eben deshalb mit höchst ungleicher Strenge und Härte treffen wird. Dies ist ein Uebelstand, welchem der weiseste Gesetzgeber nicht auszuweichen und der Richter wie der Gesetzwollstrecker in allen älteren und neueren Gefängnissen nicht abzuhelpen vermag. „Man wird,“ wie ein geistreicher, im Strafrechte vielgeübter Schriftsteller mit Recht bemerkt <sup>2)</sup>, „einräumen müssen, daß, wie sehr man auch die Polytomie bis in homöopathische Atome im Gefängnißwesen einführe, wie sehr man sich auch bemühe, die verträglichen Charaktere hier zusammenzusetzen, die unergründliche menschliche Natur, und noch mehr, die unerforschliche höhere Führung des Menschen, vereitelt diese Bemühungen, und könnte es gewiß nicht als undenkbar gefunden werden, daß der als tugendhaft bezeichnete Verbrecher oft viel mehr Material in sich hat, den Mitgenossen zu verderben, als der Verbrecher, den unser kurz-sichtiger Blick schon der Hölle verfallen wähnt.“

Sächlich läßt sich hier durchaus nichts thun, wol aber geistig und zwar einzig und allein in den pennsylvanischen Strafhäusern, wodurch diese einen hohen, früher ganz ungekannten Vorzug vor allen andern Anstalten dieser Art erlangen. In ihnen erreicht das geistige und sittliche Leiden des

1) Beaumont und Tocqueville a. a. O. S. 105 ff.

2) C. Trummer, Anti-Rotteck (Hamburg 1836, 8.) S. 114 ff.

seinen Gefühlen und seinen Gedanken überlassenen Sträflings eine solche Kraft, daß es selbst auf das verhärtete und ausgetrocknete Gemüth genau nach Verhältniß seiner größern oder geringern Strafbarkeit einwirkt und dasselbe züchtigt, aber auch, durch äußern ermunternden Zuspruch unterstützt und von Oben her gekräftigt, erweicht und zur sittlichen Wiedergeburt bringt.

Mit Recht sagt ein einsichtsvoller französischer Richter in dieser Hinsicht von solcher Gefangenschaft <sup>1)</sup>: „Wenn die bedrohte bürgerliche Gesellschaft den Sträfling der Wohlthat und der Befriedigung des Hanges zur Geselligkeit, durch welchen er grade gesündigt hat, beraubt, so bedient sie sich nicht nur eines unleugbaren Rechtes, sondern vollzieht auch eine Handlung der strengen und vollkommenen Gerechtigkeit, weil sie hier endlich einmal im Stande ist, die bisher ungekannten Eigenthümlichkeiten einer haarscharf verhängenden Vergeltung und einer tiefen Sittlichkeit an den Tag zu legen. Hier zeigt sich eine der hervorstechendsten und bisher unerhörtesten Seiten des Buß- und Besserungssystems. Einen neuen höchst merkwürdigen Anblick bietet wahrlich ein Straffsystem dar, welches ohne alles menschliche Mitwirken in der Natur der Strafe selbst das Geheimniß entdeckt, seiner Züchtigungskraft eine Wirksamkeit zu verleihen, welche stets im geraden Verhältnisse mit der Einsicht und der Sittlichkeit jedes Sträflings steht. Gibt es unter ihnen solche, die mit größeren Kräften des Geistes und Charakters begabt sind, oder die den Vorzug einer besseren Erziehung genossen haben, so waren sie deshalb um so strafbarer, und grade darum wird auch die Einsamkeit für sie ihre Bitterkeit und ihre Bedrängung verdoppeln. Die Erfahrung hat dies in Philadelphia gezeigt, und bei denjenigen Gefangenen, deren vergangenes Leben nichts als ein großes Gewebe von Verbrechen und Missethaten war, muß das Alleinsein die Ge-

1) *Analyses* a. a. D. S. 131 ff.

wissensbisse durch die grausamsten und peinlichsten Bilder verschärfen, denen sie vergebens zu entfliehen streben.“

Es kommen aber zu den bisher angestellten Betrachtungen, aus denen nicht bloß eine strengere, tiefere und gleichmäßiger als jede andere Strafweise abgestufte, deshalb, wenn ich mich so ausdrücken darf, gerechtere Wirksamkeit des pennsylvanischen Systems hervorgeht, noch andere Vorzüge desselben vor jedem andern, das beste unter ihnen, das auburnsche selbst, nicht ausgenommen. Zuvörderst bietet sich hier die Leichtigkeit dar, die das System der Trennung bei Tage und bei Nacht dem Gefängnißgeistlichen, dem Vorsteher und den Inspektoren gewährt, sich durch ungehörte und ungehörte Zwiesprache mit dem Gefangenen in einen genauen und geistigen Verkehr zu setzen, seine Bekümmernisse zu empfangen, seine Irrthümer und seine fast niemals fehlende Selbstgerechtigkeit zu bekämpfen und auszurotten und an ihre Stelle auf dem umgebrochenen Acker seines Herzens den Samen einer besseren, fruchtbringenden Pflanzung auszustreuen, zu pflügen und zu zeitigen.

Ein solcher, weit über allen, entweder in Allgemeinheiten schwebenden oder höchstens wenige Einzelne treffenden Predigten, zu denen der auburnsche Sträfling wie zur Arbeit marschiren muß, stehender inniger Verkehr ist in dem engen Käfige seiner Zelle, welche er nach der maschinenartig angespannten Betriebsamkeit des ganzen Tages bloß mit der Ermüdung des Feierabends oder am Sonntag Nachmittage betritt, schon im gesunden Zustande unerreichbar. Rein unmöglich ist derselbe aber in demjenigen Zustande, wo er am leichtesten angeknüpft werden könnte, in dem der Krankheit oder Genesung, der Schwäche des trostigen Leibes bei unverminderter Geisteskraft. Während dieses, unbewußt auch dem Widerspenstigsten, den Gedanken an, und mit diesem die Furcht oder Hoffnung einer andern, ihn vielleicht bald auf-

nehmenden Welt, aufdringenden Zustandes befindet sich der dann unbeschäftigte auburnsche Sträfling im Krankensaale, inmitten des nach so langer Entbehrung jetzt mit vollen Zügen geschlürftsten ungehemmten verderbenden Verkehrs, mit seinen bettlägerigen Gefährten und mit den umherwandelnden, an kleinen Gebrechen Leidenden, oder dort vom Arzte Untersuchten, den stets geschäftigen Leitfäden für die schnelle Fortpflanzung jeder Mittheilung zwischen den Gefangenen. So wird er also in diesen kurzen, kostbaren, sorgfältig zu ergreifenden und zu benutzenden Augenblicken minder als selbst im gesunden Zustande sittlicher Eindrücke fähig. Dagegen verliert die philadelphiasche Zelle, in welcher der bei Anhörung von Predigten allein und ungesehen sitzende, also auch nicht zur Heuchelei in Haltung, Blick und Thränen gereizte, oder durch das Hohnlächeln des nachbarlichen Bösewichtes gestörte Sträfling aufbewahrt wird, grade dann, wenn derselbe erkrankt, durch den Besuch seiner Erbkameraden, mit denen er allein ist, alle Schrecknisse und verklärt sich für ihn vom Kerker zum Beichtstuhle oder zur Kapelle.

Schon in den gewöhnlichen älteren Gefängnissen ohne Trennung bei Tage oder bei Nacht hat man gefunden, daß Gefangene beiderlei Geschlechts, sobald sie sich in der nämlichen Anstalt befinden und Kenntniß von ihrem gleichzeitigen, wenn gleich räumlich geschiedenen Aufenthalte besitzen, niemals vollständig getrennt werden können. Deshalb sind schon jetzt auf eine höchlich zu lobende Weise von den neunzehn großen französischen Strafanstalten vier ausschließlich für Weiber, acht bloß für Männer, und unter den übrigen sieben werden zwei, die in Limoges und Rennes, gleichfalls nächstens nur von Sträflingen eines Geschlechts bewohnt sein<sup>1)</sup>.

1) Ch. Lucas de la Reforme des Prisons ou de la Théorie de l'Emprisonnement etc. (Paris, 1836, 8.) Bd. 1. S. 92.

Eine solche Maßregel, gegen welche der von Vorstehern von Strafhäusern für beide Geschlechter gemachte Einwurf, manche im Haushalte vorkommende Geschäfte könnten von Weibern allein verrichtet werden (ein Einwurf, den das Beispiel Frankreichs und Amerikas siegreich widerlegt), durchaus nicht Stich halten kann, ist für eine wohlgeordnete Gefängnißverwaltung unerläßlich. Denn selbst wenn es gelingen sollte, den Verkehr beider Geschlechter in der nämlichen Anstalt gänzlich aufzuheben, was, wie jeder Kundige weiß, unendlich viel schwieriger ist, als man glaubt, die Bewußtheit des Miteinanderseins und der Nähe, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, selbst das von Nichtsehen begleitete Hören der Stimmen des andern Geschlechtes beim gottesdienstlichen Gesange machen die Mauern zu eben so vielen elektrischen Leitern und schwängern die Einbildungskraft der meist durch die Herrschaft der Sinne gefallenen Sträflinge beiderlei Geschlechts mit Bildern, welche nicht allein der verderbendsten Art für sie selbst sind, sondern auch die Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses aufs Aeußerste bedrohen<sup>1)</sup>.

Nichts ist daher bedenklicher als der im Staate New-York, wo man zuerst unter allen amerikanischen Staaten an eine gehörige Fürsorge für weibliche Sträflinge gedacht hat, gefasste Beschluß, in Auburn und Sing Sing Zellenblöcke für Weiber in der Nähe der männlichen zu bauen, wovon die übeln Folgen gewiß nicht ausbleiben werden. Nur im pennsylvanischen Systeme der niemals während der Strafzeit verlassenen Einzelzellen wohnt Sicherheit gegen die Gefahren des Verkehrs beider Geschlechter, obgleich auch hier der Schaden durch die Thätigkeit der Einbildungskraft nicht vermieden werden kann. Voller Schutz wird allein in besondern Anstalten für jedes Geschlecht gefunden. Kleinere Gemeinwesen aber, deren Sträflingszahl nicht für zwei verschiedene Strafhäuser ausreicht, werden indeß auch bei Befolgung der phil-

1) Man vergleiche im Anhange die dreizehnte Beilage.

adelphiaschen Einrichtungsweise doch mindestens die nächste und handgreiflichste Gefahr, die des Verkehrs beseitigen, welche mir bei den auburnschen Zellenblöcken unvermeidlich scheint.

Zunächst der Hemmung des Verkehrs beider einmal in dem nämlichen Strafhaufe aufbewahrten Geschlechter, die, mindestens sächlich, allein bei dem pennsylvanischen Systeme möglich wird, steht die mit größerer Sicherheit durch selbige bewirkte Abschneidung der Verbindungen unter den Sträflingen des nämlichen Geschlechtes.

Es ist zwar früher vielfältig und auch jetzt noch hier oder da in Amerika und anderswo von Lobrednern des auburnschen Systems behauptet worden, es finde in den darnach eingerichteten Gefängnissen keine Verbindung durch Reden, ja nicht einmal durch Zeichen oder auf andere Weise statt. Ich bedaure indes, diesem durchaus widersprechen zu müssen. Schon hat Hr. Crawford aus einem 1827 der gesetzgebenden Versammlung des Staates von Neu-York durch ihre nach Auburn gesendeten Mitglieder abgestatteten Berichte <sup>1)</sup> mitgetheilt, wie unter den dortigen Sträflingen nicht nur zur Empörung anreizende, auf Lederstücke geschriebene Aufforderungen umhergingen, sondern daß selbige auch, wo sie es mit Sicherheit wagen können, sprechen, lachen, singen und pfeifen. In dem nämlichen Jahre besuchten, wie ich hinzufügen muß, Hr. Wood, der nachherige Vorsteher des philadelphiaschen Strafhauses, und Hr. Bradford, dessen Inspektor, zu verschiedenen Zeiten, jeder drei Tage lang die auburnsche Anstalt, und sie überzeugten sich bei ihrer sorgfältigen Untersuchung derselben, daß Gespräch der in ihren Zellen befindlichen Gefangenen möglich war und oft stattfand. Dies wurde nicht allein durch die, vielleicht verdächtig scheinenden Aussagen und Geständnisse der Sträflinge bewiesen,

---

1) Report of the Commissioners appointed to visit the Auburn Prison to the Senate, January 1827. S. 19, angeführt in *Crawford* a. a. D. S. 19.

sondern noch insbesondere durch folgendes Ereigniß. Als Hr. Wood mit Erlaubniß des Hrn. G. Powers, damaligen Vorstehers der Anstalt, mehrere dortige Sträflinge, die ihn niemals zuvor gesehen hatten, unter vier Augen nahm, redeten ihn diese bei seinem Namen an und erzählten ihm, über welche Gegenstände er sich mit andern unter ihren Mitgefangenen früher unterhalten habe, was also nur durch gegenseitige Mittheilungen der Sträflinge verlaublich sein konnte. Ein ganz gleiches Begegniß erlebten die neuesten französischen Berichterstatter 1837 in dem so streng verwalteten Sing Sing <sup>1)</sup>. Eben so gestanden zwei Sträflinge aus Wethersfield, einem der best eingerichteten und verwalteten auburnschen Strahhäuser, welche 1833 wegen Ermordung eines Aufsehers hingerichtet wurden, daß sie seit zwei Jahren über Fluchtversuche mit einander in Verkehr gestanden hätten <sup>2)</sup>.

Derjenige Ort aber, durch welchen, wenn es auch gelänge das scheußlichste aller Laster, die nur allzuhäufigen wollüstigen Verbindungen männlicher Verbrecher unter einander <sup>3)</sup>, ja selbst Gespräche, Zeichen und Geberden in den Werkstätten und Nachtzellen zu verhüten, unausbleiblich Verbindungen unterhalten werden, ist der Krankensaal. In diesem bilden, nach der Erfahrung aller Gefängnißbeamten, unvermeidlich die ab- und zugehenden nicht bettlägerigen Kranken die vortrefflichste Eilpost für alle Mittheilungen von einem Ende des Gefängnisses zum andern.

Wie sollte es aber auch möglich sein solche Mittheilun-

1) Rapports sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. D. Rapport de M. Demetz S. 26. Anmerkung.

2) G. W. Smith Defence of the System of Solitary Confinement of Prisoners adopted by the State of Pennsylvania (Philadelphia, 1833, 8.) S. 81.

3) Man vergleiche die schauerhaften, aber lesenswerthen Mittheilungen des Dr. Marella, Gefängnißarztes in Gent, über diesen Gegenstand in Ed. Ducpétiaux des Progrès u. s. w. a. a. D. Bd. 3. S. 323 ff.

gen zu verhüten, „wenn,“ wie Livingston mit Recht bemerkt<sup>1)</sup>, „die verworfensten Bösewichter Jahre lang in der nämlichen Werkstätte wenige Fuß von einander arbeiten. Man sagt, eine strenge Zucht beuge diesem vor, die Entdeckten werden augenblicklich bestraft und die Furcht vor neuen Strafen erhalte sie schweigend. Vorsichtig wird sie dieselbe machen, aber sie müßten ihre Natur nicht allein als Missethäter, sondern auch als Menschen ganz umändern, wenn sie nicht ihr Verlangen steigerte, mit einander zu verkehren, sobald nur irgend eine Möglichkeit da ist, dies unbemerkt zu thun. Nutzlos wäre es aber zu leugnen, daß eine solche Möglichkeit stattfindet, nicht nur während der Arbeit, wo ein an einen andern, nur wenige Fuß davon Stehenden gerichtetes Wort bei dem Klange der Hämmer und dem Geräusche der Maschinen nicht weiter gehört werden kann, als es gehen soll, sondern auch längs des Marsches in Reihen zur Arbeit und von derselben, wo die Lippen jedes Sträflings nur wenige Zolle von dem Ohre seines Vordermannes entfernt sind, welche Stellung unendlich wohl darauf berechnet ist, das Wort der Empörung fortzupflanzen, oder Verabredungen über Zeichen des Einverständnisses von einem Ende der Linie bis zum andern mit elektrischer Schnelle zu überbringen. Der Versuch, diese leichten Gelegenheiten zum Verkehr unschädlich zu machen, muß, obgleich er niemals vollständig gelingen kann, dadurch unterstützt werden, daß eine unbeschränkte Gewalt in die Hände, nicht allein des Vorstehers, sondern jedes untergeordneten Wärters gelegt wird. Augenblickliche Bestrafung durch das Ueberziehen von Schlägen, darauf beruht die ganze Einrichtung.“

So bleibt demnach in den auburnschen Gefängnissen

---

1) *Edw. Livingston Letter to Roberts Vaux on the advantages of the Pennsylvania System of Prison Discipline* (Philadelphia, 1828, 8.) S. 8 ff., von mir mitgetheilt in *Beaumont und Lecoqueville a. a. D.* S. 445.

keine Wahl als die zwischen der Erschlaffung der Zucht, welche damit ihren Zweck verfehlt, oder einer Verschärfung derselben, die stets steigend, unausbleiblich zur früher geschilberten schreckenden Abrihtung Singsings führen muß. Dies sind die beiden Endpunkte, zwischen denen die Zucht der auburnschen Gefangenhäuser zu schweben bestimmt ist. Sie sind so sehr in der menschlichen Natur gegründet, daß die einzigen auf dem europäischen Festlande sich den auburnschen nähernden Anstalten, die von Genf und Lausanne, sich beide genöthigt sahen, die erste durch ein 1833 erlassenes und im folgenden Jahre noch weiter ausgedehntes Gesetz, die letzte durch eine ähnliche Verordnung von 1834 ihre Hausordnungen zu schärfen und allen ihren, seit der Stiftung in Einzelzellen schlafenden Bewohnern das Sprechen am Tage ganz zu untersagen<sup>1)</sup>. Ja, es ergibt sich aus der neuesten Schrift des Hrn. Aubanel, des verdienten Vorstehers der Genfer Anstalt<sup>2)</sup>, daß die Sträflinge in der dortigen strengsten Abtheilung durch einen nothwendig befundenen Uebergang vom auburnschen zum pennsylvanischen Systeme, neben der Trennung in der nächtlichen Einzelzelle, jetzt auch bei Tage jeder allein arbeiten müssen. „In Genf bringen,“ wie Hr. A. sagt, „die Sträflinge der ersten peinlichen Abtheilung und die Rückfälligen, beim Eintritte in die Anstalt, mindestens zwei und höchstens drei Monate in der einsamen Zelle zu, die ersten vierzehn Tage ohne, die übrige Zeit mit Arbeit. Außerdem können sie noch wegen schlechter

1) Règlement relatif à la Classification générale des Prisonniers ainsi qu'au régime intérieur et à la discipline particulière de chaque division. Adopté par le Conseil d'État en 1833. Genève, 1833, 8. — D. A. Chavannes Notice lue à la Société Vaudoise d'Utilité publique dans sa Séance du 21. Septembre 1836. S. 21 ff. im Journal de la Société Vaudoise d'Utilité publique (Lausanne, 8.) 1836 Oktober.

2) C. Aubanel Mémoire sur le Système pénitentiaire u. s. w. S. 40 ff.

Aufführung und Unordnungen in den gemeinschaftlichen Werkstätten erst auf einen Monat mit Arbeit in die Einzelzelle gesperrt werden, und für jeden neuen Ungehorsam in der Werkstätte auf drei Monate. Hieraus folgt, daß sie ihre ganze Strafzeit in der Einzelzelle zubringen können, bis auf vier Tage, oder streng genommen nur vier Augenblicke Unterbrechung im Jahre, in einem dreimonatlichen Abstände von einander. Dies würde eintreten, wenn der Sträfling im beständigen Wollen der Unordnung beharrte, was bis jetzt in Genf noch nicht der Fall gewesen ist.“

Diese größere Strenge der besten schweizerischen Strafhäuser hat denn auch in Genf, wo man zuerst zu ihr griff, alsbald ihre nützlichen Früchte getragen, indem die Zahl der rückfälligen Sträflinge dort abgenommen hat. Diese betrug vor Einrichtung der neuen Strafanstalt von 1820 bis 1825 bei den correctionellen Sträflingen 26, bei den peinlichen 41 von 100, zur Zeit der gelinden Zucht des Hauses von 1826 bis 1832 durchschnittlich 15 von 100<sup>1)</sup>, hat aber, seitdem diese strenger geworden ist, 1833 zehn, 1834 sechs, 1835 nur zwei und 1836 gar keine Rückfälle geliefert, so daß beim Schluß des Jahres 1836 von 285 seit elf Jahren aus der Anstalt entlassenen Sträflingen nur 47 oder sechzehn und ein halb von 100 rückfällig wurden. Auch ist seit jener Verschärfung der Zucht die Zahl der monatlichen Bestrafungen im Gefangenhause von 33 auf zwölf gesunken<sup>2)</sup>

Ob das Verbot des Sprechens auf die Länge dort nicht eben so fruchtlos als in Amerika sein wird, darüber fehlt es

1) (C. Diodati) Examen des Documens sur le Systeme pénitentiaire de la Prison de Genève, publiés par Mr. L. G. Cramer-Audéoud etc. (Genève, 1834, 8.) S. 20 ff. Man vergleiche Cramer-Audéoud Supplément aux Documens sur le Systeme pénitentiaire etc. (Genève, 1835, 8.) S. 6 ff.

2) Schreiben des genfer Strafhaus-Vorstehers, Hrn. Aubanel, im Fédéral vom 23sten Januar 1836, erwähnt in *Ayllès* a. a. D. S. 80, und *Aubanel* Mémoire a. a. D. S. 68 ff.

bis jetzt an Nachrichten, obgleich es unbezweifelbar scheint, da es, um ein europäisches Beispiel anzuführen, bereits an den Tag gekommen ist, daß die londonschen Diebe in Newgate, als sie vernahmen, das Stillschweigen solle dort binnen Kurzem eingeführt werden, nichts Eiligeres zu thun hatten, als sich sogleich unter einander in der Fingersprache einzuüben<sup>1)</sup>.

Auf jeden Fall gibt es demnach bis jetzt nur einen einzigen sichern Weg zur Abschneidung aller Verbindungen der Gefangenen unter einander, und dieser besteht in der Vereinzelung derselben, in gehörig gebauten Gefängnissen nach der neuen pennsylvanischen Einrichtungsweise. So wird allein möglich, was sich in Philadelphia wirklich ereignet hat, daß ein Sträfling, der es sich als Belohnung seines Wohlverhaltens von Hrn. Wood ausbat, von ihm zu vernehmen, was aus seinem gleichzeitig verurtheilten und eingebrachten Verbrechensgenossen geworden sei, ein paar Jahre lang eine an die des Andern stoßende Zelle bewohnt hatte, ohne daß beide auch nur eine Ahnung davon gehabt hätten<sup>2)</sup>.

Eine solche, nicht durch sächliche, sondern durch geistige Mittel hervorgerufene Abschränkung scheint mir doch noch der

1) Reports of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 and 6. Will. IV c. 38 to visit the different Prisons of Great Britain. Ordered, by the House of Commons to be printed 22 March 1836, (117) I Home District S. 39.

2) Es ist vor Kurzem (Twelfth Annual Report of the Board of Managers of the Boston Prison Discipline Society [Boston, 1837, 8.] S. 53 ff.) auf die Aussage eines im August 1835 aus der pittsburger Strafanstalt entlassenen Unterbeamten ein Versuch gemacht worden zu behaupten, dort und also auch in Philadelphia fänden Verbindungen der Sträflinge durch die Luft-, Heiz- und Wasserröhren statt. Da ich aber Ende Juni 1835 selbst in Pittsburg war, so kann ich bezeugen, daß in dieser im Umbau begriffenen Anstalt, damals gar keine Trennung der beim Bau beschäftigten Gefangenen stattfand, die erst 1836, nach dessen Vollendung eingeführt wurde. Das Zeugniß jenes entlassenen Unterbeamten ist also ganz werthlos, und auf jeden Fall nichts gegen Philadelphia und das pennsylvanische System beweisend. (Man vergleiche oben S. 179.)

bewundernswürdigen, aber nur durch das über dem Haupte eines jeden Sträflings am Haare der Willensmacht jedes Unteraufsehers aufgehängte Schwert des Damokles erzeugten willenlosen Unterwürfigkeit vorzuziehn, durch welche es Hrn. Lynds gelungen ist, mit einer am Strande des Hudsons gelandeten Schaar auburnscher Sträflinge auf freiem Felde die große jetzige Strafanstalt Sing Sing aufzuführen, ohne daß in langer Zeit ein Empörungs- oder Entweichungsversuch gemacht worden wäre <sup>1)</sup>.

Der Lohn für Zustände, wie sie durch die pennsylvanische Zucht erreicht werden, ist aber nicht allein sittlich und geistig für die Verhütung von Verbrechen der mehr oder weniger gebessert Entlassenen, zu deren Schätzung es freilich an einem Maßstabe gebricht. Er äußert sich auch sächlich, wie dieses durch die höchst merkwürdige und meines Erachtens größtentheils durch völlige Unkenntniß ihres Daseins im neuen philadelphiaschen Strafhause glücklich abgewehrte Erscheinung der in den amerikanischen Gefängnissen so mörderischen Cholera hinreichend bewiesen wird.

Will man, um zu einem andern Vorzuge der pennsylvanischen Einrichtungsweise vor der älteren ohne alle Trennung, wie vor der auburnschen überzugehen, Classen unter den Sträflingen einführen, so stellen sich gleich die unübersteiglichsten Schwierigkeiten in den Weg. Sollen die Classen nach den Verbrechen gebildet werden, welche die Missethäter ins Strafhaus führen, so weiß man ja, daß gar oft die gefährlicheren unter ihnen wegen kleinerer Vergehen auf kurze Zeit verurtheilt und eingeliefert werden, ja daß die schlimmsten sich in ihrer Gesefkenntniß gar wohl vor erschwerenden Umständen zu hüten wissen, die ihre Einsperrung allzu sehr ausdehnen würde.

1) Man vergleiche im Anhange die vierzehnte Beilage.

Nimmt man das Betragen im Gefängnisse zur Richtschnur der Classenabtheilung, so ist es jedem Vorsteher eines solchen bekannt, daß grade die verhärtetsten und gewandtesten Bösewichter, sich in die unausweichliche Nothwendigkeit schickend, entschlossen aus ihrer unfreiwilligen Lage allen möglichen Vortheil zu ziehen, die gehorsamsten und folgsamsten Gefangenen abgeben, während die rohen und leidenschaftlichen Neulinge im Verbrechen allein versuchen, die lästigen Vorschriften der ihnen plötzlich aufgelegten Hausordnung durch nutzlosen Widerstand zu bekämpfen oder zu durchbrechen. Aus dem nämlichen Grunde schicken sich auch die rückfälligen, also verderbteren Verbrecher besser in die Gefängnißzucht als die erstmaligen, oder wissen wenigstens, obgleich jeder Unfug von ihnen angezettelt wird, dennoch geschickt die Neulinge vorzuschieben <sup>1)</sup>. Man höre, wie die beiden ältesten General-Inspektoren der britischen Gefängnisse, Hr. Crawford und Hr. Whitworth Russell, mehrjähriger Hausgeistlicher in Milbank, dem größten englischen Besserungshause, sich hierüber in ihrem ersten amtlichen Berichte an den Staatssekretair des Innern aussprechen.

„Es wird behauptet, daß man durch eine gehörige Classenabtheilung sich von der Gefahr und den Nachtheilen der Verderbniß im Gefängnisse befreien könne. Wir leugnen dieses mit vollem Bedacht. Jene Meinung fußt auf einem Boden, der, wie Vernunft und Erfahrung beweisen, trügerisch ist. Die Classenabtheilung muß, wie anerkannt wird, auf einem der beiden Maßstäbe beruhen, entweder auf der Abstufung der Verbrechen, oder auf der Verschiedenheit der Charaktere. Wir glauben aber, daß ein Versuch dazu nach der Größe der geglaubten Schuld vollkommen thöricht (futile) ist. Jener Maßstab ist rein technisch, da das Gesetz

1) Maisons Centrales de Force et Correction. Analyse des Réponses des Directeurs etc. a. a. D. S. 55 bis 57 u. 61.

Verbrechen in die nämliche Kategorie stellt, die in Hinsicht auf sittliche Verwerflichkeit durch eine möglichst weite Kluft geschieden sind. Geben wir aber selbst zu, daß die gesetzliche Benennung nur Verbrechen von gleicher sittlicher Verderbtheit umfaßt, so wird die Schuld des Gefangenen ihn darum noch nicht immer in die Gesellschaft der mit ihm auf der nämlichen Stufe sittlicher Verderbniß Stehenden bringen. Denn ein sehr tief Gesunkener kann wegen eines nur geringen Vergehens in Haft gebracht worden sein. Soll man ihn nun in einem solchen Falle mit Denen zusammenbringen, die nur geringe Uebertretungen begangen haben? Nenne man dies immerhin Zufall; bei dem System der Abtheilung der Classen nach dem Verbrechen muß ein solcher eintreten. Aber die Vertheidiger dieser Einrichtung wünschen den schädlichen Folgen solcher Abtheilungsweise auszuweichen, indem sie ihre Zuflucht zu einer andern nehmen. Sie wollen die Classe, in welche der Gefangene gebracht werden soll, durch die ihm eigenthümlichen sittlichen Gewohnheiten und durch seinen Ruf bestimmen. Sie behaupten den Fall durch Berufung auf ein Prüfungsmittel entscheiden zu können, welches ihnen unbekannt sein muß, durch Untersuchung von Umständen, die ein für alle menschliche Forschung unzerreißbarer Schleier verhüllt, die innersten Gewohnheiten und Neigungen des Gemüthes und Geistes. Wir wollen keinen Scherz mit einem so ernstern Gegenstande treiben, indem wir noch länger zum Ueberfluß die augenfällige Irrigkeit dieser Lehre auseinandersetzen, und wir gehen daher sogleich zu der Natur und den Vorzügen des Systems der Trennung über, dessen Annahme, wie wir fest überzeugt sind, vor den meisten Uebeln bewahren wird, welche mehr oder weniger mit jeder andern Verfahrungsweise verknüpft sind, und das die Vortheile sichern muß, welche ein wohlerrwogenes und zweckmäßiges Gefängnißsystem zu erreichen strebt.“

„Wenn wir es uns herausnehmen zuversichtlich über

diesen Gegenstand zu reden, so geschieht dies, weil lange und ruhige Prüfung dieses höchst schätzbaren Systems, die unter besonders günstigen Umständen für eine ganz genaue Bekanntschaft mit dessen verschiedenen Seiten und Wirkungen in England und in andern Ländern angestellt wurde, uns die Ueberzeugung von dessen mannichfaltigen Vorzügen aufge- drängt hat und uns rechtfertigt, wenn wir dessen Annahme aufs stärkste anrathen. Wir halten es aber für nöthig, uns dabei gegen jeden Mißverstand des Ausdrucks getrennte Gefangenschaft, zu verwahren. Wir verstehen unter demselben die besondere Einsperrung jedes Gefangenen in eine Einzelzelle, um sie also ganz von einander getrennt zu erhalten. Man wird hieraus abnehmen, daß getrennte Gefangenschaft nicht eins und dasselbe mit einsamer Haft ist, mit der sie doch oft unachtsamer Weise verwechselt wird. Sie bezweckt nicht die gänzliche Absperrung des Gefangenen von jeder menschlichen Gesellschaft, sondern sie sichert ihm vielmehr ausdrücklich diesen Verkehr, in so weit ihn die Umstände zulassen und erheischen. Sie verfügt, daß er den Hausgeistlichen beim allgemeinen Gottesdienste, wie bei besondern Berathungen unter vier Augen sehen soll, da auf die gehörige Erfüllung dieser letzten Pflicht grade die stärksten Hoffnungen auf die Besserung des Missethätters gebaut sind, für dessen Seelenheil dieses System mit einem seiner Wichtigkeit angemessenen Ernste und mit der begründeten Erwartung eines Erfolges sorgt, die kein anderes zu hegen sich berechtigt halten darf. Nach dieser Einrichtungsweise sieht der Sträfling ferner den Arzt, wenn er dessen Hülfe bedarf, er sieht beständig die Beamten des Gefängnisses und er darf sich vor der Verurtheilung mit seinem Vertheidiger berathen. Er sieht aber Diejenigen nicht, welche sein Vortheil wie der des Staates und der Rechtspflege ihm zu sehen verbietet. Dieses System ist demnach nicht ein Werkzeug zur Unterdrückung, sondern ein Schild zur Vertheidigung. Es versagt dem Gefangenen keinen Vortheil, den er besitzen sollte,

aber es bewahrt ihn vor jenen Uebeln, denen ihn das gegenwärtige Verfahren gefühllos aussetzt" <sup>1)</sup>).

In den Stunden, während deren Verlauf der getrennt verwahrte pennsylvanische Sträfling keine Abhaltung von der Selbstbeschauung durch die aufgezählten auserlesenen Besucher findet, greift er mit Eifer und Lust zur Arbeit, die dem auburnschen Gefangenen nur als Beschwerniß und Abhaltung vom innigen Verkehr mit ihm am Tage umgebenden Mitverbrechern erscheint, und der er trotz der Peitsche des Aufsehers auf jede denkbare Weise auszuweichen strebt. Daher vergehen in Philadelphia selten mehr als zwei Tage, bis ein neu eingetretener Sträfling dringend um Arbeit wie um eine Gunst anhält und dann ohne allen Verdienstantheil mit solchem Eifer arbeitet, daß er, hart getrieben, täglich drei Paar Schuhe zu liefern vermag <sup>2)</sup>. Eben so erzählte ein mit der Weberei beschäftigter Bursche in dem auf ähnliche Weise eingerichteten Glasgowschen Zuchthause dem General-Inspektor der schottischen Gefängnisse, Hrn. Hill, die unangenehmste Zeit sei ihm die des wenig zerstreuenden Einspannens der Kette zu einem neuen Gewebe, und er wisse niemals, wie er durch die zwei dazu erforderlichen Stunden kommen solle <sup>3)</sup>.

Der Arbeitseifer der pennsylvanischen Sträflinge und dessen Frucht ist aber nicht bloß intensiv größer als in Auburn, sondern auch extensiv. Während die ersten ruhig bei ihrem Tagewerk in ihrer Zelle verharren, verlieren die auburnschen Sträflinge, durch ihre täglich mindestens viermal

1) Reports of the Inspectors appointed under the Provision of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 etc. I. S. 77 ff.

2) Bei der fabrikmäßigen Vorbereitung des Sohllebers, der Nägel u. s. w. geht die Anfertigung von Schuhen und Stiefeln in England und Amerika viel schneller als auf dem festen Lande von Europa.

3) Reports of the Inspectors appointed under the Provision of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 etc. IV Scotland S. 55.

stattfindenden und zur Erhaltung der Ordnung und des Schweigens unerläßlichen militairischen Aufstellungen und Märsche von den Zellen zur Werkstätte und zurück, eine große Menge Zeit, welche in dem londonischen Zuchthause von Coldbathfields wenigstens sieben Viertelstunden oder ein Siebentel der Arbeitszeit wegnimmt <sup>1)</sup>.

In Folge dieses nur selten eines Spornes bedürfenden Arbeitseifers der philadelphiaschen, in ihren Zellen der Gelegenheit, schädlichen Verkehr mit ihren Schuldgenossen zu treiben, beraubten Sträflinge bedarf es auch für diese einer geringeren Beamtenzahl als in den auburnschen Gefängnissen. Von den kleineren europäischen auf auburnsche Weise eingerichteten Strafanstalten in Lausanne und Genf, wo das Verhältniß der Zuchtmeister zu den Sträflingen in der ersten wie eins zu sechs und ein halb, in der letzten wie eins zu sechs ist <sup>2)</sup>, will ich hier nicht einmal reden. Aber während selbst in den großen amerikanischen Strahäusern, in Auburn bei 770 Einzelzellen für eben so viele Sträflinge 40 Beamte und Wächter, in Sing Sing bei 1000 von jenen, 48 von diesen, in Boston bei 304 Zellen 21 Aufseher u. s. w. gesunden werden, also in diesen drei Anstalten durchschnittlich ein Aufsichtsführender (ohne Geistlichen, Schulmeister und Arzt) auf neunzehn Sträflinge kommt, habe ich es aus dem eigenen Munde des Hrn. Wood in Philadelphia, daß er in einem Strahause gleich dem seinigen, einen Gefangenwärter auf 35 Sträflinge für ausreichend hält. Welche Ersparniß an Gehalten und welche Erleichterung der noch grö-

1) Second Report of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 etc. a. a. D. I. S. 79.

2) Bericht der Special-Commission zur Untersuchung der Zuchtanstalten an den Großen Rath der Republik Bern. (Bern, 1834, 8.) S. 34.

feren Schwierigkeit, gute und vertrauenswürdige Unteraufsicher zu finden!

Die eben berührte, bei dem pennsylvanischen Systeme so viel leichter zu überwindende Schwierigkeit wird bei dem auburnschen noch durch die ungeheure, fast unbeschränkte Machtvollkommenheit gesteigert, welche so untergeordneten Beamten in die Hände gegeben ist. Da die ganze Möglichkeit, neben einander befindliche Verbrecher schweigend und ohne Mittheilung zu erhalten, allein auf der Furcht vor unausbleiblicher und augenblicklicher Bestrafung beruht, so erfüllt sich vollkommen, was Hr. Livingston als unvermeidlich verkündet<sup>1)</sup>. „Jeder Unteraufsicher darf jeden Sträfling ungehindert schlagen. Er braucht nur einen unehrerbietigen Blick oder ein Zeichen des Einverständnisses zu vermuthen, und es ist seine Pflicht, sich der Peitsche zu bedienen, ohne daß hiergegen eine Sicherheit stattfände. Er sagt, er habe gesehen, wie ein Sträfling dem andern ein Zeichen gegeben habe; der Sträfling leugnet es gegeben oder beabsichtigt zu haben, und er wird geschlagen, nicht nur um ihn für das Geben des Zeichens zu bestrafen, sondern bis er bekennet, daß er es gab. Dies ist nicht nur, was sich ereignen kann, sondern was sich ereignet hat, und was von einem Gerichtshofe feierlich genehmigt worden ist, als eine nothwendige gesetzliche Gewalt, welche nicht allein in dem Vorsteher oder den Inspektoren, sondern auch in den Wärtern ruhen müsse. Wird nun aber jemand sagen, daß diese in untergeordnete Hände gelegte Gewalt nicht gemisbraucht, und da sie willkürlich ist, ungestraft gemisbraucht werden könne, oder daß ein System, welches nur durch Bekleidung mit einer solchen Gewalt aufrecht erhalten werden kann, ein vollkommenes Muster zur Nachahmung sei, wie man es genannt hat?“

1) *Edw. Livingston's Letter u. s. w. S. 9.* und *Beaumont und Tocqueville a. a. D. S. 445 ff.*

In welchem Theile der Welt sollen wir aber mäßig bezahlte und daher aus den niederen Ständen genommene Unteraufseher suchen oder finden, denen eine solche willkürliche Gewalt, bei der Gebrauch und Mißbrauch, ja nicht zu ermittelnder Mißbrauch so nahe an einander grenzen, mit Sicherheit anvertraut werden könnte? Schon in Amerika, wo die durch die Verfassung gebotene größere Ehrerbietung vor dem selbstgegebenen abstrakten Gesetze und die mehr gleichschwebende Temperatur der Bildung aller Stände ein Aufsuchen solcher Unteraufseher erleichterte, ist dies Unternehmen oft gescheitert, weil die Aufgabe an sich unauslösllich war. Nur eine religiöse, die gewöhnliche Menschenkraft übersteigende Begeisterung vermöchte es ihr zu genügen. Um wie viel mehr wird aber diese Aufgabe in Europa und in unserem Vaterlande unlösbar sein. Ja, es hat sich schon bei dem Zuchthause für Middlesex gezeigt, wo ungeachtet der großen Auswahl, die London an verabschiedeten Unteroffizieren darbietet, und trotz eines Wochengehaltes von anderthalb Pfund Sterling (10 Thlr. Pr. St.), unter den sehr fähigen 54 Gefangenwärtern, eils freiwillig ihr allzuangreifendes Amt abgegeben haben oder auch entlassen werden mußten <sup>1)</sup>.

Schon die alleinige Schwierigkeit, solche hinreichend strenge, wiederum ihre Gewalt nicht mißbrauchende und bei Wahrnehmung der Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen auch nicht mismuthig erschlaffende Unteraufseher zu finden, müßte, wären nicht noch andere gleich wichtige Bedenklichkeiten gegen die auburnsche Zucht vorhanden, von deren Einführung abzurathen, da sich noch ein anderer, auch sonstig vorzuziehender Ausweg im philadelphiaschen Verfahren darbietet. Fern sei daher die Sünde von mir, zur Stellung jener Aufgabe mitgewirkt zu haben, denn der Versuch zu ihrer Lösung die ich

1) Second Report of the Inspectors of Prisons of Great Britain appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV. c. 38 etc. a. a. D. I. S. 91.

mich nicht entsehe für unmöglich zu erklären, kann nur dazu führen, unabsehbares Unglück und Unrecht aller Art zu erzeugen und nach sich zu ziehen.

Darf man sich nun unter solchen, bei der auburnschen Hauszucht unvermeidlichen Umständen wundern zu hören, daß in diesen und wiederum grade allein in diesen <sup>1)</sup>, unter allen amerikanischen Gefängnissen Selbstmorde oder Brandstiftungen durch die verzweifelnden Sträflinge gefunden werden? So sind in Sing Sing in den Jahren 1833, 1834 und 1835 in jedem nicht weniger als drei Selbstmorde vorgekommen, und Hr. Crawford erzählt einen Fall, wo ein dortiger Sträfling, der mehrmals vergeblich einen Entweichungsversuch gemacht und deshalb sehr streng bestraft wurde, sein Bein mit dem Ausrufe, er wolle dadurch zeigen, daß er nicht wieder zu entspringen versuchen werde, beinahe abhieb und in Folge dieser Selbstverletzung dann auch starb <sup>2)</sup>. Eben so sind mir an Brandstiftungen durch auburnsche Gefangene bekannt worden: die von 1823 in Auburn selbst, von 1828 in Boston, von 1831 in Thomaston in Maine, von 1836 in Baltimore, und von 1834 sogar eine in dem auf gleiche Weise eingerichteten newyorkischen Rettungshause für jugendliche Verbrecher; nichts dieser Art aber in den pennsylvanischen Gefängnissen.

Man füge nun zu allen diesen, der Reihe nach aufgezählten Vortheilen des pennsylvanischen Verfahrens während der Strafzeit dessen selbst von Gegnern eingeräumten, in Auburn und seinen Nachbildungen unerreichbaren Vorzug für

1) Auch in der neuen philadelphischen Strafanstalt kam 1832 ein Fall von Selbstmord vor, aber bei einem schon wahnsinnig Aufgenommenen.

2) Crawford a. a. O. Appendix S. 31.

den unmittelbar auf jene folgenden Zeitraum der Entlassung aus der Gefangenschaft. Ich rede einerseits von der Sicherheit, deren der mit dem Entschlusse, sich zu bessern oder doch nicht wieder straffällig zu werden, entlassene pennsylvanische Sträfling vor dem mit gleicher Gesinnung in Freiheit gesetzten auburnschen genießt; andrerseits aber von der in den Gefängnissen ihre Verbplätze ausschlagenden Verbindung der im heimlichen Kriege gegen die bürgerliche Ordnung begriffenen, gleichfalls ihre Erkennungsworte und Zeichen habenden zahlreichen Entlassenen; endlich von dem mehrfachen Gewinne für den Staat, daß der Ungebesserte nicht dort wie hier noch tiefer verderbt wurde, gefährvolle Bekanntschaften anknüpfte, Pläne schmiedete, neue Kunstgriffe erlernte und Gelegenheiten zu Verbrechen in Erfahrung brachte, welche er zu frischen Missethaten benutzen und also die Ruhe seiner Mitbürger ärger als je zuvor gefährden und beeinträchtigen konnte.

In Neu-York selbst, demjenigen Staate, der mit schweren Kosten die ersten Gefängnisse mit nächtlicher Trennung und schweigendem Beisammensein am Tage errichtet hatte, läßt die Obrigkeit seiner aufgeklärtesten Bevölkerung, der großen Metropole Neuyork, jetzt ein ungeheures, ganz nach dem pennsylvanischen Systeme eingerichtetes Gefängniß für Haftlinge und kurzzeitige Verbrecher erbauen, dessen Einführung äußerst zweckmäßig von unten auf, nämlich mit den leichtesten und die meiste Hoffnung für Besserung einflößenden Verbrechen beginnend. Eben dort mißt der, mit diesem Baue beauftragte Ausschuß in seinem, diese Maßregel empfehlenden Berichte das eingestandene Mislingen des dortigen Besserungssystems nach dem auburnschen Verfahren (the most prominent cause of the failure of the Penitentiary System) hauptsächlich der Vernachlässigung dieser Vorsicht bei.

Eine Zeitung der nämlichen Stadt (the New-York Transcript) berichtet, es habe sich bei dem am 14ten Mai 1836 vom dortigen Stadtgerichte entschiedenen Fälschungsprozesse von Wandergreif und Smith herausgestellt, „daß die

Mitglieder dieser gefährlichen Bande Fälscher in der Strafanstalt des Staates zuerst mit einander bekannt wurden und sich, als sie sich nach ihrer Entlassung von dort wiedererkannten, zusammenrotteten, um die verwegendsten und schwersten Verbrechen zu begehen.“ „Es ist,“ setzt das nämliche Blatt hinzu, „unseren erfahrenen Polizeirichtern und Beamten sehr wohl bekannt, daß mancher junge Mann, nachdem er seine Missethat in der Strafanstalt des Staates (Auburn oder Sing Sing) abgebußt und ein Leben voll ehrlicher Betriebsamkeit mit der Absicht begonnen hat, seine Gewohnheiten zu ändern und ein tadelloses Leben zu führen, von diesem oder jenem verruchten Bösewichte verführt wird, der ihn vielleicht als seinen Mitgefangenen erkannte und ihn durch Drohungen oder Bitten verleitet hat, seine lasterhaften Gewohnheiten zu erneuen und Mittheilnehmer an den empörendsten Räubereien zu werden. Zahllose Beispiele dieser Art sind bekannt, und die Uebel unseres Gefängnißsystems werden täglich augenfälliger.“

Dies sind aber nicht bloß tönende Worte und müßige Voraussetzungen eines Zeitungschreibers, sondern sie beruhen auf Thatsachen. So berichtet Hr. Crawford <sup>1)</sup> einen Fall von einem aus dem alten philadelphiaschen Strafhause Entlassenen, der im entlegenen Staate Ohio von einem vormaligen Mitgefangenen erkannt, diesem ausweichend, durch die Drohung, ihn als entlassenen Sträfling zu verrathen, von Neuem verführt und von dem Erzähler bald nachher in einer Strafanstalt angetroffen wurde. Eine ähnliche Geschichte aus dem auf auburnsche Weise eingerichteten Strafhause in Genf berichtet dessen Kaplan <sup>2)</sup>. Den schlagendsten Fall dieser Art erzählen endlich die französischen Berichterstatter <sup>3)</sup>, welchen

1) Crawford a. a. D. S. 12 ff.

2) (Diodati) Examen des Documens sur le Systeme Pénitentiaire u. s. w. a. a. D. S. 49.

3) Beaumont und Tocqueville a. a. D. S. 276 ff.

ich bei seiner Bündigkeit als Maßstab dessen, was in noch viel weiterem Umfange bei europäischen Gefängenhäusern ohne alle Trennung erfolgen muß, nicht umhin kann hier wieder abdrucken zu lassen.

„Ein vierzig Jahre alter Sträfling erzählt seine Geschichte mit folgenden Worten. Ich war vierzehn bis fünfzehn Jahre alt, als ich in Philadelphia ankam. Der Sohn eines armen Bauern im Westen, wollte ich suchen durch Arbeit in der großen Stadt mein Leben zu erhalten. Da ich an Niemand empfohlen war, fand ich keine Arbeit und war genöthigt, aus Mangel an Obdach, gleich am ersten Tage auf dem Verdecke eines der Schiffe im Hafen zu schlafen. Dort entdeckte man mich am andern Morgen, der Polizeidiener verhaftete mich und ich ward vom Bürgermeister verurtheilt, als Landstreicher einen Monat im Gefängnisse zu sitzen. In diesem Monate war ich unter Missethäter jedes Alters gesteckt, büßte die ehrlichen Grundsätze ein, welche mir mein Vater eingeflößt hatte, und meine erste Handlung beim Austritte aus dem Gefängnisse war, mich mit mehreren jungen Verbrechern meines Alters zu verbinden und ihnen bei verschiedenen Diebstählen behülflich zu sein. Ich wurde verhaftet, gerichtet und freigesprochen. Von nun an glaubte ich mich vor der Gerechtigkeit sicher und beging im Vertrauen auf meine Gewandtheit andere Verbrechen, welche mich von Neuem vor die Assisen brachten. Diesmal wurde ich zu einer neunjährigen Gefangenschaft im alten Zuchthause verurtheilt. Ich gestehe, daß ich niemals während meines Aufenthaltes daselbst die von mir begangenen Verbrechen bereut habe, noch auf den Gedanken der Reue gekommen bin. Aber ich nahm bald wahr, daß die nämlichen Menschen immer wieder dorthin kamen und daß, so groß auch die Geschicklichkeit, die Kraft oder der Muth der Diebe sein mochte, sie doch am Ende immer wieder von Neuem gefangen wurden. Dies führte mich mit Ernst auf mich selbst zurück und ich faßte den festen Entschluß, bei

meiner Entlassung aus dem Gefängnisse auf immer eine so gefährliche Lebensweise zu verlassen. Nachdem dieser Entschluß gefaßt war, wurde mein Betragen besser, und ich erhielt nach siebenjähriger Gefangenschaft meine Begnadigung.“

„Im Gefängnisse hatte ich das Schneiderhandwerk erlernt und fand bald Gelegenheit, mich vortheilhaft zu setzen. Ich heirathete und fing an ziemlich leicht meinen Unterhalt zu erwerben. Philadelphia ist aber voll von Leuten, welche ich im Gefängnisse gekannt hatte und ich zitterte unaufhörlich davor, von ihnen verrathen zu werden. Wirklich kamen eines Tages zwei meiner alten Stubengefährten zu meinem Meister und verlangten mich zu sprechen. Ich that im Anfange, als ob ich sie nicht kannte; aber sie nöthigten mich bald zu gestehen, wer ich sei. Darauf verlangten sie von mir eine beträchtliche Summe zu borgen, und drohten mir auf meine Weigerung meinem Meister meine Lebensgeschichte zu enthüllen. Ich versprach ihnen nun, sie zu befriedigen, und schlug ihnen vor, am andern Tage wieder zu mir zu kommen. Sobald sie nun fort waren, ging ich aus, schiffte mich mit meiner Frau ein, verließ Philadelphia und ging nach Baltimore. Dort fand ich leicht wieder ein Unterkommen und lebte daselbst lange in guten Umständen, als mein Meister eines Tages von einem philadelphiaschen Polizeidienner einen Brief empfing, der ihm anzeigte, er habe unter seinen Arbeitern einen aus dem alten Zuchthause Entlassenen. Ich weiß nicht, was diesen Menschen zu einem solchen Schritte bewogen haben konnte, wohl aber, daß ich es ihm verdanke hier zu sein. Bald nachdem mein Meister den erwähnten Brief empfangen hatte, verabschiedete er mich schimpflich. Ich lief zu allen andern Meistern in Baltimore, aber sie waren schon benachrichtigt und weigerten sich mich anzunehmen. Da zwang mich die Noth an der Eisenbahn zu arbeiten, welche man damals zwischen Baltimore und dem Ohio anlegte. Der Kummer und die Mühseligkeiten einer solchen Lebensweise machten bald, daß ich ein heftiges Fieber

bekam. Ich war lange krank und gab mein geringes Vermögen aus. Kaum wieder besser, ließ ich mich nach Philadelphia bringen, wo das Fieber zurückkehrte. Als ich anfing zu genesen und mich ohne alle Mittel, ohne Brot für mich und die Meinigen sah und an alle Hindernisse dachte, die sich mir bei einem ehrlichen Erwerbe in den Weg stellten, so wie an die ungerechten Verfolgungen, welche man mich erdulden ließ, versiel ich in einen Zustand unaussprechlicher Erbitterung. Ich sagte zu mir, nun, da man mich dazu zwingt, will ich wieder ein Dieb werden, und ich werde, wenn noch ein einziger Dollar in den Vereinigten Staaten ist, selbst wenn er in der Tasche des Präsidenten wäre, mich seiner bemächtigen. Ich rief meine Frau, befahl ihr alle uns nicht durchaus nöthigen Kleider zu verkaufen und dafür eine Pistole einzuhandeln. Mit dieser versehen, begab ich mich, als ich noch zu schwach war, um ohne Krücken zu gehen, in die Umgegend der Stadt, hielt den ersten Vorübergehenden an und zwang ihn, mir seine Briestafche zu geben. Am nämlichen Abende wurde ich jedoch entdeckt, da Der, den ich beraubt hatte, mir von Weitem folgte und weil man, da meine Schwäche mich genöthigt hatte in der Nähe zu verweilen, sich leicht meiner bemächtigen konnte. Ich gestand mein Verbrechen leicht ein und man schickte mich hierher.“

„Wenn ich nach neun Jahren wieder hier herauskommen werde, wird mich Niemand mehr kennen, keiner wissen, daß ich im Gefängnisse gewesen bin, und ich daselbst keine Gefahr bringende Bekanntschaft gemacht habe. Ich werde die Freiheit genießen, meinen Lebensunterhalt in Frieden zu erwerben. Dies ist der große Vorzug, den ich bei dieser Besserungsanstalt finde und der macht, daß ich, trotz der Härte der hier waltenden Zucht, lieber hundertmal mich hier befinden will, als von Neuem in meinem früheren Gefängnisse.“

So hatte also der eben vorgeführte Sträfling selbst den größten Vorzug der pennsylvanischen Gefängnisse erkannt, den sie nicht nur vor den älteren ohne Trennung, sondern

auch selbst vor den auburnschen behaupten. Denn bei diesen ist doch die Kenntniß der Verbrecher von einander mindestens durch den Gesichtssinn unvermeidlich, ein Uebel, welches an Größe allein von der Kenntniß durch die Rede übertroffen wird. Von welcher gefahrvollen Bedeutung aber für den einstigen Verbrecher schon der bloße Anblick eines vormaligen Mitgefangenen ist, darüber spricht sich ein erfahrener französischer Richter <sup>1)</sup> mit folgenden Worten aus: „Es ist vielleicht nicht hinreichend bekannt, in welchem Maße Begegnungen entlassener Sträflinge zur häufigen Ursache von Rückfällen werden. Man bildet sich eben so wenig ein, wie groß der Taumel und der Zauber ist, der in dem Eindrucke liegt, welchen der Anblick eines alten Mitschuldigen auf jeden dieser Unglücklichen hervorbringt. Es ist eine ganze Welt von versuchenden Erinnerungen, von stürmischen Freuden, von gemeinsamen Gefahren, von allzulang verhaltenen oder getäuschten Hoffnungen, welche sich plötzlich vor seinem Auge aufthut, fieberhaft sein schlecht gesichertes Gewissen durchzuckt und dasselbe, während er noch schwankt, erliegend und besiegt, zu neuen Leiden und neuen Gefahren hintreibt. Glücklich ist daher das System zu preisen, das selbst den Keim solcher Verlockungen ausschließt.“

Dieser Taumel des entlassenen Sträflings bei Erblickung vormaliger Leidensgefährten ist allein vergleichbar dem, manchmal zur Krankheit, ja selbst zum Tode führenden Zustande, in welchem er nach jahrelangem Harren in der letzten Zeit die Befreiung herankommen sah<sup>2)</sup>, oder der Gefahr, die ihn nach seiner Freilassung umfängt, wenn ihn die Guten unbeachtet lassen, die Gleichgültigen meiden, und dem Rath-, Hülf- und Mittellosen Niemand freundlich entgegentritt, als verlockende und sein Gewissen übertäubende Verbrecher. Die-

1) *Aylies* a. a. D. S. 49.

2) *Julius* Gefängnißkunde a. a. D. S. 260 ff. und *Dictionnaire des Sciences médicales* (Pankouke) Bd. 45 S. 239 ff.

ser gefährvolle Taumel kann bei dem pennsylvanischen Verfahren niemals eintreten. Es vermeidet dadurch glücklich eine der größten Gefahren, welche unausbleiblich jeden aus andern Gefängnissen in Freiheit gesetzten Sträfling bestürmen, und ihn oft schon beim Auslaufen zu neuer Lebensfahrt scheitern machen.

Wenn aber Klugheit und Menschlichkeit gebieten durch Annahme der pennsylvanischen Einrichtungsweise schon dem vormaligen Verbrecher die Gefahren der ungetrennten oder allein bei Nacht geschiedenen Einsperrung zu ersparen, so hat der bloß der allgemeinen Sicherheit wegen Verhaftete und zur Untersuchung Bezogene ein Recht auf eine solche Art des Gewahrsams. Er ist so lange, bis ihn der Spruch des Richters verurtheilt hat, als unschuldig zu betrachten, und er kann daher verlangen, daß, nachdem er dem allgemeinen Wohle bereits das unausweichliche Opfer seiner Freiheit einseitig gebracht hat, er nicht auch noch nutzlos den leisesten Makel seines Rufes auf sich lade, oder gar die Gefahr laufe, sich durch widerwillige Begegnung mit vormaligen Gefangenschaftsgenossen vielleicht einer schmähhlichen Verdächtigung, Versuchung und Verlockung in unbewachten Augenblicken ausgestellt zu sehen. Ohnedies wird ja schon in aufgeregter Zeit wie die unsrige die mehr als sonst drohende Gefahr gesteigert, die Böses und Gutes, Recht und Unrecht trennende Linie verwischt und die weite Kluft, welche jene stets scheiden sollte <sup>1)</sup>, durch politische Uebertreter, unschuldig be-

1) So ist mir in der neuesten Zeit in einer großen deutschen Stadt ein Beispiel vorgekommen, daß einem achtungswürdigen Bürger ein ihn zu einem Geldgeschäft einladender Fremder auffieß, auf den er, da er ihm verdächtig vorkam, die Polizei aufmerksam machte. Die Untersuchung ergab, daß der Fremde eine ihm anvertraute Kasse eines benachbarten Staates aufs schändlichste beraubt hatte. Der erwähnte Bürger

sundene oder losgesprochene Häftlinge, welche der verpestenden Nähe strafbarer Mitgefangenen ausgesetzt waren, und durch entlassene Sträflinge ausgefüllt zu sehn. Die erste Folge hiervon würde sein, daß man die noch diesseits und jenseits Stehenden zu einer gleichartigen, ebenmäßig gegen Tugend und Laster gleichgültigen Masse vereinigt sehen würde, deren Gesinnung den heiligsten Verbindungen der Menschheit, der Kirche wie dem Staate und der Familie Auflösung und Untergang droht und deren hoffentlich trügerische Vorzeichen sich bereits hie und da nur allzu häufig wahrnehmen lassen.

Mit Recht hat daher der Staat Pennsylvanien, von den Strafhäusern zu den Haftgefängnissen für in Untersuchung Begriffene und kurzzeitige Gefangene übergehend, auch bereits mehrere Grafschaftsgefängnisse mit Einzelzellen für beständige Trennung erbauen lassen, welchem Beispiel die Stadt Newyork, wie bereits erwähnt wurde, vor Kurzem gefolgt ist. „Denn es kann,“ wie der erfahrene Mittermaier sehr richtig bemerkt, „nicht oft genug dem Gesetzgeber zugerufen werden, eben bei den sogenannten leichteren Vergehen mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehn. Diese Vergehen kommen am häufigsten vor, die Strafe derselben beträgt gewöhnlich nur einige Monate, und da der Gefangene doch bald wieder aus der Anstalt tritt, so hält man es für unnöthig, einen planmäßigen Versuch der Besserung für die paar Monate zu machen. Auch die Absonderung der Gefangenen im Gefängnisse ist nicht so leicht möglich, und so ist es grade die Mehrzahl der Bestraften, über welche man am wenigsten Aufsicht hält, und vergißt, daß das

---

schlug jede Belohnung der benachbarten Regierung aus und hat selbst um gelinde Bestrafung des Verbrechers, konnte aber dennoch dem Tadel bisheriger Bekannten, ja sogar einer Beschimpfung durch diese an einem öffentlichen Orte für seine lobenswerthe Handlung nicht entgehen. — — —

Gefängniß für sie eine Schule des Lasters und eine Veranlassung zu verderblichen Erfahrungen und Verhältnissen werde<sup>1)</sup>."

Nachdem ich bei der eben angestellten Vergleichung der wichtigsten amerikanischen Buß- und Besserungssysteme diejenigen Gründe aufgezählt habe, aus denen meines Erachtens das pennsylvanische den Vorzug vor den auburnschen verdient, gehe ich jetzt, um der eigenen Ansicht nicht allzu sehr zu vertrauen, zu den Urtheilen Anderer über beide Verfahrensorten über.

Von den wenigen, zur Anstellung von Untersuchungen über das Gefängnißwesen in den Vereinigten Staaten gelangten Europäern haben die im Jahr 1831 dort gewesenen Abgeordneten der französischen Regierung, die Herren v. Beaumont und v. Tocqueville, bei dem damals kaum zweijährigen Bestehen des philadelphiaschen Strahauses und des dort zuerst gründlich und vollständig versuchten Verfahrens, dessen Verdienste und seine tiefgreifende Wirkung zwar anerkannt, sich aber dennoch mit löblicher Umsicht enthalten, schon damals zwischen demselben und dem auburnschen Verfahren, rücksichtlich der Vorzüglichkeit beider, einen Ausspruch zu thun<sup>2)</sup>.

Anderer konnte schon das Verfahren des im Jahre 1833 in jenem Welttheile angelangten Hrn. Crawford sein, den die britische Regierung, nachdem er sich siebenzehn Jahre lang, als Schriftführer der ältesten europäischen Gefängnißgesellschaft, mit der Gefängnißkunde beschäftigt hatte, zu ähnlichen Zwecken dahin absendete. Hr. Crawford, der gegenwärtig als General-Inspektor der großbritannischen Gefängnisse mit segens-

1) Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege Bd. 3. S. 364.

2) Man vergleiche Beaumont u. Tocqueville a. a. O. S. 152.

reicher Kraft und Ausdauer an deren Verbesserung und Umbildung arbeitet, und auf dessen Urtheil ich mich früher schon vielfältig berufen habe, spricht sich in dem nach seiner Rückkehr an den Staatssekretair des Innern, Lord John Russell, abgestatteten Berichte auf folgende Weise über beide Systeme aus <sup>1)</sup>. „Nach einer genauen Prüfung der neuen philadelphiaschen Strafanstalt und nachdem ich alle in derselben aufbewahrte Gefangene gesehen und einen großen Theil derselben abgehört habe, stehe ich nicht an meine Ueberzeugung auszusprechen, daß deren Zucht eine gesicherte und umsichtige Art der Gefängnißverwaltung darbietet, daß sie keine nachtheiligen Wirkungen auf den Geist oder die Gesundheit ausübt, und daß die auf diese Weise durchgeführte getrennte Gefangenschaft, mit Hinzufügung religiösen und sittlichen Unterrichtes, worin diese Anstalt höchst vollkommen ist, zu einem mächtigen Werkzeuge, sowol der Abschreckung als der Besserung des Missethäters werden kann.“

Im Frühlinge 1837, nach zweijähriger Thätigkeit als General-Inspektor, erklärte Hr. Crawford in seinem dem Parlamente vorgelegten Berichte über die britischen Gefängnisse, in Verbindung mit seinem Collegen Hrn. Whitworth Russell <sup>2)</sup>: „Der große und eigenthümliche Zweck der Strafgefängenschaft sollte darin bestehen, dem Missethäter solche Züchtigung und solchen Zwang aufzulegen, als er bedarf, um ihn von seinem Verbrechen abzuschrecken und auf den Böswilligen einen starken Eindruck hinsichtlich der Strafen zu machen, welche jeder Verletzung der Gesetze unausbleiblich folgen werden. Wir glauben, daß das System der gänzlichen Trennung das einzige ist, welches diese Zwecke wirksam zu erreichen vermag, indem es den Gefangenen keiner Entbehrung unterwirft, die nicht zu diesem Behufe unerläßlich wäre.“

1) Crawford a. a. D. S. 14.

2) Second Report of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV. c. 38 etc. a. a. D. I. S. 13 ff.

Außer den beiden erwähnten Absendungen französischer und englischer Rechtsgelehrten nach Amerika, hat auch die Regierung der angrenzenden britischen Provinz Nieder-Kanada, die Anlegung eines Besserungshauses für diese beabsichtigend, zwei der einsichtsvollsten Bewohner derselben, die Hrn. Dom. Mondelet und John Neilson, im Frühlinge 1834 in die Vereinigten Staaten zu ähnlichen Nachforschungen abgesendet. Diese Herren sprechen sich nun in dem von ihnen abgestatteten amtlichen Berichte auf folgende Weise aus<sup>1)</sup>.

„Das Wesen des Besserungssystems besteht in der getrennten Einsperrung jedes Sträflings. Das auburnsche System verbindet nächtliche Abtrennung mit gemeinschaftlicher Arbeit bei erzwungenem Schweigen und der Hemmung jeder Mittheilung zwischen den Gefangenen. Das philadelphiasche System verknüpft dagegen völliges Getrenntsein mit Beschäftigung jedes Sträflings in seiner Zelle. Die augenfälligsten Ergebnisse dieser beiden Systeme, oder vielmehr der verschiedenen Weisen, das nämliche System zu handhaben, bestehen bei dem auburnschen Verfahren in einem größeren, durch die Arbeit des Sträflings erzielten Gewinne, und bei dem philadelphiaschen in einer unterwürfigeren Gemüthsstimmung des Verbrechers und dem Anscheine nach in einer gründlicherem Besserung seiner Neigungen und Gewohnheiten bei geringeren Arbeitsverdienste. Der nächste Zweck der Freiheitsberaubung jedes Einzelnen, nämlich die Beschützung des Gemeinwesens gegen verbrecherische Handlungen wird durch beide Systeme erreicht. Dasjenige nun, welches durch seine Ergebnisse am meisten dazu beiträgt den Verbrecher zu bessern und Andere davon abzuschrecken seinem Beispiele zu folgen, muß am Ende doch das zuträglichste sein. Wenn eine einstweilige Gefangenschaft zu einer Schule für Verbrecher

1) Report of the Commissioners appointed under the Lower Canada Act 4th Will. IV. cap. 10, to visit the United States Penitentiaries (Quebec 1835, 8.) S. 6 ff und 20.

würde, wenn diese sich nachher über das ganze Land ausbreiteten, sich vermöge der Kenntniß des Einen vom Andern leicht verbänden, durch ein vom gemeinschaftlichen Leiden erzeugtes Gemeingefühl zusammengehalten würden, und durch ihre Fertigkeit in den Künsten, Verbrechen, zu begehen und Entdeckung zu vermeiden, sich verbreiteten und bereicherten, dann würde die Einbuße des Gemeinwesens sowol an Verlust durch die Beraubungen, als an Unkosten für die Entdeckung und Beurtheilung der Verbrecher bald unermesslich sein. Mitten im Staate würde sich dann ein wohl abgerichtetes und organisirtes Corps von Räubern bilden, deren Zahl beständig wüchse und die alle Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft und der Regierungen zerstörten. Die älteren Weisen der Gefangenschaft hatten bereits ungefähr solche Folgen gehabt. Da wurde das Besserungssystem in England erdacht und in Pennsylvanien und den übrigen Staaten der nordamerikanischen Vereinigung vervollkommenet, um in Verbindung mit einer milderen Verwaltung der Strafgesetze, als ein Heilmittel gegen die Zunahme des Verbrechen zu dienen, und der fehlerhaften bisherigen Art der Einsperrung in den gewöhnlichen Gefängnissen, wie sie in den civilisirten Ländern gefunden wurden, gründlich abzuhefeln. — Diese Betrachtungen haben uns Beauftragte bewogen, dem philadelphiaschen Systeme den Vorzug zu geben, obgleich es weniger unmittelbaren Gewinnst darbietet und vielleicht selbst eine Zeit lang beträchtliche Ausgaben erheischen dürfte. Ueberdies hat das auburnsche System unter den Handwerkern und Manufakturisten zu ziemlich allgemeinen Klagen über die Nebenbuhlerschaft Anlaß gegeben, welche sie gegen die Arbeiten der Strafanstalten in Gewerbszweigen, die den von ihnen betriebenen ähnlich sind, zu bestehen haben.“

„In Philadelphia werden dem Sträflinge Bücher und Arbeit gegeben, und wenn er nicht arbeitet, erhält er auch nicht mehr zu essen, als grade von Nothen ist, sein Leben zu fristen. Er wird in jeder Hinsicht mit Menschlichkeit behan-

delt; es wird mit ihm wie mit einem vernünftigen und durch Vernunft lenkbaren Wesen geredet. Er befindet sich nicht unter der Herrschaft bloßer Gewalt oder willkürlicher Strafverhängung; er wird allein, nachdem er unparteiisch gerichtet worden, und kraft des Gesetzes, welches er verletzt hat, dem vorgeschriebenen Zwange unterworfen. Nichts ist wahrnehmbar, das der Rache gleiche, sondern, statt dessen, Bedauern über die Nothwendigkeit des Zwanges, den er selbst herbeigeführt hat, welches Bedauern er, bei gehöriger Zeit zum Nachdenken, ohne aufregende Ursachen und ohne Versuchungen, kaum unterlassen kann zu theilen und Entschlüsse für die Zukunft, mindestens gegen einen so tiefen Fall zu fassen. Sind diese Menschen nun stark genug, bei solchen Entschlüssen zu beharren, so läßt sich kaum an der Wirksamkeit des Systems und an der völligen Erreichung des beabsichtigten Zweckes zweifeln<sup>1)</sup>.

Endlich haben sich auch die beiden im Jahre 1836 von der französischen Regierung nach den Vereinigten Staaten abgeordneten Sachkundigen, Hr. Demetz, Rath am königl. Gerichtshofe in Paris, und Hr. A. Blouet, Regierungs-Baumeister, in ihrem amtlichen Berichte unumwunden für das pennsylvanische System, dessen Bauart, Einrichtungsweise und Verwaltung ausgesprochen, so wie der, eben von der ihm aufgetragenen Untersuchung der britisch-westindischen Gefängnisse über Nordamerika heimgekehrte Hauptmann Pringle. Sie sagen nämlich<sup>2)</sup>,

1) Gegen diesen Bericht der kanadischen Besucher der amerikanischen Gefängnisse hat sich, wie ich so eben erfahre, ein Ausschuss von Mitgliedern des Unterhauses, die freilich keine der Anschauung entnommene Kenntniß der Sache besaßen, am 12ten März 1836 ausgesprochen. Der Ausschuss gibt hauptsächlich aus Gründen der Sparsamkeit dem auburnschen Systeme den Vorzug, und rath zu diesem; bis jetzt ist aber von der Regierung von Nieder-Kanada noch keine Entscheidung erfolgt, welcher Plan befolgt werden solle. Twelfth Report of the Boston Prison Discipline Society a. a. D. S. 94 ff.

2) Rapport sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. D. Rapport des M. Demetz S. 43 ff.

nachdem sie die großen Unbequemlichkeiten (graves inconvenients) des auburnschen Systems aufgezählt haben:

„Wir erklären, daß wir dem pennsylvanischen Systeme den Vorzug geben und Sympathieen für dasselbe empfinden. Denn man findet in diesem Systeme in der That gewisse Vortheile für die bürgerliche Gesellschaft, und gewisse Vortheile für den Verbrecher. Die Entfittlichung ist bei demselben unmöglich, die Besserung wahrscheinlich und in sehr vielen Fällen unsehlbar. Die Einsamkeit begünstigt die Ueberlegung, das Nachdenken, das Gebet und das Lesen. Der sittliche und religiöse Unterricht wird dort durch keine zerstreuende Veranlassung gestört. Dort ist es vergönnt, Charakter und Temperament des Verbrechers zu studiren, ihm Rathschläge und Aufmunterungen zukommen zu lassen, welche, nach seinem früheren Wandel, seinen Gewohnheiten und seiner Erziehung abgestuft, geeignet scheinen Eindruck auf sein Herz zu machen. Die Strafe ist dort der Strafbarkeit des Verbrechers entsprechend, denn die Einsamkeit wird um so eingreifender, je strafbarer und verderbter der Gefangene ist. Erträglich für einen zu kurzer Haft Verurtheilten, der getröstet der Aussicht genießt bald wieder ein ehrliches Leben zu beginnen, wird sie drohend und furchtbar für den Strafbareren, der auf lange Jahre der Angst und Gewissensbisse zählen muß. So trägt sie eine Strafe in sich, welche durch das alleinige Maß ihrer Dauer der Schwere des Vergehens entspricht, das sie bestrafen soll. Allen Stufen der Strafbarkeit angemessen, macht sie es leicht und einfach, die Urtheilssprüche abzustufen. Nebst einigen Mitteln der Hauszucht, kann ihre Strenge bis zur Mildheit abgeschwächt, aber auch bis zum höchsten Punkte der Kraft gesteigert werden, ohne daß man genöthigt wäre irgend ein Mittel anzuwenden, das der Menschlichkeit oder den Bedenken eines erregten Gemeingeistes widersagte. Diese Strafart verträgt eine Verkürzung derselben und erspart gleichzeitig dem Verbrecher seine Zeit und dem Staate sein Geld. Sie beruhigt durch ihre An-

wendbarkeit auf alle Arten von Verurtheilungen das Gewissen des Richters, und sichert mit größerer Verlässlichkeit die Vollstreckung der Strafgerechtigkeit und die Erfüllung des Gesetzes. Den Verbrechern die Mittel zur Besserung gewährend, verbürgt sie ihnen auch das Geheimniß ihrer Schmach und gewährt ihnen Rücktritt ins bürgerliche Leben, ohne Zurückstoßung aus demselben und ungestörte Ausübung des Gewerbes, mit dem das Gefangenhaus sie oft ausgesteuert hat. In demselben wird die Arbeit sorgfältiger sein, die Gefangenen sich in ihr vervollkommen und befähigt werden, sitzende, allein betreibbare Gewerbe zu erlernen, die für ihre künftige Beschäftigung einträglicher sind. In Folge der Abwesenheit jeder Art von Verbindung zwischen den Gefangenen kann man, da jede Zelle ein vollständiges und getrenntes Gefängniß abgibt, dessen Bewohner den Namen, ja selbst das Dasein seines Nachbarn nicht kennt, ohne die geringste Unbequemlichkeit, in das nämliche Buß- und Besserungshaus alle Arten von Verurtheilten einsperren, was auch ihr Alter, Geschlecht, Verderbtheit und Strafbarkeit sei. Dies gestattet eine Verminderung der Zahl der Gefängnisse, die Unterdrückung aller Classenabtheilung in ihnen, und bewirkt eine bei jedem andern Systeme unmögliche Ersparniß. Endlich ist hier die Möglichkeit des Entspringens geringer als beim auburnschen Systeme, und diese Gewißheit ist für die bürgerliche Gesellschaft ein neues Pfand des Friedens und der Sicherheit. Dies sind die Hauptbeweggründe, welche uns zum pennsylvanischen Systeme hingezogen haben.“

Von Denjenigen, welche zwar nicht den Vortheil genossen, beiderlei Arten von Gefangenhäusern in Amerika zu besuchen, die aber ähnliche Anstalten in Europa geprüft haben oder verwalten, führe ich die Urtheile folgender kundigen und erfahrenen Beobachter an.

Hr. Ducpetiaux, General-Inspektor der belgischen Gefängnisse, erklärt in einem schätzbaren, nach seiner Bereisung Großbritanniens abgefaßten Aufsätze über das fast ganz

auf pennsylvanische Weise eingerichtete glasgowsche Zuchthaus: „Der Einfluß der einsamen Gefangenschaft bewirkt, selbst in den widerspenstigsten Gemüthern, eine fast augenblickliche Umänderung. Der Faule und Träge wird thätig und aufmerksam, an die Stelle der Bornmüthigkeit tritt die vollständigste Unterwerfung, und Gemüther, welche bisher verhärtet waren, öffnen sich der Stimme des Wohlwollens und der Religion“<sup>1)</sup>). Den bündigsten Beweis für die Innigkeit der hier ausgesprochenen Ueberzeugung hat der genannte Schriftsteller durch die von ihm vorgeschlagene und ausgeführte Erbauung einer pennsylvanischen Abtheilung mit 108 Einzelzellen für den Tag und die Nacht, in der wohl eingerichteten Genter Anstalt geliefert, welche wie eine Ilias vor Homer, schon ein halbes Jahrhundert vor Auburn das nämliche Verfahren mit Erfolg angewendet hatte, und in ihren älteren Abtheilungen noch fortsetzt.

Jede dieser Zellen ist 4 Meter lang, 2,79 Meter breit, und 3,14 Meter hoch, und die im Erdgeschoße liegenden 36 Zellen haben Spazierhöfe 4,60 Meter lang, 2,75 Meter breit und von einer 12 Fuß hohen Mauer eingeschlossen. Außer der Thür geht auch ein vier Fünftel Meter breites Fenster von jeder Zelle in ihr Höfchen.

Noch einen Schritt weiter gehend, hat die belgische Regierung im Februar 1837 die Erbauung eines Haftgefängnisses (Maison d'Arrêt) in Lüttich nach dem pennsylvanischen Plane angeordnet. Es wird in Strahlenform 400 Einzelzellen in drei Geschossen enthalten, von denen 210 für Männer, 120 für Weiber und 70 für Kinder sind. Nur die Kinder sollen bei Tage gemeinschaftlich arbeiten, die Männer und Weiber aber schlafen und arbeiten bei Nacht wie bei Tage in ihren Einzelzellen.

Diesem Beispiele ist auch theilweise die einsichtsvolle

1) *Ed. Dupétioux* le Bridewell de Glasgow (Bruxelles, 1835. 8.) S. 6.

Behörde des französischen Indre- und Loire-Departements gefolgt, welche in einem in Tours neu zu erbauenden Gefangenhause, neben 80 auburnschen, noch 30 philadelphiasche Zellen mit Spazierhöfchen für Angeklagte zu erbauen beschloffen hat <sup>1)</sup>.

Die Beamten der besten britischen Gefängnisse haben sich einstimmig für die großen Vorzüge der gänzlichen Trennung der Gefangenen vor deren schweigendem Miteinandersein am Tage ausgesprochen. Der Vorsteher des Zuchthauses der Grafschaft Middlesex (Goldbathfields in London) erklärte einem Ausschusse des Oberhauses, mit großen Lobeserhebungen von dem in seiner Anstalt eingeführten auburnschen Systeme redend, daß er dennoch, seitdem er in Glasgow gewesen, eine Verbesserung desselben kennen gelernt habe, welche alles Andere übertreffe, und diese bestehe in der völligen Trennung der Gefangenen in Einzelzellen <sup>2)</sup>.

An alle diese Zeugnisse der Stimmführer auf dem Gebiete der neueren und neuesten Gefängnißkunde reihe ich noch den ehrwürdigen Namen ihres Begründers, des edeln Howard. Dieser bei wachsender Kenntniß seines ganzen Lebens und Wirkens stets hochachtungswürdiger erscheinende Mann hatte nach dem unschätzbaren Zeugnisse seines noch lebenden Freundes Sir James Williams vor einem Parlamentsausschusse die Ueberzeugung „daß, je einsamer die Gefangenschaft sei, desto besser, und daß eine kurze Zeit völliger Einsamkeit, so daß selbst in einigen Fällen auch den Gefangenwärtern nur im Nothfall gestattet werde, mit ihren Pflegebefohlenen zu reden, das Beste sein würde <sup>3)</sup>.“

1) Ministère de l'Intérieur. Rapport au Roi sur les Prisons Départementales (Paris, 1837, 4.) S. 24.

2) First Report from the Select Committee of the House of Lords a. a. D. S. 91 ff.

3) Ebendasselbst S. 123.

Dies ist aber grade, worin der gleich zuerst erwähnte große Vorzug der philadelphiaschen Gefangenschaftsweise besteht, daß durch ihre Beschaffenheit und ihren Gegensatz zum bisherigen Lebenswandel und zur Gemüthsstimmung des Sträflings ein so tiefer und dauernder Eindruck auf denselben hervorgebracht wird, daß eine erfreuliche Möglichkeit entsteht, seine Strafzeit zu verkürzen, und hierdurch den Aufwand für ihn bedeutend zu verringern.

Unmittelbar an die angeführten Zeugnisse der Gefängnißkundigen, welche das Verfahren und die Wirkung des pennsylvanischen Systems oder anderer ihm gleichgeltender und ähnlicher untersucht und beobachtet, und dasselbe unbeschrieben mit dem auburnschen vergleichend, sich für jenes erklärt haben, schließen sich die Urtheile mehrerer auburnscher Gefängnißbeamten. Von diesen Männern, bei denen man gewiß eine bis ins Kleinste gehende Kenntniß dieses Verfahrens annehmen darf, haben mehrere, und nach Hrn. Crawford's neuester Angabe, mit einer einzigen Ausnahme alle Vorsteher der besten unter diesen Gefängnissen<sup>1)</sup>, ungeirrt durch die begreifliche Vorliebe für das Feld ihrer Mitwirkung und ihres Berufes, mir und Andern erklärt, daß sie bei einem Neubaue ihrer Anstalt, oder wenn sie zu wählen hätten, der philadelphiaschen baulichen und verwaltenden Einrichtung den Vorzug vor ihrer gegenwärtigen, der auburnschen, einräumen würden. Ich nenne von den eben erwähnten, mit edelm Freimuth in mündlicher Befragung, gegen mich, der Wahrheit die Ehre gebenden Männern hier nur die achtungswürdigen Namen der Herren Pilsbury, gegenwärtigen Vorstehers von Bethersfield, gewiß einem der besten auf auburnsche Weise eingerichteten Strafhäuser, und Smith, des eben so unermülichen als ach-

---

1) Second Report of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV. c. 38. etc. a. a. D. I. S. 16.

tungswürdigen Gefängniß-Kaplans in Auburn. Der Erstgenannte ist auch noch der Erbe der langjährigen Erfahrung seines Vaters im nämlichen Amte, und hat seine mündliche Aussage gegen mich schriftlich in seinen Antworten auf die Fragen der letzten französischen Abgeordneten bestätigt <sup>1)</sup>. Der erwähnte Hr. Smith wirkt in Auburn seit vielen Jahren so segensreich, als es die, vorzugsweise auf den Erwerb gerichtete und ein naheß Verhältniß des Geistlichen und des Sträflings hindernde Einrichtung dieser Art von Anstalten nur zuläßt.

Um endlich von Denjenigen zu reden, welche, wenn sie aufrichtig sein wollen, gewiß am Besten über zwei von ihnen selbst versuchte Verfahrensarten zu urtheilen vermögen, bemerke ich, daß nach dem allgemeinen Urtheile der Sträflinge, die auburnsche von ihnen weit leichter gefunden und ertragen wird, als die pennsylvanische. Empfanden sie in der mit jener verbundenen nächtlichen Trennung, und in dem freilich nicht immer gehaltenen Gebote des Schweigens, bereits eine große Schärfung der älteren Aufbewahrungsweise ohne Störung der Gemeinschaft, so ist die Scheu vor den pennsylvanischen Anstalten doch noch viel größer bei ihnen. Die in dem westminsterschen Zuchthause (Tothill Fields Bridewell) eingesperrten Weiber erklärten dessen Vorsteher <sup>2)</sup>, trotz des strengen, von Hrn. Chesterton im Zuchthause für Middlesex eingeführten Schweigens, brächten sie dennoch dort lieber ein Vierteljahr mit Arbeit auf der Treitmühle zu, als einen einzigen Monat bei ihm, da sie ganz getrennt gehalten würden. Sie zogen also die Verdreifachung ihrer Strafzeit der Entziehung des Anblicks der Mitgefangenen vor.

Genau eben so wie diese vererbten Gefangenen die

---

1) Rapports sur les Pénitenciers des États-Unis a. a. D. Rapport de M. Demetz S. 77.

2) Second Report from the Select Committee of the House of Lords etc. a. a. D. S. 399.

Trennung fürchten, nach dem Zusammensein dürsten und mit allen Kräften danach streben, eben so wird es von besser gesinnten Sträflingen gescheut und die Trennung demselben vorgezogen. So erklärte Hauptmann Chapman, der vieljährige Vorsteher von Milbank, wo die Verbrecher in zwei Classen zerfallen, von denen die Sträflinge der ersten ganz getrennt sind, die der zweiten aber selbstunst oder selbstsecht zusammen arbeiten dürfen, vor einem Parlamentsauschusse, er zähle in der ersten Classe mindestens 50 Sträflinge, welche, nachdem sie wegen Wohlverhaltens in die zweite befördert worden, jetzt auf ihr eigenes Begehren wieder in die erste zurückversetzt worden seien. Ihr Verlangen ging aber aus dem Wunsche hervor, sich ruhiger und ordentlicher zu halten und Fortschritte in der Besserung zu machen.

Anderer Sträflinge, welche nach überstandener halber Strafzeit geseklich aus der ersten in die zweite Classe aufrückten, sich dort übel aufführten und bestraft wurden, erklärten Hrn. Chapman, sie bedauerten seinem Rath nicht gefolgt und in der ersten Classe geblieben zu sein. Auch hat denselben Vorsteher, so wie früher die der ähnlichen Anstalten in Gloucester und Dublin, die Erfahrung gelehrt, daß das in der ersten Classe bei den Sträflingen erreichte Gute in der zweiten, die Trennung am Tage aufhebenden Classe, gewöhnlich wieder verloren gehe. Der Geistliche in Milbank, Hr. Russell, hält sich sogar für berechtigt zu sagen, kein Sträfling sei nach seinem Eintritte in die zweite Classe so gut geblieben, als er bei seiner Versetzung in dieselbe aus der ersten gewesen sei<sup>1)</sup>. Eben so erklärte ein glasgowscher,

1) Report from the Select Committee on Secondary Punishments etc. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 27. Sept. 1831 (276) S. 13 ff. und 20. — Man vergleiche Report from the Select Committee on the State of Gaols and other Places of Confinement. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 12. July 1819 (579) S. 387 bis 396. und Julius Gefängnißkunde a. a. O. S. 219 ff.

noch jugendlicher Züchtling, der zuvor in zwei Haftgefängnissen ohne alle Trennung gefessen hatte, er ziehe jenes Zuchthaus ungeachtet seiner Strenge vor, „weil er wisse, daß es ihm mehr zum Guten gereiche“<sup>1)</sup>).

Also habe ich nun die Vorzüge des pennsylvanischen Systems vor dem auburnschen, vor der Gefangenschaft wie nach deren Beendigung, nicht allein nach meinem Dafürhalten, sondern nach den Zeugnissen der kundigsten Beobachter desselben, in der neuen und in der alten Welt, und nach den Geständnissen einsichtsvoller auburnscher Beamten und Gefangenen, die beiderlei Strafweisen kannten, geschildert. Es bleibt mir demnach allein noch übrig, die gegen jenes System gemachten Einwendungen zu beantworten, was jetzt geschehen soll. Die Einwürfe und Einwendungen gegen das pennsylvanische System in Vergleich mit dem auburnschen, oder mit der vermischten Einsperrung, sind fünffach und betreffen folgende Gegenstände.

- 1) Dessen vermeinten nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit, sowol die leibliche als geistige.
- 2) Dessen ungleiche und deshalb ungerechte verschiedenartige Wirkung auf die Gefangenen.
- 3) Dessen Unnatürlichkeit, weil es dem, dem Menschen angeborenen Geselligkeitstriebe, für welchen ihm die Sprache verliehen wurde, widersage.
- 4) Dessen Einfluß auf Beförderung des Lasters der Selbstbefleckung.
- 5) Dessen große Kostbarkeit im Vergleich mit dem auburnschen Systeme.

Der erste und wichtigste Einwurf gegen das pennsylvanische System, der seines verderblichen Einflusses auf die

---

1) Reports of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV. c. 38. etc. IV Scotland §. 13.

Gesundheit würde, wäre er gegründet, vollkommen hinreichend, die Anwendung desselben zu widerrathen. Es ist daher nothwendig, denselben ausführlich in Erwägung zu ziehen.

Der Hauptzeuge über den Gesundheitszustand der jetzt im neunten Jahre ihres, das pennsylvanische System begründenden Bestehens begriffenen neuen Strafanstalt in Philadelphia ist deren Arzt Dr. Franklin Bache, einer der angesehensten und unterrichtetsten Aerzte jener Stadt. Die Erfahrung desselben in Gefängnißkrankheiten ist um so größer, da er nicht nur in dem neuen philadelphiaschen Strauhause seit dessen Eröffnung, sondern auch seit 1825 in dem älteren, jetzt niedergerissenen, Hausarzt gewesen ist. Derselbe schrieb, aus den bei dem letztgenannten gesammelten Erfahrungen schöpfend, schon am 13ten März 1829, kurz vor Eröffnung der neuen Anstalt, in einem dem Druck übergebenen Berichte an Hrn. Roberts Vaux<sup>1)</sup>: „Abstrakt genommen muß jede Einsperrung, getrennte so wie vermischte, als der Gesundheit nachtheilig angesehen werden. Betrachtet man sie aber bezugsweise auf die gewohnte Lebensart der verurtheilten Geseßübertreter, so kann man wol noch daran zweifeln, ob selbige nicht deren Leben verlängere. Stellen wir einen Vergleich beider Arten der Gefangenschaft, hinsichtlich ihres Einflusses auf die Gesundheit an, so kann man bei einfacher Betrachtung der Sache meinen, daß vermischte Einsperrung minder schädlich wirkt; nimmt man sie aber in Verbindung mit der selbige stets begleitenden Erduldung nachtheiliger äußerer Einflüsse von Kälte und Mangel an Raum, so neige ich sehr zu der Meinung, daß sie einen nachtheiligeren Einfluß auf Leben und Gesundheit übt, als jene. Die amtlichen Berichte der alten Strafanstalt zeigen, daß deren

---

1) Observations and Reflections on the Penitentiary System. A Letter from Franklin Bache, M. D. to Roberts Vaux. (Philadelphia, 1829, 8.) S. 9.

Sterblichkeit in den letzten acht Jahren durchschnittlich sechs vom Hundert betragen hat. Nach langer Erwägung bin ich zu dem Schlusse gekommen, daß sie geringer gewesen sein würde, wenn die nämlichen Sträflinge getrennt eingesperrt gewesen wären.“

Underthhalb Jahre später, und zwölf Monate nach Eröffnung der neuen Strafanstalt, am 16ten Oktober 1830, schreibt der nämliche Arzt in einem gleichfalls gedruckten Sendschreiben an Hrn. Baur wie folgt <sup>1)</sup>: „Ich wünsche nicht so verstanden zu werden, als wenn ich behauptete, ich finde Einsperrung im neuen Strahause an und für sich genommen der Gesundheit zuträglich. Die Hemmnisse und Unannehmlichkeiten eines Gefängnisses verbieten eine solche Annahme; aber in Hinsicht auf das durchschnittliche frühere Befinden der Bewohner der Anstalt hat die Einsperrung einen gedeihlichen Einfluß. Was die gegenwärtig dort aufbewahrten Sträflinge angeht, so habe ich mich überzeugt, daß ihr Befinden im Ganzen besser ist, als zur Zeit ihrer Aufnahme. Auch darf diese Behauptung keinesweges für paradox gelten, wenn man erwägt, welcher Art die Gewohnheiten derjenigen Menschen, die unsere Gefängnisse bevölkern, meist sind, wenn sie sich im Freiheitszustande befinden. — Ich bin gewiß, daß die Verfechter der gemeinschaftlichen Arbeit in Classen der getrennten Einsperrung nicht zuwider sein können, weil sie den Verbrecher irgend eines sittlichen Vortheils beraubt, den er sonst durch ein wohlgeordnetes Zusammensein mit seinen Mitsträflingen genießen würde; sondern weil sie Trennung ohne Opfer an Gesundheit oder Leben des Gefangenen für unausführbar halten, so wie auch ohne ihn zu beständigem Müßiggange zu verdammen, wodurch seine Erhaltung eine unerträgliche Last für den Staat werden würde. Man beweise ihnen daher, daß die Trennung nicht

1) Journal of Law (Philadelphia, 8.) 1830 No. 8. Bd. 1. S. 124 und 126.

unvereinbar mit gehörigem Wohlbefinden und einträglichem Fleiße ist, und ich kann nicht umhin zu glauben, daß sie zu Bertheidigern einer getrennten Einsperrung werden.“

Einen solchen Beweis, wie ihn der angeführte Arzt zur Ueberzeugung der Gegner getrennter Einsperrung für nöthig, aber auch ausführbar hält, hat die neunjährige Erfahrung der neuen philadelphiaschen Strafanstalt jetzt wirklich geliefert. Sie hat während dieses Zeitraums gezeigt, daß sich Philadelphia hinsichtlich auf Erkrankungen der Sträflinge, wie ich bereits zuvor durch Zahlenangaben bewiesen habe, nicht nur mit allen auburnschen Strahäusern messen kann, sondern selbst beträchtlich weniger als einige von diesen, vor allem eine geringere Zahl als sonstige amerikanische Anstalten ohne Trennung geliefert hat (Man vergleiche die sechs- und siebenzigste bis fünf- und sechs- und siebenzigste Tafel).

Ja, in den beiden keinesweges durch Gesundheit, sondern durch Cholera-Einbrüche ausgezeichneten Jahren, 1834 und 1835, die ich in Amerika zubrachte, und über welche ich die genauesten Angaben mittheile (siehe die vier und sechs- und siebenzigste Tafel), erkrankten alljährig unter 350 Sträflingen 271, oder 77 von 100, in dem neuen philadelphiaschen Strahause. Dies ist ungefähr eben so viel, als in der dichtbewohnten und zahlreiche Arme enthaltenden großen Manufakturstadt Manchester, wo nach der Berechnung eines einsichtsvollen Arztes <sup>1)</sup> jährlich drei Viertel der Gesamtbevölkerung ärztlichen Beistand bedürfen. Dagegen ist es beträchtlich weniger als in dem aus kräftigen Jünglingen bestehenden preussischen Heere, in welchem 1836 dessen ungefähr 130,000 Mann (Garde nebst den acht Armeecorps), freilich an Lazaret- und Revierkranken zusammengenommen, nach

---

1) *P. Gaskell* Artisans and Machinery: the Moral and Physical Condition of the Manufacturing Population considered with Reference to Mechanical Substitutes for Human Labour (London, 1836, 8.) S. 217.

amtlichen Berichten 146,665 Krankheitsfälle, oder 113 auf hundert Soldaten geliefert haben.

Die Cholera, welche an den wohleingerichteten, sauberen belgischen Gefängnissen fast spurlos vorüberging, und in Gent nur einen Menschen tödtete, hat die pennsylvanischen Strafhäuser gar nicht berührt, während sie in den auburnschen, wie in dem unverbesserten philadelphiaschen Haftgefängnisse und Armenhause, ganz in der Nähe der neuen Strafanstalt, furchtbar gehauset hat. Die nämliche Erscheinung dürfte sich auch wol hinsüro, bei der völligen Vereinzelung der Sträflinge in diesen Anstalten, in rein ansteckenden Seuchen um so gewisser wiederholen, da es sich selbst bei der morgenländischen Brechruhr gezeigt hat, der, wenn man sie auch als ansteckend betrachtet, doch mindestens eine starke epidemische Beimischung nicht abzusprechen ist.

Vergleicht man nun gar die amerikanischen Gefängenhäuser mit der neuen philadelphiaschen Strafanstalt, hinsichtlich der Sterblichkeit, so erscheint die der letzten geringer als in allen auburnschen oder andern' Strafhäusern des Landes. Es sind nämlich in Philadelphia in den siebenthalb Jahren vom 25sten Oktober 1829 bis 1sten Januar 1836, von 554 Sträflingen nur 21, deren einer bereits sterbend eingebracht wurde, gestorben. Das Sterblichkeitsverhältniß dieses Hauses hat also 1 zu 26 betragen und ist in Amerika nur von der auf ähnliche Weise eingerichteten Anstalt zu Pittsburg, wo es 1 zu 31 betrug, übertroffen worden.

Die durchschnittliche Sterblichkeit der Sträflinge, welche aus der Vergleichung der Gestorbenen mit der durchschnittlichen Sträflingszahl hervorgeht, hat aber in Philadelphia nur zwei und dreiviertel vom Hundert betragen (Man vergleiche die sechs und sechszigste und sieben und sechszigste Tafel).

Endlich ergibt sich noch aus dem zuletzt eingegangenen, am 30sten Januar 1836 abgestatteten Berichte des Vorstehers, Hrn. Wood, daß unter den 84 im abgewichenen

Jahre Entlassenen 26 Sträflinge waren, welche drei Jahre und länger in der Anstalt zugebracht hatten (einer sechs Jahre, sechs fünf, zehn vier und neun drei Jahre). Diese waren alle in besserem geistigen und die meisten auch in kräftigerem leiblichen Wohlsein als bei ihrer Aufnahme. Es befinden sich ferner unter allen 84 Entlassenen 55 grade so wie bei ihrer Aufnahme, nämlich 52 ganz und drei unvollkommen wohl, funfzehn verließen das Haus gesünder, als sie es betreten hatten, und vierzehn befanden sich minder gut als bei ihrem Eintritte.

Nach dieser Darlegung der Unschädlichkeit der pennsylvanischen Strafweise für die allgemeine Gesundheit ihrer Gefangenen gehe ich zu dem ihr gemachten besonderen schweren Vorwurfe, der Beförderung von Seelenstörungen über.

Es ist eine so betäubende als unleugbare Thatsache, daß man selbst in Europa erst seit noch nicht gar langer Zeit angefangen hat, von Staatswegen eigene Irrenhäuser für arme Geistesranke zu errichten, und daß wahrscheinlich Deutschland bisher noch das einzige Land ist, in welchem man sicher sein kann, keinen solchen unfreien, und daher nicht zurechnungsfähigen Wesen, zu denen auch Blödsinnige und Narren gehören, mehr in den Gefängnissen zu begegnen. Weit weniger ist dieses, da sich Deutschland allein der unschätzbaren Einrichtung der Physiker, oder der nach strengen Prüfungen aller Arten angestellten, besoldeten und beglaubigten Staatsärzte erfreut, in Frankreich und England der Fall. Mithin auch nicht in den nach dem Muster des Letzten gebildeten Vereinigten Staaten. Doch würden die grade in Amerika, durch das im Nationalgeist liegende Wetten und Wagen für Gelderwerb, und die so häufigen und allgemeinen Aufregungen der Leidenschaften politischer und anderer Parteigänger, so zahlreichen Geistesranke die Einrichtung von Irrenhäusern für arme Seelengestörte dringend nöthig machen. Der Vorsteher der neuen Irrenanstalt in Brattleboro in Vermont, Dr. Rockwell, schon seit einem Jahrzehend

in verschiedenen amerikanischen Anstalten ärztlich beschäftigt, sagt deshalb mit vollem Rechte <sup>1)</sup>: „Es gibt vielleicht kein Land, das so viele Wahnsinnige aufzuweisen hätte, als die Vereinigten Staaten. Die hauptsächlichsten geistigen Ursachen hiervon sind getäuschte Hoffnungen und gekränkter Stolz. In diesem Lande, wo alle Regierungsämter jedem freien Manne offen stehen, und wo die Gelegenheiten zur Erwerbung von Vermögen so zahlreich sind, hegen selbst Menschen aus den niederen Kreisen der Gesellschaft Hoffnungen, die niemals erfüllt werden können. Hochgesteigerte Erwartungen sind die gewöhnlichen Vorboten von Täuschungen (disappointment), und die hierdurch bewirkten Kränkungen des Stolzes sind nicht selten dem Wahnsinne vorausgegangen.“

Unter den verschiedenen Staaten Nordamerikas haben erst Massachusetts und Neu-York alleinig Irrenhäuser für arme Geistesranke angelegt, deren Beispiele jetzt auch die Staaten Ohio, Maine und Vermont folgen. In Pennsylvanien findet man dagegen, bei einer Bevölkerung von anderthalb Millionen, außer der Irrenanstalt der Quäker in Frankfort, welche Nicht-Mitgliedern dieser Glaubenspartei allein gegen Bezahlung offen steht, bisher nur ein sehr unvollkommenes Nebengebäude des philadelphiaschen Krankenhauses, in welchem Irre, so weit Platz und Geld reichen, Aufnahme finden.

Es bleibt demnach für arme Geistesranke überhaupt und insbesondere für zu Missethättern gewordene, deren bekanntlich oft schwer erkennbares Irrsein, während der kurzen Dauer der Haft und der öffentlichen Verhöre, den Geschworenen <sup>2)</sup> und den Richtern nicht in die Augen springt, kein

1) Twelfth Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston (Boston, 1837, 8.) S. 11.

2) So wurde vor Kurzem in dem Staate Indiana ein Unglücklicher, Namens Isaaß Heller, zum Tode verurtheilt und am 29sten März 1835 hingerichtet, obgleich er sechs Jahre zuvor in Pennsylvanien, nach Ermordung eines zehnjährigen Mädchens, als wahnsinnig

anderer Weg offen als die Wanderschaft in die Strafanstalt, wo die Geisteschwäche der Unglücklichen dann oft zu spät in Erfahrung gebracht wird. Hierüber wird denn auch in fast allen Berichten des neuen philadelphischen Strafhauses, in welchem Irrsein wie Rückfälligkeit, wegen der genaueren Aufsicht, am häufigsten ans Licht gezogen werden, seit dessen Eröffnung bittere Klage geführt.

So erklärt dessen Vorsteher bereits in seinem Berichte über das Jahr 1831<sup>1)</sup>, „einer der im verflossenen Jahre Aufgenommenen ist blödsinnig, und als solcher in der Grafschaft, aus der er kam, wohl bekannt. Nach den Zeugnissen, welche ich empfangen habe, glaube ich berechtigt zu sein, zu sagen, daß er nicht verurtheilt sein würde, wäre er nicht als ein unruhiger Geselle (troublesome fellow) in der Nachbarschaft bekannt, was seine Entfernung von dort wünschenswerth machte. Wir empfangen 1830 einen ähnlichen Sträfling, da doch beide am Tage ihrer Aufnahme weit passender für das Siech- und Armenhaus, als für die Besserungsanstalt gewesen wären.“ Im Berichte des folgenden Jahres sagen die Inspektoren<sup>2)</sup>: „Wir ergreifen diese Gelegenheit, auf die Thatsache hinzuweisen, daß die Obrikeiten der Graf-

---

freigesprochen worden war, welchen Ausspruch die Aerzte in Indiana, nachdem er dort seine Frau und drei Kinder ermordet, wiederholten. Ich behalte mir vor, diesen schauerhaften, nicht aus irgend einer verwerflichen Leidenschaft, sondern aus reiner Unwissenheit der Geschwornen entsprungenen Justizmord, den eine geschätzte amerikanische Zeitschrift (The American Jurist and Law Magazine Bd. 16. S. 315 ff.) ausführlich erzählt, in einer deutschen juristischen Zeitschrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Report of the Board of Inspectors of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania to the Legislature. Read in Senate, January 20, 1832 (Harrisburg, 1832, 8.) S. 9.

2) Fourth Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania, made to the Legislature at the Sessions of 1832—1833 (Philadelphia, 1833, 8.) S. 6.

schaften geneigt zu sein scheinen, das Gefängniß als Ersatzmittel für ein Tollhaus zu gebrauchen. Wir haben Gefangene aufgenommen, deren Gemüthszustand sie ganz unverantwortlich vor den Gesetzen macht, und der sich bloß für ein Irrenhaus eignete. Von den beiden Wahnsinnsfällen, die im Berichte des Arztes erwähnt werden, ist es bekannt, daß sie einige Zeit vor ihrer Verurtheilung an Geistesabwesenheit litten.“ Die nämliche Behörde erklärt gleich im nächsten Berichte<sup>1)</sup>: „Wenn es nöthig wäre, würden wir mindestens drei Fälle nachweisen können, in denen Menschen zu dieser Strafanstalt verurtheilt wurden, welche, wie man glaubt, zur Zeit des Urtheilsspruches Vielen als zur Pflege und Fürsorge eines Irrenhauses geeignet bekannt waren. Da weder der Staat noch irgend eine Grafschaft für Fälle dieser Art gesorgt hat, so unterliegen die Inspektoren der Verpflichtung, eine Art von Unglücklichen aufzunehmen und versorgen zu müssen, welche ein solches Urtheil nicht verdient haben, und die an keinen passenden Ort gebracht werden können, so lange nicht für die Errichtung eines solchen Sorge getragen wird.“ Endlich in dem mir jüngst zugekommenen Berichte über das Jahr 1835 spricht sich der Vorsteher, Hr. Wood, also aus<sup>2)</sup>: „Die genaue Betrachtung des Charakters der unglücklichen Bewohner der Gefängnisse hat eine merkwürdige Thatsache ans Licht gebracht, daß nämlich eine weit größere Anzahl derselben, als man meinen sollte, wirklich Wesen ohne Verantwortlichkeit sind. Man kann sie in zwei Abtheilungen bringen. Zu der ersten gehören Blödsinnige, oder solche, denen es an hinreichender Fähigkeit ge-

1) Fifth Annual Report of the Inspectors of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania etc. Read in Senate, February 12, 1834 (Harrisburg, 1834, 8.) S. 3.

2) Seventh Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania. Read in the House of Representatives January 30, 1836. (Harrisburg, 1836, 8.) S. 8.

bricht, für sich selbst zu sorgen, weshalb sie paßliche Gegenstände für die Obhut eines Armenhauses sind. Die andere besteht aus Wahnsinnigen und mehr oder weniger an Geistesverwirrung Leidenden, wodurch sie die Sicherheit gefährdende Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden, und für ihre Handlungen unzurechnungsfähig, nicht als paßlich für ein Gefängniß betrachtet werden können. In einigen Staaten ist für solche Menschen gesorgt worden, und ich würde mich freuen etwas Aehnliches in Pennsylvanien eintreten zu sehen, da wir überzeugt sind, daß einige dieser Art Bewohner dieses Besserungshauses waren und noch sind."

Aus allen diesen neben einander gestellten und seit Eröffnung des neuen philadelphiaschen Strahhauses, von den achtbarsten Männern über dasselbe abgelegten Zeugnissen geht unwiderleglich hervor, daß die wenigen daselbst vorgekommenen Fälle von Geistesverwirrung durch die dort genauer als in jeder andern ähnlichen Anstalt geübte Aufsicht entdeckt und ans Licht gebracht, keinesweges aber daselbst veranlaßt oder entstanden sind. Gleiche Erfahrungen hat das seit funfzehn Jahren ganz auf pennsylvanische Weise bestehende, aber freilich minder lang verwahrte Sträflinge enthaltende Zuchthaus in Glasgow geliefert. Hr. Hill, General-Inspektor der schottischen Gefängnisse, sagt hierüber in seinem neuesten Berichte <sup>1)</sup>: „Da man oft dem Systeme getrennter Einsperrung Schuld gegeben hat, daß es dahin wirke Blödsinn, Wahnsinn und Selbstmord hervorzurufen, so habe ich deshalb den Vorsteher dieses Gefängnisses besonders befragt.

1) Third Report of the Inspectors of Prisons of Great Britain appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38. IV Scotland S. 103. Man vergleiche Rappports sur les Pénitenciers des États-Unis u. s. w. a. a. D. Rapport de M. De metz S. 77.

Ich erfahre von ihm, daß während der 25 Jahre, welche das glasgow'sche Zuchthaus unter seiner Aufsicht steht, nicht ein einziger Fall von Blödsinn oder Wahnsinn entstanden ist. Es sind dort zwar neun Fälle von Selbstmord vorgekommen; wenn man aber die große Menge der Gefangenen (durchschnittlich 2000 im Jahre), die ausschweifenden Gewohnheiten von Verbrechern, und die Länge des Zeitraumes, in welchem diese Fälle vorkamen, mit in Anschlag bringt, wird die angegebene Zahl wahrscheinlich den Meisten kleiner schienen, als sie erwartet haben mögen. Der Vorsteher, Hr. Brebner, erklärt, daß diese Selbstmordsfälle am häufigsten wenige Tage nach der Aufnahme der Gefangenen vorgekommen sind, und der letzte von ihnen ungefähr vor zwei Jahren.“ Zu dieser aus den Urkunden geschöpften Widerlegung der Einwürfe gegen den Thatbestand meiner Behauptung, daß das pennsylvanische Strafverfahren Seelenstörungen nicht mehr als jede andere Art der Gefangenschaft befördere, füge ich aber noch eine, uns näher tretende gewichtige Stimme. Sie besteht in dem, gleich nach Erscheinung meines Sendschreibens an Hrn. Crawford über die amerikanischen Besserungssysteme, mir ganz unerwartet abgelegten Zeugnisse des Vorstehers der mecklenburgischen Irrenanstalt in Sachsenberg bei Schwerin, Hrn. Dr. Flemming. Aus dem in einem örtlichen und daher gewiß wenig verbreiteten Blatte gemischten Inhalts <sup>1)</sup> erschienenen Aufsatz jenes, am Krankenlager wie als Schriftsteller über Seelenstörungen gleich ausgezeichneten Arztes entnehme ich nachfolgende Stelle, die, wie ich glaube, auch die letzten und leisesten Bedenklichkeiten in dieser Hinsicht hinwegnehmen wird.

„Am meisten Gewicht wird man immer dem Einwurfe beimessen, daß die gänzliche und unausgesetzte Abgeschlossenheit des Strafgefangenen, neben der heilsamen und bessern-

1) Freimüthiges Abendblatt vom 10. März 1837.

den, auch eine gefährliche Wirkung theils auf das Gemüth, theils auf den Körper ausüben müsse. Man will sogar die Bewahrhaltung dieses Sazes theils in der großen Sterblichkeit und Krankenzahl des neuen Gefängnisses zu Philadelphia, theils in der beträchtlichen Zahl der Seelenstörungen, die daselbst vorgekommen, bereits gefunden haben. Was den Vorwurf der größern Sterblichkeit und die angeblich beträchtliche Zahl der Erkrankungen anlangt, so hat Dr. Julius ihn schon, wie mir scheint, genügend widerlegt. Was die Seelenstörungen betrifft, so weist er zwar nach, daß das wahre Verhältniß ihrer Häufigkeit (welches sich dem ersten Anschein nach im Jahre 1835 wie 7 zu 435 oder wie 1 zu 62 gestellt hat) nicht rein darzustellen ist. Allein es wird nicht überflüssig sein, vor empirischer Ermittlung dieses wahren Verhältnisses durch den thatsächlichen Erfolg, diese Frage vom theoretischen Standpunkte aus genauer zu erörtern. Denn es ist nicht zu verwundern, daß der freie, in geselligen Verhältnissen lebende Mensch vor der Nacht einer jahrelangen Einsamkeit in Mitten der belebten Welt zurückschaudert, und sie für die schrecklichste Qual, für den marterndsten geistigen Tod ansieht, für das sicherste Mittel, auch den Geist für immer zu unnachten. Auch kann es in der That nur ein schweres Verbrechen, gänzliche Demoralisation und Unwürdigkeit des Genusses geselliger Freiheit sein, was eine so schwere Verzichtleistung auferlegen mag. Aber wer als eine fast unausbleibliche Folge einer solchen Entziehung der Geselligkeit die Geistesverwirrung erwartet, hat sicher diese Krankheit in ihrer Entstehung nicht beobachtet und ihr Wesen nicht erkannt. Ich will übergehen, daß, wenn diese Furcht gegründet wäre, die Geringsfügigkeit des Verhältnisses von einer Seelenstörung auf 62 Gefangene (Philadelphia im Jahr 1835) unerklärlich erscheinen müßte. Ich will nur darauf hinweisen, daß die Geistesverwirrung allemal auf Krankheit des Körpers beruhet und aus dieser sich entwickelt. Allerdings auf einem eigenthümlichen Leiden

des Körpers. Wenn aber die Eigenthümlichkeit dieses Körperleidens in der That noch nicht hinlänglich erforscht ist, so weiß man doch so viel mit Gewißheit, daß es durch unendlich viele und selbst die entgegengesetztesten krankmachenden Potenzen bedingt und hervorgerufen werden kann: durch Freude wie durch Kummer, durch Uebermaß der Genüsse, wie durch Entbehrung der Nothdurft, durch übermäßige Zerstreuung wie durch Monotonie des Lebens, durch die berauschenden Eindrücke der auf uns einstürmenden Außenwelt, wie durch die Dede der Einsamkeit. Darum ist es aber auch nicht die Abgeschiedenheit und Einsamkeit an und für sich (so wenig wie ihr Gegensatz), was man als Ursache der Geistesverwirrung betrachten muß, sondern es sind ihre nächsten krankmachenden Wirkungen auf den Körper, die aber, was nicht zu übersehen ist, durch solche Momente bedingt werden, welche nicht nothwendig mit der Einsamkeit verbunden sein müssen, und welche eben sowol auch mit entgegengesetzten Lebensverhältnissen verbunden sein können. Ueberblicken wir diese Momente kürzlich, und erforschen wir das Verhältniß ihrer Unabweislichkeit in Beziehung auf den Strafgefangenen im Besserungshause nach dem pennsylvanischen Systeme, so erkennen wir die wichtigsten, in der geistigen Abgeschiedenheit, in der Geschäftslosigkeit, in den niederdrückenden Gemüthsbewegungen, welche die Gefährten der Einsamkeit zu sein pflegen, und in dem Mangel an einigen wesentlichen diätetischen Erfordernissen für die Gesundheit, namentlich an Bewegung und frischer Luft.“

1. „Es ist wahr, daß dem in geselligen Verhältnissen auferzogenen Menschen das Bedürfniß, nicht allein zu sein mit seinen Empfindungen, sie vielmehr mitzutheilen, das Bedürfniß, verstanden zu werden, das Bedürfniß endlich, sich angeregt zu sehen durch Mittheilung der Empfindung Anderer, ein nothwendiges ist, und daß die absolute Entbehrung dieser Mittheilung und Anregung Geist und Gemüth in Lähmung und Stumpffsein versetzen könnte. Eine absolute Ent-

behrung derselben ist aber überhaupt nicht denkbar und möglich. Sodann kann man nicht sagen, daß das auburnsche Besserungssystem diese Gefahr, sofern sie als bestehend angenommen werden kann, ausschliesse, da das Princip des schweigenden Beisammenseins, vollständig durchgeführt, dieselben Resultate haben müßte, und wenn sie nicht eintreten, dies offenbar an der mangelhaften Durchführung, — daran liegt, daß an die Stelle der durch Furcht zurückgedrängten offenen Mittheilung die flüsternde, die Zeichen-, Mienen-, Geberden- und Schrift-, überhaupt aber eine gesehwidrige Sprache tritt. — Endlich ist das pennsylvanische System weit entfernt, ein absolutes geistiges Alleinsein, absolute Entbehrung der Mittheilung und Anregung aufzuerlegen; es wehrt nur der Mittheilung an, und der Anregung durch Lasterhafte, gestattet dagegen und bietet dar die geistige Gemeinschaft mit sittlich Guten, in Rede und Schrift.“

2. „Das zweite Moment, durch welches die Einsamkeit der Gesundheit schädlich zu werden pflegt, ist die Geschäftlosigkeit, welche denselben nachtheiligen Einfluß, auch selbst unter den entgegengesetzten Umständen, mitten im Rauſche der geselligen Welt auszuüben vermag. Die Arbeit muß die vorhandenen feineren und gröberen Kräfte in Bewegung setzen und die überflüssigen consumiren, damit sie nicht das Getriebe der mechanischen Oekonomie in Verwirrung setzen können. Eine so herbeigeführte Verwirrung ist in der That hauptsächlich im Stande, solche krankhafte Zustände des Körpers herbeizuführen, wie sie der Geistesverwirrung zum Grunde liegen. Es fehlt nicht an Beispielen, daß diese Krankheit die Folge einer mehrmonatlichen erzwungenen Unthätigkeit, bedingt durch chirurgische Krankheiten, z. B. Beinbrüche, bei hinreichender und relativ überreichlicher Ernährung gewesen ist. Aus demselben Grunde sehen wir nicht selten in Strafhäusern, wo die Sorge für Beschäftigung und Arbeit mangelhaft, die für die Nahrung der Gefangenen aber verhältnißmäßig größer ist, kräftige Indivi-

duen, welche vor ihrer Gefangenschaft an ein arbeitsames und mühevolltes Leben gewöhnt waren, in Geistesverwirrung verfallen. — Aber das pennsylvanische Besserungssystem schließt keinesweges die Arbeit aus; nicht allein, daß es dieselbe gestattet und fordert, es ist auch im Stande, dazu zu ermuntern, weil, wie früher bemerkt wurde, der Einsame die Arbeit als Trost und um ihrer selbst willen sucht. Man wird nur darauf ein sorgfältiges Augenmerk zu richten haben, was nicht allein aus disciplinarischen, sondern auch aus diätetischen Gründen in allen Straf- und Arbeitshäusern die größte Beachtung verdient, daß das Maß der Nahrungsmittel stets dem Maße der geleisteten Thätigkeit, der gelieferten Arbeit entsprechend sei, sofern nicht schon vorhandene Krankheit und Arbeitsunfähigkeit Abweichungen von dieser Regel gebietet.“

3. „Das dritte hier in Betracht kommende Moment sind niederdrückende Gemüthsbewegungen. Sie wirken erfahrungsmäßig nachtheilig, hemmend, paralyisirend auf das Rumpf=Nerven=System und auf alle die organischen Funktionen, die unter seinem Präsidium sehen, weshalb sie auch fern von der Abgeschlossenheit, mitten im bewegten Treiben der Welt, eine reiche Quelle der Geistesstörungen sind. Aber besonders günstig ist ihnen allerdings die Einsamkeit. Die, welche der einsame Strafgefangene zu erfahren hat, werden sein: Gram über die verlorene Freiheit, Reue über ihre Verwirrung, Gewissensbisse, Furcht vor der Qual einer eintönigen Zukunft diesseits, vielleicht einer unbekanntem drohenden jenseits. Diese Schädlichkeit, wenn doch die angeführten Gemüthszustände als eine solche für die Gesundheit betrachtet werden müssen, vermag allerdings das auburnsche Besserungssystem leichter zu neutralisiren, durch Zerstreung und durch die Gelegenheit, den lasterhaften Gedanken und Neigungen nachzuhängen, wie sich diese schon in dem Beisammensein mit Gleichgesinnten, und in der Besiegung und

Umgehung der durch das Gesetz verhängten Schwierigkeiten und Strafen darbietet. Ist ein solches Mittel vorhanden, so wird der lasterhafte, demoralisirte Mensch kein andres mehr wünschen und suchen. — Das pennsylvanische System bietet dagegen, als Neutralisationsmittel für jene Schädlichkeit, nur die Arbeit und die Tröstungen durch gute Bücher und durch die Unterredung mit sittlich guten Menschen, wodurch die noch erfolgreichere Tröstung erweckt werden kann, die das eigene Nachdenken und der gute Vorsatz eingibt. — Soll nun noch die müßige Frage aufgeworfen werden, welches von beiden Neutralisationsmitteln das bessere, das nützlichere und zweckmäßiger, — das empfehlenswerthere sei?"

4. „Das letzte wichtige Moment, mittelst dessen die Einsamkeit Schaden für die Gesundheit stiften kann, ist die gleichzeitige und durch sie bedingte Entbehrung der freien und frischen Luft und der Bewegung: zwei Agentien, welche eben so nöthig für die gesunden Menschen sind als die Thätigkeit, wovon vorhin die Rede war. Die Entziehung dieser diätetischen Reize hat aber oft namentlich solche Krankheiten zur Folge, welche der Geistesverwirrung zur Basis dienen. Besonders da, wo noch andere prädisponirende oder occasionale, physische und moralische Einflüsse sich mit jener verbinden, sieht man die Geistesstörung hervorbrechen, und so geschieht es, daß Untersuchungs- und Criminalgefängnisse nicht selten ihre Verhafteten an die Irrenanstalten abgeben müssen, wie denn die hiesige Irrenanstalt zur Zeit vier Individuen verpflegt, deren Krankheit sich aus der Zeit gerichtlicher Untersuchung im Gefangenhause datirt. — Man empfiehlt das auburnsche Besserungssystem als dasjenige, bei dessen Befolgung dem Gefangenen ein reichlicherer Genuß reiner und gesunder Luft in den geräumigen gemeinschaftlichen Arbeitsälen verstattet werde, als in der Zelle des Besserungshauses zu Philadelphia, welche der Gefangene weder bei Tage noch bei Nacht verlassen darf. Aber kann man

wol in Wahrheit die Luft eine reine und gesunde nennen, welche eingeschlossen in einem, im Verhältniß zu der Zahl der hier zusammengedrängten Arbeiter engeren Raum zu gleicher Zeit durch die Ausdünstung der Arbeiter und die des verarbeiteten Materials (namentlich bei Spinnereien, Lederverarbeitung) verunreinigt, ja oft verpestet wird? Und sollten nicht leicht wohlfeile Vorrichtungen zu treffen sein, welche auch dem isolirten Sträfling den Genuß einer reinen und oft zu erneuernden Luft in seiner Zelle sichern? — Der zweite Punkt ist schwieriger; die Bewegung, besonders die Bewegung in frischer Luft, kann das pennsylvanische System selten oder nie gestatten. Es gewährt nur die Bewegung des Auf- und Abschreitens in einer engen Zelle. Aber gestattet jene erstere wol das auburnsche System, oder gestattet es dieselbe so häufig, daß der Gesundheit der Gefangenen daraus ein Vortheil erwüchse? In der Theorie wird dieser Mangel wol meistens bei allen Straf- und Besserungshäusern fühlbar sein, — ob er in der Praxis sich geltend macht und von Gewicht ist, darüber wird man eine längere und umfassendere Erfahrung befragen müssen."

„Und gesetzt, die Erfahrung ergäbe wirklich, daß allen den wichtigen Vortheilen des pennsylvanischen Besserungssystems, namentlich den Vortheilen der beschleunigten, der gründlichen Besserung und der Sicherung vor Rückfällen, der Nachtheil entgegenstände, daß auf 62 oder auf 50 Gefangene alljährlich ein Fall von Geistesverwirrung fiele, — könnte dieser Nachtheil wichtig genug erscheinen, daß man feinetwegen jene Vortheile opferte? Es gibt Krankheiten, bei denen die Wahrscheinlichkeit der Unheilbarkeit unendlich größer ist, als die der Heilbarkeit; gäbe es aber ein Mittel, welches, heroisch genug, um in 50 Fällen seiner Anwendung einmal, ja zweimal den Tod nach sich zu ziehen, dennoch auch im Stande wäre, in den übrigen 48 Fällen, oder auch nur in der Hälfte dieser Zahl, Genesung

zu bewirken — würde man wol Bedenken tragen dürfen, überall zu seinem Gebrauche zu greifen?“<sup>1)</sup>)

Nach dieser ausführlichen Erörterung und Beseitigung der wichtigsten, gegen die pennsylvanische Strafweise gemachten Einwendung, gehe ich zu der nächsten, gegen dieselbe vorgebrachten über, daß sie nämlich allzu verschieden, und deshalb ungerecht, auf die ihr Unterworfenen einwirke. Mir scheint dieser Einwurf um so grundloser, weil grade einer der Hauptvorteile der pennsylvanischen Strafart darin besteht, daß sie sich dem Charakter, der geistigen Entwicklungsstufe und den Neigungen des Sträflings, auf eine bei keiner andern Art der Gefangenschaft vorkommende Weise, aufs zweckmäßigste anpaßt. Dem Verderbten wird das schon im Freiheitszustande ängstlich gemiedene ungestörte Alleinsein mit dem schuldbeladenen, niemals ganz und anhaltend ver-

---

1) Nicht unerwähnt kann ich hier endlich einen eben erschienenen schätzbaren Aufsatz des Vorstehers der Irren-Heilanstalt in Siegburg Hrn. Jacobi lassen (Jacobi und Rasse's Zeitschrift für die Beurtheilung und Heilung der krankhaften Seelenzustände Bd. 1 S. 179 ff.). Der genannte Arzt und Psycholog stellt in demselben acht von ihm selbst beobachtete, und einen ihm von Hrn. Esquirol in Paris mitgetheilten Fall von Seelenstörung mit Stehlsucht auf, welcher Heng zum Diebstahle sich bei hergestellter Gesundheit wieder verlor. Mit Recht sagt bei dieser Gelegenheit der genannte ärztliche Philosoph: „Möchten diese Krankheitsfälle auch in strafrechtlicher Hinsicht derjenigen Beachtung gewürdigt werden, die sie ohne Zweifel verdienen, und so weit sie dazu geeignet sind, zur Feststellung von Grundsätzen beitragen, durch welche auf der einen Seite weder einer Pseudo-Humanität der höchste Adel des Menschen zum Opfer gebracht, indem man die freie That bei dem wirklichen Verbrechen zum Ergebniß organischer Nothwendigkeit stempelt, noch auf der andern Seite der Unschuld der ihr gebührende Schutz entzogen wird, wo Krankheit des Organismus die Bedingung für die Aeußerung geistiger Freithätigkeit wirklich aufhebt.“ (Jacobi a. a. O. S. 185.)

stummen Gewissen ein Gegenstand des lebhaftesten Schreckens, dem Besseren aber als wünschenswerth erscheinen. Je tiefer die sittliche Verderbniß ist, um desto stärker auch das geistige Leiden, das mit der heilsamen Ersprießlichkeit und dem Bedürfnisse derselben Schritt hält und allmählig abnimmt, bis es zu einer vom Gefangenen selbst für seine Besserung vorgezogenen Lebensbestimmung wird. „Es gibt vielleicht,“ wie Hr. Wood in Philadelphia in seinem vorletzten Berichte mit Recht sagt, „auf Erden keinen Platz, wo eines Menschen Charakter, Neigung, Gemüthsstimmung und Geisteskräfte vollständiger erforscht werden können, als in einer Einzelzelle. Ein kluger Aufseher kann sehr bald seine guten und seine bösen Neigungen, die Schwäche und Stärke seines Geistes ergründen, und ihn darnach nehmen.“ Ist nun der, mit der guten Aussaat in der Einsamkeit der Zelle aufsteigender und herzutretender, eigner und fremder religiöser Gedanken zu bestreuernde Boden günstig, so wird jene zu dessen sittlichem und sächlichem Heile aufgehen, und wo dies ausbleiben sollte, der Staat mindestens seine Pflicht erfüllt haben. Wie ganz anders hier, als bei der nur massenhaft wirkenden, und deshalb meist fruchtlos bleibenden auburnschen Zucht, wo der schadenfrohe Spötter gleich in der Nähe und bereit ist, augenblicklich jeden etwa gemachten guten Eindruck zu verwischen. Bei ihr findet vorzugsweise Ungleichheit der Strafe statt, da sie nicht vermeiden kann, den wegen seines ersten Vergehens verurtheilten Burschen neben den vollendeten Verbrecher zu stellen, und hierdurch Jenen, ihn gefahrvoller Verleitung aussehend, weit härter zu strafen als diesen, der, wenn es ihm fehlschlägt, seinen Nachbar zu einer strafbaren Handlung im Gefängnisse oder nach der Entlassung zu verführen, sich mindestens seiner Bekanntschaft rühmen und ihn mit gefährlicher heimtückischer Hartnäckigkeit auf seiner künftigen Lebensbahn verfolgen wird.

Ein anderer gegen die einsame Haft vorgebrachter Einwurf beruht auf der Behauptung, sie zerstöre die beim schweigenden Miteinandersein aufrecht erhaltene Gewohnheit der Geselligkeit, sie verstümmele den Menschen und sei unphilosophisch. Worin bestehn nun aber diese Gewohnheiten der Geselligkeit? Beruhen sie auf dem Anblick der Gesichter anderer Menschen? Dieser Anblick wird dem Sträflinge auch in der für den Tag und die Nacht bestimmten Zelle gar nicht entzogen, und es ist ihm gewiß weit ersprießlicher, wenige redlich und richtig denkende Männer mit ruhigen und wohlwollenden Gesichtszügen anzuschauen, als die tief furchenden Wirkungen der schlimmsten Leidenschaften und des Verbrechens auf dem Antlitze von Missethättern zu beobachten. Oder kann irgend ein geselliger Verkehr zwischen Menschen stattfinden, die, obgleich am nämlichen Orte vereinigt, dennoch in tantalischer Schweigsamkeit weder reden, noch Zeichen oder Blicke austauschen dürfen, ohne gleich durch Peitschenhiebe für eine solche Uebertretung gestraft zu werden? Wol kann der Trappist, der Karthäuser, von religiösem Willen und von Ueberzeugung und Gelübde getragen und gehalten, schweigen und sich trotz des Beisammenseins jeder Mittheilung an seine Klosterbrüder berauben, nicht aber der sündhafte Verbrecher, der sich nur widerstrebend und jede Umgehungsweise ablauernd und benutzend, dem Gebote der Vereinzelung, sie sei leiblich oder geistig, unterwirft. Verdient diese Vereinzelung aber den ihr hier oder da gemachten Vorwurf einer Vermönchung des Menschen, so trifft derselbe augenscheinlich den durch die auburnsche Zucht gemachten Versuch der erzwungenen, bloß geistigen Trennung, in noch weit höherem Maße als den der gleichzeitig leiblichen, wie sie in Philadelphia gefunden wird. Will man eine solche heilsame, die verderbende Anwendung menschlicher Geisteskräfte bis zu erfolgter Genesung untersagende Zucht, welche der bis zur Herstellung gebotenen Ruhe eines verrenkten und wieder eingesetzten Gliedes vergleichbar ist, Verstümme-

lung und unphilosophisch nennen, so sei es. Es ist besser, daß der Leib einstweilen Schaden leide, als daß die Seele zeitlich und ewig verloren gehe, und wenn der Mensch un-  
 leugbar zur Geselligkeit geschaffen wurde, so darf er der Wohlthat der Gesellschaft, deren Frieden er gebrochen hat, nur dann theilhaftig werden, wenn er ihren Gesetzen nach-  
 lebt. Diejenigen Gewohnheiten der Geselligkeit, für welche der Mensch geschaffen worden ist, sind aber himmelweit ver-  
 schieden von der in einem Gefängnisse erreichbaren. Sie kön-  
 nen in so verderbter und verderbender Genossenschaft nicht erlernt oder fortgeübt, und eine bessere Gesellschaft als die  
 der wenigen auserlesenen Männer, welche den einsamen Verbrecher in seiner Zelle besuchen, kann weder im Straf-  
 hause noch anderswo herbeigeschafft werden, eine zahlreichere  
 aber hat er nicht verdient.

Ein nicht gering zu achtender Einwurf würde sich ge-  
 gen die getrennte Haft Philadelphias aus dem dort nicht  
 nur leicht möglichen, sondern, wie ich von dessen Vorsteher  
 weiß, auch geübten Laster der Selbstbesleckung hernehmen  
 lassen, wäre dasselbe nicht in Auburn eben so wenig zu  
 hindern<sup>1)</sup>.

---

1) Der einsichtsvolle Vorsteher der französischen Strafanstalt in  
 Embrun, Hr. A bric, sagt in dem oft angeführten amtlichen Akten-  
 stücke: On objectera contre les cellules solitaires que la solitude  
 favorisera d'autres habitudes secrètes: quand ce serait vrai, je ne  
 comprends pas qu'on s'expose à un mal plus grand pour en éviter  
 un moindre, mais ce mal on ne peut l'empêcher dans le système  
 des dortoirs communs. Chaque individu n'est il pas isolé dans  
 son lit? — Maisons Centrales de Force et de Correction. Ana-  
 lyse des Réponses des Directeurs etc. a. a. D. S. 77.

In den Gefangenhäusern der letzten Art mit bloß nächtlicher Trennung, so wie in den europäischen mit Vermischung bei Tage und bei Nacht, tritt aber zu jener ersten Sünde noch eine zweite, viel scheußlichere, ein statt eines Einzigen, gleich zwei Menschen verderbendes Laster, das den Schlamm- pfuhl der französischen Gefängnisse abgibt <sup>1)</sup>, in den pennsylvanischen aber rein unmöglich ist.

Der letzte und höchst wichtige Einwand gegen das pennsylvanische System beruht auf der eine ausführliche Beleuchtung verdienenden Kostbarkeit desselben. Die Unkosten, welche Verbrecher dem Staate verursachen, sind aber doppelter Art, entweder während ihrer Gefangenschaft, oder wenn sie sich im Freiheitszustande befinden. Ich rede zuerst von jenen, welche, als die eigentlichen Gefängnis-kosten, mit Unrecht gewöhnlich allein in Anschlag gebracht werden.

Die Gefängnis-kosten zerfallen bei den Strafanstalten in zwei Hauptabtheilungen, in die für deren Errichtung, und in die für Erhaltung der Gebäude, Verwaltung, Bewachung und für die Sträflinge selbst, wovon dann der Arbeitsverdienst der Sträflinge wieder in Abzug zu bringen ist.

Die Baukosten der größeren, mit großer Sorgfalt eingerichteten, zum beständigen Aufenthalte während der Strafzeit dienenden pennsylvanischen Zellen der Gefangenen sind freilich höher als die der kleinen Schlafhöhlen der auburnschen Gefängnisse. Doch ist hierbei wohl zu erwägen, daß eine gleiche Zahl der Zellen bei beiden Systemen nicht gleich

---

1) *Maisons Centrales de Correction et de Force. Analyse des Réponses des Directeurs etc.* a. a. D. S. 29 ff. und 77 ff. *A. J. B. Parent-Duchatelet de la Prostitution de la ville de Paris etc.* a. a. D. Bb. 1. S. 162 ff. Man vergleiche im Anhange die dreizehnte Beilage.

viel leistet. Die versittlichende und abschreckende Strenge und der tiefere Eindruck der pennsylvanischen Strafweise gestattet bei ihr eine Verkürzung der Strafzeit, welche bei der auburnschen nicht gestattet werden kann. In einem gleich langen Zeitraume geht eine weit größere Menge von Sträflingen durch jene als durch diese, und so werden die kostbareren am Ende wohlfeiler als diejenigen, für welche weniger verausgabt worden ist.

Beispielsweise und dem früher geführten Beweise, daß die auburnschen Anstalten auf zwei Drittel der Baukosten der pennsylvanischen zu stehen kommen, gemäß, nehme ich an, daß 200 auburnsche Zellen, jede für 100 Thaler errichtet, in Allem 20,000 Thaler kosten würden, eben so viele pennsylvanische aber, jede zu 150 Thalern, zusammen 30,000 Thaler. Nun können in 200 auburnschen Zellen bei fünfjähriger Strafzeit, innerhalb funfzehn Jahren nur 600 Missethäter bestraft werden, in 200 pennsylvanischen Strafzellen hingegen, die gern eine Herabsetzung der härteren Strafdauer auf drei Jahre gestatten <sup>1)</sup>, im nämlichen Zeitraum 1000 Verbrecher. Die zu fünf von Hundert gerechneten Zinsen der ursprünglichen Baukosten betragen jährlich in Auburn 1000, in Philadelphia aber 1500 Thaler, oder in funfzehn Jahren dort 15,000, hier 22,500 Thaler, was demnach, auf die in diesem Zeitraume die Zellen bewohnende Verbrecherzahl ver-

---

1) Zur Erhärtung der jedem praktischen Criminalisten einleuchtenden Richtigkeit dieser, noch unter der Wahrheit bleibenden Annahme, führe ich nur das Zeugniß des mit der hamburgischen Polizei beauftragten Senators, Hrn. Hudtwalcker an, der sich vor Kurzem in einer Anzeige meines Sendschreibens an Hrn. Crawford öffentlich also aussprach: „Nach meinen Erfahrungen ist eine zweimonatliche einsame Gefängnißstrafe, die ersten und letzten vierzehn Tage abwechselnd bei Wasser und Brot, vollkommen so hart als sechs Monate Zuchthaus mit der Erlaubniß oder Nichtverhinderung des Plauderns.“ (Hamburgische wöchentliche Nachrichten vom 21. December 1836.)

theilt, dort 25, hier aber nur 22 und einen halben Thaler Miethzins in der ganzen Zeit gibt. So erscheint also bei der Vergleichung der Baukosten der bloßen Zellen, zu Gunsten des pennsylvanischen Systemes ein Verhältniß von neun zu zehn. Dieses Verhältniß wird aber noch stärker, wenn man erwägt, daß bei dem pennsylvanischen Systeme weder zahlreiche Werkstätten, noch Krankenstuben für jedes Geschlecht, Betsaal oder Schulraum erbaut zu werden brauchen, deren das auburnsche durchaus nicht entbehren kann.

Nachdem ich also das Verhältniß der einmaligen Erbauungskosten beider Arten von Gefängnissen auf den richtigen Ausdruck zurückgeführt und dargethan zu haben glaube, daß die pennsylvanischen eigentlich die wohlfeileren sind, gehe ich zu den jährlich sich wiederholenden Ausgaben für Bewachung, Ernährung, Heizung u. s. w. über.

Was die Bewachung der Sträflinge angeht, so fällt es in die Augen, daß die auburnsche Strafweise, mit deren schweigenden Arbeiten, Essen, Gottesdienste und Unterrichte, und den häufigen massenweisen Ortsveränderungen derselben im Gefängnisse, eine weit größere Zahl Aufseher zur Verhütung der Mittheilungen bedarf als die pennsylvanische, ungerechnet die Wiederbeaufsichtigung jener Aufseher, damit sie nicht schlaff oder allzu nachsichtig in ihrer Pflichterfüllung werden. Wirklich findet sich in Sing Sing ein Verhältniß der Unteraufseher und Wächter zu den Sträflingen wie 1 zu 21, in Auburn wie 1 zu 19, und in Boston wie 1 zu 15, während Hr. Wood in Philadelphia mir wiederholt erklärte, bei angefüllter Anstalt mit einem Aufseher auf 35 Sträflinge ausreichen zu können, welches Verhältniß dem für die rheinpreussischen gesetzlich angenommenen nahe tritt. (s. oben S. 277 ff.)

Die Bedürfnisse für die Ernährung, Heizung und Beleuchtung sind sich in den Gefängnissen beider Systeme ziemlich gleich, so daß durch selbige kein großer Unterschied der Kosten zwischen diesen entsteht.

Anderß ist es mit den zur Verminderung der stehenden Ausgaben eingeführten Arbeiten. Bei diesen bleibt unleugbar, daß die auburnsche Strafweise, trotz des obenerwähnten großen Zeitverlustes durch die vielen Ortsveränderungen der Sträflinge mehr einbringt. Sie muß schon durch die bei ihr gegebene Willkür, die Gefangenen in größeren oder kleineren Abtheilungen zu vereinigen, einträglicher sein als die pennsylvanische, bei der man niemals einen Sträfling mit einem andern zusammen arbeiten läßt, sondern, wenn er in sehr seltenen Fällen Hülfe bedarf, die ihm der Werkmeister und Aufseher nicht gewähren kann, lieber einen geprüften freien Arbeiter zu diesem Zwecke miethet. Das Zusammensein der auburnschen Sträflinge gestattet dagegen deren fabrikmäßige, sich in die Hand arbeitende Beschäftigung. Daher kann ich nicht umhin, deren in den Vereinigten Staaten bei dem hohen Tagelohne erzielte Einträglichkeit (sie betrug 1834 in Auburn bei durchschnittlich 700 Sträflingen nur 1732 Dollars 27 Cents), eher für gering als für hoch zu halten. Die Erklärung hiervon liegt aber allein in dem wesentlichen Umstande, daß der auburnsche Sträfling ungern und widerwillig arbeitet, Beschäftigung als Hemmnis der ersehnten Unterhaltung und des Verkehrs betrachtend, während bei dem pennsylvanischen Systeme freiwillig zur Arbeit, als dem wahren Zerstreuungs- und Trostmittel gegriffen, und dasselbe nicht bei jeder Abwesenheit des Beobachters gleich aus der Hand gelegt wird.

Bei dieser unleugbar größeren Einträglichkeit der zusammen arbeitenden als der getrennten Sträflinge, bleibt indeß die sehr wichtige Bemerkung des früher bereits angeführten, als Schriftsteller über Gefängnisse verdienten Hrn. Marquet-Basselot, Vorstehers der Strafanstalt in Loos in französisch Flandern, nicht zu übersehen <sup>1)</sup>, daß von 100 Unfertigm

1) Maisons Centrales de Correction et de Force. Analyse des Réponses des Directeurs a. a. D. S. 18.

von künstlichen und Luxusgegenständen, die nur allein zu arbeiten brauchen, 40 bis 60 nach ihrer Entlassung ihr erlerntes Gewerbe fortsetzen, während von 100 Sträflingen, die wie in Auburn und den meisten europäischen Strafhäusern Manufakturarbeiten treiben, zu denen es mehrerer Hände bedarf, besonders von Spinnersn und Webern, nur funfzehn bis zwanzig später bei dieser Arbeit beharren.

Endlich wird selbst bei den, in Folge dieser Bemerkung, deren Richtigkeit jedem Kundigen einleuchten wird, lieber zu meidenden Manufakturarbeiten, ein umsichtiger Vorsteher einer pennsylvanischen Anstalt durch gehörige Wahl und Benutzung der Arbeit vieles thun können, deren Einträglichkeit zu erhöhen. Dies wird durch die Erfahrung des, nur sehr kurzzeitige Sträflinge aufnehmenden, ganz auf pennsylvanische Weise eingerichteten Zuchthauses der großen schottischen Manufakturstadt Glasgow erwiesen, dessen 274 Einzelzellen für Tag und Nacht, beiläufig gesagt, nicht mehr als 25,000 Pfund Sterling, durchschnittlich also in jenem theuern Lande nur 91 Pfund (607 Thlr. Pr. St.) die Zelle zu bauen gekostet haben <sup>1)</sup>. Unter der einsichtsvollen Leitung seines Vorstehers, Hrn. Brebner, hat dasselbe in den letzten vier Jahren einen stets wachsenden Ertrag seiner Arbeiten geliefert, der, wie nachstehende Uebersicht zeigt, bis zu dem, für europäische Zustände gewiß höchst bewundernswürdigen Ergebnisse eines Arbeitsertrages von 86 Procent aller Ausgaben für die Anstalt gestiegen ist.

---

1) Third Report of the Inspectors General of Prisons of Great Britain a. a. D. IV Scotland S. 103.

Jahre	Jährliche Sträf- lingszahl.	Durchschnitt- liche Sträf- lingszahl.	Durch- schnittliche Strafzeit.	Arbeitsverdienst der Sträflinge.	Kosten der Anstalt nach Abzug des Ar- beitsverdienstes der Sträflinge.			Vom 100		
					ueberhaupt					
				Pf.	Sh.	P.	Pf.	Sh.	P.	
1833	2075	328	58 Tage	2256	9	—	725	18	7	24
1834	1967	320	59 =	2182	6	2	590	10	—	21
1835	2176	339	58 =	2267	19	10	400	1	—	15
1836	1946	270	— =	2267	17	6	360	—	—	14

Es bleibt mir nur noch übrig vom Verhalten der Kostbarkeit beider Systeme zu reden, wenn die Verbrecher nicht in das Strafgefängniß eingebracht sind, sondern sich noch im Freiheitszustande befinden. Diese Art der Unkosten, deren Schätzung bei einer umfassenden Betrachtung der Verbrechen und Strafen dem Staatsmanne und Gesetzgeber unerlässlich bleibt, ist weit größer als die für den Aufenthalt der Sträflinge im Gefängnisse. Die Ausgaben für eine zahlreiche und scharfsichtige, vorbeugende, aus Licht und zur Strafe ziehende Polizei, die für das Gerichtsverfahren, und endlich der durch den ungebeffert entlassenen Verbrecher angerichtete Schaden, bilden einen Betrag, welcher für das in kürzerer Zeit mehr Gesetzübertreter strafende pennsylvanische System geringer ist, als für das auburnsche. Keins von beiden wird zwar jemals im Stande sein, der Strafgerechtigkeit verfehnte Missethäter gänzlich auszurotten, aber die Verminderung derselben durch jenes ist größer, als durch dieses, welches auch an der Schwäche der neueren europäischen Gesetzbücher, den langen, in zahllosen Künsteleien abgestuften Freiheitsstrafen krankt.

So sprechen also, wohlverstanden, Sparsamkeit eben so sehr als religiöse und sittliche Gründe, für die Vorzüge der gänzlichen Trennung Philadelphias, vor der bloß nächtlichen, und wie ich nachgewiesen habe, selbst in Amerika immer

mehr verlassenen Auburns. Die erste Auslage für eine wirk-  
same arbeitssparende Maschine wird, wie ein warmer Vertheidiger  
des pennsylvanischen Systems richtig bemerkt <sup>1)</sup>, von einem  
umsichtigen wohlhabenden Manne niemals als eine ver-  
schwenderische Ausgabe, sondern vielmehr als eine einträg-  
liche Anlegung seines Vermögens betrachtet. Das philadel-  
phia'sche Buß- und Besserungshaus ist aber, genau ge-  
sprochen, ein Apparat zur schnellen, sparsamen und sicheren  
Ausrodung des Lasters und zum Hervorrufen der Besserung.

---

1) *G. W. Smith Defence of the System of Solitary Confinement* a. a. D. S. 92.

## **Vierte Abtheilung.**

Die Rettungshäuser, oder Anstalten für  
sittlich verwahrlosete Kinder.

---

# Vierte Abtheilung.

## Die Rettungshäuser, oder Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder.

---

Unerwachsene Verbrecher unterlagen in alter Zeit der Strafgewalt des Hausvaters. — In den Gesetzen der neueren und neuesten Zeit der Ahndung des Staates. — Noch nicht gehobener Zwiespalt hierüber. — Vorherrschend der neueren Ansicht in Frankreich und Holland. — Die ältere besteht in den Vereinigten Staaten von Amerika, in England und Deutschland. — Daheriger Ursprung der Gefängnisse für Unerwachsene, und der Rettungshäuser. — Neunzehn Aufbewahrungsorte verschiedener Staaten für jugendliche Verbrecher. — Ein Versuch zur Unterbringung derselben durch den Staat, in Frankreich. — Dreierlei Wirkungsarten freier Vereine in solchen Gestiften. — Eigentliche Rettungshäuser. — Sieben und dreißig mehr für verbrecherische, fünf und zwanzig mehr für verwahrlosete Kinder. — Zehn Vereine, ihre Pfleglinge in Familien vertheilend. — Sechs Schutzvereine für entlassene unerwachsene Verbrecher, alle außer Deutschland. — Die amerikanischen Rettungshäuser. — Von Vereinen mit Staatshülfe ausgehend, New-York und Philadelphia. — Vom Staate begründet, Boston. — Schule für sittliche Zucht bei Boston.

Es wird in der, noch vom morgenländischen Schimmer der jugendlichen Erde umstrahlten, in Parabeln und Gleichnissen

Weisheit lehrenden Fabelsammlung Aesop's erzählt <sup>1)</sup>, daß ein in der Schule seinen Gefährten die Schreibtafeln stehlender, und diese zum Ergötzen der Mutter ihr bringender Knabe, als er herangewachsen, größere Verbrechen begangen habe und deshalb zum Tode verurtheilt worden sei. Auf dem Wege zur Richtstätte, mitten unter den ihn Begleitenden, von der jammernden Mutter verfolgt, bat er mit dieser reden zu dürfen, und näherte sich, nachdem dieses gestattet worden, als wolle er ihr Heimliches vertrauen, ihrem Ohre, das er plötzlich mit den Zähnen ergriff und ihr abbiß. Mutter und Volk waren tief entsetzt über diesen neuen gottlosen Frevel, er aber sprach ruhig zu den Scheltenden, sie ist die Ursache meines Untergangs, denn hätte sie mich gestraft, als ich die Schreibtafeln stahl, wahrlich ich würde nicht so weit im Verbrechen fortgeschritten sein, wegen dessen ich jetzt zum Tode geführt werde.

So leuchtete es also bereits vor dritthalb tausend Jahren dem gesunden Menschenverstande der heidnischen Vorzeit ein, daß die Unterdrückung des Bösen und die Verhütung des Schadens im jugendlichen Alter beginnen müsse, und daß jede Versäumniß des älterlichen Strafrechtes unausbleiblich die härtere Strafgerechtigkeit der Obrigkeit auf den mit dem Vollbringen wachsenden Frevel herabziehe. Denn die mangelnde Hauszucht der Jugend bedingt demnächst schweren Ersatz durch die öffentliche Pflege des Rechtes, und was in der Familie versäumt wird, muß der Staat wieder einzuholen versuchen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, hatten das ältere römische und germanische Recht dem Hausvater große Strafgewalt über jedes Glied seiner Familie verliehen, oder vielmehr patriarchisch gelassen. Nur wenn der Familienvater auf diese verzichtete, trat der Staat an dessen Stelle, zur Ver-

1) *Μύθων Αἰσωπειῶν Συναγωγή* Edit. Hauptmanni (Lipsiae, 1741, 8.) Fab. 48 *Παῖς καὶ Μήτηρ* p. 40 seq.

hängung und Vollstreckung der Strafe. Erst die neueren und neuesten Gesetzgebungen haben auch hier, die Befugnisse des alle Gewalten in seinen Bereich ziehenden und auch in den Familienkreis dringenden Staates erweitert und letzterm fast ausschließlich das Strafrecht vorbehalten <sup>1)</sup>.

Wol mag es wünschenswerth scheinen, daß der Staat sich enthalten haben möchte, das ältere Recht der Familie also zu beschränken. Ja, ein genauer Kenner der französischen Gefängnisse und der Wirkungen öffentlicher Rechtspflege in unsern verwickelten gesellschaftlichen Verhältnissen kann deshalb nicht umhin auszurufen <sup>2)</sup>: „Wenn ich in dem offenen Gehege unserer Zuchtpolizei- oder Assisenhöfe jenen anstößigen Verhandlungen beiwohne, welche die Deffentlichkeit der Zeitungen noch anstößiger macht, und die Heimlichkeiten des Ehebettes, den Kummer der Aeltern und den Zwist im Hause der Neugier, dem Gelächter und der Verachtung von ganz Frankreich bloß stellen sehe, dann begreife ich, warum Napoleon bei den Verhandlungen über das bürgerliche Gesetzbuch zweimal das Wort nahm, um zu begehren, daß man die väterliche Gewalt in Frankreich kräftiger ausrüste. Dann bedaure ich, daß der mit den römischen Anklagen so innig befruchtete Geist jenes großen Menschen, bei dieser wichtigen Untersuchung, durch die zu buchstäblicher Gesetzmäßigkeit des Staatsrathes erstickt wurde, und daß das häusliche Gericht nicht zur Uranstalt des Staates gemacht worden sei.“

Es ist hiergegen aber einerseits zu erinnern, daß die Festsetzung des Zeitpunktes, in welchem der Staat die Fa-

1) Eine scharfsinnige geschichtliche und wissenschaftliche Untersuchung hierüber findet sich in der Abhandlung von Abegg über das Verhältniß der Strafgewalt des Staates zur Familie in Demme's und Klunge's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege Bd. 2. S. 1 ff.

2) Moreau-Christophe a. a. D. S. 42 ff.

milie in der Strafgewalt ablösen könne und dürfe, nicht ohne bedeutende Schwierigkeit ist. Denn die für diese Grenzscheide durch die Zurechnungsfähigkeit bezeichnete Altersstufe dürfte sich schwerlich allgemein gültig mit Billigkeit feststellen lassen. Für das zeitiger entwickelte weibliche Geschlecht würde sie um einige Jahre vor dem Eintritt beim männlichen fallen, und in nordischen Ländern wiederum später als in südlichen Gegenden, oder unter den bunteren und anregenderen Umgebungen der Kinder der Reichen, so wie der höheren Stände, insbesondere aber der größeren Städte. Freilich ist auch wohl in Erwägung zu ziehen, daß es grade die fähigern, unternehmendsten, und deshalb auch früher gereiften Kinder sind, welche des Einerleis und der Beschränktheit ihrer angeborenen Verhältnisse überdrüssig, der Versuchung in jüngeren Jahren unterliegen, als ihre geistig minder begabten, deshalb aber auch schwerer zu verlockenden Jugendgenossen.

Andererseits hat die Erfahrung gelehrt, daß bei den Kindern, welche sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, die bei Erwachsenen vom Staate geahndet werden würden, die Sitten und das Leben der Familie, in der sie aufwuchsen, und das ihrer wirklichen oder Pflegeältern meist der Art sind, daß dem Staate die Verpflichtung obliegt, sie jenen zu entziehen, und dadurch der ferneren Versuchung zum Bösen, dem sie bereits unterlagen, für die Zukunft zu entreißen. Ja, ein sehr großer Theil jener Kinder ist, ich weiß nicht ob schlimmer oder besser daran, als die in solchen Umgebungen Aufgewachsenen, nämlich ganz älternlos. So waren von 88 von 1817 bis 1827 im Rettungshause in Stretton in England aufgenommenen Kindern, die Aeltern von 32 todt, von fünf mindestens eins der Aeltern versoffen, von fünf die Aeltern Gewohnheitsbettler, bei eilf Diebe oder berüchtigt, und die Aeltern von drei waren davongelaufen <sup>1)</sup>.

1) *Fred. Hill National Education a. a. D. Bd. 2. S. 181.*

Von 269 am 1sten Juli 1836 von dem pariser Schutzvereine für junge Missethäter unter seine Obhut genommenen waren 32 unehelich geboren, und von den 237 ehelichen Kindern lebten die Aeltern von 36 getrennt, oder eins oder beide in wilder Ehe mit Andern, 51 hatten schon jung ihre Aeltern verloren, und 124 waren durch die schlechte Aufführung oder das Elend ihrer Aeltern zum Verbrechen gekommen <sup>1)</sup>.

So scheinen demnach die neueren Gesetzgebungen vollkommen gerechtfertigt, die Strafen der Kinder, deren schädliches Beispiel und Einfluß die Maßregeln sittlicher Gesundheitspolizei und Reinigung erheischt, und mithin die Kenntnißnahme von einem so wichtigen Zweige der Volkserziehung, eben so wohl als von dem Unterrichte in der Schule, in den Bereich ihrer Obhut gezogen zu haben. Freilich kann auch hierin leicht zu weit gegangen werden, wenn, wie im jüngst erschienenen norwegischen Strafgesetzbuchs-Entwurfe verordnet wird, daß straffällige Kinder vom Ende des zehnten bis zum funfzehnten Jahre im öffentlichen Gefängnisse, bei verschlossenen Thüren, unter Aufsicht der Obrigkeit und vor Zeugen, vom Kerkermeister oder Gefangenaufseher mit Rutenstreichen gezüchtigt werden sollen.

Es ergibt sich also für die Gegenwart ein noch nicht zur endlichen Entscheidung gelangtes Schwanken der Gesetzgebung über die Bestrafung der auffägigen Jugend, durch das Oberhaupt der Familie oder des Staates. Eine gleiche Unentschiedenheit läßt sich daher auch in den Anstalten zu deren Strafe und Besserung wahrnehmen. Diese wurden nämlich, seit sie bestehen, entweder abseiten des Staates gegründet und geleitet, wie dieses noch ausschließlich in Frankreich, in Holland und, wenn gleich in geringem Maße, theilweise auch in Preußen geschieht, oder durch Verein von

1) Société pour le Patronage des Jeunes Libérés du Dep. de la Seine. Assemblée générale tenue à l'Hôtel de Ville le 12 Juin 1836. (Paris, 1836, 8.) S. 49 ff. und S. 74.

Familienhäuptern und andern Bürgern. Der letzten Art sind sämtliche Anstalten für die verwahrlosete Jugend in den Vereinigten Staaten von Amerika, im britischen Reiche, und wie freudig anerkannt werden muß, mit wenigen Ausnahmen, auch die in Deutschland und dessen Nebenländern bestehenden, insbesondere in Preußen, Württemberg, Baiern, Sachsen, Weimar, Gotha, Hamburg, der Schweiz, Dänemark und den russischen Ostseeprovinzen.

Da die Zusammenstellung aller dieser Anstalten und Vereine zur Besserung verbrecherischer und verwahrloseter Jugend noch nirgendwo versucht worden ist <sup>1)</sup>, so werde ich dieselbe jetzt mit wenigen Worten, rasch nach der Jahresfolge ihres Entstehens geben.

Die Rettungshäuser Amerikas, zu deren Beschreibung ich nach gegebener Aufzählung aller übergehen werde, sind aber, wie ich mit Bedauern gefunden habe, noch weit davon entfernt, auf einer so hohen Stufe der Ausbildung zu stehen, als die dortigen Buß- und Besserungshäuser für erwachsene Verbrecher und können, wegen der innigen Verwandtschaft ihrer Bestimmung mit dem Erziehungswesen, namentlich den deutschen nicht an die Seite gestellt werden. Und doch sind es grade jene Anstalten, welche, gehörig eingerichtet und geleitet, allein die Hoffnung begründen, die Zahl dieser letzten allmählig vermindert zu sehen, wie es selbst der Begründer des strengen auburnschen Zuchtsystems, Hr. Hauptmann Lynds, in einer mir gemachten schriftlichen Mittheilung offen anerkannt hat.

---

1) In die neueste achte Ausgabe des Brockhaus'schen Conversations-Lexikons habe ich zuerst vor vier Jahren den Artikel Rettungshäuser eingeführt; jedoch ward bei demselben minder eine Aufzählung aller bestehenden Anstalten beabsichtigt, als vielmehr Leitung des öffentlichen Augenmerks auf diese, der neuern Zeit wahrhaft zur Ehre gereichenden Schöpfungen.

Nach der im Eingange dieses Abschnittes aufgestellten Verschiedenheit der Grundansicht bei der Herstellung solcher Stiftungen zur Besserung der zuchtflüchtigen Jugend, nenne ich zuerst die von den Staaten gegründeten, und gehe dann zu denen über, welche ihren Ursprung der freien Vereinigung wohlgesinnter Bürger verdanken, und als Anerkenntniß ihrer Wohlthätigkeit Schutz, und mitunter auch Unterstützung des Staates genießen.

Die vom Staate für Besserung unerwachsener Verbrecher gestifteten Anstalten sind allenthalben, bis auf eine einzige, demnächst anzuführende Ausnahme, sämmtlich entweder gesonderte Abtheilungen von Gefangenhäusern oder andern Aufbewahrungsorten, oder auch in neuester Zeit besondere Gefängnisse für die jungen Missethäter.

Der unter dem Einflusse der Kirche, wo nicht früher, doch gewiß zu Ende des siebzehnten und Anbeginn des achtzehnten Jahrhunderts im Versorgungshause des heil. Michael zu Rom, so wie der in dem Armenhause (Albergo de' Poveri) zu Genua gegründeten Abtheilung für verbrecherische Knaben, so wie des in diesen eingeführten Stillschweigens bei der Arbeit, ist bereits gedacht worden. Zur Trennung der nämlichen Classe von Missethättern hatte dießseits der Alpen zuerst die britische Regierung bereits seit einer Reihe von Jahren auf die Themse bei Woolwich ein abgetakeltes Kriegsschiff gelegt, auf welchem 300 verbrecherische Knaben, ein kleiner Theil der in London auf acht, zwölf oder funfzehn Tausend geschätzten, aufbewahrt und unterrichtet wurden. Da indeß, wie ich mich durch eigene Anschauung überzeugt habe, die Beschaffenheit und Einrichtungsweise dieses Ortes, so wie der dort erteilte Unterricht äußerst mangelhaft waren, hat man in der neuesten Zeit angefangen, denselben zum bloßen Durchgangspunkte zu machen. Denn von hier aus werden die dort angesammelten verurtheilten heranwachsenden Burschen nach einer auf Van Diemens Land bei Port Arthur in Point Puer gegründeten landwirth-

schäftlichen Ansiedlung verschifft, wo nahe an 200 derselben zu dieser reinsten und einfachsten aller Beschäftigungen in einer, vor gefahrvoller Verbindung mit der Außenwelt bewahrten Lage erzogen werden.

Auch in Frankreich hatte bereits im Januar 1830 der damalige Minister des Innern, Hr. v. Montbel, der königl. Gefängnißgesellschaft die Errichtung einer besondern Gefangenanstalt für die verbrecherischen Knaben des ganzen Königreichs angekündigt. Aber erst im Februar 1831 kam durch den Polizei-Präfekten von Paris, Hrn. Baude, eine solche Einrichtung für 80 pariser Knaben zu Stande. Unglücklicherweise in Vermischung derselben mit den republikanischen Staatsgefangenen, welche bei dieser lehrbegierigen Jugend auf den Stamm des Verbrechens noch den Geist des Aufruhrs impften, von welchem beseelt sie an einem Tage für 20,000 Franken Zerstörungen im Gefängnisse anrichteten<sup>1)</sup>, so daß man sie im Juli des nämlichen Jahres in ein besonderes Gefängniß (Madelonettes) versetzen mußte. Dort sind diese auf 3 bis 400 vermehrten Knaben bis zum gegenwärtigen Jahre geblieben, wo sie in das erwähnte kostbare Lebas'sche neue Gefängniß der Roquettestraße mit Einzelzellen für die Nacht übergegangen sind. Aber auch in diesem neuen Wohnorte, der Gefangen- und Arbeits-, nicht aber Erziehungshaus ist, scheint gleiche Zuchtlosigkeit zu herrschen, da eine gegen Ende des Jahres 1837 angeordnete Entfernung des Vorstehers einen förmlichen Aufruhr der Burschen nach sich gezogen hat, von denen 24 haben vor Gericht gestellt werden müssen.

Außer diesem großen Knabengefangenhouse besteht noch in dem pariser Haftgefängnisse, der Force, eine besondere Abtheilung für Bursche von sechszehn bis neunzehn Jahren (les grands enfans).

Die auf Verlangen der Aeltern bestrafte (en correc-

1) Moreau-Christophe a. a. D. S. 333 ff.

tion paternelle) Knaben befanden sich seit dem siebzehnten Jahrhunderte, wo nicht schon früher, in Paris in einem besonderen Hause (Villeneuve sur Grovais, l'Officialité), sind aber jetzt aus mißverständener Sparsamkeit in das Gefängniß für jugendliche Verbrecher versetzt worden<sup>1)</sup>. In den Provinzen sind sie in den gewöhnlichen Gefängnissen. Den auf Verlangen der Aeltern gestraften Mädchen aber ist schon seit 1807, und später sämmtlichen straffälligen Mädchen das glücklichere Loos geworden, in Paris in das unter Leitung barmherziger Schwestern stehende Rettungshaus (Refuge de Saint Michel) in der Straße der St. Jakobsvorstadt aufgenommen und zur Buße und Besserung erzogen zu werden. In den Provinzen geschieht dies meines Wissens allein in Toulouse seit 1835 im Kloster der Reuerinnen (Dames du Repentir).

Weit früher als in der Hauptstadt Frankreichs, aber später als das in der Freigravschafft Burgund belegene Bisanz (Besançon), die einstige Hauptstadt des Reiches Arelat, hatte man in den, auch unter der Fremdherrschaft den Abdruck deutscher Gefinnungen und Gewohnheiten an sich tragenden strasburgischen Gefängnissen eine besondere Abtheilung jugendlicher Verbrecher eingerichtet, an welche sich, wie späterhin berührt werden wird, die freie Wohlthätigkeit eines dort gebildeten Vereins mit schönem Erfolge geknüpft hat. Aehnliche besondere Abtheilungen wurden seit 1826 im Gefängnisse zu Rouen in der Normandie, seit 1833 im Gefängnisse Perrache in Lyon, seit 1835 in Toulouse, und 1836 in Carcassone eingerichtet. Endlich hat im Jahre 1837 in Bordeaux ein von christlicher Liebe beseelter Geistlicher, der Abbe Dupuch, der Gründer mehrerer dortiger milder Stiftungen, eine solche Anstalt für 100 von ihm untergebrachte verbrecherische Knaben begründet, deren Unterbringung nach der Entlassung aus ihrem

1) Moreau-Christophe a. a. D. S. 44 ff.

Gefangenhause, welchem er vorsteht, er gleichfalls übernommen hat.

In Holland besteht seit 1834 in Rotterdam ein etwa 80 Knaben enthaltendes besonderes Gefängniß, und in Amsterdam seit 1836 im dortigen Haftgefängnisse eine ähnliche Abtheilung für Mädchen. Beide sind, so wie eine gleichzeitige in Leyden für 60 Knaben eingerichtete Gefangenanstalt, der unmittelbaren Einwirkung der dortigen Gefängnißgesellschaft untergeben worden.

In Preußen werden seit früherer Zeit, nicht in Gefängnissen, sondern wie in Rom und Genua, in den bekanntlich unter der Leitung der Provinzialstände stehenden Landarmenhäusern von Strausberg, Zeitz, Brauweiler und Benninghausen, also in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Rheinland und Westfalen, besondere Abtheilungen für jugendliche Uebertreter und sittlich verwahrlosete Kinder gefunden, von denen die letztgenannte, mit gänzlicher Trennung von den Erwachsenen, besonders wohl eingerichtet ist.

Endlich in Hamburg hat man, durch eine 1822 dort entdeckte Diebesbande von Knaben veranlaßt, im dortigen Zuchthause seit 1828 eine Strafclassse für unerwachsene Missethäter beiderlei Geschlechts errichtet. Dieselbe ist, so weit es die äußerst mangelhafte und ungesunde Verhältnisse, und die gefahrvolle, giftschwängere Nähe erwachsener Sträflinge zuläßt, gut eingerichtet und geleitet.

Nächst diesen achtzehn vom Staate errichteten oder bevormundeten Gefangenanstalten für jugendliche Verbrecher hat man in Frankreich allein, bei Knaben unter sechszehn Jahren, deren Handlungen nach richterlichem Ausspruche ohne Unterscheidungskraft begangen, also nicht zurechnungsfähig waren, den Versuch gemacht, diese durch Vertheilung auf dem Lande in tugendhaften Familien, bei Bauern oder Handwerkern, auf den Weg des Guten zurückzurufen. Der Er-

folg dieser 1832 getroffenen Maßregel, welche Frankreich dem damaligen Minister Grafen Argout verdankt, war der Art, daß in den vier Jahren 1832 bis 1836, von 827 Knaben und 138 Mädchen, welche auf solche Weise von den Gerichten losgesprochen worden, 189 Knaben und 52 Mädchen, also ungefähr nur der vierte Theil, so untergebracht werden konnten. Von diesen letzten haben 48 Knaben und 10 Mädchen, oder fast ein Viertel, sich schlecht aufgeführt, oder sind den Pflegeältern entlaufen. Es scheint daher diese Maßregel, sowol durch den Umfang ihrer Ausführung, als auch durch die erzielten Erfolge keinesweges den von ihr gehegten Erwartungen entsprochen zu haben.

Bei weitem zahlreicher als die eben geschilderten Besserungsanstalten der versunkenen Jugend durch die Staaten sind die auf die erfreulichste Weise dem Boden der freien christlichen Liebe entsprossenen, zu gleichem Zwecke. Die Gesinnung, aus der sie hervorgehen, ist weit davon entfernt, den Schutz und Schirm des Staates, in welchem sich das Erziehungshaus befindet, zu verschmähen, sondern unterwirft sich vielmehr, neben jenen, auch noch dem schärferen Gerichte der öffentlichen Meinung, wie es einer der Stifter des hamburgischen Rettungshauses, Hr. Sieveking, in seiner Eröffnungsrede der letzten öffentlichen Versammlung <sup>1)</sup> mit folgenden Worten ausspricht: „Alle bessernden Kräfte eines höheren Ursprungs sind in ihrer äußeren Wirksamkeit weder von dem weltlichen Schutze des Rechtes, noch von den irdischen Mitteln des Unterhalts ganz unabhängig. Die Trägerinnen solcher Kräfte, von der Rettungsanstalt des verlorenen Menschengeschlechts, der Kirche des Herrn, bis zu der-

1) Vierter Jahresbericht des Verwaltungsraths der Rettungsanstalt für sittlich verwahrlosete Kinder in Hamburg (Hamburg, 1838, 8.) S. 5.

jenigen des rauhen Hauses, die sich einer kleinen Zahl verlorener Kinder annimmt, sehen zwar in der begeisterten Zuversicht des Ursprungs auch die Bürgschaft ihrer Dauer. Sie würden Schutz und Unterhalt verschmähen müssen, wenn die daran geknüpften Bedingungen mit dem Kern ihres Lebens in Widerspruch ständen. Ja, von dem Maß ihrer Zuversicht würde die Möglichkeit einer Erneuerung in ehrenvoller Acht und freiwilliger Armuth abhängen, wenn jene Bedingungen durch feindselige Beimischung ihr innerstes Wesen zu zerstören drohten. Dennoch aber erkennt die Rettungsanstalt des rauhen Hauses mit ihren Schwestern das Bedürfniß der weltlichen Vogtei um so freudiger an, als sie derselben ihre Freiheit nicht zu opfern braucht.“

Solche Anstalten der reinsten Menschenliebe sind es, welche vorzugsweise zu der Hoffnung berechtigen, daß allmählig der mit der Wehrung der Missethat des gereiften Verbrechers, schon fast über die Gebühr beschäftigte und belastete Staat die Sorge für die Umbildung und Besserung des keimenden ihnen gern überlassen wird. Eine Hoffnung, welche zuerst in Preußen durch eine königl. Kabinettsordre vom 19ten Juli 1825 an den Justizminister zur Uebergabe jugendlicher Verbrecher an die Vorstände bewährter Rettungshäuser verwirklicht wurde <sup>1)</sup>, und deren allgemeine Nachahmung zu wünschen ist.

Die Art und Weise, auf welche sich die freie Liebe der verbrecherischen oder sittlich verwahrloseten Jugend bisher angenommen hat, ist dreifach. Entweder durch Stiftung eigener Herbergen für dieselben, in zu diesem Zwecke eingerichteten Häusern und Wohnungen, oder durch deren Vertheilung in christliche, der Erziehung kundige Hausstände, oder endlich sich bloß an bestehende Staatsanstalten anschließend, durch Bildung von Vereinen zum Schutze und zur

1) Vollständige Auskunft hierüber gibt die funfzehnte Beilage im Anhang dieses Bandes.

Unterbringung der aus diesen nach überstandener Strafzeit entlassenen Kinder.

Bei den eigentlichen Anstalten freier Vereine für die sündige Jugend lassen sich nun wieder die für verbrecherische Kinder, von denen für bloß sittlich verwahrlosete trennen. Jedoch greifen in der Entwicklungsgeschichte des Bösen im Menschen beiderlei Arten so in einander, und die der letzten gehen so vielfältig und unausbleiblich in die ersten über, daß es, bei der jetzt beginnenden Aufzählung aller zu denselben gehörigen, schwer halten wird, immer mit Sicherheit die Abmarkung beider anzugeben. Ich rede zuerst von den 37 mir bekannt gewordenen Rettungshäusern für die verbrecherische Jugend, denen ich dann die 25 für die anscheinend bloß sittlich Verwahrloseten sogleich anschließe.

Der älteste freie Verein für jugendliche Verbrecher entstand eben so wie der erste vom Staate errichtete Aufbe-  
wahrungsort für dieselben dort, wo das Uebel am größten war, in der Weltstadt London. Es war im September des Jahres 1788, also vor einem halben Jahrhunderte, daß dort durch Robert Young's Bemühungen der erste Verein zur Verhütung des Verbrechens (the Philanthropic Society for the Prevention of Crimes) zusammentrat. Schon in seinem ersten, 1789 erschienenen Berichte konnte derselbe melden, daß er vier kleine Häuser, eins nach dem andern, mit Kindern beiderlei Geschlechts besetzt habe. So bildete sich also in diesen vier Häuschen, in deren jedem ein Handwerker mit einigen ihm beigegebenen Kindern wohnte, gleich von vorn herein in deren erstem Rettungshause die familienartige Form desselben aus, welche von Vielen, wahr-  
scheinlich nicht mit Unrecht, für die vollkommenste gehalten wird. Leider hat diese Einrichtung späterhin, als dort das Bedürfniß die Ausdehnung auf ein paar Hundert Bewohner steigerte, nicht beibehalten werden gekonnt. Es befindet sich daher jetzt das Mutterhaus, mit allen größern, gewerbtreibenden Knaben und Mädchen und den Verbrecherkindern, in

London (the Manufactory), die Kleineren aber und die neu aufgenommenen wirklichen Missethäter seit 1802 auf einem Landwesen (the Reform), in der Nähe der Stadt.

Die nach der Jahresfolge zunächst kommenden Anstalten sind die 1806 in London, eigentlich mehr für entlassene Sträflinge als für verwahrlosete Kinder, von einem Vereine eröffneten Zufluchtshäuser (Refuge for the Destitute), welche für jedes Geschlecht besonders bestehen. Diese beiden, meist junge Leute von zwölf bis neunzehn Jahren aufnehmenden Rettungshäuser enthalten das männliche gewöhnlich 80 bis 90 und das weibliche 60 bis 70 Zöglinge, welche dort meist anderthalb Jahre bleiben. In den 28, seit Eröffnung dieser Häuser bis 1834 verflossenen Jahren hatten dieselben 4300 jugendliche Missethäter aufgenommen, und dennoch jährlich 300 aus Mangel an Mitteln zurückweisen müssen. Von den 5000 Pfund Sterling, welche beide Anstalten jährlich gebrauchen, bewilligt das Parlament 3000 aus öffentlichen Geldern.

Gleich ein Jahr nach den letzterwähnten londonschen Anstalten begann in Paris die bereits erwähnte Unterbringung der auf älteres Geheiß bestrafte Mädchen bei den Reuerinnen, und 1813 in Weimar die als erstes Muster dieser Gestaltungsweise voranleuchtende Anstalt des begeisterten Johannes Falk, welcher die Bahn zu diesen Bestrebungen in unserem Vaterlande, und auf lange Zeit ausschließlich für dieses, aufs Schönste eröffnet hat. Denn ich finde während der ganzen Dauer der zwölf, von 1813 bis 1825 verflossenen Jahre nur folgende wenige, außerhalb Deutschland gegründete ähnliche Gestifte. Diese sind das kleine Rettungshaus der Grafschaft Warwick, 1817 in Stratton errichtet, das bis 1834 164 Missethäter, meist von vierzehn bis siebzehn Jahren aufgenommen hat, von denen 93 oder 57 von 100, bleibend gebessert wurden. Von den 23 in diesem Zeitraume wegen schlechter Aufführung Entlassenen und den 48 Entwichenen sind dagegen allein neunzehn

nach der Verbrecher-Ansiedelung Neu-Süd-Wales versendet worden.

Im nämlichen Jahre errichtete der Abbé Arnour in Paris mit den Ordensbrüdern der christlichen Schulen ein Rettungshaus für 40 verbrecherische Knaben, welche in den Gefängnissen als zur Besserung Aussicht gewährende ausgewählt wurden. Diese sehr wohl eingerichtete Anstalt, welche innerhalb sechszehn Jahren drittelhundert Knaben entlassen hat, von denen nur ein Behtel rückfällig wurde, ist im Strudel der Juli-Umwälzung untergegangen<sup>1)</sup>, scheint aber eine, mir nur aus amerikanischen Anführungen<sup>2)</sup> bekannt gewordene veranlaßt zu haben, welche 1826 vom Abbé Barbier in Lyon geführt wurde.

In Deutschland entstand unterdeß, durch den Grafen von der Reck, 1819 die Anstalt für kleinere verwahrlosete Kinder in Dverdyk, und 1822 die für größere in Düsseldorf, 1820 durch Hoyer in Ascherleben die fünf Jahre später nach Quedlinburg verlegte, und 1825 die in Memel, das größtentheils noch von der Stadt Frankfurt a. d. Oder erhaltene Gursch'sche Gestift daselbst mit 100 Kindern, und die berliner Knabenanstalt. Dieses unter Kopf's trefflicher Leitung stehende Erziehungshaus hat in den ersten zwölf Jahren seines Bestehens, vom 1sten Mai 1825 bis 1sten Mai 1837, 219 Zöglinge entlassen, von denen siebenzehn gestorben sind, sechszehn hoffnungslos verloren scheinen, zwanzig noch schwanken, und 166 oder drei Viertel Aller, und über vier Fünftel der noch Lebenden, auf den Pfad zum Bessern zurückgeführt sind.

Im nämlichen Jahre bildeten sich denn auch zuerst wie-

1) Société pour le Patronage des jeunes Libérés du Département de la Seine (Paris, 1833, 8.) S. 7 ff.

2) John Sergeant Address delivered before the Citizens of Philadelphia at the House of Refuge on Saturday 29th November 1828 (Philadelphia, 1828, 8.) S. 46 ff.

der im Auslande einige Stiftungen dieser Art, nämlich in Chelsea bei London eine für Knaben (the House of Discipline or School of Reform), und eine jenseits des atlantischen Meeres in Newyork für beide Geschlechter (the House of Refuge), welcher ein Jahr später eine ähnliche in Philadelphia folgte.

In demselben Jahre entstanden die Anstalt für Landstreicherfinder in der Abtei Weingarten in Würtemberg, und in Posen für verbrecherische Knaben, so wie im folgenden die in Königsberg in Preußen und im nächstfolgenden zwei für Mädchen, eine in Posen und die andere in Berlin, die in Marienwerder und in Boston, die letzte für beide Geschlechter.

In das Jahr 1829 fällt die Anstalt in Köslin, und dem Vernehmen nach, auch eine in Rempten in Schwaben beabsichtigte, von der ich nicht weiß, ob selbige zu Stande gekommen ist. Im folgenden Jahre entstanden die Rettungshäuser in Gotha und Warschau, welche letzte, durch den verdienstvollen Grafen Starbeck gestiftete, in den dortigen Unruhen zu Grunde ging, 1834 aber wiederhergestellt worden ist.

Seit 1831 bestehen die Anstalten in Stettin und in Raticz. Desgleichen die zwei, von der Gesellschaft der Kinderfreunde (Children's Friend Society), hauptsächlich durch den rastlosen Eifer des Capitain Brenton begründeten zwei Anstalten bei London, die in Hackney Wick für Knaben, manchmal bis 150 an der Zahl, und die in Chiswick für Mädchen. Die theilweise obdachlos auf Londons Straßen gefundenen Kinder werden, nachdem sie aufgenommen, unterrichtet und beschäftigt, die Knaben täglich mit dreistündigem Schulunterrichte und sechsstündiger Feldarbeit. Nach Vollendung dieser Läuterungszeit werden die zwischen zehn und vierzehn Jahr alt aufgenommenen Kinder nach Kanada und dem Vorgebirge der guten Hoffnung geschickt. In Ober-Kanada, West-Australien, und besonders

am Vorgebirge, haben sich unter dem Schutze der Regierung Vereine wohlthätiger Männer und Frauen gebildet, die die Kinder in der Kapstadt oder auf dem Lande gewisse Jahre in die Lehre geben, und sie bei ihren Brotherrschaften noch immer sorgfältig beaufsichtigen. Auf diese Weise sind in den ersten sieben Jahren seit Stiftung der london'schen Gesellschaft 1340, dem Elende und Verbrechen entgegenreisende Kinder erzogen und, laut Angabe des Stifters, größtentheils zu guten und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft ausgebildet worden <sup>1)</sup>. Von 1160 bis zum Mai 1837 entlassenen Kindern waren über zwei Drittel, nämlich 811, in den Niederlassungen anderer Welttheile untergebracht und versorgt.

Im Königreiche Sachsen entstanden im Jahre 1832 zwei Anstalten dieser Art, die Correctionschule in Dresden, und die von der Regierung auf dem von ihr hergegebenen Gute Bräunsdorf bei Freiberg errichtete landbauliche Schule.

Im folgenden Jahre entstand das Rettungshaus bei Hamburg für beide Geschlechter, und bei Boston die Privatanstalt des zu dieser schweren Aufgabe der Erziehung zuchtflüchtiger Jugend berufenen Hrn. E. M. P. Wells, für Knaben. Endlich im Jahr 1834 die einzige Anstalt dieser Art im russischen Reich in Weissenstein bei Reval für beide Geschlechter, durch Dr. Hesse gegründet, der indeß jetzt eine ähnliche in Mitau zu folgen beginnt, und zwei in der Nähe von London, die in Chiswick für Mädchen (the Royal Victoria Asylum), und eine für Knaben in Woolwich unter Hrn. Henry Wilson, deren genauen Anfangspunkt ich jedoch nicht zu ermitteln vermochte.

1) The Bible and Spade; or, Captain Brenton's Account of the Rise and Progress of the Children's Friend Society: shewing its tendency to prevent Crime and Poverty, and eventually to dispense with Capital Punishment and Imprisonment. London, 1837, 12. 106 S.

Zunächst den eben aufgezählten Anstalten stehen die, ausschließlich bestimmt für die sittlich verwahrlosete, vom Lafter zum Verbrechen heranwachsende Jugend, der gottvergesenen, verwilderten und ausgelassenen Armuth, welche durch den Verfall der Sitten, der Ehe und der Kinderzucht entstanden, denselben fortzeugend gemehrt hat. Eine Jugend, deren leibliche Vernachlässigung so weit geht, daß sie rohe Kartoffelschalen, Seife, Trank für die Säue, angefaulten Talg, Maifaser u. dgl. m. mit Wohlgefallen verzehrt<sup>1)</sup>, während ihr geistiges und sittliches Elend aus folgenden Lebensereignissen eines Zöglings des hamburgischen Rettungshauses hervorbricht. Ein zehnjähriger Knabe hatte zum Vater einen argen Trunkenbold, der oft Weib und Kinder verließ, dann von Landdragonern zur Polizei, und von der Polizei wieder in die von ihm verlassene Familie geführt wurde. Da verband sich eines Abends die Mutter mit ihren fünf Kindern gegen den Vater, sie bewaffnete die fünf Kleinen mit Hausgeräthe als Waffen, und erwartete mit ihnen so gerüstet den Hausvater. Dieser kam, und die Familie, Weib und Kind, fiel über ihn her. Wie von einem lustigen Spaß erzählte davon der Zehnjährige. — Die Mutter starb, die Kinder geriethen unter Bettlerfamilien. Was soll ich thun? sprach der Knabe im Gefühl seines Jammers zu einer älteren Schwester, die in einer andern solchen Familie lebte. Geh hin und ersäuf dich — ich komme bald nach! erwiderte diese. Der Knabe wartete bis zu einem dunkeln Abend, es war an einem Sonntag; er ging an das Wasser, legte seine Kleider ab — aber Gott rettete ihn. Und warum thatest du das? fragte ich ihn später, als schon rechtliche Verwandte sich seiner angenommen hatten. Der Knabe sagte mit Thrä-

1) Zweiter Jahresbericht des Verwaltungsraths der Rettungsanstalt für sittlich verwahrlosete Kinder in Hamburg (Hamburg, 1836, 8.) S. 17 Anmerkung.

nen: Meine Mutter war ja todt, und im Leben war für mich keine Freude mehr <sup>1)</sup>).

Von den zahlreichen Rettungsherbergen, eröffnet für die solcher geistigen und sittlichen Versumpfung Entrissenen, ist die erste mir bekannt gewordene die Calamesche für Mädchen in Billodes bei Wälsch-Neuenburg in der Schweiz, vom Jahre 1814, und sechs Jahre später die, vielleicht segensreichste von allen, zu Schloß Beuggen im Breisgau, aus der nach allen Weltgegenden Hunderte von Schülern und Lehrern zur Ausbreitung christlicher Besserung ausgezogen sind. Als ein Senkreis derselben ist auch die nach andern sechs Jahren in Buch oder Bug bei Appenzell gestiftete ähnliche Anstalt, so wie die 1819 in Erfurt unter Reinhaller, dem Freunde Falk's entstandene, als Töchterchule der weimarschen anzusehen.

Fast noch früher war in Beuggens Nähe, in dem schon lange als einer der beiden Brennpunkte deutscher, christlicher und gründlicher Schulbildung strahlenden Württemberg, das Zeitbedürfniß solcher Anstalten anerkannt worden, und es entstanden daselbst rasch nach einander eine so beträchtliche Zahl, daß gegenwärtig eine auf jedes Hunderttausend seiner Einwohner kömmt.

So wurden 1817 Rünzelsau, 1818 Gmünd gegründet, 1820 Rottenburg, eine uralte Schulstiftung, erneut und neu errichtet, 1820 Ulm und Stuttgart, 1823 die drei zusammenhängenden Anstalten in Schotwiese, Wilhelmsdorf und Kornthal, desgleichen Winnenden, 1824 Tuttlingen, 1825 Ludwigsburg, 1826 Stamheim, Kirchheim, wo nicht früher auch Tübingen und Ellwangen, und 1836 Lichtenfeld.

An die württembergischen Erziehungshäuser reihen sich im benachbarten Franken, seit 1824 das in Nürnberg für

---

1) Bericht über die am 12ten September 1833 gehaltene öffentliche Versammlung im Betreff der Rettungsanstalt für sittlich verwahrlosete Kinder in Hamburg (Hamburg, 1833, 8.) S. 16 ff.

Knaben, und zwei Jahre später das in Erlangen für Mädchen, seit 1828 eine ähnliche Anstalt in der stiftungsreichen, die alten Gesinnungen treu bewahrenden vormaligen freien Reichsstadt Mühlhausen im Eichsfelde, wie seit vier Jahren auch in Raseburg, und durch die Opfer des jüngst verstorbenen Grafen Holstein zu Holsteinburg, auf dessen Gute Fiurendal auf Seeland. Dieser Anstalt, welche die Kinder zum Landbau erzieht, hatte der Verein für sittlich verwahrlosete Kinder in Kopenhagen bis zum Herbst 1836 seine Kinder anvertraut, seitdem aber für diese ein Haus in einiger Entfernung von jener Hauptstadt eröffnet.

Wenn die zum Guten wie zum Bösen früh und schnell reisende Gluth der größeren Städte und ihrer Umgebung der rettenden Liebe die Gründung eigener Häuser zur Bergung der Kleinen unerläßlich gemacht hat, damit nicht auch sie dem Moloche unserer Zeit in die glühenden Arme geschleudert werden, so ist es dagegen in kleineren Orten möglich gewesen, einen einfacheren Weg einzuschlagen. Dem gemäß entstanden in minder bevölkerten entlegeneren Gegenden Vereine, welche die verwahrlosete Jugend zur Erziehung, zur Nachfolge und zum Unterrichte christlichen Familien anvertrauten und sich nur die Obhut über dieselbe vorbehielten. Von solchen, meines Erachtens nur in Deutschland seit etwa funfzehn Jahren bestehenden Vereinen kenne ich in Ostpreußen die in Gerdauen seit 1823, und in Angerburg seit 1827, in Westpreußen den in Conitz, in Schlesien und der Lausitz die in Goldberg, Schreibershau, Liegnitz, Tauer, Görlitz und Lüben, und endlich in Franken seit 1832 den von dem Freiherrn von Kuffeß auf seinem gleichnamigen Gute gestifteten.

Noch schüchtern als diese, ihre Pfleglinge dem ungekannten christlichen Familienleben zuführenden Vereine haben

ähnliche in denjenigen Ländern auftreten gemußt, wo die eifersüchtige Staatsgewalt freier Thätigkeit möglichst geringen Spielraum ließ. Vornehmlich ist dies in Frankreich der Fall gewesen, wo sich die erste Schutzgesellschaft für entlassene, und späterhin für zu entlassende unerwachsene Sträflinge, durch überrheinische Anklänge geweckt, 1823 in Strasburg bildete und noch immer segensreich fortwirkt. Erst nach einem Jahrzehend folgte deren Beispiele, sich an das unterdeß entstandene Gefangenhaus für jugendliche Missethäter anschließend, ein ähnlicher Verein in Paris. Dieser nahm in den ersten drei Jahren seiner Thätigkeit 269 entlassene Knaben unter seine Obhut, von denen 138 wegen Umhertreibens, 17 wegen Bettelrei, und 114 durch das Elend oder die Schlechtigkeit ihrer Aeltern auf den Pfad des Lasters getrieben wurden, 51 alternlos waren, 25 geschiedene oder in wilder Ehe lebende Erzeuger hatten, und 32 den Makel unehelicher Geburt an sich trugen. Wie erfolgreich aber die Wirkungen dieser Thätigkeit wurden, geht daraus hervor, daß, während in den zwei Jahren vor Errichtung des Vereins mindestens 46 vom Hundert der aus dem Knabengefängnisse Entlassenen rückfällig worden sind, dieses Verhältniß vom Bestehen des Vereins an, auf 19 vom Hundert fiel <sup>1)</sup>.

Ähnliche Ergebnisse haben die nach dem Muster der Hauptstadt gebildeten Schutzvereine geliefert, der in Rouen seit 1833 und in Lyon seit 1835 <sup>2)</sup>. In Lyon, dessen Krankenhaus noch älter als das im siebenten Jahrhundert gestift-

1) Société pour le Patronage des jeunes Libérés du Département de la Seine. Assemblée générale tenue à l'Hôtel de Ville le 12. Juin 1836. S. 49 bis 61.

2) Société pour le Patronage des jeunes Libérés du Département de la Seine. Assemblée générale tenue à l'Hôtel de Ville le 18. Mai 1834 (Paris, 1834, 8.) S. 54 ff. Société pour le Patronage des jeunes Libérés du Département de la Seine Inférieure. Assemblée générale tenue dans la grande salle de l'Hôtel de Ville le 21. Juin 1836 (Rouen, 1836, 8.) S. 31 ff.

tete parisiſche iſt, und welches dieſe Hauptſtadt in milden Stiftungen übertreffend, die ſchöne Anſtalt der Schweſtern des heil. Joſeph für entlaſſene weibliche Sträflinge beſitzt, wo ferner außer dem obengedachten Rettungshauſe des Abbé Barbier für unerwachſene Miſſethäter, ganz alleinſtehend in Frankreich, durch junge Leute aus den beſten Häuſern, jeden Sonntag religiöſ ſittliche Unterredungen derſelben mit den einzelnen Gefangenen ſtattfinden<sup>1)</sup>, und wo endlich vor Kurzem ein freier Verein, nahe bei der Stadt das Gut Mondutagny für 120,000 Franken erkauft hat, um dort ſittlich verwahrloſete Kinder aller Art zu erziehen, hiermit aber noch eine Pflanzſchule für künftige Gefängnißbeamte zu verbinden. Fällt dieſer Gedanke, wie ſich nach dem Geſagten, von der Geburtsſtätte Degerando's und Ballanche's nicht anders erwarten läßt, auf denjenigen Boden, der ihm allein Nahrung und Gedeihen zuzuführen vermag, auf den religiöſen, ſo berechtigt er zu den ſchönſten Erwartungen, denn er gehört zu den größten und fruchtbarſten, deren ſich unſere Zeit einſt wird rühmen können.

Endlich gehören hieher noch der in Guilford 1824 für die aus dem dortigen Zuchthauſe entlaſſenen jugendlichen Verbrecher gebildete Schutzverein, ſo wie ein ähnlicher, ſeit 1830 in Schleſwig beſtehender.

So ſind alſo ſchon nach dem eben gegebenen, ſchwerlich ganz vollſtändigen Ueberblicke, nach einander faſt hundert Rettungshäuser für mehrere Tauſend verwahrloſete und verbrecheriſche Kinder eröffnet worden, von denen ich einen ſehr beträchtlichen Theil durch eigene Anſchauung kennen gelernt habe. Aus der früher excluſivlichen Obhut des Staates erwachſen, haben ſich dieſe Anſtalten aus Gefangen- in Erziehungs- häuser umgewandelt, unter denen die vorzüglichſten

1) Rapport au Roi sur les Prisons Departementales a. a. D. S. 33.

diejenigen sind, welche sich am meisten dem Bilde einer christlichen Familie nähern, und die ursprüngliche Staatseinrichtung in diese aufzulösen wissen. Solche sich in kleineren Anstalten, unter einem zu diesem schweren aber lohnenden Amte berufenen und befähigten Vorsteher, von selbst ergebende Gestaltung wird in größeren, bis zu einer gewissen Ausdehnung, durch Zerfällung derselben in kleine Familien, jede unter einem frommen, betriebsamen und kunstfertigen Führer erreichbar sein, wie es schon das Beispiel der ältesten in London gelehrt hat, und wie es auch in einer der jüngsten, in der weder von Mauer noch Zaun, Wall oder Graben umschlossenen hamburgischen, mit Erfolg versucht worden ist. Einer der Hauptbeförderer des letztgenannten Rettungshauses, Hr. Hudtwalcker, spricht sich über den Grund dieser, von dem Vorsteher, Hrn. Wichern, zuerst aufgefaßten und ausgeführten Familieneintheilung auf folgende Weise aus<sup>1)</sup>:

„Hr. Wichern geht von der Ansicht aus, daß die Versunkenheit der jugendlichen Verbrecher größtentheils in dem gestörten Familienleben der Aeltern wurzle, wie denn dies die Erfahrung fast immer bestätigt. Mehrentheils aus verbotenen Verbindungen entsprossen, das Beispiel eines dem Trunk ergebenen Vaters, einer liederlichen oder diebischen Mutter, und die aus diesen Verhältnissen entstehenden täglichen Zwiste vor Augen habend, zur Schule nur angehalten, weil es zu Hause lästig wird, und ihr entzogen, sobald man es irgend anderweitig nutz- und laßbar machen kann — wie soll da das unglückliche Kind auch nur ahnen lernen, was ein Vaterhaus ist und was Mutterliebe. Eine öffentliche Anstalt, im gewöhnlichen Sinne des Wortes, füllt die Lücke im inneren Kindesleben nicht aus. Man sucht im Rauhen Hause (der vormalige, beibehaltene Name des ältesten Gebäudes der hamburgischen Anstalt) hier auszuhelfen, so viel möglich ist. Daher die Unterabtheilungen in Familien, die

1) Hamburgische Neue Zeitung vom 17. Januar 1838.

jede gewissermaßen auch ihren Haushalt bildet, in welchem die verschiedenen Berrichtungen wochweise wechseln. Der Aufseher jeder Familie ist nicht bloß Lehrer, er ist zugleich ein älterer Bruder. Oft wird er das Organ von Mittheilungen an den Vorsteher, der als gemeinschaftlicher Hausvater für Alle da steht und eine fast patriarchalische Stellung einnimmt, die wie ein belebender Hauch das Ganze durchdringt und auf die Kinder höchst wohlthätig wirkt. Einmal in der Woche speiset eine solche Familie gemeinschaftlich bei dem Vorsteher, an den übrigen Tagen für sich. Diese Familieneintheilung hat begreiflicher Weise noch andere Vortheile, daß z. B. die geeigneten Kinder zusammengebracht, die gegenseitige Aufsicht erleichtert werde u. s. w. — Als Mittelglieder zwischen den Kindern und ihren Lehrern dienen sogenannte Friedensknaben, welche die Kinder selbst wählen, und die auch zu Berrichtungen außerhalb der Anstalt dienen. Man muß einer solchen Wahl beigewohnt haben. Sie sind für den Vorsteher ein untrügliches Barometer für das Betragen der Gewählten hinter seinem Rücken, denn noch nie ist eine Wahl vorgekommen, die ein Fehlgriff genannt werden konnte, wiewol der Vorsteher sich ein Veto vorbehalten hat.“

Solche familienartige Einrichtung nach Art der eben geschilderten macht es aber auch allein möglich, in einem größeren Rettungshause einen Geist hervorzurufen, wie ihn der von demselben durchdrungene Fall so schön schildert <sup>1)</sup>. „Wer sollte es denken? Knaben, die halb Deutschland durchstrichen, stehen plötzlich auf unserem Hofe, als wär es ihnen angethan. Was hält sie denn? Gut Essen und Trinken? Schwerlich! Sie bekommen nur einige mal die Woche Fleisch. Oder weiche Betten? Noch weniger! Sie schlafen auf Stroh unter leichter wollener Decke! — Oder sind es hohe

1) Gesellschaft der Freunde in der Noth (Bericht) aufs Jahr 1825 (Weimar, 1825, 4.) S. 11.

Mauern, Gräben und Zugbrücken, die sie zwingen? Wir haben keine. Die Thorwege stehen von früh bis spät in die Nacht offen. Sie könnten alle davonlaufen; aber es fällt ihnen nicht ein, und es läuft keiner davon. Das macht, wir schmieden alle unsere Ketten von inwendig, und verschmähnen die, so man außen anlegt; denn es steht geschrieben: So Euch Christus frei macht, seid Ihr recht frei! Eben so muß es auch heißen, so Euch Christus in Banden legt, so sollt Ihr es wol unterlassen, über Berg und Thal zu schweifen. Dies Reich von christlichen Freiherren kann man jetzt nicht genug vergrößern. Oder verschließen Vater und Mutter etwa auch die Hofthür, damit ihre Kinder ihnen nicht auf und davon laufen? So denn solches im Vaterhaus nicht eben groß von Nöthen ist, warum denn anderswo? Oder ist menschliche Natur etwa zweierlei, und ein Fundament der Liebe mit sich selbst zwiespältig? Nicht also, sondern Christus und die Schrift werden wol recht haben, daß die Liebe Alles überwindet, die Thüren, die Thore, die festen Schlösser, die Zugbrücken und die bösen Menschen."

Die Erkenntniß von der Nothwendigkeit des eben geschilderten Entwicklungsganges der Rettungshäuser vom Kerker zur Erziehungsanstalt, welche in Deutschland durch höhere Läuterung und Bervollkommnung alles Schulwesens gefördert wurde, ist in Amerika leider noch nicht herrschend geworden. Die drei ältesten dortigen Rettungshäuser, in Newyork, in Philadelphia und Boston, sind durch ihre zu weit getriebene, Hunderte von Kindern beiderlei Geschlechts begreifende Ausdehnung genöthigt worden, die durchaus in einer Hand zusammenzuhaltende Leitung des Ganzen zu spalten und dem verwaltenden Vorsteher das Lehramt zu entziehen. Anstatt ihre Pflegebefohlenen zu einem niemals gekannten oder früh verlernten Familienleben zu erziehen, sperren sie dieselben bei nächtlicher Weile gleich Gefangenen in Einzelzellen ein, und dennoch hat diese bei Kindern nur allzuoft zu Lastern führende Einrichtung nicht hindern gekonnt,

daß in dem unter Hrn. Hart's verständiger Leitung blühenden newyork'schen Rettungshause, ein Knabe Nachts mit hölzernem Nachschlüssel sich und zwei Andere aus den Schlafzellen befreit und das Gebäude in Brand gesteckt hat. Demnach sind erst vor kurzer Zeit, am 5ten Juni 1837, 40 Burschen im Rettungshause zu Philadelphia verabredetermaßen plötzlich über dessen Vorsteher hergefallen, haben ihn niedergeworfen und sich durch die Flucht jeder Verfolgung entzogen, während ich auch in der bostonschen städtischen Anstalt (the House of Reformation) einen außerordentlichen Mangel an Zucht und Ordnung vorfand.

Endlich der letzte, und gewiß auch nicht der kleinste Mangel der genannten amerikanischen Anstalten ist der, wie in allen Schulen jenes Landes, aus Furcht vor Reibungen mit dem Sektengeiste, höchst dürstige, größtentheils auf das Auswendiglernen von Bibelstellen beschränkte, eigentliche Religionsunterricht. In Philadelphia allein hat man es, mit so gutem Erfolge, als das freilich nur unvollkommene Ersatzmittel zuließ, versucht, durch eine Sonntagschule, welche von wohlgesinnten freiwilligen, aus der Stadt herzuströmenden Lehrern versehen wird, diesem wesentlichen Gebrechen abzuhelfen.

Trotz aller dieser eben gedachten Mängel der drei großen amerikanischen Rettungshäuser, haben die, im Gegensatze der europäischen und insbesondere der deutschen Vereine, bei weitem den größten Theil ihrer Einnahmen nicht aus freiwilligen Beiträgen der Bürger, sondern aus den Schatzkammern der verschiedenen Staaten beziehenden amerikanischen Gesellschaften, aus denen sie hervorgingen und welche sie leiten, durch die Trennung der Unerwachsenen und der ausgebildeten Verbrecher, und durch die Entfernung Jener aus den Gefängnissen unberechenbaren Segen gestiftet. Bei aller Anerkennung dieses Segens muß indeß, wie es die Herren v. Beaumont und v. Tocqueville in ihrem Berichte vergessen zu haben scheinen, oder wie Einzelne aus demsel-

ben folgern zu können meinten, geschichtlich bemerkt werden, daß, der unter dem Einflusse der Kirche entstandenen älteren Gefifte Italiens zu geschweigen, nach der oben gegebenen Aufzählung, lange vor den amerikanischen Anstalten dieser Art ähnliche in England, Deutschland und Frankreich, ja in Paris selbst (Rue de Grès St. Jaques unter Abbe Arnoux) bestanden und geblüht haben.

Aus der Mitte der im Jahre 1816 entstandenen Gesellschaft zur Verhütung der Armuth in Neuyork (Society for the Prevention of Pauperism for the City of Neuyork), deren Gründer und erster Schriftführer der würdige Quäker Hr. John Griscom war, ging der Gedanke zu einem Rettungshause für die dortige sittlich verwahrlosete Jugend aus<sup>1)</sup>, nachdem dieser, in seiner schätzbaren, zweimal gedruckten Reise durch Europa während der Jahre 1818 und 1819, ähnliche Anstalten unseres Welttheils beschrieben hatte<sup>2)</sup>. Es war am 12ten Juni 1823, daß die genannte Gesellschaft in der Ueberzeugung, daß das Uebel, um erfolgreich bekämpft zu werden, an der Wurzel angegriffen werden müsse, einen eigenen Ausschuß zur Besserung jugendlicher Missethäter einsetzte. Im nämlichen Jahre noch bildete sich aus diesem Ausschusse ein besonderer Verein (Society for the Reformation of Juvenile Delinquents), und beschloß die Errichtung einer Anstalt für unerwachsene Verbrecher, welche durch reichliche Unterschriften der Bürger Neuyorks unterstützt, schon am Neujahrstage 1825, also zwölf Jahre nach der Falkschen in Weimar, und 37 nach der londonischen eröffnet werden konnte. Diese jährlich mit 14,000 Dollars

1) Sam. L. Knapp Life of Thomas Eddis (Neuyork, 1834, 8.) S. 171.

2) John Griscom a Year in Europe, comprising a Journal of Observations in England, Scotland, Ireland, France, Switzerland, the North of Italy and Holland. Second Edition. Newyork, 1824, 12. 2 Bände.

(über 20,000 Thlr. Pr. St.), vom Staate und der Stadt Newyork unterstützte Anstalt (House of Refuge) nimmt gesetzlich alle Missethäter beiderlei Geschlechts unter sechzehn Jahren, die der Felonie überführt sind<sup>1)</sup>, so wie alle noch nicht siebzehnjährige, von den Inspektoren der Strahhäuser des Staats dorthin gesendete Sträflinge auf, beide gegen Vergütung ihrer Unterhaltskosten an das Rettungshaus von den Staatsbehörden.

Nach dem letzten vorliegenden Berichte des newyork'schen Rettungshauses waren in den zehn, seit dessen Eröffnung bis zum 1sten Januar 1835 verflossenen Jahren, 1480 Kinder (1120 Knaben und 360 Mädchen) dort aufgenommen worden, und 1148 von diesen, dem Verbrechen und der Schande entrissen, in ihren Gewohnheiten und Neigungen gebessert und achtbaren Bürgern darnach anvertraut worden, um deren Gewerbe zu erlernen. Am 1sten Januar 1836 befanden sich 243 Kinder (179 Knaben und 64 Mädchen) im Hause.

Die Beschäftigungen der Knaben bestehen im Strohflechten, Anfertigung von Bronzenägeln, Korb- und Peitschenmacherei, Schustern und Schneidern, wofür 1834 baare 4123 Doll. 13 Cents (6000 Thlr. Pr. St.) eingegangen sind. Die Mädchen nähen, waschen und flicken. Die Zahl der Arbeitsstunden beträgt sieben bis neun am Tage, und die in der Schule zugebrachten drei und ein halb bis vier, aber nur an fünf Wochentagen, da der Sonnabend zum Waschen und zur Reinigung bestimmt ist. Lehrgegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen und weibliche Handarbeiten, aber gar kein eigentlicher Religionsunterricht, Glaubens- und Sittenlehre, statt deren neben dem am Sonntag Nachmittage von einem methodistischen Geistlichen gehaltenen Gottesdienste, am Vormittage Laien (Visitors) der nämlichen Sekte, eine Art Erbauungsstunde halten und die Kinder

1) Man vergleiche im Anhange dieses Bandes die Erste Beilage.

durch Bibelsprüche gewisse, monatlich aufgegebenen Fragen beantworten lassen, von denen ich eine, die Art ihrer Abfassung bezeichnende Probe mittheile <sup>1)</sup>.

Bei den drittelhalb hundert Kindern sind zehn Beamte angestellt. Ganz vor Kurzem ist noch ein besonderes Gebäude für die farbigen jugendlichen Missethäter errichtet worden, deren zu Anfang 1836 ein Fünftel aller Kinder, nämlich 47 waren, während nur ein Achtzehntel der Bevölkerung von Newyork den Farbigen angehört. So wurden auch im Jahr 1829, bei 13,000 Farbigen in der damals 200,000 Einwohner zählenden Stadt, 219 Farbige in den Gefängnissen und im Armenhause gefunden. Für Errichtung jenes Gebäudes hat die Stadt Newyork 5000 Dollars hergegeben, und eben so viel der Verein zur Freilassung der Sklaven (the Manumission Society).

Nachdem die Bahn zu amerikanischen Rettungshäusern einmal in Newyork glücklich gebrochen war, leuchtete deren Nutzen dem praktischen Sinne des Volkes so sehr ein, daß schon im März 1826, vom Staat Pennsylvanien, einer ähnlichen in Philadelphia errichteten Anstalt die Rechte einer Körperschaft verliehen wurden. Eine, in einem Freistaate wie der amerikanische mit solcher Hochstellung individueller Freiheit, doppelt merkwürdige, am 10ten April 1835 zur Ergänzung des ersten Statutes, von der gesetzgebenden Versammlung des Staates Pennsylvanien erlassene Verordnung weist dem Rettungshause (House of Refuge) zu:

Erstlich von einem Aeltermann oder Friedensrichter auf die bewiesene Klage der Aeltern, Vormünder oder nächsten Verwandten Unerwachsener, daß sie solche wegen unverbesserlicher oder lasterhafter Aufführung nicht bändigen können, dorthin gesendete Unerwachsene, welche aus sittlichen Gründen und zur Erhaltung ihres künftigen Wohlergehens unter

1) Man sehe im Anhange die sechszehnte Beilage.

die Obhut der Vorsteher des Rettungshauses gegeben werden müssen.

Zweitens, auf gleiche Weise wegen Umhertreibens, unverbesserlicher oder lasterhafter Aufführung ihrer Kellern oder nächsten Verwandten hingeseudete Unerwachsene, sobald jene Kellern oder Verwandten unfähig oder ungeneigt sind, dem Kinde gehörige Strenge und Zucht angedeihen zu lassen.

Drittens, alle sich umhertreibenden oder verbrecherischen Kinder, die von den städtischen Gerichtshöfen, von den Kellermännern oder Friedensrichtern, oder den Vorstehern des Arbeitshauses, als für das Rettungshaus geeignet, dorthin gesendet werden, und welche, so lange sie unmündig sind, dort verbleiben sollen.

Mit einem Aufwande von mehr als 83,000 Dollars (120,000 Thlr. Pr. St.), von denen ein nicht unbeträchtlicher Theil durch freiwillige Beiträge zusammengebracht wurde, errichtete man auf einer Anhöhe in der Nähe von Philadelphia ein großes Gebäude mit Garten für Knaben und Mädchen, mit vollständiger Trennung beider Geschlechter, und am 8ten December 1828 ward der erste Knabe aufgenommen. Zur Erhaltung der sich auf ungefähr 150 belaufenden Bewohner der Anstalt geben die Schatzkammern des Staates und der Stadt Philadelphia jährlich 14,000 Dollars (20,000 Thlr. Pr. St.), und der Arbeitsertrag der Kinder belief sich im Jahr 1837 auf 2606 Doll. 89 Cents<sup>1)</sup> (fast 3900 Thlr. Pr. St.)

Die Beschäftigungen der Kinder sind fast die nämlichen wie in Newyork, mit Hinzutritt von Buchbinderei und Anfertigung von Schirmgestellen. Der Unterricht begreift neben den Zweigen des Newyorkschen, noch die Erdkunde. Auch der Gottesdienst und Religionsunterricht sind eben so wie

---

1) The Tenth Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix (Philadelphia, 1838, S.) S. 7.

dort eingerichtet, nur daß die Sonntagschule nicht ausschließlich in die Hände einer Sekte gegeben, sondern von einer großen Zahl achtungswürdiger junger Leute aus allen Ständen gehalten wird, welche dort freiwillig lehren.

Bis zum 1sten Januar 1838 waren 1033 Kinder (749 Knaben und 284 Mädchen) im Hause aufgenommen worden. Von 689, bis zu Anfang des Jahrs 1834 aufgenommenen Kindern waren zu dieser Zeit 154 noch in der Anstalt, vier gestorben, 23 entwichen, zehn wurden an andere Anstalten überwiesen, 68 ihren Verwandten zurückgegeben, 57 als erwachsen entlassen, und 339 (296 Knaben und 43 Mädchen) in die Lehre gegeben. Von diesen letzten waren nur bei 24 Knaben und fünf Mädchen ungünstige Nachrichten über deren Aufführung eingegangen, und von neunzehn Knaben und vier Mädchen gar keine. Alle übrigen Entlassenen, oder 84 von 100, führten sich gut auf.

Sowol diese Anstalt als die neuyorksche genießen den schätzbaren Vortheil, auch einen weiblichen Besuchsausschuß, zur Fürsorge der Mädchen zu besitzen, die ganz unter weiblicher Aufsicht stehen. Das Verhältniß der Mädchen zu den Knaben, welches in Neuyork eins zu drei betrug, ist in Philadelphia um eine Kleinigkeit geringer.

In Boston wurde im August 1826, abseiten der städtischen Behörde, ein Rettungshaus (House of Reformation) für die dortigen jugendlichen Verbrecher errichtet. Da es eigentlich der ersten von mir angenommenen Abtheilung der Besserungsanstalten für unerwachsene Missethäter, den Gefängnissen für diese, angehört, ganz aus öffentlichen Geldern erhalten, und durch die Obrigkeit ohne Mitwirkung eines Vereins beaufsichtigt wird, so sind auch nur in den städtischen Urkunden Berichte über dasselbe veröffentlicht worden. Selbst ohne bestimmen zu wollen, ob der etwas vernachlässigte Zustand der Anstalt nicht den angegebenen Verhältnissen beizumessen sei, kann man nicht umhin zu wünschen, daß für die am 1sten Januar 1838 auf 111 gestie-

genen Kinder des Hauses <sup>1)</sup>, von denen 26 Mädchen waren, in dem schönen neuen, im Sommer 1836 erbauten und im December des genannten Jahres bezogenen Hause, durch den Zutritt eines freien Vereins der so wohlgesinnten und wohlthätigen, als wohlhabenden Bürger Bostons, bald ein entfesseltes und um so nützlicheres Dasein beginnen möge.

Von 204 bis zum Anfange des Jahres 1831 in Boston entlassenen Kindern hatten sich 165, also 81 von 100 gut aufgeführt. Der Zeitpunkt der Entlassung ist, mangelhafter Weise, nicht wie in Philadelphia auf die Mündigkeit, sondern nach dem Vorgange von Newyork auf den Augenblick gesetzt worden, wo man die Kinder gebessert glaubt, wovon selbst bei Neunjährigen Beispiele vorgekommen sind.

Der Religionsunterricht ist, ungeachtet ein Geistlicher im Hause wohnt, eben so unvollständig als in Newyork und Philadelphia.

Die Schlafstätten der Kinder sind nicht in Einzelzellen, wie in den letztgenannten Rettungshäusern, sondern in großen Sälen unter Aufsicht, wie in Europa, und dies Verfahren hat dort wie in Deutschland keine nachtheiligen Folgen gehabt <sup>2)</sup>.

Aus einem tiefen Gefühle von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit solcher Erziehungshäuser für die sittlich verwahrlosete Jugend hervorgegangen ist die, durch die Abwesenheit aller Mitwirkung des Staates, in Amerika beispiellose Privatanstalt des Hrn. Wells bei Boston, welche er eine Schule

1) City of Boston. City Document. No. 8. 1838. House of Reformation S. 27.

2) Man vergleiche über diese drei Anstalten noch die früher von mir gegebenen Nachrichten in Beaumont und Tocqueville a. a. D. deutsche Uebersetzung S. 390 ff. Die dort (S. 298 ff.) mitgetheilte bostonsche Hausordnung steht zwar auf dem Papiere, ist aber in der Wirklichkeit nicht zur Ausführung gelangt, — weil sie unausführbar ist.

für sittliche Zucht (School for Moral Discipline) genannt hat. Dieser sichtbar zu solchem Werke berufene Mann, Geistlicher der bischöflichen Kirche und früher Vorsteher des bostonischen Rettungshauses, wo man ihn thörichter Weise entließ, hat jetzt etwa 40 Knaben in seiner Anstalt, welche dort für ein von ihren Aeltern oder Beschützern gezahltes wöchentliches Kostgeld von drei Dollar, auf eine, wie alles Geistige, mit Worten nicht beschreibbare Weise, bessernd erzogen werden. Ich kann nicht umhin, Hrn. Wells als den ausgezeichnetsten Mann Amerikas für diesen Beruf zu erkennen, so wie es Hr. Wood als Vorsteher von Buß- und Besserungshäusern für Erwachsene ist, und wie sie auch in andern Ländern nur sparsam gefunden werden<sup>1)</sup>.

Trotz aller dieser zahlreichen, in beiden Welten sich aufthuenden Zufluchtsörter, war das Bedürfniß für dergleichen, aus dem freien Walten christlicher Liebe hervorgegangene Häuser, und zur Leitung derselben, für von ihr erfüllte, gleichzeitig Kraft- und gefühlvoll, streng und milde waltende Männer, niemals größer als in unserer Zeit. In einer Zeit, wo eine einzige Stadt wie London, im jüngst verwichenen Jahre (1836), 3916 Gefangene unter siebzehn Jahren aufzuweisen hatte, von denen fast ein Fünftel (753) Mädchen und 357 noch keine zwölf Jahre alt waren<sup>2)</sup>; wo 10- bis 12,000 Menschen unter 21 Jahren, in Frankreich, und eben so viele unter sechzehn in England, giftschwängere Gefängnißluft athmen müssen<sup>3)</sup>; wo die Angeklagten unter sechzehn Jahren,

1) Die Zeiteintheilung in der Anstalt des Hrn. Wells findet sich im Anhang in der siebzehnten Beilage.

2) Second Report of the Inspectors of Prisons appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 etc. a. a. D. I. S. 96, 126, 146, 165, 173, 182, 200 und 211.

3) Die seit 1820 fast verdoppelte Zahl unerwachsener Verbrecher

in Frankreich fünf, in Belgien sechs, in England über euf, vom Hundert aller Angeklagten bilden, und die von sechszehn bis einundzwanzig Jahren, im ersten Lande vierzehn, im zweiten zwölf, und im letzten neunundzwanzig vom Hundert aller Angeklagten<sup>1)</sup> ausmachen; ja, wo selbst in Preußen, trotz der größten Anstrengungen der Unterrichts- und Justizbehörden, nur mit der äußersten Mühe die Anzahl der vor Gericht gestellten unerwachsenen Verbrecher, während der letzten sieben Jahre in der Schwebe erhalten werden konnte. Diese ist nämlich daselbst von 1828 bis 1834 nur von 752 auf 825 gestiegen, hat sich also, mit Berücksichtigung der wachsenden Bevölkerung, nur von einem unerwachsenen Verbrecher auf 16,924 Einwohner auf einen solchen unter 16,374 Einwohnern gesteigert. In den sechs Jahren von 1831 bis 1836 wurden aber nach den Angaben des eben so weise abwägenden als genau unterrichteten Vorstehers des statistischen Bureau's in Berlin, Hrn. Hoffmann<sup>2)</sup>, im ganzen Staate 5238 gerichtliche Untersuchungen gegen Unerwachsene geführt. Dies gibt also jährlich 865 solcher vor Gericht Gezogenen, und

---

in den großen französischen Strafhäusern, wie in Böhmen seit 1828, zeigt die achtzehnte Beilage im Anhange.

1) Edinburch Review Bd. 64 S. 349 ff. Man vergleiche (First) Report of the Inspectors of Prisons appointed under the Provisions of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 I. S. 82, wo sich zeigt, daß, während 1834 in ganz England zwölf vom Hundert der Angeklagten unter sechzehn Jahren gewesen sind, deren Verhältniß in London für die Knaben siebzehn, und für die Mädchen zehn vom Hundert betragen hat; in der von Manufakturen und Fabriken angefüllten Grafschaft Lancaster vierzehn vom Hundert bei den Knaben und dreizehn vom Hundert bei den Mädchen, dagegen aber in den ackerbauenden Grafschaften Devon und Buckingham, in der ersten bei Knaben acht und bei Mädchen zehn vom Hundert, und in der letzten bei Knaben sechs vom Hundert, während gar keine Mädchen Verbrechen halber angeklagt wurden.

2) Man vergleiche im Anhange die Neunzehnte Beilage.

bei Vergleichung dieser Zahl mit der der Gleichaltrigen vom Anfange des zehnten bis Ende des sechzehnten Jahres, unter 2480 Kindern dieses Lebensalters ein zur gerichtlichen Untersuchung gelangtes. Da aber von diesen vor Gericht gestellten jugendlichen Uebertretern nur 238 (wegen Fleischesvergehen, Brandstiftungen, Tödtungen, Mord und Raub) als eigentliche Verbrecher anzusehen sind, so ergibt sich, daß an wirklichen Verbrechern der bezeichneten Altersstufen nur einer unter 54,000 seiner Altersgenossen gefunden worden ist.

Wie sollte ein solches Bedürfniß auch nicht sichtbar geworden sein in einer Zeit, wo die durch lieblose Selbstsucht und ungläubige Eitelkeit gelöseten Familienbände, die vom glühenden Sirocco der Leidenschaften in der Blüthe verdorrte junge Pflanzung, welche die Stämme des Waldes künftiger Geschlechter liefern sollte, zu einem nur Schwindelhafer tragenden Bucherfelde umschaffen, gegen dessen Umsichgreifen es nur ein Mittel gibt, das einer christlichen Erziehung.

Dies anerkennend, schrieb schon vor zwölf Jahren der rüstige Streiter Falk an eine edle deutsche Frau<sup>1)</sup>: „Sehen Sie wider das furchtbare, nach amtlichen Untersuchungen 15,000 Köpfe starke Gaunerheer in Deutschland<sup>2)</sup> alle dem Staate eigens zu Dienste stehenden Mittel in Bewegung! Köpfen Sie alle Jahr hundert, hängen Sie fünfzig, vierteln Sie fünfundzwanzig, sperren Sie zwei Tausend in die Zuchthäuser und Gefängnisse, damit sie dort junge angehende Spitzbuben zu künftigen Messdiebstählen abrichten können; und wenn Sie nun einige zwanzig Jahr diese heroischen Mittel angewendet haben, so bitte ich mir zu bemerken, wie weit Sie damit gekommen sind. Es müßte wunderbar zugehen,

1) Gesellschaft der Freunde in der Noth (Bericht) aufs Jahr 1825 a. a. D. S. 14.

2) C. P. L. Schwencken Notizen über die berühmtesten jüdischen Gauner und Spitzbuben, welche sich gegenwärtig in Deutschland und dessen Grenzen umhertreiben (Marburg, 1820, 8.) S. IV S. 6.

wenn jenes furchtbare Hauptheer, trotz aller im Einzelnen erlittenen Verluste, nicht noch am Ende auf seinen beiden, in hundert Jahrmärkte hineinreichenden Flügeln sowol, als im Centrum, eben so ungeschwächt, als im Anfang dastände. Kein Wunder demnach, daß, so oft ein entschlossener Charakter in der Mitte dieses wilden Nomadenlebens auftritt, ein plötzliches Zusammenrennen daraus erfolgt, wie es bei allen Steppenvölkern im Gebrauch ist. Aus den alten Schlupfwinkeln der Wälder und Berge steigen alsdann ganze Banden plötzlich, gleich Gespenstern hervor, bedecken und verheeren wie Heuschreckenschwärme die ganze umliegende Gegend. Wie eine Quecksilberkugel laufen sie dort plötzlich zusammen, glänzen auf einen Augenblick, und fahren auch eben so plötzlich wieder auseinander, bis die Gelegenheit, aufs Neue in Masse aufzutreten, ihnen wieder entgegenkommt, die denn auch, so fern sie nur einigermaßen günstig ist, so gleich mit großer Begierde ergriffen wird.“

Eben so schallt es vom Ueberrhein zu uns her, wo eine stammverwandte Stimme ausruft<sup>1)</sup>: „Unsere zahlreichen Unterstützungsanstalten, wenn sie auch leisten, was nur immer möglich ist, sind leider nicht viel mehr als fünf Brote und zween Fische unter fünf Tausend Mann, ohne den Herrn. Es ist, als lastete Gottes Fluch auf unserem elenden Volk. Und woher meistens jene jammervolle, verzweiflungsvolle Lage? Von den schlimmen Zeiten? Von Stoßung im Handel und Gewerben? Keinesweges; die öffentliche Noth ist nicht so groß, daß sie nicht mittelst der bestehenden Unterstützungsanstalten einerseits, und mittelst ein wenig Geduld, Glauben, Genügsamkeit und Arbeitsamkeit der Armen sehr erträglich werden könnte. Nein, die Noth ist bei den meisten selbst verschuldet, Gottesvergessenheit und

---

1) (Bericht über die) Protestantische Anstalt zur Erziehung armer Kinder auf dem Neuhof bei Strasburg, 1sten Mai 1830 bis 1sten Mai 1831 S. 3.

Lasterleben ist Schuld daran. — Wie ist denn solchem Jammer abzuhelfen? Durch Gefängnisse, Zwangsarbeit und Blutgerüste? Damit ist dem Unglücklichen gar nicht, der menschlichen Gesellschaft nur wenig geholfen. Bloßer Schulunterricht ist gut, in sofern etwas besser ist als nichts; allein genügen kann er nie, wenn er auch noch so vortrefflich ist, zu geschweigen von einer süßlich-philanthropischen Schulmeisterei, Civilisation und Ubrichtung, welche nur, freilich ohne es zu wollen, grobe Verbrecher zu feinen Verbrechern umbildet. Wahrhaft geholfen kann nur werden durch Erziehung in Rettungsanstalten, oder noch besser in christlichen Familien u. s. w.“

Der thätigste und weitgreifendste Verbreiter dieser in der Erziehung sich bietenden Neze, Fanghaken und anderer geistigen Rettungsmittel aus den gefährvollen Strudeln, der wackere Zeller in Beuggen, läßt sich endlich also vernehmen<sup>1)</sup>: „Mitten in unserm christlichen Europa wohnt ein kleines heidnisches und wildes Volk. Es ist nicht groß, aber es wird zahlreicher und größer. Es ist klein von Statur, und das männliche Geschlecht ohne Bart, aber an Entschlossenheit und Verwegenheit thut dies Völklein es vielen großgewachsenen und härtigen Männern zuvor. Es ist ein heidnisches Volk, denn es ist ohne Unterricht, ohne Zucht, ohne Sitten und Ordnung, ohne Gottesfurcht und Gottesdienst, ohne Christus, ohne Gott. Es ist ein wildes Volk; aber von der Verwahrlosung, Verwilderung und Verdorbenheit dieser armen Menschen hat der keinen Begriff, der sie nicht näher kennt und nicht unter ihnen lebt oder gelebt hat. Unzufrieden mit dem, was da ist, nehmen ihre Gelüste mit ihrem Verderben zu. Daher sehnen sie sich nach Umsturz und Umwälzung des Bestehenden und gähnen bei

---

1) Die vierzehnte Jahresfeier der freiwilligen Armen-Schullehrer-Anstalt zu Beuggen den vierten Heumonath 1834 (Basel, 1834, 8.) S. 1 ff.

Ruhe und Stille. Wo Aufruhr, Mord und Todtschlag ist, da finden sie sich ein, da sammeln sie sich wie Adler zum Nese. Daneben ist ihr Handwerk, Fenster einwerfen, Paläste niederreißen und plündern, Kirchen verwüsten, entheiligen und schänden, auf die höchsten Thürme klettern und dort statt des Zeichens des Kreuzes die Fahne des Aufruhrs pflanzen u. dgl. m. Daß aber solch junges Heidenvolk nicht bloß in Frankreich einheimisch sei, das zeigen uns Nachrichten aus Bristol, Dublin und London, aus Berlin, Hamburg, Nürnberg, aus Westfalen und andern Gegenden Deutschlands, das zeigt uns die Beobachtung und Erfahrung in der Nähe und Ferne.“

# Fünfte Abtheilung.

Anwendung auf Europa, und insbeson-  
dere auf Deutschland.

---

# Fünfte Abtheilung.

## Anwendung auf Europa, und insbesondere auf Deutschland.

Erst jetzt gewonnene vollständige Kenntniß des amerikanischen Gefängnißwesens und seiner Anwendbarkeit auf Europa. — Nöthige Einheit und Beaufsichtigung des Gefängnißwesens eines Staates. — Gefängniß-Rath und General-Inspektoren der Gefängnisse. — Unerwachsene gehören in Rettungshäuser, nicht in Gefängnisse. — Für jedes Geschlecht ist eine besondere Gefangenanstalt nothwendig. — Weibergefängnisse müssen, mit Ausnahme des Vorstehers, Aufseherinnen haben. — Buß- und Besserungshäuser dürfen nicht über 300 Sträflinge zählen. — Das pennsylvanische System führt am häufigsten zur Besserung. — Der Unterricht im Besserungshause sei zuerst versittlichend und religiös, darnach auf Schulkenntnisse gerichtet. — Weder durch Rede noch Schrift erfahre der Sträfling, was außerhalb der Gefängnißmauer vorgeht. — Die einzige Belohnung innerhalb derselben sei, für den sich Bessernden, Erlaubniß an die Seinigen zu schreiben. — Soll die sittliche Strenge nicht leiden, darf der Sträfling keinen Theil des Arbeitsverdienstes erhalten. — Damit fällt auch die in keinem Besserungshause zu duldbende, die Sinnlichkeit nährenden Schenke. — Unterwürfigkeit unter die Gefängnißzucht darf keinen Maßstab der sittlichen Besserung des Sträflings abgeben. — Rückfällige Verbrecher müssen strenger als erstmalige gehalten werden. — Die Gefängnißbeamten und die Herbeiziehung religiösen Einflusses. — Ersatz derselben durch freie Vereine und Inspektoren, ohne Beeinträchtigung der Alleinherrschaft des verantwortlichen Gefängnißvorstehers. — Vereine für entlassene Ge-

fangene. — Ansiedelung entlassener Sträflinge in fremden Welttheilen. — Mit welchen dieser Grundsätze die Einführung des Buß- und Besserungssystems beginnen müsse. — Schluß.

„Wir kennen jetzt,“ sagte eine schätzbare französische Zeitschrift <sup>1)</sup> nach Erscheinung des Berichtes der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville, „wir kennen jetzt das Wahre und das Falsche, das Gute und das Ueble der Einrichtungen der amerikanischen Gefängnisse. Auf die unbestimmten und übertriebenen Lobeserhebungen einiger Menschenfreunde, die nichts gesehen hatten, folgt eine Darstellung von Thatfachen durch Männer, welche sahen und mit Urtheilskraft sahen.“ Ist es bereits vor vier Jahren möglich und der Wahrheit gemäß gewesen, ein solches Urtheil zu fällen, um wie viel mehr ist man jetzt zu einer solchen Aeußerung berechtigt. Denn seit jener Zeit ist die vortreffliche Arbeit Hrn. Crawford's, des zwanzigjährigen Arbeiters auf dem Felde der Gefängnißkunde, und der Bericht der Herren Neilson und Mondelet erschienen, welche ich das Glück hatte, mit meinen eigenen Forschungen und Beobachtungen im gegenwärtigen Werke verschmelzen zu können. Die wegen ihrer Genauigkeit und Wahrheit natürliche, keinesweges wunderbare Uebereinstimmung des Hauptergebnisses aller dieser Untersuchungen, der Auerkenntniß der früher unerreichten Vortügllichkeit des pennsylvanischen Buß- und Besserungssystems, ist nun auch durch die noch nicht veröffentlichten der neuesten Besucher jener Anstalten, Hrn. de Meß und dessen Begleiter, wiederum bestätigt worden.

Nachdem also jetzt erst eine so umfassende Kenntniß des letzten Gegenstandes dieses Werkes, und des endlichen Zieles, auf welches sich dieses zu beziehen bestimmt ist, gewonnen wurde, darf ich es zuerst wagen, nach Darstellung desselben, an diese einige Vorschläge zu knüpfen. Diese, den öffentlichen wie den gesellschaftlichen und individuellen, den

1) Revue Européenne Bd. 6. S. 148.

sächlichen, geistigen, sittlichen und religiösen Zuständen unsers Vaterlandes angepaßten Vorschläge sind es, welche ich in der gegenwärtigen Abtheilung dessen Regierungsbehörden, Staatsmännern, Beamten und unterrichteten Menschenfreunden ans Herz lege.

Wächten diese Vorschläge, der Inhalt des auch ihre Begründung liefernden Vorhergegangenen, gleich der durch zahllose Umdrehungen der Glasscheiben erzeugten, in wenige Leydener Flaschen zusammengebrängten elektrischen Ladung, die Spitzen der Hauptpunkte, auf welche ich sie jetzt richte, zum wohlthätigen, ableitenden und vor gewaltsamen Gewitterausbrüchen in dieser schwülen Zeit sichernden Leuchten bringen. Denn es sind grade diese, vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreitenden Hauptpunkte, auf welche es bei Verfolgung des Lebenspfades des dem Bösen und dem Verbrechen anheimgefallenen, vom Staate zu züchtigenden, aber auch, zum Heil des Einzelnen wie des Ganzen, zu bessern den Sträflings ankommt, für welchen die Gegenwart, nur noch fast allein unter allen früheren Strafmitteln, die Freiheitsberaubung oder Gefangenschaft erwählt hat.

1. Mit dem Allgemeinsten, der Anordnung des Gefängnißwesens in einem größeren Staate beginnend, kommt es nicht bloß darauf an, daß dasselbe von Unten nach Oben aufsteigend gegliedert, unter einer einzigen, eine besondere Abtheilung des betreffenden Ministeriums bildenden Behörde, einem Gefängnißrath, verbunden und geordnet sei, sondern auch darauf, daß diese Ordnung stets aufrecht und in Thätigkeit erhalten und durchgeführt werde, so wie daß jeder Theil des organischen Ganzen seine Pflicht erfülle. Es kommt auf eine öftere und unerwartete örtliche Untersuchung und Prüfung der einzelnen Theile des ganzen Systemes an. Oder, um ohne Bild zu reden, es bedarf einer Controle aller Gefängnißbeamten, so wie einer lebendigen, durch das geschriebene Wort und Bild, durch die ausführlichsten Berichte, niemals mitzutheilenden Kenntniß der Dinge, noch

mehr aber des dieselben belebenden Geistes, damit dieser nicht auf Abwege gerathe, oder schwach werde und ganz aufhöre in seiner beseelenden Kraft zu wirken.

Nur durch die Ansetzung oft und unangekündigt erscheinender, sich von der Hauptstadt und dem Sitze der Regierung bald nach diesem oder jenem Orte in zuvor nicht gewußter und unbestimmter Reihenfolge begebender General-Inspektoren der Gefängnisse, welche über das Gesehene an die höchste Behörde berichten, wird es, in so weit dies durch Gesetze und Einrichtungen geschehen kann, möglich werden, dem Schlendrian und den allmählig einschleichenden und wachsenden Mißbräuchen Einhalt zu thun, deren Dasein den in der nämlichen Bahn fortwandelnden Gefängnißverwaltungen oft unbemerkbar bleibt.

Wie groß die Anzahl solcher General-Inspektoren in einem Staate sein müsse, hängt von dessen Größe und der Menge seiner, sämmtlich ihrer Besichtigung und Untersuchung zu öffnenden Gefängnisse ab.

In Frankreich wurde schon im Jahre 1817 der noch thätige Herr de la Ville de Mirmont, allein für die, damals sich auf funfzehn belausenden Strahhäuser des Königreichs, zum General-Inspektor ernannt. Zu demselben trat noch im Jahr 1830 Hr. Lucas, als General-Inspektor der kleineren Gefängnisse. Gegenwärtig und seit 1835 besitzt Frankreich fünf solcher Beamten, einen ausschließlich für die Gefangenhäuser der Hauptstadt, und vier für die, zu diesem Behufe in eben so viel Bezirke und Sprengel getheilten Provinzen. Auch im britischen Reiche hat man seit 1835 die Ansetzung von vier General-Inspektoren der Gefängnisse für England, und eines für Schottland, nöthig befunden, während Irland bereits seit 1810 den Vorzug genossen hatte, einen und seit 1822 zwei<sup>1)</sup> General-Inspektoren der Gefangen- und Irrenhäuser zu besitzen.

1) 50 Geo. III c. 103 und 3 Geo. IV c. 64.

Wie viel aber ein thätiger und einsichtsvoller Beamter dieser Art, selbst in einem Königreiche von nur vier Millionen Einwohner zu thun findet, das man bei seinen sich ihrer Vollendung nähernden Eisenbahnen bald in zwölf Stunden wird durchmessen können, hat Hr. Ducpetiaux in Belgien jüngst bewiesen. Er hat diesem Lande, dessen Strafhäuser schon unter der Kaiserin Maria Theresia alle europäischen Anstalten übertrafen und ihnen zum Vorbild dienten, alle Fortschritte der Zeit und des Auslandes, sowol in England als Amerika, bereits gesichert, oder ist in deren unablässiger Aneignung begriffen, wodurch, wie ich aufrichtig bekennen muß, jetzt zum zweitenmale die Einrichtung und Verwaltung der belgischen Gefangenhäuser den ersten Platz unter denen des europäischen Festlandes einnimmt <sup>1)</sup>.

Aber nicht allein für die genaue Kenntniß der Verhältnisse und Verhältnisse aller Gefängnisse und ihrer Bewohner, so wie dessen, was in denselben getrieben wird, sind Beamte dieser Art nöthig; selbst die Vollstreckung getroffener Anordnungen, deren Unterlassung man für unmöglich halten sollte, erheischt eine solche Einrichtung. So liest man in dem neuesten Berichte über die kleineren Gefängnisse Frankreichs <sup>2)</sup>, desjenigen Landes, in welchem die Centralisation und die nur blinden Gehorsam in Ausführung des

---

1) Man vergleiche die vier amtlichen Sammlungen: Recueil des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour les Prisons de la Belgique. Bruxelles, 1832, 8. — Supplément au Recueil des Arrêtés et Réglemens, concernant les Prisons de la Belgique. Bruxelles, 1833, 8. — Deuxième Supplément au Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour les Prisons de la Belgique. Bruxelles, 1835, 8. — Troisième Supplément au Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour le service des Prisons de la Belgique. Bruxelles, 1836, 8.

2) Rapport au Roi sur les Prisons départementales a. a. D. S. 21.

Befohlenen kennende, fernschreibende Herrschaft der Kanzleien gewiß aufs Höchste getrieben ist, daß ein Befehl vom 4ten November 1820 angeordnet hatte, Schuldgefangene sollten wöchentlich nicht mehr als fünfzehn Franken Miethzins für ein ihnen im Gefängniß geliefertes Bett bezahlen. Als aber 1832 die erste Inspektionsreise durch die kleineren Gefangenhäuser angetreten wurde, war diese Verordnung fast in allen unbekannt oder übertreten, und noch 1836 in mehreren Departements, wo der Minister deren genaue Ausführung auf eingegangenen Bericht befohlen hatte, unausgeführt geblieben.

2. Von der allgemeinen Anordnung der Gefangenhäuser zu diesen selbst übergehend, ist das erste Bedürfniß, welches sich für dieselben kund gibt, die Trennung der Erwachsenen und der Unerwachsenen unter ihren unfreiwilligen Bewohnern. Beide sollten, wie es in der vorhergehenden Abtheilung dieses Berichts ausführlich dargethan ist, nicht nur niemals vermischt, oder selbst nicht in besondere Theile der nämlichen Anstalt geschieden, innerhalb einer Ringmauer aufbewahrt werden. Die Luft eines Gefängnisses ist physisch und moralisch verderbend, und in solcher Nähe wird die größte Vorsicht nicht ausreichen, alle Verbindungen beider Entwicklungsstufen abzuschneiden, oder doch zu hindern, daß die Jünglinge in der Verbrechenschule, nach einmal überwundener Scheu vor der Schmach der Gefangenschaft, sich mit kindischem Nachahmungstrieb und Leidenschaftlichkeit hinübersehen zu ihren erwachsenen, weiter vorgeschrittenen und ihnen als Musterbilder erscheinenden Nachbarn.

Schon aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte beobachtet, insbesondere aber in Folge der schönen Fortschritte, welche vorzugsweise in Deutschland die frühere Einsperrung unerwachsener Missethäter zur Besserung und Erziehung derselben in eigenen Rettungshäusern, auf die geschilderte Art

gemacht hat, sind es diese Anstalten, denen alle verwahrloseten und verbrecherischen Kinder beiderlei Geschlechts, mindestens bis zum siebzehnten Jahre übergeben werden sollten, mit alleiniger Ausnahme so frühgefallener Mädchen, welche dann in Magdalenenstifte gehören. In ihnen wird, da sie der Obhut gerechter und befähigter Vorsteher untergeben sind, und hier ja nicht gestraft werden soll, das Werk der Besserung in bei weitem den meisten Fällen erfolgen, wo in Strafanstalten nur allzuoft, statt dieser, vielmehr Verschlimmerung zu fürchten steht. Die Ablieferung an die Strafanstalten, aus den von freien Vereinen mit beträchtlicher Ersparniß für den Staat erhaltenen Rettungshäusern, wird aber immer als nützlichcs Drohmittel über den Häuptern der Unlenksamen unter jenen Aufgenommenen hangen dürfen, bis sie durch andere Bande als die des bloßen Gehorsams, an das sich ihnen öffnende Mutterhaus unaufslösllich gebunden sind.

3. Die Gründe, welche für die Scheidung der erwachsenen und der unerwachsenen Missethäter in ganz getrennten Anstalten sprechen, gelten in noch weit höherem Maße für die Gefangenhäuser der verschiedenen Geschlechter. Denn bei diesen findet, wenn im nämlichen Gefängnisse auch eine besondere Abtheilung jedem derselben angewiesen ist, der Wunsch und Versuch zu einer Ueberspringung der gezogenen Schranken von beiden Seiten her unaufhörlich statt, und ist, wie bereits früher gezeigt wurde, in Erfindung von Kunstgriffen für diesen Zweck unerschöpflich <sup>1)</sup>.

---

1) Sehr richtig sagt der Vorsteher des Strafhauses in Limoges in seiner Beantwortung verschiedener, vom Minister des Innern vorgelegter Fragen: „La co-détention des deux sexes dans une maison centrale ne contribue pas peu à exciter, à nourrir la passion du vice; quelque surveillance qu'on exerce il y a toujours des relations par lettres ou par signes, dont l'effet est de monter les

Deshalb ist man in Frankreich nun auch bereits bei vierzehn unter den neunzehn großen Zuchthäusern, ohne die geringste Erschwerniß der häuslichen Einrichtungen der Sträflinge, dahin gelangt, eigene Strahhäuser für beide Geschlechter zu haben. Auch in Belgien hat man den nämlichen, nützlich befundenen Weg eingeschlagen, und es wird daher jetzt in Namur ein großes Besserungshaus für die 500 weiblichen Sträflinge des Königreichs mit Einzelzellen eingerichtet, welche unter der Aufsicht von Nonnen (Soeurs de la Providence) stehen, die in den Frauenabtheilungen der Strahhäuser in Gent und Vilvoorde zu ihren Einrichtungen eingelehrt wurden. Die belgische Regierung hat hierzu wie zu andern Verbesserungen der dortigen Gefängnisse eine Summe von nicht weniger als drei Millionen Franken angewiesen.

4. Die Bestimmung besonderer Gefangenhäuser für jedes Geschlecht, welche bei jeder gründlichen und durchgreifenden Verbesserung des Gefängnißwesens vorangehen muß, zieht auch die Stellung der weiblichen Gefangenen unter eine ihrem Geschlechte angehörige Beaufsichtigung nach sich. Sie allein verhütet partiische, oder so scheinende Bevorzugung oder Zurücksetzung einzelner, besonders weiblicher Gefangenen, je nachdem sich selbige gegen die, doch meist aus den unteren Ständen genommenen Aufseher mehr oder minder gefällig erweisen, oder ihnen angenehm zu machen wissen. Durch sie wird den, oft unvermeidlichen, unerwarteten nächtlichen Besuchen und Untersuchungen der weiblichen Schlafräume durch männliche Aufseher alles Unschickliche

---

têtes; et dans cet état de fougue, les femmes comme les hommes bravent toutes les punitions. — Analyse des Réponses des Directeurs etc. a. a. D. C. 78. — Man vergleiche im Anhange die dreizehnte Beilage.

und Gefahrvolle entzogen, was in ihnen liegt. Dagegen hat die englische Regierung bereits seit vierzehn Jahren, mit dem besten Erfolge, gesetzlich <sup>1)</sup> alle weiblichen Gefangenen unter Aufseherinnen gestellt, und gleiche Maßregeln sind in Irland, Belgien, den Vereinigten Staaten von Amerika, und zum Theil auch in Frankreich und einigen der preussischen Gefängnisse getroffen worden. Ja, man will sogar bemerkt haben, daß die Aufseherinnen gegen die Gefangenen ihres eigenen Geschlechtes manchmal überstreng gewesen sind, weshalb es denn auch bei besonderen weiblichen Strahhäusern immer räthlich sein wird, deren sämtliche Aufseherinnen und Oberaufseherinnen einem männlichen Vorsteher unterzuordnen, der den höheren Ständen angehörig, für die innere Leitung, wie für die äußere Verbindung mit der Regierung und der Welt den Vorzug verdienen dürfte.

5. Es ist eine so allgemeine als anerkannte Erfahrung, daß zur Erhaltung der Einheit und Zuverlässigkeit im Betriebe jeder großen Anstalt die Stellung derselben unter einen einzigen, für das Ganze verantwortlichen Willen das Ersprießlichste sei. Eben so sehr hat sich aber auch bewährt, daß, so passend dieser einige Leiter und Vorsteher immer gewählt sein mag, derselbe nach Verhältniß seiner Kräfte und seines Geistes wie der Sinne, um einen nicht bloß über die Oberfläche gleitenden, sondern auch durch diese dringenden Blick zu erhalten, ihnen gewisse Grenzen stecken müsse. Deshalb gedeihen, auch unter der ausgezeichnetesten Lenkung, Krankenhäuser wie Erziehungsanstalten, Manufakturen wie Handlungshäuser, nur bis sie eine gewisse Größe und Umfang erhalten haben, sinken aber und gerathen in Verwirrung, sobald sie diese überschreiten wollen.

Die eben ausgesprochene allgemeine Bemerkung findet

1) 4 Geo. IV c. 64 Sect. 10.

auch bei den, die ununterbrochenste und durchdringendste Aufsicht erheischenden Gefangenhäusern ihre Anwendung. Je durchbildeter die Einrichtung aller der genannten Anstalten wird, was nicht durch die Abrihtung ihrer lebenden Bestandtheile zu seelenlosem Mechanismus möglich ist, sondern durch genaue Kenntniß jedes derselben nach seinem Wesen und Werthe, durch reine Individualisirung geschieht, desto enger ziehen sich die Grenzen des Gebiets zusammen, über welches der Wille und Scharfblick eines einzigen, noch so hochbegabten, über aller Theilung der Arbeit stehenden Mannes zu walten vermag.

Je vollkommener daher die Gefängnisse werden, desto kleiner müssen sie sein, und ich stimme deshalb ganz dem einsichtsvollen Vorsteher des auburnschen Strafhauses, Hrn. Lewis, bei, daß ein Buß- und Besserungshaus niemals mehr als 300 Sträflinge enthalten dürfe. Dies ist denn auch das ungefähre Maß der meisten deutschen Strafanstalten bisher gewesen. In Frankreich habe ich dagegen, der allein noch als Ruine einer Gottlob entschwindenden Zeit dastehenden Galeerenhöfe zu geschweigen, Strafhäuser gesehen, welche, wie das zu Clairvaur, auf 2000 Bewohner eingerichtet, und die mit Ausnahme der einzigen Anstalt in Cadillac, nach meinem Dafürhalten, sämmtlich zu groß sind. Denn der aus dieser Ausdehnung unleugbar hervorgehende Geldvortheil wird durch die Schmälerung, wo nicht Aufhebung alles sittlichen Erfolges mehr als aufgewogen, wozu noch die Schädlichkeit und Kostbarkeit des weiteren Transportes der Sträflinge vom Berurtheilungsorte zur Strafanstalt hinzukommt.

6. Von allen bisher versuchten Systemen der Gefängnißzucht und der sich dieser anschließenden Gefängnißbauart ist das pennsylvanische unstreitig das vollständigste. Es beruht auf dem Grundsatz ununterbrochener einsamer Einsperrung bei Tage und bei Nacht, gemildert durch angeord-

netes und gestattetes Gespräch mit dem Aufseher, dem Vorsteher, dem Geistlichen, dem Arzte, den Gefängniß-Inspektoren und zum Unterrichte und zur Erbauung etwa zugelassener Besuchenden, so wie auch durch Arbeit, Lesen, Gottesdienst, und durch jeweiliges einsames Luftschöpfen im Freien. Diese Einsamkeit, welche keinesweges eine unerhörte, frisch aus Amerika eingeführte Neuerung ist, sondern sich bereits in einem der ausgezeichnetsten deutschen Strafgesetzbücher, dem österreichischen, unter der Benennung des schweren und schwersten Kerkers, zwiefach abgestuft findet<sup>1)</sup>, vermag, wie ich es in den früheren Abtheilungen bewiesen zu haben glaube, selbst gefahrlos, allein vor Wechselverderbniß im Gefängnisse wie vor Gefahren nach der Entlassung zu sichern. Denn es gelingt, wie der vielerfahrene scharfsinnige Vorsteher des Strafhauses in Loos, Hr. Marquet-Basselot, sehr richtig bemerkt, bei ungetrennter Einsperrung den Verderbtesten immer<sup>2)</sup> sich zu vereinigen, sich in den nämlichen Schlaffaal zu bringen, welche Mühe man sich auch geben mag, sie daran zu hindern. Dann überlassen sie sich Nachts zügellos ihren Greueln, während sie bei Tage unbenutzt der Spielwuth und dem Wucher so zu fröhnen wissen, daß man Gefangene an Erschöpfung sterben gesehen hat, weil sie ihre Kost schon im Voraus an Andere verspielt und auf Wucherzinsen von diesen geborgt hatten<sup>3)</sup>.

Der einzige, wenn gleich keinesweges im behaupteten Maße gegründete Einwand gegen das pennsylvanische System, der der größeren Kostbarkeit desselben, verschwindet

1) Man vergleiche im Anhang die zwanzigste Beilage.

2) Analyse des Réponses des Directeurs u. s. w. a. a. D. S. 32.

3) Analyse des Réponses u. s. w. a. a. D. S. 80 und 87. —

Ich fordere Jedem, der unsere deutschen Gefängnisse zu besuchen pflegt, auf, sich zu besinnen, ob er nicht in sehr vielen, ja vielleicht in der Mehrzahl der Stuben derselben, Fußböden oder Hausrath mit mehr oder minder deutlichen Zeichnungen von Damenbretern und dergleichen Spielzurüstungen versehen, gefunden hat.

ganz, wenn man die bei der größeren Eindringlichkeit und Abschreckungskraft der pennsylvanischen Strafweise erreichbare und erreichte Verkürzung der Strafzeiten in Anschlag bringt.

7. Der Unterricht im Gefängnisse sei wie in Philadelphia, zuerst die Quellen der erlittenen Täuschungen des Sträflings auffuchend, versittlichend und buchstäblich religiös, d. h. den Gefallenen wieder an das Göttliche bindend. Demnächst aber auf die nützlichen, wenn gleich wie alles menschliche Wissen, zum Guten und zum Bösen gleich anwendbaren Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens gerichtet. Sämmtliche französische Zuchthausvorsteher stimmen in ihrer Beantwortung der Fragen des Ministeriums des Innern darin überein <sup>1)</sup>, daß die lesenden Sträflinge verhältnißmäßig häufiger als die unwissenden, Bestrafungen im Hause unterliegen. Dies gilt nicht bloß von den im Gefängnisse Unterrichteten, welche schreiben lernend, sogleich anfangen, die Ziffern der Rechnungsbücher über ihre Arbeitsaufgaben und Arbeitsverdienste umzuändern und zu erhöhen, sondern auch von Denjenigen, welche diese Kenntnisse vor ihrer Verhaftung besaßen, oder gar eine sogenannte sorgfältige Erziehung empfangen hatten. Hat man gleich durch Zählungen in vielen Ländern gefunden, daß eine sehr große, vielleicht selbst zur Gesamtbevölkerung unverhältnißmäßige Anzahl Verbrecher nicht lesen und schreiben konnte, so beweiset dieses nur, daß dieselbe Vernachlässigung, welche unglücklicher Weise über ihrer Erziehung waltete, auch das minder wichtige, deren Elementar-Unterricht, betroffen hatte, nicht aber, daß die Sorge für diesen allein einen versittlichenden und bessernden Einfluß gehabt haben würde.

---

1) Analyse des Réponses des Directeurs u. s. w. a. a. D. S. 10 ff. und 49 ff.

8. Der erste, unmittelbarste und nächste Zweck der Einsamkeit des Sträflings, die den Grundstein des ganzen pennsylvanischen Systemes abgibt, ist dessen Einkehr in sich selbst. Alles muß entfernt werden, was ihn von dieser Einkehr, welche die Besserung vorbereitet und den Boden der Herzenshärtigkeit zur Besamung mit besserer Saat aufreißt, abziehen könnte. Es darf daher bei den amerikanischen Besserungssystemen, sowol dem auburnschen als dem pennsylvanischen, nicht nur kein mündlicher, sondern auch kein schriftlicher Verkehr der Sträflinge mit der übrigen Welt stattfinden. Er darf niemals erfahren, was in ihr vorgeht, wenn ihm auch zuweilen einmal gestattet wird, daß er sie schriftlich von sich und seinem Zustande in Kenntniß setzt. Die Anwendung hiervon ist, daß der Sträfling, soll er bessernd gestraft werden, keine Besuche und keine Briefe empfangen darf<sup>1)</sup>, wogegen es ihm belohnungsweise zu erlauben ist, sorgfältig ausgewählte Abschnitte der heil. Schrift, oder belehrende und nützliche Bücher zu lesen, und Briefe an seine Angehörigen zu schreiben, welche natürlich vor ihrer Absendung der Prüfung des Vorstehers unterliegen.

9. So wie jeder mündliche oder schriftliche Verkehr und Gedankenaustausch des Sträflings mit Andern die Einsamkeit desselben unterbricht, ihn von der Betrachtung seines Zu-

---

1) Wie dringend nothwendig solche Abschneidung alles Verkehrs mit der Außenwelt sei, beweiset ein ganz frischer, vom Arzte der genter Strafanstalt, Dr. Mareska, erzählter Fall eines Sträflings, der nach dreizehnjähriger Gefangenschaft noch lange leben gekonnt hätte, wenn ihm nicht die Nachricht zugekommen wäre, seine Frau habe, eine Vorschrift des Napoleonschen Gesetzbuches über langjährige Sträflinge benutzend, einen andern geheirathet. Vor Kummer hierüber erkrankte er, bekam ein Lungenübel und starb. *Ed. Ducpétiaux* des Progrès u. s. w. a. a. D. Bd. 3 S. 325 ff.

standes abzieht, und ihn abhält, die ihm gegebenen Lehren auf diesen anzuwenden, eben so wirkt jede Belohnung in der Gefangenschaft nachtheilig, allenfalls mit der einzigen Ausnahme der, besonders gegen Ablauf der Strafzeit zu gestattenden Erlaubniß des Lesens von Büchern, oder des Briefschreibens. Haben gleich Belohnungen bei der Einsamkeit der pennsylvanischen Gefangenen nicht diejenigen Nachtheile, welche das Zusammensein derselben, auch nur am Tage, mit sich bringt, so führen sie doch fast unausbleiblich zur Verstellung und zur Heuchelei, um in eine bessere Classe, zur Aufsicht der Mitgefangenen zu gelangen, oder Vorzüge in der Kost oder in andern Dingen zu erschleichen, welche schnurstracks dem Grundsatz zuwiderlaufen, der Seele die verlorene Herrschaft über das Fleisch zurückzugeben, welches sie überwältigt und verthiert hat.

10. Alle amerikanischen Strahäuser ohne Ausnahme lassen, so wie sie dem Strahlinge keinen Verkehr mit der Außenwelt gestatten, demselben auch nicht den kleinsten Theil des Ertrages seiner, noch so einträglichen Arbeit zufließen. Sie gehen mit Recht von dem Grundsatz aus, daß der Arbeitsertrag eben so als Ersatz der Erhaltungskosten des Strahlings dienen müsse, wie die Freiheitsberaubung als Buße und Sühne des Verbrechen. Dieser Grundsatz verdient um so mehr in Europa befolgt zu werden, da der einzige Einwand, welcher sich gegen das amerikanische Verfahren machen ließe, daß der Arbeitsverdienst sich bisweilen höher beläuft als sämtliche Unterhaltungskosten des Strahlings, bei den europäischen Zuständen und der Dichtigkeit der Bevölkerung unseres Welttheils, in demselben leider nicht eintreten kann noch wird.

Zur Verpflanzung dieser, leichter als so mancher andern nachzunehmenden amerikanischen Maßregel nach Europa, hat die belgische Regierung durch ihre Verordnungen vom 22sten

und 29sten December 1835 <sup>1)</sup> bereits den ersten Schritt gethan. Sie schafft in dieser Verordnung die festgesetzten Arbeitsantheile der Sträflinge gänzlich ab, und läßt diesen nur noch belohnungsweise gewisse Vergütungen zukommen, welche durch Fleiß und gute Aufführung erhöht werden können. Ich nenne dieses, unter den gegebenen Umständen zweckmäßige Verfahren den ersten Schritt, da es hoffentlich den Uebergang zur Einführung der ganzen sittlichen Strenge des amerikanischen Systemes bilden wird, welches dem Sträflinge keinen rechtlichen (de jure) Anspruch auf Vergütung für seine Arbeit zuerkennt, und ihm nur aus Milde bei seiner Entlassung eine für seine Zukunft berechnete Unterstützung zufließen läßt, die zufällig und der einfacheren Rechnung halber, dem angehäuften Ertrage seiner Arbeit entnommen wird.

Der ganze Antheil am Arbeitsertrage, welcher in französischen, schweizerischen und deutschen Gefängnissen den Arbeitern zugestanden wird, ist in Wahrheit nichts, als ein in ihre Seiten gedrückter Sporn zur Ueberwindung der gewohnten Trägheit und des Müßigganges, ein Köder zur Arbeit, dessen, wie ich gezeigt habe, der pennsylvanische Gefangene, in der Beschäftigung Zerstreung findend, gar nicht bedarf. Das zur Strafe und zur Besserung bestimmte Haus wird durch den Arbeitsantheil zur Fabrik, deren Thätigkeit, wie ein übertünchtes Grab, den scheußlichsten Moder und Verwesung deckt und verschleiert. „Diese Organisation,“ sagt Hr. Lucas, der General=Inspektor der französischen Gefängnisse <sup>2)</sup>, „welche sächlich betrachtet, unseren Strafanstalten unstreitig einen Vorzug vor allen übrigen, mit Ausnahme der belgischen sichert, zeigt in sittlicher Hinsicht bloß eine im graden Verhältnisse mit dem Arbeitslohne zunehmende

1) Troisième Supplément au Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour le Service des Prisons de la Belgique a. a. D. S. 31 ff. und 34 ff.

2) Lucas Théorie de l'Emprisonnement a. a. D. Bd. 1 S. 323.

Thätigkeit, und eine Vertheilung dieses Arbeitslohns, welche sich mit der Verderbtheit und mit dem Verbrechen steigert.“ Dies ist nur allzu wahr, denn es ist eine von allen Gefängnißbeamten gemachte und in der Natur des Menschen begründete Erfahrung, daß die unruhigsten Köpfe und die gefährlichsten Verbrecher, weil sie die begabtesten und gewandtesten Arbeiter, deshalb auch, in Folge des eingeführten Systemes, am besten bezahlt und am wenigsten reuig oder zur Besserung geneigt sind.

Und wie wird nun der Ertrag dieses so ungleich vertheilten und den ihn am mindesten Verdienenden oft am reichlichsten zu Theil werdenden Arbeitslohnes, insbesondere von den Männern angewendet? Das bis zur vollendeten Strafzeit Aufgesparte ist, nach Abzug der Bekleidungskosten des Entlassenen und seiner Verzehung auf dem Wege zur Heimat, unzureichend, um dem allenthalben Zurückgestoßenen, Abgewiesenen oder doch Gemiedenen ein ehrliches nährendes Gewerbe zu gründen, aber grade genug, um dem, der seit Jahren jeder Gelegenheit zur ungehemmten Lust und Ausgelassenheit entwöhnt, nach diesem Tage der Befreiung gelehrt hat, den brennenden Durst nach berauschemdem, wolüstigem Sinnengenuße jeder Art zu befriedigen<sup>1)</sup>. Wo

1) Der durchschnittliche Betrag des in der sehr wohl eingerichteten Anstalt in Loos jedem Sträflinge 1829 zugekommenen Arbeitsantheils belief sich auf 69 Fr. 57 Ct., wovon er nach Abzug der Bekleidungs- und Reisekosten 39 Fr. 57 Ct. (zehn Thlr. Pr. Ct.) übrig behielt. Eben daselbst hatten von 636 im nämlichen Jahre entlassenen Sträflingen 441, oder 69 von 100, 70 Franken oder weniger, als den ihnen aufbewahrten Antheil des Arbeitslohnes, bei der Entlassung erhalten. Von allen diesen 441, mit 70 Franken oder weniger Entlassenen wurden nur sechs von Hundert rückfällig, von den 195 aber, welche mit 70 bis 700 Franken entlassen wurden, sieben von Hundert, ein augenscheinlicher Beweis von der Richtigkeit der auch anderswo gemachten Wahrnehmung, daß der Belauf des Arbeitsverdienstes dem entlassenen Sträflinge keine Sicherheit vor dem Rückfalle gewährt, die auf

möglich noch verderblicher ist, wie sich gleich zeigen wird, die Verwendung des bereits im Strafhaufe in die Hände des Sträflings gerathenen Arbeitslohnes.

11. Der den Sträflingen, in baarem oder in Zeichen- gelde, in der Anstalt in die Hände gegebene Arbeitsverdienst wandert, wie die Erfahrung bei uns und in Frankreich übereinstimmend gelehrt hat, augenblicklich und unausbleiblich in die Schenke <sup>1)</sup>. Dort dient er, wenn man seine Verwendung auch hindert bis zur Unmäßigkeit und Sinnesberaubung zu gehen, doch dazu, die Lust und Gier nach geistigen Getränken zu unterhalten und zu nähren, wie es die jeden Genuß derselben ausschließenden amerikanischen Nüchternheitsvereine vollkommen richtig erkannt haben. Auch in denjenigen Gefängnissen, wo die Verabreichung der geistigen Getränke in deren Schenken streng untersagt ist, und wirklich gehalten wird, auch dort dient das Vorhandensein der gegohrenen, so wie anderer Genüsse, zur Nahrung der Gewohnheiten oder des Kitzels der Leckerei und Schleckerei, wobei freilich selbst verstanden ist, daß die Gefangenen, mit Einschluß der gewöhnlich als Entschuldigungsgrund angeführten starken Esser, zwar grob und ohne Gaumenreiz, aber ausreichend und vollkommen gesättigt und genährt werden.

So führt also die Verwendung des Arbeitsantheils des Sträflings, im Gefängnisse wie nach der Entlassung aus

---

ganz andern, auf sittlichen Bürgschaften beruhen muß. Man vergleiche *Marquet-Vasselot Examen* u. s. w. a. a. D. Bd. 3 S. 172 bis 185, und *Analyse des Réponses* u. s. w. a. a. D. S. 65 ff.

1) Der den französischen Sträflingen jährlich in den Anstalten ausbezahlte Arbeitslohn beträgt nebst den ihnen von außenher werdenden Unterstützungen über sechsmaal hundert Tausend Franken, wovon neunzehn Zwanzigstel in die Schenke wandern. *Ayliès* a. a. D. S. 16.

demselben, weil sie den Verbrecher baaren Nutzen aus der verdienten Strafe, von der seine Arbeit nur einen Theil ausmacht, ziehen läßt, durch diese, nach meinem Gefühle einen unsittlichen Beischmack habende Gestattung unausbleiblich zum Bösen. Sie vernichtet die Abschreckung der Strafe wie die Besserung, indem sie gleichzeitig, wie die Erfahrung gezeigt hat <sup>1)</sup>, bei Vergleichung der Strafanstalten wie ihrer einzelnen Bewohner unter einander, dort wo die zahlreichsten Rückfälle stattfinden, so wie den schlimmsten Verbrechern, den größten Arbeitslohn zu Theil werden läßt. Es kann aber einem so allseitigen Uebel und Mißbrauche, der das ernste Strafhaus in einen Zwitter von Kneipe und Manufaktur umwandelt, nur an der Quelle begegnet werden, nämlich durch Einziehung des ganzen Arbeitsertrages des Sträflings zum Besten der Anstalt, welche bei uns noch auf lange hin reichlicher Zuschüsse aus dem Staatsschatze bedürfen wird.

12. Wenn Belohnungen in der Strafanstalt, wie an allen Orten, wo man mit verderbten oder zum Bösen sich neigenden Menschen zu thun hat, nur dazu dienen, die durch sie beabsichtigte Besserung rückgängig zu machen, zu vernichten oder doch aufzuhalten, so darf eben deshalb auch keine, sich durch Erleichterungen kundgebende Rücksicht auf das Betragen in der Strafanstalt selbst genommen werden. Es ist eine, in Amerika wie in Europa vielfältig gemachte Erfahrung, daß die größten Verbrecher fast immer die sogenannten besten, d. h. die ruhigsten, die Hauszucht am seltensten übertretenden Sträflinge geben. Die nämliche Verschmittheit und Gewandtheit, welche sie grade zu gefährlichen Verbrechern stempelte, lehrt sie auch, sich in denjenigen Strafhäusern, wo aller Widerstand gegen das waltende Gesetz ver-

1) *Aylid's a. a. D. S. 27 ff.*

geblich sein würde, ruhig zu unterwerfen und aus diesem anscheinenden Gehorsam den nur auf solchem Wege erzielbaren Nutzen zur Erleichterung ihrer Lage zu ziehen, bei Widersehllichkeiten aber auf Andere, die sie vorzuschieben wissen, die Strafverhängung fallen zu machen. Dabei werden sie denn begreiflich am wenigsten von dem reinigenden und bessernden Geiste des Hauses berührt, und wissen sich nach ihrer Entlassung bald durch neue Ungebundenheit und Missethat für den einstweilen geübten und erduldeten Zwang zu entschädigen. In Gefängnissen ohne Trennung ist daher diesen gehorsamen Sträflingen am wenigsten zu trauen und die scheinbare Ordnung einer Anstalt, in welcher sie zahlreich sind, steht vielleicht weiter von jener höheren ab, welche das Buß- und Besserungssystem bezweckt und erreicht, als selbst die Unruhen und Verwirrung ganz gewöhnlicher Gefängenhäuser.

13. Gegen die, vorzugsweise städtischen, rückfälligen Verbrecher, deren Zahl in unserer Zeit in reißender Zunahme begriffen ist, und mit der Bedeutsamkeit ihrer Verbrechen im umgekehrten Verhältnisse zu stehen scheint, weshalb auch so viele Weiber unter ihnen gefunden werden, muß, wie es schon die ältere deutsche Gesetzgebung bei Dieben vorschrieb, auch in der Strafanstalt größere Strenge geübt werden. Dies haben auch in Amerika die Staaten Massachusetts, Vermont und Virginien erkannt und dahin zielende Gesetze erlassen.

Auch in Frankreich stimmen die Vorsteher der Strafanstalten dieser Ansicht bei, und verlangen einstimmig, daß diese den Gewohnheitsdieben und den leichteren Missethättern verleidet werden, was freilich höchst nöthig ist, wenn, wie in Clairvaur, unter 655 dort am 1sten April 1834 aufbewahrten Rückfälligen, 506, oder 77 von hundert, wahrscheinlich um wieder

dorthin zurückzukehren, sich Eigenthumsverletzungen oder Landstreichereien hatten zu Schulden kommen lassen <sup>1)</sup>.

In den Strahhäusern ohne Trennung ist nun die, in solchen Fällen allein zweckmäßige Strenge und Verschärfung geistig und sittlich unanwendbar. Es bleibt daher bei einer sächlichen, die aber auch nicht zur rechten Ausführung gelangt, weil sie der nur auf Erwerb zielenden Verkehrung des Strahhauses in eine Fabrik Eintrag thun würde. Denn der Unternehmer dieser sieht den bereits angelernten rückfälligen, so wie den gewandten großen Verbrecher weit lieber in die Werkstätte eintreten, als den Neuling in der Arbeit wie im Verbrechen, der sich der Strafgerichtigkeit noch nicht zu entziehen wußte. Ja, er unterstützt Jenen sogar gleich beim Eintritte, auf Abschlag seines künftigen, beiden Theilen zu Gute kommenden Erwerbes.

14. Von der, allein durch den Staat anzuordnenden und zu bestimmenden Lage und Führung des Verbrechers im Gefängnisse, zur Betrachtung derjenigen Punkte übergehend, welche ins Licht stellen, wo Jener mit großem Nutzen für die Besserung, auch auserlesenen und wohlgesinnten Bürgern, nach ihren Kräften eine heilsame Wirksamkeit gestatten dürfe, rede ich zuerst von den Gefängnißbeamten.

Jeder Staatsmann weiß, wie äußerst schwierig es schon ist, einen mit den vielen zu einem guten Gefängnißvorsteher erforderlichen Eigenschaften harmonisch ausgerüsteten, gleichmäßig kräftigen und milden, in sittlicher Strenge unbeugsamem und an weltlicher Klugheit reichen Mann, zu jenem ersten, verantwortlichen, beschwerdevollen, abmüdenden und aufreibenden Posten, zu finden. In nicht viel geringerem

1) Analyse des Réponses des Directeurs u. s. w. a. a. D. S. 53 bis 66.

Maße wiederholt sich diese nämliche Schwierigkeit auch bei jedem untergeordneten Posten, immer auf eine andere und eigenthümliche Weise.

„Die Gefängnißvorsteher, deren Stelle,“ wie die englische Gefängniß-Gesellschaft bereits vor funfzehn Jahren mit Recht bemerkte<sup>1)</sup>, „täglich an öffentlicher Werthschätzung, an Wichtigkeit und Achtbarkeit zunimmt, sind bei redlicher Ausübung ihrer Pflichten zur Dankbarkeit Aller berechtigt. Die Sicherung des Gefängnisses ist die erste, aber nicht die einzige ihnen obliegende Sorge. Sie sind auch Beamte für sittliche Zwecke, von deren Bemühungen der Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft und das Wohl der unglücklichsten aller Menschen abhängt. In ihrem allgemeinen Benehmen, im Gebrauche ihrer Gewalt, der Aufmunterung der Gehorsamen und Bewachung der Widerspenstigen, wie in allen ihren übrigen Verrichtungen, müssen ihre Anordnungen folgerecht, ihre Stimmung gleichmüthig und ihre Gerechtigkeitsliebe augenfällig sein. Von den Pflichten des Geistlichen ist die Stellung des Vorstehers zwar vollkommen geschieden; wenn ihm aber auch nicht obliegt, die Gebote der Religion bei dieser Gemeinde zur Ausführung zu bringen, so ist dennoch wesentlich nöthig, daß er ihre Wichtigkeit gehörig würdige, daß er durch sein Ansehen ihre Beobachtungen unterstütze und sie durch sein Beispiel anempfehle. Er muß zur Ausübung seiner Pflicht nicht allein Festigkeit des Charakters und Gesundheit der Urtheilskraft mitbringen, sondern auch einen von Wohlwollen belebten Sinn und ein vom Geiste der Grundsätze des Christenthums erfülltes Herz.“

Vorsteher, wie sie eben geschildert worden, eben so fest als menschlich in der Erfüllung ihres Berufes, durch die

1) Fourth Report of the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline and for the Reformation of Juvenile Offenders (London, 1822, 8.) S. 40 ff. Man vergleiche auch Aubanel Mémoire a. a. D. S. 46 ff.

Verhältnisse ihres vorhergegangenen gehaltreichen Lebens gleich vertraut mit den Bedürfnissen und Irrthümern des menschlichen Herzens und Willens, in den Verschlingungen des Daseins der höheren Stände, wie in den Entbehrnissen und Mühseligkeiten der niederen, werden aber in Deutschland, und wol überhaupt in Europa, in keinem Stande leichter und häufiger gefunden als in dem der, auch in so mancher andern Hinsicht dazu höchst befähigten, sich nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit aus demselben zurückziehenden Offiziere. Auch glaube ich, sowol in unserm Vaterlande, als im britischen Reiche, wirklich wahrgenommen zu haben, daß grade die fähigsten und allseitig tüchtigsten Gefängnißvorsteher die eben angedeutete Laufbahn gemacht hatten.

Nächst dem Vorsteher ist der wichtigste und einflußreichste Beamte des Strafhauses dessen Geistlicher, der mit Frömmigkeit, Erfahrung und Seelenkenntniß ausgerüstet, weder im Froste des geistigen oder leiblichen Greisenalters, noch in der eifrigen, aber durch sich selbst oder die Verschmißtheit der Pflegebefohlenen leicht getäuschten Begeisterung der Jugend gesucht werden darf. Von ihm, dem Vertrauten, dem Berather und dem Führer des vom bisher betretenen Pfade des Lasters und Verbrechens Umkehrenden, sagt der treffliche Zeller vollkommen wahr<sup>1)</sup>: „Seine eigentliche Aufgabe ist die, den Funken der Frömmigkeit und Gottseligkeit, der selten oder wol nie ganz erlischt, wiederum ins Leben zu rufen, die Herzenshärtigkeit, die als Folge des Lasters, of auch des Unglücks und der gänzlichen Verwahrlosung, den Verbrecher mit Mißtrauen und Widerwillen erfüllt, zu erweichen, ihm die Augen zu öffnen über den Abgrund, in welchen er sich gestürzt hat, ihm den rechten Weg zu zeigen, sein Herz durch Reue zu reinigen, aber auch ihn mit Hoffnung zu stärken, und ihn seine verkannte Kraft, im Guten

1) K. U. Zeller Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will (Stuttgart, 1824, 8.) S. 53 und 59 ff.

sich zu vervollkommen, kennen zu lehren. Man sieht, es ist kein Geringes, was von diesem Geistlichen gefordert wird, oder vielmehr was er sich selbst aufgibt, denn wer möchte es dem anmuthen, den nicht ein höherer Geist treibt und stärkt? Von früh bis spät, Sonntags und Werkeltags, Jahr aus, Jahr ein, Kopf, Herz und Körper angreifende Arbeit, unter dem Auswurfe des Vaterlandes — es scheint unmöglich, doch nur dem natürlichen Menschen, dem ein solches Leben Thorheit ist. Wer indeß geschichtlich weiß, was jene frommen und christlichen Männer und Frauen in Nordamerika und England geleistet, was sie, reich und unbefoldet geleistet, der darf mit Recht hoffen, daß es in der ungleich zahlreicheren Classe unbemittelter Menschen auch nicht an Solchen fehle, die eben so viel Kopf, Herz und Geschick mitbringen, und vom Staate befähigt, einer solchen Anstalt zuzuwenden. — Daß eine weise Regierung ihn vor Nahrungsorgen schützen, daß die gerechte ihn, den körperlich Ermüdeten und Abgeschwächten, auf einen ruhigeren Posten ablösen, und ihn mit Vorzug entschädigen werde, versteht sich wol.“

Minder hoch stehend als die eben gedachten, bereits so sparsam gesäeten Gefängnißbeamten, wie sie sein sollen, sind die zahlreicheren und bei ihrer geringen Bezahlung sich aus den niedern Ständen ergänzenden Aufseher und Aufseherinnen, welche zugleich Werkmeister sind. Die Anstellung und vielleicht auch die Entlassung derselben sollte, wie es in Amerika durchgehends der Fall ist, dem Vorsteher, der für ihr ganzes Thun und Lassen verantwortlich ist, deshalb auch unbedingt überlassen bleiben. Die Schwierigkeit, solche fromme, sittliche, bescheidene und leiblich kräftige und gesunde Menschen, mindestens unter Denjenigen zu finden, welche erfahrungsmäßig noch immer die tauglichsten lieferten, nämlich unter Männern, die in den niederen Stufen des Heeres gelebt, aber nicht sich abgelebt haben, ist augenfällig. Diese große Schwierigkeit einsehend, hat ein bereits früher erwähnter lyoner Verein das von ihm auf dem Gute Mondutagny

bei Lyon errichtete Erziehungshaus auch zu einer Bildungsanstalt für künftige Gefängnißbeamte bestimmt. Und wahrlich, niemals that eine solche Anstalt mehr Noth als jetzt, wo wir statt alleiniger Einthürmung und Abschreckung, die gegen die Zunahme des Uebels nicht mehr ausreichen wollen, auf Besserung der so zahlreichen, geistig und sittlich Siechen und Verwahrloseten denken, und allseitig auf diesen, allein noch nicht versuchten Weg hingewiesen werden.

Hat man es, und gewiß mit Recht, für nöthig erachtet, eigne Krankenwärtereschulen für Pflege und Wartung der leiblich Siechen und Erkrankten einzurichten, um wie viel nöthiger wird dies für die geistig und sittlich Gebrechlichen und Preßhaften. Es hat sich aber bei allen Heilanstalten, und insbesondere bei den, den Uebergang zu den Verbrechern bildenden für Seelengestörte gezeigt, daß keine bessern, eifrigern und nützlichern, zur Stunde der Noth herbeieilenden Wärter <sup>1)</sup> gefunden werden, als in Mitten der durch frommen Glauben getragenen, und in den jedem menschlichen Wesen, auch dem vollkommensten, nicht mangelnden schwachen Stunden, durch das Gelübde gebundenen Orden der Krankenpflege. Unter diesen nenne ich nur, statt aller, die auch in Nordamerikas Städten auf schönste bewährten Barmherzigen Schwestern und Brüder, so wie die, das treffliche Irrenhaus in Mareville bei Nancy verwaltenden Schwestern des heil. Karl, von deren Wirken, dort wie in Rheinpreußen und an an-

---

1) So in der neueren Zeit die von Paris nach Barcelona zur Zeit des Gelbfiebers eilenden Schwestern des heil. Camillus, so die Schwestern des heil. Karl in Trier bei herannahender Brechruhr, so die von Emmetsburg in Maryland, zwei Stunden nach Empfang der Nachricht, daß ihre Hülfe in Philadelphia im Armenhause, wo alles vor der Tödtlichkeit der Brechruhr entflohen war, gewünscht werde, abreisenden barmherzigen Schwestern u. s. w. Man vergleiche Gerson und Julius Magazin der ausländischen Literatur der Heilkunde Bd. 26 S. 363 ff.

bern Orten, wir in deutscher Rede eine so schöne und wohlverdiente Schilderung besitzen <sup>1)</sup>.

Es bedarf daher nur eines kleinen Schrittes und einer geringen Fortentwicklung des fruchtbaren religiösen Keimes, um zum Heile des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft, wenigstens unter einer zahlreichen katholischen Bevölkerung, auch für die Wartung der Gefangenen beiderlei Geschlechts, die treue, unablässige, gewissenhafte und aufs Schönste in den Grundgedanken der Buß- und Besserungshäuser eingreifende Beihülfe geistlicher und Laienbrüderschaften und Schwesternschaften zu gewinnen. Bereits ist eine solche unschätzbare, auf religiösem Grunde wurzelnde Hülfe in der Noth, in dem Lyoner Gefängnisse Roanne, wo die in Dullins gestifteten Schwestern des heil. Josef mitwirken, so wie von der belgischen Regierung in ihren Gefangenhäusern herbeigezogen worden. Gewiß zur gelegenen Zeit, denn auf diesem Wege ist es meines Erachtens, und wie ich so eben sehe, auch nach der Meinung des vielerfahrenen Hrn. Marquet-Wasselot<sup>2)</sup>, allein möglich eine Lücke in der Verwaltung jener Anstalten auszufüllen, die mir die größte und am schwersten zu sichernde in dem ganzen, sonst so trefflichen und zweckmäßigen Systeme zu sein scheint. Der Born der christlichen Liebe ist ewig quillend und niemals geleert, man wage es nur aus demselben zu schöpfen, und die helle und reine Labe der Verschmachtenden wird daraus hervorsprudeln.

15. Als Uebergang zu der eben geschilderten, in ihren Folgen gewiß segensreichen Einwirkung der bisher nur noch meist auf die Krankensäle der französischen und belgischen

1) (Clemens Brentano) Die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. Zum Besten der Armenthule des Frauenvereins in Coblenz. Coblenz, 1831, 8.

2) Man vergleiche im Anhange die Einundzwanzigste Beilage.

Gefangenhäuser beschränkten Thätigkeit geistlicher Orden oder Brüder- und Schwesternschaften sind die weltlichen Vereine zu betrachten, deren Mitwirksamkeit der Staat, an gar vielen Orten in der neuesten Zeit, nicht allein nicht von sich gewiesen, sondern mit ehrendem Vertrauen sogar in Anspruch genommen hat. In Amerika bestehen solche Vereine für den Unterricht und die Besuchung, in England für diese und für die Beschäftigung und Besserung der Gefangenen, unter denen der 1821 in London gestiftete weibliche, an dessen Spitze die Frau Elisabeth Fry, diese Zierde des Menschengeschlechts trat<sup>1)</sup>, weltbekannt ist. Auch in Deutschland, der Schweiz, Holland und Rußland haben sich hier oder da aus den Gefängnißgesellschaften Vereine für ähnliche Zwecke, mit Gutheißung der Staatsbehörden herausgebildet. In Frankreich hat der Staat selbige gewissermaßen in seinen Schutz genommen, indem schon 1810 bei jedem Gefängnisse ein Besuchsausschuß aus Bürgern unter Vorfuß des Maires eingeführt wurde, die dann 1819 in förmliche Beaufsichtigungsausschüsse der Gefängnisse (*Commissions de surveillance des Prisons*) umgestaltet worden sind. Aus diesen Vereinen, deren Thätigkeit aber nur an sehr wenigen Orten wahrnehmbar geworden zu sein scheint, wurden die bei den Strafhäusern Rheinpreußens eingeführten Strafanstalten-Commissions, welche nach Anerkennung ihrer Nützlichkeit durch die Regierung, auch in den älteren preussischen Provinzen eingeführt worden sind.

Noch etwas freier als die eben gedachten Einrichtungen, ohne welche die in kleineren Gefangenhäusern eben so schwierige als wichtige Beschäftigung der Gefangenen fast unmöglich ist, steht ein vom Staate angeordneter Besuchsausschuß

---

1) *Sketch of the Origin and Results of Ladies' Prison Associations, with Hints for the Formation of Local Associations.* London, 1832, 12. — Die weibliche Fürsorge für Gefangene und Kranke ihres Geschlechtes; aus den Schriften der Frau Elisabeth Fry und Anderer zusammengestellt von N. H. Julius. Berlin, 1827, 8.

(Comité de surveillance morale) wie in Genf<sup>1)</sup>. Am freiesten aber haben sich die Inspektoren der nordamerikanischen Strasshäuser, und ihnen ähnlich die Provisoren der Gefängnisse wie der milden Stiftungen in unsern deutschen freien Städten gebildet und erhalten. Denn auch diese, aus hochachtbaren und unbezahlten Männern zusammengesetzt, sollen wie jene Vereine, auf dem Grunde uneigennütziger, versittlichender, freier, christlicher Liebe ruhen. Es steht daher zu wünschen und zu hoffen, daß auch bei uns, sich diesen anschließend, bald Vereine finden werden, welche diese Arbeiten theilen und verbreiten, und so, im Einklang mit den Provisoren, Vorstehern und Geistlichen der Gefängnisse, für die sittliche Besserung der Gefangenen Sorge tragen. Genau so wie es die in Italien, Spanien und Frankreich zum Theil noch bestehenden Vereine, die Arciconfraternità della Misericordia in Rom und durch die ganze katholische Christenheit lateinischer Zunge, bereits seit einem halben Jahrtausende für die leiblichen und manchmal auch geistigen Bedürfnisse derselben gethan, und dabei die gefährvolle Klippe einer Gefährdung des Einflusses und der Machtvollkommenheit des zwar verantwortlichen, aber durchaus monarchisch zu stellenden Gefängnißvorstehers glücklich vermieden haben.

16. Minder in die Verwaltung des Gefängnisses eingreifend, aber von beträchtlichem Nutzen für dessen austretende Bewohner sind die bei jedem Gefangenhause, es mag in demselben für Besserung seiner Bewohner gehörige Sorge getragen worden sein oder nicht, gleich ersprieflichen Schutzvereine für die Entlassenen. Sie sind dort um so nöthiger, wo der Staat deren Schritte, wie er freilich soll, polizeilich bewacht, hierdurch aber, da es niemals unbemerkt geschehen

---

1) *Aubanel Mémoire a. a. D. S. 51 ff.*, womit aber zu vergleichen steht *Cramer-Audéoud Documens a. a. D. S. 63 ff.*

kann, auch hemmt und ihrem ehrlichen Fortkommen hinderlich wird. Deshalb haben sich solche Vereine, nach dem Beispiele der deutschen Gefängniß-Gesellschaften und des zwischen Deutschland und Frankreich mitten inne liegenden Straßburgs, in dem letztgenannten Lande, seit 1831 für Unerwachsene gebildet. Ihnen ähnlich hat auch ein einsichtsvoller und menschenfreundlicher Richter, der jüngst zur Untersuchung der amerikanischen Gefängnisse von der französischen Regierung dorthin abgeordnete Hr. de Metz, einen Schutzverein der freigesprochenen Angeklagten in Paris errichtet, dessen Dasein freilich bei völliger Trennung und Hemmung der gegenseitigen Verderbniß der Angeklagten, wie sie vorzugsweise in den Haftgefängnissen stattfinden sollte, fast unnöthig wird und deshalb hinwegfällt.

Die weisesten und umfassendsten Anordnungen für entlassene Sträflinge hat die belgische Regierung seit 1835 getroffen <sup>1)</sup>. Sie hat nämlich zwar einerseits die für die Sicherheit der Staatsbürger und für Verhütung der Rückfälligkeit der entlassenen Sträflinge höchst nöthige polizeiliche Aufsicht durch Untersagung ihres Aufenthalts in den gefährvollen großen Städten geübt. Dagegen hat sie aber auch, Hand in Hand mit jenen gehend, neben allen Gefängnissen, aus deren Verwaltungsräthen mit Hinzuziehung der Geistlichkeit und der achtbarsten und liebevollsten Männer und Frauen, welche auch als besondere Hilfsvereine dort oder wo es keine Gefängnisse, also auch keine Verwaltungsräthe derselben gibt, sich bilden und mitwirken können, im ganzen Lande ein Netz von Unterstützungsvereinen für die Entlassenen ausgeworfen, in dessen Maschen diese, da es nicht gemieden wird, sicherer und heilbringender als in dem, schlaunen Böfewichtern leicht zerreißbaren der Polizei gefangen werden dürften.

1) Man vergleiche im Anhange in der Zwei und zwanzigsten Beilage das belgische Gesetz vom 4. December 1835 und das Umlaufschreiben des dortigen Justizministers vom 25. Januar 1836.

17. Endlich die letzte, freilich nicht allen Staaten gleich zugängliche Maßregel, für das Wohl der nach Verbüßung ihrer Strafzeit die Gefangenhäuser Verlassenden, und für Verhütung ihrer Rückkehr in diese, ist deren Ansiedelung in andern Welttheilen. Schon ist die britische Regierung auf diesem Wege mit gutem Beispiele, durch die Ansiedelung unerwachsener Uebertreter nach vollendeter Erziehung, im fünften Welttheile vorangegangen. Gleichzeitig und später haben dort freie wohlthätige Vereine ähnliche Verpflanzungen der verwahrloseten Jugend nach Kanada und dem Vorgebirge der guten Hoffnung mit schönem Erfolge versucht.

Nach solchen Vorgängen ist durchaus nicht einzusehen, warum Regierungen unseres Vaterlandes, oder Vereine wie die britischen, Bedenken tragen sollten, die nach überstandener Strafe aus den Buß- und hoffentlich auch Besserungshäusern entlassenen Erwachsenen der Versuchung zu entziehen, welche ihnen in unserem dichtbevölkerten Welttheile bei jedem Schritte entgegentritt. So würden sie auf einmal, durch verhältnißmäßig gar geringe Unterstützung, in eine Lage versetzt, in der sie Raum und Uebung für ihre leiblichen, gewerblichen und geistigen Kräfte fänden, die Mehrheit derselben aber dem Laster und Verbrechen entrisßen, und der Tugend und Sittlichkeit wiedergegeben. Denn bei dem gegenwärtigen Verfahren oder vielmehr Gehenlassen der Sache wandert der entlassene Sträfling grade nach den Orten, wohin er am wenigsten gehen sollte, entweder in seine Heimat, wo Jeder ihn, seine Missethat, deren Abbüßung kennt und mit Fingern auf ihn weist, oder in die, den leichtesten Erwerb, aber auch die stärkste Versuchung und Verführung darbietenden größeren Städte. Dagegen vermag er nicht durch eigene Kräfte dorthin zu gelangen, wo er ungekannt, durch redlichen Fleiß, zu dem ihn das Bedürfniß anspornt, seinen Unterhalt, entweder durch die in neuen Ländern reichlich nährenden Handwerke, oder vermittelst der reinen und naturgemäßen, dort noch einträglichem Beschäftigung des

Landbaus, mit Sicherheit zu erwerben vermöchte. Dorthin kann ihn also allein der Staat, am besten durch die Wirksamkeit wohlthätiger Vereine, mit geringen Kosten hinüberschaffen, und Denjenigen, deren künftiges zeitliches und ewiges Heil wahrscheinlich nur auf diesem Wege gesichert werden kann, die großen, auf dem europäischen Festlande noch immer nicht genügend erkannten Vortheile erwerben, welche überhaupt für eine gehörig geleitete und in ihren Bestandtheilen ausgewählte Ansiedelung in neuen Ländern<sup>1)</sup>, zum Besten der gegenwärtigen und kommenden Geschlechter der alten und neuen Welt, gleichmäßig sprechen. Solche Vortheile werden zwar am schnellsten durch Ansiedelungen aus allen Ständen der Gesellschaft erreicht, wie die Alten sie auszusondern gewohnt waren; wie nützlich die Ansiedlungen aber auch selbst nach der unvollkommenen Verfahrensart der neueren Zeit werden können, zeigt deren bereits eingetretenes Wechselverhältniß mit dem Mutterlande, wie es England einerseits, und andrerseits die Vereinigten Staaten, Ober-Kanada und Neu-Süd-Walis kund geben und tagtäglich erweitern.

Dies wären also in gedrängter Kürze die sieben Hauptgegenstände, auf welche es bei Anwendung des bis jetzt noch unübertroffenen amerikanischen Buß- und Besserungssystems auf Deutschland vorzugsweise ankäme. Kein einziger von ihnen dürfte, wenn dasselbe in unsern Verhältnissen und Zuständen dem aufgestellten Musterbilde möglichst nahe gebracht werden soll, vernachlässigt oder außer Acht gesetzt werden.

---

1) Ich sage in neuen Ländern, weil die von dem trefflichen, frühverstorbenen Ludwig Achim von Arnim vorgeschlagenen Fabrik-Ansiedelungen aus den Strafanstalten Entlassener in deren Nähe (siehe dessen Aufsatz in Julius Jahrbüchern u. s. w. Bd. 4 S. 314 ff.) die Gefahr von Verbindungen zwischen den noch im Gefängnisse befindlichen und den dort Gewesenen, so wie eine neue Ueberfüllung des, mit Waaren nur allzuwohl besetzten Marktes nach sich ziehen würde.

Die drei wichtigsten unter ihnen, als Krystallisationskerne der übrigen dastehenden, sind aber die Errichtung eines Gefängniß-Rathes und die Ansetzung von General-Inspektoren der Gefängnisse in größeren Staaten, die Einführung des pennsylvanischen Systemes, sowol im Baulichen als in der Verwaltung, und die unter den angegebenen Bedingungen erfolgende Herbeiziehung auserlesener Bürger zum Mitwirken als Gefängniß-Inspektoren oder Provisoren, so wie als Mitglieder besonderer Besuchsvereine der Gefangenen und Schutzvereine der entlassenen Sträflinge. So wie die erste dieser drei Haupteinrichtungen des Buß- und Besserungssystemes die Gestalt und Ordnung des gesammten Gefängnißwesens aufrecht erhält, eben so schneidet die zweite nicht nur alle Verderbniß in den Gefangenhäusern ab, sondern fördert sogar die Besserung in ihnen. Die dritte große Maßregel zieht endlich für diese so ersehnte bessernde Einker und Umkehr des sündigen Menschen die schönste und edelste, freiwirkende und deshalb dem Staate nicht zu Gebote stehende Kraft der christlichen Liebe herbei, welche nicht allein im Gefängnisse für ihre Pfleglinge sorgt, sondern dieselben auch bei ihrem Austritte aus diesem leitet, stützt und bei der Rückkehr in das freie, aber lieblose Leben und Treiben der bürgerlichen Welt sorgfältig bewacht und bewahrt.

Diese drei eben berührten wichtigsten unter den sieben Hauptgrundsätzen des erst jetzt zu klarem Selbstbewußtsein erwachenden Buß- und Besserungssystemes sind es, mit denen dessen Einführung in einem Staate beginnen muß. Unter diesen aber wieder noch vor den beiden andern, mit dem mittelsten, der Herstellung eines nach pennsylvanischen Grundsätzen erbauten und eingerichteten Gefangenhauses, für Ungerichtete und Verurtheilte, und für die Versetzung von Gefangenen von einem Gefängnisse zum andern, so wie noch mehr für Vorbringung nicht verurtheilter Angeklagten zum Verhöre, mit den in Frankreich vor Kurzem nach der Angabe des Hrn. Lucas von Hrn. Guillo ausgeführten Zellen-

wagen <sup>1)</sup>. An den Bau des Gefängnisses, dem in größeren Staaten die Einführung von General-Inspektoren mit Vortheil vorangehn könnte, würden sich nach Vollendung desselben nicht allzu schwer, sonst aber unerreichbar, die übrigen, den aufgezählten Grundsätzen entsprechenden Einrichtungen anschließen und zur Ausführung bringen lassen.

So hat mich also die Entwicklung der aufgestellten sieben Grundsätze des neuen Buß- und Besserungssystemes, bei dem letzten derselben, der Fürsorge für die entlassenen Missethäter, auch in dieser besondern Untersuchung wie in der allgemeineren Darstellung der Verbrechen und Strafen, so wie des ganzen Werkes über den sittlichen Zustand Nordamerikas, grade auf denjenigen Punkt geführt, dessen Wichtigkeit jedem Beobachter der jetzigen Gestalt und Lebendigkeit der Weltverhältnisse unabweislich erscheinen muß. Ich rede von dem, in unserer Zeit entstandenen, jetzt aber alljährig an Häufigkeit und Schnelligkeit wachsenden Verkehr der verschiedenen Welttheile unter einander.

Denn von jeher ist es dieses Zusammenbringen und die Reibung bisher von einander getrennter Völker und Bildungsstufen gewesen, welche wie Stahl und Stein zur Entwicklung des leuchtenden und zündenden Funkens geführt hat. So entstand die theosophisch-hierarchisch-patriarchale Bildung der ältesten uns bekannten Reiche des Morgenlandes, durch die über die Busen des indischen und rothen Meeres gehende Wirkung und Rückwirkung der indischen und äthiopisch-ägyptischen Welt auf einander. So wurden, lebten und wirkten die plastisch-gesetzlichen Reiche der Griechen und Römer über das Mittelmeer, Bildungsstrahlen hin und her sendend. Endlich in unserer Zeit ist, nachdem durch Amerikas Entdeckung das atlantische an beide Erdpole spü-

1) Man vergleiche die drei und zwanzigste Beilage im Anhange.

lende Meer, so wie einst das rothe und mittelländische zum Binnenmeer wurde, zwischen beiden Welttheilen eine, sächlich und geistig, sittlich und finanziell gleich gewaltige Einheit und Erreichbarkeit erwachsen, welche die größeren Räume nicht nur häufiger und zahlreicher, sondern auch in wahrscheinlich kürzerer Zeit durchmüßt, als einst in der alten Welt deren Binnenmeere durchschiffet werden konnten. Dieser, welcher in seinen nahenden Folgen für die Bewohner der Erde berechenbare, noch bisher hinreichend gewürdigte Verkehr ist nun, meines Erachtens, als die dritte Entwicklungsstufe der Weltgeschichte auf diesem Wege zu betrachten, sich in seinen Wirkungen, nicht wie vormals auf die Säume und Küstenländer der Meere erstreckend, sondern vielmehr durch künstliche Wasser- und Metallbahnen auch das Binnenland in die Umarmung des allverbindenden Meeres hineinziehend und demselben die Vortheile seiner Nähe zuwendend.

So furchtbar sich aber auch diese Durchdringung und Massenbildung der Gefühle und Bestrebungen der alten und neuen Welt in ihrer gräßlichsten Verkörperung gezeigt hat, vor einem halben Jahrhundert im Politischen, durch die vom heimkehrenden Hülfsheer nach Frankreich herübergetragenen, der dortigen Umwälzung Ziel und Wort verleihenden Grundsätze der Volkssouverainetät und des vom Staate der Kirche zu schreibenden Scheidungsbriefes, wie in unsern Tagen durch eine ungeheure, den Wohlstand von Millionen bis in seine Grundfeste erschütternde Geld- und Handelskrise, deren Ursprung jenseits des atlantischen Meeres in verkehrten Regierungsgrundsätzen und in maßlosen Unternehmungen schwindelnder Wagehälse zu suchen ist, sie hat auch ihre erfreuliche Seite. Es ist dafür gesorgt, daß kein neuer Einfall roher Barbaren alle mühsam errungene Bildung des Menschengeschlechts wieder mit einem, die heilige Flamme fast erstickenden Trümmerhaufen decke, der sie ohne den Schutz und die Freistätte der Kirche vor anderthalb Jahrtausenden ganz erlegen sein würde. Es ist dahin gediehen, daß sich das

Menschengeschlecht nicht ferner als eine, gleich den Pfeilerbündeln gothischer Hallen, neben einander aufschießende Zusammensetzung Einzelner zu Gemeinden und Gemeinwesen betrachte, welche keine Harmonie noch Zweck ihres engverbundenen Daseins ahnen, wenn ihnen nicht davon, wie in dem auf jene Völkerfluth folgenden Mittelalter Kenntniß wird, durch den geistigen und geistlichen Einfluß der Kirche und Glaubenseinheit.

An die Stelle dieses vorübergegangenen, und wie die Geschichte der Kreuzzüge, diese seitdem nicht wiedergekehrte Gelegenheit zur Vereuropäung des Morgenlandes, schmerzlich gelehrt hat, auf die Länge erschlafte Einflusses ist eine andere dauernde Verallgemeinerung der Gefühle, der Gedanken und ihrer Anwendung aufs menschliche Leben eingetreten. Sie ist bereits, freilich wie bei allen menschlichen Dingen, vielleicht öfter im Schlimmen als im Guten, im westlichen wie im östlichen Festlande, wahrgenommen oder nicht, dennoch allenthalben jedem Einzelnen fühlbar geworden und wird es von Tage zu Tage mehr. Ob und wie die Weltregierung, deren unsichtbarer Finger sich stets, und am meisten dann wenn die Noth am größten, in der Weltgeschichte wahrnehmen ließ, diese Entwicklungsstufe durchbilden und benutzen wird, ist uns unbekannt. Wie sie sich ihrer, nicht unwahrscheinlich, zu einer noch höheren, nicht bloß Europa und Amerika, sondern von beiden aus alle übrige Welttheile, deren südlichster, durch den unscheinbaren aber weitgreifenden Korallenbau unbeachteter Thierchen, zu einer wachsenden, sich dereinst bepflanzen und bevölkernden Inselwelt heranreift, umfassenden Gesittung der Erdbewohner bedienen wird, das ist ein, dem durch Gottes Offenbarungen geleiteten Menschengeschlechte verhülltes und unergründliches Geheimniß. Dessen Dasein ahnen zu dürfen, ist schon hoher, erst unserer Zeit aufbehaltener Lohn, aber das Wort desselben, die Bestimmung des Menschen auf Erden zu vernehmen, bleibt ihm für dieses Leben versagt.

# **A n h a n g.**

---

**Beilagen, größere Anmerkungen  
und Tafeln.**

---

# Beilagen, größere Anmerkungen und Tafeln.

## 1.

### F e l o n i e.

Felonie ist nach dem englischen Rechtsausdrucke jede Art von Verbrechen, die Verlust an Habe oder Gut, oder beiden, nach lehnrechtlichem Herkommen, nach sich zieht. Meist, aber nicht immer, ist dies bei Verbrechen der Fall, die mit dem Tode bestraft werden oder wurden. Zu rechtfertigender Todtschlag (justifiable homicide) ist z. B. Felonie, wurde aber nicht mit dem Tode bestraft, und umgekehrt ward Kezerei also bestraft, aber weder Habe noch Gut dadurch verwirkt. Da aber meist Tod und Felonie zusammengeh'n, so hat man in der neuern Zeit jedes todeswürdige Verbrechen Felonie genannt. *Blackstone Commentaries a. a. D.* Bd. 4 S. 94 ff.

---

## 2.

### Inhalt des neuesten Gesetzbuches des Staates Neu-York.

#### Erste Abtheilung.

Grenzen und Eintheilungen, bürgerliche Verwaltung und innere Einrichtung dieses Staates.

Erstes Hauptstück. Von den Grenzen des Staates und der Gerichtsbarkeit über dessen Gebiet. — Erster Titel. Von den Grenzen des Staates. — Zweiter Titel. Von der Souverainetät und der Gerichtsbarkeit des Staates. — Dritter Titel. Von den unter den Vereinigten Staaten stehenden Plätzen.

Zweites Hauptstück. Von den bürgerlichen Eintheilungen des Staates. — Erster Titel. Von den verschiedenen Graffschaften des Staates. — Zweiter Titel. Von den Senatsbezirken. — Dritter Titel. Von den Congressbezirken. — Vierter Titel. Von den verschiedenen Ortschaften (Towns) des Staates. — Fünfter Titel. Von den verschiedenen Städten des Staates. — Sechster Titel. Allgemeine Verfügungen über die Errichtung und Aenderungen der Graffschaften u. s. w.

Drittes Hauptstück. Von der Zählung der Einwohner dieses Staates.

Viertes Hauptstück. Von den Rechten der Bürger und Einwohner dieses Staates.

Fünftes Hauptstück. Von den öffentlichen Beamten dieses Staates, mit Ausnahme der Landwehr-Offiziere und städtischen Beamten, ihrer Erwählung oder Anstellung, ihren Eigenschaften und der Art ihrer Bekleidung der Aemter. — Erster Titel. Von der Anzahl der öffentlichen Beamten dieses Staates, den Orten ihrer Anstellung und ihren Classen. — Zweiter Titel. Von gesetzgebenden Beamten. — Dritter Titel. Von ausübenden Beamten. — Vierter Titel. Von Gerichtsbeamten. — Fünfter Titel. Von Verwaltungsbeamten. — Sechster Titel. Allgemeine Verfügungen hinsichtlich aller bürgerlichen Beamten dieses Staates oder einiger Classen derselben.

Sechstes Hauptstück. Von Wahlen mit Ausnahme der Landwehr-Offiziere und städtischen Beamten. — Erster Titel. Von den Eigenschaften und Vorrechten der Wähler, und den Mängeln die sie des Wahlrechts berauben. — Zweiter Titel. Von allgemeinen und besondern Wahlen, ihrer Zeit und dem Zwecke derselben, und durch wen sie gehalten werden. — Dritter Titel. Von der Art, wie allgemeine und besondere Wahlen bekannt gemacht werden. — Vierter Titel. Von dem Verfahren bei Wahlen. — Fünfter Titel. Von den endlichen Abstimmungen und der Art, ihre Ergebnisse bekannt zu machen. — Sechster Titel. Von der Wahl der Repräsentanten im Congress, des Präsidenten, Vicepräsidenten und der Congress-Senatoren. — Siebenter Titel. Strafen für Verletzung der Vorschriften dieses Hauptstückes und für Misbenehmen bei Wahlen. — Achter Titel. Vermischte Anordnungen.

Siebentes Hauptstück. Von der gesetzgebenden Versammlung. — Erster Titel. Von der Vertheilung der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung. — Zweiter Titel. Von den Rechten, Pflichten und Vorrechten beider Häuser, ihrer Mitglie-

der und Beamten. — Dritter Titel. Von Gesuchen an die gesetzgebende Versammlung. — Vierter Titel. Von der Beschließung und Bekanntmachung der Gesetze, und von der Zeit ihrer Kraftnehmung. — Fünfter Titel. Von der Art der Zeugnisaufnahme bei gewissen Versammlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Sechster Titel. Von den Vergütungen für die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, ihrer Beamten und den Ausgaben beider Häuser.

Achtes Hauptstück. Von den Pflichten der ausübenden Beamten des Staates und verschiedenen mit ihrem Geschäftskreise verbundenen Dingen. — Erster Titel. Von dem Gouverneur, Vice-Gouverneur, oder wer sonst die Regierung des Staates leitet. — Zweiter Titel. Vom Staatssekretär. — Dritter Titel. Vom Rechnungs-Controleur. — Vierter Titel. Vom Schatzmeister. — Fünfter Titel. Vom Staatsanwalt. — Sechster Titel. Vom Staats-Landmesser. — Siebenter Titel. Vom Staatsdrucker. — Achter Titel. Verfügungen hinsichtlich zweier oder mehrerer ausübender Beamten.

Neuntes Hauptstück. Von den Fonds, Einkünften, Ausgaben und Eigenthume des Staates und deren Verwaltung. — Erster Titel. Vom allgemeinen Fonds und dessen Ausgaben. — Zweiter Titel. Vom Kanal-Fonds und dessen Verwaltung. — Dritter Titel. Vom Literatur-Fonds. — Vierter Titel. Vom Volksschul-Fonds. — Fünfter Titel. Von Staatsländereien, deren Beaussichtigung und Verwaltung. — Sechster Titel. Von Verpfändungen an das Volk dieses Staates und deren Verfall. — Siebenter Titel. Von öffentlichen Gebäuden und Werken. — Achter Titel. Von der Staats-Büchersammlung. — Neunter Titel. Von den Kanälen. — Zehnter Titel. Von den Salzquellen. — Elfster Titel. Vom Antheil des Staates an Bergwerken. — Zwölfter Titel. Von heimgefallenen Gegenständen (Escheats). — Dreizehnter Titel. Von Wiedererlangung verfallenen Grundbesitzes.

Zehntes Hauptstück. Von der Landwehr und der Staats-Vertheidigung. — Erster Titel. Von den Landwehrpflichtigen. — Zweiter Titel. Von der Wahl und Ansetzung der Landwehr-Offiziere, und wie lange sie im Amte bleiben. — Dritter Titel. Von der Einberufung der Landwehrpflichtigen. — Vierter Titel. Von der Organisation, Uniform und Zucht der Landwehr. — Fünfter Titel. Von den verschiedenen Paraden und Versammlungen der Landwehr. — Sechster Titel. Von Untersuchungsgerichten und Kriegsgerichten. — Siebenter Titel. Von

Strafen, Geldstrafen, Befolgungen und Ausgaben. — Achter Titel. Von den Pflichten der Stabs-Offiziere und den mit ihren Geschäften verbundenen Gegenständen. — Neunter Titel. Vermischte Anordnungen allgemeiner Art. — Zehnter Titel. Besondere Verfügungen.

Fünftes Hauptstück. Von den Gewalten, Pflichten und Vorrechten der Ortschaften. — Erster Titel. Von den Ortschaften als Körperschaften. — Zweiter Titel. Von Ortschaftsversammlungen, der Zeit, dem Zwecke und der Art derselben. — Dritter Titel. Von der Wahl und den Eigenschaften der Ortschaftsbeamten, und der Dauer ihrer Verwaltungen. — Vierter Titel. Von den allgemeinen Pflichten der Ortschaftsbeamten und verschiedenen damit verbundenen Gegenständen. — Fünfter Titel. Vom gerichtlichen Verfahren abseiten der oder gegen die Ortschaften. — Sechster Titel. Vermischte Anordnungen allgemeiner Art. — Siebenter Titel. Dertliche und besondere Anordnungen.

Zwölftes Hauptstück. Von den Gewalten, Pflichten und Vorrechten der Grasschaften und Grasschaftsbeamten. — Erster Titel. Von Grasschaften als Körperschaften. — Zweiter Titel. Von den Pflichten der Grasschaftsbeamten und verschiedenen damit verbundenen Gegenständen. — Dritter Titel. Vom gerichtlichen Verfahren abseiten der oder gegen die Grasschaften. — Vierter Titel. Vermischte und besondere Anordnungen.

Dreizehntes Hauptstück. Von der Beschätzung und Steuereinsammlung. — Erster Titel. Vom steuerbaren Eigenthume. — Zweiter Titel. Von dem Orte wo, und der Art wie Eigenthum beschätzt werden soll. — Dritter Titel. Von der Steuereinsammlung, der Verfügung der gesammelten Gelder und dem Verfahren hinsichtlich rückständiger Steuern. — Vierter Titel. Bestimmungen hinsichtlich der Beschätzung als Körperschaft anerkannter Gesellschaften und der Einsammlung oder Vergütung (Commutation) ihrer Steuern. — Fünfter Titel. Vermischte Anordnungen allgemeiner Art. — Sechster Titel. Besondere und örtliche Anordnungen. — Siebenter Titel. Anordnungen um Schulden an Nicht-Einwohner der Besteuerung zu unterwerfen.

Vierzehntes Hauptstück. Von der öffentlichen Gesundheit. — Erster Titel. Von den Gesundheitsbeamten der Stadt Newyork. — Zweiter Titel. Von der Quarantaine und deren Gesetzen im Hafen von Newyork. — Dritter Titel. Innere Bestimmungen für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit in der Stadt Newyork. — Vierter Titel. Von dem Kran-

fenhause für Seelute und dessen Vermögen. — Fünfter Titel. Allgemeine, auf die Stadt Newyork bezügliche Anordnungen. — Sechster Titel. Bestimmungen zur Erhaltung der Gesundheit in den Häfen und Orten des Staats. — Siebenter Titel. Allgemeine Anordnungen über die Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst in diesem Staats.

Fünfzehntes Hauptstück. Vom öffentlichen Unterrichte. — Erster Titel. Von der Universität des Staats, der Gründung und Verwaltung der Collegien, Akademien und besonderen Schulen. — Zweiter Titel. Von Volksschulen. — Dritter Titel. Von den Pflichten des Oberaufsehers der Volksschulen in Beziehung auf den Taubstummenunterricht. — Vierter Titel. Von den Ländereien für Verbreitung des Glaubens und für Schulen. — Fünfter Titel. Von Lewistonschen Schulfonds.

Sechszehntes Hauptstück. Von Landstraßen, Brücken und Fähren. — Erster Titel. Von Landstraßen und Brücken. — Zweiter Titel. Von den Anordnungen für die Fähren.

Siebzehntes Hauptstück. Von Bestimmungen für den Handel in gewissen Fällen. — Erster Titel. Von Verkäufen durch Versteigern. — Zweiter Titel. Von den Beaufsichtigern der Lebensmittel, Erzeugnisse und Waaren. — Dritter Titel. Von der Tara der Butterfässer, dem Packen und Verkaufen gepreßten Heus, und dem Messen von Korn und Stein, so wie vom Wägen der Waaren. — Vierter Titel. Von Höckern und Hausfjern.

Achtzehntes Hauptstück. Von Körperschaften. — Erster Titel. Von Körperschaften für Wegbau. — Zweiter Titel. Von Körperschaften für Geldgeschäfte. — Dritter Titel. Von den allgemeinen Gewalten, Vorrechten und Verbindlichkeiten der Körperschaften. — Vierter Titel. Besondere Anordnungen, hinsichtlich gewisser Körperschaften, der dem Sicherheitsfonds verpflichteten Banken u. s. w.

Neunzehntes Hauptstück. Von den Bestimmungen für Zeit, Gewichte und Maße, und das Rechnungsgeld. — Erster Titel. Von Berechnung der Zeit. — Zweiter Titel. Von Gewichten und Maßen. — Dritter Titel. Vom Rechnungsgelde.

Zwanzigstes Hauptstück. Von der innern Polizei des Staats. — Erster Titel. Von Unterstützung und Erhaltung Dürftiger. — Zweiter Titel. Von Bettlern und Landstreichern. — Dritter Titel. Von Aufbewahrung der, und Sorge für die Irren. — Vierter Titel. Von der Sorge für die Säuser. —

Fünfter Titel. Von lieberlichem Volke. — Sechster Titel. Von Erhaltung der Bastarde. — Siebenter Titel. Von der Einfuhr von Sklaven, ihrer Ausfuhr aus dem Staate, ihren Diensten und dem Verbote ihres Verkaufs. — Achter Titel. Von der Verhütung und Bestrafung der Unsittlichkeit und Lieberlichkeit. — Neunter Titel. Von der Lebensmittelsteuer und Anordnungen für Schenken und Schwaarenhandlungen. — Zehnter Titel. Von Beschiffung der Flüsse und Seen und Hemmung der Gewässer. — Elfter Titel. Von Fischereien im Allgemeinen und insbesondere im Hudson, bei und unterhalb Newyork. — Zwölfter Titel. Von Strandungen. — Dreizehnter Titel. Vom Gesetz für die Wege und Anordnungen für die Landkutschen. — Vierzehnter Titel. Vom Wälderanzünden. — Fünfzehnter Titel. Von Entfremdung schwimmenden Holzes. — Sechszehnter Titel. Von Erhaltung der Hirsche und gewisser Wild- und Thierarten. — Siebenzehnter Titel. Von Hunden. — Achtzehnter Titel. Von Ausrottung der Wölfe und anderer schädlicher Thiere. — Neunzehnter Titel. Von der Makelei, Fondsschwindelei und Pfandleihern. — Zwanzigster Titel. Von unberechtigten Bankgeschäften, und von Ausgabe der Noten oder Scheine der Banken. — Ein und zwanzigster Titel. Von Versicherungen auf Eigenthum in diesem Staate, in fremden Ländern und durch nicht dazu berechnigte Einzelne oder Gesellschaften.

### Zweite Abtheilung.

Erwerbung, Genuß und Uebertragung liegender und fahrender Habe; häusliche Verhältnisse und andere mit Privatrechten verbundene Gegenstände.

Erstes Hauptstück. Von liegender Habe, der Natur, Eigenschaft und Veräußerung derselben. — Erster Titel. Von dem Besitze liegender Habe und Denjenigen, welche dazu so wie zur Veräußerung derselben berechnigt sind. — Zweiter Titel. Von der Natur und den Eigenschaften liegender Habe. — Dritter Titel. Von Ländereien als Heirathsgut. — Vierter Titel. Von Ländereien auf Jahre und auf Gutdünken (at will) und von den Rechten und Pflichten der Grundeigenthümer und Pächter. — Fünfter Titel. Vermischte Anordnungen allgemeiner Art.

Zweites Hauptstück. Von dem Erbrechte auf liegender Habe.

Drittes Hauptstück. Von der Beweisführung und den Hypothekenbüchern liegender Habe, so wie von Auslöschung darauf belegter Gelder.

**Viertes Hauptstück.** Von dem Recht auf liegende Habe in gewissen Fällen. — Erster Titel. Von beschränktem gemeinschaftlichen Besitze. — Zweiter Titel. Von Zahlungsanweisungen und Wechseln. — Dritter Titel. Von Geldzinsen. — Vierter Titel. Von Anhäufung liegender Habe und vom Heimfallsrecht derselben. — Fünfter Titel. Von Auftraggebern und Beauftragten oder Stellvertretern.

**Fünftes Hauptstück.** Vom Recht auf liegende und fahrende Habe, welches durch besondere gesetzliche Vorschriften übertragen oder erworben wurde. — Erster Titel. Von Uebertragung des Grundeigenthums abwesender, verborgener, zahlungsunfähiger oder verhafteter Schuldner. — Zweiter Titel. Von der Bewahrung und Verfügungen über Grundeigenthum von Blödsinnigen, Irren, Seelengestörten und Trunkenbolden.

**Sechstes Hauptstück.** Von letztwilligen Verfügungen und Vermächtnissen, von der Vertheilung des Grundeigenthums ohne solche Verstorbener, und von den Rechten, Gewalten und Pflichten der Testamentsvollstrecker und Verwalter. — Erster Titel. Von letztwilliger Verfügung und Vermächtniß liegender oder fahrender Habe und Beweis derselben. — Zweiter Titel. Von Bewilligung zu letztwilligen Verfügungen und Verwaltung. — Dritter Titel. Von den Pflichten der Testamentsvollstrecker und Verwalter hinsichtlich der Aufnahme und Uebergabe von Inventarien, Auszahlung von Schulden und Vermächtnissen, Rechnungsführung und Auskehrung an die nächsten Verwandten. — Vierter Titel. Von den Gewalten und Pflichten der Testamentsvollstrecker und Verwalter hinsichtlich des Verkaufs und der Verfügung über das Grundeigenthum des Erblassers oder des ohne letzten Willen Verstorbenen. — Fünfter Titel. Von den Rechten und Verpflichtungen der Testamentsvollstrecker und Verwalter. — Sechster Titel. Von den öffentlichen Nachlassverwaltern.

**Siebentes Hauptstück.** Von betrügerischen Uebertragungen und Verträgen liegender oder fahrender Habe. — Erster Titel. Von betrügerischen Uebertragungen und Verträgen von Land. — Zweiter Titel. Von betrügerischen Uebertragungen und Verträgen von Waaren, fahrender Habe und streitigen Dingen. — Dritter Titel. Allgemeine Anordnungen.

**Achtes Hauptstück.** Von häuslichen Verhältnissen. — Erster Titel. Von Mann und Frau. — Zweiter Titel. Von Aeltern und Kindern. — Dritter Titel. Von Vormündern und Mündeln. — Vierter Titel. Von Herren, Lehrlingen und Dienstboten.

## Dritte Abtheilung.

Gerichtshöfe und Justizbeamte und Verfahren in Civilsachen.

Erstes Hauptstück. Von den Gerichtshöfen mit allgemeiner oder beschränkter Gerichtsbarkeit. — Erster Titel. Vom Gerichtshofe für Staatsverbrechen (impeachments) und die Berichtigung vorgefallener Irthümer. — Zweiter Titel. Vom Kanzleigerichte. — Dritter Titel. Vom höchsten Gerichte. — Vierter Titel. Von den Umreisegerichten, Sitzungen und Gerichten für schwere Verbrechen (Oyer and Terminer). — Fünfter Titel. Von den Gerichten für gemeine Klagen (Common pleas) und den allgemeinen Sitzungen der Friedensgerichte (General Sessions of the Peace) in den verschiedenen Graffschaften. — Sechster Titel. Von den Bürgermeistergerichten (Mayor's Court) in den Städten.

Zweites Hauptstück. Von den Gerichten eigenthümlicher und besonderer Gerichtsbarkeit. — Erster Titel. Von den Surrogat-Gerichten (Surrogate's Courts). — Zweiter Titel. Von den besonderen Sitzungen der Friedensgerichte. — Dritter Titel. Von den Gerichtshöfen besonderer Richter in den Städten (Special Sessions of the Peace). — Vierter Titel. Von den durch Friedensrichter gehaltenen Gerichten.

Drittes Hauptstück. Allgemeine Anordnungen über Gerichtshöfe, die Gewalten und Pflichten gewisser Gerichtsbeamten. — Erster Titel. Allgemeine Anordnungen über die in den beiden vorhergehenden Hauptstücken aufgezählten gerichtlichen Behörden. — Zweiter Titel. Allgemeine Anordnungen über Regierungsgerichtshöfe mit amtlichen schriftlichen Aufzeichnungen (Courts of Record) und die Gewalten und Pflichten gewisser Gerichtsbeamten.

Viertes Hauptstück. Von Civilklagen und dem Zeitpunkte ihrer Anbringung. — Erster Titel. Von Civilklagen und ihren allgemeinen Eintheilungen. — Zweiter Titel. Vom Zeitpunkte der Erhebung von Civilklagen.

Fünftes Hauptstück. Von Klagen hinsichtlich liegender Habe. — Erster Titel. Von der Klage der Setzung außer Besiß. — Zweiter Titel. Verfahren um zur Entscheidung von Forderungen über Grundeigenthum in gewissen Fällen zu zwingen. — Dritter Titel. Von der Theilung durch Mehrere besessener Ländereien. — Vierter Titel. Von Gerichtsbefehlen wegen Belästigung (Nuisance). — Fünfter Titel. Von Vergeudung. — Sechster Titel. Vom Unfug (trespass) auf fremdem Lande. —

Siebenter Titel. Allgemeine Anordnungen über Klagen wegen Grundeigenthum. — Achter Titel. Verfahren zur Ermittlung des Todes von Menschen, von deren Leben irgend ein Grundstück abhängt.

Sechstes Hauptstück. Vom Verfahren bei persönlichen Klagen zur Eintreibung von Schulden oder Schadloshaltung. — Erster Titel. Vom Anfange der Klagen, deren Verfahren und Beweis des Thatbestandes. — Zweiter Titel. Von Anklagen und Gegenrechnungen (Set-offs). — Dritter Titel. Von Bestimmung der Schadloshaltung im Fall der Nicht-Erscheinung. — Vierter Titel. Von Urtheilen. — Fünfter Titel. Von Exekutionen und den Pflichten der damit beauftragten Beamten. — Sechster Titel. Anordnungen über das Verfahren beim Fortgange einer gerichtlichen Klage.

Siebentes Hauptstück. Vermischte Anordnungen allgemeiner Art über das Verfahren in Civilsachen. — Erster Titel. Vom Fallenlassen der Klagen durch Tod, Heirath oder auf andre Weise, und von deren Wiederaufnahme. — Zweiter Titel. Von der Entziehung von Prozessen von niederen Gerichtshöfen vor gerichtlicher Anbringung oder Entscheidung. — Dritter Titel. Vom Zeugenbeweise. — Vierter Titel. Von dem Verfahren zur Ermittlung des Thatbestandes. — Fünfter Titel. Von Berichtigung der Klagen und des Gerichtsverfahrens. — Sechster Titel. Von der Gewalt und den Pflichten der Sheriffs und Todtenbeschauer (Coroner) und anderer Beamten bei Festnahme und Verhaftung von Menschen in Civilklagen, in Folge und zur Ausführung des Prozesses, so wie in andern Fällen.

Achtes Hauptstück. Vom Verfahren in besondern Fällen. — Erster Titel. Von Anbringung und Führung von Klagen durch Arme. — Zweiter Titel. Verfahren im Namen von und gegen ganz kleine Kinder (Infants). — Dritter Titel. Von Klagen im Namen von und gegen Testamentsvollstrecker und Verwalter, Erben, oder mit Vermächtnissen oder Ueberweisungen Bedachte. — Vierter Titel. Vom Verfahren im Namen von und gegen Körperschaften und öffentliche Behörden mit Körperschaftsgewalt, so wie gegen die sie vertretenden Beamten. — Fünfter Titel. Von Klagen gegen Sheriffs, Surrogaten und andre Beamte, in Beziehung auf ihre amtliche Verpflichtung. — Sechster Titel. Von Klagen wegen Strafen und Bußen und Anordnungen zur Eintreibung oder Erlassung verfallener Verschreibungen oder Geldstrafen, die gerichtlich auferlegt wurden. — Siebenter Titel. Verfahren wegen Abmessung von Mitgift. —

Achter Titel. Verfahren zur Eintreibung von Forderungen an Schiffe oder Fahrzeuge. — Neunter Titel. Verfahren zur Eintreibung von Miete und in Bezug auf Wohnungen Hinterlassener. — Zehnter Titel. Summarisches Verfahren zur Besitzergreifung von Ländereien in gewissen Fällen. — Elfter Titel. Von der Besiznahme und Wegführung von Vieh und anderer fahrender Habe, wegen Beschädigung, so wie von Besiznahme und Wegführung in andern Fällen. — Zwölfter Titel. Von der Klage wegen Wiederauskehrung des Weggeführten (Replevin). — Dreizehnter Titel. Vom Verfahren wegen Nichtachtung des Gerichts, bei Erzwingung bürgerlicher Schadloshaltung und bei Beschüzung der Rechte der Parteien in Civillagen. — Vierzehnter Titel. Vom schiedsrichterlichen Verfahren. — Fünfzehnter Titel. Vom Verfall von Pfändern nach gerichtlicher Bekanntmachung. — Sechzehnter Titel. Vom gesetzlichen Verfahren zur Austrocknung von Sümpfen, Morästen und andern Niederungen. — Siebzehnter Titel. Allgemeine vermischte Anordnungen über Klagen und Verfahren bei Civilsachen.

Neuntes Hauptstück. Von Gerichtsbefehlen zur Verhaftung (Habeas corpus) wegen Irrthum, Appellation, fernerer Aufklärung oder des auf besondern Befehl begonnenen Verfahrens. — Erster Titel. Von den Gerichtsbefehlen zur Verhaftung und Untersuchung mit Verweisung an das Obergericht (Certiorari) in gewissen Fällen. — Zweiter Titel. Vom Verfahren durch gerichtliche Anzeige (Scire Facias) durch Aufklärung in gewissen Fällen, durch besonderen Befehl des Obergerichtes (Mandamus), Verbot und Schadensbedrohung (ad quod damnum). — Dritter Titel. Von Gerichtsbefehlen wegen Irrthum und Appellation.

Zehntes Hauptstück. Von Kosten und Gefällen der Beamten. — Erster Titel. Von den Fällen, in denen Kosten gefordert und doppelte Kosten zugestanden werden können. — Zweiter Titel. Von der Sicherheit für die Bezahlung der Kosten. — Dritter Titel. Von den Gefällen gewisser Beamten. — Vierter Titel. Allgemeine Anordnungen über die Gefälle der Beamten und der wegen geleisteter Dienste dazu Berechtigten. — Fünfter Titel. Von der Schätzung der Kosten.

#### Vierte Abtheilung.

Von Verbrechen und Strafen und dem Verfahren in peinlichen Fällen und von der Gefängnißzucht.

Erstes Hauptstück. Von Verbrechen und deren Bestrafung. — Erster Titel. Von mit Todesstrafe belegten Verbrechen.

chen. — Zweiter Titel. Von Verbrechen gegen Menschen, welche durch Einsperrung in eine Strafanstalt des Staates bestraft werden. — Dritter Titel. Von Verbrechen gegen Sachen, welche durch Einsperrung in eine Strafanstalt des Staates bestraft werden. — Vierter Titel. Von Verbrechen in Bezug auf die Rechtspflege, welche durch Einsperrung in eine Strafanstalt des Staates bestraft werden. — Fünfter Titel. Von Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sittlichkeit, und andern vermischten Verbrechen, welche durch Einsperrung in eine Strafanstalt des Staates bestraft werden. — Sechster Titel. Von Verbrechen, welche durch Einsperrung in einem Grafschaftsgefängnisse und Geldbußen bestraft werden. — Siebenter Titel. Allgemeine Anordnungen über Verbrecher und deren Bestrafung.

Zweites Hauptstück. Vom Verfahren in peinlichen Fällen. — Erster Titel. Vom Verfahren zur Verhütung von Verbrechen. — Zweiter Titel. Von der Verhaftung und dem Verhör von Verbrechern, ihrer Versetzung in Anklagestand, und Bürgschaftsannahme von ihnen. — Dritter Titel. Von Prozessen wegen Verbrechen vor besonderen Sitzungen der Friedensgerichte. — Vierter Titel. Von Anklagen und Verfahren vor dem gerichtlichen Prozesse. — Fünfter Titel. Von Prozessen wegen Vergehen, Exceptionen und andern Zwischenfällen beim Prozesse. — Sechster Titel. Von Urtheilen, der Art ihrer Inkraftsetzung, und Gerichtsbefehlen wegen Irthümer bei denselben. — Siebenter Titel. Besonderes Verfahren in peinlichen Fällen, und vermischte Anordnungen über peinliches Verfahren. — Achter Titel. Von den Gefällen der Beamten und andrer Gerichtsdienner in peinlichen Fällen.

Drittes Hauptstück. Von Haftgefängnissen, Besserungshäusern und Gefängnissen, und deren Leitung und Zucht. — Erster Titel. Von den Grafschaftsgefängnissen. — Zweiter Titel. Von den Staatsstrafanstalten. — Dritter Titel. Allgemeine Anordnungen in Beziehung auf alle Gefängnisse, von denen in diesem Hauptstücke gehandelt wird.

The Revised Statutes of the State of New-York. As altered by the Legislature, including the Statutory Provisions of a general nature passed from 1828 to 1835 inclusive, with references to Judicial Decisions, to which are added, certain Local Acts passed before and since the Revised Statutes; all the Acts of general interest passed during the Session of 1836, and an Appendix, containing Extracts from the Original Reports of the Revisers to the Legislature,

all the Material Notes, which accompanied those Reports, and Explanatory Remarks. Prepared by and published under the Superintendence of the late Revisers, in three Volumes. Albany, 8., Bd. 1, 1836, Bd. 2, 1837. Bd. 3 ist noch nicht erschienen.

## 3.

### Mehrung der Strafslosigkeit von schweren Verbrechern durch das Hinzutreten von Geschwornen.

Bis zum Jahre 1830, wo sich Belgien vom Königreiche der Niederlande trennte, herrschte dort das französische Gesetzbuch mit alleiniger Hinwegnahme der Geschwornen, deren Stelle hinsichtlich der Feststellung des Thatbestandes den Richtern zu Theil wurde; seit 1830 sind aber die Schwurgerichte in Belgien wie in Frankreich eingeführt worden. So viel zur Verdeutlichung nachstehender Ausführungen aus den genannten amtlichen Schriften.

Vor der belgischen Umwälzung betrug die Unterdrückung der Verbrechen gegen Menschen daselbst 0,780, während sie in Frankreich mit Geschwornenen, bei dem nämlichen Gesetzbuche, nur 0,477 ausmachte, und bei Verbrechen gegen Eigenthum, in Belgien 0,66, und in Frankreich 0,85 ausmachte.

Es haben die niederländischen peinlichen Gerichte im Jahre 1826 von hundert Angeklagten 84 verurtheilt, die französischen 65 und die englischen während der letzten zwanzig Jahre gleichfalls 65 von Hundert. Es sind demnach von hundert Angeklagten in den Niederlanden nur 16 freigesprochen worden, und in Frankreich und England 35. Die Gleichzahl der Freisprechungen der beiden letztgenannten, an Gesetzgebung und Sitten so verschiedenen Länder, und der große Unterschied zwischen den Niederlanden und Frankreich, welches, die Schwurgerichte ausgenommen, fast die nämlichen Einrichtungen hat, scheint nur den Geschwornenen beigemessen werden zu müssen.

Untersucht man dagegen die Ergebnisse der Zuchtpolizeigerichte, in welchen in Frankreich wie in Niederland bloß die Richter entschieden, so erscheint in beiden Ländern die nämliche Strenge. Von hundert Angeklagten wurden 16 freigesprochen. Ganz das nämliche Resultat liefern die Ortspolizeigerichte in beiden Königreichen, 14 Freigesprochene auf hundert Angeklagte.

Belgische Gerichtshöfe.	1826 bis 1829		1831 bis 1834	
	Verurtheit von Hundert.	Freigesprochen von Hundert.	Verurtheit von Hundert.	Freigesprochen von Hundert.
Assisen = Ge- richte	82	18	63	37
Zuchtpolizei- Gerichte	76	24	77	23
Ortspolizei- Gerichte	86	14	84	16

A. Quetelet *Recherches statistiques sur le Royaume des Pays-Bas* (Bruxelles, 1829, 8.) S. 33 ff. Man vergleiche *Julius Jahrbücher u. s. w. a. a. D.* Bd. 10 S. 114 ff.

A. Quetelet et Ed. Smits *Statistique des Tribunaux de la Belgique pendant les Années 1826, 27, 28, 29 et 30.* Bruxelles, 1833, 4. Man vergleiche *Julius Jahrbücher u. s. w. a. a. D.* S. 84 ff.

*Compte de l'Administration de la Justice Criminelle en Belgique, pendant les Années 1831, 32, 33 et 34 présenté au Roi par le Ministre de Justice* (Bruxelles, 1835, 4.) S. XVI.

## 4.

## Ursprung des Lynch-Gesetzes (Lynch Law).

Die Entstehung der amerikanischen Volksgerechtigkeit der Häufte, vor der schon Cicero warnte (*Est tam tyrannus iste conventus quam si esset unus; hoc etiam tetrior, quia nihil ista, quae populi speciem et nomen imitatur, immanius belua est.* De Republ. III, 33), welcher man den Namen des Lynchschen Gesetzbuches ertheilt hat, wird also erzählt:

„Vor mehreren Jahren lebte in der Grafschaft Washington in Pennsylvanien ein umherstreifender Wilddieb, der sich mit seiner Familie, wie man glaubte, durch Plünderung der benachbarten Landleute erhielt. Obgleich allgemein verdächtig, wußte er sich dennoch so gewandt zu benehmen, daß er stets der Entdeckung entging. Zuletzt legte ihm ein gewisser van Swearingen folgenden Fallstrick, in welchem er gefangen wurde. Im Besitze eines eben geworfenen Kalbes, verbarg er dieses mehrere Tage vor seinen Nachbarn und ritt dann zu dem Wild-

diebe, dem er erzählte, ein junges Kalb habe sich vor Kurzem nach seinem Hofe verirrt, er habe es eingefangen, und wünsche es dem Besitzer zurückzugeben. Der Wilddieb fragte ihn, wie lange er es schon besitze, nach dessen Farbe, Abzeichen und Alter, erklärte dann, nachdem er dies vernommen, das Kalb gehöre ihm, und habe sich grade zur angegebenen Zeit von ihm verlaufen. Nachdem van Swearingen ihn also auf einer Lüge mit der Absicht zu täuschen ertappt hatte, warf er ihm dieses vor, indem er ihm zugleich erklärte, er wolle ihm 24 Stunden Zeit geben, die Gegend zu verlassen; verweile er aber länger, so wolle er ihn schon verfolgen. Der Wilddieb lachte über seine Drohungen, worauf van Swearingen mit seinen Nachbarn zu Rathe ging, was zu thun sei. Nach Ablauf der 24 Stunden verfügten sich fünf bis sechs von ihnen zu dem Wilddiebe, den sie ganz unerschreckt fanden. Der Haufe fing aber an, ganz auf die gewöhnliche Weise zu Gericht über ihn zu sitzen, einen unter sich, der Lynch hieß, zum Richter wählend. Vor diesem klagte nun van Swearingen wegen des Verbrechens, welches der Wilddieb natürlich ableugnete. Der Fall wurde dem Richter vorgetragen, der entschied, der Wilddieb solle angebunden werden und 300 tüchtige Hiebe haben, worauf ihm 24 Stunden zu bewilligen seien, um den Ort, bei Strafe neuer 300 Hiebe im Falle der Wiederbetretung, zu verlassen. Die erste Hälfte des Urtheils wurde auf der Stelle vollstreckt, und zwar mit so gutem Erfolge, daß dessen Wiederholung unnöthig wurde. Der Sträfling entwich so rasch, als hm seine zerfetzten Gliedmaßen nur gestatten wollten.

## 5.

### J. Mabillon's Vorschlag zu arbeitsvoller Einsamkeit für Sträflinge.

Den Beschluß des im Jahre 817 in Aachen gehaltenen Benediktiner = Convents berichtet Mabillon mit folgenden Worten:

His qui e monasterio fugere voluerint, aliorumve gravium criminum rei fuerint, aut quibus ex integro factae sunt regulares disciplinae, ita ut fratrum consortio omnino privati sint, domus semota fieri praecipitur hujusmodi, in qua hieme possit ignis accendi, et

atrium juxta esse, in quo valeant quod eis injungitur operari. Non ergo probassent patres illi Aquisgranenses angusta illa ergastula, quo vix lux solis penetrare possit, in quibus ad otium, ne dicam ad certam perniciem, miseri illi quibusdam in locis, absque ignis per hiemem adminiculo, recluduntur.

Joh. Mabillon Annales Ordinis S. Benedicti (Lucae, 1739, Fol.) T. II. p. 403.

Der von Mabillon selbst in der unten genannten Schrift gethane Vorschlag lautet also: „Man könnte einen Ort abseits der Orden einrichten, um die Büßenden in demselben einzusperren. An diesem Orte würden mehrere Zellen wie die der Karthäuser sein, mit einer Werkstätte, um in derselben eine nützliche Arbeit zu treiben. Man könnte auch zu jeder Zelle einen kleinen Garten hinzufügen, den man ihnen zu gewissen Stunden öffnen würde, um sie dort arbeiten und etwas Luft schöpfen zu lassen. Sie würden dem Gottesdienste anfangs in einem besondern Betstuhle beiwohnen, hernach aber gemeinschaftlich mit den Andern im Chor, wenn sie durch die ersten Proben der Büßung gegangen und Zeichen von Reue (résipiscence) gegeben hätten. Ihre Kost würde gröber und ärmlicher sein, und ihre Fasten häufiger als in den übrigen Klöstern. Man würde ihnen oft Ermahnungen halten, und der Superior oder ein von ihm Beauftragter würde dafür sorgen sie allein zu sehen und sie von Zeit zu Zeit zu trösten und zu stärken. Die Weltgeistlichen und die Laienbrüder würden diesen Ort nicht betreten, an welchem man ein strenges Stillschweigen beobachtet würde. Ich zweifle nicht, daß man alles dieses für einen Gedanken aus einer neuen Welt (une idée du nouveau monde) halten wird. Aber man sage oder denke davon auch, was man wolle, sobald man will, wird es leicht sein, diese Gefängnisse nützlicher und erträglicher zu machen.“

D. Jean Mabillon et D. Thiéri Ruinart Bénédictins de la Congrégation de St. Maur. Oeuvres posthumes (Paris, 1724, 4.) Reflexions sur les Prisons des Ordres Religieux Bd. 2 S. 321 ff.

## 6.

## Beschreibung der zu London, nach angestellten Versuchen verbesserten pennsylvanischen Einzelzellen.

(Platte IX—XII.)

Jede Zelle ist im Lichten zwölf Fuß lang (von der Thüre bis zum Fenster), acht Fuß breit und zehn Fuß hoch bis zur unteren Fläche der gewölbten Decke. Die äußere Mauer (in der das Fenster ist) hat eine Dicke von drittehalb Backsteinen, also da jeder von diesen neun Zoll lang ist, von 22 und ein halb Zoll. Die innere Mauer der Zelle, nach der Gallerie oder dem Corridor zu, ist zwei Backsteine oder achtzehn Zoll dick. Jeder dieser Corridore ist drittehalb Fuß breit, und der ganze, vom Boden zum Dache offene Mittelgang (siehe Platte XIII, mit dem Durchschnitte des Zellenflügels) hat eine Breite von vierzehn Fuß.

Die Scheidewauern der Zellen sind auf Platte IX—XIII, so dargestellt, das sie aus zwei Mauern, jede einen Backstein oder neun Zoll dick bestehen, mit einem hohlen Zwischenraume derselben von einem halben Fuß, der mit trockenem Sande angefüllt wird. Wie diese Scheidewauern noch zweckmäßiger, mit fast völliger Sicherheit gegen alle Arten von Mittheilung durch dieselben, errichtet werden können, werde ich am Schlusse dieser Beschreibung angeben.

Die Zellendecke ist aus drei Lagen Backsteine, jede vier und einen halben Zoll dick, über einander, gewölbt. Jede dieser, einen halben Backstein dicken Lagen, ist besonders abgedreht (turned separately) und jede in Cement gelegt (grouted with cement). Die Bogenlinie des Gewölbes beträgt zwei Fuß (siehe Figur 4 und 5).

Der Fußboden der Zelle besteht aus vier Zoll dicken, rauh gearbeiteten Sandsteinen (York stone) und ruht auf Backsteinpfeilern (piers and spandrels).

Die Lüftungs-Canäle zum Einlassen der frischen kalten Luft und zum Auslaß der unreinen Luft sind in den Mauern, neun Zoll lang und sechs Zoll breit, inwendig mit Cement belegt. Der Einlaß der kalten Luft geschieht (siehe Figur 2 und 4) aus einem in der Längachse des Mittelganges des Zellenflügels gemauerten weiten Luftcanale, der mit der äußeren Luft durch Gitter in Verbindung steht und in jede Zelle unter deren Thüre einen kleinen Seitencanal absendet. Dieser Seitencanal

verläuft unter dem Fußboden der Zelle, darauf nach oben in deren Außenmauer, gabelt sich in dieser und öffnet sich unter dem Bogen der gewölbten Decke über dem Fenster, aus einer durchlöcherten oder mit Gitterwerk versehenen Röhre, welche sich längs der untersten Lage des Backsteingewölbes hin krümmt.

Der Auslaß der unreinen Luft aus der Zelle geschieht (siehe Figur 1, 3 und 5) an der inneren Mauer der Zelle durch Gitterwerk in derselben am Fußboden, welches einen gemauerten Seitencanal zu einem Hauptcanale unter dem Mittelgange führt, der in einen Schornstein ausmündet, welcher im Mittelpunkte des Gefängnisses, dort wo dessen verschiedene Zellenflügel zusammenlaufen, errichtet ist. Die Luft in diesem Schornsteine muß durch einen Ofen oder von der Küche aus beständig erwärmt werden, um in die hierdurch verdünnte Luftsäule desselben die unreine dichtere Luft aus den Zellen unaufhörlich herbeizuziehen, und diese durch den hoch über allen Dächern ausmündenden Schornstein ins Freie zu leiten.

Alles Mauerwerk an der inneren Seite der Zellen muß gut schließen, und wenn es ausgetrocknet ist, mit Kalk geweißt werden.

Alle vier Seiten der Gewände der Fenster (sills, sides and head), hart an der Decke, sind von glatt gearbeitetem Bruchstein (wrought and splayed), an den Fugen mit Eisen beschlagen und in Blei eingelassen. Die Fensterrahmen sind von Eisen und in eine Rille (groove) der Bruchsteingewände eingelassen. Die Fenster sind von gehämmertem Eisen, mit oben und unten quer durchgehenden Sprossen, welche zusammengeschnietet sind, und Leisten (rebates) für die Aufnahme des Glases haben. Das Glas des Fensters oben an der der Thüre entgegengesetzten Seite ist duff. Das ganze Fenster (siehe Figur 6, 2 und 3) ist drei Fuß lang und fünf Zoll hoch, jenes in der Breitenrichtung, dieses in der Höhenrichtung der Außenmauer der Zelle. Die Zellenthüre (siehe Figur 1, 3, 4 und 5), zu der man auf einer Bruchsteinstufe von dem Corridore, so wie von der Zelle aus hinauftritt (man vergleiche Platte XIII.), welche als Schwelle so dick wie diese Binnenmauer ist, besteht aus vier eichenen Thürpfosten, von sechs- und fünfzölligen Brettern, in einander gefugt und mit Sturzen so dick als die Mauer, alles gehörig gefugt (four door of oak, scantling of each six by five inches, framed into lintel or head, the width of wall; the whole to be wrought and rebated). Die Ränder (edges) der Thüren oder Fugen müssen mit Filz oder einem

ähnlichen Stoffe beschlagen sein, damit diese fest schließen und kein Ton hindurchgehe. Jede Zelle hat zwei Thüren, eine an der inneren, die andere an der äußeren Fläche der Corridor-mauer, glatt anschließend. Die innere Thüre nach der Zellen-seite besteht in ihrer Dicke aus zwei Bretterlagen mit einer starken Eisenplatte zwischen diesen<sup>1)</sup>, und durch eiserne Bänder zusammengehalten (riveted together). Die Thüren hängen in starken eisernen Angeln (iron butt-hinges). Jede Thüre hat ein starkes eisernes Schloß mit drei Zungen (iron-rim three-bolt lock), mit zwei großen eisernen Riegeln (large barrel bolts) an der inneren Thüre. Diese hat auch eine eiserne eingerahmte Spalte (iron beveled frame) mit Schieber über dieselbe, um zur Beobachtung der Zelle von außenher zu dienen.

Der Lagergrund (platform) für das Bett (siehe Figur 2, 3 und 4) ruht auf einem, vom Fußboden anderthalb Fuß hoch aufgemauerten in Cement gesetzten Pfeiler. Er besteht aus einer glatten dreizölligen Eichenplanke, welche 27 Zoll breit, sechs und ein Viertel Fuß lang ist. Dieser Lagergrund ist an die Mauern und den Traggpfeiler befestigt.

Das Wasser zu allen Bedürfnissen des Gefangenen kommt (siehe Figur 2, 3, 5 und 6), mit einer starken Zuleitungsröhre und Hahn, von dem Wasserbehälter unter dem Dache (man vergleiche Platte XIII.) In einer Höhe von drittelhalb Fuß über dem Fußboden liegt, mit seiner langen Seite an die Scheidemauer der Zelle befestigt, ein anderthalb Fuß langer, einen Fuß breiter und neun Zoll hoher Handstein von festem Sandstein (Portland Stone). Er hat am Boden ein Loch mit Stöpsel (stramer), und von diesem einen Abfluß in den unteren Theil der etwas niedriger liegenden trichterförmigen ei-

---

1) Bei diesen englischen Zellen ist angenommen, daß die Gefangenen zum Gottesdienste aus den Zellen in die Kapelle geführt werden, wo Jeder, keiner den Andern sehend (man vergleiche die Abbildung einer solchen von Hrn. Whitworth Russell, General-Inspektor der großbritannischen Gefängnisse, angegebenen Kapelle in Fourth and Fifth Reports from the Select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the present State of the several Gaols and Houses of Correction in England and Wales. Ordered to be printed 9th July and 2d September 1835 [42] Appendix No. 29), in einem bloß an der Vorderfläche offenen, würfelförmigen Gehäuse sitzt. Läßt man aber, wie früher angegeben worden ist, in jedem Zellenflügel auf philadelphische Weise Gottesdienst halten, so muß die äußere, während desselben halb offen stehende Zellenthüre so gemacht sein, wie hier die innere beschrieben wird, die innere aber von eisernem Gitterwerk.

fernen Abtrittspfanne. Diese Pfanne, oder Becken, welche in ihrer oberen Hälfte auch einen Zufluß von der Zuleitungsröhre aus dem Wasserbehälter hat, in der ein zu öffnender und zu schließender Hahn ist, mißt oben im kreisrunden Sitze einen Fuß im Durchmesser. Sie hat wie die englischen Wasserabtritte (water-closets) eine bewegliche Klappe zum Hinabfallen des Unraths, nach unten zu eine Unrathröhre mit Ueberfall gegen den Gestank (stink-trap), welche durch die äußere <sup>1)</sup> Mauer der kurzen Seite der Zelle in die Mundung einer Senkgrube (cess-pool head) führt, von wo eine weite eiserne Röhre in einen Canal unter der Erdoberfläche leitet. Alles dieses muß nach den bewährtesten Grundsätzen angefertigt, und der Schlußdeckel der Pfanne so befestigt sein, daß er in einen überstehenden Rand und Rille fällt, damit aufwärts kein Geruch zu spüren sei.

(Platte XIII.)

Durchschnitt jedes Zellenflügels, der durch das schöne Fenster am Ende desselben, vom Mittelbaue abstehend, so wie durch Oberlichter beleuchtet wird.

Die drittheil Fuß breiten Corridore in den oberen Geschossen sind von Eisen, die Geländer und die Läufer derselben gleichfalls eisern. Die Treppen sind steinern oder eisern.

Die Heizung geschieht durch Röhren in die einzelnen Zellen, in jedem Flügel besonders.

Scheidemauern der Zellen. Hinsichtlich der Möglichkeit, die Mittheilung von Tönen, selbst nicht artikulirten, durch Scheidemauern zu hindern, haben die General-Inspektoren Hr. Crawford und Hr. Russell mit Zuziehung des berühmten Physikers Hrn. Faraday, so wie des Dr. Reid, der die Einrichtungen für Lüftung und Hörbarkeit beim Wiederaufbaue des Unterhauses leitete, und mit Hülfe mehrerer Baumeister eine Reihe von Versuchen angestellt. Das Ergebnis dieser Versuche, an den Mauern eigens erbauter Zellen war, daß die hier abgebildeten Scheidemauern jeden artikulirten Ton, und fast auch den dumpfen Schall ausschließen.

Die beiden Scheidemauern (Platte VIII. Fig. 2 und 3) bestehen jede aus zwei Scheidemauern, einen Backstein oder neun Zoll dick, zwei hohlen Räumen, jeder drei und dreiviertel Zoll

1) In unserm Klima mit strengen Wintern ist es rathlicher, die ganze Abtritts- und Wascheinrichtung an die inneren kurzen Mauerseiten der Zellen zu legen.

breit, und einer mittleren Mauer, einen halben Backstein, oder vier und einen halben Zoll dick. Der Unterschied von Figur 1 und Figur 2 besteht bloß darin, daß in jener die zwei drei und drei viertel Zoll breiten hohlen Räume leer gelassen, in dieser aber mit trockenem Sande gefüllt waren.

Da die Verhinderung der Fortpflanzung der Töne und des Schalles durch nichts mehr gehemmt wird, als durch einen Wechsel der festen, flüssigen oder luftförmigen Stoffe (Media), durch die derselbe seine Wellen und Schwingungen fortzuführen hat, so muß man vorzüglich dahin streben, so oft als möglich mit jenen Stoffen zu wechseln, um den gewünschten Zweck zu erreichen. Ich habe daher vor Kurzem den beiden genannten General=Inspektoren vorgeschlagen, den einen der beiden erwähnten hohlen Räume mit Luft gefüllt zu lassen, und den andern voll trocknen Sand zu schütten, dem vielleicht loser Torf noch vorzuziehen sein würde. Wird nach diesem Vorschlage verfahren, so muß der Ton eine fünfmal wechselnde Schwingungsart annehmen, um aus der einen Zelle in die andere zu gelangen, und die so lange gesuchte Lösung des Räthfels ist, wie ich hoffe, nicht bloß für den artikulirten Ton, sondern auch für den dumpfen Schall gefunden.

---

## 7.

### Beschreibung des neuen philadelphiaschen Graffschafts= Gefängnisses.

Der Grundstein des in Moyamensing, eine englische Meile südlich von Philadelphia, vom Baumeister Thomas U. Walter erbauten neuen Graffschaftsgefängnisses wurde am 2ten April 1832 gelegt.

Die Länge des Gebäudes an dessen Vorderseite, am Wege nach Pasayunk, beträgt 310 Fuß, und dessen Tiefe, in der Richtung der beiden rückwärts gehenden und die Zellen enthaltenden Flügel 525 Fuß.

Die im gothischen Style erbaute Vorderseite ist aus blauem Syenit von Quincy. Sie besteht aus einem Mittelbau, auf welchem ein achteckiger Thurm ruht, und zwei sich an diesen schließenden Seitengebäuden, an deren Enden wieder achteckige Thürme stehen. Von diesen gehen Flügelmauern zu den, den Schluß der Vorderseite in jeder Ecke bildenden Bastionen.

Der Mittelbau springt zehn Fuß vor den Seitengebäuden vor und ist drei Geschosse hoch. Er beginnt unten in einer Breite von 53 Fuß, und nimmt nach Oben bis zu 50 Fuß allmählig ab.

In jeder der Ecken des Gebäudes steht ein kreisrunder Wartthurm, fünf Fuß vier Zoll im Durchmesser, zehn Fuß unter dem First der Vordermauer beginnend, und fünf Fuß über denselben hervorragend. Diese Wartthürme, so wie die Mauern, sind mit Bienen u. dgl. geziert.

Der achteckige Thurm über dem Mittelbaue ist vom Erdboden an 77 Fuß hoch und hat vierzehn Fuß im Durchmesser. Er ist oben mit einem Parapet, Mauereinschnitten u. dgl. gekrönt.

Die Fenstersturze der Vorderseite sind im Geschmack des Tudorbogens, und die Fensterprossen entsprechend gezeichnet.

Die Seitengebäude sind jedes 50 Fuß lang, zwei Geschosse hoch, und in der Mitte eines jeden befindet sich einer der beiden Haupteingangsthorwege, die zehn Fuß breit und sieben Fuß hoch sind. Ueber den Thoren ist noch ein Fenster, und die Thorwege sind durch starke Fallgatter von Schmiedeeisen gesichert. Die Seitengebäude und die zu ihnen gehörenden achteckigen Thürme haben schmale Fenster und sind wie der Mittelthurm mit Brustwehren in Sinnengestalt gekrönt.

Die Bastionen in den Ecken der Vorderseite sind unten funfzehn Fuß breit, nehmen bis zu ihrer Spitze auf dreizehn Fuß ab, und sind mit ähnlichen Brustwehren wie das Uebrige gekrönt.

Das ganze Gefangenhaus zerfällt nach seinen beiden Flügeln in zwei Abtheilungen, die eine für ungerichtete oder Haftgefangene, die andere für Sträflinge auf nicht mehr als zwei Jahre.

Die Anzahl der Einzelzellen beläuft sich auf 408, welche in jedem Flügel in zwei Reihen einen rechten Winkel mit der Vorderseite bilden, drei Geschosse über einander erbaut sind.

Die Zellen öffnen sich gegen einen, in der Längsachse jedes Flügels verlaufenden Mittelgang. Dieser ist zwanzig Fuß breit und so lang und hoch wie der Flügelbau. Er wird durch die Oberlichter von Querfenstern beleuchtet, die scheidelrecht über dem Dache hervorstehn.

Der Zugang zu den Zellen im zweiten und dritten Geschosse geschieht durch drei und dreiviertel Fuß breite Corridore die auf starken Trägern von Gußeisen ruhen.

Die Treppenstufen sind von Granit.

Der Schreiber hat am Eingangsende jedes Zellenflügels ein Stübchen, von wo aus er jede Zellenthüre aller Reihen erblicken kann.

Jede Zelle ist neun Fuß breit, dreizehn Fuß tief und neun Fuß hoch, mit Backsteinen dauerhaft gewölbt, und hat einen Fußboden von Eichenbrettern. Jede von ihnen hat einen Hahn für den Wasserbedarf, einen Wasserabtritt, Lüftungscanäle, so wie andre für Zulassung frischer Luft, welche vom Gutdünken der Gefangenen abhängt, und endlich Canäle für die von Defen im Keller der Flügel erwärmte Luft.

Eine jede Zelle wird durch zwei Thüren verschlossen, eine innere und eine äußere, beide in einem Gewande von Gußeisen, welches durch die ganze Dicke der Mauer geht. Die innere Thüre ist von geschmiedetem eisernen Gitterwerke und die äußere von Holz.

Die Wasserhähne in den Zellen und die Wasserabtritte werden von zwölf Wasserbehältern gespeiset, die unter dem Dache des Gebäudes liegen, aber 42 Fuß niedriger als die großen philadelphiaschen Wasserwerke auf Fair Mount.

Küche, Bäckerei, Wasch- und Badeanstalt liegen in einem 43 Fuß breiten und 72 Fuß tiefen Gebäude. Dieses steht in einem Hofe zwischen beiden Zellenflügeln, von denen bedeckte Gänge in dasselbe führen. Zwischen diesen beiden Gängen liegt der Garten des Gefängnißvorstehers. In der Küche ist ein Dampfkessel und vier gegossene eiserne Kessel, jeder von 80 Gallonen, in denen alles für die Anstalt mit Dampf gekocht wird.

Ein paar andere Gebäude im Hofe enthalten das eine Arbeitswerkstätten und das andere eine Färberei mit allem Zubehör.

Weiter nördlich von diesem Gefangenhause hat Hr. Walter ein Schuldgefängniß von rothem Sandsteine im ägyptischen Geschmacke erbaut, welches 90 Fuß lang und 120 Fuß tief ist. Die innere Einrichtung desselben enthält nichts bemerkenswerthes.

## 8.

### Hausordnung von Singing.

#### Allgemeine Verwaltung.

Dieses Gefängniß stehet unter der Aufsicht und Leitung von drei Inspektoren, welche alle zwei Jahre durch den Cou-

verneut und den Senat ernannt werden. Folgende Auszüge aus den newyork'schen Statuten werden die Pflichten dieser Beamten ins Licht setzen.

„Der Rath der Inspektoren soll von Zeit zu Zeit einen aus seiner Mitte zum Präsidenten erwählen.

Die Inspektoren des Gefängnisses haben die Macht und es ist ihre Pflicht, von Zeit zu Zeit alles dasjenige zu untersuchen und zu erforschen, was irgend mit der Leitung, Zucht und innern Ordnung des ihrer Obhut anvertrauten Gefängnisses zusammenhängt; die Bestrafung und Beschäftigung der darin enthaltenen Gefangenen; die Geldangelegenheiten und Arbeitscontracte, die Ein- und Verkäufe derjenigen Gegenstände, welche für solches Gefängniß angeschafft oder von demselben verkauft werden. Sie können von Zeit zu Zeit Berichte von dem Vorsteher oder andern Beamten desselben in Beziehung auf alle diese Gegenstände fordern.

Es wird auch die Pflicht der Inspektoren sein, jedes unziemliche Benehmen, welches angeblich durch den Vorsteher oder die andern Beamten stattgefunden haben soll, in dem ihrer Aufsicht vertrauten Gefängnisse zu untersuchen. Zu diesem Behufe soll jeder Friedensrichter Macht haben, Zwangsbefehle zu erlassen, um die Erscheinung von Zeugen zu erzwingen, so wie die Vorlegung von Schriften und Papieren auf gleiche Weise und mit gleicher Kraft wie in schiedsrichterlichen Fällen.

Die Inspektoren können alle vor ihnen erscheinende Zeugen unter einem vor ihrem Präsidenten zu leistenden Eide verhören.

Es ist die Pflicht des Vorstehers und der andern Gefängnißbeamten, die Inspektoren oder einen derselben in jedem Theil des Hauses zuzulassen, ihnen auf Verlangen alle Bücher, Papiere, Rechnungen und Schriften vorzulegen, welche sich auf das Gefängniß beziehen, oder auf die Geschäftsangelegenheiten, die Verwaltung, die Zucht und Ordnung desselben, und ihnen jeden möglichen Vorschub zu thun, um sie zu befähigen, ihre amtlichen Pflichten zu erfüllen.

Die Inspektoren werden regelmäßige Protokolle über ihre Zusammenkünfte und ihr Geschäftsverfahren halten, welche von ihnen unterzeichnet und im Gefängnisse aufbewahrt werden sollen.

Es ist die Pflicht der Inspektoren, einmal alle zwei Monate (oder öfter) im Gefängnisse zusammenzutreffen und dann dasselbe zu untersuchen; und sie müssen jährlich am oder vor dem 15ten Januar der gesetzgebenden Versammlung des Staates Bericht erstatten über den Zustand und die Beschaffen-

heit des Gefängnisses, die darin enthaltenen Gefangenen, die eingenommenen und ausgegebenen Gelder, und im Allgemeinen über ihr ganzes Verfahren im Laufe des verfloffenen Jahres.

Kein Inspektor eines Staatsgefängnisses kann dessen Vorsteher sein, oder an dem Geschäftsbetrieb eines solchen Theil, oder sonst irgend eine mit einem solchen Gefängnisse in Verbindung stehende Anstellung haben.

Die Inspektoren des Gefängnisses zu Mount-Pleasant sollen jeder dieselbe Geldenschädigung, welche das Gesetz den Gliedern der Gesetzgebung gestattet, für jeden wirklich und nothwendigerweise in der Untersuchung des Gefängnisses oder auf der Hin- und Rückreise dahin zugebrachten Tag, genießen, welche von dem Controleur genehmigt worden, und aus dem Schatze bezahlt werden soll; jedoch darf die dem ganzen Rathe der Inspektoren deshalb zustehende Summe nicht 500 Dollars im Jahr überschreiten.

Der Vorsteher, Geistliche und Arzt werden von den Inspektoren ernannt und behalten ihre Stellen, so lange es dem Rathe gefällt.“

### Gefängnißbeamte.

Die Beamten des Gefängnisses bestehen aus einem Vorsteher, der Hauptgefängenaufseher ist, einem Untervorsteher, einem Schreiber, einem Geistlichen, einem Arzte und Wundarzte, und 21 Gefangenwärtern; außerdem sind noch 24 Wächter, einschließlich des Sergeanten, angestellt. Der Vorsteher, Geistliche und Arzt werden durch die Inspektoren angestellt und behalten ihre Aemter, so lange es diesen genehm ist. Der Schreiber wird vom Gouverneur ernannt und mit der Bewilligung des Senats angestellt, er bleibt vier Jahr im Amte. Im Fall seines Todes oder seiner Abdankung, während der Senat nicht versammelt ist, haben die Inspektoren das Recht, die Lücke durch Anstellung eines Andern auszufüllen, welcher dies Amt bekleidet, bis sein Nachfolger gesetzlich ernannt und eingeführt ist. Der Untervorsteher, die Gefangenwärter und Wächter werden durch den Vorsteher angestellt und behalten ihre Stellen, so lang es ihm gutdünkt.

### Pflichten der Gefängnißbeamten.

Pflichten und Rechte des Vorstehers. Die vornehmsten Pflichten und Rechte des Vorstehers werden in folgenden Auszügen der verbesserten Statuten gefunden.

„Es ist die Pflicht des Vorstehers, sich beständig im Gefängnisse aufzuhalten, es sei denn, daß er irgend eine andere, nothwendig mit seinem Amte verknüpfte Pflicht zu erfüllen hat.

Eine allgemeine Oberaufsicht über die Führung, Zucht und Hausordnung des Gefängnisses zu üben, und Einsicht von allen Geschäften und Angelegenheiten desselben zu nehmen.

Den Wärtern die nöthigen Anweisungen zu ertheilen und zu untersuchen, ob diese sorgfältig und wachsam in der Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten gewesen sind.

Täglich den Zustand des Gefängnisses nachzusehen, und Kenntniß zu nehmen von der Gesundheit, dem Betragen und dem sichern Gewahrsam der Gefangenen.

Jedes geeignete Mittel zu ergreifen, um diesen Gefangenen eine Beschäftigung anzuweisen, welche dem Gemeinwesen am einträglichsten und den verschiedenen Fähigkeiten jener am angemessensten ist.

Alle Manufaktur- und Handwerksarbeit, welche im Gefängnisse stattfinden mag, zu beaufsichtigen, die so verarbeiteten Gegenstände zu empfangen und dieselben zum Besten des Staates zu verkaufen und zu verwenden.

Wenn die Inspektoren des Gefängnisses es so verfügen, soll es die Pflicht des Vorstehers sein, von Zeit zu Zeit Contracte hinsichtlich der Arbeit aller, oder eines Theils der darin befindlichen Gefangenen mit solchen Personen und zu solchen Bedingungen abzuschließen, als von dem obbesagten Vorsteher für den Staat am vortheilhaftesten gehalten werden.

Es ist die Pflicht des Vorstehers, sein Bemühen dahin zu richten, daß alle Kosten des Gefängnisses durch die Arbeit der Gefangenen gedeckt werden.

Der Vorsteher muß Bürgschaft für die treue Erfüllung seiner Pflichten, zum Belaufe von 25,000 Dollars leisten. Es wird ihm, so wie den andern Gefängnißbeamten, durch das Gesetz verboten, sich in Contracte oder Verhandlungen mit dem Gefängnisse zu seinem eigenen Vortheil einzulassen.“

**Pflichten des Untervorstehers.** Der Untervorsteher hat die Oberaufsicht unter der Leitung des Vorstehers über alle, ausgenommen die Geldangelegenheiten des Gefängnisses, und die besondere Leitung der Zucht und Hausordnung desselben; er ist dem Vorsteher dafür verantwortlich, daß alle Gesetze und Anordnungen des Gefängnisses genau beobachtet werden; es wird von ihm gefordert im Gefängnisse während der Tagesstunden anwesend zu sein, und sich beständig in den verschiedenen Ab-

theilungen desselben von einer zur andern zu begeben, um nachzusehen, ob die Wärter wachsam in der Ausübung ihrer Pflichten sind. Er ist persönlich bei der Aufnahme und Entlassung der Sträflinge gegenwärtig, und hat die unmittelbare Leitung und Aufsicht über alle Wärter, denen er von Zeit zu Zeit solche Anweisungen gibt, wie er sie für nöthig erachtet. Er ist gehalten dem Vorsteher alle Fälle von Pflichtversäumniß oder ungehörigem Benehmen von Seiten der Wärter oder Wächter mitzutheilen. In Abwesenheit des Vorstehers gehen dessen Pflichten auf den Untervorsteher über, und werden von diesem ausgeübt, so weit als diese die Zucht und die sichere Aufbewahrung der Gefangenen betreffen.

**Pflichten der Gefangenwärter.** Die Wärter müssen zu aller Zeit im Gefängnisse während der Tagesstunden zugegen sein, wenn sie nicht durch Krankheit daran verhindert werden, oder Urlaub vom Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit vom Untervorsteher erhalten haben. Sie sind durch ihren Amtseid verbunden, strenge jedes Gesetz und Anordnung des Gefängnisses aufrecht zu erhalten und zu unterstützen. Da die Aufrechterhaltung und Wirksamkeit des ganzen Systems der Gefängniszucht auf dem Nichtverkehr der Sträflinge unter einander beruht, so müssen sie alles anwenden, um jede Mittheilung unter ihnen zu verhüten. Es ist ihnen verboten, irgend etwas die Hausordnung des Gefängnisses betreffend, in Gegenwart der Sträflinge zu sagen, es sei denn um sie zu ihrer Pflicht anzuweisen. Sie dürfen kein unnöthiges Gespräch mit den Sträflingen führen, noch ihnen gestatten über irgend etwas anderes, als das durchaus Nothwendige zu sprechen; sie dürfen sich nicht der Aussage eines Sträflings gegen einen andern bedienen, noch eine Klage des einen gegen den andern im mindesten gestatten oder berücksichtigen; noch dürfen sie irgend einem Gefangenen gestatten geringschätzig oder verächtlich von irgend einem Gefängnißbeamten zu reden. Sie haben von den Sträflingen zu erheischen: Arbeit, Schweigen und strengen Gehorsam. Sie haben jeden, unter ihrer unmittelbaren Leitung und Aufsicht stehenden Gefangenen für alle muthwilligen Uebertretungen der Zucht und Pflicht, welche sie entdecken, mit Unterscheidung, nach der Art und Schwere der Beleidigung zu bestrafen, und zwar in einer solchen Gemüthsfassung, daß sie dem Beleidiger zeigt, dies geschehe zu seinem eigenen Besten und sei für den Beamten keinesweges eine angenehme Pflicht zu üben. Alle Zucht- und andere Vergehen, welche die Wärter bei Sträflingen ent-

decken, die nicht unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen, müssen sie dem Untervorsteher anzeigen mit dem Namen des Uebertreters. Am Schlusse eines jeden Tages haben alle Wärter schriftlich dem Untervorsteher alle Strafen, welche sie verhängt haben, nebst dem Namen des Uebertreters, der Art des Vergehens und der Art der Bestrafung anzuzeigen. Während der Handhabung ihres Amtes wird von den Wärtern gefordert, daß sie sich genau in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Anstalt benehmen. Sie haben alles Pfeifen, Singen, Balgen und lautes Lachen zu vermeiden, und überhaupt alle Handlungen, welche sich nicht mit einer strengen Zucht und gewissen Würde vertragen, zu unterlassen, in ihrem Verkehr unter einander sollen sie gegenseitig Ehrerbietung und Freundlichkeit zeigen, und sich eifrig bemühen, den Ruf der Anstalt zu bewahren und deren Bestes zu fördern. Alle Wärter müssen sich innerhalb der Ringmauern des Gefängnisses zu allen Zeiten als im Dienste ansehen und darnach ihr Benehmen einrichten. Wenn sie auf ihren Posten innerhalb des Gefängnisses sind, müssen die, welche Abtheilungen zu beaufsichtigen haben, in diesen verweilen und dürfen diese nicht verlassen, um sich in Haufen versammelt mit einander zu unterhalten. Alles Hin- und Herreden in der Wärterhalle über Politik und Religion, oder irgend einen andern Gegenstand, der geeignet ist, Leidenschaften oder Vorurtheile aufzuregen, ist ausdrücklich verboten. Die Haltung der Wärter gegen Gefangene soll in allen Lagen männlich und würdevoll sein, um den Gefangenen Achtung gegen dieselben einzuslößen und ihnen ein Beispiel guter Ordnung und Anstandes zu geben. Ihr Benehmen gegen einander in Gegenwart der Sträflinge soll sie als Leute von Erziehung bezeichnen; sie haben dann kein Gespräch mit einander zu führen, außer was durchaus nothwendig zur Ausübung ihrer Amtspflichten erheischt wird, und dies soll so kurz als möglich sein. Sie sollen keine Art von Muthwillen gegen einander üben, keinen beleidigenden Witz oder Hohn hören lassen, noch sich Leichtfertigkeiten irgend einer Art erlauben; kurz, sie sollen nichts in dieser Hinsicht thun, was sie einem Gefangenen nicht gestatten würden. Sie haben von den Sträflingen die größte Unterwürfigkeit zu fordern, und nicht zuzugeben, daß sich diese ihnen anders als in ehrerbietiger Weise nahen. Sie sollen ihnen nicht den geringsten Grad von Vertraulichkeit erlauben, noch diese gegen sie üben, sie sollen überaus sorgsam sein, ihnen sowol Achtung zu gebieten, als sie von ihnen zu erzwingen.

**Pflichten des Schreibers.** Es ist die Pflicht des Schreibers, das Gefängnißregister zu führen, in welches er die Namen aller aufgenommenen Gefangenen verzeichnet, ihr Alter, Verbrechen, frühere Beschäftigung, Urtheil, Geburtsort, wo sie in Untersuchung gewesen, und durch wen sie verurtheilt worden, nebst einer Beschreibung ihrer Person. Er zeichnet auch alle Entlassungen von Gefangenen auf, sei es nun durch Ablauf der Strafzeit, Erlassung derselben oder Tod. Er trägt abschriftlich in die ordentlichen Anstaltsbücher die in den verschiedenen Werkstätten geführten Rechnungen ein. Er macht alle Auszüge, welche zu der jährlichen Auseinandersetzung des Vorstehers und Staats-Controleurs nöthig sind, und verfertigt alle andern Schreibereien, welche von dem Vorsteher oder den Inspektoren verlangt werden möchten. Er hat Bürgschaft für die treue Ausübung seiner Pflichten zu leisten, zu dem Belaufe von 4000 Dollars.

**Pflichten des Arztes und Wundarztes.** Von dem Arzte wird verlangt, daß er das Gefängniß jeden Morgen zu einer festgesetzten Stunde besuche, und so oft während des Tages, als es der Zustand der Kranken erheischt. Wenn nach ihm geschickt wird, hat er sich unverzüglich ins Gefängniß zu verfügen, mit Ausschluß aller andern Obliegenheiten seines Berufs. Das Gesetz verlangt, daß er ein Verzeichniß aller verstorbenen Gefangenen halte, enthaltend ihren Namen, Alter, Geburtsort, Todestag, Krankheit und andere Umstände, die er für wichtig oder nöthig erachten mag, welches Verzeichniß im Gefängnisse verbleibt und zur öffentlichen Einsicht steht.

**Pflichten und Vorrechte des Geistlichen.** Es ist die Pflicht des Geistlichen, sich in allen Fällen und unter allen Umständen strenge an die Regeln und Anordnungen des Gefängnisses zu halten. Er darf den Sträflingen keine Mittheilung machen, die sein Beruf nicht von ihm erheischt. Er darf ihnen keine Hoffnung oder Versprechen auf Unterstützung zur Erlangung von Strafnachlaß geben, welche nur geeignet sein könnten heuchlerische Ansprüche auf Frömmigkeit zu erzeugen. Er hat freien Zutritt zu ihnen zu jeder Zeit, ausgenommen in den Arbeitsstunden, um ihnen religiösen Trost und Belehrung zukommen zu lassen. Er muß sich bestreben, sie von der Gerechtigkeit ihrer Verurtheilung zu überzeugen und ihnen die Nothwendigkeit der Besserung und strengen Gehorsams gegen die Regeln und Anordnungen des Gefängnisses fühlbar zu machen. Er hat nach eignem einsichtsvollen Ermessen geistlichen Zuspruch zu ertheilen, und zu solcher Zeit, wo er es am dienlichsten hält. Der gegenwärtig

im Amte stehende ehrwürdige Jonathan Dickinson, von den Presbyterianern, ist vorzüglich ausgerüstet, geistliche Belehrung zu ertheilen, und den Gemüthern der Gefangenen die Pflichten einzuprägen, welche sie gegen Gott und die menschliche Gesellschaft haben. Wenn irgend eine Lage, in welche Menschen, die allen Grundsätzen der Tugend abgesagt hatten, versetzt werden können, darauf berechnet ist das Herz zu erweichen und sie für eine religiöse Umkehr empfänglich zu machen, so ist es die, wo sie, beschränkt auf die Einsamkeit ihrer Zellen, den Vorwürfen ihres eigenen Nachdenkens nicht entfliehen können, und wo ihre Pflichten als Menschen und Christen durch ihren Religionslehrer ihnen aufs klarste dargelegt werden.

**Pflichten der Wächter.** Es ist die Pflicht der Wächter, im Gefängnisse während der Gefängnißstunden anwesend zu sein. Wenn irgend ein Wächter durch Krankheit oder Erlangung von Urlaub abwesend ist, so muß sein Platz durch einen solchen Stellvertreter ausgefüllt werden, wie ihn der Vorsteher annehmbar findet. Sie haben keinen Verkehr noch Aufsicht irgend einer Art über die Gefangenen, ausgenommen um deren Entweichung zu verhindern. Sie müssen dem Vorsteher oder dem Untervorsteher alle Fälle ungeziemenden Betragens der Gefangenen, wovon sie Zeuge sein möchten, berichten. Sie dürfen ihren Posten, wenn sie in irgend einem Theil des Gefängnisses auf Wache sind, unter keinerlei Vorwande, ohne abgelöst zu sein, verlassen. Sie haben eine genaue und wachsame Beobachtung der Gefangenen zu üben, und dürfen ihre Aufmerksamkeit auch nicht einen Augenblick ihrer Pflicht entziehen. Sie werden jedes ihnen zu Gebote stehende Mittel anwenden, sollte irgend ein Gefangener einen Versuch machen, zu entkommen, solches Entkommen zu verhindern. Wenn sie nicht auf dem Posten sind, wird es strenge von ihnen gefordert im Wachthause zu verbleiben und bei jedem Vorfalle in Bereitschaft zu sein. Sie dürfen nicht gestatten, daß irgend Jemand in das Gefängniß oder hinaus gehe, außer auf dem gewöhnlichen Wege am Wachthause vorbei, es sei ihnen denn darüber ein ausdrücklicher Befehl zugekommen. Sie stehen jederzeit, wenn sie im Dienste sind, unter dem Befehle des Sergeanten, welcher die Posten, Ablösung und dergleichen anzuordnen hat, und haben seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten. Der Sergeant empfängt seine Befehle vom Vorsteher oder vom Untervorsteher.

**Pflichten der Sträflinge.** Die ganze Pflicht der Sträflinge läßt sich in wenige Worte zusammenfassen. Sie

sollen fleißig arbeiten, allen Befehlen gehorchen und ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. Sie dürfen unter keinerlei Vorwände irgend ein Wort mit einander wechseln, noch sich schriftliche Mittheilungen machen. Sie dürfen keine Blicke, Winke, Gelächter oder Geberden mit einander austauschen, noch irgend ein Zeichen geben, als um die Wärter mit ihren Bedürfnissen bekannt zu machen. Sie müssen sich ihren Wärtern auf die ehrerbietigste Weise nahen und sich kurz in ihren Mittheilungen fassen. Sie dürfen mit ihnen über keine gewöhnlichen Gegenstände der Unterhaltung sprechen, und sie nicht anreden, wenn es nicht durchaus nothwendig ist in Beziehung auf ihre Arbeit oder ihre Bedürfnisse. Sie dürfen zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mit irgend einer nicht zum Gefängnisse gehörigen Person reden, oder von ihr irgend einen Brief, Papier, Taback u. s. w. annehmen. Sie dürfen ihren Arbeitsplatz nicht verlassen, ohne die besondere Erlaubniß oder den Befehl eines angestellten Beamten. Sie dürfen ihre Aufmerksamkeit nicht ihrer Arbeit entziehen, um auf die Besuchenden zu blicken, noch dürfen sie dieselben anstarren, wenn sie unbeschäftigt sind. Sie dürfen nicht singen, pfeifen, tanzen, laufen, springen oder irgend etwas thun, was im geringsten eine Neigung haben könnte, die Ruhe zu stören, oder den Regeln und Anordnungen des Gefängnisses zuwiderzulaufen. Ihr ganzes Betragen muß in Uebereinstimmung mit der vollkommensten Ordnung sein und genau der strengsten Gefängniszucht entsprechen. Kein Gefangener darf muthwilliger oder nachlässiger Weise seine Arbeit, Werkzeug, Kleidung, Bettgeräth oder irgend etwas zum Gefängnisse oder in dasselbe Gehörige beschädigen; auch darf er seine Arbeit nicht schlecht machen, wenn er fähig ist, sie besser anzufertigen. Auf muthwillige Verletzung oder Vernachlässigung dieser oder anderer Regeln folgt gewisse und unausweichliche Züchtigung. Es gibt noch andre Pflichten der Gefangenen, die sich aus den verschiedenen Regeln und Anordnungen des Gefängnisses ergeben werden.

Allgemeine Regeln und Anordnungen des Gefängnisses. Alle Beamten und Wachen müssen in den Gefängnißstunden im Gefängnisse anwesend sein. Kein Buch, keine Flugschrift oder Zeitung darf von einem Wärter oder einem Wächter, während er innerhalb oder außerhalb des Gefängnisses den Dienst hat, gelesen werden.

Deffnung und Schließung des Gefängnisses Morgens, Mittags und Abends. Die Arbeitsstunden

wechseln mit der Jahreszeit. In den langen Tagen vom 1sten März bis zum 1sten Oktober wird das Gefängniß ein Viertel nach fünf Uhr Morgens geöffnet, und für den Tag um sechs ein halb Uhr Abends geschlossen. Während der kurzen Tage sind die Stunden so festgesetzt, daß sie die ganze Dauer der Tageshelle ausfüllen.

Öeffnung des Gefängnisses Morgens, und Schließung zur Zeit des Frühstücks. Die Wächter müssen sich zum Appell im Wächthause und die Wärter in der Wärterhalle zur bestimmten Stunde einfinden. Nachdem die Wächter ihre verschiedenen Posten eingenommen haben, gibt der Sergeant das Zeichen mit dem Horn; dann werden die Gefängnißthore aufgeschlossen; jeder Wärter, der die Aufsicht über einen Gang oder Abtheilung von Sträflingen hat, holt seinen Schlüssel aus dem Schlüsselzimmer und verfügt sich in seinen Gang, welchen er aufschließt (die Schlüssel werden dann dem Wärter in der Halle übergeben, dessen Pflicht es ist, sie in das Schlüsselzimmer zurückzubringen und dort zu verschließen), dann werden die Zellenthüren aufgeriegelt und die Gefangenen auf jedem Gange nach einander herausgelassen, indem ein Wärter nach dem andern an die Reihe kommt. Die Bewohner des südlichen Zellenflügels gehen durch die südliche Thüre des Gefängnisses hinaus, einer nach dem andern in den westlichen Hof, indem sie ihre Trinkgeschirre, Kannen und Nachteimer mitnehmen. Die Kannen werden auf einen Haufen bei der Thüre niedergelegt, die Trinkgeschirre auf ein sich drehendes Aufhängestell gehängt, das sie, während die Sträflinge vorübergehen, in der Küche abliefert.

Der Führer oder der Sträfling, der zuerst hinausgeht, macht dann Halt in einer hinreichenden Entfernung von der Thüre, um den Ausgang der ganzen Abtheilung zu gestatten. Dann schließen sie sich an einander in einer Reihe, das Gesicht gegen ihren Aufseher gekehrt, damit er jede Ungehörigkeit oder Gespräch, das sie mit einander führen möchten, bemerken könne. Auf das Wort Marsch gehen sie in geschlossener Ordnung in dem, was man den Parademarsch nennt, zur Docke. Sie bilden daselbst eine Linie; wenn der Wärter das Wort Halt ausspricht, kehren sie den Unrath in den Fluß aus, spülen ihre Eimer aus, indem sie etwas Wasser darin lassen, um sie vom Gestank zu reinigen und vor dem Auseinanderfallen zu bewahren. Dann stellen sie sich wieder auf wie vorher, in umgekehrter Ordnung, und gehen zu dem Plage, wo ihre Eimer für den Tag in eine

Reihe hin aufgestellt worden. Jede Abtheilung marschirt alsdann in derselben Ordnung zu ihren verschiedenen Werkstätten und Beschäftigungen, und die Tagesarbeit beginnt.

Diejenigen Gefangenen, welche den nördlichen Zellenflügel bewohnen, gehen zur Norderthüre hinaus, indem sie ihre Nachteimer und Kannen mit sich nehmen, ihre Trinkgeschirre aber in den Zellen zurücklassen, die von den Wärtern unter Aufsicht und Leitung des Aufsehers, welcher dort angestellt ist, gesammelt und in die Küche geliefert werden. Es ist die Pflicht dieses Aufsehers, dafür zu sorgen, daß jedes Gefangenen Portion Kaffee in dessen Trinkschale gegossen und in seine Zelle niedergesetzt werde, ehe das Läuten der Glocke zum Frühstück beginnt.

Zwischen sieben und acht Uhr Morgens, je nach der Jahreszeit, wird eine kleine Glocke vom Aufseher in der Halle angezogen, als das Zeichen zum Frühstück. Bei diesem Rufe unterbrechen die Gefangenen ihre Arbeit, bilden sich wieder in Reihen in ihren verschiedenen Arbeitsräumen u. s. w., und werden von ihren Aufsehern durch den Hof ins Gefängniß geführt. Sie treten in dasselbe durch dieselbe Thür, durch welche sie herausgegangen; derjenige Gefangene, welcher zuletzt herauskam, ist der erste, der hineintritt, und so der Reihe nach; welches jeden Gefangenen in regelmäßigem Verlaufe grade der Thür seiner Zelle gegenüberstellt. Sie werden streng angehalten diese Ordnung zu beobachten, welche aller Verwirrung zuvorkommt, die sonst beim Hineingehen in ihre Zellen entstehen würde. Diejenigen Gefangenen, welche zur Süderthüre hineintreten, gehen die Küche vorbei und nehmen ihre Portionen, ohne Halt zu machen oder ihren Schritt zu hemmen, von dem Aufhängegestell, wo sie ihre leeren Trinkgeschirre im Hinausgehen niedergesetzt hatten, ausgenommen diejenigen, welchen eine besondere Beköstigung zugestanden ist (die Art in welcher diese versorgt werden, findet sich unter der Rubrik: Gefangenkost). Dieses Aufhängegestell ist so eingerichtet, daß es, indem man einen Zapfen weiterdreht, immer zwei oder mehr Portionstrinkgeschirre in beständiger Reihenfolge darbietet. Es ragt aus einer kleinen Thür in der Mauer von der Küche in den Hof hinaus, und wird (unter der Oberaufsicht des Küchenaufsehers) von drei bis vier Gefangenen bedient, von denen einer den Zapfen dreht, und die andern beständig den leeren Raum, welcher sich bei dessen Umdrehung darbietet, mit Trinkschalen füllen, welche die Portionen enthalten.

Ein Aufseher ist an jeder Thüre mit den Schlüsseln der

Gänge aufgestellt, welche von eins bis zwanzig gemerkt sind, und der jedem Aufseher, so wie er eintritt, den ihm zukommenden Schlüssel zureicht. Der Aufseher tritt an der Spitze seiner Abtheilung hinein, stellt sich an das Ende seines Ganges, und die Gefangenen gehen zur Musterung an ihm vorbei, in ihre Zellen hinein, und machen die Thüre zu. Der Aufseher verschließt dann jede Thüre der Reihe nach, und im Zurückkehren fühlt er mit der Hand zu, ob jeder Riegel eingesprungen, und sieht nach, ob jeder Gefangene in seiner Zelle ist, indem er fordert, daß jeder derselben vor seiner Thüre steht, während er vorbeigeht.

Bei denjenigen Abtheilungen, welche durch die Northerthüre hineingehen mit leeren Händen, da ihre Räfte mit den Portionen schon in ihren Zellen durch die Wärter der Halle niedergelegt wurden, beobachteten die Aufseher dieselben Anordnungen in der Sicherstellung ihrer Gänge u. s. w., als bei denen, die durch die Sütherthüre eintreten. Diese Gänge der Zellen nördlich vom Bogengang sind alle durch das neue verbesserte Schloß verwahrt, wodurch die ganze Zellenreihe in jedem Gange mit einem Schlosse gesichert wird.

Nachdem die Gänge alle verschlossen worden, begeben sich die Wärter nach der Wärterhalle, und wenn die Gefangenen alle in ihren Zellen sind, werden die Schlüssel im Schlüsselzimmer aufgehangen. Sollte irgend ein Gefangener fehlen, so behält der Aufseher, zu dessen Abtheilung er gehört, seinen Schlüssel und zeigt dem Untervorsteher den Namen des fehlenden Sträflings an, dessen er sich durch Bezugnahme auf das Verzeichniß seines Ganges, welches er beständig bei sich tragen muß, vergewissert hat. Wenn der fehlende Gefangene ins Hospital geschickt, entlassen oder sonst über ihn verfügt worden ist, wird sein Schlüssel dann bei den übrigen aufgehangen. Wo nicht, wird er zurückbehalten, bis der Fehlende gefunden ist, oder die strengste Nachsuchung stattgefunden hat. Wenn die Schlüssel alle in der Schlüsselstube an ihren bestimmten Plätzen aufgehangen worden, und der Oberaufseher der Küche diese und die Hinterthüre des Gefängnisses verschlossen hat, hängt er die ihm zustehenden Schlüssel auf, untersucht die Haken, und wenn er findet, daß alle Schlüssel da sind, zieht er die Locke: alles in Ordnung, und die Wächter verlassen ihre Posten (man wird bemerken, daß durch diese Anordnung es für jeden Verbrecher unmöglich wird, sich zu verbergen, um zu entkommen, ohne daß es zur Zeit der Schließung entdeckt würde). Die Aufseher

und Wächter ziehen sich dann in ihre Wohnungen zurück, um zu frühstücken, ausgenommen zwei Wächter und ein Aufseher, der in der Halle seinen Posten hat, ein Wächter und Aufseher im Gefängnisse und ein Wächter im Hofe. Ihre Pflichten in dieser Beziehung wird man unter der Ueberschrift: Der Dienst in der Halle, finden. Fünf Viertelstunden Ruhe ist zugestanden, nach deren Ablauf jeder Wächter und Aufseher sich wie am Morgen einsinden muß. Wenn die Wächter ausgestellt worden und das Horn geblasen ist, werden die Gefangenen in der nämlichen Ordnung wie vor dem Frühstück herausgelassen.

Mittagessen. Die Mittagsglocke wird immer um zwölf Uhr angezogen, und das Verfahren ist eben so wie beim Frühstück. Die Trinkgefäße der Sträflinge werden vor der Mittagszeit auf eben die Weise mit Wasser gefüllt als Morgens mit Kaffee.

Schließung des Gefängnisses zur Nachtzeit. Kurze Zeit vor dem Schlusse der Arbeit werden die Feuer sorgfältig ausgelöscht, und während des Läutens der Glocke bilden sich die Gefangenen in Reihen in ihren Räumen, und zwar wieder in umgekehrter Ordnung als beim Herauskommen. Sie gehen zu dem Plaze, wo ihre Eimer aufgestellt sind, und nehmen sie auf Befehl auf, gießen das Wasser in dazu bestimmte Rinnen aus und hängen sie am Griffe über ihren linken Arm. Diejenigen, welche zur Süderthüre hineingehen, werden an der Küche vorübergeführt wie beim Frühstück und Mittagessen, wo sie ihre Näpfe mit Mus von dem Gestelle und ihre Kannen mit Wasser von den Borten nehmen, wo die Köche sie zu diesem Zwecke aufgestellt haben. Sie werden ins Gefängniß geführt und verwahrt wie beim Frühstück und Mittagessen; wenn man sich vergewissert hat, daß alles richtig ist, wird die Glocke: alles in Ordnung, angezogen, und die Wächter und Aufseher ziehen sich für die Nacht zurück, mit Ausnahme derjenigen, welche den Posten der Halle beim Frühstück und Mittagessen inne halten.

Der Dienst in der Halle. Ein Aufseher und ein Wächter bleiben im Gefängnisse, während sich die übrigen zu ihren Mahlzeiten zurückgezogen haben, und nach der Schließung des Gefängnisses für die Nacht. Der Aufseher hat auch den Schlüssel der Süderthüre, falls die Nothwendigkeit einträte, daß er sie eröffnen müßte. Die Aufseher und Wächter, die so im Dienste bleiben, haben alle Schlösser zu untersuchen und nachzusehen, daß sie völlig gesichert sind. Sie müssen sich un-

aufhörlich schweigend rings nach allen Gängen bewegen, mit Socken an den Füßen, und haben dem Untervorsteher jeden Bruch des Stillschweigens und der Ordnung anzuzeigen. Eine Viertelstunde nach Schließung des Gefängnisses für die Nacht wird vom Aufseher die Glocke zum Abendgebet angezogen, welches, wenn der Geistliche gegenwärtig ist, etwa eine halbe Stunde dauert. Nach demselben wird die Glocke abermals angezogen, und die Gefangenen haben alsdann ihre Kleider abzulegen, ihr Bettgestell niederzulassen und zu Bett zu gehen. Sie dürfen sich zu keiner Zeit vor dem Läuten dieser Glocke niederlegen, ohne von dem diensthabenden Aufseher Erlaubniß dazu erhalten zu haben, und diese wird nur im Fall des Unwohlseins ertheilt; noch dürfen sie wieder aufstehen, wenn nicht nothgedrungen, bis die Glocke am Morgen erschallt. Sollte der Geistliche beim Anziehen der Glocke nicht gegenwärtig sein, so werden die Verbrecher sogleich zu Bett geläutet. Ein Wächter bleibt im Dienste zur Zeit des Zurückziehens zu den Mahlzeiten, und eben so nach der Schließung des Gefängnisses zur Nachtzeit, dessen Pflicht es ist, während der Mahlzeiten die Höfe in jeder Richtung zu durchschreiten und zu verhüten, daß irgend Jemand die Höfe oder Werkstätten betrete, oder dort Briefe, Taback oder andere verbotene Gegenstände zum Gebrauche der Verbrecher niederlege. Nachdem das Gefängniß für die Nacht geschlossen, ist es neben dem Angegebenen noch seine Pflicht, die verschiedenen Schlüssel der Arbeitsräume zu nehmen, in diese hineinzugehen und sorgfältig nachzusehen, ob die Feuer alle ausgelöscht sind und alles wohl verwahrt ist. Die Aufseher und Wächter, welche den Dienst der Halle haben, sind unbewaffnet, ausgenommen Nachts, wo jeder mit einer geladenen Pistole bewaffnet ist.

Der Nachtdienst. Fünf Viertelstunden nach Schließung des Gefängnisses für die Nacht begeben sich ein Aufseher und vier Wächter nach der Aufseherhalle, um den Nachtdienst anzutreten. Der Aufseher und zwei Wächter, mit geladenen Pistolen bewaffnet, gehen dann durch die Aufseherhalle ins Gefängniß und lösen diejenigen ab, welche den Dienst der Halle hatten. Die andern beiden bleiben in der Aufseherhalle und lösen den Wächter ab, der den Posten im Hofe hat. Es wird vom Aufseher im Nachtdienste verlangt, daß er jedes Schloß untersuche und nachsehe, ob alles wohl verwahrt ist. Dann geht er zur Ruhe im ersten Geschosse des Bogengangs über dem Brunnen, wo ein Bett für ihn bereitet ist. Einer der Wächter muß beständig rings umher auf den Gängen, mit Socken an den Füßen,

die ganze Nacht hindurch gehen, einer den andern in bestimmten Zwischenräumen ablösend, worüber mit einander übereinzukommen ihnen frei gelassen ist. Ein Bett ist für den Wächter im Geschoße über dem des Aufseher's zubereitet. Sollte irgend eine Störung zur Nacht im Gefängnisse stattfinden, so ist es die Pflicht des Wächters, den Aufseher zu wecken und ihm dieselbe anzuzeigen; alsdann wird sich der Aufseher zur Stelle dahin verfügen und von den geeigneten Mitteln Gebrauch machen, dieselbe zu unterdrücken. Sollte ein Verbrecher zur Nachtzeit erkranken, so hat er an das Gitter seiner Thüre zu pochen, und der Wächter muß unverzüglich sich zur Stelle verfügen und es dem Aufseher anzeigen. Der Aufseher wird ihm Hülfe von dem den Apothekerdienst versehenen Sträflinge verschaffen, oder ihn nach dem Krankensaale bringen lassen und, wenn es nöthig ist, einen der Wächter in der Aufseherhalle zum Gefängnißsarzte schicken.

Zu einer frühen Stunde Morgens weckt der die Runde in den Gängen machende Wächter den Aufseher, welcher sich die nöthigen Schlüssel vom Wächter in der Aufseherhalle geben läßt und die Zellen der beiden Oberköche aufschließt. Sie werden herausgelassen und folgen, mit einer kleinen angezündeten Leuchte, dem Aufseher, der sie zur Hospitalthüre führt (wohin man durch eine kurze Stiege vom ersten Corridor gelangt), welche er aufschließt und ins Hospital tritt. Der mit zwei Pistolen bewaffnete Wächter faßt Posto an dieser Thüre und behält ein wachsameres Auge auf die Bewohner des Hospitals. Der Aufseher führt die Köche durchs Hospital hindurch, und öffnet die Thüre, welche mit der Küche unten durch eine Treppe Verbindung hat. Die Köche gehen durch diese Thür, welche der Aufseher hinter ihnen wieder zuschließt, und geht durchs Hospital zurück, indem er die mit einem eisernen Gitter versehene Thür verschließt, welche dieses mit dem Gefängnisse verbindet. Er legt die Schlüssel wieder in die Hand des Wächters in der Aufseherhalle, welcher sie wieder sicher in der Schlüsselstube verwahrt.

Der Schlüssel der Schlüsselstube ist Nachts immer in den Händen eines der dienstthuenden Wächter in der Aufseherhalle. Funfzehn Minuten vor Eröffnung des Gefängnisses am Morgen wird eine kleine Glocke vom Aufseher angezogen, als Zeichen für die Sträflinge, aufzustehen, sich anzukleiden und zum Herausgehen fertig zu halten. Es wird streng eingeschärft und gefordert, daß einer der Wächter im Nachtdienst beständig und geräuschlos die Runde auf den Corridoren mache und den Kran-

fenfaal durch die Bitterthür bewache: diese Anordnung beugt wirksam jeder nächtlichen Störung vor, indem jeder Verbrecher jeden Augenblick den Wächter vor seiner Thür vermuthen kann.

Der Aufseher und die Wächter sind gehalten, dem Untervorsteher Morgens alle Fälle von ungehörigem Betragen oder Störung, welche sie in der Nacht entdeckt haben, zu berichten. Der Vorsteher und der Untervorsteher treten öfters zu verschiedenen Stunden der Nacht still ins Gefängniß, um zu sehen, ob alles in Ordnung ist und die Wächter ihre Schuldigkeit thun. Es ist die Pflicht eines der für die Nacht in der Aufseherhalle zurückgelassenen Wächter, gleich nachdem er den Wächter im Hofe abgelöset hat, in die Arbeitsräume zu treten und zu sehen, ob alle Feuer aus und alles wohl verwahrt ist; sie werden auch die Runde in dem Hofe alle Stunden in der Nacht machen, indem sie einander, nach einer Uebereinkunft unter sich selbst, in verschiedenen Zwischenräumen ablösen. Sie haben auch den Anweisungen des den Dienst im Gefängniß habenden Aufsehers nachzukommen, der ihnen seine Befehle durch eine Oeffnung in der Mauer zukommen läßt. Ein Bett zum Gebrauch des Wächters in der Aufseherhalle ist bereit, da immer nur einer zur Zeit den wirklichen Dienst hat.

Anordnungen für den Sonntag. Am Sonntag Morgen, wenn die Beamten und Wächter anwesend sind, wird das Gefängniß zur selben Zeit als an andern Morgen geöffnet. Die Corridore werden aufgeschlossen, indeß jeder Aufseher seinen Schlüssel behält, und die Verbrecher werden durch ihre Aufseher herausgelassen in Haufen von vier Abtheilungen jeder, welche zwei Reihen von Corridoren in den nördlichen und südlichen Zellenflügeln einnehmen. Sie fangen bei dem untersten Corridore oder gleicher Erde am Ostende an, kommen alle heraus und gehen zur Süderthür wieder hinein, indem sie ihre Näpfe, Kannen und Nachteimer mitnehmen. Die Näpfe und Kannen werden wie an den andern Tagen niedergestellt. Nachdem sie ihre Eimer geleert und gespült haben, werden sie rings um den Hof geführt, um ihnen Bewegung zu machen, und indem sie in einer kleinen Entfernung von der Thür des Gefängnisses Halt machen, setzen sie ihre Eimer nieder und decken sie auf. Ein Verbrecher aus jeder Abtheilung wird dann nach dem Kalkhause gesandt, welcher mit einer hinreichenden Menge Kalk zurückkommt und ungefähr einen Eßlöffel davon in jeden Eimer thut, um den Aushauch der mephitischen Dünste während des Tages zu verhüten (es befinden sich ein oder mehrere Wächter

auf dem Posten in der Nähe des Kalkhauses und der Brunnen, um die Verbrecher, die hier zusammentreffen könnten, zu hindern, daß sie hier nicht verweilen oder sich Mittheilungen machen). Auf das gegebene Wort decken die Verbrecher ihre Eimer zu, nehmen sie auf und stellen sich auf in der Ordnung zum Marschiren. Sie werden dann ins Gefängniß geführt, indem sie ihre Kannen mit Wasser für den Tag mitnehmen (welche indeß mit Wasser gefüllt und in Reihen an der Thür aufgestellt worden), gehen in ihre Zellen, setzen ihre Kaffeeschalen hinaus und machen die Thüren zu. Die Abtheilungen gehen in umgekehrter Ordnung des Ausgangs wieder hinein ins Gefängniß, die Abtheilung, welche den Corridor des nördlichen Zellenflügels jeder Reihe einnimmt, geht zuerst hinein, und die Abtheilung, welche den Corridor im südlichen Zellenflügel bewohnt, folgt ihr.

Nachdem der erste Haufe zurück ist, wird der zweite hinausgelassen und so nach der Reihe, bis sie alle hinaus gewesen und wieder zurückgekehrt sind. Unmittelbar nach dem Aufschließen der Zellen nimmt der Aufseher der Halle zehn bis fünfzehn Verbrecher heraus, welche ihre Eimer in einer kleinen Entfernung von der Thüre niedersetzen (gewöhnlich werden starke Neger zu diesem Dienste gewählt), von denen ein Theil sich zu den Brunnen im östlichen Hofe begibt, um Wasser zu holen. Dieses Wasser wird in Tonnen herbeigeschafft, zwei Verbrecher zu jeder Tonne, und an Griffen getragen, welche in der Mitte an den beiden entgegengesetzten Seiten der Tonne befestigt sind, in der Art wie ein Handkasten. Das Wasser wird in große Fässer ausgeschüttet, welche an der Thüre zur Aufnahme desselben bereit stehen. Die übrigen Verbrecher ordnen die Wasserkannen, welche hier vor den Abtheilungen beim Herauskommen niedergesetzt worden, in Reihen und füllen sie mit Wasser. Der hier seinen Platz nehmende Aufseher der Halle beaufsichtigt das Ganze.

Wenn diese Verbrecher ihre Pflichten erfüllt, ihre Nach-eimer geleert, gespült und mit Kalk gehörig versehen haben, kehren sie in ihre Zellen zurück und machen ihre Thüren zu. Jeder Aufseher, nachdem er mit seiner Abtheilung aus dem Hofe zurückgekommen ist, oder ehe er mit ihr hinausgeht, läßt zwei Gefangene heraus, von denen einer Kaffee aus der Küche herbeischafft und die Schale jedes Verbrechers, die dieser außerhalb seiner Thür hingestellt hat, damit füllt; der andere nimmt einen Bündel reiner Hemden, welche für den Corridor bestimmt

sind und folgt unmittelbar dem Aufseher nach, welcher jede Thür eine nach der andern öffnet, damit die Verbrecher ihren Kaffee hereinnehmen können und dem Bewohner jeder Zelle ein reines Hemd im Vorübergehen darreicht, welches der Verbrecher empfängt und sogleich seine Thür zumacht. Nachdem die Gallerie so mit Hemden und Kaffee versehen worden, kehren diese Gefangenen in ihre Zellen zurück und machen die Thüren zu. Die Aufseher bleiben auf ihren verschiedenen Corridoren, von Zeit zu Zeit auf und ab gehend, bis das Frühstück fertig ist.

Wenn irgend ein Gefangener krank ist, so wendet er sich an den Aufseher, der seinen Namen und die Nummer seiner Zelle auf ein Stück Papier schreibt, und an einen Haken in der Halle aufhängt. Den Verbrechern werden Bibeln und Käämme gereicht, wenn sie sich deshalb Sonntag Morgens an ihre Aufseher wenden.

Wenn das Frühstück fertig ist, welches durch ein Zeichen bekannt gemacht wird, werden zwei Gefangene von jedem Corridore herausgelassen, einer aus jedem Corridore des Südlügels geht zur Küche, um Portionen zu holen (sie bringen gewöhnlich fünf bis sieben zur Zeit), reicht sie dem andern Gefangenen, welcher am Ende des Corridors steht, um sie anzunehmen und zu vertheilen, und holt dann mehr. Die Portionen für den nördlichen Zellenflügel werden von den Küchenaufwärttern in langen Kästen, welche funfzig bis siebenzig Portionen enthalten, hereingetragen, im Bogengange niedergesetzt, wo sie von einem Wärter von jedem Corridor auf und von einem andern angenommen werden, eben so wie im südlichen Zellenflügel. Diese Wärter setzen einen Napf mit einer Portion bei jeder Zellenthür nieder, kehren dann in ihre Zellen zurück und machen ihre Thüren zu. Der Aufseher fängt dann an die Thüren aufzuriegeln, indem er oben am Nordende beginnt. Die Gefangenen nehmen ihre Portionen herein und machen die Thüren wieder zu. Nachdem er so den ganzen Corridor entlang gegangen, fängt er an zuzuschließen, wobei dieselbe Ordnung, wie an Wochentagen, beobachtet wird. Wenn die Glocke angezeigt hat, daß alles in Ordnung sei, ziehen sich die Aufseher und Wächter zurück, ausgenommen die, welche den Dienst der Halle haben, diese werden fünf Viertelstunden später von dem Aufseher und den Wächtern abgelöst, welche den Dienst während des Tages haben. Die Zeit, welche mit dem Hinauslassen der Sträflinge und beim Hereinnehmen ihres Frühstücks hingehet, beträgt etwa zwei Stunden.

**Sonntagsschule und Gottesdienst.** Um neun Uhr kommen zwei Aufseher und sechs Wächter, um den Sonntagsschuldienst zu versehen. Die Wächter werden ausgestellt, die Aufseher schließen auf und führen die Schüler in die Kapelle, wo sie durch eine Anzahl freiwilliger Lehrer unterrichtet werden. Der Gefängnißgeistliche führt die allgemeine Oberaufsicht. Die Schüler sind in Classen getheilt, jede Classe hat ihren Lehrer. Ein Aufseher bleibt in der Kapelle, dessen Pflicht es ist, jede Verletzung der Zucht zu verhüten, der andere nimmt seinen Posten an der Thür, die von dem Gefängnisse zur Aufseherhalle führt, um die Lehrer durch die Halle zur Kapelle gelangen zu lassen und jede Verbindung mit den Sträflingen im Gefängnisse zu verhindern. Der Untervorsteher ist bei der Sonntagsschule gegenwärtig und führt eine allgemeine Uebersicht über das Ganze. Sie wird auch vom Vorsteher besucht.

Die Schule währt bis zehn Uhr, wo dann alle Aufseher und Wächter wie Morgens sich versammeln müssen. Die Wachen werden rings ums Gefängniß ausgestellt, wie an Wochentagen. Bei dem gewöhnlichen Zeichen, dem Blasen eines Horns, öffnet der an der Thür der Aufseherhalle postirte Wächter diese, hängt den Schlüssel in der Schlüsselstube auf und kehrt ins Wacht haus zurück. Bei diesem Zeichen zählt der Untervorsteher die Schüler ab, welche dann von ihren Sizen aufstehen und in gehöriger Ordnung aus der Kapelle gehen. Indem sie sich in einer Reihe der Kapellenthüre gegenüber aufstellen, warten sie, bis ihre verschiedenen Abtheilungen herankommen, dann treten sie ein und gehen mit ihnen in die Kapelle. Wenn die Gefängnißthür eröffnet ist, fangen die Aufseher an auf die gewohnte Weise aufzuschließen, und die Sträflinge gehen alle zur Süderthüre hinaus, ihre leeren Mäpfe mit sich nehmend, welche sie auf dem Gestelle niedersetzen. Dann werden sie in die Kapelle geführt, wo sie bequem auf Sizen dem Prediger gegenüber Platz nehmen. Die Aufseher nehmen Sitze ein, die hinreichend erhöht sind, um genugsam alle Sträflinge überschauen zu können. Es wird eine Predigt und der ganze Gottesdienst wie gewöhnlich abgehalten, den Gesang ausgenommen.

Der Aufseher der Halle, nachdem er die Krankenberichte vom Haken genommen, stellt sich an die Thür, wodurch die Sträflinge gehen, wo alle, die als krank gemeldet sind, an eine Seite treten und von ihm in den Krankensaal geführt und vom Arzte untersucht werden, der ihnen dann solche Mittel vorschreibt, wie der Zustand jedes derselben sie erheischen mag.

Der Aufseher, welcher in der Küche angestellt ist, bleibt dort mit den Köchen und Wärtern, um der Sträflinge Portionen zu bereiten und zu vertheilen, welche bis zum andern Morgen für sie ausreichen sollen. Diese werden in Näpfe gethan und auf die gewohnte Weise geordnet.

Wenn der Gottesdienst geschlossen ist, steht die zuletzt gekommene Abtheilung mit ihrem Aufseher auf und geht hinaus, die andern Aufseher mit ihren Haufen folgen in derselben Ordnung; und wie sie wieder bei der Küche vorbeikommen, nehmen sie ihre Portionen mit in ihre Zellen und werden dort eingeschlossen. Wenn alles wohl verwahrt ist, zerstreuen sich die Aufseher und Wächter für den Rest des Tages, ausgenommen diejenigen, welche den Sonntagsdienst haben.

**Sonntagsdienst.** Ein Aufseher und ein Wächter, welche bewaffnet sind, haben den Dienst im Gefängnisse, nach dem Schluß des Gottesdienstes den Tag über, und werden Abends von denen, die den Nachtdienst zu versehen haben, zur gewöhnlichen Zeit der Abendglocke an Wochentagen, abgelöst. Die Pflichten dieses Aufsehers und Wächters sind, beständig die Runde auf den Corridoren zu machen, wie an Wochentagen. Wenn irgend ein Sträfling, der sein Wasser verbraucht hat, mehr fordert, wird er durch den Aufseher damit vermittelt eines krummen Rohrs durch seine Gitterthüre versehen. Der Aufseher hat den Schlüssel der Süderthüre des Gefängnisses, so wie den der Küche, des Kranken- und Speisesaals und der Zellen, worin die Köche verwahrt sind.

Die beiden Oberköche bleiben am Sonntage in der Küche, von der Zeit ihres Hinauslassens aus den Zellen am Morgen bis vier oder fünf Uhr Nachmittags, um die Portionen für die nächste Morgenmahlzeit zu kochen (sie bleiben ebenfalls an Wochentagen in der Küche bis zum Gefängnißschlusse für die Nacht). Etwa um drei Uhr Nachmittags geht der Aufseher zur Küche und holt aus dem Speisesaal den Thee und andere für die Kranken im Hospital erforderliche Bedürfnisse, wie für diejenigen, die auf Krankenportionen im Gefängnisse gesetzt sind, gibt sie den Köchen und kehrt ins Gefängniß zurück. Wenn der Thee bereitet ist, pocht der Koch an das Gitter des zunächst am Gefängnisse befindlichen Fensters, was leicht gehört werden kann. Dann läßt der Aufseher ihn aus der Küche heraus, schließt die Küchenthür und führt ihn durchs Gefängniß in den Krankensaal, indem er die Gefängnißthür hinter ihm zuschließt. Dann wird die Thür des Krankensaals aufgeschlossen und die Portionen dem

Krankenwärter übergeben, der sie an die Kranken vertheilt. Nachdem der Krankensaal zugeschlossen ist, geht der Aufseher die Corridore entlang, wo der Koch ihm folgt und den Thee vermittelt einer gekrümmten Röhre durch das Gitter der Thüren an diejenigen vertheilt, die auf Krankenkost gesetzt und deren Zellenziffer ihm durch den Oberaufseher der Küche angegeben worden. Wenn dieser Dienst vorbei ist, wird der Koch in die Küche zurückgebracht. Ungefähr um fünf Uhr werden die Köche vom Aufseher aus der Küche gelassen, und nachdem sie die Gefängnißlampen angezündet haben, in ihren Zellen eingeschlossen. In Rücksicht darauf, daß diese Köche früh Morgens aufstehen müssen, ist es ihnen erlaubt zu jeder Zeit, wenn sie in ihren Zellen sind, sich zu Bett zu legen, ohne das Zeichen der Glocke abzuwarten.

Wenn der Ablösungsposten kommt, werden die Schlüssel, welche der Aufseher den Tag hindurch gehabt hat, von ihm sicher in die Schlüsselstube niedergelegt. Die Sträflinge werden Sonntags Abends zur selben Zeit und auf dieselbe Weise zu Bett geläutet als an andern Abenden.

Ordnung des Nacht-, Hallen- und Sonntagsdienstes. Dieser Dienst wird wechselsweise von jedem Aufseher und Wächter verrichtet. Eine Rolle wird für die Aufseher in ihrer Halle vom Untervorsteher gehalten, und für die Wächter vom Sergeanten im Wachtthause, welche die Ordnung und Zeit der Dienste eines Jeden anzeigt.

Die Kleiderkammer. Die Kleiderkammer wird jeden Morgen, Sonntag ausgenommen, um neun oder zehn Uhr durch den Untervorsteher oder einen von ihm bestimmten Aufseher geöffnet. Ungefähr ein Sechstel der Sträflinge geht jeden Tag in die Kleiderkammer unter folgenden Bestimmungen. Die Aufseher werden benachrichtigt, daß die Kleiderkammer offen ist; ein Zeichen, welches die Sträflinge kennen, wird dann gegeben, worauf diejenigen von ihnen, die irgend eines Wechsels der Kleidung bedürfen, sich dem Aufseher vorstellen, welcher ihnen winkt nach der Kleiderkammer zu gehen, wo der Beamte, der diesen Dienst hat, solche Gegenstände austheilt, deren sie benöthigt sind, ausgenommen Hemden, womit sie in der Weise versehen werden, die wir unter der Ueberschrift: Anordnungen für den Sonntag, angegeben haben. Flannelhemden werden den Kranken und Schwachen dargereicht, wenn der Arzt dieses verordnet.

Die Kleiderkammer ist auch jeden Sonnabend Nachmittag für die Grobschmiede geöffnet; Sträflinge, welche auf Arbeit in

den Höfen, oder sonst dem Raßwerden ausgesetzt sind, gehen, nachdem sie vom Aufseher Erlaubniß erlangt, zu jeder Zeit, wenn die Kleiderkammer geöffnet ist, dahin, um andre Kleider zu bekommen, und wenn sie nicht offen ist, werden sie zu dem Untervorsteher geschickt, der die Kleiderkammer öffnet und ihnen das Nöthige darreicht. Die Kleidung der Sträflinge besteht aus einer gestreiften Jacke, einer Weste und Hosen, welche aus Baumwollenkelle und Wolleneinschlag gemacht sind (die Streifen laufen rund um den Leib und die Glieder), einer Kappe von demselben Stoffe, gewebten wollenen Strümpfen und ledernen Schuhen. Ihre Kleidung, Schuhe und Bettüberzüge werden alle von ihnen selbst verfertigt; die Kleidung und Bettüberzüge aus dem rohen Stoffe, ausgenommen die Baumwolle, welche in Garn gekauft wird. Ihre Hemden sind von Baumwolle mit blauen Streifen.

**Krankensaal.** Der Aufseher der Halle hat die allgemeine Aufsicht über diesen Zweig (unter der Oberleitung des Arztes). Es ist seine Pflicht, den Krankensaal zu jeder Zeit wohl gelüftet zu erhalten, die Kleidung und das Bettzeug rein und die Wände und den Fußboden durch öfteres Scheuern und Weissen rein und sauber zu halten. Ein Sträfling, der einige Kenntniß von Arzneien hat, wird zum Krankenaufseher oder Wärter ausgewählt. Er hat die besondere Aufsicht der Kranken, nimmt ihnen den Bart ab und leistet allen Anweisungen des Arztes Folge.

Der Arzt gibt an, welche Lebensbedürfnisse der Krankensaal erheischt, und es ist die Pflicht des Aufsehers, dem der Krankensaal anvertraut ist, dafür zu sorgen, daß der Vorsteher davon benachrichtigt werde, damit dieser sie herbeischaffe. Sie werden täglich eingekauft, wie es der Bedarf mit sich bringt. Diese Borräthe werden durch den Oberaufseher der Küche gewogen und untersucht, und wenn sie von guter Beschaffenheit gefunden worden, wird von ihm eine Rechnung darüber aufgenommen und dem Schreiber eingehändigt. Krankenportionen werden unter der Aufsicht des Oberaufsehers der Küche zubereitet und gekocht und an die Kranken durch den Krankenwärter vertheilt.

Ein Bericht mit den Namen aller Kranken, welche im Krankensaale verbleiben, wird täglich durch den Aufseher dieser Abtheilung an den Untervorsteher abgestattet, so daß, wenn ein Hülfsaufseher einen Sträfling beim Abschließen der Zellen nicht in der seinigen vorfindet, er sogleich erfahren kann, ob er im

Krankensaale ist. Den Kranken werden alle Bedürfnisse zu ihrer Erleichterung verabfolgt, welche man für Kranke überhaupt in irgend einer Lage des Lebens paflich finden würde. Wenn ein Sträfling stirbt, wird seine Leiche, wenn sie nicht durch einen Verwandten in Anspruch genommen wird, (nach dem Gesetze) dem Beauftragten des ärztlichen und wundärztlichen Collegs zu Newyork zur Section abgeliefert. Der Oberaufseher des Krankensaals hat denselben zur Zeit des Glockenlautens zu verschließen, nachzusehen, daß Alle, die hineingehören, darin befindlich sind, und hängt dann den Schlüssel in die Schlüsselkammer.

Küchen- und Waschhaus-Abtheilung. Zwölf bis vierzehn Sträflinge sind beständig in der Küche beschäftigt, wovon ein Drittel bei dem Waschen der Kleider und des Bettzeugs der Sträflinge angestellt ist. Die verschiedenen Küchenverrichtungen, als Aufwaschen der Töpfe, Backen, Kochen, Zerschneiden und Austheilen der Portionen werden den verschiedenen Sträflingen durch den Aufseher zugetheilt und von ihm beaufsichtigt. Es wird große Sorgfalt angewendet, die Küche so rein als möglich durch Scheuern und Tünchen zu erhalten.

Portionen der Sträflinge. Die Statuten verordnen, daß die Sträflinge „mit einer hinreichenden Menge geringer, aber gesunder Kost versehen werden sollen“. Die Tagesportion besteht also aus sechzehn Unzen besten Rindfleisches (oder nächst besten Rindfleisches ohne Knochen), oder zwölf Unzen besten Schweinefleisches (Schweinefleisch wird acht Monate im Jahre gereicht und Rindfleisch vier Monate, zu solcher Zeit als es der Vorsteher für gut findet), acht Unzen des besten Roggenmehls, zwölf Unzen gesiebten Maismehls und ein halb Weinglas voll Syrup auf den Mann. Ferner drei Scheffel Kartoffeln oder 40 Pfund Reis, vier Quart Roggen in Körnern zum Kaffee, zwei Maß Weinessig und zwei Unzen Pfeffer auf jede hundert Portionen. Dies wird täglich durch den Küchenoberaufseher gemessen oder gewogen. Er ist dafür verantwortlich und dem Verweise oder der Absetzung unterworfen, wenn er Lebensbedürfnisse in der Küche annimmt oder verbraucht, die nicht gut und unverdorben sind. Sträflinge, welchen größere Portionen zugestanden sind, erhalten ihr Ueberschüssiges von den nicht verzehrten Portionen der übrigen Sträflinge, indem Jeder in seinem Töpfe alles das liegen lassen muß, was er bei jeder Mahlzeit nicht verzehrt hat. Dieser Rest wird gewöhnlich hinreichend gefunden, alle größeren Portionen davon zu bestreiten; sollte er nicht ausreichen, so wird eine nachschüssige Zahl Por-

tionen ausgegeben. Es gibt einige Menschen von kräftiger, starker Leibesbeschaffenheit, welche zu Zeiten mehr als gewöhnlich Nahrung bedürfen. In allen Fällen, wo ein Sträfling mehr Speise wünscht, wendet er sich an seinen Aufseher, und wenn der Aufseher sich überzeugt hat, daß er deren bedarf und kein Betrug im Werke ist, gibt er die Nummer seiner Zelle dem Küchenoberaufseher an und jener wird dem gemäß befriedigt. Alle Sträflinge, welche größere Portionen erhalten, gehen unversorgt ins Gefängniß zurück, da diese schon in ihre verschiedenen Zellen durch die Küchen- und Hallenwärter gebracht worden sind, ehe die Glocke angezogen ward.

Scheuern, Reinigen und Lünchen des Gefängnisses, der Corridore und der Zellen. Vier bis sechs Sträflinge sind beständig mit diesem Dienste beschäftigt, und zwar jeder auf einem besonderen Corridore, um aller Verbindung zwischen ihnen vorzubeugen. Sie werden durch den Hallenaufseher angewiesen, der darnach sieht, daß alle Theile der Mauern wohl gerüncht, und daß die Zellen, Corridore, Estriche u. s. w. gut gescheuert und so trocken als möglich gemacht werden. Bei kalter Witterung werden die Feuer Tag und Nacht unterhalten, und bei warmer während der feuchten Tage, sowohl um das Verdunsten und den freieren Luftzug zu befördern, als um zu verhüten, daß die Zellen nicht in der Nacht feucht sind.

Der Hallenaufseher untersucht die wollenen Decken, Bibeln und alles andre Geräth jeder Zelle drei oder viermal wöchentlich, und wenn etwas davon muthwillig durch die Sträflinge beschädigt worden, oder er irgend eine Waffe, Werkzeug oder andern verbotenen Gegenstand findet, den sie nicht in ihre Zellen mitnehmen dürfen, schreibt er die Nummer der Zelle und die Art der Uebertretung an und berichtet darüber an den Untervorsteher zur Bestrafung. Er sorgt dafür, daß die wollenen Decken gewechselt und gewaschen werden, so oft dies nöthig ist. Sollte er zu irgend einer Zeit Wanzen, Flöhe oder anderes Ungeziefer entdecken, so müssen die wirksamsten Mittel unverzüglich angewendet werden, sie gänzlich auszurotten. Ein oder mehrere Sträflinge sind beschäftigt die Feuer bei kaltem Wetter zu unterhalten, die Lampen zu reinigen, die Zellenthüren offen zu erhalten und die Fenster des Gefängnisses zu öffnen und zu schließen, wenn es zum Behufe der Lüftung nöthig sein mag.

Geräth jeder Zelle. Jede Zelle ist mit einer hölzernen Bettlade versehen, oder einem aus Föhrenholz gemachten Rahmen, ungefähr sechs Fuß lang und zwei Fuß breit, vier bis

sechs Zoll über den Fußboden erhöht und mit vier wollenen Decken, einer Bibel, einer eine Pinte fassenden Schale zum Kaffee, einer kleinen zinnernen Schale zum Weinessig, einem eisernen Löffel und einem Kamme. Die Zellen im Erdgeschoße sind außerdem im Winter noch mit einem Strohsack versehen, da sie kälter sind als die oberen, und im Sommer mit einer extradicken Decke oder Koze. Kranken Sträflingen werden noch besondere Decken zugestanden, wenn es erforderlich ist. Die Sträflinge dürfen kein Stück ihres Geräthes aus ihren Zellen hinwegnehmen. Die allgemeine Ersetzung der Hängematten, Matten u. s. w. durch einen hölzernen Bettrahmen ist durchaus nöthig erfunden, da man bei dem Versuch mit jenen gefunden hat, daß sie Wanzen und Flöhe in solcher Menge erzeugen, daß diese die Sträflinge zur Nachtzeit aller Ruhe berauben. Seit man den Gebrauch der Bettladen angenommen hat, sind nur wenige Fälle vorgekommen, wo man Ungeziefer irgend einer Art entdeckt hätte.

Anordnungen für die Werkstätten. Wenigstens ein Aufseher in jedem Zweige der Handarbeiten muß Meister in dem betriebenen Geschäfte sein (wo der Contrahent oder sein Bevollmächtigter nicht persönlich die Oberaufsicht führen); er hat eine allgemeine Aufsicht über alle Arbeiten, weist die Sträflinge an und unterrichtet sie, untersucht jeden fertigen Gegenstand und hält Buch darüber. Kein Sträfling darf von irgend einem andern Sträflinge sich eine Anweisung in Beziehung auf seine Arbeit geben lassen oder ihm dieselbe geben, sei es nun durch Wort oder Geberde, ohne die ausdrückliche Erlaubniß und Gegenwart des Aufsehers. Wenn er einer Unterweisung bedarf, muß er sich unmittelbar an seinen Aufseher wenden.

Kein Sträfling darf den Platz verlassen, der ihm zu seiner Arbeit angewiesen ist, ohne Befehl oder Erlaubniß eines Aufsehers, ausgenommen bei einem Naturbedürfnisse. Ein oder mehrere Abtritte sind in den Ecken jedes Arbeitsraumes angebracht, mit passenden Eimern, welche in den Fluß geleert und von den Wärtern gereinigt werden, so oft dies nöthig ist, um üblem Geruche vorzubeugen. Nur ein Sträfling auf einmal darf diesen Abtritt besuchen und nimmt einen Stocken mit sich, der an einem in die Augen fallenden Platze hängt, welchen er wieder hinhängt, damit andere ihm folgen können. Solche Abtritte sind auch in den verschiedenen Theilen des Hofes, unter denselben Bestimmungen, für die Bequemlichkeit der Küche und derjenigen Sträflinge angebracht, welche im Hofe arbeiten.

Sträflinge dürfen ohne Erlaubniß zu keiner Zeit mit ihrer Arbeit inne halten, oder Blicke, Winke, Gelächter oder Gebärden mit einander austauschen. Sie dürfen nicht von ihrer Arbeit aufsehen, um nach den Besuchenden zu blicken, oder auf irgend etwas, was im Arbeitsraume vorgehen mag. Jede Anweisung, welche der Sträfling von seinem Aufseher in Beziehung auf seine Arbeit erhält, muß schweigend empfangen und unbedingt befolgt werden. Er darf sich keine Andeutung erlauben, daß es vielleicht passender sei die Sache auf eine andere Art und Weise zu machen, als die durch den Aufseher vorgeschriebene, sondern muß dessen Anweisungen ausführen. Wenn es unrecht gemacht worden, ruht die Verantwortlichkeit dann auf dem Aufseher. Kein Aufseher darf irgend eine Anweisung hinsichtlich der Arbeit in den Werkstätten ertheilen, ohne besonders dazu beauftragt zu sein.

Eine hinreichende Zahl von Sträflingen wird in jedem Arbeitsraume ausgewählt zu Aufwärttern, welche die Werkzeuge vertheilen und schleifen, die Arbeitsstätten ausfegen, allen Schutt hinwegschaffen, verarbeitete Gegenstände an ihren Aufbewahrungsort bringen, Wasser zum Trinken umherreichen u. s. w. In denjenigen Räumen, wo eine Anzahl Wärter erfordert wird, um auf die Sträflinge zu passen, werden die Bedürfnisse der Sträflinge von ihnen diesen Wärtern durch ein Zeichen mit der Hand kund gethan. Die Wärter sind in verschiedenen Theilen des Raumes so aufgestellt, daß sie eine vollkommene Uebersicht über alle Arbeiter haben. Das Zeichen für einen Wärter besteht im Aufheben einer Hand. Die Wärter müssen beständig ihre Augen in jeder Richtung rings umher im Raume streifen lassen, und wenn sie eine Hand erhoben sehen, gehen sie nach dem Plaze hin. Der Sträfling thut dann seinen Bedarf eines Werkzeuges, Wassers zum Trinken, oder eines andern Dinges, durch ein entsprechendes Zeichen kund, das der Wärter versteht und dem er folglich abhilft.

Vor, oder gleich nach dem Frühstück müssen alle Sträflinge, die sich unwohl befinden, sich bei dem Aufseher, unter dem sie arbeiten, melden, welcher ihre Namen auf ein Blatt Papier schreibt, mit Bezeichnung der Werkstätte, worin sie arbeiten, und dieses nach der Halle sendet, wo es an einem zu diesem Zwecke dort angebrachten Haken aufgehängt wird. Diese Berichte werden von dem Arzte genommen und in sein Buch im Krankensaal eingetragen; dann werden sie einem Aufwärter zugestellt, der sie zu den verschiedenen Arbeitsräumen trägt, von

denen sie ausgegangen sind, worauf der Aufseher die so eingetragenen Sträflinge nach dem Krankensaal schiekt.

Das Wasser zum Bedarf der Arbeitsräume im westlichen Hofe wird aus den Brunnen des östlichen Hofes durch zwei Sträflinge gebracht, welche im Mittelbogen zu diesem Zwecke aufgestellt sind; ein Sträfling aus jeder Werkstätte nimmt seine Eimer zum Bogen mit, läßt sie dort füllen und kehrt unverzüglich zu seiner Werkstätte zurück. Diese Anordnung hat man getroffen, um das Zusammentreffen zu vieler Sträflinge bei den Brunnen zu verhüten, wo sie nicht so unmittelbar unter dem Auge des Aufsehers sind als unter dem Bogengange.

Etwa fünf Minuten vor dem Anziehen der Glocke, im Sommer Morgens, Mittags und Abends, und im Winter Morgens und Abends werden Fässer mit reinem Wasser entlang der Räume gesetzt und die Sträflinge abgetheilt, zum Waschen; drei oder vier Sträflinge waschen sich in jedem Gefäße. Jeder Sträfling hat ein kleines Handtuch zum Abtrocknen, welches er beständig bei sich führt (sie werden aus der Kleiderkammer dargereicht, so oft es verlangt wird). Zwei Minuten sind zum Waschen angesetzt, dann gehen die Sträflinge auf ein gegebenes Zeichen wieder an ihre Arbeit, bis die Glocke erklingt. In der Arbeitsstätte der Grobschmiede werden am Sonnabend Abend den Sträflingen fünf bis zehn Minuten zum Waschen zugestanden. Den Sträflingen wird einmal wöchentlich in den Werkstätten der Bart durch Barbieren abgenommen und das Haar beschnitten. Sie waschen auch oft ihre Füße und baden bei warmem Wetter gelegentlich in der Wanne.

Kein Sträfling, der Wärter ist, und keiner überhaupt, darf seine Werkstätte, unter welchem Vorwande es auch sei, verlassen ohne Befehl oder Erlaubniß. Sitze sind in jeder Werkstätte für die Aufseher errichtet auf in die Augen fallenden Plätzen, und genugsam erhöht, um eine vollkommene Uebersicht des ganzen Raumes und alles dessen, was darin betrieben wird, zu gestatten. Die Sträflinge sind in allen Werkstätten, so weit es irgend thunlich, so geordnet, daß ihr Gesicht dem Sitze des Aufsehers, und nicht einer dem andern zugekehrt ist, indem jeder seine besondere Arbeit hat.

In denjenigen Werkstätten, wo mehr oder weniger für den Bedarf des Gefängnisses gearbeitet wird, werden Anfänger gewöhnlich bei solcher Arbeit angestellt, ehe sie für Unternehmer anfangen zu arbeiten. Die Räume werden geschauert und geründt, so oft es nöthig ist.

Diese Regeln gelten für alle Werkstätten, außer wo wenig Handlangerdienste erforderlich sind. Dort sind Wassereimer an verschiedenen Orten aufgehängt und es ist den Sträflingen erlaubt, einer auf einmal hinzugehen und zu trinken. Sie waschen sich auch, ohne die Arbeit zu unterbrechen, indem zwei oder drei auf einmal hingehen und sich waschen dürfen. Wenn irgend ein Aufseher nach irgend einer Werkstätte schickt, um einen oder mehrere Sträflinge zu holen, werden sie demzufolge abgesandt, indem die Verantwortlichkeit auf dem lastet, der sie holen lassen, und nicht auf demjenigen, der dieser Forderung Folge geleistet hat. Kein Aufseher darf aber einen Sträfling holen lassen, ohne vom Vorsteher oder vom Untervorsteher dazu Befehl erhalten zu haben. Diese Bestimmung gilt auch für jeden andern Verwaltungszweig.

**Steinbrüche.** Es sind jetzt nur zwei Steinbrüche im Gange, jeder mit zwanzig bis dreißig Sträflingen, einem Aufseher bei jedem Steinbruch, der alle Arbeiten desselben, als Sprengen, Spalten der Steine u. s. w. leitet. Sie stehen unter denselben Bestimmungen und derselben Zucht wie die Arbeitsräume, allein wegen ihrer ausgefesteren Lage, da sie im freien Felde liegen, ist es nothwendig, daß die Zucht wo möglich noch strenger gehandhabt werde als in den Werkstätten. Der Aufseher, oder ein Sträfling unter dessen Leitung, bezeichnet auf dem Steine die erforderliche Länge, Breite und Dicke, indem er mit einer Kohle Linien zieht, welche ein deutliches Merkzeichen abgeben. Diese Linien werden von andern an der Stelle durchschnitten, wo die Bohrlöcher angebracht werden sollen; die Sträflinge, die zum Bohren und Fällen dieser Steine angestellt sind, müssen schweigend arbeiten, da keine Anweisung nöthig ist. Die Sträflinge, welche in diesen Steinbrüchen arbeiten, werden durch ihre Aufseher nach dem Hügel hingeführt und dorthin von den Wächtern begleitet, welche dann ihre verschiedenen Posten einnehmen. Ungefähr fünf Minuten vor dem Glockenruf wird ein Zeichen durch den Hallenaufseher an der Thüre der Aufseherstube gegeben, welches, von den Wächtern auf den Posten bei den Steinbrüchen weiter gegeben, die Einstellung der Arbeit anzeigt. Die Abtheilungen bilden sich unverzüglich, werden vom Aufseher überzählt, und wenn alles richtig ist, zum Gefängniß geführt, von den Wächtern begleitet; wenn irgend einer fehlt, bleibt die Wache auf dem Posten bis er gefunden ist, oder gründliche Nachsuchung stattgefunden hat.

**Besuchende.** Alle das Gefängniß Besuchende, sei es eines Geschäftes oder eines andern Grundes halber, werden beim

Wachthause angehalten. Die ein Geschäft haben, werden ohne Aufenthalt durch den Sergeanten der Wache zu der Gefängnißamtsstube geführt; die andern bleiben im Wachthause, bis die Erlaubniß zum Eintritt ins Gefängniß durch den Sergeanten von dem Vorsteher, oder in seiner Abwesenheit vom Untervorsteher eingeholt worden. Es wird nichts von Besuchenden angenommen, die sich zur Besichtigung und Untersuchung des Gefängnisses einstellen. Die meisten Besuche in dieser Anstalt werden von Ausländern abgestattet, wovon manche von ihren Regierungen beauftragt worden, Erkundigungen über die Verwaltung und Zucht des Gefängnisses einzuziehen. In allen Fällen, wo man eine solche Einsicht nachsucht, wird freier Eintritt und die Erlaubniß gewährt, dasselbe in allen seinen Theilen zu durchgehen und zu untersuchen und so lange darin zu verweilen, als nur irgend gewünscht wird; alle Auskunft, die nur irgend gegeben werden kann, wird ihnen offen und ohne Anstand ertheilt.

**Aufnahme der Sträflinge.** Bei der Aufnahme eines neuen Sträflings wird er gründlich der Reinigung von Schmutz und Ungeziefer, welche Sträflinge gewöhnlich an sich tragen, unterworfen. Dies geschieht von Sträflingen unter der Leitung des Untervorstehers. Dann wird dem Eintretenden der Bart abgenommen, das Haar geschnitten und die gewöhnliche gestreifte Gefängnißkleidung angelegt. Eine Beschreibung seiner Person, Alter, Beschäftigung, Geburtsort u. s. w. wird dann aufgenommen und durch den Schreiber in das Gefängnißregister eingetragen. Er wird dann von dem Vorsteher oder Untervorsteher mit den Gefängnißgesetzen, nach welchen er sein Betragen einzurichten hat, bekannt gemacht und ihm gesagt, daß die Aufseher zu jeder Zeit den unbedingtesten und unverbrüchlichsten Gehorsam von ihm in allen Dingen erwarten und verlangen werden; daß, da er früher sich den Gesetzen, welche die menschliche Gesellschaft regieren, nicht unterworfen hat, er nun gezwungen sein wird, sich den Gesetzen, nach welchen das Gefängniß regiert wird, zu unterwerfen. Er wird daran erinnert, daß er wegen eines Verbrechens hieher geschickt worden, welches, wenn er es in irgend einem andern Lande begangen hätte, aller Wahrscheinlichkeit nach ihm das Leben gekostet haben würde; daß die Gesetze, welche ihn verurtheilt haben, nicht blutigierig, sondern Besserung erzielend sind; daß er bestimmt ist eine Anzahl Jahre hindurch Gefangenschaft, mit schwerer Arbeit verbunden, zu leiden, welche sowol seine Besserung als seine Bestrafung bezweckt.

Daß es nöthig für ihn sei zu bedenken, wo er sich befinde, daß er nicht mehr frei sei, daß seine Verbrechen ihn seiner bürgerlichen Rechte beraubt haben und daß er hier nicht thun dürfe, was ihm gefalle. Daß er emsig und in vollkommenem Schweigen arbeiten müsse, kein Gespräch und keine Gemeinschaft mit einem andern Sträflinge haben dürfe. Daß er dem Aufseher ehrerbietig nahen und in allen seinen Mittheilungen kurz sein müsse. Daß, so oft er bei Uebertretung dieser Gefängnißgesetze ertappt werde, oder einem von seinem Aufseher empfangenen Befehle nicht gehorche, er gewiß Strafe leiden müsse. Daß, so sehr sein Gefühl widerstreben möge, er diesen Regeln und Befehlen sich doch zu unterwerfen habe, und je bereitwilliger er sich denselben unterwerfe, desto mehr Erleichterung er empfinden werde. Daß, wenn er dem glaube, was ihm nun vorgehalten werde, und sich durch diesen Glauben leiten lasse, er die ganze Zeit seiner Gefangenschaft vollenden könne, ohne eine andere Strafe zu empfangen als diejenige, die in seiner Einschließung und Arbeit bestehe. Daß hingegen, wenn er einen andern Weg einschlage und eine unruhige und hartnäckige Gemüthsart offenbare, seine Bestrafung doppelt strenge sein werde, so daß das Maß seiner Strafe ganz von ihm selbst abhänge. Er könne viel, wenig, oder gar keine haben, ganz wie er selbst durch sein Benehmen dies verdiene. Daß wir Gehorsam erlangen müssen und erlangen werden, und daß uns die umfassendsten Zwangsmittel zu Gebote ständen. Es wird ihm gesagt, daß ihm Gelegenheit zu religiöser Belehrung dargeboten werde, und man hoffe, daß er sie zu seinem Besten benutzen und als ein besserer Mensch aus dem Gefängnisse hinausgehen werde, als er in dasselbe eingetreten sei. Auf alle Fälle werde er nicht schlechter hinauskommen, denn er könne keinen Verkehr mit andern schlechten Menschen haben. Es wird ihm auch gesagt, daß, wenn er zu entfliehen versuche, dies auf Gefahr seines Lebens geschehe; daß, wenn man seiner auf keine andere Weise habhaft werden könne, die Wachen ihn wo möglich niederschießen werden. Wenn sie ihn verfehlen sollten, werde er verfolgt und jedes Mittel ergriffen werden, ihn wieder einzufangen. Daß die Wahrscheinlichkeit, ihn zu tödten oder einzufangen, ganz zu unsern Gunsten sei und daß er, einmal eingefangen, aufs strengste und wiederholt für das Vergehen bestraft werden würde. Er wird dann in seine Zelle gebracht und ihm gesagt, er dürfe kein Geräusch irgend einer Art machen (nicht einmal in seiner Bibel laut lesen), daß er seine Bettlade zu jeder Zeit am Tage her-

unterlassen dürfe, nicht aber seine Decken während des Tages, ohne dazu besondere Erlaubniß zu haben. Wenn er bei der Arbeit angestellt wird, macht ihn sein Aufseher mit allen Regeln und Anordnungen der Werkstätten bekannt u. s. w.

**Entlassung von Sträflingen.** Die Statuten setzen fest, daß, wenn irgend ein Sträfling entlassen wird, sei es durch Straferlaß oder sonst, so ist es die Pflicht des Vorstehers, den Sträfling mit der nöthigen Kleidung zu versehen, den Werth von zehn Dollars nicht übersteigend, und einer Summe Geldes, nicht über drei Dollar im Verhältniß, wie der Vorsteher es dienlich und nöthig erachtet.

Von dem hiermit Ausgesetzten wird jeder Sträfling bei seiner Entlassung in einen anständigen Anzug gekleidet, gewöhnlich wird der beste in der Kleiderkammer des Gefängnisses ausgesucht (diese Kleiderkammer enthält die Anzüge, welche die Gefangenen mit ins Gefängniß bringen, ausgenommen die, welche voll Ungeziefer sind); er wird mit Geld versehen, je nach der Entfernung des Ortes, wo er verurtheilt worden (von einem bis zu fünf Dollar), dann ermahnt und ihm gerathen, alle müßige und verworfene Gesellschaft zu meiden, sich einem ehrlichen Erwerbe zu widmen und darnach zu streben, jene Achtung in der Gesellschaft zu erlangen, welche zu gewinnen in der Macht aller Derer steht, die geneigt sind diesen Weg zu verfolgen. Dann wird er in Freiheit gesetzt und ihm gesagt, daß, wenn er den Gesetzen der Gesellschaft dieselbe Achtung erweise, welche er den Anordnungen des Gefängnisses geleistet habe, und mit demselben Fleiße für seinen Lebensunterhalt arbeite, als er für den Staat gearbeitet habe (und er weiß jetzt aus Erfahrung, daß Arbeit keine so große Beschwerde ist), dann sei keine Gefahr vorhanden, daß er wieder der Bewohner eines Staatsgefängnisses werde.

**Strafen und Zuchtmittel.** Die Art, Gefangene für die muthwillige oder hartnäckige Uebertretung der Regeln und Anordnungen des Gefängnisses zu bestrafen, besteht in Hieben, die ihnen auf den entblößten Rücken mit der Peitsche (Cat) gegeben werden. Diese Hiebe müssen so vertheilt werden, daß sie den Kopf, das Gesicht und die Augen nicht treffen, oder auf irgend eine Art des Sträflings Gesundheit oder Gliedern Gefahr bringen können. Diese Strafe wird mit Unterscheidung, je nach der Art des Vergehens, verhängt. Wenn sich Sträflinge hartnäckig weigern, sich den Regeln zu unterwerfen, sei es

durch Ungehorsam oder auf andere Art, werden dieselben Mittel angewendet, um sie zur Unterwerfung zu zwingen.

## 9.

### Verhalten bei der morgenländischen Brechrühr in den amerikanischen Besserungshäusern.

Die morgenländische Brechrühr (*Cholera spasmodica*), welche von Amerikas Besserungshäusern die nach der pennsylvanischen Strafweise unberührt gelassen hat, erschien in den auburnschen Gefängnissen wie im ganzen Lande während der Sommer 1832 und 1834. Am merkwürdigsten war ihr Auftreten und Verhalten im bostonschen und baltimoreschen Strafhause. Ich kann hierüber, nach den vorhandenen Akten, so wie nach am Orte sorgfältig eingezogenen mündlichen Erkundigungen, Folgendes berichten.

In dem Strafhause zu oder bei Boston (Charlestown), welches hart am Wasser liegt, übrigens aber sehr gesund ist, war am 27sten Juli 1832 der letzte Sträfling aus Boston aufgenommen worden und nachher keiner wieder. Er war vollkommen gesund. Am 5ten August Nachmittags drei Uhr erkrankte der erste Sträfling an der Brechrühr. Um Mitternacht waren schon 80 Sträflinge daran erkrankt und am andern Morgen 120. In 24 Stunden hatte die Seuche von etwas über 300 Sträflingen 190 ergriffen. Von den Befallenen starb kein Einziger.

Die Krankheitserrscheinungen waren: häufiges Erbrechen und Abführen, reichliche Stuhlgänge, in einigen Fällen bis zu zwei Gallonen, kalte Gliedmaßen, Zunge, Hautfläche und Athem, starker Schmerz in den Gedärmen, sehr schwacher Puls und kein Krampf in den Gliedmaßen<sup>1</sup>). Man sieht hieraus, daß das Uebel nicht von der schlimmsten Art war.

Ueber das Auftreten der morgenländischen Brechrühr in den beiden neuyorkschen Strafhäusern zu Auburn und Sing Sing

---

1) Copious vomiting and purging, quantity of stools in some cases equal to two Gallons, cold extremities, tongue, breath and surface, great pain in the bowels, pulse very feeble, no spasm of extremities.

werden aus den Archiven des Staates in der unten genannten Schrift <sup>1)</sup> folgende Nachrichten mitgetheilt.

In Auburn erschien die Brechruhr, nach dem Berichte des Gefängnißarztes Dr. J. G. Morgan, im Jahre 1832 am 16ten August, und von da an kamen unter etwa 700 Sträflingen 36 Fälle derselben vor, von denen kein einziger zum Tode führte. Dies zeigt hinlänglich die Milde der sonst im westlichen Newyork, besonders an den dortigen zahlreichen Landseen, sehr verderblich hausenden Seuche. In der genannten Anstalt sollen nach einer, an dem genannten Orte aufbewahrten Uebersicht, deren Verfasser aber nicht genannt ist, in den zwei Monaten August und September 1832, folgende Fälle von Unterleibsübeln vorgekommen sein, von denen aber keiner tödtlich ablief: nämlich Durchfall 163, Magenentzündung 30, Darmentzündung 2, Leberentzündung 59, Brechruhr 23, Fieber 25, Gelbsucht 4 und Ruhr 8.

Bösartiger war die Krankheit in der Strafanstalt in Sing Sing, wo im Jahre 1832 der erste Fall von morgenländischer Brechruhr am 17ten Juli vorkam, und der zweite am folgenden Tage, ohne daß die Ergriffenen in der nämlichen Abtheilung des Gefängnisses geschlafen oder gearbeitet hätten. In die Anstalt war seit dem 26sten Juni kein Sträfling aufgenommen worden, und im Dorfe Sing Sing erschien das Uebel erst acht Tage später als im Strafhaufe.

Dagegen waren während des ganzen Junimonats, so wie in der ersten Hälfte des Juli, eine sehr große Menge Fälle gewöhnlicher Brechruhr vorgekommen. Vom 17ten Juli, wo die Anzahl der Sträflinge 939 betrug, bis zum 4ten September, dem Zeitpunkte ihres Aufhörens, litten fast alle Bewohner des Gefangenhauses an den Vorboten oder Anfängen des Uebels. Dessen vollendete böartige Erscheinungen boten 376 Sträflinge dar, von denen 103 starben. Die größte gleichzeitige Krankenzahl war am 10ten August, nämlich Kranke überhaupt 262, und Brechruhrkranke 88.

Im Strafhaufe in Baltimore, welches minder sauber als die eben betrachteten ist und sehr viele Farbige unter seinen Bewohnern zählt, zeigten sich im Juni 1832 Durchfälle. Am 26sten Juni erschien der erste Brechruhrfall, und der zweite noch einen

1) Transactions of the Medical Society of the State of New-York (Albany 1834, 8.) Bd. 2 S. 79 ff.

Monat ehe man ihre Erscheinung in Newyork öffentlich bekannt gemacht hatte. Im Ganzen kamen im Juni vier Brechrührfälle vor, aber es starb keiner daran in diesem Monate. Im Juli waren mehrere Fälle von Durchfall, Brechrühr und sogenannter Cholérine. Am 22sten Oktober war der letzte Brechrührfall, und am 28sten Oktober der letzte Fall von Cholérine. In allem starben im Jahr 1832 an Brechrühr siebenzehn. Die Anzahl der Erkrankten ließ sich nicht ermitteln. Indes ergibt sich aus den Büchern der Anstalt, daß, da sonst von 3 bis 400 Sträflingen im Monat 40 bis 80 erkrankten, in der erwähnten Zeit folgende neue Krankheitsfälle aller Art vorgekommen sind: vom 21sten Juni bis 21sten Juli 152, vom 22sten Juli bis 15ten August 82 und vom 16ten August bis 15ten September 233. Von da an ist die Zahl der Erkrankungen gleich auffallend gering geworden, wie dies auch anderswo nach Volkskrankheiten wahrgenommen worden ist.

Weit bössartiger als in diesen Besserungshäusern zeigte sich die Brechrühr in dem gar nicht verbesserten alten philadelphischen Haftgefängnisse (Arch Street Prison), welches seitdem niedgerissen wurde, und in welchem die Haftlinge und Schuldner ungetrennt aufbewahrt wurden und nicht einmal Betten hatten. Die unten genannten amtlichen Berichte<sup>1)</sup> enthalten folgende Angaben über die dort erschienene Seuche.

In der Stadt Philadelphia soll die Brechrühr am 5ten Juli 1832 zuerst sich gezeigt haben, ohne jedoch sehr um sich zu greifen. Im Haftgefängnisse, welches damals 310 Gefangene enthielt, erschien sie am 29sten Juli in der weiblichen Abtheilung bei einer am vorhergehenden Tage aufgenommenen Umhertreiberin. Am 30sten zog Dr. Allen in die Anstalt als Hülfzarzt. Am 2ten August wurden, außer den vier bis fünf bereits vorhandenen Brechrührfällen, noch dreizehn neue gemeldet,

1) Report of the Committee appointed to investigate the Local Causes of Cholera in the Arch Street Prison, in the City of Philadelphia etc. Mr. Gibbon, Chairman. Read in the House of Representatives, February 21, 1833. Harrisburg, 1833, 8. 21 ©. Report of the Committee appointed to visit the Eastern Penitentiary and report on the condition of discipline thereof, with a view to introduce, as far as expedient and practicable, a similar arrangement in that of the West; and also to visit the Public Institutions in which the Spasmodic Cholera prevailed in a malignant form, and report thereon. By Mr. Ringland, Chairman. Harrisburg, 1833, 8. 24 ©.

nämlich zwölf Weiber und ein Mann, der erste von dieser Abtheilung, in der sich das Uebel jetzt mit reißender Schnelligkeit, wie elektrisch, sagte einer der Wärter, ausbreitete. Zwei Kranke waren bisher daran gestorben. Am 3ten August zog auch noch Dr. Peace ins Haus. Am 4ten waren 22 neue Fälle, und am Abend erkrankte Dr. Allen, wurde nach seiner Wohnung gebracht und starb dort. In der Nacht vom 4ten zum 5ten lagen 80 Kranke im Hause umher, das eigenthümliche Geschrei der Krankheit war allenthalben zu vernehmen, zwei Aufseher erkrankten, so wie der Wächter, der starb, der Vorsteher konnte seine Amtsstube nicht mehr verlassen, die Gefangenen wurden aufreißerisch, die Verwirrung stieg aufs höchste, und Dr. Peace übernahm die ganze Leitung der Anstalt. Er erkrankte aber selbst am Morgen des 5ten, übergab die Kranken seinem Bruder, der auch Arzt war, und entging nur mit genauer Noth dem Tode. Nun wurden viele Schuldner freigelassen und andere Gefangene weggebracht, auch vier neue Aerzte ins Haus genommen. Vom 4ten bis 10ten August sind dennoch im Gefängnisse mindestens 49 an der Brechruhr gestorben, wahrscheinlich aber noch einige mehr, da sich wegen der herrschenden Verwirrung ihre Zahl nicht genau ermitteln ließ. Auch sind noch vielleicht fünf von den in die Brechruhlazarete geschafften kranken Gefangenen gestorben, in Allem also ungefähr 57. Zehn starben noch nach dem 10ten August, und zwei der in Freiheit gesetzten Gefangenen wurden auf der Landstraße todt gefunden.

Die gewöhnliche jährliche Sterblichkeit dieses Gefängnisses, durch welches etwa 4000 Gefangene im Jahre gehen, beträgt nach einem siebenjährigen Durchschnitte zehn bis zwölf.

## 10.

### Entwurf des neu zu erbauenden pariser Haftgefängnisses für Männer.

Das neu zu erbauende pariser Haftgefängniß (la nouvelle Force), zu welchem der bereits oft erwähnte Hr. Moreau-Christophe im März 1833, als damaliger General-Inspektor der Gefängnisse der französischen Hauptstadt, den Entwurf machte, soll nach diesem aus folgenden neun Abtheilungen bestehen:

1. Gebäude und Spazierhof der Krankenabtheilung.
2. Gebäude und Spazierhof der unerwachsenen Haftlinge.

3. Gebäude und Spazierhof der zum ersten Male Angeklagten.
4. Gebäude und Spazierhof der Alten.
5. Gebäude und Spazierhof für kleine Vergehen (Widerseßlichkeit, Beschimpfung, Aufruhrgeschrei, Streiterei, Schlägen u. s. w.)
6. Gebäude und Spazierhof für schwere Vergehen (Betrug, Fälschung, Vertrauensmißbrauch, einfache Diebe).
7. Gebäude und Spazierhof für Staatsverbrechens halber Angeklagte.
8. Gebäude und Spazierhof für Verbrecher und qualificirte Diebe.
9. Gebäude und Hof für die Verwaltung.

Jedes der sieben Gebäude für die gesunden Angeklagten soll im Erdgeschoße ein Sprechzimmer für die die Gefangenen Besuchenden, ein unvergittertes Sprechzimmer Jener mit ihren Advokaten, ein bedecktes Spazierhöfchen, eine Pförtnerwohnung, ein Erwärmungszimmer, ein Eßzimmer, Werkstätten für ein Fünftel der Gefangenenzahl, und — eine Schenke enthalten. In den drei oberen Stockwerken lauter Einzelzellen, mindestens acht Fuß lang und sechs Fuß breit. Im Dachgeschoße Strafzellen und einsame Gefangenenstuben für Durchgangsgefangene.

Dieses neue Gefängniß, welches die Baumeister Lecointe und Gilbert ausführen sollen, wird am Ostende von Paris, zwischen der Salpêtriere und der Seine, auf einem ungefähr 30,000 Geviertmeter messenden, von dem Flüsschen Bievre durchflossenen Plage errichtet werden.

Die Anzahl der Einzelzellen soll sich auf 1000 belaufen, und in Allem Raum für 1300 Gefangene sein, wovon 200 in der Krankenabtheilung.

Der Bauanschlag beläuft sich auf 3,608,130 Franken. Wenn der Bau, wie es wahrscheinlich ist, im Jahr 1838 beginnt, so wird die Anstalt 1840 beendigt sein können.

## II.

Das auf auburnsche Weise eingerichtete Militair-Besserungshaus in St. Germain en Laye.

Nachdem durch die Aufhebung des früheren Galeerenhofes in Rochefort<sup>1)</sup>, der bloß für Sträflinge des französischen Heer-

1) Thomas Mémoires pour servir à l'Histoire de la Ville et

res bestimmt gewesen, eine Lücke in den Strafmitteln für dasselbe eingetreten war, schlug der Marschall Soult statt desselben im Jahr 1832 die Einrichtung von fünf großen Militär-Besserungshäusern (pénitentiars militaires) vor. Das erste von diesen ist am 1sten April 1836, nachdem die Sträflinge bisher ein altes pariser Gefangenhäus (Montaigu) bewohnt hatten, eröffnet worden, und ich habe dasselbe bald darauf besichtigt.

Die in die großen Gänge des herrlichen Schlosses, welche als äußere Schachtel dienen, hineingebauten inneren Schachteln auburnscher Zellen sind nicht alle gleich groß, aber ungefähr sieben Fuß lang, sechs Fuß breit und acht Fuß hoch. Jede Zelle enthält eine Hängematte, eine und nöthigenfalls zwei Wolldecken, einen Heusack zur Lagerstätte. Ueberdies ein als Kasten dienendes Sitzbänkchen, einen Wasserkrug, einen Blechliter mit Wasser zum Trinken oder Ausspülen, einen eisernen Nachtopf, einen Reiskocher ohne Stiel und einen Nachteimer, der in den Hof herabgetragen wird.

Ueber der Thüre jeder Zelle ist ein acht Zoll hohes und sechzehn Zoll breites Fenster.

Die Wände der Zellen sind aus vierzolligen, in einander gefugten Bohlen (bois ourdi), ein Zoll dick begypst; freilich kann man aber auch das Klopfen durch dieselben hören. Die Decken der Zellen sind Holz, mit Leisten über den Fugen, und deren Fußboden mit Backsteinen gepflastert.

Die Brunnen sind sechs Fuß breit.

Ungeachtet bloß die innere Schachtel, wie aus dem Gefagten hervorgeht, wohlfeil und keinesweges genügend zu erbauen war, kommt jede dieser auburnschen Zellen dennoch auf 650 Franken (170 Thlr. Pr. St.) zu stehen.

Im Keller sind Strafzellen und dunkle Zellen.

Fünf Spazierhöfe sind in den trocknen Gräben des Schlosses.

Diese Anstalt hat die Ehre, das erste französische Gefängniß zu sein, in welchem die entsittlichende Schenke abgeschafft ist. Aus seinem Arbeitsverdienste wird Jedem, der es wünscht, ein Viertel Liter Wein zum Essen hingestellt, den er dazu trinken muß. Sonst wird nichts als Gefangenkost gereicht, nämlich täglich anderthalb Pfund Commisbrot, Morgens und Abends warme Kost, dreimal wöchentlich mit und viermal ohne Fleisch, drei Zehntel Pfund auf den Kopf.

Es sind bereits sechserlei Arbeitswerkstätten in der Anstalt. Die Lehrlinge erhalten in diesen 30 Centimen Tagelohn, der bei den geschickteren auf einen Franken steigt. Die als Werkmeister gebrauchten Sträflinge bekommen täglich ein und ein viertel Franken.

Die Anstalt wird sich bald ganz erhalten können, da bis jetzt noch die Regierung die Beamten besoldet.

---

## 12.

### Die Nothwendigkeit der Strafe.

Von diesem, jedem natürlichen Menschen einwohnenden Gefühle erzählt K. U. Zeller folgendes merkwürdige Beispiel. „Der Verfasser war einmal in Westpreußen Zeuge der Hinrichtung eines Polen, der eine Wittwe ihrer Baarschaft beraubt und auf das Grausamste ermordet hatte. Die Tochter, die er eben so schrecklich gemishandelt und für todt zurückgelassen, ward indeß mit Mühe, aber nothdürftig hergestellt. Diese und ein großer Theil der Nachbarn, wohnten der Hinrichtung durchs Rad bei und erregten Aufmerksamkeit. Wenn allerdings befriedigtes Nachgefühl ihr erstes war, als der Missethäter in seiner Kuhhaut herangeschleift ward, so machte es doch bald dem menschlichen Mitgeföhle der Leiden Platz, die doch auf jeden Fall geringer waren als die, welche ihre Mutter und sie selbst erduldet hatten. Die Beleidigte war befriedigt, die Nachbarn waren es nicht minder. „Es wäre zum Davonlaufen,“ sagten diese, „wenn keine Furcht mehr wäre, wenn der König weniger Mitleiden mit uns, als mit solchen reißenden Thieren hätte.“

K. U. Zeller Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will (Stuttgart, 1824, 8.) S. 20 Anmerkung.

---

## 13.

### Bemerkungen über das Vorhandensein beider Geschlechter in dem nämlichen Gefangenhause.

Ich kann mich nicht enthalten die aus einer dreißigjährigen Erfahrung geschöpften, nur allzu wahren Bemerkungen des Hrn. Marquet-Basselot, eines der ausgezeichnetsten französischen

Gefängnisvorsteher, über den fraglichen Gegenstand herzusetzen. Dies geschieht aber in der, doch wol fast allen meinen Lesern verständlichen Ursprache, weil unser, eben so kräftiges als keuschtes Deutsch sich nur widerwillig und unvollkommen zu einer Uebersetzung hergeben würde.

Prenons-donc les hommes tels qu'ils sont, et disons que de toutes les passions qui lui imposent, l'amour sexuel est tout à-la-fois la plus invincible et celle dont les écarts, même les plus honteux, sont les moins susceptibles, en certain cas, d'inclémence et de mépris.

Disons que chacun en subit, plus ou moins l'influence, suivant son tempérament ou la nature du climat qu'il habite; et que ses vertus comme ses vices à cet égard, dépendent peut-être plus des circonstances de rang, de fortune ou d'éducation qui l'environnent, que de ses propres vertus.

Disons enfin, que l'attente du bonheur qu'on espère est mille fois plus enivrante que la réalité, qu'il procure; et que dans l'hypothèse où nous sommes, la certitude que les prisonniers acquièrent, que les objets de leurs désirs ne sont séparés d'eux que par l'épaisseur d'une muraille, allume d'autant plus dans leurs âmes le feu qui les dévore, qu'ils sont plus pénétrés de cette idée que, pour l'éteindre dans les plaisirs, ils n'ont que quelques pas à faire, et la surveillance de leurs gardiens à tromper.

Et combien dans cette alternative de projets et d'espoir, leur imagination ne s'égaré-t-elle pas au delà du possible et de la réalité? Il faut avoir long-tems vécu parmi les détenus, avoir été témoin de l'exaltation de leurs pensées lascives, pour se faire une idée des ruses et des innombrables tromperies qu'ils imaginent pour en venir à leur fin, et mettre tout autour d'eux en défaut; il faut avoir lu dans la lubricité de leurs regards, cette tentative d'indifférence qu'ils s'efforcent d'y laisser voir à l'heure même où ils ont le plus d'espérance, pour connaître, sentir et apprécier tout ce que cette soif de concupiscence a de terrible et réveille d'intelligence; il faut, enfin, avoir eu à punir leur défaite dans cet éternel combat des passions d'une part, et de la discipline de l'autre, pour comprendre jusqu'à quel point cette *privation d'amour* peut avilir la race humaine, et la rendre insensible à toute espèce de repentir et d'amélioration morale.

Puis après, quand le mensonge de l'impudicité triomphe, et que ces malheureux tarés à toujours, n'ont plus de sen-

timent que par le désespoir et l'abjection, quel tableau déchirant que celui qui se déroule devant vous! Ces jeunes hommes naguère alertes et vigoureux, implorant du travail, buveurs intrépides et rêvant gaîment la liberté sans honte du passé, sans haine du présent, sans peur de l'avenir, n'offrent plus que des êtres faibles, pâles, décharnés, au regard terne et froid, à la parole traînante, au souffle fétide et repoussant! ni le bien ni le mal, rien ne les émeut plus: leur énergie vitale est morte; ils vivent sans penser, ce n'est plus rien! rien que le matérialisme réduit à l'état de cadavre ambulants!!! . . . .

Et tout cela, parce que tout près d'eux ils ont flairé des femmes; que leurs sens se sont incendiés; et que pour en apaiser les flammes dévorantes, ils ont donné le nom d'épouses à quelques-uns d'entre eux, et se sont livrés avec fureur aux dégoûtantes délices de cet infâme hymen!

Mais entre ces deux époques, ou plutôt dans ce passage rapide de la probité prisonnière à sa dernière abjection, que d'atroces projets fermentent dans ces êtres brutes et volcanisés! que de dangers réels vont courir ceux qui les gardent, et dont le devoir est d'enchaîner leur effervescence et de punir leurs attentats! Car cette période de la durée de leur ban est tout à-la-fois la plus funeste pour eux, et la plus désorganisatrice pour la police et la sécurité intérieure de l'établissement: c'est alors qu'ils mutinent, qu'ils brisent leurs métiers, qu'ils menacent ou frappent les agens de l'administration; qu'ils la dénoncent et se font écouter; que leurs voix deviennent plus hautes et leurs chansons plus ignobles; qu'ils apprennent avec une rare perspicacité la langue de l'argot, et deviennent de sceptiques ignorans, audacieux blasphémateurs. Et comme par le mouvement journalier de la population, il existe continuellement plus ou moins de condamnés dans cette inévitable phase de leur vie de détenus; la direction d'une prison est une éternelle angoisse pour celui qui tenant à l'honneur d'accomplir ses devoirs, y cherche toute autre chose que les quelques francs qu'on lui jette à l'expiration de chaque mois.

Ah! si du moins dans le quartier voisin d'où partent ces émanations d'amour, les cœurs étaient moins incandescents, les âmes plus pures, la religion plus forte et les mœurs moins faciles! peut-être que le désespoir de se faire écouter et comprendre, apporterait au secours des prisonniers

de ce côté, le découragement et le dépit d'un dédaigneux refus. Mais hélas! qu'il s'en faut qu'il en soit ainsi!

Là, parmi ces femmes déjà souillées par leur condamnation, déjà pour la plupart éprouvées par le libertinage, jeunes, l'aspirant encore, décrépites, l'enseignant sans pudeur, tout brûle de coquetterie et de lubricité. Je dis tout, parce que les exceptions sont rares et s'effacent promptement. Bref, c'est particulièrement de leur côté que partent toutes les fureurs vénériennes qui chargent l'atmosphère des prisons de leur bouillante électricité: et si j'osais entrer dans de nouveaux développemens sur la suite des ravages qu'elles éprouvent par l'hystérisme incessant qui les ronge, peut-être ne serait-il plus permis de douter que pour elles, le voisinage des hommes ne soit infiniment plus préjudiciable que le leur ne l'est à l'égard de ceux-ci. Ce qu'il y a de positif, c'est que dans cette réunion des sexes sous la vaste toiture d'une même prison, on dirait de chaque muraille qu'elle est un conducteur infailible de fluide magnétique, à l'aide de quoi, quelque précautions qu'on prenne, on sait comme par enchantement tout ce qui se dit, se fait et se pense de quartier en quartier.

C'est dans cette conviction de la réalité des dangers que présente cette agglomération imprudente, ou tout au moins irréfléchie, que j'ai eu l'occasion d'annoter les observations suivantes:

On sait qu'en général dans nos maisons centrales de détention, on apporte le plus grand soin à ce que, durant les heures des offices divins, les détenus des deux sexes ne puissent se voir entre eux, et qu'on y est parvenu au moyen de distributions convenables.

Dans la maison centrale de détention de . . . . l'aumônier, par un zèle que je suis loin de blâmer, avait appris plusieurs cantiques aux femmes détenus, qu'elles chantaient ordinairement avant et après les diverses cérémonies du culte.

J'avais remarqué plusieurs fois que les prisonniers se disputaient et ce qui plus est, s'achetaient les places de leur tribune particulière, d'où ils pouvaient le mieux entendre les voix de leurs compagnes d'infortune, et je ne fus pas longtemps à m'apercevoir de l'effet que ces chants produisaient chez les condamnés et de quelles sortes d'impressions ils étaient devenus la source perturbatrice. On ne venait plus à a chapelle pour y entendre la parole de Dieu, mais pour y

jour du charme des voix de ces séraphines déchues, et toujours si faciles à ramener dans la voie du péché. Il y avait foule à la messe, foule au sermon; puis après délire, feu d'espérance, audacieux projets et tentatives d'escalade dans les préaux.

Je dus faire cesser ces chants: mais dès ce moment l'autel fut maudit et l'église déserte. Et chose étonnante! les crimes contre nature, tant chez les uns que chez les autres, s'accrurent bientôt autour de nous d'une manière effrayante.

On traiterait assurément d'absurde folie l'opinion qui tendrait à diviser le moins possible les deux sexes en prison: peut-être se tromperait-on plus qu'on ne le pense; car ce serait, sans aucun doute, le moyen le plus efficace d'en bannir les vices odieux qui s'y naturalisent presque forcément. Que si l'on nous demande toutefois, si nous le conseillions, nous répondrons que non, sans hésiter, attendu les difficultés sans nombre qu'une pareille agglomération d'individus déjà pervertis dès leur enfance, opposerait dans l'état actuel de nos mœurs, à la régénération des leurs.

On parle de police, de surveillance, de bonne administration, et l'on se dit qu'il y a la remède à tout. J'en suis désespéré pour ces optimistes de haut bord; mais toutes ces choses, même portées au premier degré de perfection, ne font qu'atténuer le mal en apparence, mais le détruire; non, impossible, j'ai dit pourquoi.

Tant de putréfaction morale décourage, j'en conviens: le coeur se serre au récit d'aussi épouvantables horreurs, mais à qui la faute? éducateurs superbes de la race de votre peuple fait roi, vous avez dit:

„Les prêtres ne sont pas ce qu'un vain peuple pense,  
„Notre crédulité fait toute leur science 1).“

et vos néophites ont répondu — cest vrai, non est Deus, il n'y a pas de Dieu!

Je vous ai montré le résultat de votre vaste intelligence; voici le mal tel qu'il est, lui, car je vous défie de le nier: y pouvez-vous apporter quelque remède? pour moi je n'en sais point d'autre que l'éducation religieuse et morale des peuples; car je pense avec Lucien „Qu' aussitôt que la vertu

---

1) Voltaire.

est sortie d'une âme, l'intérieur de la conscience n'est plus qu'un vaste désert rempli de bêtes farouches<sup>1)</sup>." „Et la vertu sans Dieu, ce serait un effet sans cause: ergo nihil.“

Marquet-Vasselot Examen historique et critique des diverses Théories pénitentiaires (Lille, 1835, 8.) Bd. 2 S. 176 ff.

#### 14.

### Geschichte der Erbauung der Strafanstalt in Sing Sing.

Die an sich schon merkwürdige Erbauungsgeschichte von Sing Sing, der Triumph des auburnschen Systemes in seiner ganzen Strenge, ist auf eine so ans Wunderbare grenzende Weise erzählt worden, daß ich es für nützlich halte, sie hier so wiederzugeben, wie es der einfachen geschichtlichen Wahrheit gemäß ist. Meine Hauptgewährsmänner bei dieser etwas berichtigten Darstellung, sind der Hauptmann Lyn ds selbst, der Erbauer der Anstalt, den ich, nachdem ich ihn in seinem Wohnorte Syracuse im Staate Neu-York vergebens aufgesucht hatte, später in Washington und Boston oft und viel sah, so wie ein Engländer Egar in Sing Sing, der als Unteraufseher bei der Gründung, mit Hrn. Lyn ds aus Auburn dorthin kam, nach mehreren Jahren seinen Abschied nahm, sich dort als Gastwirth niederließ und bei dem ich acht Tage gewohnt habe.

Am 14ten Mai 1826 landete der Hauptmann Lyn ds, der mit 100 auserlesenen Sträflingen, acht Unteraufsehern und zwölf Wächtern auf dem Erie-Canal und dem Hudsonflusse von Auburn nach Sing Sing am linken Ufer desselben gekommen war, um acht Uhr Morgens an dem nämlichen Plage, den die dortige Strafanstalt jetzt einnimmt. Die Sträflinge gingen sogleich daran, auf der wüsten Baustelle einen kleinen Fleck vom Unterholze und Strauchwerke erst zu säubern, und dann eine Bretterbude auf demselben zu errichten, wobei sie von den Beamten bewacht und angeleitet wurden. Um vier Uhr Nachmittags stand die Bretterbude fertig da, welche doppelte Reihen von Pritschen für die Nacht enthielt, zwischen denen ein Gang der Länge nach für die Wachthabenden verlief. Während der Nacht durfte sich

feiner ohne Erlaubniß von seinem Lager erheben, um ein Bedürfniß zu verrichten.

Am andern Morgen ging es an andere nothwendige Arbeit, und am 15ten Mai Abends war alles so geordnet, daß man zum Anbeginne des Baues des eigentlichen Gefangenhauses schreiten konnte, welches aus einem dort gebrochenen marmorartigen kohlenfauren Kalksteine errichtet wurde.

Der Bau der Anstalt ging nun während des Sommers 1826 so rasch vor sich, daß bis zum Oktober 60 Schlafzellen fertig waren. Während desselben entkam kein einziger Sträfling, obgleich einigemal Versuche dazu gemacht worden sind. Aus Mangel an Platz schloßen während dieses und des folgenden Jahres, immer noch zwei Sträflinge in jeder der nächtlichen Einzelzellen.

Als im Jahre 1827, dem zweiten des Baues, zu den ursprünglich aus Auburn hergebrachten, zur dortigen strengen Zucht abgerichteten Sträflingen, andere aus Newyork, in dessen altem Strafhause weder Trennung noch Ordnung stattfand, hinzukamen, wurde es weit schwieriger, die bisherige große Regelmäßigkeit beim Baue aufrecht zu erhalten. Es kamen in diesem Jahre wirklich Entweichungen vor, wozu auch wol die größere Gewandtheit der städtischen Verbrecher aus Newyork, als der ländlichen aus Auburn, das ihrige beigetragen haben mag.

---

## 15.

Königl. Preussisches Reglement der beiden Erziehungshäuser sittlich verwahrloseter Kinder, hinsichtlich der von den K. Criminal-Behörden denselben zum Versuche der Besserung übergebenen Unerwachsenen.

Des Königs Majestät haben durch die an das K. Justiz-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten Juli 1825 zu genehmigen geruhet, daß zwei darin genannte Knaben, welche wegen begangener Verbrechen zu beziehungsweise ein- und zweijähriger Strafarbeit verurtheilt waren, dem unterzeichneten Verein zum Versuch der Besserung, mit Vorbehalt der Vollstreckung der Strafe, wenn sie sich nicht bessern, übergeben werden, und ist dabei das K. Justiz-Ministerium au-

torisirt, statt einer allgemeinen Anweisung an die Criminal-Behörden, in einzelnen Fällen nach Befinden der Umstände, auf gleiche Weise zu verfahren, auch alsdann an die betreffenden Gerichte das Nöthige zu erlassen.

Das K. Justiz-Ministerium hat hiervon unterm 25sten Juli 1825 das K. Kammergericht und den Verein in Kenntniß gesetzt

A. Ersteres mit dem Befehle, die K. Stadtgerichte zu Berlin, Potsdam und Charlottenburg nicht allein im Allgemeinen, sondern auch in einzelnen bei denselben vorkommenden Fällen, anzuweisen, daß sie wegen der in Untersuchung gekommenen oder künftig kommenden jungen Verbrecher, welche nach den Statuten des Vereins zur Aufnahme in dessen Erziehungshäuser geeignet sein dürften, mit demselben über die Annahme communiciren, und wenn die Aufnahme beschlossen wird, die Acten zur weiteren Verfügung dem Justiz-Ministerium einreichen.

B. Den Verein aber mit der Aufforderung, dem K. Justiz-Ministerium, damit dasselbe über die zu dessen Bestimmung künftig vorkommenden Fälle desto vollständiger beschließen könne, von sechs zu sechs Monaten über die Resultate der Erziehung solcher, von Seiten der Justiz dem Verein überlieferten jungen Verbrecher Mittheilung zu machen.

Nach diesen Bestimmungen wird in den dazu geeigneten Fällen verfügt.

Da aber die Erfahrung die Nothwendigkeit gelehrt hat, auch das weiter bei solchen, dem Verein überwiesenen Individuen bis zum Austrage der Sache zu beobachtende Verfahren in eine bestimmte Ordnung zu bringen, so ist in dieser Beziehung, nachdem darüber mit dem K. Justiz-Ministerium communicirt worden, unter der von demselben den 24sten Februar 1824 erteilten Zustimmung, Folgendes beschlossen.

1. Die Berichte und Censuren über dergleichen, dem Verein zum Versuche der Besserung anvertrauten jugendlichen Verbrecher, welche bis jetzt tabellarisch erstattet sind, sollen künftig nach Verschiedenheit der Individuen für jeden abge sondert, zu den für jeden derselben deshalb einzurichtenden Special-Acten eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- 1) Den Vor- und Zunamen,
- 2) das Alter des betreffenden Individuums,
- 3) seine Familien- und sonstigen persönlichen Verhältnisse,
- 4) Gemüthsart und Charakteristik,
- 5) was er verbrochen,

- 6) ob und wie er gestraft ist,
- 7) Tag der Aufnahme,
- 8) Resultate der Bemühungen ihn zu bessern,
- 9) Gutachten, ob Besserung
  - a) zu hoffen,
  - b) nicht zu erwarten,
  - c) oder bereits überzeugend eingetreten ist.

2. Diese Berichte haben die betreffenden Erziehungs-Inspektoren von sechs zu sechs Monaten, abgerechnet vom Tage der Aufnahme, dem Verein einzureichen, und sind die Acten, wenn es nicht geschieht, zur Verfügung vorzulegen.

3. Abschrift dieses Berichtes wird, so wie derselbe eingeht, dem K. Justiz-Ministerium, mit Bezug auf dessen Verfügung vom 25ten Juli 1825 eingereicht.

4. Ueberzeugt sich der Verein auf solchen Bericht, nach zuvoriger Berathung mit denjenigen Mitgliedern, welchen die besondere Aufsicht über das betreffende Erziehungshaus übertragen ist, daß das in Rede stehende Individuum als gebessert betrachtet werden kann, so wird dies unter Auseinandersetzung der Gründe demjenigen Gerichtshofe, von welchem dasselbe dem Vereine überwiesen worden, angezeigt, und werden dabei die zur Auflösung des Verhältnisses des Sträflings zum Vereine nöthigen Anträge gebildet.

5. Ist die Sache aber nach dem Berichte des Inspektors zur definitiven Entscheidung noch nicht geeignet und werden daher die Versuche zur Besserung fortgesetzt, so kann dies doch nur so lange geschehen, als das betreffende Individuum noch unter der unmittelbaren Aufsicht des Vereins in dessen Erziehungs-hause steht. Nur ihm sind die Versuche zur Besserung übertragen. Sie einem, mit ihm nicht weiter in Verbindung stehenden Dritten, außerhalb des Hauses zu überlassen, ist der Verein, streng genommen, nicht ermächtigt. Das Schicksal eines solchen jugendlichen Verbrechers muß daher entschieden werden, sobald das Alter desselben oder seine sonstigen Verhältnisse, dessen Entlassung aus dem Erziehungs-hause nach den Statuten erfordern.

6. Nahet also der erwähnte Zeitpunkt heran, so trifft der Inspektor vorbereitend die nöthigen Einleitungen wegen Unterbringung des in Rede stehenden Individuums außerhalb der Anstalt und berichtet darüber umständlich an den Verein, welcher sich deshalb mit dem betreffenden Gerichte in Correspondenz setzt, dasselbe umständlich davon unterrichtet, wie der Züchtling sich

bewiesen, und den Bemühungen, ihn zu bessern, durch sein Betragen entsprochen habe, daß und weshalb er nach den Statuten in der Anstalt nicht weiter erzogen werden könne, sondern entlassen werden müsse, und daß also definitiv nunmehr zu entscheiden sein dürfte,

ob er begnadigt werden solle oder nicht.

Es wird dabei angezeigt, in welcher Art das zu entlassende Individuum sein ferneres Fortkommen zu finden gedenke, was zur Erreichung dieses Zweckes vorbereitet sei, wie nachtheilig es auf dieses Verhältniß mit Zerstörung der durch die Erziehung des Vereins herbeigeführten Resultate und die bürgerlichen Verhältnisse des Zöglings einwirken müsse, wenn derselbe noch fortwährend als der Criminal-Justiz angehörig und der Strafanstalt verfallen zu betrachten sei, mit dem Ersuchen,

unter Einreichung der Untersuchungs-Acten und unseres Schreibens an das K. Justiz-Ministerium zu berichten und die Begnadigung des betreffenden Sträflings mit dem Zusatze, daß dieselbe rechtlich als nicht erfolgt betrachtet werden solle, wenn er von neuem ein Verbrechen verübt und deshalb eine selbst außerordentliche Strafe verwirkt habe, in Antrag zu bringen.

7. Es versteht sich von selbst, daß der Verein, wenn ein ihm zur Besserung überwiesener Züchtling im Erziehungshause stirbt, oder aus demselben entweicht, auf die in solchen Fällen vom Inspektor deshalb sofort zu leistende Anzeige, davon dem betreffenden Gerichte Nachricht geben und was dabei zur Sache gehört, mittheilen, auch die nach Verschiedenheit der Umstände sich ergebenden Anträge bilden muß.

8. Was ein solcher in der Anstalt verstorbener Sträfling in derselben besitzt, gehört dem Vereine, und gilt dies namentlich auch von den etwanigen Ersparnissen desselben, auf deren Existenz und Betrag daher die Anzeige des Inspektors sich ebenfalls verbreiten muß.

9. Die gegenwärtige Verfügung in hinreichender Zahl zu drucken und ein Exemplar davon dem Inspektor

a) der Knaben,

b) der Mädchen-Erziehungsanstalt zur Nachricht und Achtung mitzutheilen;

c) auch den über jedes Individuum der obenerwähnten Art nach Obigem besonders einzurichtenden Special-Acten vorzuheften.

Berlin, den 19ten März 1832.

Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder.

## 16.

Durch Bibelsprüche zu beantwortende Monatsfragen, wie sie im Jahre 1834 bis 35 durch die Methodisten im Rettungshause zu Newyork aufgegeben wurden.

Juli. Wie beweisen Sie, daß es sündlich ist, dem Stolze und der Eitelkeit nachzugeben?

August. Wie beweisen Sie, daß die heilige Schrift das Wort Gottes ist?

September. Worin unterscheidet sich die Seele von dem Leibe?

Oktober. Wie beweisen Sie, daß der Mensch ein gefallenes und verderbtes Geschöpf ist?

November. Worin besteht das Abbild Gottes im Menschen?

December. Können Sie aus der heiligen Schrift beweisen, daß der Mensch wieder zur Gnade und zum Abbilde Gottes hergestellt werden kann?

Januar. Ist es unsere Pflicht, zum Herrn zu beten?

Februar. Wie beweisen Sie, daß es unsre Pflicht ist, Denjenigen, welche uns beleidigen, zu vergeben und sie zu lieben?

März. Von wem sagt die heilige Schrift, daß er unser Nächster sei, und worin besteht unsre Pflicht gegen ihn?

April. Wie beweisen Sie aus der heiligen Schrift, daß es einen Gott geben muß?

Mai. Was wird der künftige Zustand der Gerechten sein?

Juni. Was wird der künftige Zustand der Bösen sein?

## 17.

Zeiteintheilung im Rettungshause für Knaben des Hrn. Wells bei Boston.

Sommer.	Winter.	Beschäftigung.	Zeichen.
5 Uhr	6 Uhr	Aufstehen. Nach dem Ankleiden ein viertelstündiges Schweigen zum Gebete jedes Einzelnen. Bettmachen, Waschen und Zahnpuzen.	Hornblasen.
5 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$	Singen, Lesen des Neuen Testaments und gemeinschaftliches Gebet.	Läuten der Glocke.

Sommer.	Winter.	Beschäftigung.	Zeichen.
6 Uhr	7 Uhr	Turnen, Spiele, die Nachdenken und Geschick erfordern, so wie ein — drei tägliche Laufübungen.	
6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Frühstück, Thee oder Kaffee, Waizenbrot und Butter.	Läuten der Glocke.
8	8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Schule. Lesen, Sprechen, Schreiben, Zusammensetzung, Rechnen, Erdkunde, Geschichte, Sprachlehre, Naturgeschichte, Natur- und Sittenlehre, Scheidekunst und Pflanzenkunde. Auch Lateinisch, Griechisch, Französisch, Schädellehre, Musik, Zeichnen, Buchhalten, Reiten und Fechten.	
10	10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Muße bis halb Elf. Zweite Laufübung.	Läuten der Glocke.
11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Ordentliche ruhige Beschäftigung, welcher Art jeder Knabe sie wünscht.	
12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Turnen, Spiele u. s. w. wie früh Morgens.	
1	1	Mittageßen. Zweimal frisches Fleisch, einmal Reis- oder Mais-Pudding, gestowte Bohnen, Fische und gehacktes Fleisch oder Fische.	Läuten der Glocke.
1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Ordentliche ruhige Beschäftigung u. s. w. wie Morgens.	
1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	Schule.	
4 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Turnen, Spiele u. s. w., dritte Laufübung.	Läuten der Glocke.
4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Ordentliche ruhige Beschäftigung u. s. w.	
5	6	Abendmahlzeit wie Frühstück.	Läut. d. Gl.
5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Turnen, Spiel u. s. w. wie am Morgen.	
6	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Gericht. Beurtheilung des Betragens eines Jeden während des Tages, und darnach Ausgabe der Laufzeichens für den Tag.	Läuten der Glocke.
6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7	Gebet und Gesang.	Läut. d. Gl.
7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	8	Schlafengehen. Einzelnes Gebet wie am Morgen, der Vorsteher liest vor, bis Alle eingeschlafen sind.	

Die Knaben schlafen in einem erleuchteten und im Winter

geheizten Saale mit ein paar Nebenstuben, wo auch der Vorsteher und seine Gehülfen schlafen.

Am Sonntage ist zweimal regelmäßiger Gottesdienst und Mittwoch Abends ein religiöser Vortrag. Das Abendmahl wird jeden Monat ausgetheilt. Alles nach den Vorschriften der bischöflichen Kirche, von der Hr. Wells Geistlicher ist.

## 18.

Anzahl der unerwachsenen Gefangenen in Frankreich und Böhmen, während der letzten Jahre.

Sträflinge unter sechzehn Jahren in den französischen großen Strahäusern <sup>1)</sup>.

Anwesend am 1sten Januar.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Sämmtliche Sträflinge.	Verhältniß je-ner zu diesen.
1820	526	71	597	19039	1 : 32
1821	421	73	494	18625	1 : 38
1822	510	75	585	18646	1 : 32
1823	583	108	691	18206	1 : 26
1824	574	101	675	18055	1 : 27
1825	634	96	730	18416	1 : 25
1826	593	93	686	19058	1 : 28
1827	723	91	814	19960	1 : 25
1828	721	88	809	20089	1 : 25
1829	768	102	870	20686	1 : 24
1830	768	145	913	20914	1 : 23
1831	770	113	883	20017	1 : 23
1832	925	135	1060	19039	1 : 18
1833	933	125	1058	18627	1 : 18

Sträflinge unter sechzehn Jahren in den französischen kleinen Zuchthäusern <sup>2)</sup>.

Am 1. Jan. 1836 525 Knaben, 110 Mädchen, Zusammen 635.

1) Maisons Centrales de Force et de Correction. Analyse des Réponses des Directeurs u. s. w. a. a. D. S. 127. Ueberdies wurden aus Mangel an Platz in den großen Strahäusern, noch zwei bis vier Tausend Sträflinge in den kleinen Zuchthäusern verwahrt, nämlich 1820 2104, und 1833 4576.

2) Ebendasselbst a. a. D. S. 98.

Sträflinge von vierzehn bis zwanzig Jahren im Provinzialstrafhause für Böhmen in Prag <sup>1)</sup>.

Jahr	Burschen von vierzehn bis zwanzig Jahren	Männliche Sträflinge.	Verhältniß jener zu diesen.
1828	41	500	1 : 12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
1829	47	469	1 : 10
1830	40	432	1 : 10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
1831	46	415	1 : 9
1832	39	328	1 : 8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1833	46	300	1 : 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1834	40	300	1 : 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1835	64	381	1 : 6

### 19.

Ueber die Anzahl der gerichtlichen Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher im preussischen Staate, und die Folgerungen, welche daraus zu ziehen sein dürften <sup>2)</sup>.

Nach amtlichen, dem statistischen Bureau zugekommenen Nachrichten sind im preussischen Staate in den sechs Jahren 1831 bis mit 1836 5238 gerichtliche Untersuchungen gegen junge Leute geführt worden, wovon

636	im 10ten Lebensjahre und darunter
425	= 11ten =
842	= 12ten =
619	= 13ten =
1142	= 14ten =
854	= 15ten =
670	= 16ten =

und zunächst darüber standen. Es waren also überhaupt 5188 junge Leute, deren Lebensalter mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechzehnten Jahres stand, gegen welche jene Untersuchungen geführt wurden, wovon

1) *Foelix* Revue étrangère et française de Legislation et d'Économie politique Bd. 4 S. 660.

2) Allgemeine Preussische Staats-Zeitung 1837 den 16. November.

- 4557 Diebstähle und Diebshehlerei,  
 157 Betrügereien, Zoll-Contraventionen und Forstfrevel,  
 157 Muthwille, Landstreicherei und Bettelei,  
 129 wörtliche und thätliche Injurien,  
 59 fleischliche Verbrechen,  
 141 Brandstiftungen,  
 8 fahrlässige Tödtungen,  
 12 Mord,  
 18 Raub

betrafen. Hiernach kamen jährlich im Durchschnitte 865 junge Leute in dem vorhin bezeichneten Alter wegen 873 Verbrechen in Untersuchung.

Die Zahl der jungen Leute im preussischen Staate, welche damals in dem Lebensalter zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechzehnten Jahres standen, läßt sich nur nach einer wahrscheinlichen Schätzung angeben, weil die amtlichen Zählungen sich nicht auf diese Altersstufe insbesondere erstrecken. Einen Anhalt hiezu beut jedoch der Umstand, daß die Einwohner vom Civilstande, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten, das sechzehnte aber noch nicht vollendet haben, wegen eines Steuerinteresse besonders gezählt werden. Ihre Anzahl betrug nach der letzten Zählung am Ende des Jahres 1834 für beide Geschlechter zusammengenommen 613,122, folglich für jeden einzelnen der beiden hier zusammengezogenen Jahrgänge 306,561, sieben solche Jahrgänge würden demnach zusammengenommen 2,145,927 enthalten.

Es sind nun zwar unter übrigens gleichen Umständen Dever, welche im sechzehnten Lebensjahre stehen, weniger, als Dever, die sich erst im funfzehnten Lebensjahre befinden, eben so der Funfzehnjährigen weniger als der Vierzehnjährigen, der Vierzehnjährigen weniger als der Dreizehnjährigen, und so fort, indem jeder Jahrgang sich um Diejenigen mindert, die davon sterben binnen Jahresfrist. Indes ist der hieraus entstehende Unterschied in der Anzahl der einzelnen Jahrgänge sehr unbedeutend, wenn die Sterblichkeit so gering ist, als sie zwischen dem Anfange des zehnten und dem Ende des sechzehnten Lebensjahres zu sein pflegt, wo sie nicht leicht ein halbes auf Hundert übersteigt, falls nicht etwa ungewöhnliche Krankheiten herrschen. Auch ist kein erhebliches Gewicht darauf zu legen, daß in der hier zu Grunde liegenden Zählung die Angehörigen des activen Militärs nicht einbegriffen sind, da die Zahl derselben offenbar nicht beträchtlich sein kann. Endlich wird auch übersehen wer-

den können, daß die Zählung nicht grade in der Mitte des sechsjährigen Zeitraums, das ist am Ende des Jahres 1833, sondern ein Jahr später vollzogen worden ist. Es dürfte daher die Annahme, daß die Mittelzahl der jungen Leute vom Anfange des eilften bis zum Ende des sechzehnten Lebensjahres im preussischen Staate während der sechs Jahre 1831 bis mit 1836 in runder Zahl durchschnittlich 2,150,000 war, als der Wahrheit sehr nahe kommend erscheinen, und jedenfalls gegen den Vorwurf gerechtfertigt sein, daß sie erheblich zu groß wäre.

Hiernach kam durchschnittlich von 2485 oder in runder Zahl von beinahe 2500 jungen Leuten in dem vorstehend bezeichneten Lebensalter jährlich einer zur gerichtlichen Untersuchung. Der beiweitem größte Theil dieser jugendlichen Verbrecher gehörte noch zu den Unmündigen im Sinne des allgemeinen Landrechts: es hatten nämlich mehr als sieben Zehntel derselben das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet. Von den strafbaren Handlungen, derentwegen sie in Untersuchung geriethen, gehörte wahrscheinlich noch nicht ein Zwei und zwanzigstel zu den groben Verbrechen, welche einen hohen Grad von Rohheit oder Verdorbenheit bezeichnen. Es beziehen sich nämlich von dem vorstehenden Verzeichnisse 5000 dieser Untersuchungen auf Diebstähle, Betrügereien, Muthwillen und Injurien, d. i. auf Vergehungen, welchen in diesem Lebensalter in der Regel nur Leichtsinn, Unfähigkeit, vorübergehenden Gelüsten zu widerstehen, und mangelhafte Ausbildung der Begriffe von Recht und Unrecht zu Grunde liegen. Nur die übrigen 238, welche fleischliche Verbrechen, Brandstiftung, fahrlässige Tödtung, Mord und Raub betreffen, können als schwere Verbrechen betrachtet werden, vorausgesetzt jedoch, daß die darunter begriffenen fahrlässigen Brandstiftungen und Tödtungen unter Umständen verübt worden sind, woraus ein so hoher Grad von Fahrlässigkeit hervorgeht, wie er nur bei großer Rohheit stattfinden kann. Von den Untersuchungen der letzten Gattung kamen noch nicht ganz 40 durchschnittlich auf ein Jahr, also ungefähr eine jährlich auf 54,000 in dem vorstehend bezeichneten Alter stehende Kinder und junge Leute. Es darf wol angenommen werden, daß alle Fälle, worin auch nur der Verdacht besteht, daß eine vorsätzliche Brandstiftung, eine Tödtung, ein Mord oder ein Raub verübt worden sei, ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Verdächtigen zur Kenntniß der Gerichte gebracht sei; dagegen ist es wol möglich, daß fahrlässige Brandstiftungen aus Mitleid mit der großen Jugend des Schuldigen zuweilen verheimlicht worden;

fleischliche Verbrechen hingegen gelangen mehrentheils nur zufällig zur Kenntniß der Gerichte, weil sie gemeinlich durch Mangel an Aufsicht veranlaßt werden, und die Vorgesetzten daher die Schande stummer Sünden mit ihren Untergebenen theilen. Mit der Beschränkung, welche sich hieraus ergibt, ist also wol anzunehmen, daß nicht mehr grobe Verbrechen von jungen Leuten in dem hier bezeichneten Lebensalter verübt worden sind, als wirklich zur Untersuchung kamen; es scheint aber nicht, daß es auf einen Verfall der Sittlichkeit hindeute, wenn jährlich von 54,000 Menschen einer zurechnungsfähigen Altersklasse einer wegen grober Verbrechen zur Untersuchung kommt. Drei Fünftheile der hieher gehörigen Untersuchungen beziehen sich auf Brandstiftung. Es kann nicht die Absicht sein, ein Verbrechen entschuldigen zu wollen, welches in so hohem Grade gemeinschädlich ist; gleichwol darf nicht unbemerkt bleiben, daß fahrlässige Brandstiftungen oft die Folge eines unbewachten Augenblicks sind, und daher auch sonst gutartigen jungen Leuten wol zu Schulden kommen können, und daß die große Leichtigkeit, durch vorsätzliche Brandstiftung Rache für Beleidigungen zu üben, um so mehr zu solchen Greuelthaten verleiten kann, je weniger die Folgen derselben klar erkannt werden können, d. i. je unverständiger und reizbarer die Schuldigen sind.

Ganz anders verhält es sich mit denjenigen Vergehen, worauf die übrigen 5000 Untersuchungen im Laufe der hier betrachteten sechs Jahre gerichtet worden. Nach den vorstehend angenommenen Zahlen kam in runder Summe jährlich eine solche Untersuchung auf beinahe 2600 junge Leute des hier bezeichneten Alters. Es ist indessen sehr einleuchtend, daß der bei weitem größte Theil dieser Vergehen gar nicht zur Kenntniß der Gerichte gebracht wird. Entwendungen und Veruntreuungen und ein Muthwillen und Trotz, welcher sich durch strafbaren Ungehorsam und Beleidigungen offenbart, sind so gewöhnliche Erscheinungen, daß es schon einen hohen Stand der Sittlichkeit bezeichnen würde, wenn unter hundert Menschen vom Anfange des zehnten bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres im Laufe eines ganzen Jahres, durchschnittlich nur eine strafbare Handlung dieser Art vorkäme. Unter solchen Verhältnissen wäre aber von 26 solchen Handlungen nur eine zur gerichtlichen Untersuchung gekommen. In den bei weitem mehrsten Fällen scheinen auch wirklich in der häuslichen Zucht vollkommen hinreichende und durchaus zweckmäßige Mittel zu liegen, um in diesem Lebensalter den Leichtsinn und Muthwillen zu zügeln

und den Hang zur Befriedigung von Gelüsten durch unrechtliche Mittel zu unterdrücken. Verständige und wohlwollende Hausväter, Lehrherren und Herrschaften tragen auch schon deshalb Bedenken, die Hülfe der Gerichte gegen jugendliche Vergehungen solcher Art anzurufen, weil der Flecken, welchen eine Bestrafung auf diesem Wege dem Rufe des Schuldigen anhängt, mehrentheils die Besserung hindert. Die Zunahme der gerichtlichen Untersuchungen wegen solcher Vergehen könnte daher eher auf Zunahme der Sorglosigkeit und Härte unter den Vorgesetzten der Jugend, als auf Zunahme der Unsittlichkeit unter ihren Untergebenen deuten. Indessen ist es jedenfalls menschlicher und weiser, edlere Beweggründe für diese Erscheinung aufzusuchen. War es vormals in einigen Fällen die unsittliche Neigung, verliehene Gewalt zur Befriedigung der Rachsucht zu misbrauchen, was der eigenmächtigen Bestrafung erlittener Verluste und Beleidigungen den Vorzug vor dem Abwarten des gerichtlichen Erkenntnisses verschaffen konnte, so wird mit der Veredlung der Sitten auch diese Neigung verschwinden und jeder Fall eines jugendlichen Verbrechens, zu dessen Ahndung eine milden Sitten angemessene Hauszucht nicht zureichend erscheint, zur gerichtlichen Untersuchung gebracht werden. War es sonst eine Scheu vor den gerichtlichen Formen, vor der Nothwendigkeit, die Anklage zu beweisen und der Vertheidigung Raum zu geben, welche von dem Anrufen der richterlichen Hülfe in Fällen abhielt, die sonst ganz dazu geeignet waren, so haben die Fortschritte der Bildung einerseits das Verfahren bei den Gerichten verbessert und andererseits das Zutrauen auf dieselben und die Einsicht in die Nothwendigkeit ihrer Formen vermehrt. Auch in dieser Beziehung muß die Zahl der zur gerichtlichen Untersuchung kommenden Vergehen wachsen. Jedenfalls bleibt es ganz unstatthaft, von Veränderungen in der Zahl der zur gerichtlichen Untersuchung kommenden Vergehungen dieser Art auf Veränderungen in der Anzahl derer zu schließen, die überhaupt begangen werden. Die letzten hängen ohne Zweifel von der Zunahme oder dem Verfall der sittlichen Bildung sowol der Jugend als ihrer Vorgesetzten ab; die ersten sind dagegen nur allein von dem Verhältnisse der häuslichen Zucht zu der öffentlichen abhängig. Aus der nachstehenden Uebersicht dürfte sehr einleuchtend hervorgehen, in welchem Maße keinesweges allein der Zustand der Sittlichkeit, sondern auch Gewerbsamkeit, örtliche Verfassung und Verschiedenheit der Gesetze und gerichtlichen Formen, auf dieses Verhältniß wirkt. Es befanden sich nämlich im einjährigen Durchschnitte

aus den sechs Jahren 1831 bis mit 1836, nach den den vorhin gebrauchten sehr ähnlichen und in ihrem Ergebnisse nur ganz un- erheblich davon verschiedenen Annahmen

in den Regierungsbezirken	Kinder und junge Leute zwischen dem Anfange des 10. und dem Ende des 16. Jahres.	Von diesen kamen Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung während der vorstehend bezeichneten 6 Jahre.	Auf 100,000 junge Leute kamen also jährl. im Durchschnitt zur Untersuchung wegen Verbrechen.
1. Stralsund	23,560	6	4
2. Bromberg	63,148	20	5
3. Ppeln	133,220	44	5
4. Köslin	59,636	23	6
5. Posen	124,456	90	12
6. Arnberg	78,756	58	12
7. Breslau	151,592	144	16
8. Marienwerder	81,088	83	17
9. Aachen	53,908	57	18
10. Liegnitz	115,924	128	18
11. Danzig	54,288	61	19
12. Minden	68,456	130	32
13. Münster	56,284	113	33
14. Erfurt	45,316	136	50
15. Frankfurt	110,692	370	56
16. Magdeburg	87,504	307	58
17. Potsdam ohne Berlin	109,296	390	59
18. Koblenz	71,432	262	61
19. Stettin	72,020	265	61
20. Königsberg	119,872	441	61
21. Gumbinnen	90,976	349	64
22. Trier	71,192	278	65
23. Stadt Berlin	33,632	146	72
24. Düsseldorf	113,072	540	80
25. Merseburg	96,520	474	82
26. Köln	62,640	323	86
Im ganzen Staate	2,148,480	5238	41

Es bedarf keiner ausführlichen Nachweisung, wie ganz un- statthaft es sein würde, aus der größeren oder geringeren Zahl der zur Untersuchung gekommenen Verbrechen einer gleichen Zahl

von Kindern und jungen Leuten, auf einen verhältnißmäßig niederen oder höheren Stand der Sittlichkeit zu schließen, und beispielsweise annehmen zu wollen, daß die Sitten im Regierungsbezirke Düsseldorf sechszehnmal verdorbener wären als im Regierungsbezirke Oypeln, weil in jenem auf hunderttausend Kinder und junge Leute achtzig, in diesem aber nur ein Sechszehntel hiervon, nämlich fünf Verbrechen im Durchschnitte jährlich zur Untersuchung kamen.

Ämtliche Angaben der Anzahl und Beschaffenheit der zur gerichtlichen Untersuchung gelangten Verbrechen und der persönlichen Verhältnisse Derer, welche sie verübten, haben einen hohen Werth, nicht bloß zur Begründung von Urtheilen über die Thätigkeit der Gerichte, sondern auch weil Vergleichen derselben mit der Anzahl der Volksklassen, woraus die Schuldigen hervorgingen, schon nach einer mäßigen Reihe von Jahren, Folgerungen auf die Wirksamkeit der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung gestatten, die für die weitere Ausbildung beider sehr beachtenswerth sein dürften. Aber die Begründung von Urtheilen über die Verbesserung oder den Verfall der Sittlichkeit durch sogenannte Verbrecher-Statistiken, das ist durch Angabe der Zahl von gerichtlichen Untersuchungen wegen bestimmter Gattungen von Verbrechen, bedarf einer großen Beschränkung, wenn sie nicht zu grundfalschen Vorstellungen und sehr verderblichen Irrthümern verleiten soll. Nur auf solche Verbrechen ist sie anwendbar, deren Verübung sich höchst selten der Kenntniß der Gerichte entzieht, wenn auch zuweilen der Thäter verborgen bleibt.

---

## 20.

### Der schwere und schwerste Kerker nach Oesterreichischem Strafrechte.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen (zweite Auflage, mit angehängten neueren Vorschriften) Wien, 1815, 8. enthält folgende Bestimmungen.

Theil 1 Hauptstück 2 §. 11. Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschied der Strenge in drei Grade eingetheilt: der erste Grad wird durch das Wort Kerker ohne Zusatz, der zweite durch schwerer Kerker, der dritte durch schwerster Kerker bezeichnet.

§. 12. In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe

wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt. Es wird ihm kein andres Getränk als Wasser zugelassen, und mit Niemand eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letztern unverständlichen Sprache gestattet.

§. 13. Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, doch ohne Fleisch, genährt; in Ansehung des Lagers auf bloße Bretter eingeschränkt, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet.

§. 14. Der schwerste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Luft und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahrt, nur alle zwei Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bei Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränkt, und ihm mit Niemand eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird.

Dem Vernehmen nach ist die Strafe des schwersten Kerkers durch ein im Jahre 1832 erlassenes Gesetz gänzlich abgeschafft worden.

---

## 21.

Marquet-Vasselot von der Unmöglichkeit, Gefängnißbeamte in hinreichender Zahl, außerhalb der geistlichen Orden und Bruderschaften zu finden.

Woher soll man aber Gefängnißbeamte nehmen? Mein Rath lautet also: Aus einer religiösen Stiftung, und nirgendwo anders her. Nur dort werden jene gleichzeitig festen und liebevollen Männer gefunden, welche durch dumme Beleidigungen ihrem Berufe nicht entfremdet werden konnten, und die man doch endlich einmal müde sein muß zu verleumden.

Mir sind alle Bemerkungen, die man mir machen könnte,

wohl bekannt, alle Unbequemlichkeiten, die mit ihrer Einmischung in jede bürgerliche Verwaltung verknüpft sind, und alle Mißbräuche, die daraus entstehen können. Wo findet man aber in den Einrichtungen dieser Welt irgend etwas, das unfehlbar und vollkommen wäre? Darin besteht eben die Weisheit und wahre Philosophie, die Gegensätze auszugleichen. Ueberdies muß man gestehen, daß, wenn das Eindringen des sogenannten Priestergeistes (*l'esprit prêtre*) in menschlichen Angelegenheiten schlimme Berührungen zu erzeugen vermocht hat, der Geist der Gottlosigkeit (*l'esprit athée*) schon seit vielen Jahren dermaßen in ihnen Wurzel schlug, daß zur Hemmung seiner entsetzlichen Verheerungen eine Widerstandskraft nöthig wurde, welche der religiöse Gegensatz nicht immer in die Grenzen der Klugheit und des guten Rechtes einzuschließen vermocht hat. Und welche Art des Gegensatzes vermöchte denn immer zur rechten Zeit stillzustehn? . . . Und welcher vernünftige und verständige Mensch könnte es wagen, dessen unbestreitbare Nothwendigkeit zu leugnen? Jedenfalls findet dies hierbei keine Anwendung, denn im Allgemeinen, und insbesondere in Frankreich, herrscht der roheste Unglaube unter den Sträflingen. Um diesen zu überwinden, gibt es nur ein einziges Besserungsmittel, sie, so sehr dies nur möglich ist, unaufhörlich mit Beispielen des Glaubens (*de croyances*) und der Frömmigkeit zu umgeben. Ich sage des Glaubens; nicht, daß ich meinte, man solle ihnen theologische Fragen aus diesem oder jenem Glaubensbekenntnisse predigen, sondern weil es päpstlich ist, sie fest an das ihrige zu knüpfen; denn Jeremias sagt (Kap. 10 V. 23), *scio, Domine, quia non est hominis via ejus*, ich weiß, Herr, daß des Menschen Thun stehet nicht in seiner Gewalt.

Wie dem aber auch sei, ich würde der Regierung niemals rathen, in das Innere der Gefängnisse jene eifrigen Prediger geistlichen oder weltlichen Standes einzulassen, deren Einmischung, so ehrenwerth auch die Gesinnung ist, welche sie leitet, keine andre Wirkung hervorbringt, als die geistige Gewalt der unmittelbaren Verwaltung zu schwächen und sie nur allzuoft der Geringschätzung Derjenigen preiszugeben, deren Ueberwachung und Besserung ihr gesetzlich anvertraut ist. Dagegen würde ich zu ihr sagen: Macht einen jener wohlthätigen Orden, welche Euch so oft ihren Beistand angeboten haben, und die vor Euch mit dem Bedauern, nicht freimüthig aufgenommen worden zu sein, verschwunden sind, macht seine Mitglieder als Aufseher oder Führer zu stehenden Beamten Eurer Strafanstalten! Er-

schreckt nicht, wenn sich in unsern Tagen keine mehr diesen heiligen Berrichtungen widmen; es werden aus dem Schooße der göttlichen Vorsehung Andre hervorgehen, und verlaßt Euch darauf, suchet und ihr werdet finden, klopfet, und es wird euch aufgethan werden, begehret, und ihr werdet empfangen.

L. A. A. Marquet-Vasselot Examen historique et critique des différentes Théories pénitentiaires u. s. w. a. a. D. Bd. 2 S. 158 ff. und 163.

## 22.

### Bestimmungen über entlassene Gefangene nach den belgischen Gesetzen.

Verordnung vom 4ten December 1835 über die entlassenen Sträflinge<sup>1)</sup>.

Artikel 1. Die Verwaltungsräthe der Straf- und Haftgefängnisse sind jeder mit dem Schuze der entlassenen Sträflinge in den Städten, wo sie sich befinden, beauftragt.

Artikel 2. Dieser Schutz bezweckt, die entlassenen Sträflinge vor den Gefahren der Rückfälligkeit zu bewahren, indem ihnen die Mittel erleichtert werden, sich eine einträgliche Beschäftigung zu verschaffen.

Artikel 3. Bei den Verwaltungsräthen der Strafgefängnisse soll dieses Geschäft vorzugsweise den Ausschüssen obliegen, welche sich in ihrer Mitte für die Vorschläge zu Begnadigungen und für die Aufsicht auf die sittliche Verantwortlichkeit gebildet haben.

Bei den Verwaltungsräthen der Haftgefängnisse hat sich eine eigene Abtheilung derselben mit diesem Geschäfte zu befassen.

Artikel 4. Diese verschiedenen Behörden können nöthigenfalls den Beistand der Tochter-Verwaltungsräthe oder der Hülfsmitglieder in Anspruch nehmen, deren Ernennung nach ihren Vorschlägen auf gleiche Weise stattfinden soll wie die der Verwaltungsräthe selbst nach den bestehenden Gesetzen. Auch

---

1) Troisième Supplément au Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour le service des Prisons de la Belgique (Bruxelles, 1836, 8.) S. 25 ff.

können sie den Beistand milder Frauen für die entlassenen weiblichen Sträflinge ansprechen.

Artikel 5. Die Statthalter der Provinzen sollen der Regierung die Errichtung von Schulausschüssen und die Ernennung von Beschützern in den Hauptorten der Bezirke vorschlagen, wo es keine Gefängnißräthe gibt, und falls sie es nützlich finden, selbst in den Landgemeinden. Diese Ausschüsse oder Beschützer lassen ihren Schutz den entlassenen Sträflingen angedeihen, die sich in ihrem Bezirke oder Gemeinde aufhalten.

Artikel 6. Die Sträflinge sollen mindestens einen Monat vor ihrer bevorstehenden Entlassung den Ort anzeigen, wo sie sich nach derselben aufzuhalten gedenken.

Der Verwaltungsrath der Strafanstalt benachrichtigt den Rath, Ausschuß oder Beschützer des angegebenen Ortes, durch Vermittelung des Statthalters, von der bevorstehenden Ankunft des zu Entlassenden, und theilt diesem alle Aufklärungen mit, welche von Nutzen sein können.

Artikel 7. Die entlassenen Sträflinge erhalten von ihrem aufbewahrten Arbeitsverdienste so viel, als sie brauchen, um sich an ihren Bestimmungsort zu begeben. Das übrige wird den Schutzausschüssen oder Beschützern übermacht, welche dessen Verwendung auf die dem Besten des Eigenthümers zuträglichste Weise ordnen. Es kann auch zum Ankaufe von Handwerksgeräthe, von rohen Arbeitsstoffen verwendet, oder auch wöchentlich dem Entlassenen ausgezahlt werden, bis er im Stande ist, die zu seinem Besten angeordnete Vormundschaft zu entbehren.

Artikel 8. Der Entlassungsschein des Sträflings muß von ihm dem Schutzausschusse oder Beschützer vorgelegt werden.

Artikel 9. Die Statthalter der Provinzen sollen mit ununterbrochener Sorgfalt über die Ausführung der vorhergehenden Bestimmungen wachen. Sie haben alljährlich unserm Justizminister einen ins Einzelne gehenden Bericht über den Erfolg der Bemühungen der verschiedenen Räte und Beschützer einzureichen, die mit der Fürsorge für das Beste der Entlassenen beiderlei Geschlechts beauftragt sind.

Umlauffchreiben des Justizministers vom 25. Januar 1836 an die Statthalter der neun Provinzen, über die Beschützung der Entlassenen <sup>1)</sup>.

Ich habe den beiden gesetzgebenden Kammern einen Gesetz-

1) Troisième Supplément u. s. w. a. a. D. S. 39 ff.

vorschlag vorgelegt, der die Oberaufsicht der Polizei über die entlassenen Sträflinge herstellen soll, aber nicht auf die alte Weise, sondern auf eine dem Geiste unserer Einrichtungen angemessenere Art. Die Regierung darf jedoch, indem sie die zur Sicherung der öffentlichen Ruhe nöthigen Maßregeln ergreift, das Beste der Unglücklichen nicht aus den Augen verlieren, die bei ihrem Austritte aus den Gefängnissen von der bürgerlichen Gesellschaft, welche ein trauriges Vorurtheil gegen sie eingesogen hat, fast immer zurückgestoßen werden.

Diese Betrachtung hat die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom letzten 4ten December eingegeben, welche ich beiliegend zu übersenden die Ehre habe. Vertheilen Sie dieselbe unter den Verwaltungsräthen der Gefängnisse Ihrer Provinz, und ersuchen Sie sie insbesondere sich zu erklären, ob sie den Beistand der im vierten Artikel erwähnten Tochter-Verwaltungsräthe oder Hülfsmitglieder wünschen. Wäre dem so, so haben sie alsbald auf die gewohnte Weise Vorschläge zu diesen Ernennungen zu machen.

Was die milden Frauen betrifft, deren Beistand jene Räthe zum Besten der weiblichen Entlassenen in Anspruch nehmen möchten, so bedarf es hinsichtlich ihrer nicht der Einmischung der Regierung, und Ihre Zustimmung zur Wahl ist vollkommen genügend. Vernachlässigen Sie übrigens nichts, um aus diesen Frauen einen Verein zu bilden, der gleichzeitig seinen Einfluß auch auf die noch eingesperrten weiblichen Gefangenen ausdehnen kann. Richten Sie auch noch eine besondere Aufmerksamkeit auf den fünften Artikel, der die Errichtung von Schutzausschüssen in den Hauptorten der Bezirke, wo keine Gefängnisräthe sind, empfiehlt.

Diese Ausschüsse müssen aus den thätigsten und von christlicher Liebe am meisten erfüllten Mitgliedern bestehen. Die Herren Geistlichen werden zweifelsohne diese Gelegenheit nicht vorbegehen lassen, sich ihres wohlthätigen Einflusses zum Besten der Unglücklichen zu bedienen, welche auf die Bahn der Menschlichkeit und der Tugend zurückgeführt werden sollen.

Es ist noch wesentlich zu bemerken, daß die einzuführende Beschützung sich nicht auf alle entlassene Sträflinge ohne Ausnahme, sondern bloß auf diejenigen erstrecken soll, welche die großen Strafanstalten nach einer Strafzeit von länger als einem halben Jahre verlassen haben.

Es wird nöthig sein, gleich nach geschehener Einrichtung der Schutzvereine an den verschiedenen Orten, der Regierung die

Namen der Mitglieder anzuzeigen, die es übernommen haben, den entlassenen Sträflingen ihr Ersparthes auszubezahlen. Es sollen zu diesem Behufe allen Vorstehern der großen Gefängnisse Befehle zugestellt und Maßregeln ergriffen werden, damit diese die Uebermachung der in Rede stehenden Gelder nicht verzögern. Zur Erspargung der Uebersendungskosten, soll dies wie bisher auf dem Regierungswege geschehen.

Ich rechne auf Ihren Eifer und Ihre Einsicht bei Ausführung der hier angegebenen Maßregeln.

Sobald die Ausführung vollständig und die Schutzausschüsse und Beschützer ganz organisirt und ernannt sein werden, ist die Regierung davon durch Uebersendung genauer Nachweisungen zu benachrichtigen, welche sie in den Stand setzen sich zu überzeugen, daß nichts versäumt worden ist, um die wohlwollenden Bestimmungen der Verordnung vom 4ten December 1835 nutzbringend zu machen.

## 23.

### Beschreibung der in Frankreich erfundenen Zellenwagen für Gefangene.

Die in Frankreich jüngst von Hrn. Guillo erfundenen, für die Vorbringung ungerichteter Angeklagter zum Verhöre, so wie für Versetzungen aus einem Gefängnisse in das andere dort und in Belgien eingeführten Zellenwagen sind auf die nachstehend beschriebene Weise eingerichtet <sup>1)</sup>.

Der Zellenwagen ist vierzehn Fuß lang und fünf und einen halben Fuß breit, wie ein Omnibus. Die Sitze der Gefangenen sind gegen einander über, nicht aber seitwärts neben einander. Man steigt hinten in den Wagen, in einen Gang zwischen beiden Zellenreihen. Dieser Mittelgang ist fünf Fuß vier Zoll hoch, so daß der Aufseher darin aufrecht stehen kann, und etwas höher als die an beiden Seiten befindlichen Zellen-

1) *Ed. Ducpétiaux* des Progrès etc. a. a. D. Bd. 2 S. 428 ff. Gazette des Tribunaux vom 23ten Juli 1837, mit dem sehr merkwürdigen Briefe eines Sträflings, der die Reise in einem solchen Zellenwagen gemacht hatte.

reihen. Der Aufseher kann demnach im Mittelgange von einer Zelle zur andern gehen. An jeder Seite liegen sechs Zellen, in Allem sind also in jedem Wagen zwölf. Jede Zelle für einen Gefangenen ist 22 Zoll breit und 38 Zoll lang, und eine Verlängerung am äußeren Theile der Zelle (de la cellule antérieure) gestattet das Ausstrecken der Beine des Gefangenen. Sie sind so eingerichtet, daß die Gefangenen beständig unter den Augen des Aufsehers sind, ohne unter sich oder mit der äußeren Welt durch Hören oder Sehen in einiger Verbindung zu stehen. So wird es auch möglich Angeklagte und Verurtheilte, beide Geschlechter oder Erwachsene und Unerwachsene, ohne Verbindung unter einander, im nämlichen Wagen fortzubringen. Die Zellen, in denen sich die Gefangenen besser als in den Eilpostwagen befinden, haben inwendig mit Pferdehaaren gestopfte Ledertissen. An den Seiten jeder Zelle sind zwei Ledertaschen für Brod, Wasser und was der Gefangene sonst unterwegs gebraucht, und die Lebensmittel werden dreimal am Tage wieder frisch ausgetheilt. Die obere Decke des Wagens hat an gewissen Stellen über jeder Zelle kleine Löcher zur Lüfterneuerung, die der Gefangene nach Gutdünken, vermittelst eines Schiebers, vermehren, vermindern, oder auch ganz aufheben kann. Jede Zelle wird durch ein drei bis vier Zoll großes Ochsenauge von dickem undurchsichtigen Glase beleuchtet, das gleichfalls in der Decke derselben angebracht ist. Unter dem Rissen jedes Sitzes ist ein Abtrittsloch im Sitzbrette, mit einer Klappe, unter der ein trichterförmiger Unratheimer von Eichenholz, mit Zink ausgekleidet, festgeschroben ist.

Die Zellen öffnen sich durch mit Eisenblech beschlagene Eichenthüren, in den Mittelgang, in welchem sich bei weiten Reisen, wie von Paris nach Brest oder Toulon zu den Galeerenhöfen, zwei Aufseher befinden. In diesen Thüren ist eine Klappe zum Hineinreichen der Nahrung in die Zellen, und eine vergitterte Oeffnung für das Hineinschauen der Aufseher. Diese Beobachtungsöffnungen gehen schief von Oben nach Unten, so daß sie nicht von den Gefangenen benutzt werden können, sich einander zu sehen. Neben dem Postillon oder Kutscher sitzt auf den weiten Reisen noch ein Gensd'arme-Unteroffizier. An der Außenseite ist der ganze Wagen mit Eisenblech beschlagen. Fünf Pferde haben auf Reisen hingereicht, diese Wagen zu ziehen, welche leichter als die der Eilpost sind.

In jeder Zelle ist eine gedruckte Verordnung über das Verhalten der Gefangenen während der Reise angeschlagen. Die

72stündige Reise in diesen Einzelzellen hat die widerspenstigsten verurtheilten Galeerensträflinge, die den Wagen zwischen dem Abgangs- und Ankunftsorte, bei Tage und bei Nacht, niemals verlassen, zahm gemacht.

Die K. Verordnung, durch welche solche Zellenwagen auch in Belgien eingeführt sind, ist vom 25ten August 1837.

Der eben erschienene dritte Bericht der britischen Generalinspektoren der Gefangenhäuser bringt auch dort die Einführung ähnlicher Zellenwagen in Vorschlag, deren Bau durch zahlreiche Abbildungen erläutert ist.

# Zusätze während des Drucks.

## Erster Band.

Zu S. 334. Ein ähnliches Verfahren erlaubte sich die Bundesregierung gegen den Seminolenhäuptling Micanopy, wie aus nachstehendem Briefe eines der Cherokeeesandten, deren man sich dabei als Köder bediente, hervorgeht. Derselbe schreibt am 31. December 1837 aus der Bundesstadt Washington wie folgt: „Wir haben unsere Sendung, einen Frieden mit unsern rothen Brüdern, den Seminolen, zu vermitteln, nicht zu erfüllen vermocht. Dies war aber weder unsre Schuld noch die ihre, sondern die des Oberbefehlshabers des amerikanischen Heeres. Micanopy, der erste Häuptling der Seminolen, und verschiedene andre Anführer kamen mit uns unter dem Schutze meines kleinen weißen Schnupstuches, welches als Friedensflagge diente, zu den Amerikanern, wurden aber, als es gewiß ward, daß kein Friede geschlossen werden könne, nach St. Augustin geschickt und dort ins Gefängniß geworfen. Dies ist die zweite Verletzung der Friedensflagge. Wir machten Vorstellungen gegen diese Maßregel, aber es half zu nichts, und durch unsre Mitwirkung waren die armen Indier gezwungen, ins Gefängniß zu wandern. Wir wurden, unter den stärksten Bethürungen von Freundschaft und Friede, zum Werkzeuge gemacht, sie in einen Kerker zu werfen. Doch genug, es gebriecht mir an Geduld, über eine so schmerzvolle That zu schreiben.“

Zu S. 369 und 405. Im Mai 1838 lieferte Philadelphia, in Folge unvorsichtiger Reden und öffentlicher Spaziergänge weißer Sklaventhumsfeinde mit freien, Arm in Arm von ihnen geführten Farbigen, das Schauspiel eines neuen Aufstan-

des des Volkes, das die Pennsylvania-Halle, wo jene Reden gehalten waren, so wie ein Waisenhaus für freie farbige Kinder stürmte und durch Verbrennung in Asche legte.

Zu S. 382. Die erste Unabhängigkeitserklärung von Texas wurde von neunzig Menschen erlassen, welche nicht einmal abgeordnet zu sein vorgaben, sondern ganz aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln sich anmaßten. Von diesen neunzig Menschen waren aber acht und achtzig Bürger der Vereinigten Staaten (Channing a. a. D. S. 11).

Zu S. 404. Einen ganz frischen und wol kaum einzig dastehenden Fall der zum Gesetze (Lynch Law) gestempelten Rechtspflege der Häufte, welche den Unrechten und Unschuldigen traf, erzählt eine louisviller Zeitung (Louisville Journal vom Juli 1838) mit folgenden Worten: „Vor einigen Tagen wurde bei Kosciusko im Staate Mississippi eine Summe Geldes gestohlen. Ein schwarzes Mädchen, welches behauptete, die Umstände der That zu kennen, beschuldigte einen achtbaren Weißen der Dieb zu sein. Auf ihre Aussage bemächtigten die Bürger sich seiner, banden ihn an einen Baum und lynchten (lynched) ihn mit ausgezeichneter Härte. Während dieses vorging, stand ein Mann, Namens Parker, dabei und rief zuschauend: Gebt es ihm tüchtig, er hat das Geld, er ist der Dieb und er wird es bald eingestehen! Die Lyncher fanden aber, nachdem sie ihr Opfer beinahe umgebracht hatten, daß er nichts gestehen wolle, worauf er endlich, blutend, zerfetzt und außer Stande aufrecht zu stehen, losgelassen wurde. Wenige Stunden nachdem dies vorgefallen, fiel aber ein Verdacht auf den nämlichen Parker, der früher zum Schlagen aufgemuntert hatte, und nun, nachdem er an demselben Baum bereits festgebunden war, ausrief: Ich habe das Geld! Wirklich fand man die ganze Summe in seinem Besitze und in dem des Mädchens, auf dessen falsches Zeugniß der Unschuldige verstümmelt worden war.“

## Zweiter Band.

Zu S. 100. Eine bostonische Zeitung vom Juni 1837 berichtet, wie die Assisen der benachbarten Manufakturstadt Lowell, von zwei wegen Brandlegung des Armenhauses in Cambridge vor Gericht gestellten Knaben, den einen zehnjährigen, Michael Whaylan, wegen seiner Jugend freigesprochen, den an-

dem dreizehnjährigen aber, Michael Monohon, zum Tode verurtheilt haben. Ob dieser Urtheilsspruch, wie zu hoffen steht, durch das dem Gouverneur von Massachusetts zuständige Begnadigungsrecht gemildert wurde, ist mir nicht bekannt geworden.

Zu S. 132 bis 134. Das auf arbeitsvolles Alleinsein bei Tage und bei Nacht gegründete Besserungshaus in Gloucester in England wurde am 25. Juli 1791 eröffnet. Aber schon früher wurden, wie die thätigen Generalinspektoren der britischen Gefangenhäuser soeben ermittelt und urkundlich dargethan haben <sup>1)</sup>, zwei Gefängnisse in der Grafschaft Sussex, hauptsächlich durch die eifrigen Bemühungen des Herzogs von Richmond errichtet, die auf dem nämlichen Grundsatz beruhten. Diese waren das Gefängniß (Gaol) in Horsham, welches 1779 nach Howard's Bericht schon besetzt war, und das 1785 vom Baumeister Wyatt nach Howard's, später auch in Philadelphia befolgten Angaben erbaute Arbeitshaus (House of Correction) in Petworth, welches erst im Jahre 1816 umgeändert worden ist.

Zu S. 137. Die Risse zum Genter Zuchthause nach den Ideen des Grafen Vilain XIV. sind, wie aus einer durch den belgischen Archivar Hrn. Gachard soeben bekannt gemachten Nachricht hervorgeht <sup>2)</sup>, vom Pater Kluchmann, einem Jesuiten, entworfen (il travailla sous l'inspiration de Vilain XIV). Die den Ständen von Ostflandern gleichzeitig, nämlich 1771, übergebene Denkschrift ist jedoch das alleinige Werk des Grafen Vilain.

1) Third Report of the Inspectors appointed under the provision of the Act 5 and 6 Will. IV c. 38 to visit the different Prisons of Great Britain. I. Home District. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty, 1838.

Anstatt dieses nur für Parlamentsglieder gedruckten Berichtes empfehle ich Allen, die Gefängniß- und Gefangenenbesserung wünschen, einen das Wesentlichste desselben, nebst vielen Abbildungen enthaltenden käuflichen wohlfeilen Abdruck, für dessen Veranstaltung die britische Regierung den allgemeinsten Dank verdient. Der Titel dieses Abdruckes ist: Extracts from the Third Report of the Inspectors of Prisons for the Home District; addressed to the Right Honourable the Secretary of State for the Home Department. By Authority. London, Clowes and Sons, 1838, 8. 248 S. u. 10 Kupf.

2) Nouvelles Archives historiques, philosophiques et littéraires Bb. 2 (Gand 1838, 8.) S. 95 Anmerkung.

Ebendasselbst (S. 97 ff.) erzählt Hr. Gachard die betrübende Geschichte der Zerstörung der Vilainschen Hausordnung in Gent.

Zu S. 140. Zur Erbauung des nach dem Muster von Gent eingerichteten Zuchthauses in Wilvoorde hatten die Stände von Brabant bereits im Jahre 1772 400,000 Gulden bewilligt. Als aber zu dessen Vollendung neue Bewilligungen vonnöthen waren, stockte der Bau, da sich die brüsseler Abgeordneten, aus Furcht ihr bürgerliches Gewerbe durch die im Zuchthause einzuführenden Arbeiten beeinträchtigt zu sehen, hartnäckig gegen neue Beisteuern setzten. Trotz der Bereitwilligkeit der übrigen Mitglieder der Ständeversammlung, mußte der Bau von 1775 bis zum 25. October 1777 ruhen, an welchem Tage es endlich gelang, jenen eigennützigen Widerstand der Brüsseler zu besiegen<sup>1)</sup>.

Zu S. 146. Seit dem Jahre 1836 ist im Staate Neu-Jersey, außer der Strafanstalt in Trenton, noch ein neues Grafschaftsgefängniß in Newark erbaut worden und zwar, wie jenes und alle größern Neubauten seit 1834, nach dem pennsylvanischen Systeme der beständigen Trennung der Gefangenen am Tage wie bei der Nacht.

Zu S. 201. Im Jahre 1837 sind in Coldbathfields in London an 9750 Gefangenen, welche schweigend zusammen arbeiten sollten, 13,812 Strafen vollzogen worden, von denen 11,428 auf 6625 männliche Gefangene kamen, also fast zwei auf jeden.

Zu S. 207. In dem gleich ausführlicher anzuführenden Berichte des Hauptmann Pringle wird gemeldet, daß die Farbigen im philadelphiaschen Strafhause meist Schusterei treiben, welche sie in einem Monate dort so wohl erlernen, daß sie täglich ein Paar Schuhe fertig machen, an dem beim Verkaufe drei englische Schillinge (1 Thlr. pr. St.) reiner Gewinnst ist.

Zu S. 238. Im philadelphiaschen Zuchthause starben in sieben und ein Viertel bis Ende 1837 verfloffenen Jahren, von den weißen Sträflingen 1,7 vom Hundert, von den farbigen aber 7,7, also fast mehr als fünfmal so viel<sup>2)</sup>.

Zu S. 293. Der soeben erschienene Bericht des über die Vereinigten Staaten von seiner amtlichen Untersuchung der britisch-westindischen Gefängnisse heimkehrenden Hauptmann Pringle enthält unter Anderm folgende Stellen<sup>3)</sup>:

1) L. P. Gachard Précis du Régime municipal de la Belgique avant 1794 (Bruxelles, 1834, 8.) S. 61 ff.

2) Ninth Annual Report of the Inspectors of the Eastern Penitentiary at Philadelphia. Read in Senate and House of Representatives, Febr. 5, 1838. Philadelphia, 1838, 8.

3) Report of Captain J. W. Pringle, on the Prisons in the

„Es leidet keinen Zweifel, daß das System der beständigen Trennung, in der Aufführung vieler Sträflinge eine bleibende Besserung hervorgebracht hat. Man weiß, daß Viele nach ihrer Entlassung Vertrauen erheischende Stellen erhielten und in denselben geblieben sind, während bei dem Systeme des bloßen Still-schweigens solche Besserung keinesweges erwirkt worden ist, denn es scheint dort, wo Gefangene auf irgend eine Weise mit einander beschäftigt sind, ganz unthunlich, Verabredungen zwischen ihnen zu verhüten. — In Sing Sing, wo die größte Strenge herrscht, wo schon ein Flüßtern Verdacht erregt, brachte ich in Erfahrung, daß die Sträflinge durch das ganze Gefängniß mit einander in Verbindung gestanden hatten. Dies erfuhr ich zuerst von einem Sträflinge, der zehn Jahre in Sing Sing eingesperrt gewesen war, bei meinem Besuche des philadelphiaschen Strafhauses, und seine Angaben erhielten später für mich volle Bestätigung. Wirklich gab selbst der Vorsteher von Sing Sing zu, daß ungeachtet ihrer Wachsamkeit, Gespräch stattfindet. — Die Härte der Behandlung, welche zur Verhütung solcher Verbindungen angewendet wird, erfüllt die Gemüther der Sträflinge mit Haß und Rachgier gegen ihre Aufseher, und dies in solchem Maße, daß sie zuweilen deren Schlag zurückgeben, obgleich sie von dem Verhängen unausbleiblicher und augenblicklicher äußerst strenger Bestrafung überzeugt sind. — Dagegen sind die Sträflinge bei der ununterbrochenen Trennung, wo die Peitsche niemals gebraucht wird, statt ihren Aufsehern feindlich zu sein, dankbar gegen sie für ihre Besuche. Der von diesen ihnen gegebene gewerbliche Unterricht, sowie auch im Lesen, wenn Jene es wünschen, und die Versorgung mit Büchern, erzeugt ein Gefühl der Erkenntlichkeit. Die amtlichen Besucher sind die einzigen Menschen außer den Beamten, mit denen die Sträflinge in Verbindung stehen, sodaß bei diesem Systeme keine Verderbung durch böseartige Genossen stattfinden kann, Gewohnheiten des Fleißes erworben werden und der Geist bald unterwürfig gemacht wird,

---

West Indies. Jamaica. Presented to Parliament by Her Majesty's Command. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 17. July 1838 (596) S. 13 ff.

Auf gleiche Weise spricht sich Hauptmann Pringle in einem am 6ten Juni 1838 an die britischen General-Inspektoren der Gefängnisse über die Vor- und Nachtheile der beiden amerikanischen Systeme erlassenen Schreiben aus, welches diese in ihrem dritten Berichte haben abdrucken lassen.

sodaß Nachdenken und Besserung erfolgt. — Ein anderer Vorzug der gänzlichen Trennung liegt darin, daß nach der Entlassung keine Wiedererkennung zwischen Sträflingen eintreten kann, welche Jahre lang unter dem nämlichen Dache zusammen eingesperrt gewesen sind, während sie bei dem bloßen Stillschweigen, falls es selbst möglich wäre, Verbindungen zu verhüten, doch Alle einander persönlich bekannt werden würden. Die Vorzüge des Systemes beständiger Trennung der Sträflinge vor jeder andern, bisher in Gefängenhäusern versuchten Art der Hauszucht, scheinen zur Genüge erwiesen, und dieses Verfahren scheint mir ebenso anwendbar auf den Charakter des Schwarzen als auf den des Europäers.“

Zu S. 296. Schon mehrere Jahre vor der belgischen Regierung ist die des Königreiches Polen, durch die Bemühungen des um die sittliche Besserung der Gefallenen vielfach verdienten Grafen Skarbeck in Warschau, zu dem Entschlusse vermocht worden, daselbst ein nach pennsylvanischen Grundsätzen eingerichtetes Haftgefängniß zu erbauen. Dieser Beschluß wurde auf den Antrag des Grafen, der die Gefängnißverbesserung bei doch gewiß theilweise Schuldlosen, nämlich Angeklagten und Untersuchungsgefangenen, beginnen zu müssen glaubte, schon im Anfange des Jahres 1830 von der Regierung gefaßt und von S. M. dem Kaiser und Könige genehmigt. Die bald darnach in Polen ausgebrochenen Unruhen, hinderten die Ausführung des vom Baumeister Marioni entworfenen Planes. Erst 1833 konnte derselbe wieder aufgenommen und zur Ausführung gebracht werden, sodaß am 25. Juli 1835 das erste auf dem festen Lande von Europa nach dem die Besserung vor allen andern Systemen fördernden pennsylvanischen Verfahren, bezogen worden ist. Dieses, wie gesagt, allein für Untersuchungsgefangene bestimmte Warschauer Besserungshaus, enthält 380 Einzelzellen für ebenso viele am Tage wie bei der Nacht in demselben aufzubewahrende Gefangene. Jede Zelle hat, wie Graf Skarbeck den britischen Gefängnißinspektoren, denen wir diese Nachrichten verdanken, schrieb, zwölf Fuß Länge, acht Fuß Breite, ungefähr zehn Fuß Höhe, und ist gewölbt. Sie wird durch ein neun Fuß vom Fußboden abstehendes Fenster beleuchtet, hat eine Einrichtung zur Lüftung und Heizung, und in jeder Zelle einen an Boden und Mauer befestigten Stuhl und Tisch, eine Hängematte und ein tragbares Wasserabtritt. In den Zellenthüren sind Beobachtungslöcher, und Spazierhöfe für Einzelne werden gleichfalls

nicht vermist, sodaß hier im Osten Europas ganz unbeachtet schon seit länger als drei Jahren ein großes, musterhaftes Gefängniß im vollen Gange ist, während ganze Büchersammlungen zur Verherrlichung weit kleinerer und beträchtlich unvollkommener ähnlicher Anstalten in Westeuropa, in die Welt geschickt wurden und noch immer werden.

Zu S. 297. Herr Moreau-Christophe, Generalinspektor der französischen Gefängnisse, der jüngst auch die britischen und belgischen untersucht hat, erklärt sich in seinem neuesten trefflichen Werke<sup>1)</sup>, mit folgenden Worten für die Vorzüge des pennsylvanischen Systems beständiger Trennung: „Dieses System ist das einzige, welches im Stande ist, gleichzeitig die öffentliche Gerechtigkeit dadurch zu befriedigen, daß es den Missethäter für sein Verbrechen büßen macht, in der Freiheit lebende Uebelgesinnte, welche versucht werden möchten, seinem Beispiele zu folgen, abzuschrecken, die Verbreitung der Ansteckung zu hemmen und die Besserung des Verbrechers dadurch zu veranlassen, daß es vermittelst der von ihm zu erduldenen Strafe seine Reue möglich macht. Dieses System ist das einzige, welches alle Bedingungen einer vollständigen Strafzucht erfüllt, und deshalb, nach meinem Dafürhalten, an die Stelle jedes andern gesetzt werden sollte.“

Zu S. 305. Aus dem letztempfangenen, bis zum ersten Januar 1838, also noch zwei Jahre weiter als die früher angeführten Zahlen gehenden Berichte über das philadelphiasche Strafhaus, erhellt ein gleich günstiger Stand der Krankheits- und Sterbefälle in der jetzt von Dr. Darrach versehenen Anstalt. Von den 858 vom ersten Juli 1829 bis ersten Januar 1838 aufgenommenen Sträflingen, sind in Allem 51 gestorben oder der siebzehnte Gefangene. Nimmt man jedoch die Durchschnittszahl der Sträflinge jedes einzelnen Jahres, und hält sie mit dessen Sterblichkeit zusammen, so ergibt sich, wie nachstehendes, aus dem erwähnten philadelphiaschen Berichte entlehntes Täfelchen darthut, für die weißen Sträflinge eine Sterblichkeit von 2,12 vom Hundert, für die farbigen von 6,01 vom Hundert, und für sämtliche Sträflinge von 3,4 vom Hundert.

1) Moreau-Christophe de la Reforme des Prisons en France, basée sur la doctrine du système pénitentiaire et le principe de l'isolement individuel (Paris, 1837, 8.) S. 388 ff.

Jahre	Jährl. Mittel- zahl der Straf- linge	Jährlich ge- storben	Von 100 gestorben	Weisse Straf- linge	Von 100 Weissen gestorben	Farbige Straf- linge	Von 100 Far- bigen gestorben
1830	31	1	3,0	21,81	4,19	9,19	00,00
1831	67	4	6,0	47,75	4,18	19,25	10,03
1832	91	4	4,4	69,42	1,44	21,58	13,52
1833	123	1	0,8	89,30	1,11	33,70	00,00
1834	183	5	2,7	123,58	0,80	59,42	6,68
1835	266	7	2,6	157,74	1,26	108,26	4,61
1836	360	12	3,3	202,00	0,99	148,00	6,74
1837	387	17	4,3	233,00	3,00	154,00	6,49
Zusammen	1508	51	27,1	944,60	16,97	553,40	48,07
Im Jahre	188	6	3,4	118,7	2,12	69,17	6,01

Man sieht, daß die beiden Jahre 1836 und 1837, und besonders das letzte, vermuthlich aus klimatischen und endemischen Ursachen, die tödtlichsten waren, denn unter den 17 im letztgedachten Jahre Gestorbenen sind 7 an Schwindsucht, 4 an langwieriger Lungenentzündung, einer an nachlassendem, einer an fauligtem und einer am Hirnsieber, einer am Lungenschlag, einer an Lustseuche und einer an Skropheln. Wie groß ist nicht, um vom Augenfälligsten zu reden, der Abstand der Sterblichkeit zwischen diesem pennsylvanischen Strafhaufe und einem auf ältere Weise eingerichteten, wie z. B. das in München, wo vortreffliches Tuch aus der rohen Wolle gewoben wird, dagegen aber trotz der guten Kost, der nicht übermäßigen Arbeit und der ziemlich gesunden Lage und Baulichkeit, nach den mir dort im Oktober 1838 gemachten Angaben, jährlich ein Siebentel der Sträflinge wegstirbt! Worin ist der Urquell solcher Verschiedenheit zu suchen, als in dem Gegensatze der Einrichtungs- und Verwaltungsweise beiderlei Arten von Anstalten?

Zu S. 306. Einen äußerst merkwürdigen Fall, wie selbst bei uns in Deutschland, auf höchst beklagenswerthe Weise, ein Seelengestörter auf eine Zeit lang für einen zurechnungsfähigen Verbrecher gehalten und als solcher aufbewahrt werden konnte, erzählt Dr. Koller, der Vorsteher des heidelbergischen Irrenhauses, aus der neuesten Zeit<sup>1)</sup>.

1) Annalen der Staatsarzneikunde herausgegeben von Schneider, Schürmayer und Hergt (Tübingen 1838, 8.) Bd. 3.

Zu S. 310. Ueber den der pennsylvanischen Strafweise und insbesondre dem philadelphiaschen Strafhaufe gemachten Vorwurf, als führe jene zum Wahnsinne, heißt es in dem von einem dasselbe untersuchenden Ausschusse des Senats von Pennsylvanien, zu Anfang des Jahres 1837, jener Versammlung abgestatteten Berichte wie folgt: „Ein anderer, und wie Ihrem Ausschusse scheint, gleich grundloser Vorwurf, den man dem pennsylvanischen Verfahren gemacht hat, besteht in der vermeinten Neigung ununterbrochener, getrennter Einsperrung, die Seelenkräfte in Unordnung zu bringen und der Vernunft ihre Herrschaft zu entziehen. Auch hier hat der Ausschuss seine Erkenntniß, aus unbestreitbaren Thatsachen und der Zuverlässigkeit urkundlicher Angaben geschöpft. Die Vergleichung der Bücher mehrerer Strahhäuser der Vereinigten Staaten zeigt, daß das philadelphiasche ebenso wenige, wo nicht weniger Fälle von Seelenstörung zeigt, als irgend eine ähnliche Anstalt. Es ist wirklich im philadelphiaschen Strafhaufe bis jetzt kein Fall von Wahnsinn vorgekommen, der nicht bis zu Ursachen rückwärts verfolgt werden konnte, welche von der Einsperrung ganz unabhängig waren. Welches auch immer die störenden Folgen strenger Abtrennung ohne Arbeit, ohne Bücher, ohne sittlichen Unterricht und ohne täglichen Verkehr mit den Beamten und amtlichen Besuchern sein mögen, es bleibt gewiß, daß die Bewohner unsrer Gefangenhäuser mit allen diesen Erleichterungen der zerarbeitenden Langeweile und der vermeinten nachtheiligen Wirkungen gänzlicher Trennung, keiner Gefahr unterliegen, aus der angegebenen Ursache seelengestört zu werden, oder ihren Verstand einzubüßen.“ Fast mit den nämlichen Worten sind die nämlichen Thatsachen auch zu Anfang des Jahres 1838 dem pennsylvanischen Senate, von einem anderen Untersuchungsausschusse aus seiner Mitte, berichtet worden<sup>1)</sup>. Gleiche Versicherung ergibt sich aus dem Berichte des letztgedachten Ausschusses über das auf gleiche Weise eingerichtete große philadelphiasche Haftgefängniß, so wie aus einem beigedruckten Schreiben seines Arztes, des Dr. P. Pelts des Jüngeren.

Zu S. 340. Für die auf längere Zeit zu Freiheitsstrafen

1) Report of the Committee appointed by the Senate to inquire into the Condition and Management of the Eastern Penitentiary. Harrisburg, 1838, 8.

verurtheilten verbrecherischen Knaben der Hauptstadt und der Umgegend, bei denen freilich eine Stufe der Verderbniß und Versunkenheit gefunden werden mag, wie wir sie in den einfacheren deutschen Verhältnissen, Gottlob noch selten erblicken, hat die britische Regierung im Jahre 1838 ein Besserungshaus (Reformatory) in Parkhurst auf der Insel Wight einrichten lassen. Es ist für zwei ganz getrennte Knabenabtheilungen bestimmt. Die erste derselben für 200 Knaben von zwölf Jahren und darüber, die zweite minder strenge für 120 Knaben unter zwölf Jahren. Mit der Anstalt sind achtzig Acker Landes verbunden, welches sie bebauen und gleichzeitig verschiedene Gewerbe und Handwerke lernen, während die ganze Erziehung dahin gerichtet ist, sie zu künftigen nützlichen Bürgern entfernter Niederlassungen auszubilden, wohin sie ermuntert werden sollen, nach vollendeter Besserung und daheriger Entlassung, freiwillig auszuwandern. „Denn das tägliche Geschäft eines neu angesiedelten Landes ist“, wie der Bericht der britischen Gefängnisinspektoren hierüber und über die so schwer zu besiegende Geneigtheit jener Jugend zu Diebstählen mit Recht sagt, „schon an und für sich voll von aufregenden Dingen. Es bietet ein gesetzmäßiges Feld für die Entwicklung jener Geistesgaben und für die Ausübung jener rastlosen Thätigkeit, welche der Druck dichter Bevölkerung in einem alten Lande, so oft zur Begehung von Verbrechen hin stachelt.“

Zu S. 426. Der bereits mehrmals erwähnte eben erschienene dritte Bericht über die britischen Gefangenhäuser, enthält mehrere bis in die geringsten Einzelheiten gehende Abbildungen der vorgeschlagenen oder bereits ausgeführten sinnreichen, dem pennsylvanischen Systeme entsprechenden neuen Vorrichtungen für Lüfterneuerung, Heizung, eine Kapelle mit ganz abgetrennten Sitzplätzen für jeden Einzelnen und Zellenwagen zum Gefangentransporte, wie sie in der dreiundzwanzigsten Beilage vorstehend beschrieben worden sind. Durch das angegebene System der Lüfterneuerung, werden bei geschlossenen Thüren und Fenstern in jeder Minute sechs bis acht Kubikfuß Luft durch jede Zelle getrieben, sowie auch die Vorrichtung eines von jeder Zelle zur mittleren Wächterhalle gehenden Glockenzuges angegeben ist, vermittelst dessen jeder Gefangene, der Hülfe bedarf, dieselbe bei Tage wie bei Nacht unfehlbar herbeizurufen in den Stand gesetzt wird.

# D r u c k f e h l e r .

## Erster Band.

- Seite 27 Anmerk. Zeile 4 von unten für Onio lies Onis  
— 370 Zeile 6 für Crondall lies Crandall  
— 371 — 9 v. u. für Sklavenländer lies Sklavenhändler  
— — — 3 v. u. f. lasten- lies laster-  
— 380 — 10 v. u. vor, Texas l. in  
— 388 — 13 und Zeile 4 v. u. f. Cunaindagua l. Canaindagua  
— 397 — 13 f. Moumee l. Maumee  
— 398 — 13 f. Cohaes und Tuckahaes lies Cohoes und  
Tuckahoes  
— 399 — 1 f. Cohaes l. Cohoes  
— — — 2 f. Tuckahaes l. Tuckahoes  
— 401 — 8 f. Miswankee l. Milwaukee  
— — — 6 v. u. f. v. Buren l. van Buren  
— 404 — 6 v. u. f. Flugblättern l. Flugblättlern  
— 412 — 2 v. u. f. Cordestavlos l. Condestavlos  
— 418 — 13 f. bewährte l. erwähnte  
— 432 Anmerk. 3. 2 f. Heine l. Heyne  
— — — 3. 3 f. Heine l. Heyne  
— 434 Zeile 4 v. u. f. Fürstenwörther l. Fürstenwärther  
— 437 — 5 v. u. f. payure l. poyure  
— 451 — 15 f. verkünd' l. verbünd'  
— 455 — 15 v. u. f. 13 l. 43  
— 458 — 8 v. u. f. errichten l. erreichten  
— 462 — 14 f. übersoldeten l. unbesoldeten  
— 464 — 19 f. Raading l. Reading  
— 467 — 16 f. Entlassung l. Entlastung  
— 470 — 6 f. Cholesburg l. Cholesbury  
— — — 16 v. u. f. ermittelt l. vereitelt  
— 489 — 2 f. gesunder l. gefunden  
— 504 — 17 f. Hickony l. Hickory

## Zweiter Band.

Seite	131	Anmerk.	3.	1	für	64	l.	54
—	195	Zeile	1	v.	u.	f.	Eysus	l. Eysfes
—	426	—	2	f.	1	l.	2	
—	—	—	3	f.	2	l.	3	
—	449	—	8	f.	Baumwollenfelle	l.	Baumwollenfette	
—	464	—	16	f.	Reiskocher	l.	Reisbesen	

---

Darstellung der in neunzehn Staaten der amerikanischen Vereinigung über eilf der wichtigsten Verbrechen gesetzlich verhängten Strafen.

Verbrechen.	Pennsylvania.	Neu-York.	Neu-Jersey.	Massachusetts.	Connecticut.	Neu-Hampshire.	Vermont.	Maine.	Rhode-Island.	Delaware.	Maryland.	Virginien.	Kentucky.	Tennessee.	Ohio.	Indiana.	Illinois.	Missouri.	Georgien.
<b>Verrath (Treason).</b>	Das erste Mal drei- bis sechs-jährige Straf- arbeit; das zweite Mal zehnjährige.	Tod.	Tod.	Tod.	Tod.	Tod.	Tod.	Tod.	Tod.	Tod.	Sechsjährige Straf- arbeit bis Tod.	Tod.	Sechs- bis zwölfs-jährige Straf- arbeit.			Tod und In- famie.	Tod.	Tod.	Vierjährige Straf- arbeit bis Tod.
<b>Mord (Murder).</b>	Erster Grad Tod. Zweiter Grad erstmalig vier- bis zwölfs-jährige Straf- arbeit; zum zweiten Male lebenslänglich.	Bei Absicht zu tödten od. Tödtung im Zweikampfe Tod.	Tod, allenfalls mit nachheriger Zergliederung des Leichnams.	Tod, allenfalls mit Zergliederung, was beim Zweikampfe unerlässlich ist.	Tod.	Tod.	Tod.	Tod, allenfalls mit Zergliederung, die beim Zweikampfe unerlässlich ist.	Tod.	Tod.	Von fünfjähri- ger Straf- arbeit bis Tod.	Von fünfjähri- ger Straf- arbeit bis Tod.	Erster Grad Tod. Zweiter Grad Straf- arbeit von fünf bis achtzehn Jahre.	Erster Grad Tod. Zweiter Grad lebens- längliche Straf- arbeit.	Erster Grad Tod und In- famie.		Tod.	Tod.	Tod.
<b>Todtschlag (Man- slaughter).</b>	Erstmalig zwei- bis sechs-jährige Straf- arbeit; zum zweiten Male sechs- bis zwölfs-jährige. Noth- wehr ist bloß Misdemeanor.	Erster Grad siebenjährige Straf- arbeit u. darüber. Zwei- ter Grad sieben- bis vier- jährige Straf- arbeit. Drit- ter Grad vier- bis zweijährige. Vierter Grad zweijährige Straf- arbeit bis Grafschafts- gefängnis unter ein Jahr oder 1000 Dollars Geldstrafe.	Erstmalig bis zehnjährige Straf- arbeit u. Geldstrafe bis 1000 Dollars; zum zweiten Male Tod.	Bis zehnjährige Straf- arbeit.	Von zwei bis zehn Jahre Gefängnis, und Geldstrafe bis 1000 Dollars.	Lebenslängliche Straf- arbeit u. Geldstrafe bis 1000 Dollars, oder eins von diesen allein.	Lebenslängliche Straf- arbeit bis 1000 Dollars Geldstrafe.	Bis zehn Jahr Straf- arbeit; bis 1000 Dol- lars Geldstrafe, und dreijähri- ges Gefängnis.	Zwei bis ein halb Jahr Gefängnis, bis 1000 Dollars Geldstrafe, und Bürgschaft für die Zukunft.	Erstmalig ein bis zwei Jahr bis 3000 Dollars Geld- strafe; zum zweiten Male bis vier Jahre Gefängnis und 400 bis 6000 Dollars Geld- strafe.	Bis zehn Jahr Straf- arbeit.	Zwei- bis zehnjährige Straf- arbeit u. Bürg- schaft.	Erstmalig zwei- bis zehnjährige Straf- arbeit mit Bürgschaft; zum zweiten Male bis vier- zehnjährige Straf- arbeit.	Ein- bis zehnjährige Straf- arbeit mit In- famie.	Drei- bis zehnjährige Straf- arbeit.	Ein- bis ein und zwanzig- jährige Straf- arbeit und bis 1000 Dollars Geldstrafe.	Bis zweijähri- ges Gefängnis.	Bis dreijähri- ges Gefängnis und bis 3000 Dollars Geld- strafe.	Bis vierjährige Straf- arbeit u. Geldstrafe.
<b>Nothzucht (Rape).</b>	Erstmalig zwei- bis zwölfs-jährige Straf- arbeit; zum zweiten Male lebenslänglich.	Ueber zehnjäh- rige Straf- arbeit bis Grafschaftsgefängnis nicht über ein Jahr oder 1000 Dollars Geldstrafe.	Erstmalig bis funfzehn Jahre Straf- arbeit u. Geldstrafe bis 1000 Dollars; zum zweiten Male Tod.	An Kindern unter zehn Jahr, auch für Ge- hülfen vor der That, Tod.	Bis zu lebens- länglicher Straf- arbeit.	Bis zu lebens- länglicher Gefängnisstrafe.	Bis zehnjährige Straf- arbeit od. bis 1000 Dol- lars Geldstrafe.	Bis lebenslängliche Straf- arbeit.	Tod.	Von Gefangen- schaft nicht über zwei Jahre, Verkauf als Diensthote nicht über vierzehn Jahr, 60 Hie- ben, Pranger auf eine Stun- de, und Geld- strafe von 400 bis 5000 Dol- lars, bis Tod.	Einjährige Straf- arbeit bis Tod.	Ein- bis ein und zwanzig- jährige Straf- arbeit.	Zehn- bis ein und zwanzig- jährige Straf- arbeit.	Zehn- bis ein und zwanzig- jährige Straf- arbeit mit In- famie.	Dreijährige bis lebenslängliche Straf- arbeit.	Fünf- bis ein und zwanzig- jährige Straf- arbeit mit In- famie.	Tod.	An Kindern bis zehn Jahr Ver- schneidung.	Zwei- bis zwan- zigjährige Straf- arbeit.
<b>Griechische Liebe u. So- domie (Sodomy, Bestiality).</b>	Erstmalig ein- bis fünfjährige Straf- arbeit; zum zweiten Male bis zehnjährig.	Bis zehnjährige Straf- arbeit.	Bis ein und zwanzigjährige Straf- arbeit u. bis 1000 Dol- lars Geldstrafe.	Bis zehnjährige Straf- arbeit.	Lebenslängliche Straf- arbeit.	Bis zehnjährige Straf- arbeit.	Bis zehnjährige Straf- arbeit.	Bis zehnjährige Straf- arbeit.	Erstmalig von vierstündigem Sigen auf dem Galgen und bis 1000 Dollars Geldstrafe, bis zu dreijährigem Gefängnis; zum zweiten Male Tod.	Von dreijähri- gem Gefängnis und 60 Hieben, bis 1000 Dol- lars Geldstrafe.	Ein- bis zehnjährige Straf- arbeit.	Ein- bis zehnjährige Straf- arbeit.	Zwei- bis fünf- jährige Straf- arbeit.	Fünf- bis funf- zehnjährige Straf- arbeit mit In- famie.			100 bis 500 Hiebe und ein- bis fünfjähriges Gefängnis, bis 500 Dollars Geldstrafe.		Lebenslängliche Straf- arbeit.
<b>Ehebruch (Adultery).</b>	Drei- bis zwölfs- monatliches Gefängnis und bis 200 Dollars Geldstrafe.		Bis sechsmonatliches Gefängnis oder nicht über 100 Dollars Geld- strafe.	Einstündiges Sigen auf dem Galgen mit Strick um den Hals und öf- fentliche Aus- peitschung, bis zu 39 Hieben.	Zwei- bis fünf- jährige Straf- arbeit.	Bis einjähriges Gefängnis, bis 400 Dollars Geldstrafe und Verschreibung auf 5 Jahre an- derer Geldstrafen im Wieder- holungsfalle.	Bis dreijährige Straf- arbeit od. bis 1000 Dol- lars Geldstrafe.	Bis dreijährige Straf- arbeit.	Bis halbjähri- ges Gefängnis und bis 200 Dollars Geld- strafe.	100 Dollars Geldstrafe.			Zwanzig Dol- lars Geldstrafe.		Bis 30 Tage Gefängnis bei Wasser und Brot und bis 200 Dollars Geldstrafe.	Bis dreimonatliches Gefängnis, bis zu 300 Dollars Geld- strafe.	Einjähriges Gefängnis und bis 200 Dollars Geldstrafe, bis zu 200 Dollars Geldstrafe.	Einjähriges Gefängnis und bis 500 Dollars Geldstrafe.	Bis 60 Tage Gefängnis und bis 500 Dollars Geldstrafe.

Verbrechen.	Pennsylvanien.	Neu-York.	Neu-Jersey.	Massachusetts.	Connecticut.	Neu-Hampshire.	Vermont.	Maine.	Rhode-Island.	Delaware.	Maryland.	Virginien.	Kentucky.	Tennessee.	Ohio.	Indiana.	Illinois.	Missouri.	Georgien.
<b>Brandstiftung (Arson).</b>	Erstmalig ein- bis zehnjährige Strafarbeit; zum zweiten Male bis fünf- zehnjährige.	Erster Grad Tod. Zweiter Grad zehnjährige Strafarbeit und darüber. Dritter Grad sieben- bis zehnjährige Strafarbeit. Vierter Grad zwei- bis siebenjährige Strafarbeit, bis zu einjährigem Gefängnis.	Erstmalig zehnjährige Strafarbeit; zum zweiten Male Tod.	Von 500 Dollars Geldstrafe bis Tod.	Von siebenjähriger Strafarbeit bis Tod.	Von lebenslänglicher Strafarbeit bis einjähriges Gefängnis.	Bis zehnjährige Strafarbeit oder bis 1000 Dollars Geldstrafe, bis Tod.	Von einjährigem Gefängnis bis Tod.	Von einjährigem Gefängnis, bis Tod.	Von bis 3000 Dollars Geldstrafe und bis 39 Hiebe und Verkauf auf vier Jahre als Diensthote *), bis Tod.	Von zweijähriger Strafarbeit, bis Tod.	Von einjähriger Strafarbeit bis Tod.	Von einjähriger Strafarbeit, bis Tod.	Zwei- bis ein- und zwanzigjährige Strafarbeit und Infamie.	Drei- bis zwanzigjährige Strafarbeit.	Ein- bis zehnjährige Strafarbeit.	Tod.	Bis zehnjähriges Gefängnis und 10000 Dollars Geldstrafe.	Einjährige Strafarbeit, bis Tod.
<b>Fälschung und Fälschungsmünzerei (Forgery).</b>	Ein- bis siebenjährige Strafarbeit.	Vier Grade, der höchste über zehnjährige Strafarbeit, der geringste bis einjähriges Gefängnis.	Erstmalig zehnjährige Strafarbeit; zum zweiten Male Tod.	Von zweijähriger bis lebenslänglicher Strafarbeit.	Bis zehnjährige Strafarbeit.	Bis zwanzigjährige Strafarbeit.	Bis vierzehnjährige Strafarbeit od. 1000 Dollars Geldstrafe.	Von zweijähriger bis lebenslänglicher Strafarbeit.	Bis sechsjähriges Gefängnis, nicht über 4000 Dollars Geldstrafe, Pranger, Ohrschneiben, Brandmark, alle zusammen oder eins von ihnen.	Bis zweijährige einsame Haft, 500 bis 4000 Dollars Geldstrafe, ein- stündiger Pranger und bis fünfjähriges Tragen des sechsstelligen Buchstaben F auf den Oberkleibern von Scharlach.	Zwei- bis zwanzigjährige Strafarbeit.	Ein- bis zwanzigjährige Strafarbeit.	Ein- bis fünf- zehnjährige Strafarbeit u. bis 1000 Dollars Geldstrafe.	Drei- bis fünf- zehnjährige Strafarbeit und Ersas.	Drei- bis zwanzigjährige Strafarbeit.	Zwei- bis vier- zehnjährige Strafarbeit u. bis 1000 Dollars Geldstrafe.	Dreistündiger Pranger und doppelter Ersas, bis 75 Hiebe u. Zeugnisunfähigkeit.	Nicht über fünf Jahre Gefängnis und bis 5000 Dollars Geldstrafe.	Zwei- bis zehnjährige Strafarbeit.
<b>Einbruch (Burglary).</b>	Erstmalig zwei- bis zehnjährige Strafarbeit; zum zweiten Male bis fünf- zehnjährige Strafarbeit.	Drei Grade, der höchste nicht unter zehn-, der niedrigste nicht über fünfjährige Strafarbeit.	Erstmalig bis zehnjährige Strafarbeit u. 500 Dollars Geldstrafe, oder eins von beiden; zum zweiten Male Tod.	Von zehnjähriger Strafarbeit bis Tod.	Bis zehnjährige Strafarbeit.	Zweijährige bis lebenslängliche Strafarbeit.	Erstmalig bis funfzehnjährige Strafarbeit od. bis 1000 Dollars Geldstrafe und Zeugnisunfähigkeit; zum zweiten Male siebenjährige bis lebenslängliche Strafarbeit.	Fünfjährige bis lebenslängliche Strafarbeit.	Tod.	Ein- stündiger Pranger, 39 Hiebe bis ein- jähriges Gefängnis u. zwei- jähriger Verkauf zum Diensthote mit vierfachem Wertherfas, bis zur Todesstrafe.	Von einviertel- jähriger Strafarbeit mit Wertherfas, bis zwölfjähriger Strafarbeit u. Wertherfas.	Ein- bis zehnjährige Strafarbeit u. Werther- ersas.	Ein- bis zehnjährige Strafarbeit.	Zwei- bis fünf- zehnjährige Strafarbeit mit Infamie und Werther- fas.	Drei- bis zehnjährige Strafarbeit.	Ein- bis vier- zehnjährige Strafarbeit u. bis 1000 Dollars Geldstrafe.	Von siebenjährigem Gefängnis und bis 500 Dollars Geldstrafe, außerdem noch bis 39 Hiebe, dreistündiger Pranger und dreifachem Werther- ersas.	Drei- bis siebenjährige Strafarbeit.	
<b>Diebstahl (Larceny).</b>	Bis dreijährige Strafarbeit, Herausgabe des Gestohlenen, u. gleich große Geldstrafe.	Zehnjährige Strafarbeit, bis Geldstrafe unter 500 Dollars.	Bis zehnjährige Strafarbeit und Geldstrafe nicht über fünfzig Dollars.	Bis funfzehnjährige Strafarbeit und 50 Dollars Geldstrafe, bis einmonatliches Gefängnis, dreifacher Wertherfas, u. sieben Dollars Geldstrafe.	Von fünfjähriger Strafarbeit und 50 Dollars Geldstrafe, bis einmonatliches Gefängnis, dreifacher Wertherfas, u. sieben Dollars Geldstrafe.	Ein Monat bis zehn Jahre Gefängnis.	Bis siebenjährige Strafarbeit und bis 100 Dollars Geldstrafe.	Funfzehnjährige Strafarbeit, bis funfzehn Dollars Geldstrafe.	Zweijähriges Gefängnis und bis funfzig Hiebe, oder doppelter Werther- ersas.	Ein- stündiger Pranger, 39 Hiebe, bis vier- facher Werther- ersas und Verkauf zum Dienst auf 7 Jahre.	Funfzehnjährige Strafarbeit mit Wertherfas bis dreimonatliche Strafarbeit mit Werther- ersas.	Zehnjährige Strafarbeit, bis einmonatliches Gefängnis, 39 Hiebe u. Werther- ersas.	Ein- bis zehnjährige Strafarbeit u. Werther- ersas.	Ein- bis zehnjährige Strafarbeit mit Infamie u. Werther- ersas.	Siebenjährige Strafarbeit, bis dreißigtägiges Gefängnis bei Wasser u. Brot mit doppeltem Wertherfas.	Vierzehnjährige Strafarbeit, bis sechszigtägiges Gefängnis und doppelter Werther- ersas.	Erstmalig bis 31 Hiebe, doppelten Werther- ersas, und doppelte Geldstrafe; zum zweiten Male 39 Hiebe, doppelter Wertherfas und vierfache Geldstrafe.	Einjähriges Gefängnis, 39 Hiebe und bis 500 Dollars Geldstrafe, bis zu zweistündigem Pranger, bis 39 Hiebe, Rückerstattung des Gestohlenen und doppeltem Wertherfas.	Fünfjährige Strafarbeit, bis halbjähriges Gefängnis.
<b>Pferdediebstahl (Horse-stealing).</b>	Erstmalig ein- bis vierjährige Strafarbeit; zum zweiten Male bis sieben- jährige.				Zwei- bis fünf- jährige Strafarbeit und dreifacher Werther- ersas.	Drei- bis siebenjährige Gefängnis.	Erstmalig bis zehnjährige Strafarbeit od. bis 1000 Dollars Geldstrafe; zum zweiten Male bis funf- zehnjährige Strafarbeit od. bis 1000 Dollars Geldstrafe, oder beide zusammen.		Bis dreijähriges Gefängnis, bis 100 Hiebe, und doppelter Wertherfas.	Ein- stündiger Pranger, 39 Hiebe, Verkauf zum Dienst auf 7 Jahre u. vier- facher Werther- fas.	Zwei- bis vier- zehnjährige Strafarbeit u. Wertherfas.	Fünf- bis zehnjährige Strafarbeit u. Werther- ersas.	Zwei- bis siebenjährige Strafarbeit u. Wertherfas.	Drei- bis zehnjährige Strafarbeit u. Infamie u. Werther- ersas.	Drei- bis funf- zehnjährige Strafarbeit.			Bis 39 Hiebe, bis 500 Dollars Geldstrafe, Infamie u. doppel- ter Werther- fas.	Zwei- bis vier- zehnjährige Strafarbeit.

Anmerkung. Bei Aussprechung der Strafbestimmungen bedeuten die Worte von und bis, daß dem Richter innerhalb dieser beiden äußersten Grenzen Spielraum für sein Urtheil gegönnt wird.

\*) Im Staate Delaware, nebst den beiden Carolinen, dem einzigen der dreizehn älteren Staaten, der keine ordentliche Strafanstalt besitzt, in welchem aber ein Uebermaß von Geldstrafen stattfindet, muß bei freien Farbigen der gesetzliche Zwangsverkauf als Diensthote außerhalb der Grenzen des Staates geschehen.

## Zweite Tafel.

Uebersicht der von 1789 bis 1835 im ersten Bezirke des Bundes = Gerichtes der Vereinigten Staaten vorgekommenen Anklagen, Freisprechungen und Verurtheilungen, nach den Staaten geordnet.

Staat	Klagbar befunden		Verurtheilt		Freigesprochen		Ohne Anklage		Nicht verfolgt		Zum Tode verurtheilt		Hingerichtet		Bevölkerung	Einwohner auf einen zum Tode Verurtheilten	Einwohner auf einen Hingerichteten
	Männer	Weiber	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.			
Maine	—	—	22	—	16	—	58	—	20	—	1	—	1	—	250000	250000	250000
Massachusetts	226	2	156	—	40	2	—	—	30	—	26	—	22	—	485000	18654	22045
Rhode = Island	38	—	11	—	13	—	1	—	13	—	1	—	—	—	80000	80000	—
Neu = Hampshire	33	—	8	—	12	—	—	—	13	—	—	—	—	—	225000	—	—

### Dritte Tafel.

Verbrechen der von 1789 bis 1835 im Staate Massachusetts vor den Bundes = Gerichten Angeklagten und Verurtheilten.

	Mord und Seeraub	Seeraub	Mord	Todtschlag	Sklavenhandel	Aufruhr	Verbrechen gegen Neutrale	Meineid	Diebstahl	Falschmünzerei	Betrug	Versuch zu tödten	Versuch zur Empörung	Zusammen
Klagbar befunden	16	19	10	7	4	2	4	4	12	14	17	6	113	228
Verurtheilt	16	7	3	5	2	2	3	—	7	7	5	6	93	156
Nicht verurtheilt	—	12	7	2	2	—	1	4	5	7	12	—	20	72

Vierte Tafel.

Uebersicht der in den Jahren 1833, 1834 und 1835 vor den Gerichtshöfen des Staates Massachusetts angebrachten peinlichen Klagen nebst deren Ausgang.

Klagen	1833			1834			1835		
	Angeklagt	Freigespr.	Verurth.	Angeklagt	Freigespr.	Verurth.	Angeklagt	Freigespr.	Verurth.
Mord	9	2	—	10	5	—	8	2	3
Todtschlag	3	1	1	6	—	3	4	2	2
Brandstiftung ersten und zweiten Grades	8	3	3	37	5	1	17	9	5
Einbruch ersten und zweiten Grades	10	—	8	1	1	—	3	—	2
Raub ersten und zweiten Grades	1	1	—	14	1	7	3	—	2
Diebstahl und Hülfe dabei	295	27	202	362	23	264	359	17	248
Versuch zu tödten	20	4	12	23	2	—	16	1	8
Fälschung	78	9	29	76	5	23	34	4	13
Meineid	9	2	—	17	3	2	15	1	—
Betrug	28	2	13	31	3	9	47	6	11
Ehebruch	33	1	6	29	2	12	28	3	10
Viederlichkeit und Hurerei	18	—	9	15	1	7	16	1	5
Frevel und böswilliger unfug	18	2	4	20	1	2	30	3	10
Tumult	31	1	13	26	3	9	30	4	5
Verschworung	3	—	—	2	—	1	2	—	—
Schlägerei	164	13	92	159	13	89	176	11	86
Sendung von Drohbrieffen	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweikampf	1	—	—	5	3	—	—	—	—
Bearbeitung der Geschwornen (Embracry).	3	2	—	1	—	—	—	—	—
Gerichtliche Mäntelshiederei (Barretry)	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Passquill	13	2	5	16	2	3	22	2	3
Störung des Gottesdienstes	3	—	—	7	1	2	11	—	8
Gefängnisausbruch	1	1	—	7	—	3	—	—	—
Ruhestörungen und Drohungen	127	2	125	—	—	—	—	—	—
Nebertretungen polizeilicher Verfügungen u. s. w.	603	29	237	716	23	294	803	24	279
Nothzucht	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Verheimlichte Geburt u. s. w.	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Gotteslästerung	—	—	—	3	—	2	2	—	—
Erpressung	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Bestechung	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Doppelehe	—	—	—	—	—	—	1	—	1
	1481	104	759	1587	99	733	1630	92	701

Gesammtzahl der peinlich Verurtheilten von 1833 bis 1835 . . . . . 2193  
 Durchschnittliche Zahl der peinlich Verurtheilten im Jahre . . . . . 731  
 Durchschnittliche Bevölkerung des Staates Massachusetts von 1833 bis 1835 . . . . . 650000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen peinlich Verurtheilten . . . . . 889

Fünfte Tafel.

Uebersicht der von 1831 bis 1833 in den fünf und funfzig Graffschaften des Staates Neu-York, mit Ausschluß der Stadt Newyork, peinlich verurtheilten Verbrecher.

Verbrechen.	1831	1832	1833	Zusammen	Durchschnittlich
Nord . . . . .	2	—	2	4	1
Todtschlag . . . . .	6	5	7	18	6
Brandstiftung . . . . .	2	8	9	19	6
Nothzucht . . . . .	3	4	3	10	3
Keineid . . . . .	6	6	9	21	7
Doppelehe . . . . .	5	4	4	13	4
Fälschung . . . . .	48	45	40	133	44
Einbruch . . . . .	81	73	64	218	73
Großer Diebstahl . . . . .	199	192	179	570	190
Kleiner Diebstahl . . . . .	125	115	157	397	132
Zweiter kleiner Diebstahl . . . . .	112	96	61	269	90
Versuch zu tödten . . . . .	11	2	1	14	5
Versuch zur Nothzucht . . . . .	8	11	9	28	9
Schlägerei . . . . .	190	189	304	683	223
Fälschmünzerei . . . . .	15	14	21	50	17
Verschwörung . . . . .	13	9	1	23	8
Tumult und Schlägerei . . . . .	18	70	29	117	39
Tumult . . . . .	8	5	14	27	9
Gefängnißausbruch . . . . .	7	4	6	17	6
Schwindelei . . . . .	12	15	30	57	29
Vordellwirthschaft . . . . .	14	18	27	59	20
Diebshehlerei . . . . .	12	6	20	38	13
Vergehen (Misdemeanour) . . . . .	23	28	65	116	39
Raub . . . . .	12	5	9	26	9
Uebertretung (Trespas) . . . . .	10	14	6	30	10
Griechische Liebe . . . . .	1	3	1	5	2
Beschweriß Anderer (Nuisance). . . . .	3	2	6	11	4
Entführung . . . . .	1	1	—	2	1
Blutschande . . . . .	—	—	4	4	1
Pferdebiefstahl . . . . .	—	—	1	1	—
Wasquill . . . . .	—	—	4	4	1
	947	944	1093	2984	995

Durchschnittliche Zahl der peinlich Verurtheilten von 1831 bis 1833 im Jahre . . . . . 995  
 Durchschnittszahl der Bevölkerung des Staates mit Ausschluß der Stadt Newyork von 1831 bis 1833 . . . . . 1757000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen peinlich Verurtheilten . . . . . 1767

## Sechste Tafel.

Uebersicht der in den Jahren 1832 bis 1834 in dem Staate Rhode-Island peinlich Angeklagten und zur Haft Gebrachten, nach den Graffschaften geordnet und mit deren Bevölkerung zusammengestellt \*).

Graffschaften.	Peinlich Angeklagte und zur Haft Ge- bracht in drei Jahren	Durchschnittlich in einem Jahre	Bevölkerung von 1830	Ein peinlich An- geklagter u. s. w. auf Einwohner
Newport . . . . .	78	26	16534	636
Providence . . . . .	151	50	47014	940
Washington . . . . .	42	14	15414	1101
Kent . . . . .	21	7	12788	1827
Bristol . . . . .	6	2	5446	2723
Im ganzen Staate	298	99	97196	982

Durchschnittliche Zahl der peinlich Angeklagten und zur Haft Gebrachten 1832 bis 1834 im Jahre . . . . .	99
Bevölkerung des Staates Rhode-Island im Jahre 1830 . . . . .	97196
Durchschnittliche Bevölkerung des Staates Rhode-Island von 1832 bis 1834 . . . . .	100007
Durchschnittszahl der Einwohner auf einen peinlich Angeklagten und zur Haft Gebrachten . . . . .	1010

\*) Aus den Archiven des Staates Rhode-Island in Providence.

Siebente Tafel.

Uebersicht des Flächen = Inhaltes und der Bevölkerung der Bundesglieder der amerikanischen Vereinigung nebst Vergleichung derselben.

Staat.	Flächeninhalt in deutschen Geviertmeilen	Bevölkerung von 1830	Einwohner auf eine deutsche Geviertmeile
Maine	1530	399455	261
Neu = Hampshire	368	269328	732
Vermont	392	280652	716
Massachusetts	350	610408	1744
Rhode = Island	52	97199	1869
Connecticut	204	297675	1459
Neu = York	1960	1918608	979
Neu = Jersey	300	320823	1069
Pennsylvania	1900	1348233	710
Delaware	88	76748	872
Maryland	446	447040	1002
Virginien	2665	1211405	455
Nord = Carolina	1980	737987	373
Süd = Carolina	1270	581185	457
Georgien	2460	516823	210
Kentucky	1620	687917	425
Tennessee	1608	681904	424
Ohio	1590	937903	590
Indiana	1460	343031	235
Mississippi	1907	136621	72
Illinois	2316	157445	68
Louisiana	1612	215739	134
Missouri	2620	140455	54
Alabama	2116	309527	146
Michigan	2160	31639	15
Arkansas	2428	30388	13
Florida	2227	34730	16
Columbien	4	39834	9958
	39633	12860702	324

### Achte Tafel.

Uebersicht der vom Juni 1823 bis Januar 1834 vor das Polizei-Gericht in Boston gebrachten Angeklagten, nach Jahren mit Angabe einiger Vergehen geordnet.

Jahre	Vor Gericht gestellt	Wegen Beweismangel entlassen	Als Säufer angeklagt	Wegen Landstreicherei, Diebstahl und Schlägereien angeklagt
1823	2349	243	105	524
1824	2279	178	90	496
1825	1964	210	179	555
1826	1895	165	155	588
1827	1769	137	155	632
1828	1907	128	139	585
1829	1917	129	136	610
1830	1855	123	137	551
1831	1598	132	184	609
1832	1904	109	216	537
1833	2197	108	165	651

Zusammen in zehn ein halb Jahren	21634	1662	1661	6338
Durchschnittlich im Jahre	2060	158	158	604

Durchschnittliche Zahl der von 1823 bis 1833 in Boston vor das Polizeigericht Gestellten im Jahre . . . . . 2060  
 Durchschnittliche Bevölkerung der Stadt Boston von 1823 bis 1833 . . . . . 59000  
 Durchschnittliche Zahl der Einwohner auf einen vor das Polizeigericht Gestellten . . . . . 29

### Neunte Tafel.

Uebersicht der vom 1sten April 1824 bis 31sten März 1834 in das Stadtgefängniß in Boston  
gebrachten peinlich Angeklagten und Verurtheilten.

Jahre	Angeklagte	Verurtheilte	Jahre	Angeklagte	Verurtheilte
1824	1085	588	1829	996	569
1825	867	592	1830	1016	586
1826	944	572	1831	704	474
1827	832	505	1832	1042	676
1828	975	523	1833	1475	526

Zusammen 9936 Angeklagte. 5611 Verurtheilte.

Durchschnittlich 994 " 561 "

Durchschnittliche Zahl der von 1824 bis 1834 peinlich Angeklagten .	994
Durchschnittliche Zahl der von 1824 bis 1834 Verurtheilten . . .	561
Durchschnittliche Bevölkerung der Stadt Boston von 1824 bis 1834.	60000
Durchschnittliche Zahl der Einwohner auf einen peinlich Angeklagten .	64
Durchschnittliche Zahl der Einwohner auf einen Verurtheilten . . .	107

**Zehnte Tafel.**

Uebersicht der vom 6ten Juni 1823 bis 31sten Juli 1829 in das alte Stadtgefängniß (House of Correction) in Boston gebrachten verurtheilten Verbrecher, nach Verbrechen, Gerichtshöfen und Jahren geordnet \*).

Verbrechen.	Polizei-Gericht	Stadt-Gericht	Vom Ober-Gerichte des Staates wegen unehelichen Kindes	Verheimlichung eines
Betrunkenheit . . . . .	1484	—	Diebstahl . . . . .	1
Viebertlichkeit . . . . .	849	3	Vom Ober-Gericht Verurtheilte . . . . .	2
Diebstahl aller Art . . . . .	284	173	Vom Stadt-Gericht Verurtheilte . . . . .	3
Umbertreiberei . . . . .	240	—	Vom Polizei-Gericht Verurtheilte . . . . .	225
Schlägerei und Lärm . . . . .	71	20	In Allem Verurtheilte . . . . .	3034
Wahnsinnige und Einfältige . . . . .	70	—		
Unerlaubter Branntweinverkauf . . . . .	16	2		
Muskanten und Wahrsager . . . . .	10	—		
Bettler und Müßiggänger . . . . .	2	—		
Ungefegliches Spiel . . . . .	2	—		
Eingefangene Flüchtlinge . . . . .	6	—		
Bordellwirthschaft . . . . .	—	13		
Fälschung . . . . .	—	3		
Ausgabe falscher Banknoten . . . . .	—	4		
Diebshehlerei . . . . .	—	3		
Betrug . . . . .	—	2		
Paßquill . . . . .	—	1		
Doppelhehe . . . . .	—	1		
	3034	225		

Jahre	Polizei-Gericht	Stadt-Gericht	Zusammen
1823	239	11	250
1824	532	38	570
1825	536	47	583
1826	535	28	563
1827	471	33	504
1828	506	45	551
1829	264	26	290
	3083	228	3311

Durchschnittszahl der von 1823 bis 1829 von den städtischen Gerichten in Boston Verurtheilten (3262) im Jahre . . . . . 544  
 Durchschnittliche Bevölkerung der Stadt Boston von 1823 bis 1829 . . . . . 54000  
 Zahl der Einwohner auf einen aus der Stadt Boston Verurtheilten . . . . . 99

\*) Jos. Tuckerman's Letter to the Hon. Harrison Gray Otis, Mayor of Boston, respecting the House of Correction and the Common Jail in Boston (Boston, 1830, 8.) S. 12. — Der Unterschied der oberen Angabe 3262, und der unteren 3311, rührt daher, daß sich die erste auf die Zahl der Verbrecher, die untere auf die durch selbige begangenen Verbrechen bezieht.

**Fünfte Tafel.**

Uebersicht der vom 1sten Juli 1833 bis 30sten Juni 1835 in das neue Stadtgefängniß (House of Correction) bei Boston gebrachten verurtheilten Verbrecher, nach Jahren, Verbrechen, Strafzeit, Geschlecht, Farbe, Geburtsort und Gerichtshöfen geordnet.

Verbrechen.	Männer		Weiber		Zusammen	
	1833—34	1834—35	1833—34	1834—35	1833—34	1834—35
Banknotenverfälschung . . . . .	1	—	1	—	2	—
Versuch zu tödten . . . . .	1	1	—	—	1	1
Versuch zur Nothzucht . . . . .	2	—	—	—	2	—
Diebstahl aller Art . . . . .	42	53	16	17	58	70
Diebshehlerei . . . . .	1	—	—	—	1	—
Bekannter Dieb . . . . .	1	1	—	—	1	1
Schlägerei und Lärm . . . . .	12	35	2	3	14	38
Betrug . . . . .	1	3	—	1	1	4
Bordellwirthschaft . . . . .	2	1	2	3	4	4
Widerstand gegen Polizei . . . . .	1	—	—	—	1	—
Liederlichkeit . . . . .	3	6	41	63	49	69
Liederlichkeit und Trunk . . . . .	2	—	8	8	10	8
Betrunkenheit . . . . .	220	196	129	79	349	275
Doppeltöche . . . . .	40	42	29	8	69	50
Gefängnißausbruch . . . . .	—	8	—	—	—	8
Unerlaubtes Spiel . . . . .	—	1	—	—	—	1
Unerlaubter Branntweinverkauf . . . . .	—	1	—	—	—	1
Zusammen	334	348	228	182	562	530

Strafzeit.	Weiße				Zusammen	Farbige				Zusammen	In Allem
	Männer		Weiber			Männer		Weiber			
	1833—34	1834—35	1833—34	1834—35		1833—34	1834—35	1833—34	1834—35		
Auf 1 bis 6 Tage . . . . .	2	—	1	—	3	1	—	—	—	1	4
Auf 7 Tage bis 1 Monat . . . . .	13	2	6	—	21	—	2	—	1	3	24
Auf 1 Monat . . . . .	51	23	22	6	102	3	3	8	2	16	118
Auf 2 Monate . . . . .	56	49	49	19	173	4	8	6	4	22	195
Auf 3 Monate . . . . .	59	67	41	23	190	3	6	6	11	26	216
Auf 3 Monate 1 Tag bis 6 Monate . . . . .	87	126	69	82	364	2	5	3	22	37	401
Auf 6 Monate 1 Tag bis 1 Jahr . . . . .	17	13	3	5	38	1	2	—	1	4	42
Auf 1 Jahr 1 Tag bis 7 Jahre 3 Tage . . . . .	31	38	6	4	79	4	4	3	2	13	92
Zusammen	316	318	197	139	970	18	30	31	43	122	1092

Geburtsort	1833—34	1834—35	Zusammen	Vom Stadt-Gericht verurtheilt	1833—34	1834—35	Zusammen
	Amerikaner	312	291		603	Vom Polizei-Gerichte verurtheilt	87
Ausländer	250	239	489		475	451	926
	562	530	1092		562	530	1092

Durchschnittszahl der in den Jahren 1833—34 und 1834—35 vom Stadt- und Polizei-Gerichte in Boston Verurtheilten . . . . . 546  
 Bevölkerung der Stadt Boston in den Jahren 1833—34 und 1834—35 . . . . . 70000  
 Zahl der Einwohner auf einen von den städtischen Gerichten Verurtheilten . . . . . 128

## Zwölfte Tafel.

Uebersicht der vom 1sten April 1824 bis 31sten März 1834 in der Stadt Boston zur Strafanstalt des Staates Massachusetts verurtheilten schweren Verbrecher.

Jahr	Verurtheilte Verbrecher
1824	49
1825	37
1826	35
1827	43
1828	31
1829	37
1830	50
1831	22
1832	51
1833	59
Zusammen	404
Durchschnittlich	40

Durchschnittliche Zahl der im Jahre verurtheilten schweren Verbrecher . . . . 40  
 Durchschnittliche Bevölkerung der Stadt Boston von 1824 bis 1833 . . . . 58000  
 Durchschnittlich im Jahre ein schwerer Verbrecher auf Einwohner . . . . 1450

### Dreizehnte Tafel.

Uebersicht der von 1831 bis 1834 in der Stadt Baltimore zur Strafanstalt des Staates Maryland verurtheilten schweren Verbrecher.

Jahr	Weiße			Farbige			In Allem
	Männer	Weiber	Zusammen	Männer	Weiber	Zusammen	
1831	21	1	22	17	14	31	53
1832	23	1	24	25	11	36	60
1833	—	—	29	—	—	53	82
1834	—	—	24	—	—	52	76
Zusammen	—	—	99	—	—	172	271
Durchschnittlich	—	—	25	—	—	43	68

Durchschnittliche Zahl der im Jahre verurtheilten schweren Verbrecher . . . . . 68  
 Durchschnittliche Bevölkerung der Stadt Baltimore von 1831 bis 1834 . . . . . 85000  
 Durchschnittlich im Jahre ein schwerer Verbrecher auf Einwohner . . . . . 1250

**Dierzehnte Tafel.**

Uebersicht der in den Jahren 1831 bis 1834 in das Stadtgefängniß in Baltimore nach beendigter Voruntersuchung gebrachten Angeklagten, nach Jahren, Anklagen, Geschlecht, Farbe und Geburtsort geordnet.

Verbrechen.	1831				1832				1833				1834				In Allem	Durchschnittlich
	M.	W.	Kn.	Zuf.														
Mord	2	—	—	2	17	2	—	19	—	1	—	1	3	—	—	3	25	6
Vergiftung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	6	6	1
Todtschlag	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	1	—	—	1	3	1
Nothzucht	2	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—	2	4	—	—	4	10	2
Brandstiftung	2	—	—	4	—	1	3	4	4	3	2	9	6	2	1	9	26	6
Straßenraub	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
Entführung	2	—	—	2	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	13	3
Einbruch	8	—	—	8	—	—	—	—	11	—	—	11	9	1	—	10	23	6
Diebstahl	2	—	—	2	—	—	—	—	11	—	—	11	9	1	—	10	23	6
Falschmünzerei und Ausgabe falschen Geldes	168	65	10	243	176	51	25	252	167	62	24	253	198	70	10	278	1026	257
Tumult	3	—	—	3	18	1	—	19	1	2	—	3	2	—	—	2	27	7
Bordellwirtschaft	59	—	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	11	70	18
Spiel	10	20	—	30	2	3	—	5	4	2	—	6	3	5	—	8	49	12
Schlägerei und Verwundung	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	2	4	1
Unerlaubter Branntweinverkauf	184	40	—	224	198	40	9	247	312	40	6	358	233	25	3	261	1090	273
Bürgerschaftsmangel für friedliches Betragen	3	—	—	3	1	—	—	1	5	—	—	5	1	—	—	1	10	2
Vergehen (Misdemeanor)	345	101	8	454	255	60	5	320	308	102	11	421	358	110	7	475	1670	418
Vergehen gegen Bundesgesetze	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Fälschung	46	—	—	46	2	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	49	12
Verstümmelung	—	—	—	—	4	—	—	4	7	1	—	8	5	—	—	5	17	4
Pferdiebstahl	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
Diebshehlerei	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Doppelsehe	—	—	—	—	11	—	—	11	9	—	—	9	3	1	—	4	24	6
Meineid	—	—	—	—	5	1	—	6	4	2	—	6	11	4	2	17	29	7
Empörung (Mutiny)	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1
Uebertretung städtischer Gesetze	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Ausreisung von Seelenten	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2
Bürgerschaftsmangel für Zeugnisablegung	—	—	—	—	36	2	3	41	28	5	—	33	20	7	2	29	103	26
Verkauf eines freien Farbigen als Sklave	—	—	—	—	65	—	—	65	41	—	—	41	19	—	—	19	125	31
Betrug	—	—	—	—	8	—	—	8	2	1	—	3	5	14	2	21	32	8
Unerlaubter Lotterielosverkauf	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Thierquälerei	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	4	—	—	4	8	2
Griechische Liebe	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Zahlungsunfähigkeit von Geldbuße und Kosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	6	2
Gotteslästerung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—
Flucht vor der Gerechtigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	4	—	—	4	7	2
Verführung von Sklaven zur Flucht	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	3	—	4	6	2
Verbotene Einwanderung (eines freien Farbigen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uneheliche Kindtschaft	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	11	—	—	11	9	—	—	9	7	—	—	7	3	—	—	3	30	8
<b>Gesamt</b>	<b>849</b>	<b>227</b>	<b>19</b>	<b>1095</b>	<b>823</b>	<b>162</b>	<b>45</b>	<b>1030</b>	<b>930</b>	<b>222</b>	<b>43</b>	<b>1195</b>	<b>917</b>	<b>247</b>	<b>27</b>	<b>1191</b>	<b>4511</b>	<b>1123</b>

	1832	1833	1834	Zusammen
Angeklagt	684	830	747	2261
Weisse	684	830	747	2261
Farbige	346	365	444	1155
Zusammen	1030	1195	1191	3416

Durchschnittliche Zahl der von 1831 bis 1834 in Baltimore peinlich Angeklagten im Jahre 1123  
 Durchschnittliche Bevölkerung der Stadt Baltimore von 1831 bis 1834 . . . . . 85000  
 Durchschnittliche Zahl der Einwohner auf einen peinlich Angeklagten . . . . . 75

Fünfzehnte Tafel.

Uebersicht der in den Jahren 1831 und 1832 vor dem Bürgermeisterstuhle (Mayors Court) in Philadelphia verhandelten Anklagen, Nichtverfolgungen, Freisprechungen und Verurtheilungen, nach den Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	1831				1832			
	Angeklagt	Nicht verfolgt	Freigesprochen	Verurtheit	Angeklagt	Nicht verfolgt	Freigesprochen	Verurtheit
Ehebruch . . . . .	5	3	2	—	—	—	—	—
Schlägerei . . . . .	163	79	38	46	127	56	22	49
Versuch zu tödten . . . . .	2	—	—	2	2	2	—	—
Versuch zur Nothzucht . . . . .	1	—	1	—	1	—	—	1
Doppelehe . . . . .	1	—	1	—	1	—	1	—
Bestechung . . . . .	—	—	—	—	5	5	—	—
Bordellwirthschaft . . . . .	6	3	1	2	9	6	2	1
Verschwörung . . . . .	8	3	4	1	2	1	—	—
Einbruch . . . . .	1	1	—	—	1	1	—	—
Falschmünzerei und Ausgabe falscher Banknoten u. s. w. . . . .	13	7	1	5	12	4	4	4
Hurerei und uneheliche Kindschaft . . . . .	7	5	1	1	10	6	2	2
Unerlaubtes Spiel . . . . .	6	5	—	1	2	2	—	—
Diebstahl . . . . .	186	43	31	112	167	54	26	97
Pasquill . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—
Vergehen aller Art . . . . .	12	5	5	2	10	7	1	2
Straßenunfug . . . . .	4	3	1	—	3	3	—	—
Meineid . . . . .	4	3	1	—	2	1	1	—
Tumult u. s. w. . . . .	13	8	—	5	8	4	2	2
Diebshehlerei . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Zechwirthschaft . . . . .	100	51	3	46	2	1	—	1
Versuch zur Vergiftung . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Sittenverletzung (Indecency) . . . . .	2	1	—	1	—	—	—	—
Blutschänderische Ehe . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—
Zusammen	537	223	80	224	366	144	63	159

Sechzehnte Tafel.

Uebersicht der in den Jahren 1831 und 1832 vor den vierteljährigen Gerichten (Court of Quarter Sessions) in Philadelphia verhandelten Anklagen, Nichtverfolgungen, Freisprechungen und Verurtheilungen, nach den Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	1831				1832			
	Angeklagt	Nicht verfolgt	Freigesprochen	Verurtheilt	Angeklagt	Nicht verfolgt	Freigesprochen	Verurtheilt
Schlägerei . . . . .	227	134	32	61	226	134	32	60
Versuch zu tödten . . . . .	3	1	1	1	3	—	1	2
Gotteslästerung . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	—
Verschwörung . . . . .	1	—	—	1	1	—	—	1
Einbruch . . . . .	—	—	—	—	1	—	1	—
Falschmünzerei und Ausgabe falscher Banknoten u. s. w. . . . .	4	1	—	3	5	2	1	2
Betrügerischer Bankbruch . . . . .	2	—	2	—	4	3	1	—
Diebstahl . . . . .	203	39	31	133	138	37	22	79
Passquill . . . . .	1	1	—	—	2	1	—	1
Boshafter Unfug . . . . .	1	—	1	—	—	—	—	—
Verlärung . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Bergehen aller Art . . . . .	21	11	4	6	35	21	7	7
Meineid . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Gewaltfame Befreiung . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Diebshehlerei . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Tumult . . . . .	5	4	1	—	7	1	1	5
Schwirtschaft . . . . .	90	65	4	21	17	10	3	4
					97	55	7	35
Zusammen	562	262	76	227	536	264	76	196

**Siebzehnte Tafel.**

Uebersicht der in den Jahren 1831 und 1832 vor den Assisen (Court of Oyer and Terminer) in Philadelphia verhandelten Anklagen, Nichtverfolgungen, Freisprechungen und Verurtheilungen, nach den Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	1831				1832 *)			
	Angeklagt	Nicht verfolgt	Freigesprochen	Verurtheit	Angeklagt	Nicht verfolgt	Freigesprochen	Verurtheit
Brandstiftung . . . . .	6	3	3	—	—	—	—	—
Versuch zu tödten . . . . .	1	1	—	—	1	1	—	—
Versuch zur Nothzucht . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Doppelhehe . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—
Einbruch . . . . .	10	2	2	6	1	—	—	1
Verheimlichter Tod eines unehelichen Kindes . . . . .	1	—	—	1	3	1	1	1
Todtschlag . . . . .	7	2	2	3	3	2	—	1
Mord . . . . .	9	6	3	—	—	—	—	—
Raub . . . . .	—	—	—	—	5	4	—	1
Vergehen . . . . .	2	1	1	—	1	—	—	1
<b>Zusammen</b>	<b>39</b>	<b>18</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>5</b>

\*) Im Jahre 1832 wurde nur eine Assisen Sitzung gehalten.

### Achtzehnte Tafel.

Uebersicht der in den Jahren 1831 und 1832 vor dem Bundes-Gerichte (District Court of United States) in Philadelphia verhandelten Anklagen, Nichtverfolgungen, Freisprechungen und Verurtheilungen, nach Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	1831				1832			
	Angeklagt	Nicht verfolgt	Freigesprochen	Verurtheilt	Angeklagt verfolgt	Freigesprochen	Verurtheilt	
Falschmünzerei und Ausgabe falscher Banknoten u. s. w. . . . .	10	6	2	2	20	17	2	1
Widerstand gegen einen Zollbeamten . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Angriff mit gefährlicher Waffe . . . . .	—	—	—	—	2	2	—	—
	11	7	2	2	22	19	2	1

### Zusammenfassung.

Gerichtshof.	Angeklagte				Verurtheilte			
	1831	1832	Zusammen	Durchschnittlich	1831	1832	Zusammen	Durchschnittlich
Bürgermeisterstuhl . . . . .	537	366	903	452	224	159	383	192
Vierteljähriges Gericht . . . . .	562	536	1098	549	227	196	423	211
Rathshaus . . . . .	39	14	53	26	10	5	15	8
Bundes-Gericht . . . . .	11	22	33	16	2	1	3	1
	1149	938	2087	1043	463	361	824	412

Durchschnittliche Zahl der 1831 und 1832 Angeklagten . . . . .	1043
Durchschnittliche Zahl der 1831 und 1832 Verurtheilten . . . . .	412
Durchschnittliche Bevölkerung der Stadt Philadelphia 1831 und 1832 . . . . .	143000
Durchschnittliche Zahl der Einwohner auf einen Angeklagten . . . . .	137
Durchschnittliche Zahl der Einwohner auf einen Verurtheilten . . . . .	347

### Neunzehnte Tafel.

Uebersicht der von 1791 bis 1832 wegen geringer Verbrechen in das Stadtgefängniß von Philadelphia Verurtheilten, nach zehnjährigen Zeiträumen, Verbrechen, Farbe und Geschlecht geordnet.

	Gesammtzahl	Jährliche Durchschnittszahl	Durchschnittliche Bevölkerung	Ein Verurtheilter auf Einwohner
Von 1791 bis 1800	6306	631	56000	89
Von 1801 — 1810	12626	1263	79000	63
Von 1811 — 1820	20287	2029	100000	49
Von 1821 — 1830	30705	3070	125000	41
1831	—	4506	143000	32
1832	—	4515	146000	32

### Von 1826 bis 1832 wurden verurtheilt.

Zu Geldbußen und Gefangenschaft mit schwerer Arbeit . . . . .	5267	} . . . . . 27452
Zu Geldbußen und einfacher Gefängnißstrafe . . . . .	6647	
Wegen Ruhestörung, Unfug und Müßiggang . . . . .	5640	
Wegen Landstreicherei, Trunkenheit und gotteslästerlicher Reden	9898	
Weißer } Männer . . . . .	13545	} 18186
} Weiber . . . . .	4641	
Farbige } Männer . . . . .	4876	} 9266
} Weiber . . . . .	4390	

Zwanzigste Tafel.

Uebersicht der von 1816 bis 1833 nach dem ersten Verhöre, um vor Gericht gestellt zu werden, in das newyorkische Haftgefängniß (Bridewell) gebrachten Angeklagten, nach sechsjährigen Zeiträumen, Anlagegrund, Farbe und Geschlecht geordnet.

Anlagegrund.	1816 bis 1821	1822 bis 1827	1828 bis 1833	Zusammen	Durchschnittlich im Jahre
Fälschung . . . . .	256	298	219	773	43
Falsches Vorgeben . . . . .	41	69	91	201	11
Bordellwirtschaft . . . . .	194	180	165	539	30
Felonie . . . . .	86	12	4	102	6
Außereheliche Schwängerung . . . . .	84	90	81	255	14
Einbruch . . . . .	89	67	315	471	26
Raub . . . . .	33	36	61	130	7
Tumult (Riot) . . . . .	42	122	54	218	12
Meineid . . . . .	28	13	17	58	3
Schwindelei . . . . .	2	—	3	5	—
Griechische Liebe . . . . .	2	1	1	4	—
Brandstiftung . . . . .	9	1	9	19	1
Todtschlag . . . . .	3	6	—	9	1
Diebeshehlerei . . . . .	16	77	103	196	11
Postraub . . . . .	5	—	1	6	—
Mord . . . . .	15	36	17	68	4
Empörung (Mutiny) . . . . .	3	3	11	17	1
Aufstand (Revolt) . . . . .	—	6	22	28	2
Nothzucht . . . . .	12	5	9	26	1
Großer Diebstahl . . . . .	929	817	1070	2816	156
Kleiner Diebstahl . . . . .	1826	2379	4021	8226	457
Doppelehe . . . . .	9	6	16	31	2
Verschöderung (Conspiracy) . . . . .	23	67	6	96	5
Verführung . . . . .	1	1	—	2	—
Pferdediebstahl . . . . .	1	—	—	1	—
Seeraub . . . . .	5	3	6	14	—
Schlägerei . . . . .	3618	5041	5351	14010	778
Ruhestörung (Breach of Peace) . . . . .	2260	3250	2440	7950	442
Zusammen	9592	12586	14093	36271	2015

Unter diesen waren:

Weiße	Männer . . . . .	6705	8234	10513	25452	1414
	Weiber . . . . .	1164	1297	1296	3757	209
Farbige	Männer . . . . .	1033	1839	1424	4296	239
	Weiber . . . . .	690	1216	860	2766	154
Zusammen		9592	12586	14093	36271	2015

Unter den hier aufgezählten 36271 Gefangenen fehlen noch die auf fünf Tage wegen Trunkenheit, in Folge eines besonderen Gesetzes Eingesperrten, die sich 1833 auf 507 und 1834 auf 683 beliefen, so daß man also zu der Durchschnittszahl von 2015 jährlich vor Gericht gestellten peinigten Angeklagten, in allen achtzehn hier betrachteten Jahren, noch mindestens 300 Betrunkene hinzuzurechnen haben würde.

Im Jahre 1834 betrug die Zahl der, um vor Gericht gestellt zu werden, ins newyorkische Haftgefängniß gebrachten Angeklagten, ohne die Betrunknen 3157, und mit diesen 3840. Zählt man zu diesen die 1893 nach dem ersten Verhöre entlassenen Verhafteten des nämlichen Jahres, so belief sich die Gesamtzahl der zum Verhöre ins Haftgefängniß Gebrachten auf 5733, oder bei einer Bevölkerung von ungefähr 258000 kam ein Häftling dieser Art auf 45 Einwohner.

Ein und zwanzigste Tafel.

Uebersicht der von 1829 bis 1835 vor dem Gerichtshofe für Schlägereien und kleine Diebstähle (Court of Special Sessions) Angeklagten, Verurtheilten und Freigesprochenen.

Jahr	Angeklagte		Verurtheilte		Freigesprochene	
	Kleiner Diebstahl	Schlägerei	Kleiner Diebstahl	Schlägerei	Kleiner Diebstahl	Schlägerei
1829	214	75	162	66	52	9
1830	437	191	365	175	72	16
1831	434	200	343	174	91	26
1832	452	217	382	187	70	30
1834	518	271	404	248	114	23
1835	467	255	394	217	73	38
Zusammen	2522	1209	2050	1067	472	142
Durchschnittlich	420	202	342	178	79	24

## Zwei und zwanzigste Tafel.

Uebersicht der von dem Stadt-Gerichte (Court of General Sessions) in Newyork von 1830 bis 1835 wegen begangener kleiner Diebstähle, Schlägereien und überhaupt jährlich Verurtheilten.

Jahr	Kleiner Diebstahl	Schlägerei	In Allem
1830	145	90	443
1831	88	111	480
1832	88	74	372
1833	105	187	467
1834	74	72	309
1835	66	96	326
Zusammen	566	630	2397
Durchschnittlich	94	105	399

### Drei und zwanzigste Tafel.

Uebersicht sämmtlicher in den Jahren 1830, 1831, 1832, 1834 und 1835 wegen begangener kleiner Diebstähle und wegen Schlägereien in Newyork vom Stadtgerichte und vom Gerichtshofe für die genannten Verbrechen Verurtheilten.

Jahr	Kleiner Diebstahl			Schlägerei			In Allem
	Stadtgericht	Besonderer Gerichtshof	Zusammen	Stadtgericht	Besonderer Gerichtshof	Zusammen	
1830	145	365	510	90	175	265	775
1831	88	343	431	111	174	285	716
1832	88	382	470	74	187	261	731
1834	74	404	478	72	248	320	798
1835	66	394	460	96	217	313	773
Zusammen	461	1888	2349	443	1001	1444	3793
Durchschnittlich	92	378	470	89	200	289	759

Durchschnittliche Zahl der wegen kleiner Diebstähle und Schlägereien Verurtheilten von 1830 bis 1835 im Jahre . . . . . 759  
 Durchschnittliche Bevölkerung der Stadt Newyork von 1830 bis 1835 . . . . . 266000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen wegen kleinen Diebstahls oder Schlägerei Verurtheilten . . . . . 350

### Zwei und zwanzigste Tafel.

Vergleichende Uebersicht der in drei Jahrzehenden zwischen 1785 und 1830 vom Newyork'schen Stadtgerichte (Court of General Sessions) Verurtheilten, nach den Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	1785 — 1795	1800 — 1810	1820 — 1830
Mord . . . . .	—	2	5
Todtschlag . . . . .	2	6	21
Vergiftung . . . . .	—	2	—
Versuch zu vergiften . . . . .	—	1	—
Versuch zu tödten . . . . .	—	4	5
Versuch zur Nothzucht . . . . .	—	6	5
Raub . . . . .	14	1	29
Einbruch . . . . .	12	27	46
Großer Diebstahl . . . . .	52	586	693
Fälschung . . . . .	21	57	146
Meineid . . . . .	2	8	3
Doppelehe . . . . .	2	5	9
Versuch zum Raube . . . . .	1	—	—
Diebshehlerei . . . . .	7	—	—
Zweiter kleiner Diebstahl . . . . .	—	—	54
Kleiner Diebstahl . . . . .	85	828	2149
Nothzucht . . . . .	1	1	1
Betrug . . . . .	2	8	—
Brandstiftung . . . . .	—	2	—
Unterschlagung von Geld . . . . .	—	—	2
Gefängnißausbruch . . . . .	—	9	5
Ausreißen von der Gefängnißbewachung . . . . .	—	3	—
	201	1556	3173

### Fünf und zwanzigste Tafel.

Uebersicht der von 1818 bis 1834 in der Stadt Newyork zu weniger als einjähriger Gefängnißstrafe Verurtheilten, nach sechsjährigen Zeiträumen, Verbrechen, Farbe, Geschlecht und Geburtsort geordnet.

Verbrechen.	1818 — 1823		1824 — 1829		1830 — 1834		Zusammen	Durchschnittlich		
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber		Männer	Weiber	Zusammen
Vergehen (Misdemeanor)	—	—	13	1	10	1	25	1	—	1
Kleiner Diebstahl . . . . .	821	186	1152	186	1793	332	4470	221	41	262
Schlägerei . . . . .	93	10	118	6	550	77	854	45	5	50
Diebshehlerei . . . . .	5	2	22	4	27	6	66	3	1	4
Bordellwirthschaft . . . . .	12	10	8	7	12	6	55	2	1	3
Falsches Vorgeben . . . . .	10	—	—	—	1	—	11	1	—	1
Fälschung . . . . .	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Großer Diebstahl . . . . .	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Tumult . . . . .	1	2	—	1	—	2	6	—	—	—
Verschworung . . . . .	6	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Brandstiftung . . . . .	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Entführung . . . . .	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Zusammen	950	221	1313	205	2393	425	5497	273	48	321

Unter diesen waren :

Ausländer . . . . .	245	26	283	30	678	114	1376	71	10	81
Farbige . . . . .	158	84	311	89	670	237	1549	67	24	91

### Sechs und zwanzigste Tafel.

Uebersicht der von 1818 bis 1834 in der Stadt Newyork verurtheilten Landstreicher, nach sechs-jährigen Zeiträumen, Farbe, Geschlecht und Geburtsort geordnet.

		1818 — 1823	1824 — 1829	1830 — 1834	Zusammen	Durchschnittlich
Männer	Ueberhaupt	1251	1414	1874	4539	267
	Ausländer	397	616	719	1732	102
	Farbige	169	304	543	1016	60
Weiber	Ueberhaupt	1283	1857	3071	6211	365
	Ausländer	288	377	979	1644	97
	Farbige	212	445	951	1608	95

### Sieben und zwanzigste Tafel.

Uebersicht der von 1817 bis 1834 in der Stadt Newyork zur Strafanstalt verurtheilten schweren Verbrecher.

In Allem vom September 1817 bis September 1834 verurtheilt. . . . .	1489
Durchschnittlich im Jahre verurtheilt . . . . .	83
Durchschnittliche Bevölkerung der Stadt Newyork von 1817 bis 1834 . . . . .	170000
Durchschnittlich im Jahre ein schwerer Verbrecher auf Einwohner . . . . .	2048

**Acht und zwanzigste Tafel.**

**Uebersicht der Todesurtheile abseiten der Gerichtshöfe des Staates in der Stadt Newyork von 1784 bis 1819.**

Von 1784 bis 1801 . . . . . 51  
 Von 1802 bis 1819 . . . . . 7

### Neun und zwanzigste Tafel.

Vergleichende Uebersicht der in den Jahren 1802, 1812, 1822 und 1832 vor die Gerichtshöfe der Stadt Neuyork gestellten Angeklagten, Verurtheilten und Freigesprochenen.

Jahr	Angeklagte	Verurtheilte	Freigesprochene
1802	428	350	78
1812	937	699	238
1822	1098	652	446
1832	631	499	132

Anmerkung. Die scheinbare Verminderung des Jahres 1832 rührt daher, daß den beiden gewöhnlichen Tribunalen der Stadt Neuyork (Court of Oyer and Terminer und Court of General Sessions), weil sie nicht mehr die steigende Zahl der Angeklagten richten konnten, auf andere Weise zu Hülfe gekommen wurde. Es ward nämlich im Februar 1829 ein neuer Gerichtshof errichtet (Court of Special Sessions), welcher alle wegen kleiner Diebstähle und wegen Schlägerei Angeklagte richtet. Dieser neue Gerichtshof besteht aus dem Archivar und zwei Altermännern ohne Geschworene, und sitzt zweimal wöchentlich, wenn das monatlich sitzende Stadtgericht, aus den nämlichen Richtern mit Geschworenen (Court of General Sessions) bestehend, keine Sitzung hält.

### Dreißigste Tafel.

Uebersicht der von 1813 bis 1832 in die Strafanstalt des Staates Neu-Hampshire verurtheilten schweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	1813—1822	1823—1832	Zusammen	Durchschnittlich
Todtschlag . . . . .	3	4	7	—
Pferdediebstahl . . . . .	22	22	44	2
Fälschung . . . . .	13	9	22	1
Diebstahl aller Art . . . . .	125	120	245	12
Brandstiftung . . . . .	3	1	4	—
Nothzucht und Versuch dazu . . . . .	—	2	2	—
Versuch zu tödten . . . . .	8	11	19	1
Falschmünzerei und Banknotenfälschung . . . . .	9	1	10	1
Ausgabe falschen Geldes . . . . .	8	14	22	1
Einbruch . . . . .	3	2	5	—
Felonie . . . . .	1	—	1	—
Meineid . . . . .	1	2	3	—
Haus- und Ladenerbrechung . . . . .	1	2	3	—
Anzündung von Scheunen oder Schindeln . . . . .	—	2	2	—
Schafdiebstahl . . . . .	3	2	5	—
Verstümmelung . . . . .	—	2	2	—
Tödtung eines Widders . . . . .	—	1	1	—
Straßenraub . . . . .	—	1	1	—
Zusammen	200	198	398	20

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1813 bis 1832 im Jahre . . . . . 20  
 Durchschnittliche Bevölkerung des Staates Neu-Hampshire von 1813 bis 1832 . . . . . 250000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 12500

Ein und dreißigste Tafel.

Uebersicht der von 1790 bis 1835 in die Strafanstalt des Staates Connecticut verurtheilten schweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen und Jahren geordnet.

Verbrechen.	1790 — 1799	1800 — 1809	1810 — 1819	1820 — 1829	1830 — 1835	Zusammen	Durchschnittlich im Jahre
Nord durch Strafverwandlung . . . . .	—	—	—	1	2	3	—
Todtschlag . . . . .	—	2	—	5	5	12	—
Pferdiebstahl . . . . .	31	23	40	50	33	177	5
Einbruch . . . . .	41	66	105	201	139	552	12
Fälschung . . . . .	2	15	11	25	16	69	2
Straßenraub . . . . .	2	—	2	5	2	11	—
Griechische Diebe . . . . .	1	—	—	—	—	1	—
Ausgabe falschen Geldes . . . . .	7	19	12	33	20	91	2
Aufsehnung gegen Obrigkeit (High crime and Misdemeanor) . . . . .	2	10	6	8	—	26	1
Versuch zur Nothzucht . . . . .	3	9	9	19	13	53	1
Versuch zu tödten . . . . .	1	1	3	15	33	53	1
Brandstiftung unbewohnter Gebäude . . . . .	1	1	1	3	—	6	—
Brandstiftung bewohnter Gebäude . . . . .	1	5	13	10	7	36	1
Nothzucht durch Strafverwandlung . . . . .	—	1	1	1	1	4	—
Falsche Ausgebung (Impostor) . . . . .	—	1	2	—	—	3	—
Versuch zur Vergiftung . . . . .	—	1	1	1	—	3	—
Diebstahl aller Art . . . . .	—	—	2	8	50	60	1
Doppelehe . . . . .	—	—	—	6	2	8	—
Hauserbrechung . . . . .	—	—	—	16	—	16	—
Ehebruch . . . . .	—	—	—	20	31	51	1
Sodomiterei . . . . .	—	—	—	1	1	2	—
Postraub . . . . .	—	—	—	3	—	3	—
Gefängnißausbruch . . . . .	—	—	—	3	7	10	—
Beihilfe zum Gefängnißausbruch . . . . .	—	—	—	4	—	4	—
Blutschande . . . . .	—	—	—	2	3	5	—
Meineid*) . . . . .	—	—	—	—	2	2	—
Diebehehlerei . . . . .	—	—	—	—	2	2	—
Zusammen	92	154	208	440	369	1263	27

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1790 bis 1835 im Jahre . . . . . 27  
 Durchschnittliche Bevölkerung des Staates Connecticut von 1790 bis 1835 . . . . . 275000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 10185

\*) Der Meineid wird erst seit 1831 als schweres Verbrechen durch Einsperrung in der Strafanstalt gebüßt.

## Zwei und dreißigste Tafel.

Uebersicht der von 1824 bis 1832 in die Strafanstalt des Staates Maine verurtheilten schweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	1824—1826	1827—1829	1830—1832	Zusammen	Durchschnittlich
Mord durch Strafumwandlung . . . . .	—	—	1	1	—
Todtschlag . . . . .	4	4	—	8	1
Haus- und Ladenerbrechung . . . . .	9	8	—	17	2
Besitz und Ausgabe falschen Geldes . . . . .	6	9	3	18	2
Diebstahl . . . . .	139	84	99	322	36
Betrug . . . . .	—	4	—	4	—
Ehebruch . . . . .	14	10	6	30	3
Pferdediebstahl . . . . .	1	1	—	2	—
Versuch zur Nothzucht . . . . .	8	3	3	14	2
Tödtung und Verstümmelung von Vieh . . . . .	—	—	2	2	—
Meineid . . . . .	—	1	—	1	—
Gotteslästerung . . . . .	1	—	—	1	—
Brandstiftung . . . . .	2	—	1	3	—
Fälschung . . . . .	3	9	6	18	2
Versuch zu tödten . . . . .	—	3	—	3	—
Diebshehlerei . . . . .	1	—	—	1	—
Zusammen	188	136	121	445	50

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1824 bis 1832 im Jahre . . . . . 50  
 Durchschnittliche Bevölkerung des Staates Maine von 1824 bis 1832 . . . . . 380000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 7600

Drei und dreißigste Tafel.

Uebersicht der von 1816 bis 1832 in der Strafanstalt des Staates Vermont verurtheilten schweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	1816 — 1825	1826 — 1832	Zusammen	Durchschnittlich
Todtschlag	3	3	6	—
Diebstahl aller Art	180	140	320	19
Pferdediebstahl	44	23	67	4
Fälschmünzerei und Ausgabe falschen Geldes	54	23	77	5
Fälschung	16	17	33	2
Einbruch	24	12	36	2
Betrug	3	—	3	—
Versuch zu tödten	4	5	9	1
Beihilfe zum Gefängnißausbruch	6	4	10	1
Doppelehe	3	2	5	—
Nothzucht	5	3	8	—
Versuch zur Nothzucht	5	5	10	1
Ehebruch	4	5	9	1
Straßenraub	2	—	2	—
Brandstiftung aller Art	4	3	7	—
Meineid	—	3	3	—
Widerseßlichkeit gegen Beamte	—	2	2	—
Kindermord	—	2	2	—
Zusammen	357	252	609	36

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1816 bis 1832 im Jahre . . . . . 36  
 Durchschnittliche Bevölkerung des Staates Vermont von 1816 bis 1832 . . . . . 260000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 7222

**Vier und dreißigste Tafel.**

Uebersicht der von 1799 bis 1832 in die Strafanstalt des Staates Neu-Jersey verurtheilten schweren Verbrecher, nach Verbrechen und Jahren geordnet.

Verbrechen.	1799—1808	1809—1818	1819—1828	1829—1832	Zusammen	Durchschnittlich
Mord . . . . .	1	5	4	—	10	—
Todtschlag . . . . .	5	6	6	5	22	1
Versuch zu tödten . . . . .	31	26	36	28	121	4
Diebstahl . . . . .	146	246	145	83	620	19
Vergehen (Misdemeanor) . . . . .	43	46	82	18	189	6
Brandstiftung . . . . .	5	1	2	3	11	—
Gotteslästerung . . . . .	3	3	—	—	6	—
Pferdediebstahl . . . . .	23	14	14	5	56	2
Einbruch . . . . .	11	15	27	16	69	2
Felonie . . . . .	2	—	—	—	2	—
Brandstiftung unbewohnter Häuser	5	2	7	5	19	1
Fälschung . . . . .	4	5	7	7	23	1
Meineid . . . . .	7	4	—	—	11	—
Schafdiebstahl . . . . .	1	—	—	—	1	—
Entwendung (Stealing) . . . . .	16	13	10	—	39	1
Betrug . . . . .	1	—	1	—	2	—
Gefängnißausbruch . . . . .	4	6	5	2	17	1
Versuch zur Nothzucht . . . . .	10	5	9	3	27	1
Diebshehlerei . . . . .	2	2	4	1	9	—
Ausgabe falschen Geldes . . . . .	1	11	15	9	36	1
Doppelehe . . . . .	1	—	2	2	5	—
Strafenraub . . . . .	1	7	2	—	10	—
Einbruch in einen Laden . . . . .	1	—	5	6	12	—
Geburtsverheimlichung . . . . .	1	1	1	—	3	—
Nothzucht . . . . .	1	6	5	4	16	—
Hauserbrechung (Housebreaking) . . . . .	1	4	10	9	24	1
Böshafter Unfug . . . . .	—	1	—	1	2	—
Angriff eines Polizeibeamten . . . . .	—	1	—	—	1	—
Vergiftung . . . . .	—	1	—	1	2	—
Liederlichkeit (Lewdness) . . . . .	—	1	—	—	1	—
<b>Zusammen</b>	<b>327</b>	<b>432</b>	<b>399</b>	<b>208</b>	<b>1366</b>	<b>40</b>

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1799 bis 1832 im Jahre . . . . . 40  
 Durchschnittszahl der Bevölkerung des Staates Neu-Jersey von 1799 bis 1832 . . . . . 269320  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 6733

Fünf und dreißigste Tafel.

Uebersicht der von 1806 bis 1835 in die Strafanstalt des Staates Massachusetts verurtheilten schweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen und Jahren geordnet.

Verbrechen.	1806—1815	1816—1825	1826—1835	Zusammen	Durchschnittlich im Jahre
Mord, von Todesstrafe verwandelt	—	2	1	3	—
Todtschlag	3	7	10	20	1
Pferdediebstahl	12	3	—	15	—
Einbruch	27	31	29	87	3
Fälschung	55	33	33	121	4
Beiß und Ausgabe falscher Münze	109	83	57	249	8
Nothzucht	2	1	—	3	—
Versuch zur Nothzucht	5	14	12	31	1
Versuch zu tödten	3	15	27	45	2
Schlägerei	15	11	19	45	2
Diebstahl	552	781	700	2033	68
Betrug und Verbindung dazu	6	8	7	21	1
Berchtigter Dieb	—	—	22	22	1
Brandsetzung von Scheune, Heu, Gefängniß u. s. w.	7	6	5	18	1
Haus- und Ladenerbrechung	14	19	2	35	1
Straßenraub	5	12	2	19	1
Unzüchtige Aufführung	—	3	—	3	—
Brandstiftung	2	5	4	11	—
Diebshehlerei	7	6	5	18	1
Griechische Liebe	1	—	—	1	—
Verheimlichte Geburt	1	2	—	3	—
Tödtung von Indiern	2	—	—	2	—
Meineid	2	1	2	5	—
Gefängnißausbruch und Weistand dazu	—	3	2	5	—
Schafdiebstahl	—	1	—	1	—
Hurerei	—	3	1	4	—
Ehebruch	—	3	16	19	1
Doppelhe	1	1	3	5	—
Viehverstümmelung	1	2	—	3	—
Schwindelei	—	1	—	1	—
Sodomiterei	—	—	1	1	—
Vergiftung	—	—	2	2	—
Weihülfe zur Sträfungsbefreiung	—	1	—	1	—
Zusammen	832	1058	962	2852	95

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1806 bis 1835 im Jahre . . . . . 95  
 Durchschnittszahl der Bevölkerung des Staates Massachusetts von 1806 bis 1835 . . . . . 554000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 5832

## Sechs und dreißigste Tafel.

Uebersicht der von 1787 bis 1835 in die drei Staats-Gefängnisse Pennsylvaniens verurtheilten  
Sträflingszahl, nach ihren Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	Altes Staats- Gefängniß 1787—1832	Neues Staats- Gefängniß 1829—1835	Pittsburg Staats- Gefängniß 1826—1834
Mord des ersten Grades . . . . .	17	15	18
Mord des zweiten Grades . . . . .	89	—	—
Todtschlag . . . . .	63	19	9
Einbruch . . . . .	396	92	12
Nothzucht . . . . .	25	4	8
Griechische Liebe . . . . .	6	1	1
Brandstiftung . . . . .	79	7	3
Fälschung und Falschmünzerei . . . . .	352	47	16
Diebstahl . . . . .	6953	230	227
Raub . . . . .	104	25	4
Pferdediebstahl . . . . .	262	83	33
Diebshehlerei . . . . .	114	1	6
Vergehen (Misdemeanor) . . . . .	132	—	—
Betrug u. s. w. . . . .	10	—	2
Doppelsehe . . . . .	13	1	1
Versuch zu tödten . . . . .	51	12	9
Versuch zur Nothzucht . . . . .	23	5	7
Versuch zur griechischen Liebe . . . . .	1	—	—
Schlägerei . . . . .	384	—	—
Bordellwirtschaft . . . . .	153	—	—
Rindermord und heimliche Geburt . . . . .	20	—	3
Verschwörung (Conspiracy) . . . . .	72	3	3
Tumult . . . . .	46	—	—
Meineid und Bestechung dazu . . . . .	23	5	4
Ehebruch . . . . .	5	—	—
Anderer Vergehen (Other Offences) . . . . .	68	4	7
Unerlaubtes Spiel . . . . .	1	—	—
Spielwirtschaft . . . . .	47	—	—
Entweichung aus dem Gefängniß . . . . .	9	—	—
Blutschänderische Ehe . . . . .	1	—	—
Widerspännige Lehrlinge . . . . .	4	—	—
	9523	554	373

### Sieben und dreißigste Tafel.

Uebersicht der von 1826 bis 1832 in die drei pennsylvanischen Strafanstalten für schwere Verbrecher verurtheilten Sträflinge, nach den Jahren geordnet.

Jahr	Altes Staats- Gefängniß in Philadelphia	Neues Staats- Gefängniß in Philadelphia	Staats-Gefängniß in Pittsburg	Zusammen
1826	295	—	10	305
1827	293	—	29	322
1828	285	—	43	328
1829	249	9	43	301
1830	238	50	40	328
1831	224	50	45	319
1832	160	33	47	240
Zusammen	1744	142	257	2143
Durchschnittlich	249	20	37	306

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1826 bis 1832 im Jahre . . . . . 306  
 Durchschnittszahl der Bevölkerung von Pennsylvanien von 1826 bis 1832 . . . . . 1823000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 4324

acht und dreißigste Tafel.

Uebersicht der von 1797 bis 1835 in die beiden Staats-Gefängnisse des Staates Neu-York verurtheilten Sträflingszahl, nach ihren Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	Staats-Gefängnis Auburn 1817—1834	Staats-Gefängnis Greenwich und Sing Sing 1797—1835
Mord	10	10
Todtschlag	48	107
Versuch zu tödten	67	171
Vergiftung um zu tödten	1	4
Großer Diebstahl (Grand Larceny)	970	4310
Fälschung	316	662
Meineid	92	120
Einbruch	201	595
Mithülfe zum Gefängnisausbruch	13	21
Fälschmünzerei	30	332
Befiz und Ausgabe falschen Geldes	179	
Schlägerei	3	3
Nothzucht	36	52
Gefängnisausbruch	57	60
Brandstiftung	37	76
Doppelehe	24	54
Versuch zur Nothzucht	59	104
Vergehen (Misdemeanor)	7	17
Schwinderei und Betrug	29	40
Griechische Liebe	3	17
Entführung	1	2
Todeswürdiges Verbrechen (Felony)	4	17
Pferdediebstahl	2	76
Zweiter kleiner Diebstahl	261	1084
Straßenraub	19	108
Verstümmelung	3	2
Diebshehlerei	9	40
Postraub	2	—
Sodomiterei	2	5
Blutschande	5	—
Gehülfe beim Morde	—	2
Ausreißung der Gefängniswache	—	2
Verletzung der Grabstätte	—	1
Exposition	—	2
Bestechung eines Mitgliedes der gesetzgebenden Versammlung	—	1
Unterschleif	—	4
	2490	8101

So eben erhalte ich eine, von dem trefflichen Geistlichen des auburnschen Staats-Gefängnisses, Hr. Smith, über die Verbrechen der seit Eröffnung der Anstalt 1817 bis 1836, also innerhalb zwanzig Jahren eingelieferten Sträflinge, entworfene Tafel. Diese nach den Gefängnisbüchern entworfene, jedoch, wie Dr. Smith gesteht, von andern Urkunden etwas abweichende Tafel (zuerst abgedruckt im Twelfth Report of the Boston Prison Discipline Society a. a. O. S. 98 ff.), deren Abweichungen der Kenner amerikanischer Verwaltungen nicht unerklärlich finden wird, liefert folgendes Ergebnis:

Verbrechen.	1817—1836	Unter diesen waren:
Großer Diebstahl	1261	Weiber . . . . . 101
Kleiner Diebstahl	307	Farbige . . . . . 270
Fälschung	303	Indier . . . . . 26
Einbruch	264	Zum zweiten Male eingeliefert . . . . . 152
Fälschmünzerei	253	Zum dritten Male . . . . . 14
Meineid	95	Zum vierten Male . . . . . 1
Versuch zu tödten	86	Aus dem Staate Neu-York gebürtig . . . . . 1403
Versuch zur Nothzucht	67	Aus den übrigen Vereinigten Staaten . . . . . 1022
Gefängnisausbruch	60	Aus fremder Ländern . . . . . 575
Todtschlag	54	Unter 20 Jahren . . . . . 371
Brandstiftung	42	Von 20 bis 30 Jahren . . . . . 1396
Nothzucht	41	Von 30 bis 40 Jahren . . . . . 720
Schwinderei	37	Von 40 bis 50 Jahren . . . . . 324
Doppelehe	34	Von 50 bis 60 Jahren . . . . . 139
Raub	29	Von 60 bis 70 Jahren . . . . . 37
Diebshehlerei	16	Von 70 bis 80 Jahren . . . . . 13
Mord	11	Entlassen nach erduldeter Strafzeit . . . . . 1120
Felonie	8	Begnadigt . . . . . 866
Blutschande	7	Gestorben . . . . . 165
Sodomiterei	5	Nach Sing Sing geschickt . . . . . 100
Mithülfe zum Gefängnisausbruche	5	Am Erie-Canale auf Arbeit geschickt . . . . . 65
Vergehen (Misdemeanor)	4	Entwichen . . . . . 25
Versuch zu verstümmeln	3	In das Rettungshaus geschickt . . . . . 6
Unterschleif	3	In's Irrenhaus geschickt . . . . . 1
Vergiftung	3	
Entführung	2	
	3000	In Allem entlassen . . . . . 2348

### Neun und dreißigste Tafel.

Uebersicht der von 1829 bis 1834 in die beiden newyork'schen Strafanstalten für schwere Verbrecher verurtheilten Sträflinge, nach den Jahren geordnet.

Jahr	Staats-Gefäng- niß in Auburn	Staats-Gefäng- niß in Sing Sing	Weibliche Sträf- linge im newyor- ker Arbeitshause	Zusammen
1829	170	167	—	337
1830	114	363	—	477
1831	174	358	—	532
1832	192	270	—	462
1833	193	244	—	437
1834	188	222	—	410
Zusammen	1031	1624	—	2655
Durchschnittlich	172	271	20	463

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1829 bis 1834 im Jahre . . . . . 463  
 Durchschnittszahl der Bevölkerung des Staates Neu-York von 1829 bis 1834 . . . . . 1980000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 4278

**Vierzigste Tafel.**

Uebersicht der von 1815 bis 1832 in die alte Strafanstalt des Staates Ohio verurtheilten schweren Verbrecher, nach Verbrechen und Jahren geordnet \*).

Verbrechen.	1815 — 1820	1821 — 1826	1827 — 1832	Zusammen	Durchschnittlich
Mord des ersten Grades . . . . .	—	—	8	8	1
Mord im zweiten Grade . . . . .	2	17	56	75	6
Todtschlag . . . . .	1	6	25	32	2
Versuch zu tödten . . . . .	3	6	50	59	5
Verwundung und Verstümmelung . . . . .	1	7	31	39	3
Nothzucht . . . . .	1	13	35	49	4
Versuch zur Nothzucht . . . . .	—	—	12	12	1
Pferdiebstahl . . . . .	14	111	240	365	28
Einbruch . . . . .	1	46	179	226	17
Diebstahl aller Art . . . . .	49	71	150	270	21
Raub . . . . .	1	—	7	8	1
Fälschmünzerei und Ausgabe falschen Geldes . . . . .	14	47	68	129	10
Fälschung . . . . .	7	19	21	47	4
Brandstiftung . . . . .	1	14	15	30	2
Meineid . . . . .	2	1	2	25	2
Blutschande . . . . .	—	—	8	8	1
Postraub . . . . .	—	1	5	6	—
Nothzucht der eigenen Tochter . . . . .	—	—	2	2	—
Diebshehlerei . . . . .	—	—	2	2	—
Doppelhehe . . . . .	1	1	2	4	—
Felonie . . . . .	6	—	3	9	1
Schafdiebstahl . . . . .	—	1	—	1	—
	104	361	941	1406	108

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1815 bis 1832 im Jahre . . . . . 108  
 Durchschnittszahl der Bevölkerung des Staates Ohio von 1815 bis 1832 . . . . . 710000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 6507

\*) Die Angaben für die fünf Jahre 1819, 1820, 1821, 1824 und 1825 fehlen, daher hier der Durchschnitt nur für dreizehn Jahre gezogen ist. — Es ist blos bekannt geworden, daß 1819 54, 1820 61, 1821 53 und 1823 127 Verbrecher in die Anstalt eingeliefert worden sind, über 1824 fehlen aber alle Angaben.

Ein und vierzigste Tafel.

Uebersicht der vom 1sten November 1834 bis zum 13ten Juni 1835 in die neue Strafanstalt des Staates Ohio verurtheilten schweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	
Mord des ersten Grades . . . . .	2
Mord des zweiten Grades . . . . .	8
Todtschlag (Manslaughter) . . . . .	6
Tödtung (Homicide) . . . . .	1
Versuch zu tödten . . . . .	14
Vergiftung . . . . .	1
Nothzucht der eigenen Tochter . . . . .	1
Nothzucht . . . . .	6
Versuch zur Nothzucht . . . . .	6
Einbruch und Diebstahl . . . . .	60
Pferdediebstahl . . . . .	46
Großer Diebstahl . . . . .	41
Fälschung . . . . .	18
Fälschmünzerei . . . . .	16
Ausgabe falscher Banknoten . . . . .	9
Ausgabe falschen Geldes . . . . .	8
Besitz falscher Banknoten . . . . .	2
Besitz falschen Geldes . . . . .	1
Fälschung und Fälschmünzerei . . . . .	1
Brandstiftung . . . . .	13
Raub . . . . .	4
Briefverbrechung und Diebstahl . . . . .	1
Einbruch und Raub . . . . .	2
Vergehen (Misdemeanor) . . . . .	1
Meineid . . . . .	1
Briefdiebstahl von der Post . . . . .	1
Zusammen	270

Zwei und vierzigste Tafel.

Uebersicht der von 1812 bis 1835 in die Strafanstalt des Staates Maryland verurtheilten schweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	1812—1819*)	1820—1827	1828—1835	Zusammen	Durchschnittlich
Mord	5	5	13	23	1
Mord im zweiten Grade	19	19	16	54	2
Versuch zu tödten	15	8	17	40	2
Nothzucht	7	5	4	16	1
Versuch zur Nothzucht	9	5	8	22	1
Brandstiftung	10	6	2	18	1
Dyrenabschneidung eines Knaben	1	—	—	1	—
Diebstahl aller Art	620	661	769	2050	83
Landstreicherei	190	—	—	190	8
Diebshehlerei	30	23	17	70	3
Pferdediebstahl	28	33	23	84	3
Einbruch	60	23	14	97	4
Fälschung	11	13	4	28	1
Falschmünzerei und Ausgabe falschen Geldes und falscher Banknoten	5	6	10	21	1
Spiel und Haltung von Spieltischen	3	2	—	5	—
Empörung (Insurrection)	5	—	1	6	—
Sodomiterei	1	—	—	1	—
Versuch zur Vergiftung	1	—	—	1	—
Versuch zu verstümmeln	1	1	—	2	—
Entführung	12	12	5	29	1
Raub	6	2	3	11	—
Meineid	1	2	1	4	—
Beihülfe zur Entweichung von Sklaven	—	7	11	18	1
Tödtung und Verwundung von Pferden	—	2	—	2	—
Doppeltöde	—	1	—	1	—
Verbergung in einem Hause	—	2	—	2	—
Schlägerei	—	—	5	5	—
Versuch zur Tödtung mit Gefängnißausbruch	—	—	2	2	—
Versuch zu rauben	—	—	3	3	—
Verbrennung einer Scheune	—	—	1	1	—
Bruch der Bedingung einer Begnadigung	—	—	1	1	—
Einbruch in eine Scheune	—	—	1	1	—
Postraub	—	—	4	4	—
Tödtlicher Aderlaß durch einen Quacksalber	—	—	1	1	—
Zusammen	1040	838	936	2814	117

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1812 bis 1835 im Jahre . . . . . 117  
 Durchschnittszahl der Bevölkerung des Staates Maryland von 1812 bis 1835 . . . . . 430000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 3675

\*) Zu Anfang des Jahres 1819 wurde die Strafe für Landstreicherei durch ein Gesetz so gemildert, daß selbige aufhörte ein schweres, durch Einsperrung in der Strafanstalt abzuhängendes Verbrechen zu sein. Bis zum nämlichen Jahre kamen straffällige Sklaven, die nicht hingerichtet wurden, in die Strafanstalt; ihr vom Gerichtshofe festgestellter Werth ward ihrem Eigenthümer vom Staate ersetzt, und sie nach abgeessener Strafzeit versteigert, der Kaufpreis für sie aber der Grafschaft, wo die Verurtheilung vorgefallen, ausbezahlt. Seit 1819 müssen die verbrecherischen Sklaven, welche nicht zum Tode verurtheilt sind, zur Ausfuhr aus dem Staate versteigert werden.

In den Jahren 1826 und 1827 wurden auch freie Farbige, statt für eine gewisse Anzahl Jahre in die Strafanstalt zu kommen, für die Dauer ihrer Strafzeit, als Sklaven zur Ausfuhr aus dem Staate versteigert. Dies Gesetz ist aber seitdem wieder zurückgenommen worden.

Drei und vierzigste Tafel.

Uebersicht der von 1831 bis 1834 in die Strafanstalt des Bezirks von Columbien verurtheilten schweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen und Jahren geordnet.

Verbrechen.	1831	1832	1833	1834	Zusammen	Durchschnittlich
Todtschlag . . . . .	—	1	2	—	3	1
Versuch zu tödten . . . . .	—	—	1	—	1	—
Diebstahl . . . . .	18	18	24	12	72	18
Pferdediebstahl . . . . .	3	—	2	—	5	1
Fälschung . . . . .	—	1	2	—	3	1
Fälschmünzerei und Ausgabe falschen Geldes	—	1	—	2	3	1
	21	21	31	14	87	22

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1831 bis 1834 im Jahre . . . . . 22  
 Durchschnittszahl der Bevölkerung des Bezirks Columbien von 1831 bis 1834 . . . . . 42000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 1909

Bier und vierzigste Tafel.

Uebersicht der von 1800 bis 1835 in die Strafanstalt des Staates Virginien verurtheilten schweren Verbrecher, nach Verbrechen und Jahren geordnet \*).

Verbrechen.	1800—1809	1810—1819	1820—1829	1830—1835	Zusammen	Durchschnittlich
Willkürlicher Todtschlag . . . . .	8	17	17	17	59	2
Todtschlag . . . . .	5	6	5	—	16	—
Mord des zweiten Grades . . . . .	35	38	59	20	152	4
Sklavendiebstahl und freier Farbigen	2	7	16	9	34	1
Pferdediebstahl . . . . .	95	72	85	28	280	8
Kleiner Diebstahl . . . . .	73	97	86	16	272	8
Großer Diebstahl . . . . .	89	171	200	82	542	15
Straßenraub . . . . .	5	1	1	—	7	—
Ausgabe falschen Geldes . . . . .	3	4	7	13	27	1
Fälschung . . . . .	9	7	30	16	62	2
Felonie . . . . .	46	29	41	11	127	4
Verstümmelung und Verwundung . . . . .	12	33	34	26	105	3
Einbruch . . . . .	17	23	20	20	80	2
Empörung (Insurrection) . . . . .	1	—	—	—	1	—
Nothzucht . . . . .	4	9	9	—	22	1
Brandstiftung . . . . .	3	2	8	2	15	—
Vergehen (Misdemeanor) . . . . .	8	2	—	—	10	—
Ruhestörung . . . . .	1	—	—	—	1	—
Griechische Liebe . . . . .	—	1	4	4	9	—
Schweinediebstahl . . . . .	—	6	5	2	13	—
Doppellehe . . . . .	—	1	3	3	7	—
Postraub . . . . .	—	1	1	1	3	—
Gefängnißausbruch . . . . .	—	1	—	—	1	—
Raub . . . . .	—	4	5	4	13	—
	416	532	636	274	1858	52

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1800 bis 1835 im Jahre . . . . . 52  
 Durchschnittszahl der Bevölkerung des Staates Virginien von 1800 bis 1835 . . . . . 1085000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 20865

Anmerkung. Die hier gegebene Verbrecherzahl von 1858 beruht bis zum 30sten September 1833 auf Hrn. Crawford's Angaben, und von da an bis zum 30sten September 1835, mit welchem Tage das Statsjahr der Anstalt immer schließt, auf den gedruckten Berichten der Inspektoren an die gesetzgebende Versammlung von Virginien. Nach sämmtlichen von mir gesammelten Berichten an die Versammlung betrug die Anzahl der Verbrecher bis zum 30sten November 1835 dagegen 1895. Nach einer mir vorliegenden handschriftlichen Mittheilung des Vorstehers der Anstalt, Hrn. C. S. Morgan, vom 11ten April 1800, dem Eröffnungstage der Anstalt, bis zum 10ten April 1835 1849, so daß also diese drei Zahlen mit Rücksichtnahme auf die verschiedenen Tage, bei denen sie enden, wenig von einander abweichend, gleiche Ergebnisse für die Häufigkeit der Verbrechen und deren Verhältniß zur Bevölkerung des Staats liefern.

\* In den drei Jahren 1826, 1827 und 1828 bestand ein später aufgehobenes Gesetz, daß freie Farbige, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, in Folge dessen freie Weiße in die Strafanstalt gekommen wären, als Sklaven verkauft und außerhalb der Grenzen des Staates gebracht werden sollten. Ihre Anzahl betrug in den genannten Jahren vier und zwanzig. Mit ihnen würden demnach, statt 1858, 1882 Verbrecher von 1800 bis 1835 in die Strafanstalt gekommen sein.

Fünf und vierzigste Tafel.

Uebersicht der von 1817 bis 1832 in der Strafanstalt des Staates Georgien in Milledgeville aufgenommenen, begnadigten, entlassenen, gestorbenen, getödteten, entsprungenen, zurückgeförderten und rückfälligen schweren Verbrecher, nach den Jahren geordnet.

Jahr	Aufgenommen	Begnadigt	Entlassen	Gestorben	Getödtet	Entsprungen	Zurückgefördert	Rückfällig	Bestand bei Jahreschluss
1817	16	1	—	1	—	1	—	—	13
1818	24	2	2	1	—	4	—	—	28
1819	53	2	10	1	—	4	—	—	64
1820	52	12	13	1	—	3	—	—	87
1821	30	11	9	6	—	2	—	1	89
1822	32	10	14	2	—	4	—	—	91
1823	17	28	9	1	—	1	—	1	69
1824	17	—	9	2	—	4	—	1	71
1825	38	10	9	2	—	3	—	—	85
1826	39	17	15	3	—	—	—	3	89
1827	25	16	7	2	2	—	—	—	87
1828	38	29	5	2	—	5	—	3	84
1829	30	9	10	4	—	—	1	2	92
1830	22	5	13	—	—	—	—	3	96
1831	26	6	13	2	1	15	—	—	88
1832	12	4	8	—	—	—	—	—	90
Zusammen	471	162	146	30	3	46	6	14	—
Durchschnittlich	30	10	9	2	—	3	—	1	—

Amerikaner 413      Ausländer 61      Zusammen 474

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1817 bis 1832 im Jahre . . . . . 29  
 Durchschnittliche Bevölkerung des Staates Georgien von 1817 bis 1832 . . . . . 441763  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 15233

### Sechs und vierzigste Tafel.

Uebersicht der seit ihrer Eröffnung im Jahre 1817 bis zum 30sten September 1832 in die Strafanstalt des Staates Georgien in Milledgeville aufgenommenen schweren Verbrecher, nach ihren Verbrechen geordnet.

Verbrechen.	
Diebstahl . . . . .	132
Einbruch . . . . .	34
Pferdediebstahl . . . . .	74
Fälschung . . . . .	35
Versuch zu tödten . . . . .	32
Todtschlag . . . . .	30
Meineid . . . . .	17
Viehdiebstahl . . . . .	16
Falschmünzerei . . . . .	12
Ausgabe falschen Geldes . . . . .	6
Nothzucht . . . . .	10
Landstreicherei . . . . .	6
Bergehen (Misdemeanor) . . . . .	7
Brandstiftung . . . . .	3
Raub . . . . .	3
Weistand zum Entspringen . . . . .	3
Verstümmelung . . . . .	4
Griechische Liebe . . . . .	1
Widergesetzlicher Aufenthalt . . . . .	3
Sodomiterei . . . . .	3
Doppelehe . . . . .	1
Sklavenaufnahme . . . . .	1
Sklavendiebstahl . . . . .	43
Zusammen	476

### Sieben und vierzigste Tafel.

Uebersicht der von 1828 bis 1832 in die Strafanstalt des Staates Kentucky verurtheilten schweren Verbrecher, nach Verbrechen und Jahren geordnet.

Verbrechen.	1828	1829	1830	1831	1832	Zusammen	Durchschnittlich
Todtschlag . . . . .	3	4	3	2	3	15	3
Einbruch . . . . .	2	3	5	1	—	11	2
Fälschung und Fälschmünzerei	1	7	2	1	3	14	3
Straßenraub . . . . .	1	—	3	1	—	5	1
Diebstahl . . . . .	8	10	10	14	7	49	10
Pferdediebstahl . . . . .	10	4	8	6	4	32	6
Meineid . . . . .	1	1	—	—	1	3	1
Doppelehe . . . . .	1	1	—	—	—	2	—
Entführung . . . . .	1	1	—	—	—	2	—
Felonie . . . . .	5	7	11	16	7	46	11
Verstümmelung . . . . .	4	—	1	1	—	6	1
	37	38	43	42	25	185	37

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1828 bis 1832 im Jahre . . . . . 37  
 Durchschnittszahl der Bevölkerung des Staates Kentucky von 1828 bis 1832 . . . . . 695000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 18784

Acht und vierzigste Tafel.

Uebersicht der von 1831 bis 1833 in die Strafanstalt des Staates Tennessee verurtheilten schweren Verbrecher, nach Verbrechen und Jahren geordnet.

Verbrechen.	1831	1832	1833	Zusammen	Durchschnittlich
Mord des ersten Grades durch Strafumwandlung	—	—	1	1	—
Mord des zweiten Grades . . . . .	1	—	1	2	1
Todtschlag . . . . .	1	2	1	4	1
Großer Diebstahl . . . . .	4	9	2	15	5
Kleiner Diebstahl aller Art . . . . .	11	15	8	34	11
Pferdediebstahl . . . . .	9	5	2	16	5
Versuch zu tödten . . . . .	1	1	3	5	2
Schießen nach einem Menschen . . . . .	1	—	—	1	—
Verstümmelung . . . . .	—	1	—	1	—
Fälschung . . . . .	3	1	2	6	2
Ausgabe falschen Geldes . . . . .	2	3	2	7	2
Meineid . . . . .	2	—	—	2	1
Beistand zum Entrinnen von Gefangenen . . . . .	1	—	—	1	—
Einbruch . . . . .	—	4	1	5	2
	36	41	23	100	33

Durchschnittliche Zahl der schweren Verbrecher von 1831 bis 1833 im Jahre . . . . . 33  
 Durchschnittszahl der Bevölkerung des Staates Tennessee von 1831 bis 1833 . . . . . 735000  
 Durchschnittszahl der Einwohner auf einen schweren Verbrecher . . . . . 22273

Neun und vierzigste Tafel.

Uebersicht der von 1778 bis 1832 in Pennsylvanien Hingerichteten, nach Gerichtshöfen, Jahren und Verbrechen geordnet.

1. Durch die Gerichtshöfe des Staates verurtheilt von 1778 bis 1794.

Jahr	Mord	Verrath	Raub	Einbruch	Nothzucht	Brandstiftung	Falschmünzerei	Unbekannt	In Allem
1778	1	2	1	2	—	—	—	—	6
1779	6	1	4	2	—	—	3	2	18
1780	—	2	—	5	—	—	—	—	7
1781	—	—	1	5	1	1	—	—	8
1783	2	—	1	2	—	—	—	2	7
1784	—	—	1	—	—	—	—	1	2
1785	1	—	—	—	—	—	—	—	1
1786	2	—	—	—	—	—	—	—	2
1788	—	—	—	1	1	—	1	2	5
1789	1	—	—	—	—	—	—	—	1
1792	1	—	—	—	1	—	—	—	2

2. Durch die Gerichtshöfe des Staates verurtheilt von 1794 bis 1832, sämmtlich wegen Mord.

1795	2	1812	1	1824	3
1797	1	1816	1	1826	1
1798	3	1817	3	1828	1
1799	1	1818	4	1829	1
1806	3	1822	2	1830	2
1809	4	1823	2	1832	3

3. In Philadelphia Hingerichtete, welche in obigen Angaben fehlen.

1789 wegen Mord, Raub und Gefängnisausbruch	5
1808 wegen Mord des ersten Grades	2

4. Durch die Bundesrichter in Philadelphia verurtheilt und hingerichtet.

1800 wegen Seeraub und Mord auf dem Meere	3
1830 wegen Vofraub und Lebensgefährdung	1

Vor der Milde rung der Strafgefeße hingerichtet	59
Nach der Milde rung der Strafgefeße hingerichtet	38
Außer dem durch Staats-Gerichtshöfe verurtheilt und hingerichtet	7
Durch das Urtheil des Bundesgerichtes hingerichtet	4

In Allem in Pennsylvanien in 55 Jahren von 1778 bis 1832 hingerichtet . . . . . 108

In Pennsylvanien seit der Strafmilde rung in 38 Jahren von 1795 bis 1832 hingerichtet . . . . . 44

Durchschnittliche Bevölkerung des Staates von 1795 bis 1832 . . . . . 960000

Durchschnittlich eine jährliche Hinrichtung auf Einwohner . . . . . 829091

### Fünfundzigste Tafel.

Uebersicht der von 1800 bis 1832 in Massachusetts Hingerichteten, nach Gerichtshöfen, Jahren und Verbrechen geordnet.

#### 1. Durch die Gerichtshöfe des Staates verurtheilt.

Verbrechen.	1800—1809	1810—1819	1820—1831	Zusammen
Mord . . . . .	5	3	10	18
Nothzucht . . . . .	2	3	1	6
Brandstiftung . . . . .	—	—	1	1
Raub . . . . .	—	—	3	3
	7	6	15	28

#### 2. Durch die Bundesrichter in Massachusetts verurtheilt und hingerichtet.

	1800—1809	1810—1819	1820—1831	Zusammen
Mord . . . . .	—	4	8	12
Seeräuberei . . . . .	—	1	—	1
	—	5	8	13

Auf Urtheil der Staatsgerichtshöfe hingerichtet . . . . .	28
Auf Urtheil des Bundesgerichtes hingerichtet . . . . .	13
In Allem in Massachusetts in 32 Jahren von 1800 bis 1831 hingerichtet	41
Durchschnittliche Bevölkerung des Staates von 1800 bis 1831 . . . . .	520000
Durchschnittlich eine jährliche Hinrichtung auf Einwohner . . . . .	388898

### Ein und funfzigste Tafel.

Uebersicht der von 1786 bis 1835 in Maryland Hingerichteten, nach Gerichtshöfen, Jahren und Verbrechen geordnet.

#### 1. Durch die Gerichtshöfe des Staates verurtheilt von 1786 bis 1835.

Verbrechen.	1786—1795	1796—1805	1806—1815	1816—1825	1826—1835	Zusammen
Mord . . . . .	9	15	9	11	10	54
Nothzucht und Versuch dazu	6	2	—	2	1	11
Straßenraub . . . . .	2	—	—	—	—	2
Einbruch . . . . .	1	1	—	—	—	2
Diebstahl . . . . .	1	—	1	—	—	2
Rückkehr aus Verbannung .	2	—	—	—	—	2
Brandstiftung . . . . .	—	1	1	—	—	2
Pferdebiefstahl . . . . .	—	1	—	—	—	1
	21	20	11	13	11	76

#### 2. Durch die Bundesrichter in Maryland verurtheilt und hingerichtet von 1818 bis 1835.

Jahr	Verbrechen	Zahl
1818	Postraub	2
1819	Seeraub	2
1835	Mord	1
		5

Von 1818 bis 1835 durch die Staats-Gerichtshöfe verurtheilt und hingerichtet . . . . .	22
Von 1818 bis 1835 bundesgerichtlich verurtheilt und hingerichtet . . . . .	5
In Allem in Maryland in 18 Jahren von 1818 bis 1835 hingerichtet . . . . .	27
Durchschnittliche Bevölkerung Marylands von 1818 bis 1835 . . . . .	435000
Durchschnittlich eine jährliche Hinrichtung auf Einwohner . . . . .	290000

## Zwei und funfzigste Tafel.

Uebersicht der zuverlässigen Angaben über Hinrichtungen in drei amerikanischen Staaten, und deren Verhältniß zur Bevölkerung derselben.

Staat.	Hingerichtete durch Urtheile der			Eine jährliche Hinrichtung auf Einwohner
	Gerichte des Staates	Gerichte des Bundes	Zusammen	
Pennsylvanien 1795 bis 1832 seit der Strafmilderung . . . . .	40	4	44	829091
Massachusetts 1800 bis 1831 . . . . .	28	13	41	383898
Maryland 1818 bis 1835 . . . . .	22	5	27	290000

Drei und funfzigste Tafel.

Uebersicht der von 1797 bis 1835 in achtzehn amerikanischen Gefangenanstalten aufgenommenen Sträflinge, nach ihrem Geburtsorte geordnet.

	Amerikaner	Ausländer	Zusammen
Neues Staatsgefängniß in Philadelphia 1829 — 1835 . . . . .	477	77	554
Staatsgefängniß in Pittsburg 1826 — 1833 . . . . .	267	57	324
Staatsgefängniß in Auburn 1817 — 1834 . . . . .	2141	455	2596
Staatsgefängniß in Greenwich und Sing Sing 1797 — 1835 . . . . .	6103	1998	8101
Staatsgefängniß bei Trenton für Neu-Jersey 1823 — 1832 . . . . .	388	48	436
Staatsgefängniß bei Boston für Massachusetts 1818 — 1835 . . . . .	1357	365	1722
Neues Stadtgefängniß bei Boston (House of Correction) 1833 — 1835 . . . . .	603	489	1092
Altes Stadtgefängniß bei Boston (House of Correction) 1823 — 1827 . . . . .	1825	613	2438
Staatsgefängniß in Granby (bis 1827) und Wethersfield für Connecticut 1820 — 1832 . . . . .	568	50	618
Staatsgefängniß in Concord für Neu-Hampshire 1812 — 1834 . . . . .	391	37	428
Staatsgefängniß in Windsor für Vermont 1809 1. Juni bis 1833 zu Ende . . . . .	686*)	156	842
Staatsgefängniß in Thomaston für Maine 1824 — 1832 . . . . .	386	59	445
Staatsgefängniß in Baltimore für Maryland 1812 — 1835 . . . . .	2393	421	2814
Staatsgefängniß in Richmond für Virginien 1800 — 1835 . . . . .	1685	164	1849
Staatsgefängniß in Frankford für Kentucky 1830 — 1832 . . . . .	80	7	87
Neues Staatsgefängniß in Columbus für Ohio 1. November 1834 bis 13. Juni 1835 . . . . .	247	23	270
Städtische Gerichte in Newyork zu weniger als einjähriger Gefängnißstrafe Verurtheilte 1818 — 1834 . . . . .	4121	1376	5497
Verurtheilte Landstreicher in Newyork von 1818 — 1834 . . . . .	7374	3376	10750
	31092	9771	40863

Z u s a m m e n f a s s u n g .

	Amerikaner	Ausländer	Zusammen	Ausländer vom Hundert
Vier städtische Gefangenhäuser enthielten . . . . .	13923	5854	19777	30
ierzehn Staats-Gefangenhäuser . . . . .	17169	3917	21086	19
Achtzehn Gefangenanstalten . . . . .	31092	9771	40863	24

\*) Eigenhändig aus den Büchern der Anstalt gezogen.

**Bier und funfzigste Tafel.**

Uebersicht der von 1790 bis 1835 in sechzehn amerikanischen Gefängnißanstalten aufgenommenen peinlich Angeklagten und Verurtheilten, nach ihrer Farbe und Geschlecht geordnet, mit deren Verhältniß zur bezüglichen Einwohnerzahl im Jahre 1830.

**1. Schwere Verbrecher in Staaten-Gefängnissen.**

Staaten-Gefängniß.	Weiße			Farbige			Weiße Bevölkerung			Ein Verbrecher auf Weiße			Farbige Bevölkerung			Ein Verbrecher auf Farbige		
	M.	W.	Zuf.	M.	W.	Zuf.	M.	W.	Zuf.	M.	W.	Zuf.	M.	W.	Zuf.	M.	W.	Zuf.
Philadelphia Neue Strafanstalt 1829 bis 1835	353	8	361	179	14	193	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dieselbe 1829 bis 1833	162	—	162	53	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pittsburg Strafanstalt 1826 bis 1833	272	—	272	52	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In ganz Pennsylvanien	434	—	434	105	4	109	665341	643955	1309296	1533	—	3017	18560	19816	33376	177	4954	352
Greenwich und Sing Sing 1797 bis Juni 1833	5698	224	5922	1290	329	1619	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kuburn 1817 bis Juni 1833	2007	27	2034	156	25	181	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im ganzen Staate Neu-York	7705	251	7956	1446	354	1800	952308	916074	1868382	124	3650	235	21617	23509	45126	15	66	25
Baltimore in Maryland 1812 bis 1835	1190	190	1380	988	446	1434	147315	143778	291093	124	757	211	73349	77471	155320	79	173	203
Washington in Columbien 1831 bis 1834	48	—	48	31	8	39	13647	13916	27563	248	—	574	5497	6774	12271	177	847	315
Richmond in Virginien 1800 bis 1835	—	—	1423	—	—	426	—	—	694445	—	—	488	—	—	516827	—	—	1213
Boston in Massachusetts 1806 bis 1835	—	—	2436	—	—	416	—	—	603008	—	—	248	—	—	7006	—	—	17
Wethersfield in Connecticut 1790 bis Juni 1833	—	—	897	—	—	207	—	—	289624	—	—	323	—	—	8087	—	—	39
Concord in Neu-Hampshire 1812 bis Juni 1833	—	—	392	—	—	15	—	—	268910	—	—	686	—	—	623	—	—	42
Thomaston in Maine 1824 bis Juni 1833	—	—	466	—	—	3	—	—	398255	—	—	855	—	—	1207	—	—	402

**2. Leichtere Verbrecher in städtischen Gefängnissen.**

Städtisches Gefängniß.	Weiße			Farbige			Weiße Bevölkerung			Farbige Bevölkerung			Ein Verbrecher auf Weiße			Ein Verbrecher auf Farbige		
	M.	W.	Zuf.	M.	W.	Zuf.	M.	W.	Zuf.	M.	W.	Zuf.	M.	W.	Zuf.	M.	W.	Zuf.
Philadelphia Stadtgefängniß (Arch Street) Verurtheilte 1826 bis 1832	13545	4641	18186	4876	4390	9266	—	—	135000	—	—	15000	—	—	7,4	—	—	1,7
Newyork zu weniger als einjähriger Gefangenschaft Verurtheilte 1818 bis 1834	3517	431	3948	1139	410	1549	—	—	184000	—	—	14100	—	—	46,6	—	—	9,1
Newyork verurtheilte Landstreicher im House of Correction wie die vorigen 1818 bis 1834	3523	4603	8126	1016	1608	2624	—	—	184000	—	—	14100	—	—	22,6	—	—	5,4
Newyork Haftgefängniß (Bridewell) nach dem ersten peinlichen Verhöre Angeklagte 1816 bis 1835	25452	3757	29209	4296	2766	7062	—	—	184000	—	—	14100	—	—	6,3	—	—	2,0
Boston Neues Stadtgefängniß (House of Correction) Verurtheilte 1. Juli 1833 bis 1. Juli 1835	634	336	970	43	74	122	—	—	60000	—	—	1900	—	—	61,9	—	—	15,6
Baltimore Stadtgefängniß (Jail) 1831 bis 1834 peinlich Angeklagte	—	—	2261	—	—	1155	—	—	63000	—	—	17000	—	—	27,9	—	—	14,7
Baltimore schwere, zur Strafanstalt verurtheilte Verbrecher 1831 bis 1834	—	—	99	—	—	172	—	—	63000	—	—	17000	—	—	636,4	—	—	98,8

### Fünf und funfzigste Tafel.

Uebersicht der in sieben verschiedenen amerikanischen Strafanstalten aufbewahrten weiblichen Sträflinge, mit der Gesamtzahl verglichen.

Strafanstalt.	Ganze Sträflingszahl	Weibliche Sträflinge	Verhältniß der letzten zu den ersten
Philadelphia Neue Strafanstalt 1829 bis 1835 . . . . .	554	22	1 : 25
Pittsburg 1826 bis 1833 . . . . .	324	20	1 : 16
Auburn 1817 bis Juni 1833 . . . . .	2215	52	1 : 43
Greenwich und Sing Sing 1797 bis Juni 1833 . . . . .	7522	553	1 : 14
Granby und Wethersfield 1790 bis Juni 1833 (Weiberrest seit 1825) . . . . .	1104	34	1 : 32
Windsor 1816 bis Juni 1833 . . . . .	627	9	1 : 70
Baltimore 1812 bis 1835 . . . . .	2814	636	1 : 4

### Sechs und funfzigste Tafel.

Uebersicht der von 1817 bis 1835 in dreizehn amerikanischen Strafanstalten aufbewahrten Verbrecher, nach ihrem Alter geordnet.

Strafanstalt	Zeitraum oder Zeitpunkt	Unter 15 Jahr	Unter 16 Jahr	15—20 Jahr	16—20 Jahr	21—30 Jahr	31—40 Jahr	41—50 Jahr	51—60 Jahr	61—70 Jahr	71—80 Jahr	In Allem
Philadelphia Neue Strafanstalt	1829 bis 1835	—	—	79	—	286	111	45	24	7	2	554
	1817 bis Juni 1833	12	—	245	—	1098	503	233	92	27	5	2215
Auburn in Newyork	Um 31. Decbr. 1833	3	—	76	—	322	167	72	30	9	—	679
	1790 bis Juni 1833	—	—	153	—	647	335	139	78	26	7	1390
Trenton in Neu-Jersey	1818 bis Juni 1833	13	—	179	—	674	334	137	56	23	5	1421
	1820 bis Juni 1833	5	—	97	—	278	100	42	22	8	2	554
Boston in Massachusetts	1812 bis Juni 1833	5	—	51	—	220	75	35	11	8	2	407
	1816 bis Juni 1833	—	—	69	—	304	150	59	28	13	4	627
Wethersfield in Connecticut	1824 bis Juni 1833	7	—	60	—	230	105	44	17	6	—	469
	1831 bis 1833	—	—	8	—	42	24	14	4	—	—	92
		45		1022		4101	1904	820	362	127	27	8408
Baltimore in Maryland	1812 bis November 1834	Ueber 40 Jahre										
		—	83	—	515	1182	473	—	—	—	417	2670
		—	—	—	19	80	32	17	8	—	—	156
		—	—	—	9	43	26	6	6	—	—	90
Richmond in Virginien	Um 30. September 1835											
Frankfort in Kentucky	Um 10. December 1834											
				Unter 16 Jahren	Unter 20 Jahren	Unter 30 Jahren	Ueber 30 Jahr	In Allem				
Sing Sing in Newyork	1822 bis Juni 1833			48	357	1154	1989	3143				

**Sieben und funfzigste Tafel.**

Uebersicht der zulässig befundenen polizeilichen Klagen, so wie der Verhafteten in der Stadt Newyork in den Jahren 1814, 1824, 1834 und 1835, nach den Monaten und Jahreszeiten geordnet\*).

**1. Polizeiliche Klagen, welche zulässig befunden wurden, mit Ausschluß der durch die Nachtwache Einberichteten.**

Monate	1814		1824		1834		1835	
	Monatlich	Jahrzeitlich	Monatlich	Jahrzeitlich	Monatlich	Jahrzeitlich	Monatlich	Jahrzeitlich
Januar	170		176		553		581	
Februar	141	500	225	608	554	1726	467	1714
März	189		207		619		666	
April	200		239		682		709	
Mai	210	633	314	861	804	2326	917	2693
Juni	223		308		840		1067	
Juli	259		418		973		1197	
August	265	716	323	1068	906	2735	1108	3291
September	192		322		856		986	
Oktober	185		231		702		979	
November	144	477	249	696	573	1932	762	2470
December	148		216		652		729	
	2326		3233		8719		10168	

**2. Von der Wache Verhaftete.**

Monate	1834		1835		1834		1835	
	Monatlich	Jahrzeitlich	Monatlich	Jahrzeitlich	Monatlich	Jahrzeitlich	Monatlich	Jahrzeitlich
Januar	459		497		67		81	
Februar	560	1560	334	1193	63	233	56	199
März	541		362		103		62	
April	407		374		66		58	
Mai	413	1224	395	1276	115	264	82	242
Juni	404		507		83		102	
Juli	556		484		103		120	
August	519	1624	498	1466	90	282	76	277
September	549		484		89		81	
Oktober	459		513		119		144	
November	457	1420	471	1485	97	317	76	314
December	504		501		101		94	
	5828		5420		1096		1032	

**3. Als Landstreicher Verhaftete.**

Monate	1834		1835	
	Monatlich	Jahrzeitlich	Monatlich	Jahrzeitlich
Januar	67		81	
Februar	63	233	56	199
März	103		62	
April	66		58	
Mai	115	264	82	242
Juni	83		102	
Juli	103		120	
August	90	282	76	277
September	89		81	
Oktober	119		144	
November	97	317	76	314
December	101		94	
	1096		1032	

\*) Documents of the Board of Aldermen of the City of New-York Bd. 2 (Newyork, 1836, 8.) Doc. No. 87 S. 451 ff.

### Acht und funfzigste Tafel.

Uebersicht der in zehn verschiedenen amerikanischen Strafanstalten wiedererkannten Verbrecher, welche früher in dem nämlichen Gefängnisse gefessen hatten.

Strafanstalt.	Ganze Sträfzingszahl	Erkannte Rückfällige	Verhältniß der letzten zu den ersten
Philadelphia Neue Strafanstalt 1829 bis 1835	554	16	1:35
Pittsburg 1826 bis 1833	324	20	1:16
Auburn 1817 bis Juni 1833	2215	97	1:23
Greenwich und Sing Sing 1797 bis Juni 1833	7522	754	1:10
Boston 1819 bis 1833	1355	261	1: 5
Boston 1818 bis 1835	1722	309	1: 6
Concord 1812 bis Juni 1833	407	19	1:21
Windsor 1816 bis Juni 1833	627	59	1:11
Thomaston 1824 bis Juni 1833	469	44	1:12
Baltimore 1812 bis 1834	2670	308	1: 9
Richmond 1800 bis 1833	1736	85	1:20

### Neun und funfzigste Tafel.

Uebersicht der von 1829 bis 1834 im Staatsgefängnisse für Massachusetts verhängten Leibesstrafen, nach deren Wiederholung, Menge und Stärke geordnet.

Jahr	Anzahl der Bestraften	Anzahl der Bestrafungen	Anzahl der Schläge	Anzahl der Sträfzinge
1829	42	65	363	262
1830	76	136	609	290
1831	73	118	454	256
1832	60	84	317	227
1833	67	112	480	250
1834	65	91	480	277
Zusammen	383	606	2703	1562
Durchschnittlich im Jahre	64	101	451	260

### Sechzigste Tafel.

Uebersicht der Durchschnittszahl der täglichen Lazaret- oder bettlägerigen Kranken in der Strafanstalt in Auburn von 1826 bis 1834, nach den Monaten und Krankheiten geordnet.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	December	Durchschnittlich	Durchschnittliche Sträflingszahl
1826	5	9	3	5	4	3	3	5	3	3	2	3	4	—
1827	13	15	16	17	14	17	18	16	16	15	10	13	15	—
1828	4	5	5	6	6	4	4	6	8	4	5	5	5	—
1829	5	6	5	9	8	6	7	7	6	6	5	6	6	—
1830	6	7	8	9	7	8	6	7	9	6	6	6	6	—
1831	5	6	9	8	6	5	4	5	6	5	6	6	6	—
1832	5	4	12	9	7	7	4	6	6	7	10	7	7	—
1833	7	5	11	7	6	4	7	8	8	7	7	5	7	—
1834	6	7	7	3	2	2	4	6	6	6	7	4	5	—
Durchschnittlich	6	7	8	8	7	6	6	7	8	7	6	6	7	592

Die Anzahl der Revier- oder umhergehenden Kranken belief sich auf etwas mehr als dreimal so hoch als die der bettlägerigen, jene auf etwa 22, diese auf 7; in Allem waren also täglich ungefähr 29 Kranke in ärztlicher Behandlung, oder ziemlich genau der zwanzigste Theil der Gefängniß-Bevölkerung.

### Ein und sechzigste Tafel.

Uebersicht der von 1828 bis 1835 in der Strafanstalt bei Boston in Massachusetts in ärztliche Behandlung genommenen Kranken, nach den Monaten und nach den durch ihr Erkranken eingebüßten Tagewerken geordnet.

Jahr	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		December		Zusammen		Durchschnittlich		Gesamtzahl der Sträflinge in jedem Jahre
	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	Kranke	Tagewerke	
1828	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	191	26	126	—	—	—	—	—
1829	26	159	19	139	12	128	14	194	26	264	38	213	34	274	32	288	24	297	35	371	22	342	19	265	301	2934	25	244	369
1830	15	158	11	127	13	114	15	150	14	140	14	151	24	231	28	262	19	179	7	115	13	203	19	274	192	2104	16	175	377
1831	10	174	9	152	14	289	3	155	1	93	8	82	6	92	9	116	8	130	8	109	12	109	29	411	117	1912	10	159	361
1832	12	212	8	118	13	204	10	200	5	119	6	92	8	147	1	113 *)	18	293	4	153	6	116	7	161	98	1928	8	161	332
1833	10	174	6	107	19	159	23	303	15	107	11	111	13	167	14	155	18	197	18	254	11	197	9	223	167	2154	14	180	346
1834	9	213	4	61	4	94	9	152	16	231	18	214	19	227	25	281	28	385	25	435	8	197	40	388	205	2878	17	240	369
1835	10	281	10	214	6	192	6	138	9	223	10	200	15	244	6	190	18	294	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuf. Durchschnittlich	92	1371	67	918	81	1180	80	1292	86	1177	105	1063	119	1382	115	1405	133	1775	97	1437	98	1355	149	1848	1080	13910	90	1159	2154
	13	196	10	131	12	169	11	185	12	167	15	152	17	197	16	201	19	254	16	239	14	194	21	264	180	2318	15	193	359

\*) Hierbei sind 196 im August, September und Oktober 1832 an der Cholera oder morgenländischen Brechruhr Erkrankte nicht mitgerechnet, durch deren Krankheit 856 Tagewerke verloren gingen.

Zwei und sechzigste Tafel.

Uebersicht der Sterbe- und Krankheitsfälle in der Strafanstalt Sing Sing im Staate Neu-York von 1828 bis 1833, nach den Monaten und herrschenden Krankheiten geordnet.

Monate	1828			1829			1830			1831			1832			1833			
	Beforben	Erkrankt	Herrschende Krank- heiten.	Beforben	Erkrankt	Herrschende Krank- heiten	Beforben	Erkrankt	Herrschende Krank- heiten	Beforben	Erkrankt	Herrschende Krank- heiten	Beforben	Erkrankt	Herrschende Krank- heiten	Beforben	Erkrankt	Herrschende Krank- heiten	
Januar	—	—	—	1	24	6 Lungen-Entzündung.	1	22	—	2	34	—	2	81	20 Durchfall, 17 Typhus.	1	73	17 Durchfall.	
Februar	—	—	—	1	25	4 Lungen-Entzündung.	1	23	—	1	33	—	1	180	93 Durchfall, 7 Typhus, 34 Marnern.	—	51	—	
März	—	—	—	1	22	2 Lungen-Entzündung, 3 Schwindsucht, 2 Augen-Entzündung.	2	22	—	2	42	—	6	78	23 Durchfall.	1	62	—	
April	—	—	—	1	19	4 Schwindsucht.	1	24	—	6	42	—	4	61	—	3	65	—	
Mai	—	—	—	2	19	5 Durchfall, 4 Schwindsucht.	1	27	—	2	40	6 Schwindsucht.	1	106	41 Durchfall.	2	69	—	
Juni	—	—	—	1	20	4 Durchfall, 3 Schwindsucht.	1	38	12 Durchfall.	—	51	13 Durchfall.	4	84	25 Durchfall.	—	—	—	
Juli	—	114	56 Ruhr, 24 Durchfall, 3 Typhus.	—	27	3 Durchfall, 4 Schwindsucht, 2 Lungen-Entzündung.	—	53	22 Durchfall, 6 Ruhr.	6	5	67	17 Durchfall, 5 Schwindsucht, 7 Ruhr.	66*)	259*)	52 Durchfall, 174 morgenländische Brechruhr.	—	—	—
August	2	112	51 Ruhr, 25 Durchfall, 10 Typhus.	1	33	6 Durchfall, 4 Ruhr, 5 Schwindsucht, 3 Typhus.	4	52	16 Durchfall.	2	123	21 Durchfall, 22 Brechruhr, 19 Ruhr.	43*)	239*)	210 morgenländische Brechruhr.	—	—	—	
September	3	84	22 Ruhr, 24 Durchfall, 15 Typhus.	—	23	3 Schwindsucht.	—	88	45 Durchfall, 7 Ruhr, 19 Brechruhr.	4	107	15 Durchfall, 11 Brechruhr, 18 Ruhr.	—	138	92 Durchfall, 15 Ruhr.	—	—	—	
Oktober	4	48	6 Ruhr, 9 Durchfall, 7 Typhus.	—	19	—	—	54	8 Durchfall, 15 Influenza.	7	94	17 Typhus, 15 Ruhr.	2	70	25 Durchfall.	—	—	—	
November	3	35	8 Ruhr, 8 Durchfall, 1 Typhus.	1	15	—	2	24	—	3	123	64 Influenza.	5	52	—	—	—	—	
December	1	24	2 Ruhr, 8 Durchfall.	1	17	—	—	33	—	2	89	25 Influenza, Typhus.	1	83	34 Durchfall.	—	—	—	
	13	417		10	263		13	460		36	850		135	1431		7	320		

Anmerkung. Die Abweichungen zwischen dieser Uebersicht und den Angaben über die Sterblichkeit von Sing Sing, Tafel 66, rühren daher, daß auf dieser das bürgerliche, auf ener das Staatsjahr gerechnet ist, so wie auch aus den dort erwähnten, hier aber weggelassenen Sterbefällen durch Selbstmorde oder Verletzungen.

\*) Die Krankheits- und Sterbefälle im Juli und August 1832 waren fast sämmtlich an der morgenländischen Brechruhr.

### Drei und sechzigste Tafel.

Uebersicht der vom 12ten April 1831 bis 11ten April 1833 in der Strafanstalt in Baltimore für Maryland vorgekommenen bettlägerigen Kranken, nach den Jahren geordnet \*).

Jahr	Krankenzahl	Sträflingszahl des Jahres ungefähr
12ten April 1831 bis 11ten April 1832	965	460
12ten April 1832 bis 11ten April 1833	902	400
Zusammen	1867	860
Durchschnittlich	933	430

\*) Aus dem am 12ten April 1831 beginnenden von Dr. Barley geführten, nach dessen Abgange von der Anstalt aber wieder unterbliebenen Krankenverzeichnisse ausgezogen.

**Vier und sechzigste Tafel.**

Uebersicht der in den Jahren 1834 und 1835 in der Neuen Strafanstalt in Philadelphia Erkrankten, nach Monaten und Krankheitsarten geordnet.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	December	Zusammen	Sträflingszahl
1834	10	7	4	13	14	26	34	30	15	15	21	32	221	272
1835	17	22	27	20	22	46	49	35	17	23	21	20	322	435
Zusammen	27	29	31	33	36	72	83	65	32	38	42	52	543	707
Durchschnittlich	13	14	15	16	18	36	41	32	16	19	21	26	271	353

Krankheiten.	Jahre		Krankheiten.	Jahre	
	1834	1835		1834	1835
Typhus	13	20	Leberentzündung	1	1
Wechselfieber	41	29	Blasenentzündung	—	1
Nachlassendes Fieber	29	1	Hodenentzündung	—	1
Halsentzündung	6	10	Harnstränge	4	8
Katarrh	23	27	Rheumatism	22	36
Brustfellentzündung	3	3	Scharbock	3	1
Engbrüstigkeit	1	1	Skrofeln	2	6
Lungenblutfluß	—	4	Mutterkrämpfe	—	1
Lungenentzündung	1	8	Monatsflußleiden	—	1
Lungenschwindsucht	2	2	Lustfeuche	—	3
Herzenerweiterung	—	1	Tripper	—	2
Magenschmerzen	—	4	Paraphimose	—	1
Verdauungsfehler	2	9	Hodengeschwulst	—	1
Bauchgrimmen	4	12	Harnröhrenverengung	—	1
Brechrühr (gewöhnliche)	9	11	Goldene Ader	2	2
Nuhr	6	13	Schwäche	1	1
Durchfall	28	61	Ausschlag	2	8
Schwindsucht	—	1	Hühnerpocken	—	1
Ohrenweh	—	1	Absceß	4	3
Kopfweh	1	7	Geschwür	1	1
Schwindel	2	7	Brustwassersucht	1	—
Lähmung	1	1	Fallsucht	1	—
Wahnsinn	3	11	Wärmübel	1	—
Hirnentzündung	—	1	Natürliche Pocken	1	—
Augenentzündung	5	8	Verwundung	1	—
Magenentzündung	3	1	Fistel	1	—

183 254

Uebertrag 48 83  
183 254

Bestand bei Jahresanfang 231 337  
10 15

Erkrankt in jedem Jahre, wie oben 221 322

### Fünf und sechzigste Tafel.

Uebersicht der von 1824 bis 1834 in der Strafanstalt in Richmond für Virginien neu aufgenommenen bettlägerigen Kranken, nach den Jahren und Monaten geordnet.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	December	Zusammen	Durchschnittlich
1824	33	20	38	70	53	103	61	97	47	46	53	28	649	54
1825	55	22	29	29	60	35	46	72	42	39	39	27	495	41
1826	27	73	21	23	27	46	30	40	27	45	23	27	409	34
1827	54	37	36	39	52	36	45	55	34	19	—	18	425	39
1828	13	45	13	30	39	76	78	40	52	49	31	33	504	42
1829	33	39	32	25	23	32	50	22	30	34	18	53	391	33
1830	23	27	18	25	53	32	33	25	13	10	11	31	306	25
1831	19	16	10	26	22	25	23	30	71	50	29	34	355	30
1832	26	10	24	22	25	33	43	62	23*)	—	—	—	268	30
1833	8	20	25	22	29	46	30	45	15	22	8	9	270	23
1834	3	5	12	15	10	33	24	34	32	10	6	34	218	18
Zusammen	299	314	258	326	393	497	463	522	386	324	218	299	4290	300
Durchschnittlich	27	29	23	30	36	45	42	29	35	32	24	30	400	33 $\frac{1}{3}$

Anmerkung. Die sämtlichen Durchschnitte der Zahl der Kranken in den verschiedenen Monaten und Jahren sind mit Rücksichtnahme auf die fehlenden Angaben für November 1827 und Oktober, November und December 1832 gezogen worden.

\*) Die Monate September, Oktober, November und December 1832 fehlen wegen des Ausbruches der morgenländischen Brechruhr in der Anstalt, an der 147 erkrankten und 28 Sträflinge nebst einem Transportgefangenen starben.

Sechs und sechzigste Tafel.

Uebersicht der Sterblichkeit in fünf großen amerikanischen Strafanstalten, nach Jahren, Todesfällen und Todesursachen geordnet.

Strafanstalten	Jahre	Gesamtzahl der Strafzinslinge im ganzen Jahre	Zahl der Geforderten	Ein Todter auf Strafzinslinge	Todesursachen	Strafanstalten	Jahre	Gesamtzahl der Strafzinslinge im ganzen Jahre	Zahl der Geforderten	Ein Todter auf Strafzinslinge	Todesursachen.
Philadelphia, Neue Strafanstalt in Pennsylvanien	1829	11	—	—	—	Greenwich, Strafanstalt in Newyork	1824	796	30	27	Nicht angegeben.
	1830	58	1	58	1 Fränklich seit Aufnahme.		1825	797	49	16	Nicht angegeben.
	1831	108	4	26	1 Brustwasserfucht, 1 Fallsucht, 1 Bauchdrüsenfucht, 1 Hüftverletzung bei Aufnahme.		1826	692	36	19	Nicht angegeben.
	1832	121	4	30	1 Schwindfucht, 1 Blutsturz, 1 Wahnsinn, 1 Selbstmord, beide wahnsinnig aufgenommen.		1827	576	29	20	Nicht angegeben.
	1833	174	1	174	1 Schlagfluß.		Zusammen	2861	144	20	Nicht angegeben.
	1834	272	5	54	2 Schwindfucht, 1 Brustwasserfucht, 1 Lähmung, 1 Bauchwasserfucht.		1828	586	16	37	Nicht angegeben.
	1835	435	6	72	2 Schwindfucht, 2 chronische Lungenentzündung, 1 Wasserfucht, 1 Rheumatism.		(6 Monate 30. Apr. — 31. Okt. 1829	665	14	47	Nicht angegeben.
	Zusammen	1179	21	56			1830	885	16	55	4 Schwindfucht, 3 Brustwasserfucht, 2 Ruhr, 1 Lähmung, 1 chronische Ruhr, 1 chronischer Durchfall, 1 Typhus, 1 Geschwür, 1 Schlagabergeschwulst, 1 Selbstvergiftung.
	1822	316	11	29	Nicht angegeben.		1831	1108	28	40	9 Schwindfucht, 5 Wasserfucht, 1 Brustwasserfucht, 3 Skrofeln, 1 Krampfkolik, 1 Schlagfluß, 2 Leberübel, 1 Selbstfucht, 2 Ruhr, 1 Typhus, 2 Verletzungen.
	1823	368	9	41	Nicht angegeben.		(11 Monate 1. Nov. 1830—30. Sept. 1831)	1269	153	8	111 Cholera, 12 Schwindfucht, 6 Typhus, 11 Wasserfucht, 4 Ruhr, 4 chronischer Durchfall, 1 Zerreißung eines Blutgefäßes, 1 syphilitische Geschwüre, 1 Skrofel, 2 Verletzungen.
1824	437	2	218	Nicht angegeben.	1832	1051	25	42	10 Schwindfucht, 3 Wasserfucht, 1 Brustwasserfucht, 1 Leberleiden, 1 Magenleiden, 1 innerliche Geschwüre, 1 Darmentzündung, 1 Ruhr, 1 Fallsucht, 1 Typhus, 1 Pocken, 1 Kränklichkeit, 2 Selbstmord.		
1825	432	6	80	Nicht angegeben.	1833	1069	18	59	8 Schwindfucht, 1 Brustwasserfucht, 1 Herzbeutelwasserfucht, 2 Wasserfucht, 3 chronischer Durchfall, 1 Typhus, 1 Schlagfluß, 1 Selbstmord.		
1826	559	7	80	4 Schwindfucht, 1 Magenentzündung, 1 Herzbeutelwasserfucht, 1 Gebärmutterleiden.	Zusammen	5633	270	21	19 Schwindfucht, 2 Ruhr, 1 Wasserfucht, 1 Rheumatism, 1 Entkräftung.		
1827	617	9	69	4 Schwindfucht, 1 Blutspelen, 2 Typhus, 1 Ruhr, 1 Herzkrankheit.	1831	475	24	20	17 morgenländische Brechruhr, 2 Schwindfucht, 1 Herzbeutelwasserfucht, 1 Blutspelen, 1 lymphöser gallichter Katarrh.		
1828	699	9	78	5 Schwindfucht, 2 chronische Hirnentzündung, 1 Typhus, 1 Zehrfieber.	1832	384	22	17	14 Schwindfucht, 1 Hirnentzündung, 1 Leberentzündung.		
1829	739	6	123	2 Schwindfucht, 1 chronische Magenentzündung, 1 Blutbrechen, 1 Typhus, 1 Selbstmord.	1833	470	16	29	8 Schwindfucht, 1 Magenentzündung, 1 Bruch.		
1830	753	18	42	10 Schwindfucht, 1 Lungenentzündung, 1 chronische Darmentzündung, 1 Bauchfellentzündung, 1 Blutfluß, 1 Hirnwasserfucht, 1 Skrofeln, 1 Wahnsinn, 1 Entkräftung.	1834	486	10	49			
1831	734	15	49	8 Schwindfucht, 2 Luftröhrenschwindfucht, 1 Lungenentzündung, 2 chronische Leberentzündungen, 1 Darmfistel, 1 Selbstmord.	Zusammen	1815	72	25			
1832	838	12	70	8 Schwindfucht, 1 Blutspelen, 1 chronische Hirnentzündung, 1 Hirnleiden, 1 Folge von Fußoperation.	Zusammenfassung.						
1833	876	11	80	3 Schwindfucht, 1 Bauchwasserfucht, 1 chronische Skrofelkrankheit, 1 chronisches Lebergeschwür, 1 Luffseuche, 1 chronisches Rückgratsübel, 1 Knochenbruch und Leberentzündung, 1 Hodenstirrhus, 1 Knochenweichung des Unterkiefers.	Strafanstalt		Sterblichkeits-Verhältniß		Anmerkung. Bei Ziehung dieser Verhältnißzahlen ist die Gesamtzahl der in jedem Jahre durch die Gefängnisse gegangenen Strafzinslinge genommen worden, zusammengefest aus deren Bestande bei Jahresanfang, nebst den während des Jahres in dieselbe aufgenommenen.		
1834	867	11	79	2 Schwindfucht, 2 Lungenentzündung, 1 Darmentzündung, 1 Magenentzündung, 1 Brustwasserfucht, 1 Brustbräune, 1 chronischer Durchfall, 1 Halbblähmung, 1 durch eine Art getödtet.	Philadelphia Neue Strafanstalt	1	56	Kuborn Neue Strafanstalt	1	66	
Zusammen	8285	126	66		Greenwich Alte Strafanstalt	1	20	Greenwich Neue Strafanstalt	1	21	
					Baltimore Neue Strafanstalt	1	25				

## Sieben und sechzigste Tafel.

Uebersicht der Sterblichkeit in sechs größeren amerikanischen Strafanstalten, nach Jahren und Todesfällen geordnet.

Strafanstalten	Jahre	Gesamtzahl der Sträf- linge in allen Jahren zu- sammen	Zahl der Gestorbenen	Ein Todter auf Sträflinge	Todesursachen.
Philadelphia, Neue Strafanstalt	1829 bis 1835	554	21	26	Siehe Tafel 66.
Pittsburg, Alte Straf- anstalt in Pennsylvanien	1828 bis 1834	370 ungefähr	12	31	5 Schwindfucht, 3 Unterleibsentzündung, 1 Brust- wasserfucht, 1 chronischer Durchfall, 1 Schlag- fluß, 1 Selbstverhungung.
Boston in Massachu- setts*)	1818 bis 1835	1850 ungefähr	92	20	Ueber die Hälfte der Todten an Lungenschwind- fucht, nächst dieser an chronischem Durchfalle am häufigsten.
Richmond in Virginien	1800 bis 1835	1915	360	5	Verderbliche Einrichtung des Gefängnisses bis 1834.
Auburn, Neue Strafan- stalt	1822 bis 1834	2217	126	18	Siehe Tafel 66.
Singsing, Neue Straf- anstalt	1828 bis 1834	2147	270	8	Siehe Tafel 66.

### Zusammenfassung.

Strafanstalt	Sterblichkeitsverhältnis
Philadelphia, Neue Strafanstalt . . . . .	1 : 26
Pittsburg, Neue (nicht neueste) Strafanstalt . . . . .	1 : 31
Boston, Neue Strafanstalt. . . . .	1 : 20
Richmond, Alte Strafanstalt . . . . .	1 : 5
Auburn, Neue Strafanstalt . . . . .	1 : 18
Singsing, Neue Strafanstalt . . . . .	1 : 8

Anmerkung. Bei Ziehung dieser Verhältniszahlen ist bloß die Bestandszahl der Sträf-  
linge bei Anbeginn des ersten Jahres, über welche die Angaben reichen, genommen, und  
mit den in allen den Jahren, über welche sich die Angaben erstrecken, Ausgenommenen zu-  
sammenggezählt worden.

\*) Erst 1829 trat in Boston die Auburnsche Einrichtungsweise ein.

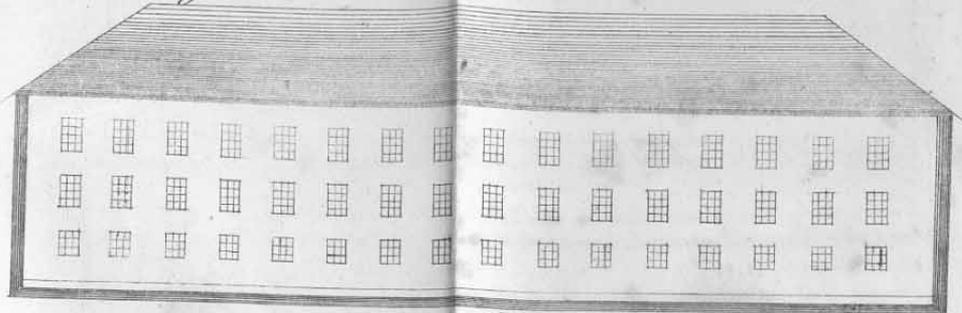
Uebersicht der täglich ausgetheilten Gefangenportionen im Haftgefängnisse der Stadt Philadelphia in den zwanzig Jahren von 1818 bis 1837 nach den Monaten geordnet\*).

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	December	Zusammen
1818	4607	4439	5110	5082	6130	7090	5518	7126	8125	6874	6761	5936	72798
1819	4451	5695	5752	4675	6759	5674	6649	8466	9976	8797	6954	6932	79780
1820	3783	4269	5208	5599	6985	6280	5125	5393	6481	7001	5936	5423	67433
1821	5064	5844	6753	5393	7219	7411	7286	7737	8593	7505	7027	6214	82066
1822	5137	6523	6513	6175	7980	7131	6963	8736	8413	8553	8235	6281	86640
1823	5139	5856	5429	5216	6167	7654	7623	7512	7588	5673	5980	5492	75329
1824	4833	4411	4009	4689	6947	7101	6485	8165	7756	6760	4417	4838	70411
1825	5668	5294	5634	5227	7360	7064	7957	9486	8591	7135	6169	5367	80952
1826	4344	5416	5268	4922	6253	5774	6479	7798	8095	5739	5875	5593	71556
1827	4495	5703	6374	5622	6556	6239	6489	8250	8121	7343	6075	5175	76451
1828	4652	6195	6040	5257	5850	6346	5858	8336	7176	5529	5815	5653	72707
1829	4315	4732	3727	3736	5845	5909	5895	6225	6770	6386	5656	4001	63797
1830	4619	5461	4847	5021	6979	7371	7161	8914	9214	6362	7361	7280	80590
1831	5238	5295	6450	6146	7392	8933	7552	8334	9038	7523	7098	5312	84361
1832	5054	5870	6892	5970	7182	7779	8442	2439 **)	5906	7789	7332	7939	78594
1833	5414	4072	4675	4753	5714	5912	6097	7026	7762	7045	7417	6543	72430
1834	6469	7415	7660	6037	8114	8350	8770	10400	10482	7567	7565	7821	96650
1835	6672	7140	6907	5324	6656	7288	7533	9871	10999	9366	9354	8594	95704
1836	7992	7204	8523	6951	6538	5560	7518	8690	9223	6725	4555	4661	84140
1837	4950	5475	6077	6010	6007	5178	5727	7052	7693	6253	6267	6354	73043
	102945	112329	117848	107005	134633	136044	137127	155956	166002	141925	131849	121409	1565482

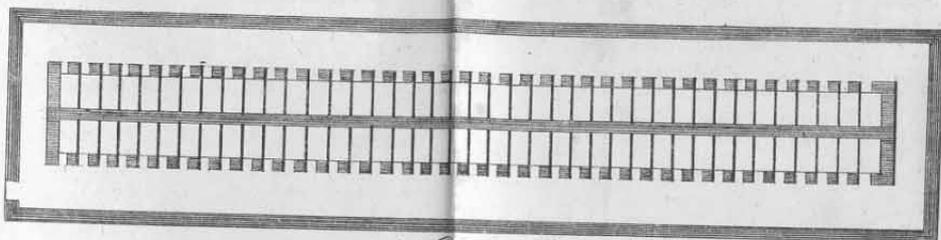
\*) Die tägliche Gefangenzahl schwankt zwischen zwei und fünf Hundert.

\*\*\*) Herrschen der Cholera im Gefängnisse.

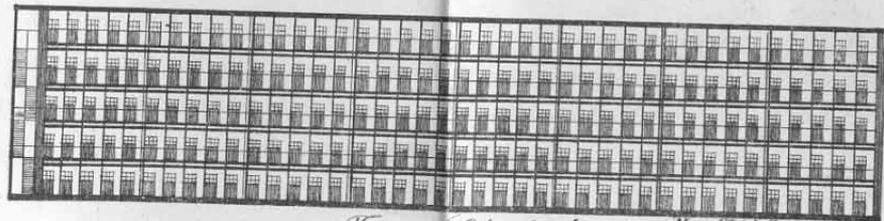
Fig. 1.



C. Aeusserer Schachtel



A. Grundriss.

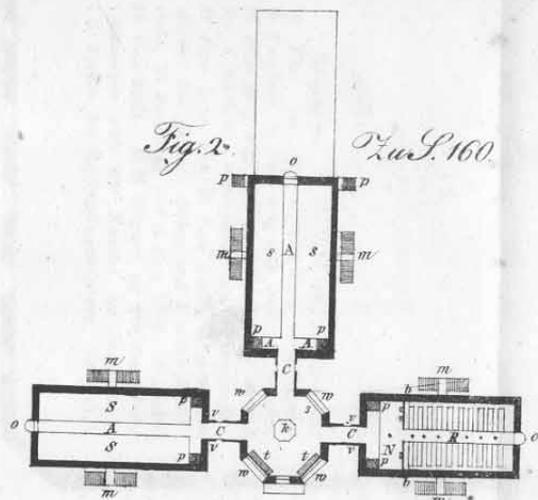


B. Innerer Schachtel.

Maasstab 1/4 Zoll auf 100 Fuss.

Fig. 2.

Zu S. 160.



Zu S. 160

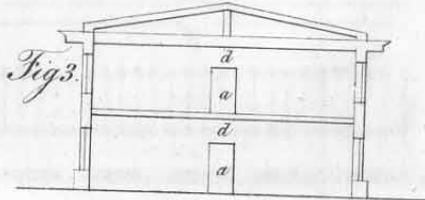


Fig. 3.

Fig. 2. Maasstab 1 Zoll auf 125 Fuss.

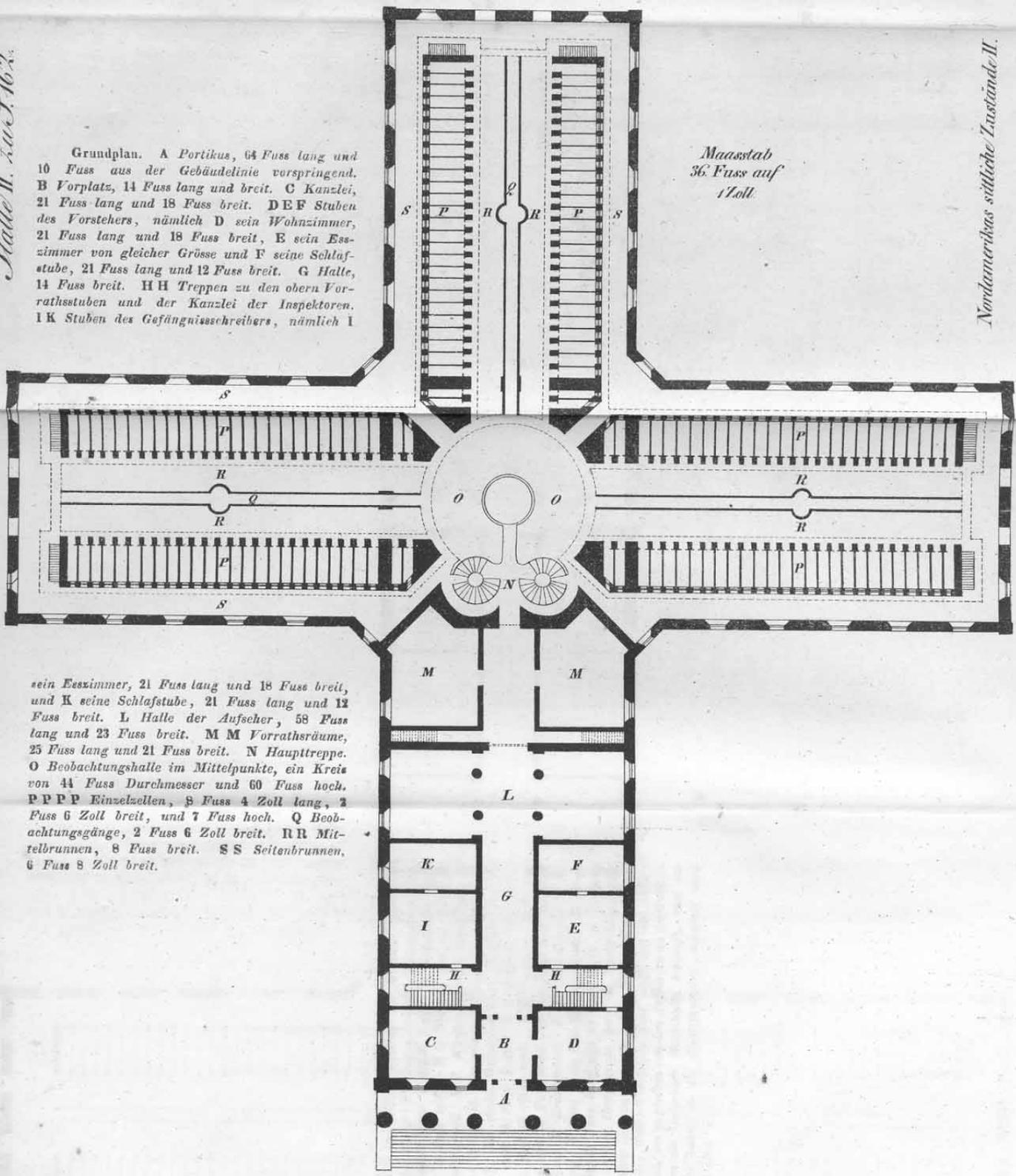
K Mittelbau, achteckig, zur Beobachtungsstube des Aufsehers, 20 Fuss im Lichten, zwei Stock hoch, vom Fussboden zum Dache offen, ringsum die 4 Fuss breite Gallerie g, zu der man von den Treppen tt gelangt. ww Fenster an den vier langen Seiten des Achtecks. eee Gänge vom Mittelbau zu den Werkstätten in zwei Flügeln, und zu Küche, Ess- und Betsaal im dritten. Diese Gänge sind 5 Fuss breit, mit zwei Geschossen wie die Werkstätten, von denen das obere seinen Eingang von der Gallerie des Mittelbaues her hat. Die Thüren vom Mittelbau zu den Gängen schliessen in Rahmen. vvv Fenster zur Beleuchtung der Gänge. Auch die Werkstätten, Küche u. s. w. haben ähnliche Fenster. AAA 4 Fuss breite und 9 Fuss hohe Mittelgänge zur geheimen Beobachtung der Werkstätten durch eingeschnittene Spalten in die Wände. Ihr Fussboden liegt deshalb 2 Fuss höher als der der Werkstätten. Die Scheidewand dieser Gänge von den Werkstätten hört 3 Fuss von der Decke auf, um freien Luftumlauf zu gewähren. Die Enden dieser Mittelgänge ragen in eee halbkreisförmig hervor, und haben auch Beobachtungslöcher nach den Höfen hin. SSSS Werkstätten an beiden Seiten der Mittelgänge, 2 Geschosse über einander, jedes 12 Fuss im Lichten hoch, mit grossen Seitenfenstern. Der dem Eingange gegenüberliegende Nordflügel ist 166 Fuss lang und 50 Fuss breit. pppp Wasserabtritte, meist unter dem Auge des Aufsehers im Mittelbau. N Küche, 46 Fuss lang und 26 Fuss breit mit dem Kochherde. R Speisesaal, 80 Fuss lang und 46 Fuss breit, mit Tischen u. s. w. bb Eingangsthüren in denselben für die Sträf-linge. Im obern Geschosse ist der Betsaal. mmm Steinerne Treppen zum obern Geschosse der Werkstätten und zum Betsaal.

Fig. 3. Maasstab 1 Zoll auf 125 Fuss.

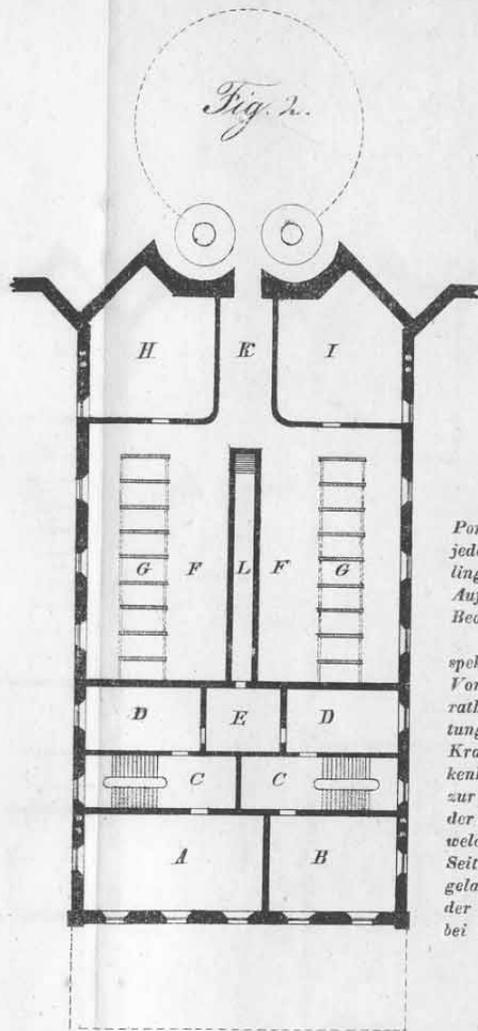
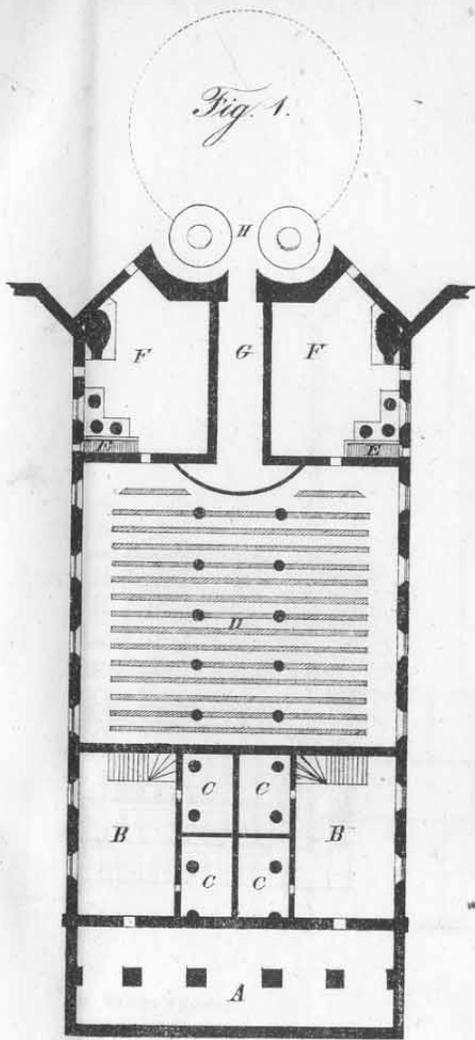
a Mittelgang zur Beobachtung. d In der Höhe der Seitenwände des Mittelganges freigelassener Raum zum Durchzuge der Luft.

Grundplan. A Portikus, 64 Fuss lang und 10 Fuss aus der Gebäudelinie vorspringend. B Vorplatz, 14 Fuss lang und breit. C Kanzlei, 21 Fuss lang und 18 Fuss breit. DEF Stuben des Vorstehers, nämlich D sein Wohnzimmer, 21 Fuss lang und 18 Fuss breit, E sein Esszimmer von gleicher Grösse und F seine Schlafstube, 21 Fuss lang und 12 Fuss breit. G Halle, 14 Fuss breit. HH Treppen zu den obern Vorratsstuben und der Kanzlei der Inspektoren. I K Stuben des Gefängnisasschreibers, nämlich I

Maaßstab  
36 Fuss auf  
1 Zoll.

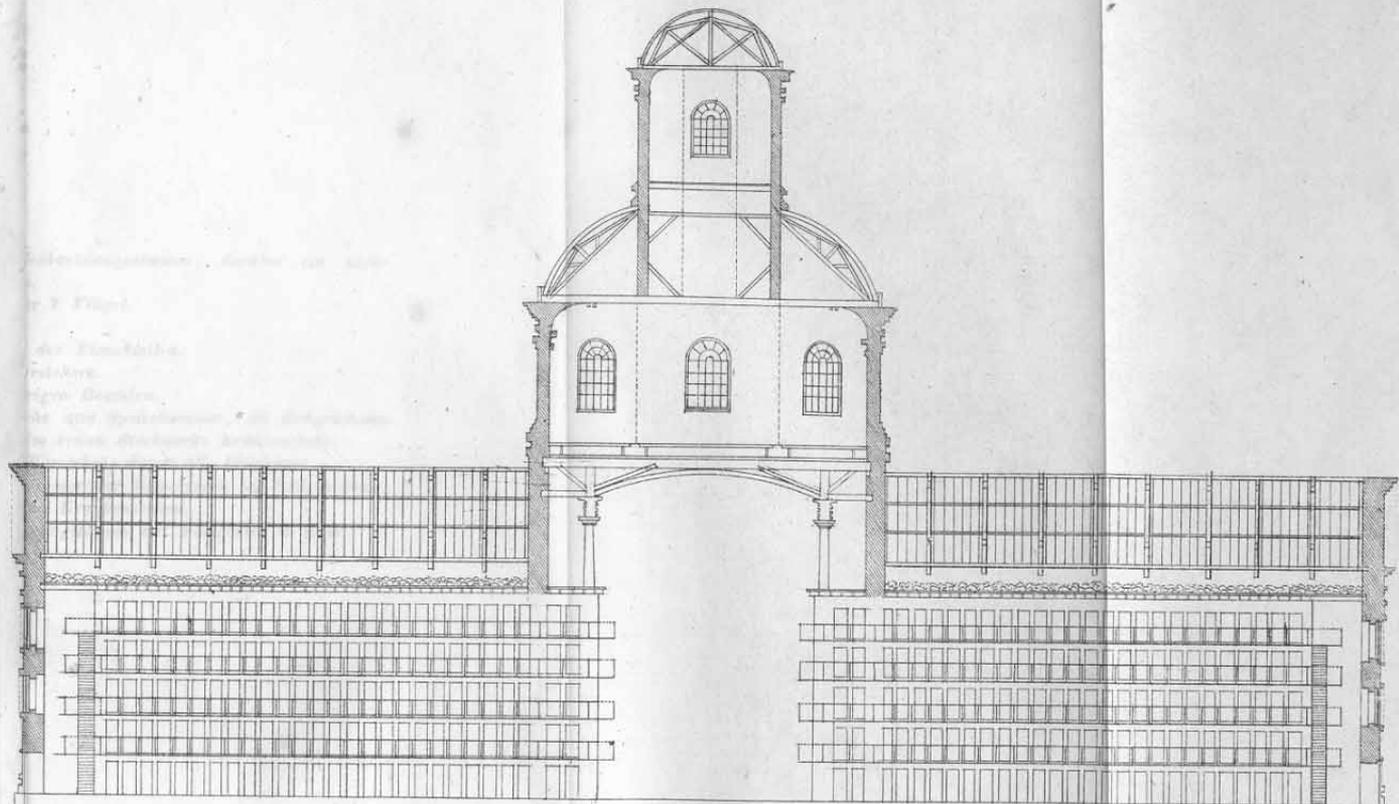


sein Esszimmer, 21 Fuss lang und 18 Fuss breit, und K seine Schlafstube, 21 Fuss lang und 12 Fuss breit. L Halle der Aufscher, 58 Fuss lang und 23 Fuss breit. M M Vorrathsräume, 25 Fuss lang und 21 Fuss breit. N Haupttreppe. O Beobachtungshalle im Mittelpunkte, ein Kreis von 44 Fuss Durchmesser und 60 Fuss hoch. P P P P Einzelzellen, 8 Fuss 4 Zoll lang, 2 Fuss 6 Zoll breit, und 7 Fuss hoch. Q Beobachtungsgänge, 2 Fuss 6 Zoll breit. R R Mittelbrunnen, 8 Fuss breit. S S Seitenbrunnen, 6 Fuss 8 Zoll breit.



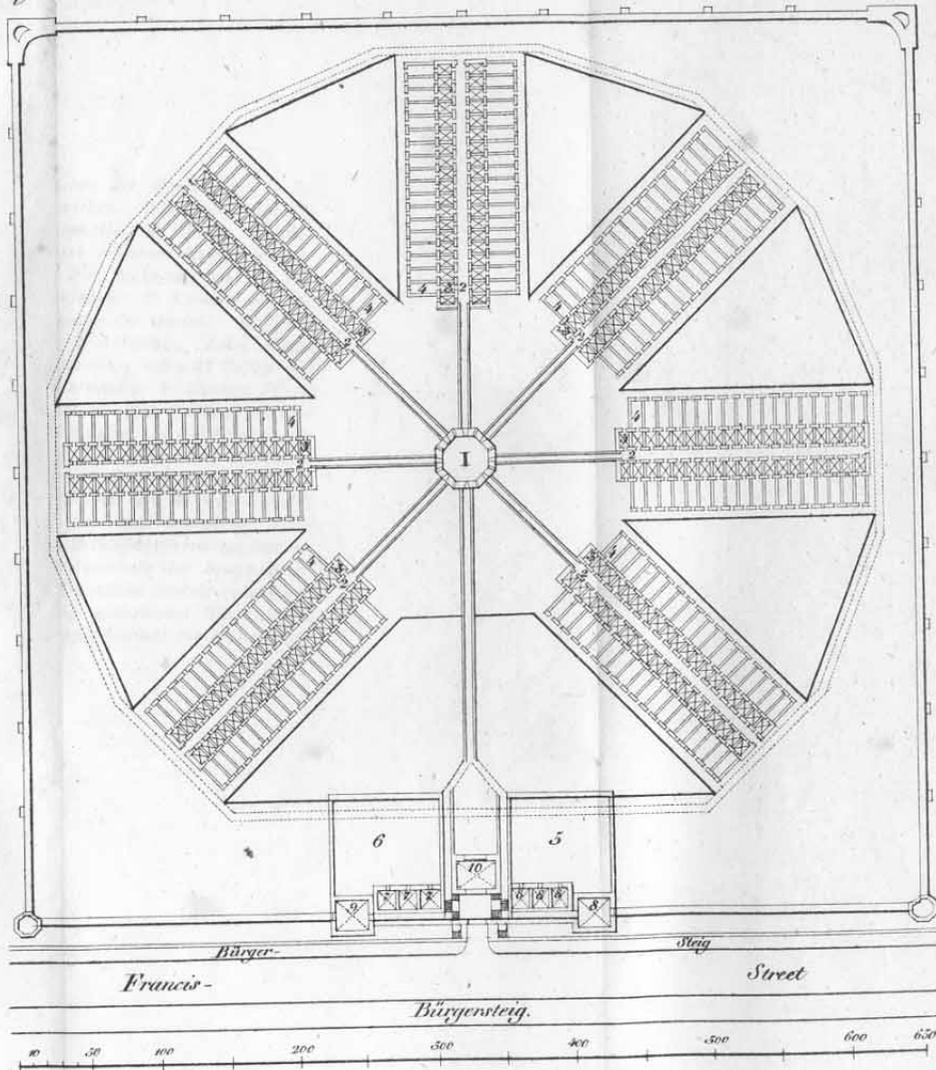
**Fig. 1.** Nordflügel, im Kellergeschosse. A Gewölbe unter dem Portikus. BB Küchen des Unter-Vorstehers und des Gefangnisschreiber, jede 20 Fuss lang und eben so breit. CCCC Keller. D Essaal der Sträflinge, 58 Fuss lang und 53 Fuss breit. EE Treppen von der Halle der Aufseher zum Hofe hinabführend. FF Küchen für die Sträflinge. G Beobachtungsgang, 8 Fuss breit. H Haupttreppe.

**Fig. 2.** Nordflügel, im obern Geschosse. A Kanzlei der Inspektoren, 34 Fuss lang und 18 Fuss breit. B Schlafstube des Unter-Vorstehers, 21 Fuss lang und 18 Fuss breit. CC Treppen. DD Vorrathstuben, 21 Fuss lang und 12 Fuss breit. E Eingang zum Beobachtungsgang des Krankensaals. F Krankensäle. GG Abtheilungen in den Krankensälen, 9 Fuss lang, 4 Fuss breit und 12 Fuss hoch. H Krankenküche. I Verbandstube, 23 Fuss lang und 22 Fuss breit. K Eingang zur Krankenabtheilung von der Haupttreppe her. L Beobachtungsgang der Krankenabtheilung. Man sieht in demselben den Anfang einer Treppe, welche von den Stuben des Unter-Vorstehers und auch von der andern Seite des Flügels heraufführt, um ungesehen von den Aufsehern zu der Gallerie gelangen, welche oben um die kreisrunde Mittelhalle herläuft, und von der aus man wahrnehmen kann, ob die diensthüenden Aufseher auch bei Nacht ihre Pflicht erfüllen.



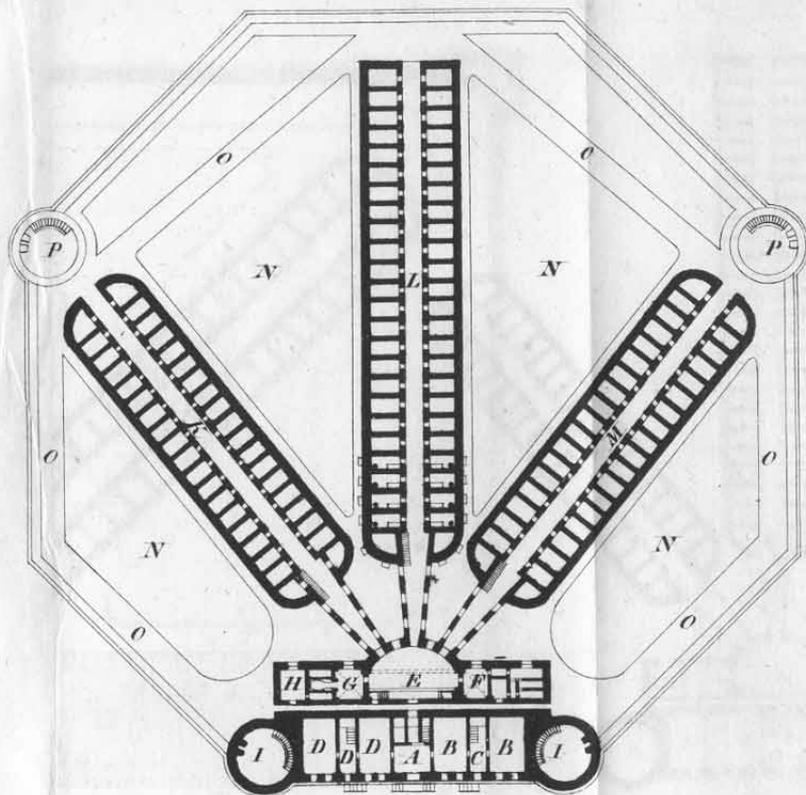
\* Durchschnitt des Gebäudes von Osten nach Westen. Oben über der innern Schachtel liegt auf starken Balken (joists) eine feuerbeständige Masse, damit im Fall das Dach in Brand gerieth, das Feuer sich dem Innern des Gebäudes nicht mittheilen könne. Die Zellenflügel mit ihren 5 Geschossen sind 37 Fuss 6 Zoll hoch, der Nordflügel hat aber im Kellergeschosse 10 Fuss, im Erdgeschosse 12 Fuss und im obern Geschosse 14 Fuss Höhe.

Platte V. zu S. 167.  
 Grundriß der neuen Strafanstalt in Philadelphia.



1. Achteckiges Beobachtungszimmer, darüber ein achteckiger Thurm.
2. Mittelgänge der 7 Flügel.
3. Einzelzellen.
4. Spazierhöfchen der Einzelzellen.
5. Garten des Vorstehers.
6. Garten der übrigen Beamten.
7. Im Keller Küche und Speisekammer, im Erdgeschoße Wärterstube, im ersten Stockwerke Krankenstube.
8. Wohnung des Vorstehers durch alle Geschosse.
9. Versammlungszimmer der Inspektoren im Erdgeschoße, und darüber zwei Krankenstuben.
10. Der grosse Eingangsthurm mit Fallgatter u. s. w.

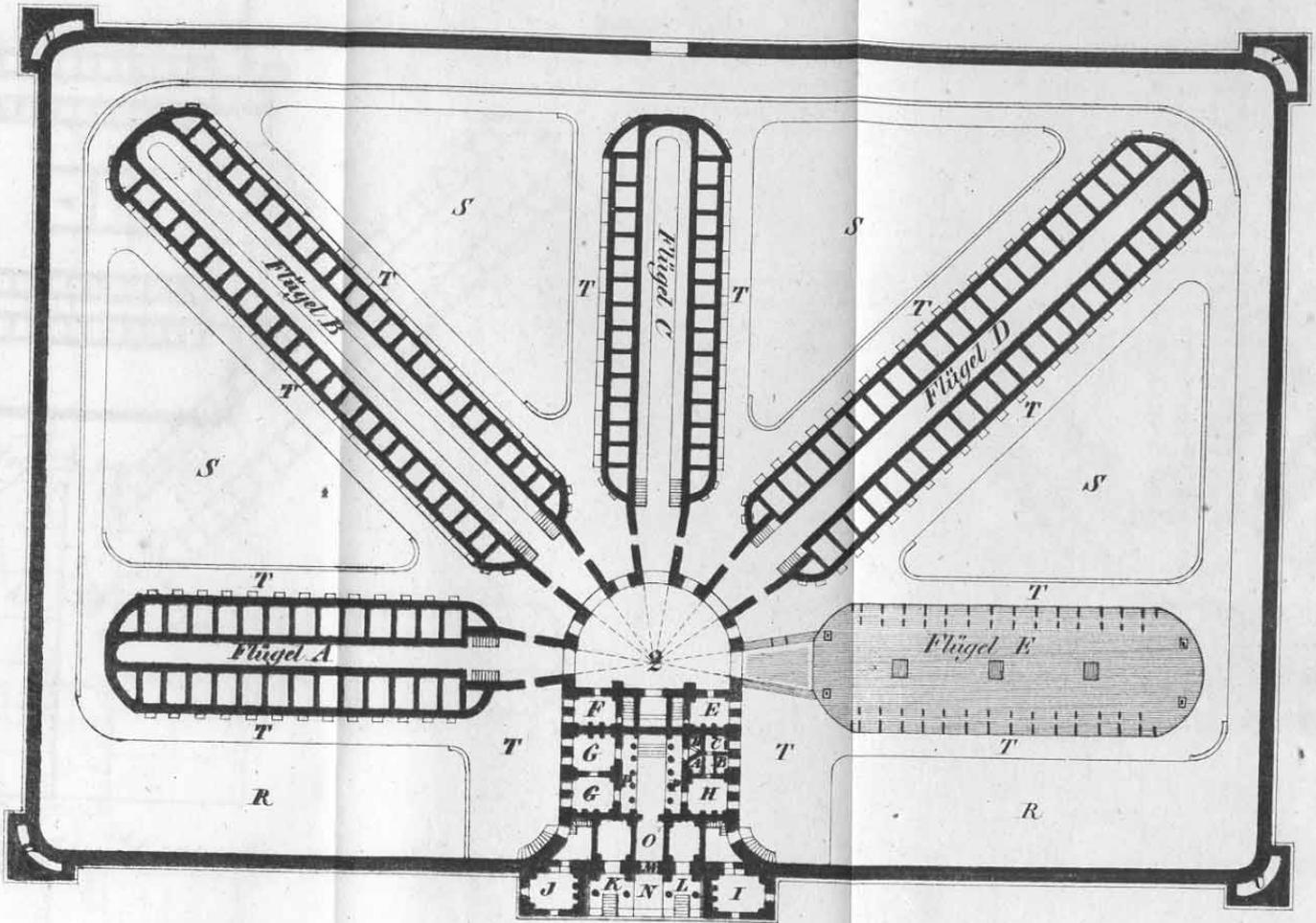
Grundriß der neuen Strafanstalt in Pittsburg.



10 50 100 200 Fuss.

A Eingang. BB Gemücher des Vorstehers. C Besonderer Eingang für den Vorsteher. DD Stuben des Unter-Vorstehers. E Beobachtungshalle. F Küche. Daneben Vorrathskammer und ein kleiner Wirthschaftshof. G Bäckerei. Daneben in der Mitte der Backofen, und an dessen beiden Seiten ein paar Stübchen. H Kanzlei der Anstalt. I Grosse Oefen zur Heizung der Anstalt. K Erster Flügel mit 68 Zellen und 8 Werkstätten. Jeder Flügel hat zwei Geschosse, in der Hälfte eines jeden 17 Zellen und an deren beiden Enden eine Werkstätte. L Zweiter Flügel mit 100 Zellen und 4 Werkstätten. Die Werkstätten sind hier nur am inneren Ende des Flügels. In den 4 vordersten Zellen jeder Geschosshälfte ist der Platz der Bettstellen und der Wasserabtritte angegeben, der in allen 3 Flügeln der nämliche ist. M Dritter Flügel mit 68 Zellen und 8 Werkstätten, genau wie der erste. NN Grasplätze. Der Gang zwischen diesen und den Zellenflügeln ist gepflastert. OO Fahrweg um die Anstalt innerhalb der Ringmauern PP Die eben so wie II von der ältern Anstalt stehen gebliebenen, jetzt aber überflüssig gewordenen Wirthtürme, weil neben den Zellen keine Spazierhöfchen wie früher sind.

Grundriß der neuen Strafanstalt bei Trenten.



Maasstab  $1\frac{1}{3}$  Zoll auf 100 Fuss.

A Aufnahmestube. B Auskleidestube. C Badestube. D Ankleidestube. E Bäckerei. F Küche. GG Stuben des Vorstehers. H Kanzlei. I Zimmer der Inspektoren. J Arbeitsstube des Vorstehers. K Besonderer Eingang des Vorstehers. L Eigener Eingang für die Sträflinge. M Eingangsgewölbe. N Halle. O Eingang. PP Säulengänge. Q Beobachtungsplatz. RR Gemüse-gärten. SS Grasplätze TT Pflastergänge. UU Eckthürme.

Der Flügel A enthält 52 Zellen und 8 Werkstätten, sowie auch Flügel C und E. Die Flügel B und D, welche den Grundplan des zweiten Geschosses oder ersten Stockwerkes zeigen, haben jeder 84 Zellen und 8 Werkstätten. Der Flügel E ist im Dachgeschoße dargestellt.

Platte VIII.  
Fig. 1. zu S. 181.

Mausstab 1 Zoll auf 80 Fiss.  
 a Kanzlei der Inspektoren. b Sprechzimmer. c Sprechzimmer. d Schreibstube des Vorstehers. e e Eingangshäufe. f Kanzlei des Gefängnisses. g Hofraum. h h Bedeckte Gänge. i Küche. j Bäckerei. k Hofraum. l Garten. m m Brunnen oder Mittelgänge. n n Zellen.

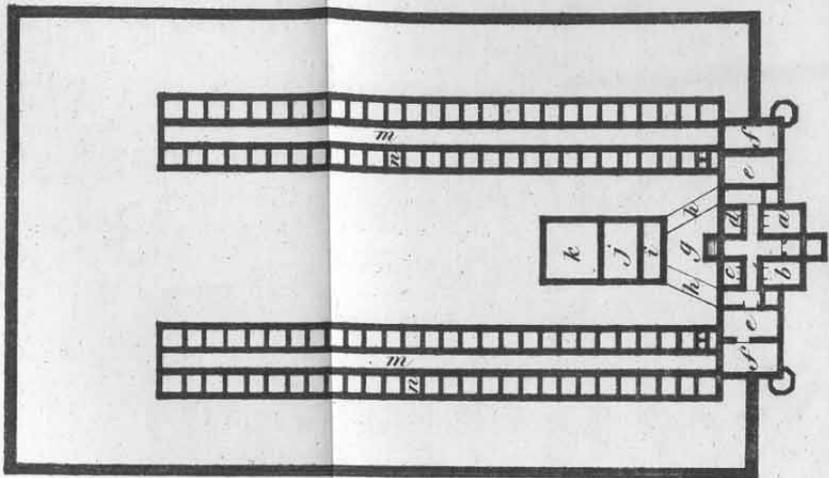


Fig. 2. zu S. 425.

9	$3\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	9

Fig. 3. zu S. 425.

9	$3\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	9

Fig. 4.

Durchschnitt vom Thürrende

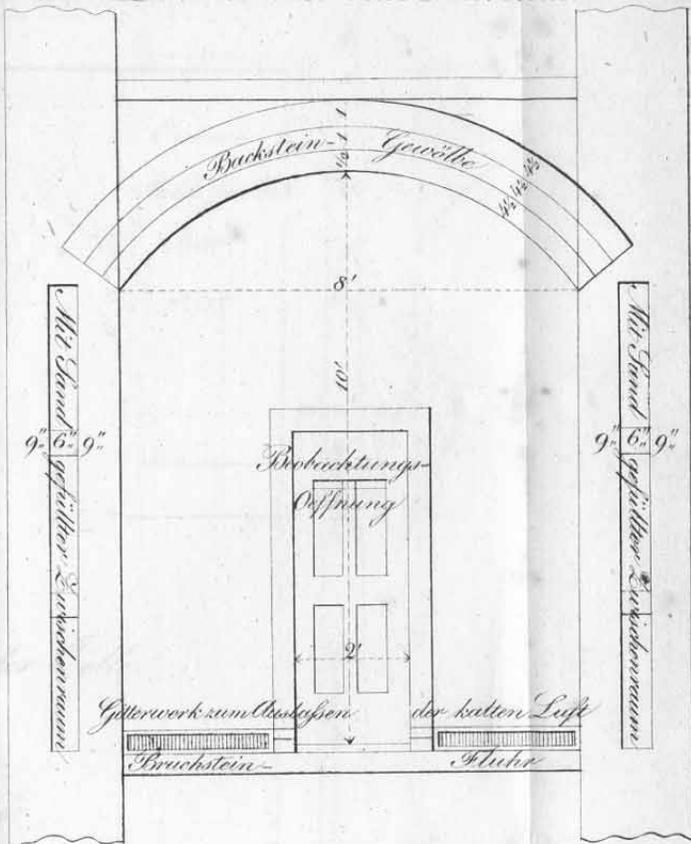
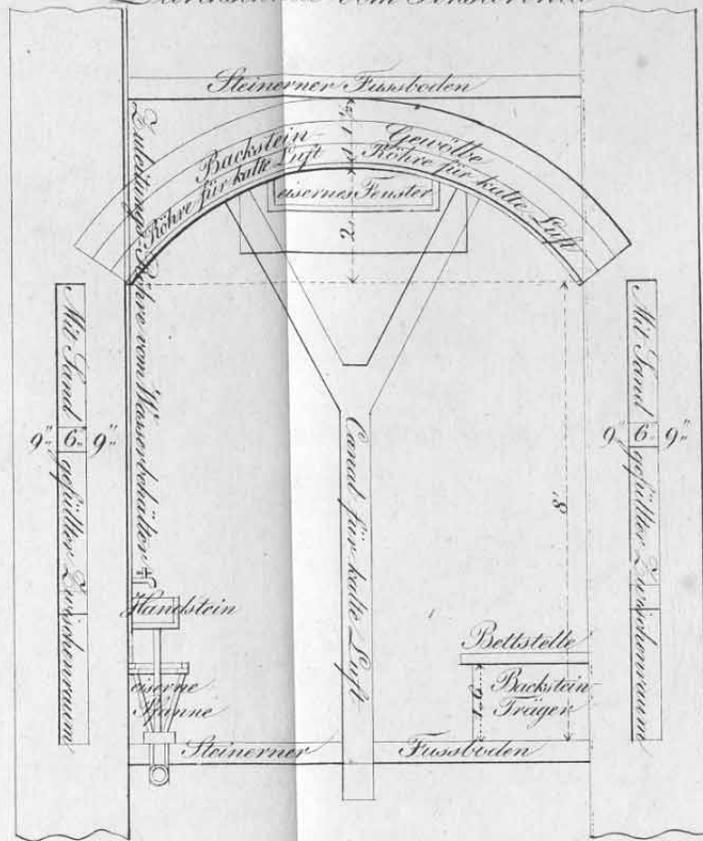
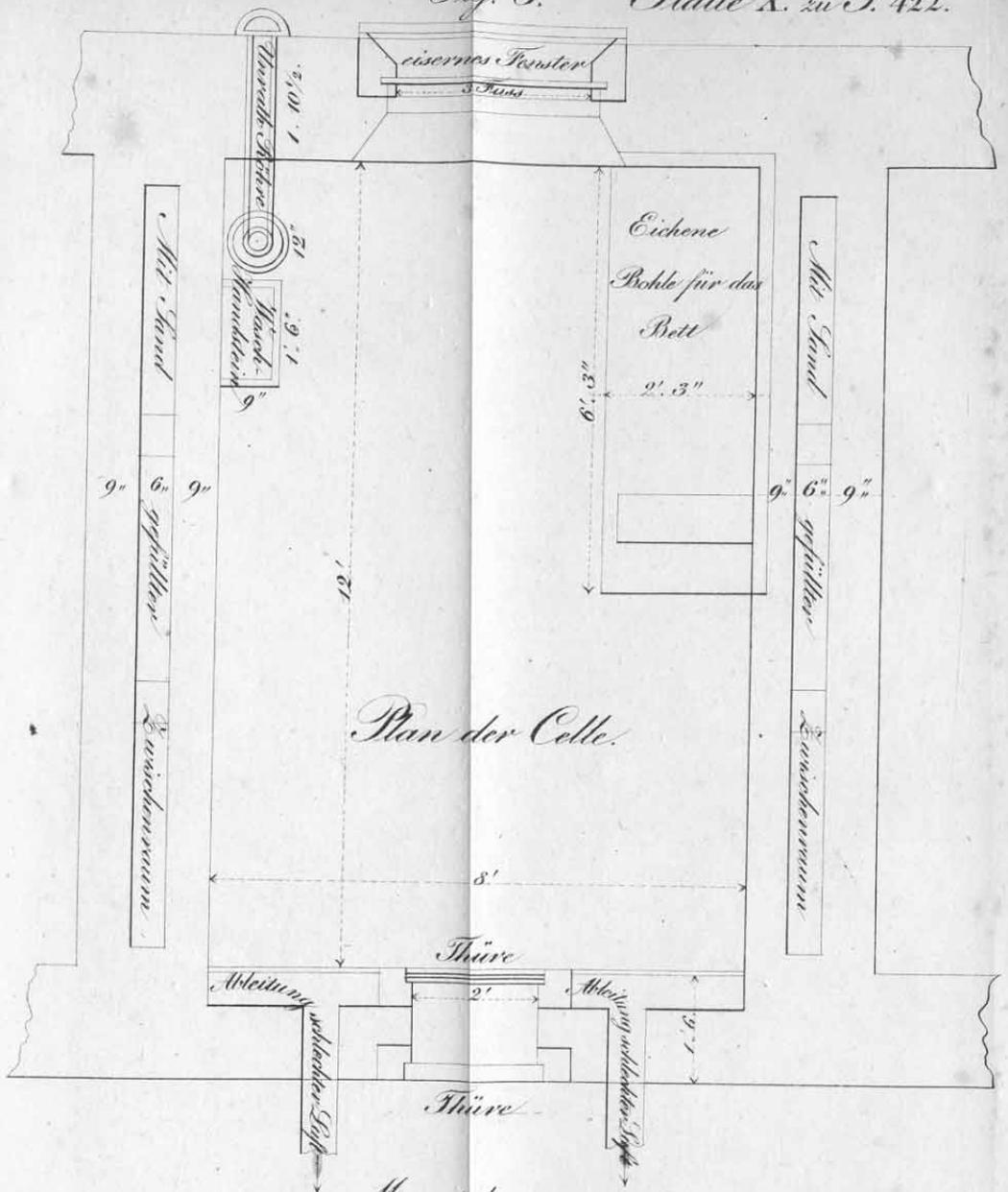


Fig. 2.

Durchschnitt vom Fensterende





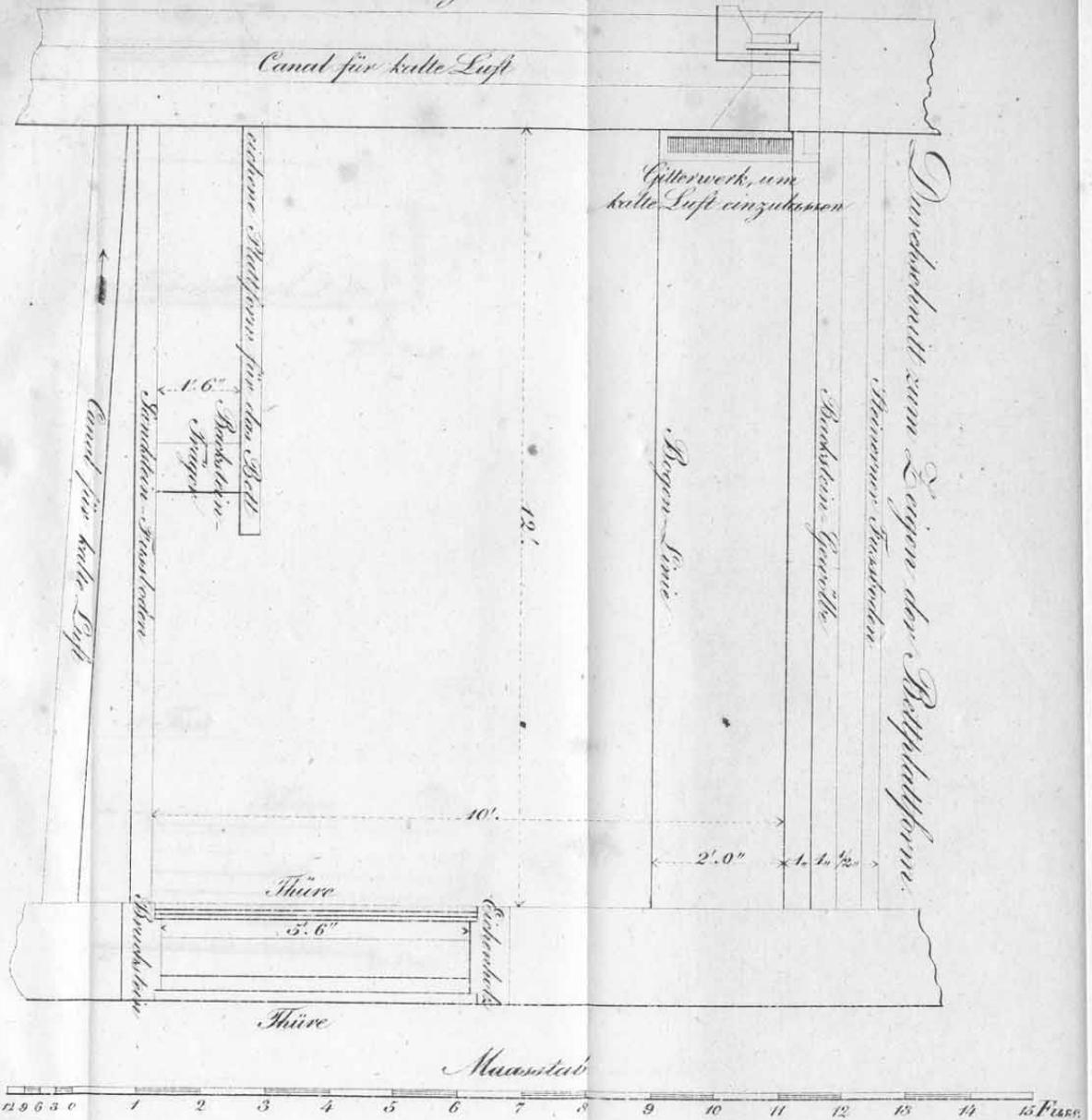
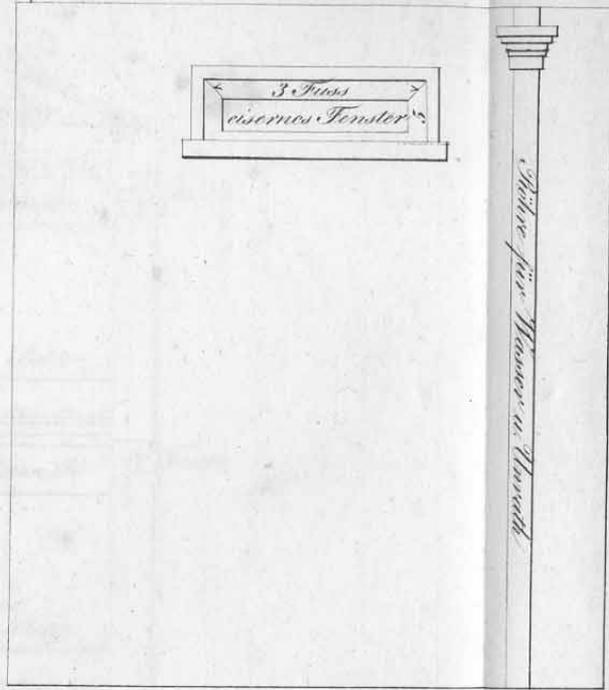


Fig. 6.  
Aufriß der Aussenseite.



Maasstab.



Fig. 5.

